Geschichte

des

Stifts Zurzach.

Ein Beitrag zur schweizerischen Kirchengeschichte.

Von

Joh. Huber,

Stiftspropst und Domcapitular.

Klingnau,

Druck und Verlag von Ferdinand Bürli.

1869.

Vorwort.

Das Collegiatstift Zurzach fristet bereits sein sechshundertjähriges Dasein. Es dürfte somit angesichts der rühmlichen Bestrebungen der Gegenwart, wahre Geschichte durch emsiges Quellenstudium zu ermitteln, wenigstens der Versuch zu einer urkundlichen Geschichte des Verenastifts Zurzach um so eher gerechtfertigt erscheinen, als über dasselbe bisher nur einzelne Notizen und Bruchstücke veröffentlicht worden sind, die, wenn auch theilweise noch so trefflich verwerthet, doch immerhin eine Lücke übrig lassen, die nur eine zusammenhängende Geschichte auszufüllen vermag. Diese nun suchte ich an der Hand unserer Urkunden und Stiftsprotokolle sowohl, als der wenigen gedruckten und ungedruckten anderweitigen Quellen, auf die ich jedesmal hingewiesen, beßtmöglich zu erstellen. Selbstverständlich mußte Manches, in innigster Beziehung zum Stifte Stehendes, weil bereits in meinen zwei Druckschriften: „Der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg. Argovia 1864 und 1865, IV. Bd. S. 1—162. Aarau bei Sauerländer 1866", und „Die Collaturpfarreien und Gotteshäuser des Stifts Zurzach, Klingnau bei Ferd. Bürli 1868", behandelt, nur kurz berührt, Anderes, z. B. das Lehen- und Leibeigenwesen, die Zehent- und Gütererwerbungen, Marktverhältnisse, ältesten Beziehungen des Stifts zur Gemeinde Zurzach u. s. w., ganz ausgeschieden und als Stoff für eine spätere Regestensammlung des Stiftsarchivs, aufgespart werden.

Bezüglich der Anordnung des Stoffes glaubte ich den weniger wissenschaftlichen, aber für meine Zwecke weit praktischern,

chronologischen Weg einschlagen und das Material den biographischen Notizen der einzelnen Stiftsvorstände, welche als Ruhepunkte der Abhandlung dienen mögen, anreihen zu sollen. Ein ganz neu erstelltes Verzeichniß sämmtlicher Chorherren, Stiftsamtmänner und Schulmeister, durfte zur Beleuchtung des Ganzen nicht fehlen.

Daß meine Arbeit auf rein objektiver Grundlage, frei von aller subjektiven Beimischung und tendenziösen Geschichtsmacherei sich bewegt, wird dem aufmerksamen Leser nicht entgehen. Der Wahrheit treu, mußte ich Licht- und Schattenseite, wo sie sich zeigte, hervortreten lassen und sogar Manches sagen, was ich, meiner persönlichen Neigung zufolge, weit lieber mit Stillschweigen übergangen hätte.

Ich übergebe die Schrift der Oeffentlichkeit, einerseits mit dem Wunsche, es möge dieselbe, ungeachtet ihrer vielen Mängel und Gebrechen, freundliche Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung finden, anderseits mit der innigen Bitte zu Gott, es möge die altehrwürdige Stift zur hl. Verena, eine Schöpfung christlichen Glaubens und Opfersinnes, als nunmehrige Emeritenanstalt für die aargauische katholische Geistlichkeit, unter dem Schutze einer wohlwollenden, weisen Regierung und eines hohen Collators zugleich, zur Ehre und zum Segen des Landes noch lange — ad plurimos annos — fortbestehen!

Zurzach, am Sekundizfeste Papsts Pius IX.,
Sonntags den 11. April 1869.

Der Verfasser.

Zurzach ist römischen Ursprungs. Alte Geschichtschreiber [1]) führen es auf das von Ptolomäus Alexandrinus in seiner dritten geographischen Tafel Europa's erwähnte **Forum Tiberii** um so unbedenklicher zurück, als Claudius Tiberius, des ersten römischen Kaisers Augustus Stiefsohn, schon im Jahre 4 nach Christus Galliens Grenzen mit Kriegsmacht und Festungen am Rheine gegen die Rhätier und Vindelicier sicher zu stellen suchte und sich unseres Forums als Magazin- und Proviant-haus für die am Rheine gelegenen römischen Kriegsvölker bedient haben mag. Kaiserstuhl war das **Solium** oder **Tribunal Cæsaris.**

Altes Gemäuer, auf welches die Pflugschar auf den Feldern gen Reckingen und Rietheim stößt, Inschriften, Münzen und Würfel, die hin und wieder aufgefunden werden, zeugen nicht weniger von Zurzach's römischem Ursprunge, als von dessen Größe die Spuren dreier, über den Rhein führender Brücken, von denen nach Schwerter's Kyburger Chronik die erste mit einem steinernen Joche bei der Burg, die zweite oberhalb derselben gen Reckingen, wo ein Wartbaum sich befand, die dritte beim sogenannten „Tränkort" gestanden haben muß. [2]) Selbst der im Jahre 1657 unter den „Endwiesen" in der Nähe des „Stettbrunnens" gen Rietheim entdeckte römische Begräbnißplatz, so wie die zwischen der Allée und dem Rheine gelegene Landparcelle, „Mitzkilch" genannt, allwo der Ackersmann vielfältig auf Todtengebeine gestossen, soll nach der Meinung unsers Stiftsamtmannes Joh. Jakob Acklin († 11. Jänner 1690) für den großen Umfang des alten Zurzach sprechen.

Durch zwei Festungen, die sogenannte Burg und die an der Stelle des jetzigen Mandacher Schlößchens erbaute „Sibellen oder Citadelle"

---

[1]) Aegid. Tschudi, gall. comat. p. 136. §. 28. Guillimann. de rebus Helvet. p. 97. Stumpf, p. 408. Simler, de Helvet. rep. lib. II. Casp. Schwerter, Chron. Kyburg. lib. IV. cp. 14. p. 263. Landsee, Enchirid. helvet. constant. p. 61.

[2]) Die römische Rheinbrücke bei Zurzach war ein Uebergang aus früherer Zeit, der unter Valentinian nicht mehr gebraucht wurde und anfänglich nur zu einem militärischen Vicinalwege in den Klettgau diente, also nicht mit der großen Heerstraße des römischen Reiches zu verwechseln ist. Dazu taugte dieser Uebergang nicht, da er auf dem rechten Ufer durch die unmittelbare Nähe des Gebirgs, besonders in Kadelburg, gefährdet war und sich zwischen den Bergabhängen und dem Flusse hinzog. (Vgl. Mone, Urgeschichte Badens I, 148, und Zeitschrift für d. Geschichte des Oberrheins XIII, 187.)

sollte nicht nur die Stadt beschützt, sondern auch der Paß über den Rhein sicher gestellt und beherrscht werden.

Von der Größe der Burg zeugen die aus lauter kleinen Kieselsteinen zusammengebackenen Mauerstöcke, die heute noch auf der südöstlichen Seite der Burgkapelle emporragen. Die Sidellen dagegen war, nach Acklins Bericht, ein geviertes, hundert Klafter haltendes Gebäude, an dessen vier Ecken starke runde Thürme angebracht waren. Zwischen den zwei Thürmen an der südöstlichen Seite stand ein fünfter, halbrunder Thurm. Zu größerer Befestigung waren sowohl genannte Burgen mit einander, als auch die östliche Seite der Sidellen durch starke Mauern mit dem Rheinufer verbunden. Acklin ist 1671 bei Anlegung eines Gartens nicht nur auf die Ruinen dieses Schloßgemäuers gestossen, sondern hat viele goldene, silberne römische Münzen, Säulenstücke und Inschriften auf Marmorplatten mit den Buchstaben P. R. O. C. entdeckt, unter denen sich besonders zwei auszeichnen, welche dem Valerius und Dugiacus, Kriegsmännern der XI. römischen Legion, gewidmet sind.

Ueber den Ortsnamen „Zurzach“ walten verschiedene Ansichten. Aegidius Tschudi in seinem Hauptschlüssel zu den Alterthümern S. 137 meint, es sei das alte Forum Tiberii als römische Stadt und fester Platz am Rheinufer von den Alemannen verheert, später aber, etwas mehr landeinwärts, von einem römischen Kriegsmanne, Certus mit Namen, erbaut und von ihm Certiacum genannt worden, woraus dann Cerzach, Zurziacum und endlich Zurzach entstanden sei. Den Beweis stützt er auf eine bei der Sidellen aufgefundene, zur Ehre des Junius Certus errichtete Marmortafel. [1]) Im 9. Jahrhundert schon kennen die Urkunden unser Zurzach unter dem Namen Certiacum. [2])

Andere, vorab unser Acklin und Guillimann de reb. Helv. leiten mit mehr Grund „Zurzach“ von „ad duras aquas“ ab, einer Benennung, die schon in einem auf der Stadtbibliothek Bern vorfind-

---

[1]) Die größere Hälfte des Steines ist auf der linken Seite des Hauptportales der im J. 1517 neuerstellten Pfarrkirche in Zurzach eingemauert; die kleinere lag 1535 vor Propst Jakob Edlibach's Hausthüre und ist später aus Unachtsamkeit zerstört und zu anderweitigen Zwecken verwendet worden. Gilg Tschudi hat das Verdienst, die ganze Inschrift gerettet zu haben. Sie lautet: M. Junio. M. F. Volt. Certo Domo Vien. Veteran. Mil. Leg. XIII geminæ Certus et Amianthus Pii haeredes fecer. (d. h. dem Marcus Junius Certus, Sohn des Marcus, einem römischen Bürger aus der Zunft Voltinia, gebürtig von Vienna, einem alten Kriegsmanne der XIII. Zwillingslegion haben seine frommen Erben Certus und Amianthus dies Denkmal machen lassen.)

[2]) Certiacum kommt als eine der königlichen Pfalzen zur Zeit Ludwigs des Frommen vor in einer Urkunde desselben v. J. 835, bei Bouquet (Benedictiner St. Mauri) „Collection des historiens français“ VI. 604.

lichen Martyrologium vom J. 1144 (Monat September) vorkömmt. Unterhalb Rietheim nämlich, bis wohin das alte **Forum Tiberii** sich erstreckt haben soll, wird das Strombett des Rheines zwischen Felsen und Klüften derart eingeengt, daß befrachtete Schiffe nicht ohne die größte Gefahr durchzukommen vermochten. Von diesen „harten Wässern" (ad duras aquas) habe der Ort den Namen **Dur-** oder **Tur-**, **Zur-aqua**, **Zur- ach**, Zurzach erhalten. [1])

Zur Zeit Diocletians und Maximinus wurde der Ort, wie viele andere Städte und Festungen in den Helvetierlanden, von den Alemannen geplündert und zerstört, auf Befehl des Constantius Chlorus aber, nachdem er 297 die Feinde geschlagen, durch den bereits genannten Junius Certus wieder aufgebaut.

Frühzeitig drang das Christenthum zu dem am weitesten gegen die Alemannen vorgeschobenen Grenzposten, dem Forum Tiberii vor. Schon im ersten Jahrhunderte trugen der hl. Beatus und dessen eifriger Schüler Achates den Samen der christlichen Lehre nach Helvetien, gründeten um's Jahr 62 die erste Kirche zu Vindonissa und legten dadurch den Grund zu dem später so berühmt gewordenen Bisthum Constanz. Während der großen Christenverfolgungen flüchteten sich viele Gläubige aus Rom und Italien nach Helvetien und Rhätien und förderten die Sache des Christenthums. Namentlich aber kam Junius Certus, von Vienna, der Wiege der christlichen Kirche in Gallien gebürtig, der **XIII.** Legion angehörend, die den ihr ertheilten Beinamen „**Gemina**" erst unter Alexander Severus (222–235) annahm, zu einer Zeit nach Zurzach, als **Vienna** schon eine christliche Stadt war. Wahrscheinlich ist durch ihn und andere Veteranen, die mit derselben Legion ausgezogen, die erste Kunde des Evangeliums in unsere Rheingegend verpflanzt worden. So darf es denn nicht befremden, daß die hl. Verena bei ihrer Ankunft in Zurzach (323) einen christlichen Priester und eine zur Ehre der Mutter Gottes erbaute Kirche angetroffen hat. Dieser hl. Jungfrau war es aber besonders beschieden, einen in Liebe thätigen Glauben zu entfalten und durch Wort und That ein Muster christlicher Vollkommenheit für Alle zu werden.

Verena stammte, wie die Legende erzählt, aus Theben in Aegypten. Von Bischof Chäremon unterrichtet und getauft, kam sie mit der thebäischen Legion unter dem besondern Schutze ihres Verwandten, des hl. Viktor, nach Italien (301). Als die Legion mit ihrem Anführer

---

[1]) Ueber die Etymologie des Namens „Zurzach" vergl. Neugart Cod. dipl. dioeces. const. I. 427 zu Anmerkung b.

Mauritius über die Alpen gezogen war, hielt sich die Jungfrau eine Zeit lang bei einem uns unbekannten hl. Maximus in Mailand auf und pflegte die daselbst gefangenen Christen. Auf die Kunde vom Marterthum der Thebäer bei Agaunum (St. Moriz) (22. Sept. 302), eilte sie dorthin, den hl. Blutzeugen ihre Huldigung darzubringen und unter denselben namentlich Viktor aufzusuchen. Sie fand ihn nicht; er mit vielen andern der Legion (Ursus, Felix und Regula) war der Verfolgung entgangen. Ob sie mit ihm in Solothurn zusammengetroffen, kann nicht zur vollen Gewißheit entschieden werden. Nachdem sie einige Jahre (304—320) in einer Höhle bei Solothurn gewohnt hatte, soll sie sich auf eine Insel beim Zusammenflusse der Aare und des Rheines (Koblenz) begeben haben. Da weilte sie drei Jahre. 323 kam sie nach Zurzach, wo sie die eine Hälfte der hier zugebrachten 21 Lebensjahre dem Dienste des christlichen Priesters, die andere in der nahen Klausnerei dem Herrn, ihrem Gotte, widmete, immer aber mit ihrer Liebe zu Gott die werkthätige Liebe zu den armen, leidenden Mitmenschen verband. Sie starb im 63. Altersjahre (344) in Zurzach, wo ihr Grab seinen Ruhm bis heute bewahrt hat. Die dankbare Nachwelt feiert ihr alljährliches Gedächtniß am 1. September und legt die bezeichnenden Symbole „Kamm und Krug" in die Hände der barmherzigen Jungfrau.

Die Aechtheit des Lebens der hl. Verena ist mit der Aechtheit der Geschichte der thebäischen Legion aufs Innigste verbunden. Da die kritische Behandlung derselben außer den Bereich unserer Aufgabe fällt, so müssen wir uns mit Hinweisung auf die diesfällige Literatur bescheiden. [1])

---

[1]) Ueber die Thebäer vergleiche man: **Acta Sanctorum**, **Surius** und das **Martyrologium Usuardi, ed. J. B. Sollier; Tillémont memoires t. IV.**; **Fleury, hist. eccles. I**; **Eclaircisements sur le martyre de la Legion Thébéenne par P. de Rivaz, Paris chez P. Berton, 1779**; Stollberg, IX, Rettberg, J. B. Blum, besonders die geistvolle und scharfsinnige Abhandlung Braun's: Zur Geschichte der thebäischen Legion, Bonn bei Markus, 1855; E. F. Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz, Bern, bei Dalp, 1856.

Den ersten ausführlichen Bericht über die hl. Verena gibt uns der St. Galler Mönch Notkerus († 912) in seinem Marthyrolog zum 1. Septemb.; ihm reihen sich an die Breviarien der Constanzer Diöcese v. 1561 und 1575 (in den Bollandisten zum 1. Sept).; das Passionale der Würzburger Cartusia (1583 gedruckt); Joh. Stumpf, Schweiz. Chronik 1606; **Fr. Guillimannus, de reb. Helvet.** 1612; Mauritius Adler, Stiftsdekan in Zurzach, **Compend. vitæ S. Verenæ.** Augsburg 1616; **Henr. Murer, Helvetia sancta 1648**; Kasp. Lang, histor. Grundriß, Einsiedeln 1692; P. Hieron. Richter in Roth: Sigprangender Triumph-Wagen der glorreichen thebäischen Amazonin, Augsb. 1736; Geschichte der hl. Verena. Zurzach bei J. B. Birrcher u. Comp. 1841; E. F. Gelpke, Kirchengeschichte d. Schweiz 1856; Rochholz, Schweizersagen aus dem Aargau, 1856; **Helvetia sancta** v. P. Laurenz Burgener, Einsiedeln, Ben-

Ueber dem Grabe der hl. Verena erhob sich bald an der Seite der bisherigen Muttergotteskirche ein neuer Tempel, in welchem (nach der Legende aus dem 12. Jahrh.) nebst einigen Priestern gottgeweihte Jungfrauen (virgines Deo sacratæ), welche Verena, wie früher in Solothurn, so später in Zurzach, um sich versammelt hatte, das Lob Gottes besangen. Die einbrechende Völkerwanderung brachte diesen Gesang auf Lange zum Schweigen.

Unter den Streifzügen der Germanen nämlich über den Rhein nach Gallien, unter ihren Siegen über die römischen Heere (am Ende des 4. Jahrh.) hat unsere Gegend nicht weniger gelitten, als durch die ungeheuern Züge roher und kriegerischer Völker aus Asien und dem heutigen Rußland, die im 5. Jahrhundert mit Feuer und Schwert in Italien und Gallien eindrangen. Das gewaltige Römerreich wurde allmählig eine Beute wilder, aber unverdorbener Völker, Helvetien mitverwüstet und verödet, so daß selbst der Name des Landes sich verlor. Die Alemannen, Burgundionen und Gothen theilten sich in dasselbe; finstere Wälder und öde Heiden kehrten wieder, und auf den Trümmern der römischen Amphitheater und Paläste bauten die neuen Bewohner ihre armseligen Hütten. Die christliche Religion war beinahe allerwärts ausgetilgt.

Doch die Herrschaft dieser Völker war von kurzer Dauer; sie ging 534 auf die Franken über. Mit der Bekehrung des ersten fränkischen Königs Chlodwig zum Christenthum (496) verwandelten sich die Götzentempel in christliche Kirchen; überall neues christliches Leben. Die zwei ersten Bischöfe von Vindonissa, Bubulcus (517—534), Gramatius (534—552) und ihre Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle zu Constanz, unterstützt durch fromme Glaubensboten (Fridolin, Columban, Gallus, Sigisbert, Magnus, Meinrad, Pirmin u. s. w.), verbreiteten durch Unterricht, frommen Eifer und arbeitsames heiliges Leben gute Sitten; sie lichteten die Wälder, bebauten die Felder und lehrten mancherlei Künste und Gewerbe. Als Blüthe des christlichen Geistes gingen die

---

ziger, 1860; Jos. Ant. Hilber, Lebensgeschichte d. hl. Verena, bei Stettner in Lindau, 1862. — Dann besitzen wir nebst mehreren Kirchenhymnen lateinische und deutsche Gedichte, (von Heinr. Murer, Hüsser, Christoph Fuchs und Wagner von Laufenburg), die das Lob der hl. Verena besingen.

Als unedirte Quellen sind zwei „Codices“ des Klosters Rheinau zu nennen, von denen der eine dem 9., der andere dem 12. Jahrh. angehören soll. Beide enthalten das Leben der hl. Verena; der erstere mit einer Dedication an Richarda, die Wittwe Karl's des Dicken, von Hatto, früher Abt in Reichenau (vgl. Neugart episcop. constant.), der letztere wahrscheinlich von einem Mönche der Zurzacher Benediktinerabtei verfaßt. (Vgl. Fäsi, Biblioth. der schweiz. Staatskunde 1796, III-tes Stück, S. 197.) Eine werthvolle Handschrift v. J. 1288 besitzt das Kloster Einsiedeln, Legende über das Leben und die Wunder der hl. Verena enthaltend.

Klöster hervor, und wurden die eigentlichen und ausschließlichen Pflanzstätten der Civilisation damaliger Zeit. Kaiser Karl der Große nahm sie in seinen besondern Schutz. [1])

In die Zeit der fränkischen Fürsten fällt nun auch die Gründung der Benediktinerabtei Zurzach. Daß dieselbe unter Kaiser Karl dem Dicken schon bestanden habe, geht aus seiner im Schlosse Bodman am Bodensee den 14. Octob. 881 ausgestellten Urkunde hervor, kraft welcher er besagte Abtei seiner Gemahlin Richarda zum lebenslänglichen Besitze mit der Verpflichtung übergibt, dieselbe nach seinem Absterben jenem Orte einzuverleiben, in welchem nach Gottes Anordnung seine Leiche beigesetzt würde. [2]) Den 12. Jänner 888 ist Karl zu Mariahof im Dorfe Neidingen an der Donau gestorben und dann im Kloster Reichenau begraben worden. Mit dem treuen Vollzuge des Testaments ging Zurzach (Kloster und Flecken) mit all seinen Rechtsamen an Reichenau über, als dessen besondere Stifter und Wohlthäter Karl und Richarda verehrt werden. [3])

Ein in der Reichenauischen Bibliothek vorfindliches Verzeichniß aller dem berühmten Gotteshause einverleibten Klöster und Mönche leitet auf Seite 133 den Katalog der Zurzacher Mönche mit den Worten ein:

---

[1]) Vgl. die ausgezeichnete Schrift: Geschichte der altirischen Kirche und ihrer Verbindung mit Rom, Gallien und Alemannien (von 430—630) als Einleitung in die Geschichte des Stifts St. Gallen. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellenwerken von Carl Johann Greith, Bischof von St. Gallen. Herder'sche Buchhandlung zu Freiburg i. B. 1867.

[2]) Folgendes ist der Wortlaut der Urkunde: „Karollus von göttlicher günstiger güttigkeit Kayser merer des Richs kund und offenbar sige der Wishait aller unser getrüwen jetz und hinach wie unser aller liebster gmahel Richarda unser Kaiserliche wird gpettn hatt die kleine abty Zurzach genannt ir lebn lang gwalttenlichen ruwig ze haben und zubsetzen geruchtn zu lichen och darnach früntlicher und liepplicher nahende unsser großmächtigkait vermanett das sy möchte dise Kilchn nach irem abgang zu ewiger besitzung gebn an welches Ortte wir dann nach vermanung und Schickung gottes unsser begrebnus satzten liechter und ampellen daselbs zu habn und zu brennen und sobald wir den letsten Tag gelept hetten zu hand die selbig Kilch darinn wir begraben weren, solliches guttes bestätt und ingesetzt wurde. Also habn wir Ir heilsame vermanung erkent und zu herzn genomen und bekennen und setzen also solliches geschehen sin und habend solliches och mit unssern brieffn empfolhn zu bestentnus verschaft zu verschribn, durch die wir erkennen und gepiettend wie und zu wellicher wis nnd sy gepotten hatt solle one mengeliches Irren und widerred vestenclichn und stät beston nnd blibn," u. s. w. (Neugart, Cod. diplom. dioeces. const. I. 427.)

[3]) Vgl. Guillimann. de reb. Helvet. lib. I. p. 36. Bucelin. in Chron. const. ad an. 881; Aegid. Tschudi, gall. com. p. 137; Stumpf. in chron. Helvet.; Neugart, Cod. diplom. Dioec. const. I. 427; D. F. H. Schönhuth, Chronik des Klosters Reichenau, p. 68—72.

„**Incipiunt nomina fratrum, qui in Zurziaca sunt congregati.**“ Ihre Zahl steigt vom Ende des 9. bis in's 12. Jahrhundert auf 250 heran. Die erste der sieben Colonnen nennt uns: Hatto, Huatto, Sigihart und weitere 30 Namen; die zweite: Perachtold, Biulleram, Ruadgoz, Wilchelm u. s. w.; die dritte: Wito, Zezino, Guilo, Liuteram, Paldine, Drubolf, Meginold, Reginfred u. s. w. In der siebenten Reihe kommen einige Frauennamen vor, als: Benedikta, Beotra, Egilsind, Morosind, Rechild, u. s. w., welche offenbar auf das gleichzeitige Vorhandensein gottgeweihter Jungfrauen, wie wir sie später noch antreffen werden, schließen lassen. [1])

Was der Verfasser der zweiten Lebensbeschreibung der h. Verena (**Codex Rhenaugia**), der selbst ein Mitglied der Zurzacher Abtei war, dritthalbhundert Jahre vor Erhebung derselben zu einem Collegiatstifte, von sich selbst, vom Kloster, vom Neubau der Verenakirche und von seinen Mitbrüdern erzählt, bürgt gleicherweise für das Dasein unseres Klosters. [2])

Dieselbe Lebensbeschreibung bietet uns höchst interessante geschichtliche Notizen, die, bis in die Zeit Notker's zurückgreifend, über die Schicksale des Klosters einiges Licht verbreiten. Es wird da eines gewissen Burchard, „**dux Alemanniæ**“ (vermuthlich Burchard **II.** † 926), erwähnt, der sich erfrecht hatte, einem seiner Vasallen und Kriegsknechte, Dietpold mit Namen, den Ort Zurzach widerrechtlich als Lehen zu übergeben; infolge eines ihm gewordenen Gesichtes jedoch, das ihm das Thörichte seines Unterfangens vor Augen stellte, ist er von der Veräußerung des Kirchengutes abgestanden. [3])

Eine ähnliche Erscheinung hatte Burchard, als er mit seinem Kriegsgefolge einen über den Rhein in die Verenakirche zu Zurzach geflüchteten Feind aufheben wollte. Er stand von der Verfolgung ab,

---

[1]) Der Rheinauische Prior Mauritius Hochenbaum van der Meer hat am 18. Sept. 1787 die Bibliothek in Reichenau untersucht und fragliches Necrologium aufgefunden und dem Stifte Zurzach eine Abschrift desselben hinterlassen.

[2]) Anläßlich des Kirchenbaues heißt es: „**Tunc jussum est ab Abbate, ut tales fundamenti lapides acquirerent, ut ultra opus restaurandi non haberent.**“ Bezüglich dieses Kirchenbaues (988) wird bemerkt, daß die alte Verenakirche wegen schwachen Fundaments eingestürzt war. Die harten Steine zum neuen Baue erhoben Zurzacher Bürger aus dem Wasser beim Zusammenflusse der Aare und des Rheines bei Koblenz; nach eingegrabenen Bildern und Inschriften zu schließen, waren dies Ueberbleibsel einer zerfallenen Römerburg. — Beim Austreten des Rheines zur Aerntezeit (987) suchen Zurzach's Einwohner Hilfe im Kloster: „**Ante lucem ad Monasterium advenerunt, lacrymabiliter veniam virginis deprecantes**“ Einer dem Kloster gemachten Vergabung wird also erwähnt: „**Vir quidam pro redemptione animæ suæ dedit partem hæreditatis suæ fratribus, Deo et s. Verenæ servientibus.**“

[3]) **Non esse sani consilii, locum divinis servitiis aptum, humanis servilibusque obsequiis mancipari.**

schonte der Kirche, that Buße und gelobte, dieselbe zeitlebens nie mehr zu beunruhigen. [1])

Der Verfasser gibt uns Winke über die Familie der Heiligen (Klosterleute), ihre Lebensverhältnisse und die Sagen über sie. — Der besagte Dietpold hatte den Bau einer Festung jenseits der Aare (Klingnau gegenüber) begonnen. [2]) Die Hörigen der Abtei Zurzach wurden zu so harten Frohndiensten verwendet, daß sie sich durch Schwimmen über den Fluß der Mißhandlung zu entziehen suchten, nach Zurzach flüchteten, um der hl. Jungfrau ihre Noth zu klagen. Der Thurm stürzte zusammen und begrub den grausamen Mann mit den Seinen im Schutte. [3])

Auch an Wundergeschichten fehlt es nicht. König Konrad von Burgund, Sohn Rudolf's II. († 994), wandte sich mit Erfolg um Ehesegen an die h. Verena. Gleiches that mit seiner Gemahlin Ringinlinda, Wittwe Burchard's II., ein gewisser Hermann, „dux Alemannorum" († 948). Von einem unter Burchard II. geblendeten, durch die Wohlthäterin wieder sehend gemachten Mitgliede der Familie (988) sagt der Verfasser: „Permanet etiam adhuc vivens et serviens in ministerio sanctæ Zurzachiensis ecclesiæ."

Zurzach geht an das Hochstift Constanz über. Deutschland erlebte das Schauspiel, kein Oberhaupt zu besitzen

---

[1]) Qui (sc. exercitus) visus est iis se levare à platea, quæ usque hodie Wihegaz, quod est sanctitatis via, in qua ipsa virgo Christi Verena pauperibus sæpissime ministravit, et inde per altum euntes, subita dimissione per orientalem fenestram ecclesiæ in honore beatæ Virginis dicatæ se pariter intromittentes, nusquam amplius comparuerunt. Sicque usque in hodiernum diem ibidem Deo servientes ob merita s. Verenæ nequaquam secularis personæ sibi dominantes molestiam pertulêre. — Die Weihgasse hat Jahrhunderte lang ihren Namen behalten und kommt wiederholt in spätern Urkunden vor.

[2]) Munitionem juxta Ararim coepit ædificare et in ea turrim miræ altitudinis.

[3]) §. 4. Jnsuper ad recordationem mentis nostræ pervenit, qualiter prædictus heros Dietpoldus, cum adhuc ipsum locum à prædicto duce haberet in beneficium, totam familiam venerandæ Virginis operibus innumeris, fame et siti, flagellisque multis oppressit in tantum, ut natando sæpe Ararim fluvium manus illius effugeret, et, ut ita dicam, nudo corpore limina ipsius Virginis adiret et ejus auxilium postularet, ut eam liberaret et ad serviendum sibi concederet. Quod et ita factum est: quadam die illius progenie cum suis intus manentibus, turris contremere ruereque coepit, atque vitam præsentem miserabiliter finivit. Jam tunc prædicta familia est liberanda et ad serviendum s. Virgini Verenæ promptissima. Der Verfasser fährt fort, nachdem er erzählt, wie ihnen Hilfe von der angeflehten Jungfrau geworden: Unde contigit, ut cives loci illius eam Werinam (vom deutschen Wehren) vocitarent, quia omnia, quæ ab ea postulantur, sine dubio impetrantur.

(1254—1273). Während der Zeit dieses Interregnums wich die gesetzliche Ordnung der Willkür Einzelner. Die Großen bekriegten einander, die kleinen Herren befehdeten sich, ihre Knechte aber schwärmten als Räuber und Mörder umher. Viele Burgen wurden zu Raubnestern, neue an Straßen und schiffbaren Flüssen erbaut, so daß die Kaufleute ihre Waaren nur mit bewaffnetem Geleite versenden, oder sicheres Geleite mit schwerem Gelde erkaufen mußten. Das wehrlose Volk verzweifelte fast; die Städte schlossen Bündnisse. Vor allem waren die reichen Klöster Gegenstand des Neides und der Beraubung. Die Augia dives (Reichenau) blieb am wenigsten verschont. Durch Krieg- und Brandunglück war sie so weit heruntergekommen, daß sich der Abt im Interesse der Selbsterhaltung genöthigt sah, an Eberhard II., Bischof von Constanz, am 27. Mai 1265 käuflich abzutreten: „Die Wyler und Höf zuo Zurzach mit aller Zuogehördt, sammt den Prebenden und Pfründen in den vorermelten Kirchen zuo Zurzach gestifft, mit dem Vogtrecht und Lehen, so gemeinlich genennt werden Mannlehen, Zinslehen oder Erblehen, die Güter und Lüt, so zu vermelten Wyler oder Höf und St. Verenen, durch was recht solches geschehen, gehörig und aller anderer Zuogehördt innerhalb und usserhalb, gebouwen und ungebouwen mit forsten, wälderen, matten, wisen und fischenzen u. s. w.“ [1])

Der Ast, vom Baume getrennt, verdorrt; der Bach, von der Quelle gelöst, versiegt. Die Abtei Zurzach, einmal aus dem Verbande mit Reichenau getreten, ging, weil sich selbst überlassen, ihrer schnellen Auflösung entgegen, wozu drückende Zeitverhältnisse und mancherlei Unglücksfälle ohnehin wesentlich beitrugen. Die Zahl der Mönche, durch Nahrungssorgen dem Kirchendienste entzogen, schmolz derart zusammen, daß Säkulargeistliche zur Aushilfe herbeigerufen werden mußten. Dieser trostlose Zustand dauerte bis zum Tode des Bischofs Eberhard II.

---

[1]) Vgl. Argovia, III. Bd. p. 255. In der Zeitbestimmung variiren die Angaben. Der Weingartner Mönch Gabriel Bucelinus in seiner Chron. const. versetzt den Kauf in's J. 1251 und läßt ihn unter Abt Burchard geschehen, während nach Neugart episc. const. II. 441 nicht dieser, sondern Conrad von Zimberen im besagten Jahre Abt der Reichenau war. Ihm folgen Hier. Richter, Leu, Iselin und Andere mehr. Landsee in seinem Enchiridion Helvet. S. 63 hält zum J. 1265. Nach D. F. H. Schönhuth's Chronik des Klosters Reichenau S. 182 ist Abt Konrad den 22. Juni 1255 gestorben. „Ihm folgte Burkhard, Freiherr von Höwen. In die ersten Jahre seiner Regierung fällt der Verkauf des Klosters Zurzach an Bischof Eberhard von Constanz um den Kaufschilling von 310 Mark Silber.“ S. 185. — Den Kaufbrief selbst konnten wir nirgends erfragen. Obige Verbalien sind einem auf der Stadtbibliothek Zürich befindlichen Manuscripte des Badener Landvogts Nabholz vom Jahr 1721 entnommen.

(19. Febr. 1274.) Sein Nachfolger, Rudolf II., Graf von Habsburg-Laufenburg, ein naher Verwandter des unlängst zum deutschen Kaiser erwählten Rudolf I., sammelte die zerstreuten Kräfte, hob die zerrütteten Vermögensverhältnisse der Abtei Zurzach, wandelte dieselbe in ein Kollegiatstift um, und ist so der eigentliche Wiederhersteller der Kirche zur hl. Verena in Zurzach geworden. [1])

Mit der Geschichte dieser Kollegiatkirche haben wir uns nunmehr zu befassen. Bereits ein sechshundertjähriges Dasein fristend, hat sie die Brandungen der Zeit, denen so viele kirchliche Anstalten zum Opfer gefallen, bis heute glücklich bestanden. Ihre schriftlichen Denkmäler, deren Reigen Bischof Rudolf II. mit dem Stiftungsbriefe vom J. 1279 eröffnet, liefern einen kleinen Beitrag zur vaterländischen Kirchengeschichte.

* * *

Geschichte des Kollegiatstifts Zurzach.

Die Wahl der Pröpste und Chorherren behielten sich die Bischöfe von Konstanz vor.

1. Heinrich, Graf von Montfort, 1279—1307,

Domherr in Constanz, war der erste von Rudolf II. erwählte Stiftspropst. Nach der gewöhnlichen genealogischen Reception war er ein Sohn des Grafen Hugo von Montfort, ein Bruder des Bischofs Friedrich I. von Chur (1282) und des Abtes Wilhelm von St. Gallen (1281). Sonder Zweifel ist unser Propst derselbe Graf Heinrich von Montfort, der nacheinander als Pfarrer in Bingen bei Sigmaringen (1275), in Heudorf, Herbertingen und Scheer, als Domherr und später als Propst in Chur erscheint. [2]) Diese Annahme begünstigt der Umstand, daß die

---

[1]) Vgl. Geschichte der eidgenössischen Bünde von J. E. Kopp, II. 444—446 Stälin, Christ. Fried. Würtembergische Geschichte, III. 24. 67. 82.

[2]) Vgl. J. St. von Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort. Constanz 1845; Iselin, Lexic. univ. V. 166; Leu, Lexic. XIII. 258; Liber decimationis. cleri constant. pro Papa de anno 1275 im Freiburger Diöcesanarchiv I. Bd. p. 104 und 160. Der erste Propst wird von mehrern auch Rudolf genannt, indessen kennt das Stiftsnecrologium nur unsern Heinrich.

ersten Zurzacher Pröpste nicht zur Residenz verpflichtet waren. Laut Nekrologium starb Heinrich den 26. Jänner 1307.

In diese Zeit fallen:

a. Die bereits genannte Stiftungsurkunde vom 24. Decb. 1279. Nach derselben bestimmte Bischof Rudolf die Zahl der Chorherren auf neun mit ebensoviel Pfründen und gleichem Einkommen, und verpflichtete sie alle zu persönlicher Anwesenheit und zum Besuche sämmtlicher Tagszeiten, sowie daß fünf aus ihnen im Priesterstande, zwei Diakonen und zwei Subdiakonen sein sollen. Ein Propst als Zehenter, der als solcher und als Chorherr eine doppelte Pfründe zu beziehen habe, besorge die Verwaltung der Weltlichkeiten, und schlichte nach Billigkeit Streitigkeiten unter den Chorherren und unter den Gotteshausleuten, während größere Sachen dem Bischofe vorbehalten bleiben; wegen seiner verschiedenen Beschäftigungen sei der Propst nicht zu ununterbrochener Anwesenheit verpflichtet. Ein Decan aus der Zahl der neun Chorherren sei durch Spendung der kirchlichen Heilmittel und Verkündigung des göttlichen Wortes der Seelsorger des Pfarrvolkes, höre die Beichte der Chorherren, sei ihr Vorstand in göttlichen Dingen und überwache die Kirchenzucht, sowie er Vergehen im Chore und Versäumniß im Gottesdienste und Fahrläßigkeit rügen und bessern solle; für sein Amt beziehe er zu seiner Pfründe alljährlich noch vier Mark.[1])

Die Chorherren, welche allen Tagszeiten oder einigen nicht beiwohnen, sollen nach ihrer Schuld und des Decans Bescheidenheit einen Theil der täglichen Austheilung verlieren, so zwar daß, wenn sie die Metten, die Messe oder die Vesper versäumen, ihnen je ein Drittel abgezogen werde; die Pfründen gänzlich Abwesender, sowie das Betreffniß jener, die den Tagszeiten nicht beiwohnen, sollen zur Hälfte an den Bau der Kirche, zur andern Hälfte in den gemeinen Nutzen verwendet werden. Ein Kellner, welchen die Chorherren aus ihrer eigenen Mitte erwählen und den sie, sobald sie es für dienlich erachten, durch einen andern ersetzen können, soll sämmtliche gemeine Einkünfte fleißig einsammeln und sorgfältig bewahren, um sie zu seiner Zeit unter die Chorherren zu vertheilen; für sein Amt beziehe er zu seiner Pfründe alljährlich noch zwei Mark. Der Bischof verordnete zugleich, daß ein Knaben-

[1]) Die Mark Silber galt im letzten Viertel des 13. Jahrh. nach zürcherischem Münzfuße etwas über 32 ß., was nach jetziger Währung Fr. 2. 97 beträgt. Der Werth des Silbers überstieg aber damals das siebenzehnfache des jetzigen Werthes und so sind jene Fr. 2. 97 nach unserm Geld soviel als Fr. 51. 94. — Ueber den Geld- und Münzwerth in Mitte des 13. Jahrh. vergleiche Freiburger Diöcesanarchiv. I. Bd. S. 6; Geschichtsfreund I. 40. II. 29; das Habsburg-Oesterreichische Urbarbuch von Franz Pfeiffer, Stuttg. 1850, S. 355.

lehrer zum Unterrichte der Schüler bestehen solle, und wies ihm aus den Stiftseinkünften jährlich drei Mark an. Ferner verpflichtete er die Chorherren, welche bisdahin ungleiche Pfründen bezogen haben, zu persönlicher Anwesenheit, in welchem Falle sie mit den übrigen nach den neuen Satzungen gleichen Antheil bekommen sollen. Endlich erließ der Bischof mit Zustimmung seines Domcapitels den Chorherren für alle Zukunft den ihm an ihrer Kirche zukommenden Vierten der Zehenten, dagegen behielt er die Verleihung der Propstei, des Decanats, sowie der Pfründen sich und seinen Nachfolgern vor. [1])

b. Eine Urkunde d. d. 12. Decb. 1288, in Klingnau unterzeichnet, wonach Bischof Rudolf II. einen zwischen dem Stifte Zurzach und dem Wilhelmiter-Priorate Sion bei Klingnau um 13½ Mark Silber getroffenen Kauf bestätigt, der dem Stiftsdecan gewisse Güter, nämlich sieben Jucharten in der Gegend von Tettingen, zwei Jucharten in der Machenau, und eine Wiese am Holwege zubringt. [2])

Bischof Rudolf II. starb den 3. April (tertio nonas Aprilis) 1293. Das Jahrzeitbuch nennt ihn „instaurator huius ecclesiæ.“ Ihm folgte Heinrich II. von Klingenberg, Bischof von Freysingen und weiland Kanzler der Kaiser Rudolf I. und Albrecht I. Um 900 Mark Silber brachte er den 1. Mai 1294 die Stadt Kaiserstuhl sammt dem Schlosse Rötelen, bisheriges Eigenthum des Freiherrn Lütold von Regensberg, käuflich an das Bisthum, und besaß daselbst alle Gerichte, Gebote und Verbote, während Schultheiß und Rath nur bis auf ein Pfund Pfennig

---

[1]) Das bischöfliche Statut, d. d. in vigilia nativitatis Domini 1279 ist mit Beistimmung des Domcapitels, als dessen Propst ein Heinrich von Clingenberg, und Magister Walko als Dekan genannt wird, erlassen worden. Die wohlerhaltene Urkunde auf Pergament mit zwei Siegeln in hölzernen Kapseln, von denen das eine abgelöst und verloren gegangen, ist in Neugart's Cod. dipl. II. 302 abgedruckt.

Unter den ersten Chorherren befanden sich mehrere Mönche der umgestalteten Benediktinerabtei, die der Bischof zur Residenz verpflichtete, sofern sie eine Stiftspräbende genießen wollten. Unter denselben werden zwei aus dem edlen Geschlechte von Ulingen (Villigen im Amte Schenkenberg): Ulrich und Burkard († 1283) namentlich bezeichnet. (Vgl. Stumpf, Chron. helv. lib. 12, c. 3; Leu, Lexic. helv. 18. Bd. S. 545). In einer Urkunde d. d. decimo tertio kal. Sept. (19. Okt.) 1283, wonach ein gewisser Petrus Wincilun von Waldshut seine ob Burg in Zurzach gelegene Au (Augia) kaufweise um zwei Pfund und fünf Solidi der neuen Kollegiatkirche überläßt, wird letztere noch immer „Monasterium St. Verene;“ und der dabei als Zeuge aufgeführte Hr. Berchtoldus „Decanus monasterii“ genannt.

[2]) Vgl. Herrgott, geneal. dipl. tom. III. p. II, 538; Stumpf, Chron. helvet. VI. c. 5, p. 130; Geschichtsfreund, IV. Bd. S. 180, Nr. 119: Regesten der gedruckten bischöflichen Konstanz. Urkunden v. J. 1201—1500.

zu strafen das Recht hatten. [1]) Da Stadt und Schloß Klingnau sammt der Burg Tegerfelden und der Vogtei des Dorfes Döttingen schon 1269 (20. Mai) von Walther von Klingen durch Bischof Eberhard II. um 1100 Mark Silbers erkauft worden waren, [2]) so bildeten von nun an die Städte Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach die sogenannten bischöflich-constanzischen Aemter, in denen die Bischöfe durch ihre Vögte in Klingnau und Kaiserstuhl alle Rechte ausübten, deren Gesammtheit das heutige Staatsrecht mit dem Namen der Landeshoheit bezeichnet. [3])

c. Bisher zählte die Pfarre Zurzach, wie alle rechts der Limmat gelegenen Ortschaften, in das Landkapitel Regensberg und zu dem Archidiaconate Zürich (Zürichgoya.) [4]) In Würdigung des Umstandes nun, daß die leiblichen Ueberreste der h. Jungfrau Verena in der von frommen Gläubigen aus den fernsten Weltgegenden vielbesuchten Collegiatkirche Zurzach beigesetzt sind, daß der öffentliche Gottesdienst daselbst in würdigster Weise gefeiert wird, hat Bischof Heinrich II. mit Erlaß d. d. 9. Kal. Julii (24. Juni) 1294 die Muttergottes-(Pfarr-) Kirche Zurzach dem dortigen Verenastifte einverleibt, jedem auswärtigen Kapitalsverbande enthoben und beide Kirchen ausschließlich der bischöflichen Jurisdiction unmittelbar unterstellt. [5])

Nach einem kaum fünfzehnjährigen Bestande ward das Stift 1294 von einem furchtbaren Brandunglücke betroffen. Die alte, im J. 987 infolge einer großen Ueberschwemmung beschädigte und 988 restaurirte Klosterkirche nebst den zugehörigen Gebäulichkeiten, fiel dem verheerenden Elemente zum Opfer; die meisten schriftlichen Denkmäler der Vorzeit gingen zum unersetzlichen Schaden für die Geschichtsforschung zu Grunde. Bei Abgang der nöthigen Subsidien verflossen 51 Jahre, bis eine neue Kirche erstellt war. Darum ertheilen Propst Rudolf von

---

[1]) Eidgen. Absch. IV. Bd. S. 1094.

[2]) Tschudi I. 172, Herrgott III. 416, Neugart II. 267, Geschichtsfreund IV. 74. Nr. 75.

[3]) Argovia III. Bd. „Urbar der Grafschaft Baden," S. 256 und f.

[4]) Herrgott, episc. const. de part. territor. eccles. ICXIII; Freiburger Diöcesan-Archiv I. Bd. S. 175.

[5]) Pergamenturkunde verblichen, Siegel gelöst und verloren. Das Aktenstück ist im nahen Rheinheim, wo sich der Bischof längere Zeit aufgehalten, ausgefertigt. Weil der letzte Graf Heinrich von Küssenberg, der eine Schwester Kaiser Rudolf's I. zur Ehe hatte, ohne männliche Nachkommen gestorben war, so ging dessen Herrschaft, zu der auch Rheinheim gehörte, schon 1251 pfand- und kaufweise an das Hochstift Constanz über, mit Ausnahme jedoch der niedern Gerichtsbarkeit, der Zehenten und Gefälle, welche seit 892 dem Gotteshause Rheinau zustanden.

Wartensee und Kapitel der zürcherischen Kirche nach einer abschriftlich vorhandenen Urkunde d. d. 10. **Kal. Julii** (23. Juni) 1300, einmüthig zur Ehre der h. Verena dem Collegiatstifte Zurzach auf Ansuchen seines Propstes die Bewilligung, sowohl auf dem Hochaltare ihrer Kirche das hl. Meßopfer verrichten, was sonst nur den zürcherischen Stiftsherren und sonstigen distinguirten Priestern erlaubt war, als auch das Hochamt singen zu dürfen, immerhin jedoch unter Beobachtung der kirchlichen Disciplin und des priesterlichen Anzuges. Hans Jakob Leu fügt in seinem schweizerischen Lexicon (**XX.** Bd. S. 528) hinzu, daß sich in besagtem Jahre beide Stifte derweise vereinigt, „daß ein Chorherr von Zürich in dem Münster zu Zurzach, und ein Chorherr von Zurzach in dem Münster zu Zürich den Chor= und Gottesdienst gleichgültig, als wenn es seine eigene Kirche wäre, verrichten und die Gefälle gewinnen möge." Im stiftisch=Zurzachischen Necrologium werden wirklich einige Chorherren genannt, welche vermuthlich zu dieser Zeit gelebt haben und gestorben sind, z. B. den 20. November: „**Joannes Peger, canonicus Præpositus thuricensis;**" den 31. December: „**Bertholdus, Scholasticus ecclesiæ thuricensis et Canonicus hujus ecclesiæ;**" den 25. September: „**Fridericus, Capellanus sacerdos et Canonicus ecclesiæ thuricensis;**" andere mehr folgen im 14. Jahrhundert. Die Reformation hat der Verbrüderung beider Stifte ein Ende gemacht.

d. Zur Hebung des brandbeschädigten Stiftes verordnete Bischof Heinrich II. mit Erlaß vom 13. Febr. (idus **Februarii**) 1295, daß zur Tilgung der allfällig hinterlassenen Schulden eines verstorbenen Chorherrn, die eine Hälfte der Pfrundgefälle eines Jahres, die andere dagegen zu Ankauf eines Grundstückes zu Gunsten der Kirche und zu einer Jahrzeitstiftung für den Erblasser verwendet werden soll. Sind keine Schulden zu tilgen, so fließen sämmliche Präbendargefälle letzterm Zwecke zu, und der Amtssuccessor hat sich für das fragliche Jahr mit den alltäglichen Austheilungen (distributiones quotidianæ) an Brod, Wein und sonstigen Opfern, welche jedoch bis zum sogenannten Dreißigsten zur Erbmasse gezogen werden, zu begnügen. Damit war den Chorherren jegliche Testirfreiheit benommen und die Aussicht, lachenden Erben Schätze zu sammeln.

e. Der guten Absicht des Bischofs entsprach der Erfolg so wenig, daß er aus Besorgniß, es möchten nun die Canonici, allzusehr den Werth der vergänglichen Güter unterschätzend, zur Förderung des angestrebten Zweckes zu wenig Bedacht nehmen, sich veranlaßt sah, mit Statut vom 30. Mai (2. **Kal. Junii**) 1296 den Chorherren Testirfreiheit über ererbtes oder durch eigene Strebsamkeit erworbenes Vermögen zu gestatten. Die Urkunde wurde in Zürich, wohin sich die Bischöfe

von Constanz übungsgemäß einmal nach ihrer Ernennung zu begeben pflegten, ausgefertigt.

f. Heinrich II. bestätigt von Klingnau aus mit Urkunde d. d. nonas Junii (5. Juni) 1296 den von Bischof Rudolf am 24. Decb. 1279 erlassenen Stiftungsbrief in allen Theilen. Rudolf wird ausdrücklich Restaurator der Collegiatkirche genannt.

g. Größere Schwierigkeiten bietet der Schirmbrief des Herzogs Johann von Oesterreich d. d. Brucco (Brugg) Kal. Aprilis (1. Apr.) 1294. Darin wird erzählt, „wie seine Mutter Agnes, Tochter des Böhmer Königs Ottocar, durch Fürbitte der hl. Verena, zu der sie eine besondere Verehrung hegte, ihn glücklich geboren habe. In Würdigung dieses Umstandes nehme er, der dankbare Sohn, die Kirche zur hl. Verena und deren Clerus in Zurzach in seinen besondern Schutz. Der Urkunde sei das Siegel der Mutter, da der Sohn noch kein eigenes besitze, aufgedrückt."

Gegen die Aechtheit des Documents dürfte eingewendet werden: Johann ward im Jahre 1288 geboren; beim Erlasse des Schutzbriefes hatte er kaum das sechste Altersjahr erreicht; es fehlte dem Kinde offenbar das richtige Verständniß dessen, was ihm die Mutter bezüglich seiner Geburt erzählte. Zudem war Johann nicht eigenen Rechtes, sondern seit dem Tode seines königlichen Vaters Rudolf II., Herzogs von Schwaben (12. April 1289), der Vormundschaft seines Oheims und nachmaligen Kaisers Albrecht I. unterstellt, bis er ihn aus Aerger wegen des ihm vorenthaltenen rechtmäßigen Erbes in Schwaben mit Hilfe einiger Mitverschworner auf freiem Felde im Angesichte der hohen Habsburg den 1. Mai 1308 bei Windisch ermordete. Wie konnte der Schutzempfohlene Andern Schutz gewähren? Bei Herrgott geneal. diplom. domus austriacæ t. II. Nr. 666 findet sich unser herzoglicher Schirmbrief nicht, wohl aber eine Urkunde des Herzogs Albrecht d. d. 26. December 1292, welcher in seinem und im Namen des pflegempfohlenen Enkels Johann die von Hartmann, Grafen von Kyburg dem Kloster St. Katharinathal verliehenen Freiheiten bestätigt hat. Aehnliches Verfahren ließe sich auch zwei Jahre später erwarten. Sodann fanden die meisten Herzoge des Hauses Oesterreich, die sich um das Stift Zurzach irgendwie verdient gemacht, im Jahrzeitbuche ein dankbares Andenken; des Herzogs Johann aber ist, vielleicht aus Scheu wegen des verübten Kaisermords, nirgends erwähnt.

Unstreitig ist das Aktenstück ächt; die Schriftzüge tragen durchaus den Character der Zeit. Das Siegel ist leider verloren, aber von dessen früherem Vorhandensein zeugen die pergamenen Streifen, an denen es befestigt war. Wie und wozu ein derartiges Document hätte unter-

schoben und bis zur Stunde sorgfältig aufbewahrt werden können, vermöchten wir nicht zu begreifen. [1])

2. Konrad Wisso oder Wiß von Zürich, 1307—1322,

war von Bischof Gerhard zum Propste erwählt. [2]) Als Chorherr am Großmünster residirte er in Zürich und traf in Zurzach nur an hohen Festtagen zur Feier des Gottesdienstes ein. Gleichzeitig war er Rector und Pfarrer zu Jonen bei Rapperschwyl. Laut Jahrzeitb. starb er den 27. April 1322 und wird zum Unterschiede von jenen Pröpsten und Chorrherren, die nicht Priester waren, ausdrücklich „sacerdos“ genannt. [3])

a. Mit (winzig kleiner) Urkunde d. d. 12. Nonas Octobris (20.

---

[1]) Herzog Johann von Oesterreich (s. d. Parricida) wird von einem gleichzeitigen wohlunterrichteten Chronicon „postumus" genannt. Auch unser genauester Geschichtsforscher Dr. J. E. Kopp, welcher im I. Band des Archivs für schweizer Geschichte S. 141, den Schirmbrief Herzogs Johann zuerst edirte, glaubte, Johann habe bei dem Erlasse des Schirmbriefes für das Collegiatstift Zurzach kaum 5 Jahre gezählt. — Meister Heinrich von Dießenhofen, der Hofmeister des jungen Johann und Kanzler der Herzogin Agnes wird, so lassen andere von ihm verfaßte Briefe, die in Luzern in einem Copiale stehen, vermuthen, auch den schwungreichen Schirmbrief des fünfjährigen Herzogs abgefaßt haben, und zwar wahrscheinlich vor dem Brande der St. Verenakirche, da von diesem Unglücke im Schirmbriefe keine Meldung gemacht ist. — Daß die Wittwe 1294 ihres Schwagers Albrecht, Herzogs von Oesterreich, in diesem Briefe mit keiner Sylbe Erwähnung thun läßt, stimmt ganz mit ihrem hochfahrenden Geiste überein, der, regiâ prosapiâ inflatus, auf die Habsburger, als erst noch gewesene Grafen herabblickend, die Fehde vom J. 1292 angeregt haben mochte, die Albrecht persönlich zu beenden sich genöthigt sah.

[2]) Bischof Heinrich II. starb den 11. September 1306. „Anno Dni. 1306 obiit Dom. Henricus de Clingenberg episc. constant. etc. Stift. Jahrzeitb.; vgl. Stälin, III. 71. 72. Zum Nachfolger wurde ihm von Papst Clemens V. Gerhard aus dem Geschlechte de Benar und von Avignon gebürtig, gegeben. Gerhard lag vom Juni 1309—Septb. 1312 im Kirchenbann. Drei im Stadtarchive zu Constanz an einander genähte latein. Urkunden aus den Jahren 1309, 1311, 1312, an denen zwei Siegel hängen, geben als Ursache der über den Bischof und sein ganzes Capitel durch den Metropoliten Peter von Mainz verhängten Excommunication an, als hätten sie, da amtsgemäß durch den Bischof visirt und reformirt werden wollte, den Zutritt ihm verweigert. Vgl. Geschichtsfreund IV. Bd. S. 186; Freiburger Diöcesan-Archiv II. B. S. 61—81: „Zur Geschichte des Bischofs Gerhard von Konstanz, von Decan August Karg." — Nach Gerhards Tode (1318) war das Bisthum vom J. 1318—1322 vacant. Stählin III. 115. 123. 136. 158.

[3]) Vgl. Herrgott geneal. III. 596; Leu XIX. 250; von Mülinen, helv. sacr. I. 67; Jahrzeitbuch der Propstei Zürich (April, 5. Kal. Maji).

Septb.) 1313 bestätigt Bischof Gerhard alle von seinen Amtsvorfahren der Verenakirche Zurzach verliehenen Privilegien sammt den darin enthaltenen Abläßen und Gnadenbezeigungen.

b. Ein zwischen Propst Wiß, Capitel und Stiftsdecan Chunrad in Zurzach ausgebrochener Streit wegen unzulässigen Gefällebezugs des letztern, wurde im Klosterhofe des Magisters von Erzingen in Zürich durch die erbetenen Schiedsrichter Magister Ulrich Wolfleipsch, Schatzmeister, Leutpriester Walter, Scholastiker Marquard und Rudolf von Erzingen, Chorherren in Zürich, unter Beiziehung des Johannes von Winterthur, Stiftskellner, und Heinrich von Altorf, Chorherren von Zurzach, mit einer voluminösen, mit 8 hängenden Siegeln belasteten Pergamenturkunde d. d. 15. **Kal. Februarii** (18. Jän.) 1315, endgültig erledigt. Pfarrrektor Ulrich von Bubendorf, ein Miterbe des verstorbenen Canonicus Heinrich von Kevichon in Zurzach, erklärt sich mit dem Entscheide einverstanden.

c. Besonderes Interesse bietet die der Stiftskirche von einem Patriarchen, drei Erzbischöfen und acht Bischöfen am päpstlichen Hofe zu Avignon im Juli 1317 zierlich ausgefertigte Ablaßbulle. [1]) Damals residirten die Päpste zum nicht geringen Schaden der Kirche in Avignon. Clemens V., durch französischen Einfluß den 5. Juni 1305 zum Papste erwählt, war schwach und willfährig genug, nach dem Wunsche des Königs Philipp IV. von Frankreich, Residenz in Avignon zu halten, damit seine unabhängige Stellung preiszugeben und sich die christlichen Länder zu entfremden. Dem traurigen Beispiele folgten dessen unmittelbare Nachfolger. Erst Gregor **XI.** kehrte 1377 nach Rom zurück, um dem zerrütteten Zustande in Italien abzuhelfen. Dem großen Ansehen, in welchem Bischof Gerhard beim päpstlichen Hofe zu Avignon (Clemens V. und Johann **XXII**) stand, verdankt unsere Ablaßbulle ihre Entstehung.

Noch liegt die Verenakirche in Zurzach im Schutte begraben; es fehlen die nöthigen Mittel zu deren Wiedererbauung. Bischof Gerhard sucht das christliche Volk von Nah und Fern für die Sache zu gewinnen, und erwirkt zu diesem Behufe bei den in Avignon versammelten Kirchenprälaten fragliche Bulle.

---

[1]) Die umfangreiche Pergamenturkunde trägt die Siegel folgender 12 Bischöfe: **Jsenardus patriarcha Antiocenus, Reymundus archiepiscopus adrianopolitanus, Petrus archiepisc. nazarenus, Bartholomeus archiepisc. ragusinus, Fr. Petrus episc. narniensis, Benedictus episc. suaciensis, Fr. Johannes episc. nepesinus, Fr. Guillelmus episc. ad Tartaros, Fr. Guillelmus episc. nicionensis, Petrus episc. civitatis nove, Fr. Eymon episc. arbenensis, Johannes episc. recrehensis.**

Dieses mittelalterliche Aktenstück enthält die reine Kirchenlehre vom Ablaß, unter dem nicht die Sündenvergebung, sondern der ganze oder theilweise Nachlaß der zeitlichen, nach erlangter Sündenvergebung noch übrig gebliebenen Sündenstrafen verstanden wird (Conc. Trid. sess. 25.) Die Gewalt, diese zeitlichen Sündenstrafen zu erlassen, hat die Kirche im Auftrage des Herrn (Matth. 16, 19. 18, 18. Joh. 20, 23) von Anfang an geübt (II. Corinth. 2, 5. 6, 10), und allen denjenigen Ablässe verliehen, welche die zu deren Gewinnung erforderlichen Bedingungen erfüllen, als: wahre Aussöhnung mit Gott im Sacramente der Buße, Verrichtung der vorgeschriebenen guten Werke nach dem Sinne und Willen der Kirche.

So gewährt unsere Bulle allen wahrhaft Reumüthigen und von den Sünden Losgesprochenen (omnibus verè penitentibus et confessis), die an den bezeichneten Festtagen dem Gottesdienste in der Verenakirche andächtig beiwohnen, die vorgeschriebenen Gebete verrichten, Arme unterstützen oder zu Wiederherstellung und Unterhaltung besagter Kirche hilfreiche Hand bieten, einen Nachlaß der zeitlichen Strafen der Sünden. — In diesem Sinne sind alle folgenden Ablaßbullen aufzufassen und zu verstehen.

So wirkten die Ablässe heilsam auf das christliche Volk und förderten segensreiche Anstalten für Mit- und Nachwelt. Die reichlich fließenden Gaben, die infolge der zu gewinnenden Ablässe in den Gotteskasten gelegt wurden, ermöglichten die Wiedererbauung unserer Stiftskirche. Der gleichen Praxis verdanken u. A. auch die herrliche Münsterkirche in Bern und die Wasserkirche in Zürich, erstere im J. 1420 unter Papst Martin, letztere im J. 1469 unter Papst Paul II. erstellt, ihr Dasein.

d. Mit diesen geistlichen Geschenken stehen wohl in nächster Beziehung die vielfachen Vergabungen, die dem Stifte mit Leibeigenen, Verener genannt, gemacht worden sind. Wie der gemeine Mann bestrebt war, zur Förderung des Stifts sein Schärflein beizutragen, so wetteiferten deutsche Reichs- und Kirchenfürsten, die arme brandbeschädigte Verenakirche mit Leibeigenleuten zu beschenken und zu bereichern. Die daherigen Schenkungs- und Austauschurkunden v. J. 1294—1549 belaufen sich auf 61.

e. Bischof Gerhard starb im J. 1318. Das Hochstift Konstanz, wegen der Kaiserwahl in zwei Heerlager getheilt, vermochte sich in der Bischofswahl nicht zu vereinigen; darum leiteten Bisthumsvicarien mit apostolischer Vollmacht die kirchlichen Geschäfte. Kaum hatte Kaiser Heinrich sein Grab in Italien gefunden (1313), so wählten die Kurfürsten von Mainz, Treier, Böhmen, den Herzog Ludwig von Baiern, die

andern den Herzog Friedrich von Oesterreich, Albrecht's schönen und edlen Sohn. Der Erzbischof von Köln krönte Friedrichen am 25. Novb. 1314 in Bonn, Ludwigen am 26. in Aachen der Erzbischof von Mainz. Ein furchtbarer Krieg entbrannte nun um den Besitz der Krone; besonders wurde das südwestliche Deutschland verwüstet. Auch die Eidgenossen sollten für ihre Parteistellung zu Gunsten Ludwig's, von Friedrich's feurigem Bruder, dem österreichischen Herzog Leopold, zur Rede gestellt werden. Sie antworteten, wie sich's Männern geziemt, mit ihrem Heldenmuthe am Morgarten (15. Nov. 1315).

In diese Zeit fällt die Urkunde d. d. 4. Jdus Septemb. (10. Septb.) 1322. Die Bisthumsvicarien bestätigen aus Ehrfurcht gegen die hl. Verena (cujus corpus venerandum gloriosis coruscans miraculis ibidem corporaliter requiescit), alle bisher der Stiftskirche von Rudolf und andern Bischöfen ertheilten Privilegien, Gnadenschätze und löbl. Gewohnheiten.

Indessen wurde noch im gleichen Jahre (1322) zur Bischofswahl geschritten und Rudolf III., Graf von Montfort, Domherr und Bisthumsverweser in Chur, erwählt. Um die kirchliche Bestätigung um so leichter zu erlangen, schloß er sich an Friedrich von Oesterreich an, welcher am 18. Septb. 1322 bei Mühldorf von Ludwig besiegt worden war. [1])

3. Albrecht, Freiherr von Castelen, aus dem Thurgau, (1322—1344)

war Domcapitular zu Konstanz und 1334 Propst zu Bischofszell. [2]) Sein Todestag ist laut Jahrzeitbuch der 22. Juli 1344.

a. Rudolf III., Bischof von Konstanz und Verwalter des Bisthums Chur (gubernator curiensis ecclesie) bestätigt mit Urkunde d. d. 5. Kal. Octobris (28. Septb.) 1324 sämmtliche Privilegien des Stifts Zurzach. Im darauf folgenden Jahre (8. Jdus Novembris (6. No-

---

[1]) In unserem Necrologium ist Bischof Gerhard nicht verzeichnet. Nach Manlius (III. 751) und Tschudi (I. 285) starb er den 18. Septb. 1318. Nach Schreiber (Urk. der Stadt Freiburg in B. I. 231) kommt er dagegen noch am 31. Octob. 1318 als konstanz. Kirchenfürst vor. Tschudi (I. 287) setzt nach Gerhard's Tod den Nicolaus von Frauenfeld (1318—1321) zum Bischof und bemerkt, nach Nicolausens Hinscheiden sei eine spältige Wahl vor sich gegangen und der Papst hätte inzwischen einen Verweser gesetzt. Vgl. von Mülinen, Helv. sacra I. 7—11.

[2]) Vgl. Leu V. 146 und 147; Mone V. 126; von Mülinen I. 38. 67. Nach. Mone XI. 409 erscheint er den 18. Jänner 1330 in einer Streitangelegenheit als Schiedsrichter.

vember) 1325) erneuerte und bekräftigte er das Statut Rudolfs II. vom J. 1279, und verordnete mit Zustimmung des Hochstifts Konstanz und auf Ansuchen des Chorstifts Zurzach, daß die Chorherrn letztern Ortes Residenz halten und fleißig den Chor besuchen sollen, bei Strafe der Entziehung der Präbendargefälle sowohl, als der täglichen Austheilungen.

b. Die Verleihung des Zehenten zweier Aarinseln bei Klingnau, Ludwigenow und Jungisow genannt, die bisher dem Verenastifte zustanden, an Heinrich Stahler von Klingnau und dessen Erben, um den jährlichen Betrag eines Viertels Weizen, ist ausführlich besprochen in einer Urkunde vom 22. Aug. 1327 bei Neugart Cod. dipl. II. 700.

c. In theilweiser Abänderung eines frühern Statuts (13. Febr. 1295) vereinigte sich das Stiftscapitel d. d. 2. Kal. Febr. (21. Jän.) 1332 zur einmüthigen Schlußnahme, 1) daß beim Absterben eines residirenden Chorherrn die täglichen Austheilungen (Präsenzgefälle) bis zum sogenannten Dreißigsten seinen Erben unter der Bedingung der Stellvertretung, die Präbendargefälle eines nicht residirenden Canonicus dagegen der Kirchenfabrik zukommen, und 2) die Einkünfte an Getreide alljährlich auf St. Verena, die des Weines auf St. Gallentag jedem Chorherrn ausgerichtet werden sollen.

d. Auch Benedict XII., der dritte in Avignon residirende Papst (1334—1342), beschenkte mit Bulle d. d. 2. Kal. Novemb. (31. Octob.) 1338 das Stift mit dem Privilegium der Immunität, Befreiung von allen weltlichen Abgaben, und bestätigte alle ihm von Bischöfen, Königen und Fürsten verliehenen Freiheiten. Der Wortlaut des Documents setzt auch hier wieder Urkunden voraus, die zu Gunsten der frühern Kloster- oder spätern Collegiatkirche ausgestellt worden, aber verloren gegangen sind. [1])

e. Unter den Wohlthätern des Stifts zeichnete sich gleichzeitig namentlich das Haus Oesterreich aus. Herzog Otto, Sohn des Kaisers Albrecht, dem die Grafschaft Baden nebst andern umliegenden Gegenden zugehörte, sowie seine Gemahlin Elisabeth, Tochter des Herzogs Stephan von

---

[1]) „Omnes libertates et immunitates à predecessoribus nostris romanis pontificibus, sive per privilegia vel alias indulgencias vobis et ecclesie vestre concessas, nec non libertates et exemptiones sæcularium exactionum à regibus, principibus vel aliis Christi fidelibus rationabiliter vobis indultas, sicut eas justè et pacificé obtinetis, vobis et per vos eidem ecclesie auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio confirmamus etc." besagt der Wortlaut. An der Pergamenturkunde hängt das bleierne Siegel, auf dessen einer Seite die Bilder der hl. Apostel Petrus und Paulus, auf der andern der Name „Benedictus" angebracht sind.

Baiern, haben im stiftischen Necrologium ein dankbares Andenken gefunden. [1])

f. Bischof Nikolaus I. [2]) hat sein Wohlwollen gegen das Stift durch folgende Erlasse bekundet:

1) Mit Urkunde vom 6. Idus Martii (10. März) 1340 bestätigt und bekräftigt er alle von römischen Bischöfen sowohl, als seinen Amtsvorfahren der Verenakirche ertheilten Gnadenbriefe und Freiheiten.

2) Mit Patent d. d. 4. Nonas Junii (2. Juni) 1340 verordnet er, daß die Verlassenschaft eines verstorbenen Chorherrn vom Capitel obsignirt und zum Vortheile der Stiftskirche verwendet werden soll, gleichzeitig das Testiren zu profanen Zwecken verbietend, dagegen zur Residenz nnd zum fleißigen Chordienste ermahnend.

3) Mit Brief d. d. sexto nonas Octobris (2. Octob.) 1340 bestätigt und bekräftigt er die ihm vorgewiesene, von 10 in Avignon versammelten Bischöfen zu Gunsten der Verenakirche Zurzach und aller derjenigen, welche dieselbe andächtig und reumüthig besuchen, Gott wohlgefällige Werke üben, Kranke besuchen, Todte begraben, Almosen spenden, und namentlich zur Wiedererbauung der Kirche und zur Beschaffung

---

[1]) „14. Kal. Mart. (16. Horn.) 1339 obiit illustris princeps Otto dux Austriæ, filius serenissimi principis Alberti felicis recordationis regis Romanorum, qui dedit ecclesie nostre 23 marchas argenti, cujus anniversarium solemniter celebratur etc."

Ad diem 24. Martii: „Elisabeth quondam uxor serenissimi principis Ottonis dicti granducatus Austriæ ordinavit, ut dentur presentibus Vigilie et Misse 6 quartalia tritici in pane et unus modius in denariis; cuilibet capellano datur 1 panis prebendalis et 4 denarii, stopa vini doctori puerorum et sacriste tantum, et duo quartalia tritici ad largam pauperibus."

In diese Zeit fallen großartige Vermächtnisse an das Stift. Decan Johannes von Winterthur vergabt den 6. Jän. 1332 der Decanei die Langwiese; Canonicus Heinrich von Ueberlingen schenkt dem Stifte den 29. Jän. gl. J. sein zwischen der Kellnerei und der Sigristenwohnung gelegenes Haus; den 2. August 1333 testiren Eberhard von Neukirch und ein anderer Chorherr, Johannes mit Namen, der Custorei Haus und Acker; Chorherr Ortliebus von Tettingen tritt den 30. März 1335 der Decanei eine Juchart Acker beim Hof Rekingen, und ½ Juchart beim sogen. Warthaus ab; Chorherr Johannes von Rinvelden übergibt den 29. Novemb. 1337 dem Stifte den Tempfteschenkeller und Schütte, sammt einer Trotte und einem Weingartem, u. s. w.

[2]) Bischof Rudolf III. zog sich, weil er später dem Kaiser Ludwig dem Baier huldigte, die Excommunication zu und starb in derselben den 27. März 1334. Das Jahrzeitbuch erwähnt seiner einfach mit den Worten: „VII. Kal. April. 1334 obiit Dnus. Rudolfus de Monteforti episc. constant., de quo dantur quartalia tritici de bonis Nulenberg." Nach 15. Jahren erst erhielt er ein kirchliches Begräbniß, wahrscheinlich in Folge Erlasses des Bischofs Ulrich von Konstanz d. d. 23. Octob. 1349, wonach er im Namen des Papstes Clemens VI. alle Lebenden und Verstorbenen, die sich, weil sie Ludwig dem Baier zugethan waren, die kirchliche Excommunication zugezogen hatten, von letzterer frei sprach. Vgl. Sattler, Geschichte Würtembergs I. Beilage 107; Stälin, Würtemb. Gesch. III. 159, 190, 200. Note 3.

der Kirchenzierden hilfreiche Hand bieten, unterm 10. Juli 1340 ausgefertigte Ablaßbulle. [1])

g. Am hl. Osterabend (15. Apr.) 1340 urkunden Propst Albrecht von Casteln, Decan Heinrich und Capitel Zurzach, daß Cunrad von Clingenberg, Bischof von Freisingen, dem Gotteshause Zurzach 100 Pfund Pfennige, Konstanzer Münze, geschenkt habe, „mit solchem gedinge und beschaidenhait, daz wir das vorgenant gut verkerent und bewendent an den buwe ze ainem guten gewelb über den kor und an ain kanzel, und drithalb phund pfening gewohnlicher münse ze Zurzach ewiges und gutes geltes köffen, das man ieglichem Chorhern ainen Schilling, den Capellanen, dem schulmaister und dem Sygristen sechs phenige gewohnlicher münse ze Zurzach, ieglichem der ze der Vigilie, litanie und Messe sines Jarzits, das man ze Fronalter singen sol und zegegen ist, geb, und zwai viertel kernen geltes, dü man armen lüten ze ainer spende geb ze dem vorgenanten Jarzit; man sol och zwai phunt an ainen schilling gelichlich ze iegclicher wochen, nün phening tailen under die korhern, die ze der selmesse und Vigilia, die sie alle wochen singen oder sprechen sont, zegegen sint; und haben och gelobt und geloben und verbinden uns, für uns und alle unser nachkoment, eweclich ze singent ald ze sprechent an dem Mäntag ald an ainem andern tag, ob es an dem Mäntag von Hochzit ald ander sachen wegen nit möcht gesin, ein selmesse und ain Vigilia, und an dem Samstag ze nacht alle wochen die Antiphon „**Salve Regina**“ mit ainer Collecte von unser Frowen. Und daz diz alles eweclich sont beliben, so haben wir dem vorgenanten Hrn. Cunrat Bischof ze Frisingen, dem Gotzhus und dem Capitel ze Costenz versetzt und versetzen mit diesem Brief unsern und unsers Gotzhus zehenden ze nider-Endingen: also wenn wir ald unser nachkomend wider die egenanten Stükke ald iren kaines tätent ald tügent, so söl und ist darnach in ainem monadt der vorgeschriben zehend mit allem recht und mit aller ehafti und mit allem dem, so darzu gehöret, gevallen sin und ist gevallen, on allen Fürzug, dem ebenempten Capitel ze Costenz.“ [2])

Das hiemit gestiftete, aber viele Jahre unterlassene „**Salve Regina**“

---

[1]) Die Ablaßbulle enthält die Namen und Siegel folgender 10 Bischöfe: **Nerses Mancisgardensis archiepisc., Petrus sancte Severine archiepisc., Salmannus Wormaciensis, Sergius Pollensis, Thomas Tiniensis, Bernardus Sanensis, Petrus Montismaraniensis, Petrus Acernensis, Petrus Calliensis et Gratianus Dulcinensis, episcopi.** Die sehr große Pergamenturk. ist trefflich ausgestattet; die Buchstaben der ersten Zeile sind gemalt und in Mitte des Anfangsbuchstabens U prangt das Bild der hl. Verena in weißem Gewande und rothem Ueberkleide, in der Rechten den Kamm haltend. Die Farben sind frisch erhalten.

[2]) Siegler: Albrecht von Casteln und Werner Underschopf, Ammann zu Konstanz.

soll laut einem spätern Kapitelsbeschlusse (25. März 1605) inskünftig an allen Samstagen gesungen werden.

h. Die größte Aargauerin, Königin Agnes von Ungarn, Tochter Kaisers Albrecht I., war auch die größte Wohlthäterin des Stifts Zurzach. Diese Frau, seit Langem der furchtbaren Blutrache an den Mitschuldigen am Morde ihres kaiserlichen Vaters bei Windisch beschuldigt, während sie nach neuern Geschichtsforschern zu jener Zeit gar nicht in diesen Gegenden weilte, war, wenn auch ernster, doch milder und frommer Gemüthsart. Seit 14. Jän. 1301 Wittwe des Königs Andreas von Ungarn, lebte sie von ungefähr 1317 an in dem durch ihre Mutter Elisabeth 1310 gegründeten Kloster Königsfelden, nicht nur in sich gekehrt und gottergeben, sondern wirkte selbst im öffentlichen Leben segensreich als Mutter der Armen und Kranken, und als Schiedsrichterin bei vielfachen Streitigkeiten. [1])

Besonders wohlthätig erwies sie sich gegen die brandverunglückte Verenakirche Zurzach; wohl meistens wird ihrer Mitwirkung die Wiedererbauung derselben verdankt. Zwei die reichsten Leibeigenen von Klein-Baden soll sie der hl. Verena in Zurzach vergabt haben. Die Schenkung des Frohnhofes zu Tegerfeld, Königsgut genannt, wird durch folgende drei Urkunden bezeugt:

1) 1340, Mittw. vor Pfingsten (31. Mai) fertigt Hermann Marcoller, Vogt in Klingnau, dem Rudolf Binsler von Brugg, ein bei der Kirche zu Tegerfeld gelegenes, 13 Stück Geld tragendes Grundstück zu, das er im Auftrage und mit dem Gelde der Königin von den Eheleuten Rudieger und Margareta, Johannes und Geri Rietmann erworben hätte. [2])

2) 1341, St. Agatha (5. Febr.). Rüdeger der Schenke, Schultheiß zu Brugg, fertigt obiges Grundstück der Königin Agnes zu, welche dasselbe durch Vermittlung ihres Kaplans Johann von Kandern erkauft hatte. [3])

---

[1]) Vgl. J. L. Aebi, Blicke in das Leben der Königin Agnes von Ungarn, als Beigabe zur Einladung zu der öffentlichen Censur und zum feierlichen Schlusse der aargauischen Kantonsschule am 17. Apr. 1841, S. 8—26. Aarau 1841; von Mülinen, helv. sacra II. 211—216; Geschichtsfreund XI. 26; Urkundliche Nachweise zu der Lebensgeschichte der verwittw. Königin Agnes von Ungarn 1280—1364, gesammelt von Dr. Herm. v. Liebenau und seinem Sohne Theodor, Argovia V. 1—192; Lebensgeschichte der Königin Agnes von Ungarn, der letzten Habsburgerin des erl. Stammhauses im Aargau, von Dr. Herm. von Liebenau, Wien und Regensburg bei Manz, 1868; Geschichte des Klosters Königsfelden, von Theodor von Liebenau, Lucern, Gebr. Räber, 1868.

[2]) Siegler: Bürger und Rath der Stadt Klingnau. Zeugen: Heinrich von Baden, Johannes der Meier von Riethain, Heinrich zem Thor, Hermann der Stumm, Probst zu St. Blasien, Ulrich Nürenberg, Rudiger von Kadelburg, Heinrich und Cunrad Schachelli. — Hr. Dr. Herm. v. Liebenau hat die Urkunde edirt in der Argovia V. 74.

[3]) Ist von Hrn. Dr. Herm. von Liebenau edirt in der Argovia V. 87.

3) 1344, 6. Jän. Königin Agnes vergabt dem Kollegiatstifte Zurzach als Seelgeräthe für Herzog Otto und für sich selbst den Lehenhof zu Tegerfelden. [1])

Das Jahr 1344 gab der Diöcese einen neuen Bischof und dem

---

[1]) Von Hrn. v. Liebenau edirt in der Argovia V. 93. Das Siegel der Urk., aus einem Doppelkreuz und der Umschrift: „S. Agnetis. Regine. Hungarie." bestehend, ist in treuer Abbildung in der artist. Beilage Nr. 6 des Geschichtsfreundes XI. 8 wiedergegeben.

Der Vergabungsbrief der Königin erwähnt „der Klosnerinnen, so da (zu Zurzach) umgesessen sint." Spuren derselben im 13. und 14. Jahrh. treffen wir mehrere an. Das stiftische Jahrzeitbuch macht, ohne Angabe des Jahres, folgende namhaft: 2. März, Itta Schmidin, welche laut Urkunde vom J. 1360 ihr Haus der hl. Verena vergabte; 26. März, Mechtill von Griesheim; 30. Jän., Freua oder Verena Frun (Frein); 5. Apr., Adelheid von Constanz und Adelheit von Lusheim; 4. Juni, Richina von Rinheim; 16. Juli, Gertrud; 20. Juni, Mechtild von Gassun; 24. Juli, Anna von Decellenheim; 1. Aug., Melchtild von Gassen und Mechtild von Stein; 21. Mai, Hiltrudis von Jestetten, inclusa in Rinhaim.

Klausner und Klausnerinnen erfreuten sich des Staatsschutzes. Mit Urkunde vom 27. Heum. 1354 nimmt Herzog Albrecht von Oesterreich in seinen Schutz „alle die geistlichen Lüte, es sigen Priester, Bruder oder Schwestern, die in den Welden oder Einöden sitzend in unserm Gebiet und in unserm Lande ze Turgow und ze Ergow u. s. w, und wellen ouch, welche unser vogt oder amptlüte nu sint oder hienach werdent, das die schirmen iro Hüslin nnd alles das si habent. Wir wellen ouch, wenn ir eins erstirbt, das denne dheiner unser vogt oder amtmann noch anders jeman nüt mit Ir Hüsslin und mit allem so sie lassent ze schaffen haben, noch sie ouch nit irren, wenne si es wellent durch Got lan, das sie das mugen tun." Datum Brugg am nächsten Sonntag nach St. Jakob 1354. Stadtarchiv Winterthur. Vlg. Geschichtsfreund XVI. 293. — Mit Urkunde vom 26. März 1361 bezeugt Herzog Rudolf IV., auch im Namen seiner Brüder und auf Bitte ihrer geliebten Baase Königin Agnes, daß er „alle gegenwärtig und künftig klosner und klosnerin, und ir aller forgänger und forgängerinnen, die in allen unsern Gebieten ze Ergow, ze Turgow, ze Elsazz oder in Suntgow, in stetten oder uf dem Lande, in Gotesdienst ietzund sezzhaft sint oder hienach wonent werdent, gefriet haben, und frien ouch mit disem brief, das diselben personen alle gemeinlich und ir ieklich sunderlich bi gesundem Libe an dem Todbet ir Gewand, Betgewent, Husrat oder ander varnde Gut, das si hat, geben und geschiken mag durch ir sele willen einem andern armen mentschen, wenn si wil, und ensol si kein unser vogt noch jeman ander von unsern wegen vor ir tode noch darnach irren, sumen oder bekrenken, noch mit irm guote, ichtes ze schaffende haben dheins wegs, an gevaerde." Dabei aber sollen selbe gedenken jeden Tag mit 5 Pater u. 5 Ave aller der habsburgisch-österreichischen Familienglieder. Stadtarchiv Winterthur. Vlg. Geschichtsfreund XVI. 294. — Herzog Leopold (Bruder Rudolf's IV.) bestätigte zu Rheinfelden im J. 1374 den 16. Christmonat obige Vergünstigung und dehnet solche auf alle „geistlich mentschen, si sin brüeder oder schwestern, ingesegnet oder nit, in stetten oder uf dem land, in welden oder uf dem velde sitzent oder wonent." Geschichtsfreund XVI. 295. — Das Institut der Klausnerinnen ist mit demjenigen der Beghinen im 15. Jahrh. untergegangen. Vlg. Kirchenlexion von Wetzer und Welte I. 726.

Stifte einen neuen Propst. Nicolaus I. starb den 25. Juli gl. J. [1]) Ihm folgte Ulrich III. aus dem Geschlechte der Pfefferhart von Konstanz.

4. Magister Otto von Rinegg (Rheinegg) 1344—1365,

war Domcapitular und Generalvicar des Bisthums Konstanz. Als Propst von Zurzach wirkte er bis zu seinem Lebensende zum Wohle des Stiftes. Otto muß einer der vielen ausgezeichneten Männer gewesen sein, welche Königin Agnes bei den in Königsfelden zu haltenden Jahrzeitstiftungen in der zahlreichen Versammlung aargauischer Prälaten zu begrüßen gewohnt war. [2])

Otto von Rinegg hat das Verdienst, den wegen der beständigen Unruhen und Kriege zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft verzögerten Bau der 1294 abgebrannten Stiftskirche befördert und vollendet zu haben. Den 23. Herbstm. 1347 wurde sie in Gegenwart der Königin Agnes, die sich namentlich mit großen Opfern daran betheiligte, durch Berchtoldus (ordinis Cistertiensis) Weihbischof (episcop. Perfecionensis) des Bischofs Ulrich von Konstanz, feierlich consecrirt. Der Kirchweihbrief ist nicht mehr vorhanden, dagegen eine im ältesten stiftischen Copialbuche vom fleißigen Stiftsdecane Hermann von Rast selbst verfaßte Kirchweihverhandlung, die den bischöflichen Brief vollständig ersetzt. Fraglichen Berichtes Inhalt ist folgender. „Im J. 1374, den 23. Septemb. (nono Kal. Octobris, indictione 15.) hat besagter Suffraganbischof den von Grund aus neuerbauten vordern Theil des Chors sammt Crypta, dann die ganze Stiftskirche mit Kirchhof und 5 Altären geweiht und zwar:

a. den Hochaltar zur Ehre der hl. Kirchenpatrönin Verena, der 11,000 Jungfrauen, der hl. Katharina, Margaretha und aller hl. Jungfrauen, mit alljährlichem Gedächtnisse am Tage nach St. Verena. In

---

[1]) „Anno 1344 obiit dom. Nicolaus de Frowenvelt, episcop. constant. d. q. dantur præsentibus 2 qrtlia tritici de bonis Nulenberg." Necrolog. — Wie reich die christliche Liebe, zeigte Bischof Nikolaus im Hungerjahre 1343. Als Vater der Armen ließ er in seinem bei Konstanz gelegenen Schlosse Castell täglich bei 3000 Personen das Almosen reichen. Vgl. Chronik der Stadt Konstanz v. Joh. Friedr. Speth, S. 216; Stälin III. 200. 207; von Mülinen I. 9.

[2]) Meister Otto von Rheineck, Chorherr in Konstanz und Propst in Zurzach erscheint den 26. August 1349 als erster Zeüge beim Verkaufe des Hofes Erlinsbach an Königsfelden. Solothurn. Wochenblatt 1824, S. 403—404. Vlg. Archiv Allerheiligen in Schaffhausen v. J. 1346, Archiv Wettingen v. J. 1859.

das Sepulcrum [1]) wurden niedergelegt Reliquien der hl. Verena, des hl. Georius, der 11,000 Jungfrauen, des hl. Valentin, Reimaldus, Patritius, Marcus Evang., Laurentius, Conrad, Gebhard, Ludwig, der hl. Hiltgardis, vom Holze des hl. Kreuzes, vom Gürtel der hl. Jungfrau Maria, vom Manna des Herrn, vom Baume, den der Heiland gepflanzt, von der Asche der hl. M. Magdalena, von dem durch die Magier dem göttlichen Kinde dargebrachten Weihrauch und Myrrhen;

b. den Gruftaltar zur Ehre der Muttergottes Maria, mit jährlichem Gedächtnisse am ersten Tage nach Pfingstoctav, während der Jahrmesse (in nostris videlicet nundinis.) In das Sepulcrum wurden niedergelegt Reliquien des hl. Johann Bapt., Laurentius, Patritius, Metaldus, Conradus, Valerius, der hl. Verena, Agatha, M. Magdalena, Justina, der 11,000 Jungfrauen, vom Gürtel der hl. Maria;

c. den zweiten Seitenaltar (rechts) zur Ehre des hl. Kreuzes, mit jährlichem Gedächtnisse am ersten Sonntage nach hl. Kreuz-Erfindung im Mai. In's Supulcrum eingelegte Reliquien des hl. Georius, Mauritius, Pancratius, Patritius, Metaldus, Conradus, Marcianus, Josef von Arimathia, der 11,000 Jungfrauen, der hl. Katharina, Margaritha, Brigitta, Benigna, vom Holze des hl. Kreuzes, vom Grabe des Heilandes, von der Asche der hl. M. Magdalena, vom Haupte der hl. Verena;

d. den ersten Seitenaltar (rechts unter der Kanzel) zur Ehre des hl. Georius, Mauritius, Christophorus und aller hl. Martyrer, mit jährlichem Gedächtnisse am ersten Sonntage nach St. Georius. In's Sepulcrum niedergelegte Reliquien des hl. Georius, Gebhardus, Benedictus, Metaldus, der hl. Margaritha, Scholastica. In die Brust des über dem Altare stehenden Bildes des hl. Georius sind niedergelegt Reliquien des hl. Marcus Evang., Laurentius, Christophorus, Valentinus, vom Haupte des hl. Blasius, Patritius, Conradus, Pantulus, der 10,000 Ritter, ein Zahn der hl. Verena;

e. den ersten Seitenaltar (links unter der Kanzel) zur Ehre des hl. Petrus, Paulus, Johannes Bapt., Matthäus, Marcus und aller hl. Apostel, Propheten und Evangelisten, mit jährlichem Gedächtnisse am Sonntage nach Peter und Paul. Niedergelegte Reliquien des hl. Apostels Petrus, Andreas, Bartholomäus, Johannes, Marcus, Laurentius, Gregor von Nazians, Gregor Mart., Patritius, Metaldus, Vincentius,

---

[1]) An die Stelle des frühern hölzernen Tisches, auf welchem das hl. Opfer dargebracht wurde, traten im 5. Jahrhunderte steinerne Altäre. Die Form ist der eines Grabhügels ähnlich, weil man sie über den Gräbern der Märtyrer errichtete. Daher darf auch kein Altar ohne Reliquien konsecrirt werden, und das Behältniß desselben, worin sie liegt, wird noch jetzt das Sepulcrum genannt.

Sixtus, Agapitus, Conradus, von der Asche der hl. M. Magdalena, vom Gewande des Heilands. [1])

f. Der zweite Seiten- (Blasius-) Altar (links unter der Kanzel) wurde, weil vom Kirchenbrande einzig verschont, nicht wieder geweiht. Im Sepulcrum desselben befinden sich Reliquien des hl. Mart. Stephanus, vom Haupte der hl. Verena, des hl. Marcellus, Christophorus, der 11,000 Jungfrauen, des hl. Mauritius, des hl. Columba und Verena. Das jährliche Gedächtniß fällt auf St. Blasiustag den 3. Hornung (3. Nonas Febr.), verbunden mit Ablaß. [2])

Es wird namentlich betont die persönliche Gegenwart der Königin Agnes bei der feierlichen Kirchweihhandlung, und des Geschenkes, das sie den Altären ad St. Crucem und ad St. Apostolos mit den Reliquien des hl. Petrus und Georius gemacht hat. [3])

Die neue Verenakirche ehrte Jahrhunderte lang das Andenken an die Wohlthäterin. Das österreichisch-ungarische Wappen prangte, in Stein gehauen, am Orgelchore bis zum J. 1733, wo letzteres umgebaut und der Wappenstein zum Gemäuer des Kreuzaltares verwendet worden ist. Heute noch erinnern zwei am Plafond der Stiftskirche angebrachte Bilder, sowie die alljährliche Gedächtnißfeier an Königin Agnes. [4])

---

[1]) Dieser reiche Vorrath an Reliquien ist beim Kirchenbrande vom J. 1294 gerettet und nunmehr den 5 Altären der neugeweihten Kirche einverleibt worden; er war also schon Eigenthum der alten Benediktinerabtei. Decan Hermann von Rast hat uns im genannten Copialbuche das am 20. Septb. (in vigilia st. Matthæi apost.) 1347 aufgenommene höchst werthvolle Verzeichniß sämmtlicher in der Stiftskirche vorhandenen Reliquien hinterlassen. Es wird bemerkt, daß M. Cantor Cunrad von Aichain in besagtem Jahre von der Hochkirche Konstanz (ecclesia maior) die Reliquien des hl. Marcus, des hl. Laurentius Mart. (welch' letztere der hl. Bischof Conrad aus Rom in die von ihm in Konstanz gestiftete Laurenzenkirche persönlich übertragen haben soll), der hl. Bischöfe Conrad, Patritius, Gebhardus und Raimundus, nach Zurzach gebracht habe. Es ist auch die Rede von einem der Stiftskirche von einem ehemaligen Zurzacher Bürger (de Mumphe) geschenkten Reliquiarium, mit Angabe des Inhalts.

[2]) Schon vor der Zurzacher Kirchweihe, in der Herbstquatember (quo canitur „Venite adoremus") 1346, hat, so sagt unser Berichterstatter weiter, Fr. Hainricus (ordin. præmonstrat. et archiepiscop. anavercensis) Namens des Bischofs Ulrich von Konstanz anläßlich der Ertheilung der hl. Weihen an junge Wilhelmitermönche zu Sion bei Klingnau, zum gottesdienstlichen Gebrauche in der Verenakirche Zurzach, drei Tragaltäre geweiht, von denen der größte Reliquien enthält vom hl. Cirillus, Juventius, vom Manna des Herrn, der mittlere vom hl. Bartholomäus Apost., vom hl. Agapitus, von der hl. Verena und den 11,000 Junfrauen, der kleinste von den hl. Martin, Gebhard, Erasmus.

[3]) Vgl. Argovia V. S. 98.

[4]) Agnes starb in Königsfelden den 11. Juni 1364 in ihrem 84. Altersjahre.

Kaum hatte sich das Stift vom harten Schlage, den ihm der Kirchenbrand beigebracht, erholt, so sollte es mit der Gemeinde Zurzach sofort Zeuge von jener furchtbaren Kalamität werden, die aus dem Morgenlande über Helvetien, über ganz Europa hereingebrochen war. Der schwarze Tod wüthete im J. 1348 dermaßen, daß ganze Städte und Dorfschaften verödeten; Zurzach blieb nicht verschont. Selbst die Thiere in den Ställen und auf der Weide, das Wild in den Wäldern und Höhlen, erlagen dem zerstörenden Uebel, die Vögel fielen sterbend von den Zweigen und aus den Lüften. Allmählig brach sich zwar die physische blinde Gewalt der Krankheit; in ihrem Gefolge waren aber moralische Uebel, die fast noch verderblicher als je wirkten. [1])

In die Zeit des Propsts Otto fallen folgende Urkunden:

1) Tettingen hatte eigenes Gericht, eine Burg mit adelichem Geschlechte, aus welchem Orlip und Berchtold im J. 1271 gelebt haben. Das Geschlecht von Tettingen lieferte der Verenakirche (1283) den ersten Decan, Namens Berchtold, und dem Altare St. Mariä einen Kaplan, Rudolf genannt, Berchtold's nahen Verwandten und Erben. Dieser Rudolf ist der Vollstrecker eines Testaments, welches besagter Decan und Ortliebus in der Verenagruft zum Troste ihrer Seelen gestiftet haben. Der Inhalt der dießfälligen Urkunde vom J. 1345 ist:

„Decan Berchtoldus und Ortliebus von Tettingen haben s. Z. den Muttergottesaltar in der Verenagruft Zurzach reichlich mit der Verfügung dotirt, daß auf demselben allwochentlich von dessen Inhaber zwei hl. Messen gelesen werden sollen. Es haben vergabt a) Berchtoldus: seine Besitzungen in Zurzach, die ein Wernher Haberer bebaut; die Burgwiese (pratum in quo sita est Capella in Burg); die Owe oder Giesse; Haus und Scheune (in Zurzach „nid Kilchen" gelegen) des Johannes Willicus von Rietheim, des Rudi Widmer, des Johann Aertzinger; einen von Custos Johannes auf Lebenszeit benutzten Hof in Lengnang; einen von Cundrad Frye bebauten Hof in Niederendingen; einen Acker in Rüti; einen Weinberg „an Bächi" bei Klingnau, dessen oberer Theil dem Kloster St. Blasien gehört; die Hofstatt des Berchtoldus, Machenberg genannt; die Gefälle eines dem Jäcklin Meder

---

„III. Jdus Junii 1364 obiit illustr. Domina Agnes ducissa Austriæ, regina quondam Hungariæ, uxor serenissimi principis Andreæ regis Hungariæ mariti sui, fundatrix, instauratrix et dotatrix monasterii campi regis, d. q. dtr. præsentibus 6 qrtlia trictici in pane, 1 modius tritici in denariis et 2 qrtlia tritici pauperibus ad largam." Stift. Jahrzeitbuch.

[1]) Einige Jahre früher (1343) war durch lang anhaltende Regengüsse im ganzen Lande ein furchtbarer Wasserschaden entstanden; die Erndte schlug fehl; allgemeine Hungersnoth war die Folge.

von Tettingen zugehörigen Ackers; b) Ortliebus: zwei Jucharten Acker „im Bügen," an den „wißen stain" grenzend; eine Jucharte „ze Hochwege;" eine Jucharte in Zurzach, 7 Jucharten auf dem „Rugvelt" bei Tegerfeld.

Rudolf von Tettingen nun, Kaplan zum besagten Altare, Verwandter und Erbe des Testators Berchtold erklärt sich vor Propst in Zurzach mit besagter Stiftung einverstanden und will sie unverletzt erhalten wissen für alle künftigen Zeiten." [1])

2) Mit Schirmbrief d. d. Waldshut, Donnerstag vor St. Vit (11. Juni) 1355, nimmt Herzog Albrecht von Oesterreich, der ein Bruder der Königin Agnes gewesen sein soll, die Kirche Zurzach durch den Markgrafen Wilhelm von Rötelen in seinen besondern Schutz, und ermahnt die mit ihm verbundenen Züricher, der Chorherren an besagter Kirche so lange zu schonen, als sie nicht mit den Eidgenossen, seinen Feinden, gegen das Haus Oesterreich Partei nehmen. [2])

Die Aechtheit des Documents dürfte aus folgenden Gründen beanstandet werden. Allerdings hat Albrecht II. von Oesterreich, der Weise oder auch der Gelähmte genannt, Sohn Kaiser Albrechts I., zum dritten Male Zürich belagert (20. Aug. und 14. Septb. 1354); aber um diese Zeit vermögen wir weder einen Markgrafen Wilhelm von Rötelen, noch ein zwischen Oesterreich und den Eidgenossen geschlossenes Bündniß ausfindig zu machen. 89 Jahre später trifft das Alles zusammen. Albrecht, Herzog von Oesterreich, ein Sohn des bei Sempach den 9. Juli 1386 gefallenen Leopold, bekriegte, nachdem er mit Zürich ein Bündniß geschlossen, die übrigen Eidgenossen; Markgraf Wilhelm von Rötelen lag mit einer österreichischen Besatzung in Zürich; er und der Herzog versprachen dem Verenastifte ihren Schirm.

3) Der den 12. Mai 1356 vom Domcapitel einmüthig zum Bischofe ernannte Heinrich III., Freiherr von Brandis und Abt zu Ein-

---

[1]) Fast gleichzeitig (1344) überließ Heinrich der Baieler dem Stifte vergabungsweise den obern Lehenhof zu Würenlingen, den der Beznauer bebaute.

[2]) Schirmbrief des Herzogs Albrecht von Oesterreich (d. d. 11. Juni 1355.) „An Burgermeister und Rat ze Zürich. Albrecht u. s. w. Ersamen weisen besunder lieben, Uns hat der wohlgeborn unser lieber Oheim Marggrave Wilhalm von Rötel fürbracht, wie er an unser stat, und Ir für ew und die ewrn das Gotshauß und das Dorff Zurzach mit seiner zugehörung gesichert habet, darauf wir nu verrer von denselben von Zurzach sein gebetten und angeruffen worden, solichs gnediclichen ze bestäten. Das haben wir getan und ist unser wille und gevallen, daz Sy daby bleiben und gehalten werden, das wellet mit den ewern dawider nicht ze tun also schaffen und bestellen."

siedeln, trug im Vereine mit Propst Otto wesentlich zum glücklichen Gedeihen unseres Stiftes bei. [1])

1358, 12. **Kal. Febr.** (18. Jän.) Clingnow. Bischof Heinrich III. von Konstanz bestätigt drei von Magister Conrad von Aichain an der Verenakirche gemachte Pfrundstiftungen.

a. Zur Gründung der Cantorie oder Scholastrie hat besagter Magister vergabt: sein eigenes, von Stein erbautes, am untern Thore des Gottesackers in Zurzach gelegenes Wohnhaus sammt Zubehör; eine halbe Juchart von Heinrich Mörsinger erkaufter Weinreben, gränzt unten an Rechberger und Andreas Sutor; eine halbe Juchart von Friedrich Sepler erkaufte Reben, unten an die Wiese des Johannes Senne stossend; eine halbe Juchart bei der „Grinwies;" eine halbe Juchart von Heinrich Dinckelstein (solvens annis singulis habenti dotem ecclesie Zurziacensis in „Urzelisgassen" unum quartale tritici etc.); eine Juchart Reben, Bäbler genannt, in Tegerfeld „ze der Rebgassen," neben den Reben des Arnold Kloter und des Schultheißen; dann zwei Wiesen in Zurzach, die eine bei der „Grinwies," die andere in „Bogenalten."

Das Amt des Cantors wird genau bezeichnet und jede Pflichtverletzung mit theilweiser Entziehung der Gefälle bestraft.

Mit dem Kirchendienste verbindet der Cantor die Leitung der Schule. Er wird vom Capitel aus einem beständig residirenden Chorherrn unter Genehmigungsvorbehalt des Bischofs gewählt und hat eigene Amtswohnung.

b. Ebenso großmüthig hat Magister Conrad die geringen Gefälle des Mariä-Altars in der Verenagruft geäufnet und demselben vergabt: sein von den Erben des Schultheiß von Kaiserstuhl käuflich erworbenes und von Heinrich Isenburg bebautes Besitzthum in Zurzach; eine von Taininger erkaufte, an die Erben des Heinrich Wenni gränzende Wiese in Zurzach. Zur Unterhaltung der nöthigen Lichter weist er zwei Vrlg. Weizen an, die ein Johannes Krieg von Tüngen ab seinem Hause zu liefern hat.

c. Auch der zur Ehre der hl. Martyrer Georius, Mauritius, Christophorus, Pelagius u. s. w. in der Stiftskirche geweihte, aber nicht ge-

[1]) Bischof Ulrich III. starb den 26. Novb. 1351. (Stälin III. 223, Nota 1. 251.) Ihm folgte 1352 Johannes von Windegk (Windloch, Herzog Albrecht's Kanzler), von dem das Necrologium der Minoriten in Schaffhausen zum 21. Jän. besagt: „obiit dom. Joannes episc. constant. miserabiliter in proprio palatio occisus in cena. amicus et dominus gratiosus fratrum 1556." Tschudi I. 435. 449 nimmt das Jahr 1355 an, und gibt ihm einen Lüpolt als Nachfolger, der 1357 verblich; Manlius III. 756 den Ulrich von Fridingen. (Leu V. 464. XIX. 486, Stälin III. 254. 258, von Mülinen I. 9). — Unser Jahrzeitbuch kennt gar keinen der genannten Bischöfe. Ueber Bischof Johann IV. von Windegk vergleiche man den Aufsatz des Decan Aug. Karg im III. Band des Freiburger Diöcesan-Archivs, 1868.

hörig dotirte Altar findet an unserm Magister einen neuen Wohlthäter. Er vergabte demselben 50 Pfund Denare, die ihm Conrad, Johannes und Heinrich Wißen von Höng, und Bäcker Ulrich von Rein in Brugg schuldeten; Haus und Garten, u. s. w.

Dies Pfründehaus wird dem Inhaber des Mariaaltars, sowie die einstweilige Nutznießung der Gefälle der St. Martyrerpfründe, mit der Verpflichtung angewiesen, je am Montag früh Morgens die hl. Messe (**cum collecta de Martyribus, de st. Verena et pro defunctis**) auf dem Altare des hl. Georius zu celebriren.

4) 1358, **4. Nonas Febr.** (2. Febr.) Zurzach. Chorherr Johannes von Kempten vergabet der Stiftskirche den Lehen- und Meyerhof zu U. Lengnau.

Die Uebergabe fand an Mariä Lichtmeß nach der Kerzensegnung in der Verenakirche in Gegenwart des ganzen Stiftspersonals von der Kanzel aus (**in sede, in qua prædicari solet**) statt. Die Vergabung bestand: aus dem Meyerhofe in „Nyder-Leingnauch," den besagter Chorherr von der Aebtissin und Convent des Klosters „Saildnowe", Cistercienser-Ordens, den 27. März 1354 um 120 Pfund mit allen Rechten und Zugehör, erkauft hatte; [1]) aus einer Wiese „zem Langenstain" bei Kadelburg; aus dem „rietphenniges," der Oberwies und dem „Invang," früher dem Conrad Griner von Kadelburg zugehörig; aus einem Vrtl. Weizen von der Hofstatt, die früher ein Konrad Kegler von Zurzach, jetzt aber Conrad Biberstein innehat; aus 3 Solidi Denarien, die alljährlich die Hofstatt des Johannes Sennen „in Urgelisgassen" zu Zurzach entrichtet.

Stiftungsgemäß sollen davon alljährlich zufließen: der Stiftskirche 2 Vrtl., der Pfarrkirche 1 Vrtl., der Burgkapelle 1 Vrtl., dem Kreuzaltar 2 Vrtl., dem Mariaaltar in der Gruft 1 Vrtl., (wogegen die betreffenden Kapläne eine Jahrzeitmesse lesen), dem St. Blasius- und Kreuzaltar zur Unterhaltung des Lichts je ein Viertel Weizen und den Zurzacher-Kirchen 3 Solidi als Opfer. — Mit der Vollziehung werden Decan Heinrich und dessen Nachfolger gegen eine Entschädigung betraut. [2])

---

[1]) Sellnow (an der seligen Ow) war ein vor der „mindern Stadt" Zürich gelegenes und von den Edlen von Basserstorf gestiftetes Nonnenkloster, Bernhardinerordens. „Das hat man (zur Zeit der Reformation) uff den grund geschleitzt, kylchen und kloster, biß an ein Schüwren und ein Huß, darin ein Meyer sitz, und ein Huß, das man ietzt nempt das pestelenz Huß. Die güter alle hat man an Spittal geordnet." H. Bullinger's Reform. Geschichte I. 231, von Mülinen II. 131.

[2]) Siegler der Urkunde: Johannes von Campidona, Decan Heinrich (von Bollingen), Magister Conrad von Aichain, Cantor, Custos Lütoldus, Ulrich von Beggenhofen, Conrad von Veringen. — Zeugen: Hr. Rudolf von Tettingen, Priester, Johann

5) 1360, 10. März Konstanz. Bischof Heinrich III. und Domcapitel Konstanz entheben das Pfarr-Rektorat Klingnau, dessen Patronatrecht bisher dem Bischofe zustand, vom bisherigen Capitelsverbande (Regensberg) und einverleiben dasselbe dem Collegiatstifte Zurzach mit der Verpflichtung, den dortigen Pfarrer (vicarius) zu salariren. Aus den hiedurch vermehrten Stiftseinkünften wird ein neues Canonicat creirt, so daß das nunmehrige Capitel nebst dem Propste (mit doppelter Präbende) aus 10 Chorherren (6 Priestern, 2 Diaconen und 2 Subdiaconen) besteht. [1]) Der schwachen Stiftsfabrik werden unter gewissen Bedingungen die erstjährigen Einkünfte eines abtretenden, und die zweitjährigen Gefälle eines verstorbenen Chorherrn zugeschieden. Das Statut Bischof Rudolf's bezüglich der Entziehung der Präsenzgefälle wird moderirt und jeder Canonicus alljährlich für 14 Tage zu Geschäftsbesorgung vom Chordienste dispensirt. Die Wahl eines Fabricators und Kellners steht dem Capitel, dem sie jährlich Rechnung stellen, zu. Kein Chorherr darf zwei Pfrundhäuser besitzen; eines derselben muß dem Canonicus, der eines solchen entbehrt, abgetreten werden. Güter (precaria) dürfen von Stiftsgeistlichen nur vom Capitel erkauft werden. Jeder Capitular schafft sich eine Chorkappe, im Werthe von 12 Gld., an. Für die Schule, zur Hebung des Gottesdienstes, wird die nöthige Vorsorge getroffen. Der Cantor oder Scholasticus erwählt mit Zustimmung des Capitels den Schulmeister (doctorem puerorum), dem alljährlich zwei Mark Silbers nebst etwas Wein als Belohnung angewiesen sind. — Das von der Kirche erworbene Vermögen der Chorherren und anderer in Zurzach und Klingnau bepfründeter und verstorbener Geistlichen fällt der Stiftskirche zu (penes ecclesiam Zurziacensem remaneat.) — Endlich werden sämmtliche bisher dem Stifte ertheilte Privilegien bestätigt.

6) 1361, decimo Kal. Martii (20. Febr.). Konstanz. Bischof Heinrich III. bestätigt in Uebereinstimmung mit dem Stifte Zurzach die an demselben von Decan Heinrich von Bollingen gestiftete Peter- und Pauls- (Apostel-) Pfründe. Die ihr gemachten Vergabungen bestehen in Geld, Früchten, Fastnachthennen u. s. w., die alljährlich entrichtet werden: von der Hofstatt des Frien und seines Sohnes Walther in Siglistorf; von dem Wirtes-Gut in Mellikon; von dem Memmingers-Gut in Siglistorf, das Cunrad bebaut; von des

Sigrist, Diacon, Johannes Pantaleonis, Subdiacon, Heinrich Sacrista, Burkart, Heinrich und Johann Unfriet, Heinr. Isenburg, Laien, u. s. w. — Conrad Frank von Ravensburg, kaiserlicher Notar, hat die Urkunde ausgefertigt.

[1]) Vgl. meine Schrift: „Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 14 u. s. f.

Wißen und Suters-Gut ebendaselbst; von der Huba in Tegerfeld, am Böle gelegen; von der Hofstatt und dem Weinberge Hegi Studers in Endingen; von der in der Stadt Baden gelegenen Hofstatt Suarezzen; von einer andern in Baden befindlichen Hofstatt, welche Buchbinder (ligator) Erni besitzt, beim Hause des Schreibers Wernher; vom Stifte Zurzach kraft des von Ita Schmid und den Kindern ihres Bruders Johannes erkauften Zehenten; von der bei der Wiese des Chorherrn Ulrich von Beggenhofen gelegenen Hofstatt des Heinrich Häzli von Zurzach; vom Schmiden-Gut, das Heinrich Frie in Zurzach bebaut; von der Erbwies beim Keller des Stiftssigristen; von einem Acker des Heinrich Engler, im Stettbrunnen; von einem Weinberge des Johannes Unfrid, im Hegi gelegen, den Bäcker Ortliebus in Zurzach bebaut; von den Reben des Niklaus Offtringer in Zurzach; von einem Keller und einer Wiese des Johannes Widmer in Zurzach; von einem in Riethen an der undern Halden gelegenen Weinberge des Groß, und von einem an denselben grenzenden Acker (Hubacker in Owe) des Heinrich Büler; von dem 4. Theile einer Juchart Acker ob dem Sewe, an den Rüggisacker, den Segebreitenacker und den Sewe in Riethen grenzend; von einer dem Heinrich Blocksuter gehörigen Wiese vor Bogenhalten an dem Brachberg; von einer an den Bebler grenzenden Wiese des Conrad Blume, im obern Stettbrunnen; in einer vor Bogenalten gelegenen Wiese des Friedrich Orte; von einer Wiese des Lütold Ellend, vor Bogenalten; von den Reben an Dürrhalden; von der Huba des Egharer auf dem Hofe Hunnikon; von der in Dangstetten gelegenen Huba der Huber von Rekken; von einem Keller und einer Wiese bei dem Sewe in Kadelburg, dem Conrad Linhain zugehörig u. s. w.

Der nach dem Absterben des Testators von den drei Stiftsältesten zu erwählende Kaplan übernimmt die Verpflichtung, allwochentlich 3 hl. Messen auf dem Peter- und Paulsaltar (unter der Kanzel) zu lesen, die erste am Montag pro Defunctis, die zweite am Mittwoch de Apostolis, die dritte am Samstag de Beata.

Im J. 1364, den 27. Mai, hat der Stifter an die genannte Pfründe sein Wohnhaus nebst Keller, Scheuer und Baumgarten geschenkweise abgetreten.

7) **1363, feria 2a. ante festum s. Catharine** (20. Novemb.) Gottlieben. Bischof Heinrich III. bestätigt die von Magister von Aych an der Verenakirche Zurzach gestiftete Kaplaneipfründe **ad s. Martyres.** Laut der (leider nicht mehr verhandenen) vom kaiserlichen Notar Conrad von Ravenspurg am Freitag nach Mariä Geburt (11. Septb.) 1363 ausgefertigten Urkunde, hat besagter Magister in Gegenwart des Hein-

rich von Bollingen und Johannes von Nünkilch, Chorherren, fraglicher Pfründe sein ganzes gegenwärtiges und künftig noch zu erwerbendes Vermögen testirt. Daß nach der Absicht des Stifters durch den jeweiligen Inhaber des Beneficiums an den bezeichneten Tagen die Frühmesse gelesen und alles im Errichtungsinstrumente Vorgeschriebene für alle künftigen Zeiten beobachtet werde, ist ausgesprochener Wille des Bischofs.[1])

8) 1363, 19. März. Schloß Gottlieben. Da Sarkophag und Reliquien der hl. Verena in einzelnen Nothfällen von Laien in Privatwohnungen getragen zu werden pflegten, so verordnete Bischof Heinrich III. zur Hebung diesfalls eingeschlichener Mißbräuche, daß dies inskünftig nur durch bestimmte, vom Decan und Procurator der Kirchenfabrik bezeichnete Geistliche, und zwar nur in den dringendsten Fällen geschehen dürfe.

9) 1365, nonas Kalend. Februar. (24. Jän.) Kloster Rheinau. In Anbetracht, daß die dem Kloster Rheinau (cum jure patronatus et universis pertinentiis èt juribus suis, jure proprietatis et Dominii ac pleno jure) zugehörende Kirche zu Baldingen wegen allzugeringer Einkünfte einen dort wohnenden Priester weder zu erhalten vermöge, noch wegen weiter Entfernung von Rheinau durch einen Mönchen bedient werden könne, daß die von Magister Cantor Conrad von Aichain in Zurzach gestiftete Kaplaneipfründe ad s. Martyres kaum zur Erhaltung eines Beneficiaten ausreiche, und Baldingen seit langer Zeit meistens vom nahen Zurzach aus seelsorgerlich bedient worden sei: haben Abt Heinrich, Kammerer Conrad, Custos Johannes, Kellner Ulrich und ganzer Convent Rheinau dem besagten Patron des Altares s. Martyrum die Kirche zu Baldingen sammt Zugehör (fundum, in

---

[1]) Der St. Georius-(Martyrer)-Altar hat folgende drei Urkunden veranlaßt:

a. 1340, 4. Jdus Febr. (10. Febr.) Constantia. Anläßlich eines durch M. Otto Johalary, Cantor zu St. Johann in Konstanz, und Ulrich Linde, Magister an der Kirche zu Zofingen, zwischen Propst Albert von Castel, Decan Heinrich, Custos Johannes und dem Magister Cantor Conrad von Aichain von Zurzach, geschlichteten Streites, wird die Feier des hl. Georius Mart. sub duplici ritu beschlossen.

b. 1364, 3. Kal. Marcii (27. Febr.) Zurzach. Wielandus von Egbotingen, Petrus von Tainingen und Johannes von Nünkilch, Chorherrn in Zurzach, fällen einen Compromißspruch in einer etwelche Vermächtnisse (possessiones in Legnang, calicem) zu Gunsten des St. Peteraltars (sonst des h. Georius und aller h. Martyrer) betreffenden Streitangelegenheit zwischen Magister Conrad von Aichain, Cantor, Custos Lütoldus und Heinrich von Bollingen.

c. 1364, Kal. Marcii. (1. März). Zurzach. Vergleich zwischen Cantor Magister Conrad von Aichain und Chorherr Nicolaus von Ravenspurg bezüglich zweier dem Altar s.Georii unter der Kanzel, zugehörigen Tagebücher (libri diurnales, estivales et hyemales).

quo constructa est ecclesia, et cimiterium et ecclesiam in Baldingen et jus patronatus ejusdem, dotem cimiterio contiguam aream seu curale curie cellarariatus cum orto seu pomerio eidem contiguo, dicte dotis vicinis, nec non dotem in superiori Baldingen sitam, cum omnibus et singulariter singulis pertinentiis, fructibus, redditibus et juribus ac proventibus eorumdem) um 172 Goldgulden (boni auri ponderis legalis) käuflich abgetreten.

In den Pflichtenkreis des Inhabers der zwei vereinigten Pfründen gehört die Pastoration Baldingen's und das Celebriren dreier Wochenmessen in der Stiftskirche (Montag, Mittwoch, Samstag). Die Wahl des Kaplans ad s. Martyres steht dem Stiftscapitel zu. [1])

10) 1366, septimo Kal. Novemb. (25. Octob.) Klingnow. In Würdigung der vorgebrachten Gründe bestätigt Bischof Heinrich III. die zwischen dem Gotteshause Rheinau und Cantor Conrad von Aichain den 24. Jän. 1365 getroffene Vereinbarung bezüglich der Pfarrkirche Baldingen, und will dieselbe für alle Zukunft vom bisherigen Capitelsverbande getrennt wissen. (Volentes et ordinantes, ut dictum altare, patronus ecclesie et prebendarius altaris, qui pro tempore fuerint, gaudeant utantur et fruantur perpetuo omni jure, commodo, exempcione et privilegio, que et quibus gaudet, utitur et fruitur ecclesia parochialis in Clingnow, patronum et plebanum ejusdem per Nos non pridem incorporate mense capituli ecclesie Zurziacensis pretacte, presentium per tenorem.)

11) 1377, 13. März. Clingnow. Bischof Heinrich III. bringt dem Decan in Höngg zur Kenntniß, daß der gegenwärtige Kaplan ad s. Martyres in Zurzach und Vicar in Baldingen (Johannes Riß) sowohl, als dessen Nachfolger zur beständigen Residenz in Zurzach verbunden seien. [2])

Propst Otto von Rinegg starb den 20. März 1365. „Obiit reverendus in Christo Magister Otto de Rinegg canonicus et vicarius Constant., præpositus hujus ecclesiæ,“ Nekrolog.

---

[1]) Zeugen: Priester Nicolaus Ammann von Dießenhofen, Conrad Frank von Ravenspurg, kaiserlicher Notar, der die mit 3 Siegeln in hölzernen Kapseln versehene pergamene Urkunde ausgefertigt, Nicolaus Walse, Knabenlehrer im Kloster Rheinau. (Vgl. meine „Collaturpfarreien und Gotteshäuser,“ S. 175 und 176.)

[2]) Es bestanden somit schon im 14. Jahrh. vier Stiftskaplaneien. Die erste „ad sanctam Mariam“ war laut Urkunde v. J. 1345 von Decan Berchtold und Ortlieb von Tettingen gegründet. Conrad von Aichain hat sie 1358 erweitert und den Inhaber verpflichtet, auf dem Altare ad St. Martyres an bestimmten Tagen auf so lange das hl. Opfer zu verrichten, bis auch dieser Altar zu Erhaltung eines eigenen Geistlichen hinreichend dotirt sein wird. Ita Schmidin, die Klausnerin, hat der

5. Heinrich von Spichward (Spickwart), 1365—1378,

von Bischof Heinrich III. zum Propste ernannt, war Chorherr am Frauenmünster in Zürich. [1])

a. Der Neuerwählte gerieth sofort mit dem Stiftscapitel Zurzach, gegen dessen Willen er die doppelten Einkünfte eines Chorherrn beanspruchte, in einen Streit, den Bischof Heinrich III., der sich gerade auf seinem Schlosse zu Wasserstelz bei Kaiserstuhl aufhielt, unterm 31. Heumonat (2. Kal. Aug.) 1366 durch den Entscheid schlichtete: „daß der jeweilige Propst in Bezug auf die einfache Pfründe, die er wie jeder andere Chorherr inne hat, zum Chorbesuche verpflichtet sei, die andere, der Propstenwürde inhärirende Präbende jedoch, keine Chorpräsenz erfordere, daß übrigens die früher in Sachen ergangenen Schlußnahmen in Kraft verbleiben sollen."

b. 1374, 9. Kal. Decemb. (23. Novemb.) Konstanz. Der zurzachische Chorherr Ulrich von Baden, als bischöflicher Hofkaplan in Konstanz weilend, wird durch den Stiftskellner Nicolaus zur Besorgung seiner stiftischen Obliegenheiten bei Verlust der Pfrundgefälle aufgemahnt. Die deswegen beim Ordinariate nachgesuchte Entlassung aus dem bischöflichen Dienste hat die Schlußnahme des Bischofs Heinrich III. zur Folge: „Ein im Dienste des Bischofs stehender Chorherr genießt seine Präbendargefälle unverkümmert, participirt jedoch an den täglichen Aus-

---

Maria-Pfründe ihre eigene Wohnung vergabt. — Um die gleiche Zeit scheint die zweite Kaplanei „ad sanctam Crucem" gestiftet worden zu sein, welcher Johannes von Kempten 1358 zwei Viertel Weizen, und Johannes Lampertus von Künkilch 1373 sein eigenes Haus vergabte. — Heinrich von Bollingen errichtete 1361 die dritte Kaplaneipfründe „ad sanct. Apostolos Petrum et Paulum." — Die vierte, wegen schwacher Dotation bisher unbesetzte Kaplanei „ad s. Martyres," erhält nach der Vereinigung mit der Baldinger-Pfründe erst ihren ordentlichen Inhaber. — Ueber die Obliegenheit dieser vier Kapläne sprechen sich die Statuten des Bischofs Burcard II. v. J. 1464 dahin aus: „Wir wollen und verordnen, daß die Kapläne Euerer Kirche ihre Messen wochentlich halten und nach der alten Gewohnheit vorstehen sollen, und dem Chorgesange sowohl des Tages als bei Nacht fleißig beiwohnen, widrigenfalls selbe nach dem Willen Eueres Capitels zu bestrafen sein würden." — Zwei dieser Kaplaneien (ad s. Mariam und ad s. Crucem) gingen später, theils wegen der dem Stifte aufgebürdeten Besoldung der reformirten Pfarrer in Zurzach und Tegerfelden, theils wegen Gründung der Pfarre Unterendingen (1663), ein. Die Peter- und Pauls- (Organisten-) Pfründe und die Kaplanei ad s. Martyres, erhielten sich mit der 1696 von den Hrn. Gebr. Schmid gestifteten Kaplanei „ad s. Eucharistiam" bis heute.

[1]) In Leu's Lexic. 17. Bd. S. 389, Landsee's Enchir. helv. S. 96 wird er „Johannes" genannt, während er in unsern Urkunden sowohl, als im Necrolog nur unter dem Namen „Heinrich" vorkommt. Vgl. Staatsarchiv Zürich, Amt Winterthur, Ao. 1375; Hottinger, spec. helv. tig. S. 490; Archiv Heidegg, jetzt Staatsarch. Lucern.

theilungen (distributiones) nur insofern, als er dem Chordienste persönlich beiwohnt."

Laut Necrologium starb Propst Spichward den 16. Aug. 1378: „**Obiit dom. Heinricus Spichward, præpositus hujus ecclesiæ, sacerdos.**" Am Tage vor seinem Absterben (15. Aug.) vergabte er dem Stifte noch sein Diurnal, um aus dessen Erlös die würdige Feier der **Conceptio B. V. M.** zu ermöglichen. (Vgl. Jahrzeitb. der Propstei Zürich.)

6. Johannes von Mochwang, zugenannt von Sachsbach, 1381,

aus den Niederlanden stammend, war Domherr zu Konstanz, Chorherr in Zurzach (1371), Propst in Zurzach (1381), Propst in Zürich (1392). [1]) Das alte Jahrzeitbuch zum 13. Novb. besagt: „**Memoria Joh. dicti Mochenwang, Canon. hujus. ecclesiæ exco., qui capitulo nostro remisit et tradidit vasa potaria argentea per Mag. Conrad. de Aichein.**" Nach Graf E. Fr. von Mülinen ist er den 29. Decb. 1398 gestorben.

1380, Osterdienstag. Zurzach. Bischof Heinrich III., vom Wunsche beseelt, es möchte sein Sterbetag in der Verenakirche Zurzach, (**ad quam devocione ducimur speciali**), mit Vigilie und Messe in üblicher Weise gefeiert werden, erläßt dem Stiftscapitel in Gnaden die (alljährlich mit St. Martin verfallenden) bischöflichen Consolationsgelder für 1380, Behufs Erstellung eines Glasfensters über dem Eingange des Tempels. Es soll dasselbe zugleich an die persönliche Gegenwart des Bischofs bei der feierlichen Osterdienstagsprocession erinnern. [2])

---

[1]) Vgl. Leu XIII. 204; von Mülinen, helv. sacr. I. 66. 67. Nach Mone VIII. 61. wurde er am 1. Juni 1381 in das Bürgerrecht der Stadt Konstanz gegen den jährlichen Betrag von 12. Gld. aufgenommen.

[2]) „**Ao. Dni. 1383, 22. Novb. obiit reverend. in Christo pater Dnus. Heinricus de Brandeis, episc. const., qui pro remedio anime dedit 18 floren. ad fenestram vitream in introitu templi constructi; item dedit eciam pro celebrando anniversario suo 18 lib., en. de quibus dtr. 6 qrtlia tritici præsentibus Vigilie et Misse de decimis.**" Necrol. Vgl. Stälin III. 259. — Ihm folgten auf dem bischöflichen Stuhle: Mangold von Brandis (1384), Neffe des Vorigen, welcher am Elisabethentage des gl. J. zu Steckborn todt vom Pferde fiel (Stälin III. 329); Nicolaus II. von Risenburg (1385), welcher am 4. Mai 1387 auf seine bischöfliche Würde verzichtete, nachdem der Papst Urban VI. einen Andern auf den konstanz. Stuhl gesetzt hatte, und Nicolaus mit dem Bisthum Olmütz belehnt worden war (Neugart II. 471, Stälin III. 329. 330); Burkardus von Höwen (1387), der am 25. Febr. (5. Kal. Marcii) 1390 auf gestelltes Ansuchen alle bisher der Verenakirche

7. Franz Murer, 1393,

war Domherr und bischöflicher Official in Konstanz 1392, Propst in Zurzach 1393. [1]) Weder Necrologium, noch sonstige stiftische Documente erwähnen dieses Propstes.

8. Ulrich Wiß, genannt Pur, von Watertingen, 1409,

fehlt in allen gedruckten Verzeichnissen unserer Stiftspröpste; wir finden ihn auch nur im alten Jahrzeitbuche eingetragen, wo es heißt: „**Anno Dni. 1409, 17. Aprilis, obiit Ulricus Wiss, alias dictus Pur de Watertingen, præpositus ecclesiæ nostræ etc.**"

9. Johannes de Lacke, 1402.

Von diesem Manne ist uns ebensowenig bekannt, kommt übrigens in allen Verzeichnissen vor. Nach von Mülinen I. 67 soll er im J. 1424 gestorben sein. Schade, daß eine Urkunde d. d. Donnerstag vor Lichtmesse 1417, womit Bischof Otto III. zwischen Stift Zurzach und den Hrn. von Fürstenberg wegen der Leibeigenen eine gütliche Uebereinkunft vermittelt, den Namen des Propstes nicht näher bezeichnet. [2])

In diese geschichtlich denkwürdige Zeit fällt das Concil von Konstanz (v. 5. Novb. 1414—22. April 1418), das durch seine reformatorischen Bestrebungen dem im J. 1378 begonnenen großen abendländischen Schisma ein Ende machte und an die Stelle des abgesetzten Papstes Johann XXII. Martin V. beförderte. Seitens des Stifts Zurzach wohnte dem Concil Magister Nicolaus Naso, Chorherr dahier und Propst zu Embrach, bei. Gleich im J. 1415 entzweiten sich Kaiser Maximilian und Herzog Friedrich von Oesterreich. Auf kaiserliches Ge-

---

Zurzach verliehenen Freiheiten und Immunitäten u. s. w. bestätigte, starb den 20. Sepb. 1398 (Stälin III. 370. 371, Note 2); Friedrich von Nellenburg, erw. den 16. und resign. den 25. Octob. 1398; Marquard von Randeck 1398, gest. 28. Decb. 1406; Albertus Blarer 1408, verzichtete auf das Bisthum 1411; Otto III., Markgraf von Hochberg oder Rötteln, geb. 8. März 1388 (1411—1432), gest. 15. Novb. 1451. (Stälin III. 399, Note 2.)

[1]) Vgl. Pupikofer, Regesten von Kreuzlingen, Nr. 260; von Mülinen I. 67; Leu XX. 530; Landsee S. 36.

[2]) Etwas früher (9. Juni 1411) hat derselbe Bischof Otto u. A. auch mit Zuzug des Propsts von Zurzach, das Privilegium Papsts Johann XXII. vom 26. Apr. 1319, wonach die Minoriten nicht vor ein weltliches Gericht gezogen werden dürfen, auf dem Schloß Rötteln vidimirt. (Franziscanerarchiv Lucern.)

heiß eroberten die Eidgenossen das herzogliche Gebiet; Bern nahm Zofingen und Aarau; Zürich vergrößerte sich durch Knonau, Lucern durch Sursee; sämmtliche Kantone (Uri ausgenommen) nahmen die freien Aemter und die Grafschaft Baden, wozu auch die bischöflichen Aemter Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach gehörten, in gemeinschaftlichen Besitz und ließen sie durch Landvögte regieren. [1])

10. Johannes Raßler oder von Rast, 1424,

war nach Neugart Cod. dipl. III. 481 Domherr in Konstanz (1398), und laut Urkunde vom 18. April (14. Kal. Maii) 1390 Pfarr-Rektor in Sahspach (Landcapitels Endingen im Breisgau) und Siegelträger (sigillifer) des Bischofs Burkard. Von diesem an die Stelle des verstorbenen Johannes Schürer zum Canonicus in Zurzach ernannt, sichert Raster mit genannter eigenhändig geschriebener und mit dem Officialatssiegel bekräftigten pergamenen Urkunde dem Stifte Zurzach Schadloshaltung für alle Auslagen zu, die demselben wegen Aufnahme in's Capitel erwachsen sollten. Sich nicht weniger der Gunst des Bischofs Otto III. erfreuend, wurde er von ihm zum Probste ernannt. Er scheint der erste gewesen zu sein, der beständig Residenz in Zurzach gehalten hat; wenigstens besagen die Urkunden, daß er in Ermanglung einer eigenen Wohnung daselbst um den Platz eines abgebrannten Stiftsgebäudes in der Absicht eingekommen war, um auf demselben sich ein Haus zu erstellen; es ist später zum Capitelhause bestimmt worden.

Johannes von Rast starb l. Jahrzeitb. den 1. Juli 1429: „**Obiit Dnus. Johannes de Rast Canonicus ecclesie majoris constant. et præpositus hujus ecclesie etc.**"

---

[1]) Laut eines Vertrages vom St. Gallentag (16. Octob.) 1318 hat Rudolf Engelhart, Bürger von Zürich, um die Summe von 372 Goldgulden der Verenakirche Zurzach die große Glocke, Junten genannt, gegossen und für deren Solidität einjährige Garantie geleistet. — Im 2. und 3. Decennium des 15. Jahrh. hat das Stift durch Ankauf von Zehenten seinen Vermögensstand geäufnet; 1413 hat es von Diethelm Häner den Reckinger-Zehenten um 40 Pfund Haller; im gl. J. (Mittw. vor Mariä Verkündung) mit Wissen und Willen der Lehensherren Matthys und Hermann von Trostberg und Liebegg, von den Gebrüdern Ritter Hermann und Wilhelm, den Geßlern, den s. g. Geßlerzehenten sin Unterendingen um 310 Gld.; 1423 (Samstag vor Mariä Geburt) von Erni Imhof den Asphzehenten zu Würenlingen um 39 Gld.; 1423 (Donnerstag nach Allerheiligen) von Eglin von Hemmenstein zu Winterthur den Münchingerzehenten in Zurzach um 290 Gld., erkauft u. s. w.

11. Johannes Keller von Engen, 1429—1445.

Da auch dieser Propst keine eigene Wohnung in Zurzach besaß, so traten ihm laut Urkunde vom Dienstag nach St. Georg (24. April) 1436 Decan Nicolaus Kaiblin, Custos Johannes Sattler, Heinrich Brunner, Hermann Rast, Heinrich Winkler, Bartholomä Burgouwer, Stephan Lamperti und Heinrich Brun, „Tumherren" und ganz Capitel Zurzach, die außerhalb des Kirchhofs zwischen den Häusern zum St. Georgenaltar und Conrad von Lengenowe gelegene und früher zur Decanei gehörige Hofstatt, als lebenslängliches Lehen unter der Bedingung ab, daß sie nach seinem Absterben der Verenakirche wieder als Eigenthum zufallen soll.

a. 1434, Samstag nach Kreuzerhöhung (18. Septb.) Konstanz. Die im Stiftscapitel waltende Streitfrage, ob gleich den Chorherren-Priestern auch die Chorherren-Diaconen und Subdiaconen zur Persolvirung der sogen. Privatjahrzeiten verbunden seien, wird von den Hrn. Johannes Lüti, Decan, Verweser und Statthalter des Bischofs Otto, Custos Albrecht Blarer und Vikar Ludwig Nithart in Konstanz, mit einem entschiedenen Ja beantwortet. [1])

b. 1433, Sonntag Reminiscere (8. März). Senis in Italien. Auf Ansuchen des Stiftscapitels hat Kaiser Sigismund in Würdigung der ihm und dem Reiche von Rath und Bürgerschaft Zurzach treu geleisteten Dienste, dem dortigen Flecken nicht nur die Abhaltung eines Wochenmarktes je an den Samstagen bewilligt, sondern auch alle ihm von den römischen Kaisern verliehenen Rechte und Privilegien, namentlich auch bezüglich der zwei großen Jahrmärkte (Pfingst- und Verena-Messe) erneuert und mit der bestimmten Weisung an alle Amtsleute bekräftigt, den Kaufleuten den hoheitlichen Schutz angedeihen zu lassen. [2])"

c. 1442, Sonntag vor St. Dionysius (7. Oktober). Bern. Wie Sigismund, so hat auch Kaiser Friedrich III. die dem Flecken Zurzach ertheilten Privilegien bezüglich der Wochen- und Jahrmärkte erneuert und bestätigt. [3])

---

[1]) Zur Zeit dieses Erlasses war Otto III. noch am Leben, konnte aber, weil durch Krankheit geschwächt, die Bisthumsangelegenheiten nicht mehr selbst besorgen; er hat sich in der Person des Johannes Lüti, Decan des Hochstifts Konstanz und Chorherrn-Custos des Stifts Zurzach einen Verweser beigeordnet. Im gl. J. noch resignirte Otto (Stälin III. 399, Note 2). Ihm folgten Friedrich III., Graf von Zollern, 1434 —1436 (Stälin III. 444. Note 3), und Heinrich IV. von Höwen, 1436 — 1 Octob. 1462 (Stälin III. 548, Note 3.)

[2]) Die Pergamenturkunde findet sich im Gemeindsarchive Zurzach.

[3]) Pergamenturk. im Gemeindsarchiv Zurzach; das außergewöhnlich große, schöne kaiserliche Siegel in Kapsel noch unversehrt.

Die beiden Aktenstücke berechtigen entschieden zur Annahme, daß unsere berühmten, nunmehr eingegangenen Jahrmessen, nicht erst nach dem Concil von Konstanz, wie irrthümlich behauptet wird, ihren Anfang genommen haben, sondern lange schon vorher ihre Bedeutung hatten im In- und Auslande. Die genannten Kaiser bestätigen nur frühere von ihren Vorfahren dem Flecken Zurzach ertheilte Marktprivilegien. Die Ableitung unserer Messen vom alten **Forum Tiberii** ist zu gewagt; sie müssen vielmehr in die nächste Beziehung zu den zahlreichen Pilgerzügen gesetzt werden, die schon in den ältesten Zeiten zum Grabe der hl. Verena statt gefunden hatten. Der zu ihrer Ehre, namentlich im Frühlinge und Herbste veranstaltete feierliche Gottesdienst und das dadurch bedingte Herbeiströmen frommer Gläubigen aus den fernsten Gegenden, setzte den geistigen Verkehr einer Volksmenge voraus, die in gleichzeitiger Befriedigung materieller Interessen ihre Rechnung suchte und wirklich auch fand. Die Wallfahrt zur hl. Verena schuf allmählig den Weltmarkt in Zurzach.

d. Wegen der Erbschaft des letzten 1436 verstorbenen Grafen von Toggenburg, geriethen Zürich und Schwyz, für welch letzteres die andern Eidgenossen Partei nahmen, in erbitterten Streit. Kaiser Friedrich III., welcher den verlornen Aargau wieder zu erobern hoffte, unterstützte die Zürcher; aber die Eidgenossen siegten über diese und Friedrich's Hilfsvölker. Diese Zürcherkriege hatten viel Elend, Raub und Verwüstung auch in unsere Gegend gebracht. Zurzach, hart am österreichischen feindlichen Gebiete liegend, mußte, um nicht das Opfer beider Gegner zu werden, sich um den nöthigen Schutz umsehen. Es fand ihn bei Herzog Albrecht, Bruder Kaiser Friedrich's. Der von ihm ausgefertigte Schutzbrief lautet:

1444, Samstag vor St. Lucia (12. Dezb.) Dießenhofen. Herzog Albrecht von Oesterreich läßt seine Amtsleute und Unterthanen wissen, „daz wir in dem krieg, den wir den Sweizern und Aydgenossen von unsern und des Haws Oesterreich wegen ew angevangen haben und treiben, die ersamen, andächtigen Brobst und Capitel ze Zurzach mit samt dem Dorf und seiner zugehörung, leuten und gütern, nemlich ze Mellikon, Rekon, Riethan und Kobolz, item den lantsigligen kinden, so an den enden sitzen, die darzu hörend, item das koufhaws und der Hof ze Zurzach mit dem Hof ze Riethan (ist der halbtail Burkharts Negelin's) vom datum des briefs, auf zway ganze Jär nechst nach einander volgend, in unser Huldigung und Schirm genomen haben, in sölicher mäß, daz durch die egemelten, die sölicher unser Huldigung mainen ze genießen, den Sweizern und Aydgenossen dhainerley Trost, Hilf, noch

warnung beschech.“ Es wird schlüßlich vor Brand, Angriff, Raub der Schutzempfohlenen gewarnt.

Auf gestelltes Ansuchen haben Vogt und Rath der Stadt Tüngen dem Chorherrenstift Zurzach ein Vidimus obigen Schirmbriefes ausgestellt am Montag nach St. Lucia (14. Dezemb.) 1444.

Propst Keller starb den 13. Mai 1445: „Obiit Joannes Keller de Engen præpositus hujus ecclesie sacerdos etc. Necrolog. [1])

12. M. Johannes Lidringer (Decretorum Licentiatus) (1445—1465)

war von Bischof Heinrich IV. von Höwen zum Propste ernannt.

a. 1446, 30. Mai. Konstanz. Bischof Heinrich IV. ändert das bischöfl. Statut vom 2. Juni 1340 dahin ab, daß jeder Chorherr im ersten Monate seiner Aufnahme in's Capitel zu Gunsten der Kirchenfabrik 15 Gld. verabreichen und ebensoviel nach seinem Tode überlassen soll. Nach der bisherigen Uebung fiel die ganze Verlassenschaft der Kirche zu. [2])

b. In das J. 1450 (23. Jän.) fällt der Bubenbergische Spruch. Der Bischof von Konstanz von seiner Gerichte zu Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach und deren Zubehör wegen, die Eidgenossen von der Grafschaft Baden, in deren hohen Gerichten jene bischöflich konstanzischen Aemter und Herrschaften liegen, haben sich über die zu Recht gesetzten Klagen wegen gegenseitiger Uebergriffe und Competenzüberschreitungen beidseitiger Amtsleute freundschaftlich geeinigt und einander in Gütlichkeit ihre Rechte und Herkommenheiten in genannten Herrschaften zugesichert. [3])

---

[1]) Nach einer vom apostolischen und kaiserlichen Notar Wigand Creyner ausgefertigten Urkunde vom 9. Juli 1446, zankten sich die Erben des verstorbenen Propsts, Johann Fuchsperger in Weißenburg und Ulrich Weining aus der Diöcese Eichstädt, für sich und Namens des Gabriel Maiger in Haidenhaim, Johann und Peter Wienning, Johann Klee, aus derselben Diöcese, wegen der Verlassenschaft mit dem Stifte herum. Der gehässige Streit wurde durch Nicolaus I. von Gundelfingen, Propst zu Beromünster, und dem Generalvicar zu Konstanz dahin erledigt, daß das Stift Zurzach den besagten Erben anstatt der verlangten 100 Gld. nur 20 Gld. zu leisten verhalten sei.

[2]) Propst und Capitel haben durch Kauf an das Stift gebracht: von Hans Fink, Burger von Zürich, den Zehnten in Kadelburg um 30 Mark Silbers (23. Jän. 1447), und des Hamma Meyer's Zehnten in Zurzach um 140 Gld. (28. Juni 1447.)

[3]) Abgedruckt bei Tschudi II. 538, Landsee S. 216, Argovia, Jahrg. 1862 und 1863, S. 234. Vgl. Eidgen. Absch. II. Bd. S. 239. „Von der hohen Gerichtswegen

c. 1451 brachte das Stift den Keln- oder Merlerhof zu Kadelburg sammt der niedern Gerichtsbarkeit um 275 rhein. Goldgulden käuflich an sich; eine Herrschaft, die unter vielen Wechselfällen 352 Jahre lang Eigenthum des Stifs geblieben, mit dem J. 1803 aber infolge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses an das fürstliche Haus von Schwarzenberg in Thiengen übergegangen ist. [1])

d. 1451, 8. Juni. Konstanz. Auf die Klage, daß einzelne Chorherren, Kapläne, Stiftsdiener und andere weltliche Personen, deren Wohnungen an den Kirchhof, gleichzeitigen Begräbnißplatz der Kirchgemeinde, grenzen, zur Zeit der Jahrmessen dem öffentlichen Handel und Verkehr den ihnen zustehenden Hofraum aus Gewinnsucht abtreten und dadurch der Entheiligung der geweihten Stätte Vorschub leisten: verbietet Bischof Heinrich IV. für alle Zukunft unter Androhung kirchlicher Strafen alles Feilhalten auf besagtem Kirchhof. „Inhibemus, ne deinceps mercatoribus seu negociatoribus, ac rerum quarumcunque venditoribus et venditricibus, infra fines dicti cimiterii locum dent vel prestent, aut mercanticia negociaciones ac venundaciones quasvis in eo exerceri, conclamaciones, venunduciones et fori publicas, aut feda et prophana conventicula et colloquia, ex quibus loci hujusmodi sacrati honestas coinquinari posset, illico fieri sinant etc."

e. 1463, Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt (17. Aug.) Konstanz. Burkart II., Bischof von Konstanz, wiederholt das von Heinrich IV. (8. Juni 1451) erlassene Verbot des Feilhaltens auf dem Kirchhofe zu Zurzach, und gebietet dem Vogte seiner Stadt Klingnau und den Räthen Zurzach, „Ir wöllen daran sin, durch bott und verbott schaffen, und ouch by ainer pen und buß drier Pfund Haller, das dchain person, si sige frow oder man, frömd oder heimsch, Ir koufmanschaft oder gespräch uf demselben kirchof nit habe noch übe in dchain weg, daran tund Ir Gott unserm Herren gevallen und unser besunder mainung."

f. 1464, 20. April. Konstanz. Bischof Burkard II. revidirt im Einverständnisse mit Propst Joh. Lidringer, Decan Hermann von Rast und ganzen Capitel die Stiftsstatuten. Nachdem er der Gründung der Verenakirche gedacht, ertheilt er die nöthigen Vorschriften über Chorbesuch und Verhalten während desselben, über Abhaltung der Exequien, über Bewahrung chorbrüderlichen Friedens, über Anlegung eines Ver-

---

in den konstanz. bischöfl. Vogteien," enthält schon früher das Urbar der Grafschaft Baden vom J. 1421 nähere Bestimmungen. Vgl. Argovia, Jahrg. 1862 und 1863, Seite 188.

[1]) Vgl. meine Abhandlung: „Der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg." Argovia IV. Bd. S. 1—162.

zeichnisses sämmtlicher Jahrzeitgefälle, [1]) über Vollziehung der Capitelsbeschlüsse, über Aufnahme und Leistung neuer Chorherren (Anschaffung einer Chorkappe oder Erlegung von 10 Gld. in die Stiftsfabrik), über Unterhalt der Pfrundhäuser. [2])

Laut Jahrzeitbuch starb Lidringer den 17. Febr. 1465. [3])

* * *

Die Ernennung der Pröpste und Chorherren stand bis zum J. 1447 den Fürstbischöfen von Konstanz als Oberherren des Stiftes und des Fleckens Zurzach zu. Von da an ist, infolge der zwischen Papst Nikolaus V. und dem deutschen Kaiser Friedrich III. geschlossenen, auch von den Eidgenossen angenommenen Concordaten, die Verleihung der Propst- Decan- und Custoswürde, der sämmtlichen Canonicate in den ungeraden Monaten (Jänner, März, Mai, Juli, September und November), auf den päpstlichen Stuhl ausschließlich übergegangen; die Bischöfe von Konstanz besetzen nur noch die in den geraden Monaten vacant werdenden Canonicate.

13. Theodorich Vogt von Summerau, aus Bünden, (1465—1481)

war der erste von Papst Paul II. im J. 1465 für Zurzach erwählte Stiftspropst.

In einer Urkunde vom Montag nach St. Jakob (29. Juli) 1471 wird er „Insiegler" genannt.

a. 1468, 14. Mai. Konstanz. Das Statut Burkard's II. [4])

---

[1]) Unser ältestes aus dieser Zeit stammende Jahrzeitbuch ist von Stiftsdecan Hermann von Rast verfaßt, und besteht aus 105 überschriebenen großen Pergament-Blättern.

[2]) Die Urkunde umfaßt 8 Pergamentfolioblätter.

[3]) Ueber Propst Lidringer vergl. Joh. Bapt. Haggenmüller: Geschichte von Kempten I. 340.

[4]) Burkard II. von Randegg, gew. 1. Decb. 1462, ist gest. 13. April 1466. Stälin III. 565. Ihm folgte Hermann III. von Breiten-Landenberg, gew. 1466. „Item als anbracht ist, wi dz etlich dar uff gangen, das min Herr von Costentz von dem Bistum stan und das einem andern übergeben sol, ist den von Zürich entpfolhen, mit mim Hern von Costentz ze reden, dar vor ze sind, und dz nüt ze tund" Eidg. Absch. zu Lucern, den 2. 3. Juni 1474, II. Bd. Nr. 744. Hermann starb den 20. Septb. 1474 (von Mülinen I. 10.)

(20. April 1464) bezüglich der Exequien der Stiftsherren war mit so vielen Auslagen für die Erben derselben verbunden, daß eine Abänderung vom Capitel gewünscht und von Bischof Hermann III. gewährt wurde. Bezüglich des sonn- und feiertäglichen Pfarrgottesdienstes in Zurzach verfügt Letzterer, daß derselbe nicht mehr während des Stiftsgottesdienstes abgehalten werden, sondern demselben unmittelbar vorausgehen und mit Beginn desselben beendigt sein soll, so zwar, daß die Stiftsherren sowohl der Predigt in der Pfarrkirche, als die Pfarrangehörigen nach vollendetem Pfarrgottesdienste dem Stiftsgottesdienste nach Belieben beiwohnen können.

b. Im J. 1471 hatte abermals eine Feuersbrunst einen großen Theil des Fleckens Zurzach, das ganze Niederdorf nebst dem stiftischen Amtshause eingeäschert und sowohl die Stifts-, als Pfarrkirche so sehr beschädigt, daß eine Wiedereinweihung nöthig geworden war. [1]) Ueber letztere besagen die Aufzeichnungen im ältesten stiftischen Copialbuche: „Im J. 1474, nono kalendas Decembris (24. November), am Feste des hl. Martyrers und Papstes Clemens (indictione 7.), hat Fr. Daniel, Franziskanermönch, Weihbischof von Konstanz (episcopus Belvecensis), bei Erledigung des bischöflichen Stuhles, besagte zwei Kirchen und den ganzen Kirchhof (reconciliando) geweiht.“ [2])

Decan von Rast hat diesem Berichte ein von ihm im J. 1474 neu aufgenommenes Verzeichniß des Reliquienschatzes der Stiftskirche beigefügt, das in mehrfacher Beziehung für unsere Geschichte Werth hat. Es fanden sich vor:

1) in der ersten kupfernen mit Beryllen besetzten Monstranz: Reliquien des hl. Arbogast, Pantaleon, Nicolaus, Cirillus;

2) in der kupfervergoldeten Monstranz: Reliq. der 11,000 Jungfrauen, des hl. Gebhard, Marcus Evang., der Gefährten des hl. Mauritius, des hl. Metaldus, Conrad, Patritius, Benedictus, Martinus, Paulus Apost., Oswald, Dionysius, Ulrich, der h. Scholastica, Agnes, vom Zahne des h. Lucas Evang., der 36 im J. 1473 in Solothurn enthobenen, mit Bewilligung des Papsts Sixtus IV. in die dortige

---

[1]) Einige Jahre früher ließ, laut einem noch vorhandenen Bauaccorde vom Sonntag Judica (3. April) 1468, das Stift durch Maurermeister Rudolf von Baden die 8 „Pfyner“ an hiesiger Münsterkirche bis auf „den Kapfsymsen“ abheben und sie wieder aus Lienheimer Steinen neü aufführen gegen den Betrag von 90 Glo., 6 S. Wein 6 Mtt. Kernen; zu dem lieferte das Stift auf eigene Kosten die nöthigen Bausteine nebst Baugerüst; item „soll die Stift Meister Rudolfen die Hammer spitzen und stächeln und in Eren han.“

[2]) Ueber den Baustyl der Kirche, namentlich des schönen Chors, vgl. „Restauration der Stiftskirche zu St. Verena in Zurzach.“ Kathol. Schweiz. Blätter für christliche Kunst. 7. Jahr. 1865, Nr. 5, S. 69; 10. Jahrg. 1868, Nr. 1, S. 3.

Propstei übertragenen Leiber der thebäischen Martyrer aus der Gesellschaft des hl. Urs und Viktor;

3) in der runden vergoldeten Monstranz: Rel. des h. Marcus Evang., Christophorus, Laurentius, Blasius, Patritius, Pantulus, Conrad, der h. Verena, der 11,000 Jungfrauen, der thebäischen Martyrer;

4) in der neuen großen kupfervergoldeten Monstranz, in welcher das Allerheiligste während der Fronleichnamsoctav aufbewahrt wird: Reliq. des hl. Marcus Evang., Patritius, Valentin, Conrad, Pantalus Arbogast, der 10,000 Ritter, der in Solothurn aufgefundenen Martyrer aus der Gesellschaft Urs und Viktor, ein Zahn der hl. Verena;

5) in der kleinen silbernen Monstranz, welche Propst Joh. Keller der Stiftskirche verehrt und Decan von Rast von Basel abgeholt hat: Rel. der h. Verena, des h. Bartholomäus und Bernhardinus; [1])

6) in der silbernen Monstranz (einer Arbeit des Joh. Waldkilch in Schaffhausen): ein großer Armtheil der 1473 in Solothurn aufgefundenen thebäischen Maryrer aus der Gesellschaft des hl. Urs und Viktor;

7) im kleinen, durch Johann Winkl, Chorherrn an der Propstei Zürich, eröffneten Sarkophag: ein Zahn der h. Verena, Rel. des hl. Gervasius, vom Haupte einer der 11,000 Jungfrauen und vieler anderer Heiligen einzelne Partikel;

8) in einem alten Sarkophag: ein Zahn der hl. Felix und Regula, Rel. vom hl. Kreuze, vom Grabe des Heilandes, des hl. Joh. Bapt., der thebäischen Martyrer;

9) in einem eichenhölzernen Kistlein: Asche und Gebeine der hl. Verena, welche während der Zürcherkriege in das bischöfliche Schloß Rötteln geflüchtet und von dort 1445 wieder nach Zurzach gebracht worden sind.

Am Montag nach Pfingsten 1474 haben Decan von Rast und Custos Lienhard Löß in Beisein eines Niclaus Ostinger, mit Bewilligung des Capitels, den Sarkophag des Propsts Joh. Lidringer, († 17. Febr. 1465) geöffnet und darin gefunden Reliquien vom Kalvarienberg, vom Gewande und Grabe der hl. M. Magdalena, vom Grabe

---

[1]) Die Reliquien des hl. Bernardinus, so wird ausdrücklich bemerkt, hat ein vornehmer Bote (distinctus nuncius) aus einer Stadt im Allgäu, nach Zurzach mit der Bitte gebracht, es möchten ihm dafür Reliquien der hl. Verena verabfolgt werden. Das Geschenk wurde wirklich mit einer Reliquienpartikel unserer hl. Kirchenpatrönin aus der kupfervergoldeten Monstranz über dem Altare des Stiftschors vergolten.

des hl. Conrad, Rel. der hl. Verena, des h. Alban, ein Haupt von den 11,000 Jungfrauen, vom Kruge der hl. Verena, Rel. des hl. Marcus Evang., Metaldus, Patritius, der thebäischen Martyrer u. s. w.

c. Nach dem Tode Bischofs Hermann III. hat die Wahl zweier Gegenbischöfe: Ludwig von Freiberg (1474—1479) und Otto IV., Graf von Sonnenberg (1474—1491) mancherlei Störungen in der Kirchenverwaltung hervorgerufen, so daß selbst die Eidgenossen sich veranlaßt fanden, dem Papste Sixtus IV. zu schreiben und ihn zu bitten (19. Decb. 1474), daß er diese wichtige Sache, wodurch das Bisthum zum großen Schaden kommen könnte, inmaßen bedenken wolle, daß das Hochstift Konstanz bei seinen Freiheiten und Herkommen, welche es, wie andere deutsche Bisthümer vom hl. Stuhle erlangt habe, verbleibe; Se. Heiligkeit möchte daher der Sache beförderlich und mit den mindesten Kosten Austrag in diesem Sinne geben. [1])

d. Die Frage des Landvogts von Baden (Hans Feer), in welcher Form er die von Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach, der hohen Gerichte wegen in Eid nehmen soll, wird von den Eidgenossen den 4. Juli 1475 dahin beantwortet, er soll sie nach gleicher Eidesformel beeidigen, nach welcher die andern Grafschaftsangehörigen den hohen Gerichten schwören. Die dagegen erhobenen Anstände werden auf dem Tage zu Baden beseitigt (30. Novemb. 1475) und die Eide der bischöfl. konstanz. Unterthanen in der Grafschaft in folgender Weise festgesetzt: „Jr werdent sweren ytz unserm gnedigen Herren von Costentz als üwerm rechten Herren stätte trüw und warheit zu halten, siner gnaden und der stifte nutz ze fürdern und schaden zu wenden und ze warnen nach allem vermügen ungefahrlich, sinen gnaden und iren reten, vögten und amptlüter an siner gnaden statt in allen zimlichen geboten und sachen gehorsam und gewertig zu sind vuz an sin end, und desglichen nach siner gnaden abgang mit dem schloß niemands gewertig zu sind, denn dem mertheil des Capitels, vuz an einen künftigen Herren, der üch von inen verkünt wirt, doch hindan gesetzt die eidgnosschaft von des Hus Baden we-

---

[1]) Vgl. Eidgenöſ. Absch. II. Bd. Nr. 270, a. 793, c. 794, a, f, k. 798, b. 802, c. 808, h. 814, g. 818, c, d. Ludwig von Freiberg muß sich einige Zeit als Bischof gerirt haben. Von dieser Wahl sagt das Chronic. constant. (III. 769), sie sei, obwohl bestätigt, eine zweispaltige gewesen, und Ludwig habe endlich, um des Friedens willen zu Gunsten Otto's auf die Kirchenwürde verzichtet, seie nach Rom gereiset und dort im J. 1480 zurückgezogen gestorben. Als erwählter und von Papst und Kaiser proklamirter Bischof erscheint Otto von Sonnenberg am 1. Aug. 1479 zum erstenmal. (Archiv. für schweiz. Gesch. II. 141.) Vgl. Karl Walchner, Bischof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiberg (Gegenbischof). Karlsruhe, 1818. Stälin III. 582—585.

gen, den sol der eid in allweg an ir gerechtigkeit und hohen Gerichten ganz one schaden sin, alles ungefarlich. — Ir werdent sweren gemeinen eidgnossen, den acht Orten trüw und warheit, iren nutz zu fürdern und schaden zu wenden und irem vogt und amptmann, so sy habendt zu Baden, zu den hohen Gerichten gehorsam und gewertig zu sind, die helffen fertigen nach dem und sich daz gepürt, alles getrüwlich, doch unserm gnedigen Herrn von Costenz und der Stifft daselbs an aller Herrlichkeit gerichten und rechten one allen schaden."

Dagegen verlangt Bischof Otto, man möchte die Eidesleistung in seinen Vogteien verschieben und das Hochstift bei seinem Herkommen belassen. Die Eidgenossen willfahren soweit, daß die Eidesleistung bis auf den nächsten Tag zu Lucern (20. März 1477), an welchem der Bischof selbst erwartet werde, sistirt bleibe. Durch eine Abordnung vertreten, bringt Otto auf gänzliche Beseitigung des geforderten Eides, widrigenfalls erbietet er sich vor gemeinen Eidgenossen oder vor den Boten der drei Orte, welche nicht mit ihm in Vereinigung stehen, zu Recht, ob seine Vogteien bei dem Eide bleiben sollen oder nicht. Nach der Ansicht der Eidgenossen soll das Recht in Zürich vor sich gehen, doch so, daß das Capitel mit dem Bischofe gegen sie in's Recht stehe. Vor dem gefallenen Rechtsspruche schließt der bezügliche Band der eidgenössischen Abschiede [1]); doch läßt der Abschied vom 24. Juni 1487 vermuthen, daß er zu Gunsten der Eidgenossen gethan worden sei, denn die Boten aller Orte sind beauftragt, am 25. 26. 27. Aug. gl. J. in Mellingen, Bremgarten, Zurzach, Kaiserstuhl und Klingnau die Eide abzunehmen. [2])

14. Johannes de Croaria, Sattler genannt, 1481—1496,

Magister und Licentiatus Decretorum, ein Edler von Konstanz, folgte, vom Papste Sixtus IV. erwählt, dem 1481 verstorbenen Propste Theodorich Vogt. [3]) Da er aber keine eigene Wohnung hatte, so überließ ihm, laut einer in der Kollegiatkirche Zurzach in Gegenwart der gesetzlichen Zeugen, unter denen ein Stiftskaplan Johann Wilchinger erscheint, gepflogenen und vom kaiserlichen Amtsnotar Andreas Lobrer von Rottenburg auf Pergament geschriebenen Verhandlung vom 2. Juni 1486, Chorherr Custos Johannes Scherzinger, nach Mitgabe einer Verord-

[1]) Vgl. Eidgen. Absch. II. Bd. Nr. 802, a. 823. 843, g. 877, f. 879, m. 883, n. 890, a. 892, i. 893, q. Argovia, Jahrg. 1862 und 1863 S. 210.

[2]) Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 300, l. S. 270.

[3]) Vogt hat kein Jahrzeit gestiftet; das Necrolog. erwähnt darum seiner auch nicht. Wahrscheinlich ist dessen Nachfolger Johann de Croaria ein Bruder des von

nung des Bischofs Otto IV., wonach keinem Stiftsgeistlichen erlaubt ist, zwei oder mehrere Pfrundhäuser zu besitzen, so lange geistliche Chorbrüder einer eigenen Wohnung entbehren, seinen zweiten dem Verenabrunnen gegenüber liegenden Chorhof, mit allen Rechten und Pflichten, unter alleinigem Vorbehalte einer Fruchtschütte und eines kleinen Oeconomiegebäudes (**stabulum porcorum**) zur lebenslänglichen Benutzung.

a. Während der Zeit seiner Amtsführung kommt Bischof Otto in mehrfache Berührung mit den Eidgenossen.

1) Es ist zunächst der Kelnhof zu Zurzach, dessen rechtmäßiger Besitz dem Bischof von Konstanz durch Graf Oswald von Thierstein streitig gemacht wird. Der nämlich behauptet, der Hof müsse von ihm zu Lehen empfangen werden, und auf sein Anrufen ist er wirklich von den Amtsleuten der Eidgenossen in Haft und Verbot gelegt worden, obgleich der Graf früher niemals so etwas behauptet hat. Der Bischof sucht Schutz bei den Eidgenossen. Auf dem Tage zu Münster (24—29. Mai 1484) wurde das Verbot auf den Kelnhof in der bestimmten Erwartung aufgehoben, Graf Oswald werde die Sache ruhen lassen. [1])

2) Der Bischof, welcher mit großen Beschwerden das Bisthum angetreten, hat durch eine besondere Bulle vom Papste die Erlaubniß

Bischof Hermann den 6. Juni 1469 dem Schultheißen und Rathe zu Lucern auf die Propstei Münster empfohlenen geistlichen Rathes und Getreuen, Meister Gebhard von Croario, Sattler genannt. (Eidgen. Absch. II. Bd. Nr. 632, S. 397.)

[1]) Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 210. 214, a. S. 181. — Das Verhältniß dieses Kelnhofes zur Stiftskirche mußte schon einige Jahre früher mit Spruchbrief vom Montag nach Sonntag Reminiscere 1476, geordnet werden. Die Lehensleute des bischöflichen Hofes nämlich, die Gebrüder Heini und Cläwi Ringlin in Zurzach, versuchten mehr in der Nähe der Stiftskirche ein neues Haus, nachdem das alte mit der Kirche 1471 abgebrannt war, zu errichten; dagegen protestirte das Stiftscapitel, weil große Feuersgefahr für die Stiftskirche befürchtend, bei Bischof Otto. Dieser überweist den Gegenstand zur Erledigung an Vogt Michel Landenberg in Kaiserstuhl unter Beiziehung der zwei Schultheisse Walther Wick und Hans Moser von Kaiserstuhl, nebst zwei Bürgern von Zurzach, Cläwy Bregel und Pfister Hans Hullweggen. Es wird auf offenem Platze erkennt: „Die Gebrüder Ringlin mögen das neue Haus, jedoch ohne Anbau, da aufführen, wo das abgebrannte gestanden; es muß ganz mit Ziegeln gedeckt werden; Korn, Haber, Stroh und Heu werden darin nicht geduldet; zwischen Stiftskirche und Kelnhofscheuer darf zu ewigen Zeiten nichts gebaut werden, der Platz muß offen stehen oder in einen Garten umgewandelt werden; für die Kelnhofküche wird doppeltes Dach gefordert."

Ein späterer Inhaber des bischöflichen Kelnhofes, Moriz Attenhofer von Zurzach, erhielt laut Revers vom 26. Apr. 1656 vom Stifte, unter Wahrung der ihm zustehenden Rechte, die Erlaubniß, „in seinem Krautgarten hinter der Schuol einen s. v. Schweinstall erbauen zu dürfen."

erhalten, auf einige Jahre von den geistlichen Pfründen die ersten Früchte zu beziehen. Da dieß ihm von Fürsten und Herren gestattet worden, erwartet er auch von den Eidgenossen um so weniger gehindert zu werden, als er ohne Belästigung der Geistlichkeit von 50 Pfund Einkommen bloß 4—5 Pfund erheben werde. „Dagegen ist siner gnaden mit den beßten und glimpflichsten Worten understanden abzeslahen, dz man Im die In der Eidgnosschaft zu nemen nit gönnen noch gestatten könne, mit bitt uns beliben ze lassen, wie ander siner gnaden vorfaren. Und als er des nit benügig sin und me bitt und erforderung der Ding getan hat, haben die potten die sach hinder sich und an Ir Herren und Obern ze bringen angenommen und darumb uff dem nechsten Tag antwort geben werden sol." (24. Juni 1484.)

Aber auch auf dem nächsten Tage (13. Juni 1485) ist, obwohl infolge eines vom Abte von St. Gallen vermittelten Vergleiches die eidgenössische Priesterschaft sich bereitwillig erklärt haben soll, dem Bischofe alle 3 oder 4 Jahre den 20. Pfennig geben zu wollen, mit diesem geredet worden, daß er „solich beswerd gen unser priesterschaft abstelle, dann wir eins worden syen, das sy solich gelt nit geben sollen." Dagegen läugnet die Priesterschaft des Abtes Kundschaft, worauf die Eidgenossen dem Bischofe geschrieben, „dz er solicher Stür halb die unsern gütlich unbekümbert und als von alter har bliben ze lassen." (26. Juli 1485.) Dennoch bestand der Bischof auf seiner Forderung. [1])

3) Da nach der Aufforderung des Kaisers (Friedrich III.) der Bischof von Konstanz auf St. Georgentag (23. April) 1488 die Seinen zu Köln haben will, und auch von Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, wo den Eidgenossen die hohe Gerichtsbarkeit zusteht, je drei Mann verlangt, so wird auf dem Tage zu Zürich (15. April) die Frage aufgeworfen, mit wem die Bewohner der besagten drei Städte von Alters her gereiset seien? Aus den eingezogenen Erkundigungen des Landvogts ergiebt sich, daß jene vormals mit den Leuten des Bischofs, hin und wieder aber auch mit der Herrschaft Oesterreich und mit den Eidgenossen gereiset seien. Daher lassen's Letztere so bleiben; doch soll der Vogt von Baden sich beim Bischofe verwenden, daß er die Mannschaft aus genannten Orten gnädig halten wolle. (12. Mai 1488.) [2])

---

[1]) Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 214. 240. 242. 247. 252. 436.

[2]) Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 323, o. 324 e. Daß die Mannschaft von Zurzach schon in den Burgunderkriegen wacker gekämpft und am Siegesruhme der Eidgenossen am 13. Novemb. 1474 bei Herikourt Theil genommen habe, bezeugt eine Urkunde vom Freitag vor St. Anton (13. Jän.) 1475, wonach die Zurzacher „Holz verköfen wellent, damit sy den Costen versächen mögen der Krieger halb und sunder die Soldner usrichten, so sy im veld yetzunt vor Ellengurt gehept hetten."

b. 1488, Dienstag nach St. Vit und Modestus (17. Juni). Baden. Die in Baden versammelten Rathsboten der 8 alten Orte: Von Zürich Heinrich Röst, Bürgermeister, von Bern Dr. Thüring, Frucker, Rathschreiber, von Luzern Hans Rüß, von Uri alt-Ammann zum Brunnen, von Schwyz Ulrich auf der Mauer, von Unterwalden Hans Custer, von Zug Rudolf Letter, von Glarus Hans Schübelbach, — gewähren dem Stifte Zurzach den hoheitlichen Schutz und Schirm. „Sollich ir ernstlich bitte," besagt der Schirmbrief, „haben wir gehört und demnach ernstlich betracht, uns schuldig und pflichtig vor dem Vatterland und unseren Vätteren, Gott dem almechtigen zu lob und ere, und der Junkfraw muter Marie, ouch der h. Junkfrawen St. Verenen daselbs rastende, und aller Gottes Heiligen löblicher gedächtnuß, und den Stiftsherren des egenanten Gotzhuses Zurzach Stiftung, buwen, begebet und gefryet haben u. s. w. Und empfahent hiemit die gemelten Chorherren, ir Nachkomen und die würdig gestift in unsern Schirm, Schützunge und Behütung, damit sy pliben mögent by sollichen iren privilegien und fryungen und ruwiger Besitzunge ir vorgemelten inhabenden Güter, und wollend sy daby hanthaben und schirmen erberlich und ungefarlich u. s. w." [1])

c. 1489, 28. Mai. Rom. Auf Ansuchen des Propsts Johann de Croaria haben folgende 7 Cardinäle der römischen Kirche: **Oliverius Sabinensis et Johannes Albanensis, episcopi, Johannes Michael ecclesie s. Marcelli, Hieronymus eccles. s. Chrysogoni, Paulus eccles. s. Sixti presbyt., Petrus sanctorum Cosme et Damiani, et Johannes beate Marie in Aquiro, diaconi,** — Allen denjenigen, welche reumüthig und andächtig (**verè penitentibus et confessis**) an Weihnacht, Ostern, Dreifaltigkeitssonntag und Verenafest die Stiftskirche Zurzach besuchen, zur Unterhaltung der Kirche und zur Beschaffung der Kirchenutensilien hülfreiche Hand bieten, einen Ablaß von 10 Tagen verliehen. [2])

d. 1491, 15. März. Konstanz. Die durch Bischof Otto IV. im Einverständnisse mit Propst Lidringer und Capitel neuerlassenen Stifts-

---

[1]) Siegler: Junker Ludwig von Diesbach von Bern, Landvogt in Baden.

[2]) Die in kaligraphischer Beziehung ausgezeichnete und noch gut erhaltene Pergamenturkunde trägt an ihrer Stirne das trefflich gemalte Wappen des Cardinals Oliverius nebst zwei andern Wappen, in frisch erhaltenen Malereien und Vergoldungen prangend. 7 Siegel in stürzernen Kapseln. — Otto IV., Bischof von Konstanz, hat die Ablaßbulle den 17. Aug. 1489 bestätigt.

Auf Samstag vor St. Nicolaus (5. Decb.) 1489 hat das Stift den Bäbler Zehenten zu Reckingen und Mellikon von Junker Walther Wyck, Schultheiß in Kaiserstuhl, um 150 rhein. Gulden käuflich an sich gebracht.

statuten enthalten die Bestimmungen: 10 Chorherren (6 Priester, 2 Diaconen und 2 Subdiaconen) und der Propst (bonus dispensator curam habens in temporalibus rerum gerendarum) bilden das Stiftscapitel. Letzterer, Inhaber und Nutznießer zweier Präbenden (der 11. und 12.) ist seiner Amtsgeschäfte wegen nicht zur Residenz verpflichtet. Ihm und dem Decane sind die Chorherren Gehorsam schuldig. Fleißiger Chorbesuch, genaue Handhabung der Gottesdienstordnung, würdiges Betragen in und außer der Kirche, wird Allen zur h. Pflicht gemacht. Zur Förderung des Chordienstes werden nebst den im Umfange des Pfarrsprengels fließenden Opfergaben, bestimmte Gefälle an Brod und Wein für die Präsenz verbunden, wovon der Propst wiederum doppelte Quote bezieht. Die sogen. Grossa (Hauptpfrundeinkünfte) verfällt je im Spätjahr; St. Verena liefert das Getreide, St. Gallus den Wein (jedem Chorherrn 13 Saum). Der Ueberschuß wird an die Kirche und zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Bestellung und Pflichten des Punctators. Anlegung von Zinsurbarien. Zugrecht erledigter Chorhöfe, nach dem Amtsalter sich richtend. Aufnahme neuer Capitularen, verbunden mit Beschaffung einer Chorcappe um 10 Gld. Schließlich wird, zu Vermeidung jeder Feuersgefahr (quia ecclesia nostra Zurziacensis per incendium domorum vicinarum miserabiliter alias fuit devastata), darauf gedrungen, daß sämmtliche Chorhöfe und beide Kirchen nicht mehr mit Holz (Schindeln), sondern mit Ziegeln eingedeckt und die den Kirchen zugekehrten Häuserwände nicht mehr von Latten und Holz, sondern von Stein erbaut werden sollen. [1])

e. Eine noch gut erhaltene Pergamenturkunde von St. Agnesentag (21. Jän.) 1492 trägt an der Stirne den Namen des Jakob von Cham Dr. U. J., der (nach Leu's Lexic. V. 199) im J. 1470 Propst des Stiftes Embrach, 1473 Propst zu St. Felix und Regula in Zürich und 1491 zugleich Protonotarius apostolicus war. Sie behandelt einen zwischen Decan Heinrich Schwarzmurer und dem Stifte Zurzach obwaltenden, das Object nicht näher bezeichnenden Streit. Als Anwalt des Decans erscheint ein Heinrich Schwarzmurer, Sänger am Zürcher Stifte; Namens des Capitels Zurzach führen das Wort Custos Johann Scherzinger und Chorher Peter Attenhofer. Beide Parteien verpflichten sich bei einer an die Kirche Zürich und Zurzach zu entrichtenden Straf-

[1]) Die 12 Folioblätter umfassende Pergamenturk. (in duplo) mit Siegel gut erhalten. Beide Doppel tragen die Unterschrift: Namens des Ulr. Molitor, Georius Loser, Subst.; nur das eine ist zugleich vom kaiserlichen Notar Jodocus Schaib von Ehingen unterzeichnet.

summe von 100 Gld. zur genauen Nachachtung des von Dr. von Cham zu fällenden Spruches.

Unser Decan Schwarzmurer war schon auf dem Tage zu Lucern (4. Aug. 1490) als streitsüchtiger Mann bekannt. „Der Streit, welchen Jakob, Lidringers Bruder, von Rottenburg und Hr. Heinrich Schwarzmurer, beide Priester, mit einander haben, ebenso der Schulmeister von Zurzach, ist ohne alles Mittel nach Konstanz verwiesen, damit sie da einander berechtigen. Die Eidgenossen wollen sich ihrer gar nicht annehmen und haben auch dem Vogte von Baden geschrieben, sich der Sache weiter nichts anzunehmen." [1])

Und später (1494) beschließen die Tagherren zu Lucern: „Zürich soll mit Hrn. Heinrich Schwarzmurer reden, daß er seine vermeintliche Appellation gegen die von Zurzach wegen des Decans hinterlassenem Gut abstelle und es bei dem ergangenen Urtheile bleiben lasse, indem man solche Appellationen in der Eidgenossenschaft nicht zugeben könne." [2])

f. Thomas, der Nachfolger des 1491 verstorbenen Bischofs Otto IV., hat sich während seiner kurzen Regierung dem Stifte gegenüber kaum bemerkbar gemacht. [3]) Nach einer pergamenen Urkunde vom Donnerstag nach St. Valentin (12. Jän.) 1492 waltet vor ihm ein Rechtsstreit. Ein Conrad Marmolzer reclamirt Namens seines zum Chorherrn von Zurzach designirten Sohnes Rudolf, vom dortigen Stifte die ihm von Bischof Otto IV. zur Ausbildung auf der Hochschule für fünf Jahre zuerkannte Grossa und verlangt für 1490 18 Mütt Kernen nebst 8 Gld. Zins; für 1491 20 Mütt Kernen und 8 Gld. Zins. Das bischöfliche Erkenntniß lautet: „Es soll das Capitel Rudolfo Marmolzer um ausständig Kernen und Geld inhalt geschehener Clag usrichtung thun und dessen Gerichtscosten, des Spans halber gelitten, abtragen."

Johannes de Croaria, im J. 1495 zum bischöflichen General-

---

[1]) Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 392. k.

[2]) Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 841, w. w.

[3]) Thomas Ferlower (Perlauer), ein Ungar, zuvor Dompropst und Canzler Kaiser Friedrichs III., ein trefflicher Haushalter, wurde am 22. März erwählt und starb den 25. April 1496. (Stälin III. 623. Note 7.) Ihm folgte Hugo von Landenberg (nach Neugart II. 527 gestorben den 7. Jänner 1532.) Wie Otto IV., so war auch Hugo bestrebt, auf genaue Nachachtung der Synodalstatuten zu dringen (Harzheim V. 545. 659); „edita ad laudem Dei Ao. 1499 per Hugonem de Landenberg," sind sie im hiesigen Stiftsarchive noch vorhanden und zeugen von dem Ernste, mit welchem auf Hebung des Clericalstandes und der öffentlichen Gottesverehrung gedrungen wurde. — Ein auf 81 Pergamentblättern zierlich geschriebenes Breviarium stammt wahrscheinlich aus derselben Zeit.

vicar in Konstanz ernannt, resignirte zu Handen des Papstes Alexander VI. auf die Propstei Zurzach zu Gunsten des Peter Attenhofer. Die vom 12. Jänner des gl. J. datirte grandiose Bulle, welche de Croaria's Resignation und die Uebertragung der Propstei an Attenhofer mit den schleppendsten Notariatsformeln bespricht, bezeichnet als päpstlichen Executor den Johannes Hug, Propst zu St. Johann in Konstanz, welcher am 16. März 1496 den päpstlich ernannten Propst in Zurzach einführte.

15. Peter Attenhofer von Zurzach, 1496—1532,

war laut genannter Bulle Pfarr-Rector in Gerwyl auf dem Schwarzwalde. Im J. 1492 erscheint er urkundlich als Chorherr und 1494 als Stiftsdecan in Zurzach. Wahrscheinlich hat er in jener traurigen Zeit der Venalität aller Dinge, des Freihandels der geistlichen Pfründen, alle die genannten Stellen gleichzeitig auf sich vereinigt. Als Propst residirte er ausschließlich in Zurzach und bewohnte den ihm von Bischof Thomas am 20. März 1496 angewiesenen, durch den Wegzug de Croaria's verfügbar gewordenen, dem Verenabrunnen gegenüber gelegenen Chorhof mit Zugehör.

Attenhofer hat einen der schwierigsten Zeitabschnitte unserer Stiftsgeschichte miterlebt. Die Gräuel des Schwabenkrieges, die durch Decan Rudolf von Tobel herbeigeführten Mißverhältnisse in Stift und Pfarrgemeinde Zurzach, die ausbrechende kirchlich-religiöse Bewegung: Alles das bildete sich zur verhängnißvollen Gewitterwolke, die, über dem Haupte des Propstes sich sammelnd, verheerend zerplatzte. Wir heben das Wesentliche hervor.

a. Der Schwabenkrieg. Kaiser Maximilian verlangte von den Schweizern den Eintritt in den schwäbischen Bund, was sie verweigerten, und da er überdies mit den drei rhätischen Bünden wegen seiner Besitzungen innerhalb deren Grenzen im Streite lag, so entstand ein kurz dauernder aber blutiger Krieg. Den Verlauf desselben lehrt die Vaterlandsgeschichte. Auf Zurzach und Umgegend aber lastete er besonders schwer.

Da die Eidgenossen zu dieser Zeit „swär mergklich kriegsübung begegnet," so beschlossen ihre Abgeordneten auf dem Tage zu Lucern (29. Jänner 1499), allen Städten, Schlössern und Vogteien, so an das Land ihrer Widerpart anstossen, zu schreiben, daß sie sich auf alle Fälle gerüstet halten. Der Vogt von Baden soll Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl nach aller Nothdurft versehen. Bald entzweiten sich die

Hauptleute in Koblenz und Zurzach; die einen wollten nicht nach Koblenz, die andern vermeinten heimzuziehen. Es erschien eine Botschaft von Zürich und Zug, welche mit dem Landvogte, als dem obersten Hauptmanne, die gestörte Ordnung herstellte und namentlich untersagte, feindliches Gut in der Grafschaft Baden in Raubsweise an sich zu ziehen oder zu verkaufen, indem alles das zu gemeiner Eidgenossen Handen in Beschlag genommen werden soll (25. März). Vogt Püntiner als Hauptmann der Knechte von Uri wird arg gerügt wegen begangenen Raubes an den bischöflichen Gütern zu Klingnau und Kaiserstuhl. Auf dem Tage zu Lucern (1—6. April) wird beschlossen, einen mächtigen Heerzug über den Rhein in den Schwarzwald, in die Baar und in das Hegau zu thun, den Feind, der bereits vandalisch gehauset, Kadelburg und andere Dörfer eingeäschert hatte, männlich aufzusuchen und zu beschädigen. Zürich, Bern, Lucern, Zug und Freiburg überschreiten am 13. April den Rhein, besetzen Thiengen, Schloß Küssenberg und andere Ortschaften des landgräflich-sulzischen Gebietes. In Zurzach wimmelte es von Flüchtlingen aus Thiengen und dem Klettgau. Indessen wurden auf Befehl der gnädigen Herren und Obern vom Landvogte zu Baden, in Beisein einer Botschaft von Zürich, die Leute der bischöflichen Aemter Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl für die Dauer des Krieges in Eid und Pflicht genommen (23. Juli).

Den 22. Septb. 1499 schloß der Kaiser Frieden mit den Schweizern, in welchem dem Scheine nach der Zustand vor dem Kriege wieder hergestellt wurde, in der That war die Schweiz seitdem dem Reiche entfremdet und auf französischer Seite. — Damals traten Schaffhausen, Basel und bald darauf Appenzell in den ewigen Bund der Eidgenossen. [1])

b. Competenzstreit. 1502, Montag nach Christi Fronleichnamsfest (30. Mai.) Konstanz. Die von Propst Peter Attenhofer bezogene doppelte Chorpräsenz wird vom Stiftscapitel beanstandet und nur die einfache verabreicht. Vor bischöfl. Hofgerichte zu Konstanz (Montag vor hl. Pfingsttag) sollte der Handel ausgetragen werden. Die Interessen des Stifts verfechten die Chorherren Matthias Gundelfinger, Magister Stephan Bitterkrut und der Capitelsprocurator Johannes Tinckenbröt. Der Propst berief sich namentlich auf die jüngst (15. März 1491) von Bischof Otto IV. erlassenen Stiftsstatuten; die Chorherren suchen die bezüglichen Artikel mit der Behauptung zu entkräften, sie hätten dieselben

---

[1]) Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 632, a. 637, c. 642, d. e. g. 657, q, s. 661. Beilage Nr. 35, S. 635. — Der Schwabenkrieg vom J. 1499, besungen in teutschen Reimen durch Nikolaus Schradin, Schreiber zu Luzern, 1500. (Geschichtsfreund IV. Bd. S. 3–66.)

nur unter der Bedingung und Zusicherung des inzwischen gestorbenen Bischofs angenommen, daß die doppelte Präsenz des Propsts in eine einfache verwandelt werde. Das vom Gerichtshofe gefällte Erkenntniß, „daß die Herren des Capitels zu Zurzach nit schuldig syen, Hrn. Peter Attenhofer Jr'm Propst zwifache Presenz vervolgen zu lassen, sonder wann Er die durch persönlich gegenwärtigkait verdient, sollen sy Jm ain Presenz wie ainem Chorherrn zu Zurzach, als sich gepürt, werden und gelangen lassen, und soll jeder tail seinen Costen dieser sach halb gelitten, selbs tragen," — wird von Bischof Hugo anmit bestätigt.

Eigennutz und persönliche Mißstimmung einzelner Chorherren, als deren Wortführer unstreitig Decan Rudolf von Tobel erscheint, versuchten das Glück im Händelstiften. Die Pfrundcompetenz des Propstes mußte zum Vorwande dienen; daran aber entspann sich der Streit in so unerquicklicher Weise, daß der Bischof sich im J. 1513 abermals genöthigt sah, in Sachen ein endgültiges Wort zu sprechen und den Frieden zu vermitteln.

1513, Freitag vor St. Lucia (16. Decb.) Konstanz. Vor Bischof Hugo in Konstanz nämlich tritt Propst Peter Attenhofer klagend gegen das Stift Zurzach auf. Als Nutznießer einer doppelten Präbende nämlich beansprucht er den doppelten Antheil am stiftischen, zur sogen. Grossa gehörigen, aber vom Stifte zur Präsenz gezogenen Kleinzehenten, und reclamirt die ihm diesfalls verweigerten 2 Mütt Kernen von Wernlin Schwyzer-, 2 Mütt Kernen von Kadelburger-Zehenten, 9 Pfund Haller von Ehrschätzen, 10½ Pfd. Haller von „Puwman" zu Machenberg (ab dem ganzen Hof), 12 Pfd. Haller aus dem Tettinger-Zehenten, 7 Pfd. ab dem Haus Mandach und 20 Pf. Hll. vom Zurzacher-Zehenten. Nicht minder beklagt er sich wegen des ihm, wegen öfterer Abwesenheit, vom Stifte vorenthaltenen Schweingeldes von 3 Pfd. Haller. — Die Stiftsabgeordneten Matthias Gundelfinger und Johannes Prugker halten des Propsts Klage in ersterer Beziehung für unberechtigt, weil gegen bisherige Uebung und bischöfl. Entscheide sich verstossend; bezüglich des Schweingeldes soll Kläger abgewiesen werden. Dagegen verlangen dieselben, daß des Propsts Pfrundhaus, weil von ihm nicht benutzt, an einen Chorherrn, der eines solchen entbehrt, abgetreten und der Propst verhalten werde, kraft seiner doppelten Präbende, zwei Chorcappen anzuschaffen. — Nach erfolgter Replik erkennt der Bischof: „Mit Ausnahme der 4 Mütt Kernen von Wernlin Schwyzer- und Kadelburger-Zehnten, zur Grossa gehörig, werden die vom Propste berührten Zehentgefälle nach altem Herkommen in die Präsenz eingekehrt; die 3 Pfd. Haller Schweingeld kommen dem Propste zu, wenn er auch nicht in Zurzach residirt; er bleibt im lebenslänglichen Besitze des ihm s. Z. angewiesenen

Pfrundhauses, dagegen hat er dem Stifte eine „ehrliche Chorcappen" im Werthe von 30 Gld. zu überantworten."

c. Verenabruderschaft. 1507, im April. Rom. Conrad Attenhofer, Dr. U. J. Propst zu St. Johannes in Konstanz und vertrauter Tischgenosse des Papstes (continuus familiaris commensalis), bittet Papst Julius II. um die Bewilligung, für Zurzach und kirchgenössige Ortschaften Burg, Riethan, Machenberg, Blinden, Mandach, Bertz sowohl, als Umgegend, eine kirchliche Bruderschaft (Verenabruderschaft) beiderlei Geschlechtes, mit den erforderlichen Statuten einführen zu dürfen. Beides wird gewährt und die Sodalität mit verschiedenen Privilegien ausgerüstet, unter denen folgende hervorgehoben zu werden verdienen:

„Den Mitgliedern der Bruderschaft (und zwar jedem derselben) ist es gestattet, 1) einen Hausaltar (altare portatile) halten zu dürfen, (nur soll dies mit geziemendem Anstande und mit Ehrfurcht geschehen), auf welchem sowohl in der Kirche der hl. Verena, als auch in andern schicklichen und ehrbaren Orten, und zwar, wenn es zuweilen die Geschäfte nöthig machten, auch vor Anbruch des Tages; ferner 2) falls in genannter Kirche oder andern Orten, wohin ein solcher Mitbruder kommen würde, ein durch das Ordinariat verhängtes Interdict angeordnet wäre, daselbst, aber bei geschlossenen Thüren, ohne Glockenklang und mit gänzlichem Abschlusse der mit Excommunication und Interdict Belegten, nur in Gegenwart vorgenannter Brüder und ihrer Anverwandten und Hausgenossen, sofern diese zur Kirchenstrafe nicht mitgewirkt haben, oder solcher, denen, wenn sie Priester sind, kein Interdict bevorsteht, da die Mitbrüder alsdann durch einen andern tauglichen Geistlichen (jedoch den Rechten eines Dritten unbeschadet) Messe und andern Gottesdienst halten und halten lassen dürfen, ohne Ausnahme, so zwar, daß 3) ihnen und einem solchen Geistlichen dies nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann; daß sie 4) auch das hl. Sacrament der Eucharistie (unter Wahrung der Rechte der Pfarrkirche und eines jeden andern, besonders zur österlichen Zeit) von ihren Beichtvätern oder andern schuldfreien Priestern empfangen dürfen; daß 5) auch die Leichname dieser Mitbrüder zur Interdictszeit, ebenfalls mit vorerwähnter Ordinariatsgewalt, wenn sie zum Interdict nicht mitgewirkt haben, oder ihnen ein solches nicht besonders angedroht ist, — jedoch ohne Leichengepränge, kirchlich bestattet werden dürfen." [1])

Man sieht aus dieser wörtlich übersetzten Stelle, in welchem Geiste das ganze Schriftstück gehalten ist. In einer Zeit, in welcher Excommunication und Interdict noch an der Tagesordnung waren, mußten

[1]) Voluminöse Pergamenturkunde mit hängendem Bullensiegel in Blei.

nur unter der Bedingung und Zusicherung des inzwischen gestorbenen Bischofs angenommen, daß die doppelte Präsenz des Propsts in eine einfache verwandelt werde. Das vom Gerichtshofe gefällte Erkenntniß, „daß die Herren des Capitels zu Zurzach nit schuldig syen, Hrn. Peter Attenhofer Jr'm Propst zwifache Presenz vervolgen zu lassen, sonder wann Er die durch persönlich gegenwärtigkait verdient, sollen sy Jm ain Presenz wie ainem Chorherrn zu Zurzach, als sich gepürt, werden und gelangen lassen, und soll jeder tail seinen Costen dieser sach halb gelitten, selbs tragen,“ — wird von Bischof Hugo anmit bestätigt.

Eigennutz und persönliche Mißstimmung einzelner Chorherren, als deren Wortführer unstreitig Decan Rudolf von Tobel erscheint, versuchten das Glück im Händelstiften. Die Pfrundcompetenz des Propstes mußte zum Vorwande dienen; daran aber entspann sich der Streit in so unerquicklicher Weise, daß der Bischof sich im J. 1513 abermals genöthigt sah, in Sachen ein endgültiges Wort zu sprechen und den Frieden zu vermitteln.

1513, Freitag vor St. Lucia (16. Decb.) Konstanz. Vor Bischof Hugo in Konstanz nämlich tritt Propst Peter Attenhofer klagend gegen das Stift Zurzach auf. Als Nutznießer einer doppelten Präbende nämlich beansprucht er den doppelten Antheil am stiftischen, zur sogen. Grossa gehörigen, aber vom Stifte zur Präsenz gezogenen Kleinzehenten, und reclamirt die ihm diesfalls verweigerten 2 Mütt Kernen von Wernlin Schwyzer-, 2 Mütt Kernen von Kadelburger-Zehenten, 9 Pfund Haller von Ehrschätzen, 10½ Pfd. Haller von „Puwman“ zu Machenberg (ab dem ganzen Hof), 12 Pfd. Haller aus dem Tettinger-Zehenten, 7 Pfd. ab dem Haus Mandach und 20 Pf. Hll. vom Zurzacher-Zehenten. Nicht minder beklagt er sich wegen des ihm, wegen öfterer Abwesenheit, vom Stifte vorenthaltenen Schweingeldes von 3 Pfd. Haller. — Die Stiftsabgeordneten Matthias Gundelfinger und Johannes Prugker halten des Propsts Klage in ersterer Beziehung für unberechtigt, weil gegen bisherige Uebung und bischöfl. Entscheide sich verstossend; bezüglich des Schweingeldes soll Kläger abgewiesen werden. Dagegen verlangen dieselben, daß des Propsts Pfrundhaus, weil von ihm nicht benutzt, an einen Chorherrn, der eines solchen entbehrt, abgetreten und der Propst verhalten werde, kraft seiner doppelten Präbende, zwei Chorcappen anzuschaffen. — Nach erfolgter Replik erkennt der Bischof: „Mit Ausnahme der 4 Mütt Kernen von Wernlin Schwyzer- und Kadelburger-Zehnten, zur Grossa gehörig, werden die vom Propste berührten Zehentgefälle nach altem Herkommen in die Präsenz eingekehrt; die 3 Pfd. Haller Schweingeld kommen dem Propste zu, wenn er auch nicht in Zurzach residirt; er bleibt im lebenslänglichen Besitze des ihm s. Z. angewiesenen

Pfrundhauses, dagegen hat er dem Stifte eine „ehrliche Chorcappen“ im Werthe von 30 Gld. zu überantworten.“

c. Verenabruderschaft. 1507, im April. Rom. Conrad Attenhofer, Dr. U. J. Propst zu St. Johannes in Konstanz und vertrauter Tischgenosse des Papstes (continuus familiaris commensalis), bittet Papst Julius II. um die Bewilligung, für Zurzach und kirchgenössige Ortschaften Burg, Riethan, Machenberg, Blinden, Mandach, Bertz sowohl, als Umgegend, eine kirchliche Bruderschaft (Verenabruderschaft) beiderlei Geschlechtes, mit den erforderlichen Statuten einführen zu dürfen. Beides wird gewährt und die Sodalität mit verschiedenen Privilegien ausgerüstet, unter denen folgende hervorgehoben zu werden verdienen:

„Den Mitgliedern der Bruderschaft (und zwar jedem derselben) ist es gestattet, 1) einen Hausaltar (altare portatile) halten zu dürfen, (nur soll dies mit geziemendem Anstande und mit Ehrfurcht geschehen), auf welchem sowohl in der Kirche der hl. Verena, als auch in andern schicklichen und ehrbaren Orten, und zwar, wenn es zuweilen die Geschäfte nöthig machten, auch vor Anbruch des Tages; ferner 2) falls in genannter Kirche oder andern Orten, wohin ein solcher Mitbruder kommen würde, ein durch das Ordinariat verhängtes Interdict angeordnet wäre, daselbst, aber bei geschlossenen Thüren, ohne Glockenklang und mit gänzlichem Abschlusse der mit Excommunication und Interdict Belegten, nur in Gegenwart vorgenannter Brüder und ihrer Anverwandten und Hausgenossen, sofern diese zur Kirchenstrafe nicht mitgewirkt haben, oder solcher, denen, wenn sie Priester sind, kein Interdict bevorsteht, da die Mitbrüder alsdann durch einen andern tauglichen Geistlichen (jedoch den Rechten eines Dritten unbeschadet) Messe und andern Gottesdienst halten und halten lassen dürfen, ohne Ausnahme, so zwar, daß 3) ihnen und einem solchen Geistlichen dies nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann; daß sie 4) auch das hl. Sacrament der Eucharistie (unter Wahrung der Rechte der Pfarrkirche und eines jeden andern, besonders zur österlichen Zeit) von ihren Beichtvätern oder andern schuldfreien Priestern empfangen dürfen; daß 5) auch die Leichname dieser Mitbrüder zur Interdictszeit, ebenfalls mit vorerwähnter Ordinariatsgewalt, wenn sie zum Interdict nicht mitgewirkt haben, oder ihnen ein solches nicht besonders angedroht ist, — jedoch ohne Leichengepränge, kirchlich bestattet werden dürfen.“ [1])

Man sieht aus dieser wörtlich übersetzten Stelle, in welchem Geiste das ganze Schriftstück gehalten ist. In einer Zeit, in welcher Excommunication und Interdict noch an der Tagesordnung waren, mußten

[1]) Voluminöse Pergamenturkunde mit hängendem Bullensiegel in Blei.

Privilegien, wie sie hier der Verenabruderschaft verliehen worden, von großer Bedeutung sein. Es darf darum nicht befremden, wenn die neu errichtete Sodalität aus den höchsten Ständen der Gesellschaft so reichlichen Zuspruch fand. Nach dem Geiste seiner Zeit muß das Actenstück gewürdigt werden.

d. Das exemte Zurzach. — Derselbe Dr. Conrad Attenhofer hat unterm 8. März (8. **Jdus Marcii**) 1510 eine für Zurzach höchst merkwürdige Bulle von Papst Julius II. in Ravenna ausgewirkt. Inhalt und Ideengang ist folgender: „Mit Vorstellung beklagt sich unser geliebter Conrad Attenhofer, Priester im Kirchensprengel Konstanz, daß, obschon der ehemalige Oberherr des Fleckens Zurzach wegen der Wunder, welche der Allerhöchste auf die Fürbitte der hl. Verena gewirkt hat und noch wirkt, der Kirche, in welcher die leiblichen Ueberreste der hl. Jungfrau ruhen, den besagten Flecken aus freier Hand geschenkt habe, daselbst dennoch später die Bischöfe von Konstanz die niedere, die Eidgenossen die höhere Gerichtsbarkeit geübt hätten. Im Laufe der Zeit habe Zurzach durch feindliche Ueberfälle und Feuersbrünste schwer gelitten; Schloß und Brücken seien zerstört worden; die Einwohner, welche außer den Chorherren in 60, aus gemeinen Flecklingen aufgeführten Häusern untergebracht sind, seien als Leibeigene verschiedenen Herrschaften zugetheilt, denen sie alljährlich ein Huhn und bei Sterbefällen der Mann ein Stück Vieh, die Frau ein Kleid zu verabreichen hätten, was bei der Verschiedenheit der Geber und Empfänger oft Streit und Zank veranlasse. Da nun aber der Bischof von Konstanz sowohl, als die Eidgenossen aus besonderer Andacht zur hl. Verena geneigt seien, den Flecken Zurzach, sammt dessen Gerichtsbarkeit, Rechten und Privilegien aus freier Hand oder unter annehmbaren Bedingungen für immer abzutreten, so werde er, der Papst, ersucht, dem Bischof Hugo wirklich gestatten zu wollen, alle seine bisherigen Rechte auf fraglichen Flecken, soweit sie die Temporalien betreffen, im Einverständnisse mit den Eidgenossen, dem Propste und Capitel zur hl. Verena abzutreten. Damit sei der Papst vollkommen einverstanden. Demzufolge ertheilt er dem Stifte, als dem neuen Eigenthümer des Fleckens zum Voraus das Privilegium, Stadtmauern und Thürme zu bauen, Gräben zu ziehen, Hecken und Bäume zu pflanzen im Umfange der Verenakirche und der sie umgebenden Chorhöfe, im Gebiete und in der Gerichtsbarkeit des Fleckens aber Befestigungen anzulegen, die Rheinbrücke wieder herzustellen, von geistlichen und weltlichen Personen Zoll zu fordern, endlich ein Banner mit dem Bilde der heiligen Verena und des Antlitzes Christi zu führen.“ [1])

---

[1]) Schön ausgefertigte, von „Sigismund“ unterzeichnete Pergamenturkunde mit hängendem Bleisiegel.

1511, 13. Mai, Bononia. Hieronymus de Ghinuciis Dr. U. J., Richter der römischen Curia, vollzieht die von Papst Julius II. zu Gunsten des Fleckens und Stifts Zurzach ausgefertigte Bulle. [1])

Wir wissen nicht, ob und inwieweit es das Stift nach den Hoheitsrechten über den Flecken Zurzach gelüstete; die vielen mit der Gerichtsbarkeit in Kadelburg verbundenen Schwierigkeiten lassen übrigens vermuthen, es werde dasselbe um so weniger nach einem zweiten ebenso verhängnißvollen Gerichtsstabe getrachtet haben, als ihm wenigstens die materiellen Kräfte abgingen, um für Handhabung und gedeihliche Pflege desselben die erforderliche Garantie leisten zu können. Mag Dr. Conrad Attenhofer's angestrebte Exemtion des Fleckens Zurzach eine besondere Vorliebe zur Heimathgemeinde und namentlich zum Verenastifte bekunden, so spricht doch der ganze Plan weder für das richtige Verständniß der Zeit, noch der Gefahren, die die neue Gerichtsbarkeit dem Stifte hätte bereiten müssen; der glimmende Docht wäre nur bälder zur verzehrenden Flamme geworden. Offenbar scheiterte das Unternehmen an der hereinbrechenden kirchlich-politischen Zeitströmung. [2])

e. 1515, 4. Jdus Septemb. (10. Septb.). Turregum. Nicolaus Wagner von Rheinau, Chorherr in Zurzach, päpstlicher Acolytus, Capellanus und vertrauter Tischgenosse des apostolischen Nuntius Ennius Philonardus, erwirkt von Letzterm eine Ablaßbulle zu Gunsten der Verenakirche Zurzach. [3])

---

[1]) Die höchst unleserlich geschriebene Pergamenturkunde ist vom apostol. und kaiserlichen Notar Joh. Jak. de Gays ausgefertigt. Zeugen: Jafredus de Thesis und Joh. Mergele, Cleriker.

[2]) Selbst die Schlußnahme der 8 alten Orte vom 24. Juni 1510, spricht durchaus gegen deren Geneigtheit, in die Hände des Stifts die Hoheitsrechte über den Ort Zurzach niederzulegen. Es wird nämlich auf die Klage des Landvogts Göldschi, daß die Chorherren „zuo den zwey merkten zu pfingsten und sant frenatag desglich andern ziten im jare ettlich gelt ufnemend uf sant Vrena grab, och in den stöcken und andern enden, da menklich nit anders wiß, denn daz es an sant Verenä Buw diene, nemend so dasselb gelt und teilend daz under einander, das inen und ander biderb lüt nit welle bedunken billig sin," im Einverständnisse mit dem Bischof Hugo gesprochen, daz von allem dem so durch das ganz jar wie obstat geben werde, zwen teil sant frena an iren buw und der dritteil den korherren werden solle." Vgl. Argovia, Jahrg. 1862 und 1863, S. 193.

[3]) Ennio Philonardi, Bischof von Veroli, der diesen Ablaß ertheilte, war bekanntlich im J. 1513 Internuntius, 1515 und wieder 1521—1525 päpstlicher Nuntius in der Schweiz. (Vgl. Balthasar: Helvetia VII. 461—468.)

Wie sehr die Grabstätte der h. Verena das Vertrauen des Volkes genoß, bezeugen die großartigen Bittgänge, die zu derselben zu verschiedenen Zeiten statt fanden. Wir nennen nur einzelne. a) Eine am Dienstag vor St. Laurenz (3. Aug.) 1203 von den Städten Klingnau, Baden, Brugg, Laufenburg, Waldshut, Thiengen, Neukirch, Kaiserstuhl, Rheinfelden und Säckingen, Behufs näherer Besprechung und Aus-

f. Zu dieser Zeit war der Pfarrsprengel Zurzach sehr ausgedehnt und bestand nebst dem Flecken gl. Namens aus den mehr oder weniger entlegenen Ortschaften Kadelburg, Rietheim, Reckingen, Mellikon, Rütihof, Tegerfelden, Ober- und Unterendingen. Die Pfarrkirche war viel zu klein, um die Volksmasse der Pfarre aufzunehmen. Durch hohes Alter baufällig geworden, drohte sie den nahen Einsturz. Ein Neubau war nöthig; er wurde mit Nachdruck betrieben, wie aus folgender Urkunde erhellt.

1517, St. Pancratius (12. Mai). Die Kirchgenossen Zurzach und beider Endingen haben beim bischöflichen Ordinariate Konstanz unter dem Vorgeben, es sei das Stift damit einverstanden, die Bewilligung zu einem neuen Pfarrkirchenbau erlangt. Dagegen protestirt das Stift als Kirchherr des Orts bei Bischof Hugo. Die von diesem zur Untersuchung der Angelegenheit niedergesetzte Commission, aus den Hrn. Johannes Prendli, Dr. des bischöfl. Hofgerichts, Conrad Bachmann von Zug, Landvogt zu Baden, und Christoffel von Grüth, Verwalter der Propstei Klingnau, treffen folgende von beiden Theilen angenommene und vom Bischof genehmigte Vereinbarung: „Das die Kilchgnosen gemeinlich, so gen Zurzach in unser lieben Frowen Kilchen ghörend, Hrn. Propst und gmein Capitel zu Zurzach yetz und hinfür in ewig zit halten sollend und erkennen als die rechten Kilchherrn gedachter U. L. F. Kilchen, si och dafür haben und Inn lanssen verfolgen alle pfarrliche

---

führung eines gemeinschaftlichen Bittgangs nach Zurzach beschickte Conferenz, an der sich von Klingnau Mathä vom Grüth, Hemme im Schluchen, von Baden Schultheiß Grimetzer mit Stadtknecht, von Brugg Schultheiß Ragor, von Laufenburg Bürgermeister Fünffinger, von Waldshut der Leutpriester-Decan und Schultheiß, von Neukirch Vogt Trüller u. s. w. betheiligten, bezeichnen als Grund der außerordentlichen Procession die gefährlichen Zeitläufte. b) Dieselben Städte ordneten auf Mittwoch nach Maria Himmelfahrt (16. August) 1503 einen gleichen Bittgang nach Zurzach an, dem sich nebst den Aebten von St. Blasien, Rheinau, Wettingen und 115 Priestern über 9000 Wallfahrer angeschlossen haben. c) Aehnliches wiederholte sich im J. 1515. Infolge großer Wassergüsse litten namentlich die Feldfrüchte. Zur Abwendung des Unglückes suchte man Hilfe bei Gott durch St. Verena's Fürbitte. Ritter Jakob Escher, bischöflicher Obervogt zu Klingnau, nebst den Abgeordneten der Städte Baden, Brugg, Klingnau, Kaiserstuhl, Neukirch, Thiengen, Waldshut, veranstalteten auf St. Oswald (5. August) einen allgemeinen Buß- und Bittgang nach Zurzach. Er wurde abgehalten im Beisein der Aebte Heinrich von Mandach in Rheinau, Georg Eberhard von St. Blasien, Georg Müller von Wettingen, Michael Eggenstorf von Allerheiligen zu Schaffhausen, des Conrad Bachmann von Zug, Landvogts in Baden, des Guardians von Königsfelden und vieler anderer angesehener Männer. Festprediger war Pfarrer Johannes Muskulati, Conventual von St. Blasien; Abt Michael Eggenstorf celebrirte das Pontifikalamt. — Im Jahre 1519 haben dieselben Städte ihren letzten gemeinschaftlichen Bittgang zur hl. Verena abgehalten.

recht, wie denn das von alter har brucht und harkumen ist. Und als si ein Span des Kors und Kilchen halb gehept irs buw's halb, da haben wir uns erkent, das die underthanen die Kilchen und Kor mit Daffelen und ander ziert mit einander söllend in der Kilchen costen aufbuwen, damit der Kor und Kilch einander glichförmig erschine. Darum soll Inn ein Stift und Capitel an sölichen buw geben zweyhundert Guldin, allweg sechszehn Batzen für ein Guldin, und sölich zahlung dun uf zil und wil, wie si denn den werchlüten zalung zugseit und den buw verdinget hand, und sond damit dannethin die Stift zu Zurzach den Kor füro und in ewig zit in Eren haben on der Kilchgnosen costen und schaden; deßglich die Kilchgnosen die Kilchen ußerhalb des Kors, und was der Kilchen U. L. F. vor und harnach geben ist oder wirt, das soll alles an die Kilchen und nit an den Kor gebrucht, und darum alle jar, wie von alter har brucht, rechnung geben werden, und allweg uf derselben jarrechnung zusamt ein Dechan, ein korherr von der Stift zu Zurzach daby sin. Die Kilchgnossen sollend och hinfür mit gotz ziert und anderm, so zu üfnung U. L. F. Kilchen dienen möcht, so vor nit im bruch gewesen, deßglich am beinhus nuntzit handlen noch verwalten, on eines gemeinen Capitels zu Zurzach wissen und willen, es würd Inn denn von unserm gnedigen Hrn. von Costenz verwilgt und nachglassen, und damit beid teil by diser bericht jetz und in ewig zit bliben alle geverd und arglist harin ganz und gar usgescheiden und hindangesezt." [1])

Der Bau ging rasch vor sich und ward 1518 dem öffentlichen Gottesdienste übergeben. Den Kirchweihbrief konnten wir nicht zur Hand bringen; dagegen sei rühmlich des Geschenkes erwähnt, das der Rath von Zürich im J. 1518 der neuen Pfarrkirche Zurzach mit einem Fenster gemacht hat. [2])

g. Schlimme Aussichten. Aus dem nunmehr in Zürich ausgestorbenen Geschlechte von Tobel erhielt das Stift im letzten Decen-

[1]) Siegler der Perg. Urk. Bischof Hugo und Landvogt Cunrad Bachmann.

[2]) Staatsarchiv Zürich. — Anläßlich erwähnen wir 1) der Vermehrung des Stiftsvermögens. Propst und Capitel haben käuflich an sich gebracht: a) im J. 1498 den dritten Theil Koblenzer-Zehnten von Heinrich Nägeli von Klingnau um 140 rhein. Gld.; b) im J. 1501 den andern Drittheil Koblenzer- sammt dem Rietheimer Meerzehnten von Heini Küssenberg von Klingnau; c) 1502 den Schwyzer-Zehnten zu Oberendingen von Jakob Koler von Klingnau um 182 rhein. Gld.; d) 1513 den Freien- und Gyppinger-Zehnten zu Rietheim von Heinrich Rudolf von da und Hermann Löchli von Klingnau. 2) der Bauten. a) Laut Vertrag vom 8. Decb. 1494 erstellte Hans Tügi von Basel in der Stiftskirche eine neue Orgel; die Quittung für den restanzlichen Betrag von dritthalb und dreißig Gulden datirt vom Dienstag nach St. Verena; das Werk wurde 1515 vollständig reparirt; b) Hans Luther von Zürich verfertigte 1523 die Stiftskirchenuhr um 70 Gld., den Zeiger um 10 Gld.

nium des 15. Jahrh. durch päpstliche Conferirung einen Decan, Namens Rudolf von Tobel. Ein höchst unruhiger Kopf, lag er mit dem Stifte in beständigem Hader, vernachlässigte seine pfärrlichen Verrichtungen und schändete seine priesterliche Würde durch ein zügelloses, ausschweifendes Leben. Mochte schon der eine oder andere seiner Chorbrüder die Gutmüthigkeit des christlichen Volkes, die Langmuth der geistlichen und weltlichen Obern durch unwürdigen Wandel hart auf die Probe gestellt haben: von Tobel, den Bischof Hugo in einem Schreiben vom Mittwoch nach St. Ulrich (8. Juli) 1500 einen Mann nennt, „der seiner hergebrachten Gewonheit nach geneigt ist, Irrungen zu machen und damit wider sein gelüpt und aid uns und der kirchen gethän zu handeln," hat dem Stifte und der Pfarrgemeinde gegenüber eine Stellung eingenommen, die ganz vortrefflich geeignet war, das christliche Volk zu ärgern, dasselbe der so schlecht gehüteten Kirche zu entfremden und dem nächst beßten Kirchensturme in die Arme zu werfen. [1])

Die Religionskriege verlieren die Schrecknisse, wenn sie mit dem verglichen werden, wodurch sie vorbereitet worden und zur Reife gediehen sind. Aber nicht dadurch, sagt ein bewährter Geschichtschreiber, daß man sich solcher Krankheiten einfach schämt, sie mit Stillschweigen zu bedecken und zu vergessen sucht, bewahrt man sich vor dem Wiederausbruche derselben: man muß sie erkennen, ihren Ursachen nachspüren, ihren Verlauf prüfen, um sie kräftig verhüten zu können. Es ist angenehm und ein Geschäft von freudiger Erregung, die glänzenden Seiten im Buche der Geschichte zu lesen und im Hochgefühle des Ruhmes zu schwelgen; aber man darf auch die schwarzen Blätter nicht überschlagen; sie sind Warnungstafeln, ernste Lehren, welche zu überhören, dem Volke jedesmal die Quelle neuen Unheils war.

Und wirklich wäre es ein mehr denn unwürdiges Unterfangen, wollte man die Ausschweifungen der Geistlichen vor dem Ausbruche der Reformation mit dem seit den Burgunder- und Italiener Kriegen hereingebrochenen allgemeinen Sittenverfalle entschuldigen; aber überaus bemühend ist die Wahrnehmung, daß die Vorsteher der Kirche nur zu oft geschwiegen haben, wo sie nachdrücklich hätten sprechen und schonungslos das scharfe Messer an den wunden Fleck setzen sollen.

[1]) Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 137, Anmerk 2. — Rudolf von Tobel kömmt in den Urkunden 1491, 1495, 1496, 1501 und 1524 als Kirchherr in Fehraltorf, 1488 und 1496 zugleich auch als Pfründner (Kaplan) in Pfäffikon vor. In Dürsteler's zürcherischem Geschlechterbuch (Manuscript auf der Stadtbibliothek Zürich) findet sich die Notiz: „1525. 1529 Hr. Rudolf von Tobel, Decanus und des Gstifts zu Zurzach Chorherr, ein gelehrter, doch unrühiger mann. 1532 resignirt Er diese stell seinem Sohn." (Gefällige Mittheil. von Hrn. Arnold Nüscheler-Usteri in Zürich.)

Wenn wahrheitsliebende Darstellung des Geschehenen und nicht — das Erdichten von Dingen, die nicht geschehen sind, oder ein einseitiges Darstellen der Personen und ihrer Handlungen, Geschichte genannt wird, so möchten wir in diesem Sinne, nur im Interesse der Wahrheit, an der Hand unserer Urkunden, die Veranlassung, den Beginn und Verlauf der Reformatiou in Zurzach frei und rücksichtslos schildern, ohne von irgend Jemandem den Vorwurf der Parteilichkeit befürchten zu müssen.

1. Rudolf von Tobel hat schon vor seiner Ankunft in Zurzach Spuk getrieben und den eidgenösischen Räthen Stoff zu unlieben Verhandlungen geboten. Im J. 1490 hat er, entgegen dem Spruche von Lucern (24 — 26. Septb.), in Verbindung mit dem thurgauischen Vogte Roland Göldli Ansprüche gemacht auf Pfründen des Klosters Pfäffers aus dem Titel der Verleihung des römischen Stuhles (also zur Zeit des schmählichen Freihandels mit kirchlichen Pfründen). Am zügellosesten aber trieb er's im J. 1494 mit der Pfründe zu Tuggen, so daß der Ammann in der March den Rathsboten zu Lucern berichten mußte (11. April), „Herr Rudolf von Tobel habe die Pfründe zu Tuggen angefallen und sie jetzt mittelst päpstlicher Bulle bezogen, den verstorbenen Herrn und die Unterthanen daselbst gebannt, die Kirche versperrt, und den Leuten die hl. Sacramente vorenthalten, wodurch sie in große Noth gerathen.“ Rudolf von Tobel wird auf den Tag nach Zürich beschieden, damit man mit ihm über die Sache reden könne und die guten Leute aus dem Banne kommen. Es wurde wirklich auf demselben beschlossen (25. April), dem Bischof Hugo ernstlich zu schreiben, er möchte dem Verfahren des Rudolf von Tobel Einhalt thun, indem die Eidgenossen nicht gewillt seien, solches im Lande zu dulden. Da aber Einige vermeinten, der Bischof habe keine Gewalt in dem, so den Stuhl zu Rom anbetreffe und von diesem ausgehe, so einigte man sich dahin, Zürich soll Hrn. Rudolf von Tobel in gemeiner Eidgenossen Namen Geleit geben und versuchen, die Sache gütlich zu vergleichen. Von Tobel aber erschien nicht und verschmähte die Güte.

Auf dem Tage zu Einsiedeln (26. Mai) machte der Abt von Pfäffers persönlich sein Recht geltend gegen den Usurpator von Tobel, und es wurde Zürich beauftragt, auf der Jahrrechnung zu Baden (Ende Mai oder Anfang Juni) Bericht zu erstatten, ob es, wie man es auf Anrufen des besagten Abtes gebeten hat, die beiden auf seinem Gebiete gelegenen Pfründen des Hrn. von Tobel in Haft nehmen wolle, bis dessen Streit um die Pfründe zu Tuggen und die Leute daselbst entschieden sein werde. Dem Bischof von Konstanz dagegen wird geschrieben, er möchte, wenn das in seiner Macht und Gewalt stehe, einen

Priester auf die Pfründe zu Tuggen setzen, der bis zum Austrage des Streites um die Pfründe daselbst, die Seelsorge versehe. Inzwischen soll jeder Bote heimbringen, „wie man fürhin dz Anfallen der Pfründen abstellen wolle.“

Im Schwyzergebiet stand ein Priester im Verdacht, dem Rudolf von Tobel geholfen zu haben; es wird Untersuchung gegen ihn eingeleitet.

Was Zürich in Sachen gethan hat, erhellt nicht aus den Verhandlungen zu Baden; es wird einfach beschlossen, „Zürich soll Hrn. Rudolf von Tobel anhalten, von seinem Vornehmen gegen die Pfründe zu Tuggen abzustehen und überhaupt keine Pfründe in der Eidgenossenschaft anzufallen.“ Von Tobel entzog sich der Unterhandlung. Das aber bestärkte die Eidgenossen auf dem Tage zu Lucern (4. Aug.) um so mehr, Zürich zu beauftragen, in ihrem Namen dem Abte von Pfäffers die bereits am 20. Mai in Lucern beschlossene Empfehlung an den Papst und den Herzog von Mailand auszustellen und mit Hrn. von Tobel, wenn man an ihn kommen könne, ernstlich zu reden, daß er den Abt von Pfäffers an der Pfründe zu Tuggen unbekümmert lasse.

Durch Begünstigung seines Mitbürgers trug Zürich die Hauptschuld am schleppenden Geschäftsgange. Nach Beschluß der V Orte in Zug (1. Septb.) sollen die VII. Orte auf den 8. Septb. durch besondere Botschaft Zürich dringend ersuchen, mit Hrn. von Tobel zu reden, daß er sein Vornehmen der Pfründe zu Tuggen wegen, gegen die armen Leute daselbst abstelle. Erlangten sie das nicht, so möge Zürich seine Hand ganz von Rudolf abziehen, ihm seine eigenen Güter oder den „Fürling“ (Ueberschuß) seiner beiden Pfründen in Haft legen und darum nach Rom, oder wohin es nöthig wird, Jemanden reisen lassen, um die Sache in Ordnung zu bringen.

Die Unterhandlungen gediehen soweit, daß die Eidgenossen auf dem Tage zu Einsiedeln (16. Octob.) beschließen konnten, allen Unwillen gegen von Tobel und andere Betheiligte aufzugeben.

Nach einem zweijährigen Waffenstillstande bringt Schwyz auf dem Tage zu Lucern (5. Febr. 1496) an, Rudolf von Tobel drohe den Abt von Pfäffers abermals zu beschweren; da Zürich seine Gewahrsame und Briefe verwahre, so soll es ihn von seinem unbilligen Vornehmen abmahnen und auffordern, mit der ihm vom Abte gemachten Bezahlung sich zu begnügen. Es scheint aber der Abt die auf dem Tage zu Einsiedeln versprochene Bezahlung erst geleistet und Hrn. von Tobel vollständig befriedigt zu haben; infolge einer Aufforderung der Tagsatzung

zu Zürich (20. Novemb. 1496.) [1]) Und doch sucht die Tagsatzung in Lucern im J. 1524 (16. Febr.) noch den Abt zu Pfäffers durch den Vogt zu Sargans zu vermögen, daß er dem Hrn. von Tobel, Decan in Zurzach, seine Pension ausbezahle. (Staatsarchiv Lucern.)

2. Im J. 1496 vom Papste zum Pfarrer und Stiftsdecan in Zurzach ernannt, setzte Rudolf von Tobel sein unwürdiges, ränkevolles Treiben, verbunden mit einem wüsten Leben fort, und wurde während seiner 36-jährigen Amtsdauer, wie die Geisel des Stiftes, so der Ruin für die Gemeinde. Den sichersten Beweis leisten folgende Urkunden, die wir in Regesten-Form wieder geben.

1501, 8. Herbstm. Zürich. Ein vor dem bischöfl. Gerichte Konstanz waltender Streit zwischen Stift und Decan Rudolf von Tobel in Zurzach wird von Letzterm an die in Zürich versammelten Rathsanwälte der Eidgenossenschaft gezogen. Diese aber wiesen das Geschäft an den Bischof zur Erledigung mit der Bemerkung zurück, „wie aber das durch Hrn. Techan zu ufzug oder Hinderstellung keme, und er diesen rechten und künftigen gesprochnen urteilen nit gehorsamlich erschyne, so sol er, noch sin gut in aller unser eidgnosschaft gemeinen und sundern Orten keinen schirm noch sicherung haben, sonder wir Eidtgnossen dem stift Zurzach us der pflicht, damit es uns verwandt ist, mit gebürlichen mitteln hilfliche Fürdrung bewisen, damit dasselb stift nit unnottürftigklich umbgezogen und in costen gefürt werde."

1502, Freitag nach St. Onufrius (17. Juni.) Baden. Ein vom Bischof zu Konstanz in einem Streite wegen Zinsen zwischen Stift Zurzach und Decan Rudolf von Tobel zu Ungunsten des letztern gefälltes Urtheil wird vor die in Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte, als: Bürgermeister Rudolf Escher von Zürich, Wenner Kaspar Wattenwiler von Bern, Schultheiß Jakob Bramberg von Lucern, Jakob Zebnach von Uri, Ammann Haus Wagner von Schwyz, Säckelmeister Arnold Frunz von Unterwalden, Ammann Werner Steiner von Zug und Jos. Küchli, Ammann von Glarus, — gezogen. Das Stiftscapitel ist durch Propst Peter Attenhofer, die Chorherren Hs. Ulrich Baldecker und Hans Feyß vertreten. Weil es sich aber bloß um Erläuterung des bischöfl. Entscheides handelt, so wird der Gegenstand an den Bischof zurückgewiesen. [2])

1502, Mittwoch nach St. Jakob (27. Juli.) Zürich. Die Kirchgemeinde Zurzach führt vor den in Zürich versammelten Räthen der 8 alten Orte darüber Klage, „das sy zum leben und zum Tod nach Ir notturft nit versehen würden, besunder weren etlich by Inen durch der Herren versumnuß on alle gotzrecht mit Tod verscheiden." Die zur

[1]) Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 393. 477, e. 479, a. 480, b, c, d, i, 481, pp 484, e. 486, g. 487, a. 490, h. 524, a. 549, f.

[2]) Siegler: Ulrich Landold von Glarus, Landvogt in Baden.

Verantwortung gezogenen Chorherren meinten, „der Dechen sölte sy versehen;“ dieser aber glaubte, „jene sölten ihm etlichermaß hiflich sin; darzu würde Im sunst vom Stift ouch nit gehalten, was sy Im pflichtig weren.“ In Festhaltung der bereits in Sachen ergangenen bischöflichen Sprüche wird erkennt, daß die Seelsorge dem Decan als Ortspfarrer ausschließlich obliege; „ob aber sy (die Kirchgenossen) nit also versehen würden, so sol der Hr. Bischof us der Dechany Gut die byderben Lüt zu Zurzach mit einem geschickten togenlichen priester versehen und besorgen so lang, bis sy der Sach entscheiden werden.“ [1])

1506. Erkenntniß von Schultheiß und Rath der Stadt Baden. Decan Rudolf von Tobel und das Stiftscapitel haben sich gegenseitig vor päpstlichen und bischöflichen Rechten seit Jahren belangt und sind dadurch in große Kosten gerathen. [2]) Zur Hebung des ärgerlichen Streites bestellten die 8 alten Orte eine Kommission, bestehend aus den Hrn. Meister Heinr. Winkler und Meister Ulrich Felix, beide Bürger von Zürich und Mitglieder des dortigen Kl. Rathes, Petermann Ferr, Schultheiß zu Lucern, und Meister Heinr. von Alliken, Stadtschreiber von Lucern. Die angestrebte Vermittlung mißlang. Besagte Kommission betraute im Auftrage der Eidgenossen den Schultheiß und Rath der Stadt Baden mit nochmaliger Untersuchung und endgültiger Entscheidung der Streitfragen. Die Parteien, Rudolf Tobel auf der einen, und die Stiftsbevollmächtigten Propst Peter Attenhofer, Joh. Ulrich Baldegger, Sänger, Matthias Gundelfinger und Hans Feiß auf der andern Seite, verpflichten sich, „was jene harin rechtlich handlent, daby ze beliben, on alles weigern und witerappelliren.“

Der 18 pergamene Folioseiten enthaltende Streitgegenstand berührt die Rechte und Pflichten des Decans und dessen Verhältniß zum Stiftscapitel. Das Erkenntniß läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen: „Alle bisher in Sachen ergangenen Sprüche, bischöfliche und päpstliche, werden anmit als null und nichtig erklärt. Das Capitel hält den Decan Rudolf von Tobel für die Zeit, als ihm die Pfrundgefälle aus dem Grunde entzogen worden, daß er vor einem „Bennigen“ Messe gelesen, mit zwei Mütt Kernen schadlos. In Abwesenheit des Wochners leitet der Decan in üblicher Weise den Chordienst; ist er selbst Wochner, so sorgt er in Verhinderungsfällen auf eigene Kosten für Stellvertretung. Der Decan

---

[1]) Laut Tagsatzungsverhandlung in Einsiedeln vom 24. Herbstm. 1505, haben sich Decan und Conventherren wirklich miteinander verglichen. -(Staatsarchiv. Lucern.)

[2]) Laut Abschied vom 4. März. 1506 haben die in Lucern versammelten Rathsboten der 8 alten Orte dem Propste und Capitel Zurzach sogar gestattet, zu Führung des Rechtshandels gegen Rudolf von Tobel vor dem päpstlichen Stuhle, 100 Gld. aufnehmen zu dürfen. (Staatsarch. Lucern.)

bleibt im unverkümmerten Besitze der „Langwiese an der Breiten, oben an die Wichgasse, unten an die Karnstrasse stossend", des Baumgartens hinter der Decanei, an das stiftische „Bindhaus" grenzend u. s. w; er participirt an allen gemeinen Capitelsgefällen, als: Eiern, Hühnern, Schweinen, dagegen hält er „Kilchwihi" nach alter Ordnung. Alle im Umkreise des Pfarrsprengels fallenden Opfergaben gehören dem Capitel. Die vom Decane zu leistenden 5 Mütt Kernen ruhen auf Jahrzeitstiftungen. Processe, sofern sie nicht ausschließlich das Wohl des Stifts berühren, dürfen nur auf Privatkosten geführt werden. Der Decan ist schuldig, an Weihnacht, Ostern, Pfingsten, den Kaplänen die übliche Mahlzeit zu verabreichen. Pfarr- und Decanatspfründe dürfen nie getrennt werden. Das Stift ist der Pfarrkirche die nöthigen Paramente und Kerzen, jedoch nur für den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst schuldig. Für erlittene Kränkungen und Auslagen werden Rudolf von Tobel 200 Pfund Haller aus der Stiftskasse zugesprochen."

Dem Aktenstücke fehlt das Schlußblatt mit Angabe des Datums; gleichwohl versetzen wir selbes in's J. 1506. Dazu berechtigt uns die nächstfolgende Urkunde vom 11. Septb. gl. J., worin Landvogt Jakob Aberli sich für seinen Landsmann Rudolf von Tobel verbürgt. Aberli's landvögtliche Amtsdauer aber fällt in die Jahre 1505 und 1506; es muß also die fragliche Verhandlung selbst in letzterm Jahre und zwar unter Schultheiß Bertold Frei, der von 1504—1524 den Vorsitz führte, gepflogen worden sein.

1506, Felix und Regula (11. Septb.) Jakob Aberli, Bürger und des Raths Zürich, d. Z. Landvogt in Baden, Heinrich Schweninger, Schulmeister in Baden, und Claus Lang, Hertencläs genannt von Degerfeld, Untervogt im Siggamt, leisten Bürgschaft für genaue Beachtung der von Schultheiß und Rath Baden gefaßten Schlußnahme (1506) seitens des Decans Rudolf von Tobel, und für allen Schaden, welcher aus deren Außerachtsetzung durch ebendenselben für das Stift Zurzach erwachsen könnte.

1511, Mittwoch nach St. Andreas (3. Decb.) Der lange Jahre vor Bischof, Papst, den Eidgenossen gewaltete und von Schultheiß und Rath Baden (1506) scheinbar erledigte Streit zwischen Stift und Decan Rudolf von Tobel spann sich bis 1511 fort. [1]) Das von beiden Parteien endlich angerufene, aus den Hrn. P. Prior Ulrich Dempflin von Syon,

[1]) Mußte doch die Tagsatzung in Schaffhausen, d. d. 10. Mai 1507 an den Landvogt in Baden schreiben, hinsichtlich des Decans und Capitels Zurzach bis auf die Jahrrechnung in Baden stille zu stehen und Befehle zu erwarten. (Staatsarch. Lucern.)

Christoffel vom Gerüth, bischöfl. Obervogt zu Klingnau, Claus Lang (Hertenclaus), alt- Vogt zu Degerfeld und Hans Schultheiß von Zurzach, bestehende Schiedsgericht, erkennt nach genauer Prüfung des Streitgegenstandes in 9 Artikeln endgültig zu Recht: „Decan Rudolf führt den vom Stifte begonnenen Bau des neuen Hauses im Decaneigarten, neben dem stiftischen „Bindhaus," gegen eine angemessene Entschädigung zu Ende, und unterhält ihn für die Zukunft; alle Stiftsherren nebst dem Decane haben freien Zugang zum Keller, zur Kornkammer und zum Bindhaus; letzteres wird vom Stifte baulich unterhalten; anstatt der 5 Mütt und einem Viertel Kernen (laut Jahrzeitbuch) soll der Decan dem Stifte nur 4 Mütt, dagegen die zur Spende bestimmten Zinse entrichten; das Stift händigt dem Decane die schuldigen 30 Mütt Korn und Haber nebst 10 Saum Wein, laut Spruch von 1506, aus; die Kapläne sind zur seelsorgerlichen Aushülfe nur dann verbunden, wenn der Decan durch Krankheit gehindert oder auf Geheiß des Bischofs, des Stifts und der Eidgenossen „usriten oder gon würde," immerhin jedoch gegen eine Mahlzeit; zur Entrichtung des Zehnten für den Weingarten ist der Decan verpflichtet, sofern er denselben nutznießen will, sowie laut altem Herkommen „zu Gastirung sechs armer Menschen am St. Elisabethentage." — Beide Parteien verbinden sich zur genauen Nachachtung dieses Vergleichs, und „damit söllen alle Spen und Irrung tod und ab sin." [1])

Am fühlbarsten stellte sich die mangelhafte Seelsorge in Zurzach in den Jahren 1519 und 1520 heraus, in welchen die Pest so fürchterlich grassirte; darüber ernste Beschwerden bei den zuständigen Behörden.

1519, Samstag vor St. Matthä (17. Septb.) Baden. Vor den in Baden versammelten Rathsboten der 8 alten Orte, beschwert sich eine Abordnung der Kirchgemeinde Zurzach, wie „dann by Inen yetz ein sorglich wesen des sterbends halb unter Inen uferstanden und aber mit priestern nit versorgt werend, als Inen not were," und verlangen, daß durch das Stift, den „rechten Kilchherren," dem Uebelstande abgeholfen werde. Die Stiftsabgeordneten, jegliche Verpflichtung zur Seelsorge von sich ablehnend, leisten an der Hand bestehender Verträge den Beweis, daß dieselbe ausschließlich dem jeweiligen Decane obliege und er dafür „ein jerlich gült hette." — Der Abschied lautet: „Es solle Hrn. Dechan geschrieben werden, daß er die bemelten Underthanen durch sich selbst oder ander priester verseche und besorg, damit und Inen

---

[1]) Und dennoch soll laut Abschied der 8 alten Orte zu Lucern (7. Jän. 1513) der Streit neuerdings in Baden untersucht und die Parteien verhört werden. (Staatsarch. Lucern.)

an Ir seelheil und notturft kein mangel erschine; wo er ober sollichs nit täte oder thun wölt, alsdann so mügend die genannten Hrn. von der gestift mit sambt den underthanen einen priester uf die nutzung des Decanats bestellen, damit und sy versorgt syend und Inen kein mangel an demselben end erschine."

1519, Donnerstag nach St. Lucia (15. Decb.) Lucern. Ungeachtet des jüngsten Abschieds (17. Septb. 1519), wonach Decan Rudolf von Tobel verpflichtet wird, „die underthanen und kilchgnossen von Zurzach tod und lebendig zu versechen," wird abermals vor den Eidgenossen in Lucern geklagt, daß er solches nicht halte, „sunder sich absentiere." — „Es soll ihm nochmal geschrieben und der Landvogt zu Baden beauftragt werden, ihn für allfällige Pflichtvergessenheit zu strafen."

1520, 10,000 Ritter (22. Juni.) Baden. Obgleich das Verhältniß des Stifts und Decanats zur Seelsorge der Kirchgemeinde Zurzach durch Siegel und Brief und durch den jüngsten eidgenössischen Abschied (17. Sept. 1519) geordnet worden, so entspannen sich dennoch neue Mißverhältnisse, die die Jahrrechnung zu Baden zu lösen bestrebt war. Sie dringt entschieden darauf, „das die underthanen nach aller gebür versechen werdend und kein wyter Clag fürkomme; dann wo das nicht erfunden und die guten lüt stettigs durch solliche Zwitracht versumpt, würden wir underſtan darvor ze sind und die bemelt underthan bescheiden, den obgedachten Hrn. Zins und Zechend ze verhalten so lang und vil, bis dieselben Herren genzlich vereinbart und aller Handel usgetragen sye, und sich bisdar mit andern priestern zu ir gut notturft zu besorgen."

1520, Freitag vor St. Magdalena (20. Juli). Konstanz. Die von den 8 alten Orten bezüglich der nachläßigen Pfarrverwaltung Zurzach den 22. Juni 1520 gefaßte und dem bischöfl. Ordinariate mitgetheilte Schlußnahme hatte die persönliche Einvernahme des Stifts und Decans in Konstanz zur Folge. Ersteres, durch Chorherrn Matthias Gundelfinger vertreten, lehnt kraft bestehender Verträge fragliche Pastoration von sich ab, weil allein dem Decane obliegend, zeigt sich übrigens mit diesem geneigt, einem dießfälligen bischöfl. Spruche nachzukommen. Bischof Hugo erkennt: „Das Rudolfus von Tobel Decan uß kraft früherer Erkenntnisse schuldig sye und syn solle, die pfarr Zurzach mit allen pfarrlichen Rechten und erforderten Zugehörden in aigner person zu versehen, oder wo er die persönlich nit versehen möchte, so mag und soll er die durch ain Helfer, der ain laypriester und von uns oder unserm Vicari zu der seelsorg zugelassen sye, alles in sinem Costen, und on propst capitel schaden und abgang, wie sich gepürt, versehen, dermaß, das die kirchgnossen und underthanen zu wyter clag nit geursacht wer-

den; das auch propst und capitel die Caplaneipfründen ir's Stifts, so die hinfüro ledig werden, je zu zyten mit togenlichen priestern, denen die seelsorg von uns oder unserm Vicari zugelassen ist, versehen sollen, also das dieselbigen, so es die notdurft erfordert, beholfen syn mögen, doch den Caplanen vorbehalten die gerechtfertigkait, wie die in vorusgangen verträgen (die wir ir's Inhalts belyben lassen) bestimpt sind." Die Uebertretung des Entscheids wird mit Strafe bedroht.

3. Nachträglich erwähnen wir zur Beleuchtung des traurigen Zeitbildes noch zweier Processe.

Der im J. 1518 (16. Sept.) vor Statthalter und Räthen im Schlosse Mörspurg zwischen Rudolf von Tobel als Kläger, und Heinrich Wydenkeller, Propsts und Capitels verbriefter Anwalt und Chorherr Hans Kaspar Landenberg als Beklagte, um weniger Pfarrgefälle willen erhobene Rechtshandel, nahm, bis die 21 auf 10 Folioseiten eingetragenen Klagepunkte stiftischerseits beantwortet und entkräftet waren, einen höchst bittern Verlauf, endete übrigens zu Gunsten der Beklagten.

Eckelhafter gestaltete sich der Proceß in den J. 1520 und 1521. Rudolf von Tobel, Vater mehrerer unehelicher Kinder, von denen zwei Söhne, Conrad und Peter Paul, zum geistlicheu Stande herangebildet, der erstere als Chorherr, der letztere als Amtsnachfolger des Vaters, in Zurzach angestellt wurden. Da Conrad seine theologischen Studien in Rom machte, wie das zu jener Zeit üblich gewesen zu sein scheint, so war es ihm ein Leichtes, vom Papste, der die Canonicate in den ungeraden Monaten vergab, eine Chorherrenpfründe in Zurzach zu erlangen. Der jugendliche Canonicus hätte zwar gerne auch die Gefälle der neuen Anstellung sofort in Empfang genommen; da er aber weder das durch die Statuten vorgeschriebene Alter, noch die erforderlichen Weihen besaß, wurde er zur Geduld verwiesen. Er verzichtete denn auch wirklich auf die Canonicatsgefälle, laut Instrument vom 20. Juni 1519, welches Ulrich Wydenkeller, päpstlicher und kaiserlicher Notar (Schulmeister in Zurzach), die Kapläne Dotz von Salzburg und Heinrich Kaufmann von Winterthur nebst dem Stiftssigristen Hans Angst, als Zeugen, mit eigenhändiger Unterschrift bekräftiget haben. Zum Priester geweiht, starb Conrad von Tobel Ende des Jahres 1519. Entgegen dem von ihm ausgestellten Reverse sowohl, als den klaren Bestimmungen Bischofs Rudolf vom 6. Novb. 1325, wonach die Canonicatsgefälle von Präsenz und Weihe abhängig gemacht sind, verlangt Vater Rudolf die seinem sel. Sohne von dem Stifte vorgeblich vorenthaltenen Einkünfte. Zur Betreibung des Geschäfts vor Statthalter und bischöflichem Rathe in Konstanz, waren seitens des Klägers der bischöfliche Gerichtsadvocat Dr.

Sebastian Biderb, und seitens des beklagten Stifts Licentiat Johannes Brief berufen. In mehreren Tagfahrten (die erste fand Mitte Fasten vor dem Samstag Lætare, 6. März, 1621 statt), wurde die Streitfrage behandelt, und endlich am Donnerstag nach Hilari (18. Juli) gl. J. dahin erledigt, „daß die antwurter von clegers anklag mit recht ledig seien, und die cleger den antwurtern irn Costen, dieser Rechtvertigung halb ufgelosen, die Messigung desselben inen vorbehalten, abtragen sollen." Die Procedur umfaßt 13 pergamene Folioseiten.

Vater Rudolf appellirte an den Papst; zieht sich die kirchliche Censur zu; die Eidgenossenschaft wird angerufen, von dieser aber der Landvogt Rubli angewiesen, die Parteien zu versöhnen.

1521, Mittw. nach St. M. Magdalena (24. Juli.) Baden. Decan Rudolf von Tobel tritt vor den in Baden versammelten Rathsboten der 8 alten Orte mit der Beschwerde gegen das Stift Zurzach auf, „es habe dasselbe ihm die von seinem „liplichen Sune Conrad sel., Chorherr in Zurzach" verdienten Pfrundgefälle verweigert, und zwar laut eines vom bischöflichen Rathe zu Konstanz ergangenen Spruches; dagegen habe er, zuwider einem landvögtlichen Verbote sowohl, als einem zwischen ihm und dem Stifte bestehenden Vertrage, nach Rom appellirt, und sei dafür mit dem Banne belegt worden; er ersuche desnahen die Eidgenossen, ihn von dem Banne zu lösen und ihm zum Rechte zu verhelfen." Nach Einvernahme des Stifts erkennt die Jahrrechnung, „daß unser Landvogt zu Baden Heinrich Rubli, des raths Zürich, erber lüt zu Im nemen und beyd parthyen für sich berufen und arbeiten und besuchen solle, ob er si sust in der früntlikeit und liebe umb sölchen iren span und Irrung gewinnen und vertragen möge; wo aber sölichs nit sin möchte, so lassen wir die genannten Hrn. probst und Capitel by Iren briefen und erlangten rechten bliben."

1521, Samstag nach Mariä Himmelfahrt (17. Aug). Zürich. Landvogt Rubli vermochte keine Vermittlung zu Stande zu bringen. Decan Rudolf von Tobel erscheint wiederholt vor den in Zürich versammelten Rathsboten der 8 alten Orte und verlangt, daß er, weil exemt und unmittelbar unter päpstlicher Gerichtsbarkeit stehend, mit Umgehung des bischöflichen Gerichts, an den Papst oder an einen von den Eidgenossen bestellten Richter appelliren dürfe. Dagegen weist die stiftische Abordnung nach, daß laut eines zwischen dem Stiftscapitel und Decan Rudolf bestehenden, obrigkeitlich genehmigten Vertrags, bei allen vorkommenden Streitigkeiten der Bischof zu Konstanz allein der zuständige Richter sei, und der dawiderhandelnde Theil einer vom Landvogteiamte zu bestimmenden Buße verfalle. „Das es sölle blyben by

gemachtem Vertrag und den Rechten, so Hr. Brobst und Capitel habint erlangt," ist Abschied der Jahrrechnung. [1])

4. Zur Abwechslung frischte Rudolf von Tobel längst erledigte Verwaltungsfragen wieder auf und citirte deßhalb mehrere Chorherren vor eine geistliche Behörde nach Basel.

1524, Montag vor St. Vit und Modest (13. Juni.) Baden. Rudolf von Tobel kam nie zur Ruhe. Gegen alle bestehenden Verträge hat derselbe „etlich Chorherrn von Zurzach gan Basel citiert und fürgenommen, um Ursachen willen nit not zu melden." Auf die hierüber von diesen bei der Jahrrechnung zu Baden erhobene Beschwerde wurde erkennt, „das sollich Hrn. Tächans Citatz und fürnemen der Rechtvertigung zu Basel, so er gegen den vieren Chorherren insunder und gegen ganzem Capitel gebrucht hat, hiemit ufgehept, hin und ab sye, und das sy zu beiden Sydten fürohin by dem vertrag, so zwüschen Inen ufgericht ist, inhalt eines Spruchbriefs von Mittwoch nach St. Andreas (3. Decb.) 1511, gütlich und früntlich bliben, dem geleben und nachkommen söllen und wöllen, wie der ietz angezeigt spruchbrief das uswyst."

5. Zu guter Letzt mußte, um das Maaß des Unwillens voll zu machen, der Umstand beitragen, daß die Stiftsgeistlichen, deren Häuser an den Kirchhof grenzten, gegen frühere kirchliche Verbote vom 8. Juni 1451 und 17. Aug. 1463 (S. 43) durch Errichtung von Buden und Krämerständen zur Zeit der Jahrmessen, der Profanirung der geweihten Begräbnißstätte wesentlichen Vorschub leisteten.

1520, Mittw. nach St. Michael (9. Mai.) Konstanz. Vor bischöfl. Hofgerichte zu Konstanz treten Hans Schultheiß, Hans Kappeler und Cunrad Knecht, Namens der Kirchgemeinde Zurzach, mit der Klage auf, daß an der dem Kirchhofe zugekehrten Seite mehrerer Chorhöfe zur Zeit der Jahrmessen öffentlicher Markt gehalten und dadurch die geweihte Stätte verunehrt werde. Der Bischof wird um Abhülfe gebeten. — Die Stiftsabgeordneten Custos Joh. Prucker, Cantor Heinr. Oftinger, die Chorherren Martin Landenberg und Joh. Feiß, die Kapläne Joh. Peyer und Joh. Keller, lassen durch ihren Anwalt Johannes Brief, Licentiat des geistl. Hofgerichts, vortragen, daß die Ausübung des den betreffenden Chorhöfen zustehenden Marktrechts den Kirchhof um so weniger entweihe, als der Verkehr bloß auf dem nicht geweihten Wege

---

[1]) Zum unsittlichen Leben des Decans gesellte sich auch noch die Ketzerei seines Pfarrhelfers Matthäus Bodmer von Rapperschwyl, welcher wegen der Aussage: „Die Mutter Gottes sei nichts weiter als eine andere Frau und habe drei Söhne gehabt," von den Amtsleuten des Bischofs in Klingnau gethürmt und erst auf die Fürsprache der Eidgenossen freigelassen worden ist. (Vgl. Eidgen. Absch. von Lucern, d. d. 10. Novemb. 1523 und 14. Decemb. 1525. (Staatsarch. Lucern.

statt finde, der die Begräbnißstätte von den Chorhöfen abtrennt. — Bischof Hugo spricht zu Recht, „das Propst und Capitel St. Verena-Stift zu Zurzach oder den Inhabern der Pfründhüser, in beschechnem fürwand gemelt, und an den Kilchof daselbst stossend, nit gezimpt hab, noch nit gezimme, in Ire Hüser offen Kram- und Gewerbladen gegen den Kilchof wertz ufzerichten und ze halten, sonder das sy dieselbigen Läden abthun und fürter uß iren Hüsern gegen dem Kilchof kein kauf noch verkauf gestatten noch halten sollen, darby auch den weg in dem Kilchof von einer Getteri zu der andern als für gewicht erklären lassen, es werd dann urkundlich nachgewiesen, das der weg nit gewicht sye."

1521, Montag nach Esto mihi (11. Febr.) Konstanz. Nachdem die Kirchgemeinde Zurzach sich auch vor Landvogteiamt beklagt, daß der Kirchhofweg durch die Marktstände der angrenzenden Chorhöfe verunehrt werde, so gibt Bischof Hugo, hievon verständigt, die bestimmte Erklärung ab, daß sein Weihbischof den vormals geweihten Kirchhof reconciliirt habe, somit der ganze Kirchhof mit Einschluß des Weges geweihte, eine vor jeder Verunehrung und Entheiligung zu bewahrende Stätte sei. [1])

6. Nach all' diesen betrübenden Vorgängen fand die Reformation selbstverständlich auch in Zurzach einen sehr empfänglichen Boden. Ein religiös-sittlich verwahrlostes, durch unwürdigen Wandel vorab seines Hirten tief geärgertes Volk, mußte sich, der bisherigen Wirthschaft müde, nach einer die religiösen Bedürfnisse mehr befriedigenden Ordnung der Dinge sehnen. Man glaubte sie in der mit großer Begeisterung dießseits und jenseits des Rheines verkündeten und ergriffenen neuen Lehre wahrnehmen zu sollen. Im deutschen Reiche machte Martin Luther's „lautere Wort Gottes" unter dem Schutze der Regierungen gewaltige Fortschritte. Das nahe Waldshut, durch den Ortspfarrer Balthasar Hubmeyer schon 1524 für selbes gewonnen, wirkte einflußreich auf die Dörfer des Schwarzwaldes ein; St. Blasiens Mönche wurden aus ihren Zellen vertrieben. Die Bauern des Klettgau's blieben, im Hochgefühle der errungenen evangelischen Freiheit, nicht zurück und machten auch die bürgerliche geltend, bis sie ihr Landesherr Graf Rudolf von Sulz in einer fürchterlichen Metzelei bei Griessen (1525) eines Andern belehrte. Kadelburg, obgleich es mit Stimmenmehrheit beschlossen, beim alten Glauben zu verharren, vermochte der Versuchung nicht zu widerstehen.

---

[1]) Zur Regulirung der streitigen Competenzen zwischen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit in den bischöflichen Vogteien Klingnau, Zurzach, Kaiserstuhl, erging der „Landenbergische Spruch" vom 15. Juni 1520. Vgl. Landsee, Enchirid. helv. S. 222; Argovia, Jahrg. 1862 und 1863, S. 237.

Auf schweizerischem Gebiete hatte die kirchliche Umwälzung bereits ihren Abschluß gefunden, und zwar in Zürich den 12. April 1525. In Bern konnte sie erst 1528 nach langem Hin- und Herschwanken durchgesetzt, und in Basel vom 8—10. Hornung 1529 nach mehrfachen Vorbereitungen bewerkstelliget werden. Aber mit Zürich's Glaubenstrennung drangen die Prädicanten in's Freiamt, in die Grafschaft Baden bis Endingen und Tegerfelden vor, wo ein Ulrich Müller aus Waldshut am Feste Mariä Himmelfahrt (15. Aug.) 1529 erstmals auftrat; Klingnau widerstand unter gewaltigen Stürmen. Zurzach entschied sich im October 1529 für

die Reformation.

Der zeitgenössige Heinrich Küssenberg schildert uns deren Verlauf in Zurzach also: [1])

„In dem Jahr 1529 auf St. Bartholomey-Tag (24. Aug.) wurde zu Zurzach wiederum des Glaubens halber eine Gemeind versammlet und gehalten, bei welcher sich der Lutherische oder neue Glauben (besser zu sagen Calvinismus) also vermehrte, daß außerhalb 7 Mann die übrigen einhelliglich einen Predicanten begehrten. Diese 7 waren gezelt benanntlich: Cleüwe Wagner, Heinrich Adler, Konrad Hufer, Hans Hölderli, Hans Bregel, Hanselmann genannt, der Groß von Rieten und Schneider Welti. Also wurde hiemit nach gehaltener Gemeind nach Zürich geschickt der Schneider Angst sammt noch einem, daselbst in Namen der Gemeind einen Predicanten zu begehren, welches ihnen alsobald zugesagt wurde. Und kame auf den Sambstag ein Predicant mit Namen M. Franz N. sammt einem Pannerherrn, welche bei dem Engel ihr Einkehr nahmen. Zu ihnen wurde durch eigne Potten herberufen Junker Hans Grebel, Vogt zu Clingnau, welcher auch ohnverzüglich auf selbigen Tag dahinkam.

Was geschieht? Auf nechstfolgend Sonntag (29. Aug.), als Hr.

---

[1]) Das interessante Aktenstück führt den Titel: „Beschreibung etlicher denkwürdigen Sachen, die sich zeitwährend der Reformation oder Glaubensveränderung hin und her in der Grafschaft (Baden), ouch dero umgränzenden Orten zugetragen. Ausgezogen aus dem M. S. K. P. Henrici Küssenberg, damals gewester Pfarrer zu Dogern, nachgehends Kaplan zu Klingnau, und anjetzo in nachgesetzter Form zusammengeschrieben und gestellt durch M. J. B. H. ss. Theol. B. u. P. C. etc." — Heinrich Küssenberg war urkundlich schon 1521 Kaplan und Pfarrvicar in Klingnau.

Rudolf von Tobel, Decan und Pfarrherr zu Zurzach zu gehaltenem gewöhnlichem Gottesdienst vor dem Offertorium der hl. Meß (wie bräuchig) auf die Kanzel stiege und ein Weil predigte, da rufte ihme einer mit lauter Stimm (der Capelle genannt): „Er solle es kurz machen, denn der neue Predicant wolle auch predigen.“

Als aber Hr. Decanus ohnangesehen dieser Einred fortfahrte, da kam einer daher ganz ungestümm und mit groben Worten ihme einredend: „Weißt du nüt, daß du abhin solst gan“? Dieser war der Görg Teüfel, welcher noch andere mehr grobe Wort wider den Pfarrherrn brauchte und mit Namen und Werk des Teufels Arbeit den Anfang machte, wie hernach zu sehen ist. Ob dieser dann ohnverhoften und groben Einred des Teüfels, als sich Hr. Decan nit wenig entsetzte und also von der Kanzel herabstiege, antwortete er diesem groben Pflegel: „Du heißest der Teüfel und bist der Teüfel und hat dich der Teüfel.“

Nach vollendetem Gottsdienst des Hrn. Dacani gienge in die Kirche der neue Predicant von Zürich, stiege alsbald auf die Kanzel und fienge an zu predigen wider die Bildnussen Gottes und der Heiligen, solche lästerlich zu verwerfen. Auf welches dann es sich zugetragen, daß obgedachter Görg Teufel mit seinem Knäble, genannt Simon, deme er ein Ax auf die Achsle gabe, behend nach dem Mittagessen in die Pfarrkirche gienge, stunde auf den Coraltar hinauf und zerschlagte oder zerhaute die Frontafeln, machte auf dem Kirchhof ein Feür und legte die Bilder darein.

Auf solches erhebte sich ein Tumult in dem Flecken; dann alsbald laufte daher Cleüwe Wagner (welcher, wie obgemelt, unter den 7 kathol. Bürgern einer war), stieg auf einen andern Altar der Pfarrkirchen, in der Meinung, weiterm Gewalt sich zu widersetzen, mit Vermeldung, ehender sich als die übrigen Bilder lassen zerhauen; ware also fast erzürnt wider diesen boshaften Teüfel, der ohn Geheiß der Gemeind die Bilder anfangte zu verderben. Dieser Tumult wurde endlich gestillt, dann aus Befelch Hrn. Obervogts die Kirche verschlossen wurde.

Auf gleich folgenden Freitag (3. September) hatte der neue Predicant abermalen in der Pfarrkirchen gepredigt, angethan mit der Junte (das ist der Predicantenrock, welcher anfangs nit bräuchig und zuläßig ware, er hätte denn zu Zürich im Münster gepredigt.)

Auf den Sonntag nach St. Gallentag (17. October) wurde abermal zu Zurzach eine Gemeind gehalten mit allen Kirchgenossen und 14-jährigen Knaben, auch allen Chorherren und Priestern, von wegen den Bildnussen und dem Heiltumb. Also schickte sich die Sach, daß bei dieser Gmeind das Mehr weit überzoge, den alten Glauben zu verlassen und den neuen anzunehmen, dann von den Gemeinden Tegerfeld, Rie-

then, Kadelburg und Rekingen waren nur zwei Mann auf katholischer Seite verblieben, nämlich der Wirth Hans Müllebach von Rekingen und Cleüwe Wikh von Degerfeld; Heini Müller von Rekingen aber, welcher dem Elend nicht zusehen mochte, war aus der Gemeind gegangen. Aus der Gemeind Zurzach aber waren nit mehr, als 6 Mann, die oben gemeldt worden, gefunden, welche auf katholischer Seite standen, dann auch obgedachter Schneider Welti anjetzo abgefallen.

Folgenden Tags wurden beide Kirchen, die Stift- und die Pfarrkirchen, auch die Capelle zu Burg ausgeraumpt und ihrer Zierden beraubt, die Bildnussen von den Altären, die gemalten Tafeln von den Wänden gerissen, auf den Kirchhof getragen, daselbsten der Görg Teüfel (o quam bene conveniunt hic nomina rebus suis!) sie an die angemachte Feuer legte und verbrennte. — Nit anderst wurde zu Tegerfeld und Kadelburg gehandelt, mit solcher Eilfertigkeit, als würde man's ihnen verbieten. Das Heylthum und die Sarch thaten sie unterdessen in der Sacristey aufbehalten.

Die übrigen nachfolgenden Täg, als Zinstag und Mitwochen, wurde eben auch mit gleicher Arbeit zugebracht, in allen Kirchen die Altär abgebrochen, etliche Altarstein zerschlagen, aus welchen das folgende Jahr vor St. Verenatag die Metzg ist besetzt worden, auch in den einen, welcher für der stärkste erachtet ware, ein Ring gemacht worden, das Vich, so man schlachten will, daran zu binden. Und sind bei dieser Bilderstürmerey aus jeder Gemeind etliche Geschworne dabei gewesen.

Es kame auch darzu, daß der hl. Jungfrauwen und Martyrin Verena ihr Begräbniß in der Kruft mit Gewalt eröffnet wurde, welches ja leider nit ohne sonder Bedauern zu melden, daß die, welche bei ohngefähr 1100 Jahren sicher vor allerhand Feinden verblieben, anjetzo bei so gestaltenen Sachen in dieser Glaubenszertrennung nit hat vermögen vor diesen abtrünnigen Calvinisten unversehrt verbleiben, ohnangesehen doch in gehaltner Gemeind das Mehr vermochte, diese hl. Begräbnuß sammt dem Heiltum unversehrt verbleiben zu lassen. [1])

Die Herren von Zürich, welche sich viel mehr Gewalt zueigneten, als sie hatten, schickten eine Botschaft nach Zurzach, nämlich den Hrn. Sekelmeister Edlibach, die Zieraden der Kirchen zu besehen, den Chor-

---

[1]) Nach Eröffnung und Zerstörung des Grabes der hl. Verena sind (nach dem Manuscripte) folgende Gegenstände aufgefunden worden: Erstlich ein Druckchen, ein Stückli von St. Verena-Krug, etwas Holz, welches, wie man dafür gehalten, von St. Verena's Todtenbaum gewesen sei, dann es noch nicht verfault war. Unterdessen verbliebe der Wuest von Gemäuer der zerbrochenen Altäre in der Stiftskirche liegen bis auf den Mittwoch der Fronfasten vor Weihnachten, darnach selbiger auch ausgeräumt worden.

herren und übrigen Priestern zu befehlen, daß sie sich bis Weynachten verheirathen sollen; auch wurde ihnen hierbei erlaubt, die Zieraden der Kirche nach dero Belieben zu verkaufen. Hingegen wurden die Chorherren von übrigen regierenden Orten durch einen Brief ermahnt, in dergleichen Begebenheiten den mehrern Orten zu gehorsamen, weil sie einem Ort allein mit Eyd nit verpflichtet seyen, sondern den Mehrern. Diesergestalten wurde damals der Zürcher Beginnen zu Wasser.

Auf den 24. Tag Märzen 1530 haben die 4 Räth zu Zurzach, nämlich der Kapeller, Schneider Angst, Keyser zum Schiff und Conrad Tolde, die große Sarch verbrennt, in Beisein Hrn. Johannis Prugker, Custodis, welcher selber das Heiltum aus dem Münster nahme und in das Feuer legte. Ueber das kame darzu der Engelwirth (Hans) mit einem Beil, und schlagte allerersten die große Sarch auf. Darin wurde gefunden noch ein ander klein Särchli von Holz, und in selbem ein kleines, von Eisen gemacht, darin eingeschlossen waren etliche Heylthümber der hl. Jungfrauw Verena, ziemlich große Particul vom Rukhen (wie man achtete) und 4 Kügeli, von Leim gemacht, ohngefähr eines Oepfels groß; darin ware Kohlen und Aesche vermischt. Diese obgedachte 4 Kügeli wurden auch in das Feuer geworfen, doch wurden zwei ganz heiß wieder aus dem Feuer genommen noch unversehrt, deren eines des Schulmeisters Ulrich Wydenkellers Tochter, das andere einem Knaben, Balthasar Rechburger bei dem Rebstock, geben wurde. Dieser tragte selbiges sammpt noch einem Stück Heilthumb (ein Rohr von einem Arm) in sein Haus, gab's seiner Mutter (genannt die Münzer oder Elisa Rechburgerin), welches sie bis zur Ankunft des Hrn. Landvogts zu Baden aufbehielte. Das kleinere obgedachte Särchli, von Eisen gemacht, wurde dem Schmied zu Theil, so er in andere Arbeit verwendete. Im Uebrigen wurde auch das kleinere, vergüldte Särchli eröffnet, darin etliche Tüchli gefunden worden. Die größere guldene Sarch verbliebe ganz unversehrt, welche alsdann den Chorherren, da sie wiedernm eingesetzt worden, zurückgeben wurde, so noch auf heutigen Tag nebent andern schönen Heilthümern in der Stiftskirchen St. Verena zu Zurzach aufbehalten und gebührend verehrt wird."

So weit Heinrich Küssenberg.

S a l a t, Lucerns ausgezeichneter Geschichtschreiber, spricht sich in seiner „Chronica" zum J. 1529 S. 248 unter der Aufschrift: „Wie zuo Zurzach auch so elendigclich gehandelt ward, unangsechen, das es under die grafschaft Baden ghört und si jetz nit den landvogt da hattend," über die Einführung der Reformation in Zurzach aus:

„Als dann by den sectern, wie nun zuo mengem mal ghört, kein ruow noch underlaß was, rantend an alle umsässen, unangsechen, wem

joch mengclich mit nider oder hochen grichten, colaturen, lechen, rechtsamung oder eigenschaften verwandt wär, dermaß, daß es unförmcklich syn würd, alles ze schryben, dann in summa ward inen nüt über und entgieng inn niemand unangesucht und errennt. — Dann si ouch nun ein zytt lang starck angehalten hattend, mit seltzamen spilen und praticken, alefantz und uffsatz an der stift und kilchen zu Zurzach, mit vil meeren und gmeinden eine über die ander der gstalt als ouch an vil andern orten so lang und vil, bis si nun die gmeind zuo Zurzach dahin bracht (zwar nit ane groß trüeg und ufffsatz), daß si ouch die alten übermeertend, und jetz sunntags nach Dionisy stuond der sectisch predicant zum ersten an kantzel, verbranntend und zerschlugend die bilder und kilchenzierden, zerbrachent ouch sant Vrenen grab in der kruft, da doch das meer worden, es zuo stan lan unversert. Dann ob ein Ding schon nit das meer worden, tatend sis nüt dest minder und muoßt an iren gmeinden meeren was 14 jährig was und darob, lüffend ouch einandern zuo ab einer gmeind zuo der andern, und hätte ein secter 10 händ ghan, so hüebend sis all uff. Und ward in summa kein gfar underlassen vor und nach den gmeinden, bis jeder secter tant fürbrach. Also ouch glych uff das stürmtends zu Tägerfelden und Kadelburg die bilder und zierden, darnach uf aller helgen tag schicktend die Zürcher ir bottschaft gen Zurzach, hiessends die kilchenkleinot verkoufen, und büttend den priestern, bis nächster weinacht zuo wyben, wider ernstlich, grüntlich widerhandlen eins Landvogts von Baden und der andern 7 Orten, die dann zuo vilen und allen malen um jede Handlung den Zürchern ouch zuoschrybend, aber die Zürcher tructend gewaltigcklich für. — Demnach sunntags nach presentacionis Marie hand si zuo Zurzach ire särch verbrent (ja was hölzin) samt dem heltum, usgnomen sant Vrenen heltum, das hat ein guoter erenmann geflöckt und dannenbracht. Und handletend jetzt zuo Zurzach in allen Dingen denen von Zürich glych, verbüttend ouch die puren den Chorherren iren zechenden, und handletend ganz unglegen Ding mit inen, darum ouch zuo tagen viel umsust gehandelt ward.“ [1])

---

[1]) Vgl. „Johannes Salat's Reformationschronik der Schweiz im I. Bd. des Archivs für schweizerische Reformationsgeschichte, herausgegeben von dem schweiz. Piusvereine. Solothurn bei B. Schwendimann, 1868.“

Ueber die in der Pfarre Klingnau im J. 1529 versuchte Reformation berichtet dieselbe Chronik S. 249 Folgendes:

„Es lagend ouch die Züricher nit mit wenig uffsatz, füntelens und praticierens denen von Clingnöw ob, fast starck, täglich, ane unterlaß, daß si ouch ein große part der secter überkamend und vast zuonamend, daß gar noch ouch der tüfel obgesiget hätte, und da ouch ein predicanten uffgestellt mit uffsetzigem meeren, darum dann

Mit den Chronisten Küssenberg und Salat stimmen auch die Berichte von Männern überein, welche besondere Förderer der Reformation waren.

Heinrich Bullinger läßt sich also vernehmen: „Den 17. Octobris (1529) hat man zu Zurzach in dem Stift und pfarrkylchen ouch reformiert. Und alls man die Bilder hinwäg thün wolt, thet der Tüffel den ersten Angriff. Es war aber zu Zurzach ein geschlächt genampt die Tüfel. Der ermäldt Tüfel hat ouch hievor dem Mässischen predicanten offentlich in sin predig yngredt und gesprochen: Herr ir lesterend fromm biderb lüth und sagend uns viel vom Bapst und der Heiligen vereerung; Lieber! wo findt man das geschrieben im heiligen evangelio und göttlicher geschrifft, deren man billich und allein glouben sol? Antwortet der Mäßpfaff, du heist Tüffel, thüst wie der Tüffel, und bist der Tüffel, dorum wil ich nüt mit dir zu schaffen haben, und lüff hiemit ab der kanzlen. Die 5 Ort aber hattend das Alles gar ungern und klagtend sich ettlicher dieser Dingen zu tagen." [1])

Johann Jakob Hottinger schreibt in seiner Historia der Reformation (2. Abtheilung, S. 473): „Am 9 Weinm. (1529) hat Franz Zingg zu Zurzach, auf Begehren der Gemeind geprediget. Noch selbiger Wochen haben sie die Bilder abgethan. Um daß alldort ein ehrlicher Mann, aus einem Geschlecht, deren Zunamen war Teüfel, den ersten

---

die Clingnöwer sich mit dapferm ernst widersatztend und wertend höchst irs flyß und vermögens. Da aber Zurzach gfallen, bracht es inen gar vil uffsatzes und abbruchs. Item der vogt von Clingnöw (so von Zürich bürtig was, dann ein Bischof zu Constanz git inen ein vogt) ward ouch mit schweren strafen gesoucht, namlich guoter (200) Gl. um das er nit sampt den sinen zuo Clingnöw sich inen zuo Zürich glych formig machen wott. Da ward ouch sunder groß trug und gfar durch die sectisch part gesucht in gmeinden und meeren, deßhalb etwan die guoten, frommen, alten in großen sorgen stuonden, meinend, daß si es mit aller vernunft, flyß, ernst und macht nit widertryben möchtend, dann der mercklich uffsatz wett inen zuo schwer syn, und wurdent übermeeret. Item hand ouch zum dickern mal entsitzen müeßen uffruor und lärmen, und daß die secter die alten im rat mit gewaffneter hand überfallen würdend, doch erhieltend si sich und behieltend mit irem meeren den waren alten cristenglouben. Und wie obstat, daß man fry sotte meeren lan, kein ort sin botschaft schicken, ward durch die V Ort stät, aber von beden stetten nie kein zytt ghalten, sunder wenn si vernamend, daß an eim ort gemeeret worden und die alt party obglegen was, schicktends ir träffenlich botschaft dar, mit werbung um ander gmeinden, hieltend dann ir langen instructionen für, mit großem geschrey: gotzwort, gotzwort u. s. w. Item dann etwan mit tröwen, bitten, manen, warnen ane Zil und maß, und hand an ettlichen ort (als ouch zu Töttingen) in jarsfrist ob 30 gemeinden ghalten, ee si ir pratick endetend und den alten glouben ußtryben möchtend." Vgl. meine „Collatur pfarreien und Gotteshäuser," S. 23–29.

[1]) Vgl. Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte (nach Hottinger und Vögeli) 1. Bd. Nr. 325, S. 222.

Angriff an die Götzen gethan, ist gesagt worden: der Teüfel hette daselbst den Anfang der Reformation gemachet. Drei Geistliche von Zurzach sind Evangelisch geworden. Die übrigen sind gen Waldshut gezogen. Zingg ist bald hernach zu großem Leidwesen seiner Bekannten gestorben. Zu Degerfeld (gleich zu Zurzach) hat der Zurzachische Custor sein bestes gethan. Gleiches ist geschehen zu Tettingen und Cadelburg." [1])

Nach Hans Jakob Leü's schweizerischem Lexicon (22. Bd. S. 120) „hat Franz Zingg, gebürtig von Einsiedeln, bisher päpstlicher Kaplan, nachdem er die neue Lehre angenommen, im Jahre 1522 geheirathet, 1528 der Religionsdisputation in Bern beigewohnt, und ist hernach der erste evangelische Pfarrer in Zurzach geworden."

In einem alten zu Augsburg (1490) in groß Format durch Eberhard Ratold auf Anordnung des Bischofs Hugo gedruckten (Zurzacher) Chorbrevier finden sich zum 17. Novemb. von zeitgenössiger Hand folgende Worte eingeschrieben: „Anno 1529 auf den nechsten Montag nach St. Gallentag haben die Zwinglischen Zurzach im Münster und Pfarrkirchen die Bilder verborend, die Heiligen-Gold- und Silber-Gewand genommen." Der Rheinauer Prior P. Mauritius van der Meer bezeugt (1788), Brevier und Inschrift gesehen und gelesen zu haben.

Ungeachtet des Landfriedens vom 24. Juni 1529, wonach in den gemeinen Vogteien weder Jemand zum Abfall gezwungen, noch eine Gemeinde mit einem Prädicanten versehen werden soll, sofern sie nicht selbst durch Stimmenmehrheit ihn verlangt, [2]) hatten die Stiftsherren in einer größtentheils von ihnen abgefallenen Gemeinde, einen sehr harten Stand. Zum Steine des Anstoßes geworden, ließ man kein Mittel unversucht, um sie aus ihrer Stellung zu verdrängen. Es wird sogar von Mordanschlägen berichtet, die zu früher Morgenstunde an den die Mette besuchenden Chorherren hätten ausgeführt werden sollen; an der Biederhaftigkeit eines der neuen Lehre zugethanen Zurzacher Bürgers, Kappeler mit Namen, scheiterten die ruchlosen Pläne.

Darum „erklagtend sich ouch die anwällt der Stift Zurzach in der

---

[1]) Zur Berichtigung diene, daß Custos Prugker in Zurzach, welcher vor dem Ausbruche der Kirchentrennung daselbst die Reliquien (Haupt und Arm) der hl. Verena nach Lucern geflüchtet hatte, den katholischen Glauben verlassen und sich nach Zürich zurückgezogen habe, allwo er 1532 gestorben; daß er aber zu Gunsten der neuen Lehre in Tegerfelden, Döttingen und Kadelburg gewirkt, ist nirgends erwiesen. Eben so irrthümlich ist die Angabe, als wären zu dieser Zeit drei Stiftsgeistliche zur Reformation übergetreten; allerdings sind (aber erst gegen Ende des Jahrhunderts) dem Beispiele Prugkers nachgefolgt: Chorherr Joh. Kasp. Frei (1592) und Stiftsdecan Kaspar Schwerter (1594), aber nicht aus Ueberzeugung, sondern bloß um der Strafe zu entgehen, womit der Landvogt ihren unsittlichen Wandel belegt hatte.

[2]) Heinr. Bullinger's Reformationsgeschichte II. Bd. Nr. 314. S. 185.

grafschaft Baden allerley beschwerden, mit denen die Chorherren von der gmeind daselbs überladen würdent, und mit namen, das die Gmeind sy nöten wölle sich iren glychförmig zu machen, und das sy inen ir Schlüssel zu ires Stifts Briefen und kleinoten genommen habind; alles wider den ufgerichten Landsfriden. Darin inen die Statt Zürych bestande und ruggen gäbe. Des alles erclagtend sich ouch die Botten der 5 Orten."

„Die Boten von Zürych gabend vor den Eydgenossen zu Baden (21. März 1530) uf dem Tag, disen nachvolgenden bescheid, das der Landtfrid heyter das vermöge, daz wo das göttlich wort ermeeret, da sölle der minder teyl dem meereren billich nit schwaal machen und hindernuß mit irer religion thün, sunder ruwig sin. Doch sölle niemandts zum glouben zwungen noch gefecht werden. Da die gmeind zu Zurzach nit willens sye, die Chorherren zu zwingen noch fechten, sunder sy begärind, daz sy das meer lassind ein meer sin, und darwider nit handlind. Deßglych sye hüry sampt andern lastern ergerlich. Da begär ein gmeind ouch, das sy derselben gstalt inen nit ergernuß gäbind und unerber läbind; sunst lassind sy die Chorherren gloubenshalber blyben wie sy sind. Und diewyl dann den Chorherren nüt zugemutet werde, dann daz frid und erbarkeit ouch Christenliche zucht sunst erforderet, werde Zürych den pfaffen nit gestatten, das sy ir sunderbare ouch ergerliche wys zu schmelerung göttlicher eeren und wider den Landfriden gebruchind.

Der kleinoten und kylchengütern halber sye ouch deren von Zürych will und meinung nit, das die gmeind zu Zurzach ires gefallens damit handle, sunder das die biderben lüth sömlichs getrüwlich zu der 8 Orten handen verwarind und damit nach aller Orten wüssen und gefallen gehandlet werde." [1])

Ein Kaplan von Zurzach sieht sich sogar zur Klage veranlaßt bei der Tagsatzung zu Lucern (4. Jän. 1530): „Er habe hisher die von Baldingen, in der Grafschaft Baden gelegen, die gern beim alten Glauben verbleiben möchten, als Pfarrer versehen und wohne zu Zurzach in einem Hause, das dieser Pfarre gehöre; die Zurzacher aber haben ihm bei 10 Pfund Strafe verbothen, Messe zu lesen, und, wenn er es dennoch thue, müsse er aus benanntem Hause und nach Baldingen; er bitte daher um Schutz."

Zürich, außerordentlich dienstbeflissen in Entsendung seiner Prädicanten, namentlich in die gemeinen Vogteien, nahm rechtzeitig auf deren Unterhaltung auf Kosten der bisherigen Pfarrpfründen Bedacht. In

[1]) Vgl. Heinrich Bullinger's Reform. Gesch. II. Bd. Nr. 348, S. 293; Joh. Jak. Hottinger's Histor. d. Reform. S. 523.

Zurzach hat man dem Prädicanten sofort 100 Stück Früchte aus der Decanats- und Pfarrpfründe angewiesen, als Amtswohnung die Decanei selbst mit Benutzung des Baumgartens.

Für diesen bedeutenden Ausfall wollte sich Decan Rudolf von Tobel durch das Stift entschädigt wissen. Es kam zu einem Vorstande vor zürcherischen Behörden.

1529, Samstag nach St. Katharina (27. Nov.) Zürich. Vor Bürgermeister, Rath und Großrath (so man nennt die 200) der Stadt Zürich, sind zu Recht erschienen die Abgeordneten des Stifts Zurzach und Decan Rudolf von Tobel, „von wägen und belangende die jerlich competenz und underhaltung der predicatur.“ „Nach völlig und gründlichem verhörren,“ besagt der Abschied, „habend wir zu recht erkent und gesprochen, das die Dechanypfründ und was vutzhar dero von jerlichen gfell und nutzungen ingangen und zugestanden, einem predicanten zu Zurzach sambt der behusung und boumgarten, zustan, heimdienen und gelangen, und zudem sollind die verpfründten Herren zu Zurzach, so zwifach pfründen habend, unangeregt des Dechans Corherrenpfründ, schuldig und pflichtig sin, so vil stuck uff der Dechnypfründ und nutzung ze geben, damit ein predicant jerlich hundert stuck wol gehaben möge; doch soll hiemit obbestimbtem Hr. Dechan die behusung inzuhaben und zu verwalten bis zu den ußtagen, und nit lenger, das er ouch mit nutz sin höw in söllicher zit veretzen müg, zugelassen sin, alles erberlich und ungfarlich. Und wann beidteyl an unsers Bürgermeisters Hand diser urteyl on witer weigern und appelliren zu geleben und nachzukommen, zugesagt, gelobt und versprochen: so habent wir des zu Urkund uf der gestift anwelten beger unser Statt Zürich secret Insigel offenlich lassen drucken in disen brief, der geben ist u. s. w.“

Dieser zürcherische Machtspruch mußte sowohl den Decan Rudolf von Tobel, als das Stiftscapitel Zurzach tief verletzen. Darum beschwert sich jener bei der Tagsatzung Baden (14. Febr. 1530), daß die Zurzacher auf Unkosten des Decanats einen Prediger angestellt, und er nun der größten Noth ausgesetzt sei. Vor der Jahrrechnung zu Baden (16. Mai 1530) wird dieselbe Klage wiederholt.

Decan von Tobel scheint seine Wohnung dem Prädicanten nicht, wie es Zürich verlangt hatte, mit Frühjahr 1530 abgetreten zu haben; daß er vielmehr noch im November gl. J. im Besitze derselben war, geht aus dem folgenden Aktenstücke hervor, wonach er und das Capitel zur Verantwortung nach Zürich gerufen werden. [1])

---

[1]) Die Lage des Stifts wurde inzwischen immer bedenklicher. Auf den seitens der Chorherren der Jahrrechnung zu Baden (27. Juni 1530) vorgetragenen Wunsch,

1530, Samstag nach St. Martin (13. Novemb.) Zürich. Der neuerrichtete Landfriede, „obgleich er das göttlich wort heyter vorbehelt,“ ermuthigt Stiftscapitel und Decan, dem neüen Prädicanten die Decanei sowohl, als die 100 Stück Früchte zu verweigern. Sie werden darum auf Samstag vor St. Katharina (19. Novemb.) 1530 zu einem „verzwickten“ Rechtstage vor Bürgermeister und Rath nach Zürich beschieden. „Dann wo Ihr ungehorsam erschynen,“ besagt die Vorladung, „und dardurch die biderwen lüth an erfolgung Ires cristenlichen Fürnemens göttlichs wördts oder anderer zymlichen Dingen halb verhyndert werden soltend, würdent wir verursacht, wegen nachzegedenken, dardurch sy by gemeltem Landsfriden gehandhabt werden möchten u. s. w.“

Das Capitel hat dem Rufe nicht Folge geleistet, wohl aber der von Oben stets geschürten Verfolgung anfangs Jänner 1531 durch Flucht nach Waldshut und Klingnau sich entzogen und Zurzach die ersehnte Beute überlassen. [1])

„Dennoch hat bei sothanem Anlaß die Gemeind zu Zurzach bei der Tagsatzung Baden (27. März 1531) geklagt, daß ihre Chorherren gen Klingnau entwichen, und den aus gemeinem Stubengefällen-Gut erkauften Hausraht entführt; nicht weniger, daß ihr Landvogt sie hindere, aus den Stiftsjahrzeiten ihre Armen zu verpflegen.“ [2])

---

es möchten die nöthigen Vorkehren zu ihrer Aussteuerung getroffen werden, wird das Landvogteiamt Baden mit Berechnung sämmtlicher Stiftseinkünfte beauftragt. Es wird auf baldige Verwirklichung des Begehrens um so mehr gedrungen (13. Okt. gl. J.), als die Gemeinde Zurzach die stiftischen Zinse und Zehnten in Beschlag gelegt hat. Nach Anhörung der Gemeinde fällt in den Abschied: „Es sollen die Chorherren ihre Zehnten beziehen, soweit sie deren zur Fristung ihres Lebens bedürfen; der Bezug der jährlichen Zinse bleibt beiderseits eingestellt; inzwischen soll die Gemeinde gegen das Stift nichts Unfreundliches vornehmen.“

[1]) Vgl. Staatsarchiv Zürich, Aktenregister zu den Jahren 1529, 1530 und 1531. In neuester Zeit (11. Nov. 1866) hat sich die Stiftsfondsverwaltung vom restanzlichen Theile der alten Servitut losgekauft und zwar a) für die an die reformirte Pfarrpfründe Zurzach jährlich mit $11^1/_2$ Mütt Kernen ausgerichtete, i. J. 1841 gekündete Competenz, Fr. 2941. 72; b) für die an dieselbe Pfründe jährlich mit $371^1/_2$ Mß. Wein ausgerichtete Competenz, Fr. 1236. 58. — Nicht minder wurde das Stift für ihr bisheriges Filial, die neugegründete reform. Pfarre Degerfelden in Mitleidenschaft gezogen. Vergeblich sucht das Stift nach Mitgabe des Landfriedens bei der Tagsatzung zu Lucern (4. Jän. 1530) Schutz gegen Zürichs Zumuthung, denen von Tegerfelden einen Prediger zu besolden und 40 Gulden an den dortigen Pfarrhofbau zu leisten. 21 Mütt Kernen, 2 Vrtl Roggen, 12 Mütt 2 Vrtl. Haber, 1 Vrtl. Erbsen, mußten restanzlich noch im J. 1801 an besagte Pfarre entrichtet werden; sind seitdem losgekauft worden.

[2]) Vgl. Joh. Jak. Hottinger, Histor. d. Reform. S. 555. — Das flüchtige Stiftspersonal bestand in den Hrn. Propst Peter Attenhofer, Decan Rudolf von Tobel, Custos Heinr Ostinger, Cantor Stephan Bitterkrut, Joh. Kaspar von Landenberg,

Umsonst suchte der Landvogt von Baden das Verenastift zu schirmen. Der Chronist Salat besagt hierüber in seiner Reformationschronik Seite 270:

„Glych in anfang diß jars (1531), als denocht der Herr, unser gütiger Gott, hatt enthalten viel tusend, die ire knü nit gebogen vor dem abgot Baal, ja denen diese sect gar leid und widerig, als ouch noch zuo Zurzach ein großer teil der altglöubigen was, und inen die sect mit gwalt und gfar uffgbunden, da nun die Zürcher anfiengend, und jetz ir sampt irem anhang fundament und anschlag was und des sich schon vereinbaret, daß sie nun mit gwalt and sach wettend, den anfang also tuon in gmeinen vogtyen und herlikeiten, wann si dieselben all uff ir siten bracht, wäre den 5 Orten ein großer abbruch, und müeßtend si dann die nechsten dran. Und ob die 5 Ort underſtan wettend, ihnen solchs ze weren, so müeßtend si es mit gwaltiger hand tuon (dann rechtlich vermöchtend si nüt me), und also den krieg anfan. Wann das beschäch, wie es inen 5 orten dann gienge, hettend si dann ouch darzuo allen unglimpf, spott und verwysen zuo irem schaden. Tätend si dann gar nüt darzuo, so wer es um ein kurtz zytt ztuon, daß es by inen ergangen aller dingen, und zuo irer nüwen meinung ane uffruor und schaden bezwungen und bracht werden möchtend. Es hattend ouch die Zürcher ein anschlag, die 5 ort zu überziechen, wurdend doch uff das mal by rat und burger darvon gemert, eben um dry hend.

Fiengend nun an denen von Zurzach an, stalltend und schicktend ein mandat gen Zurzach glych anfangs diß jars, namlich der substantz und inhalts, daß allen bäpstlichen (also namptend die secter die altglöubigen) sotte verbotten, ganz entwert, vorbehalten und abgeschlagen syn, malen, bachen, wunn und weiden, gewün, gwerb, das wasser, reden, handlen, by inen wonen und alle gmeinsame, und sott man si gar für bännig halten, welch inen in der sect nit glychförmig wärend s. w. f., mit langer, trutzlicher meinung. Darum dann ouch die chorherren zuo Zurzach, wie lang si sich geschmuckt und lan übergan, dannen zugend. Dann um sant Antonien tag hat der landvogt von Baden uß befelch der 5 orten uff ernstlich anrüeffen der chorherren der sectischen gmeind Zurzach gschriben, und inen geboten by eid und eeren, die chorherren rüewig ze blyben lan in ir posses, in und by dem iren bis uff nechst künftigen Tag gen Baden. Damit erschrackt er die zwinglischen puren so fast, daß si glych uff Antony seitend gemelten chorherren, si sottend

---

Joh. Feiß, Othmar von Teck, Heinrich Möringer, Joh. Frei, Martin von Landenberg, Jakob Edlibach. — Während des Exils besuchten die in den pfarrgenössigen Ortschaften noch katholisch gebliebenen Einwohner, weil beide Kirchen in Zurzach an die Neugläubigen übergegangen waren, den Gottesdienst in Klingnau.

luogen, sich inen glychförmig machen, wo aber si das nit tuon, daß si dann bis nechst samstags nach Antony mit lyb und guot ir dorf Zurzach rumtend und dannen zugend. Das sie ouch tätend, zugend ab, dann also wottends die Zürcher han, unangsechen was die andren ort darwider mit uffrechten meren zuo tagen handletend.

Darnach mittwuchen nach der alten fasnacht schicktend die Zürcher ein ratsbotten gen Zurzach, der verlich der Chorherren hüser und güter. Samstags nach ostern arrestiertend die von Zürich und Bern dem Bischof zuo Costenz all sin ingan zuo Clingnow, ouch Herrn Appt zuo sant Bläsin. Zürcher handletend ouch deßglychen mit und gegen denen von Kaiserstuol, daß die den alten glouben abmeretend, die kilchen und bilder stürmend dis jars." [1])

Auch jetzt ließ Rudolf von Tobel seinen hartgeprüften und exilirten Chorbrüdern keine Ruhe. Laut Klageschrift vom 5. Mai 1531 stellte er dieselben vor bischöflichem Hofgerichte zu Radolfzell darüber zur Rede, daß sie ihm im Auftrage der zürcherischen Behörden vom October 1529 an, zu Gunsten des Prädicanten alljährlich die ihm laut päpstlicher Collation allein zustehenden Renten, Gülten, Haus und Aecker so empfindlich geschmälert und „spolirt" haben. Der Ausgang des Processes ist nicht bekannt. [2])

Die vertriebenen Chorherren bitten die Jahrrechnung zu Baden (3. Juli 1531), sich ihrer insoweit zu erbarmen, daß man ihnen den nöthigsten Unterhalt verabfolgen lasse. Hierauf erhielten sie vom Schaffner allwochentlich einen Mütt Kernen und laut Abschied der kathol. Orte zu Bremgarten, die Bewilligung, auf ihre Gerichtsherrlichkeit Kadelburg vom Landgrafen Rudolf von Sulz 400 Gld. aufnehmen zu dürfen. [3])

---

[1]) Ueber die Vertreibung der Chorherren in Zurzach vergleiche „Ildephons Fuchs, Egidius Tschudi's von Glarus Leben und Schriften u. s. w." I. 57.

[2]) Unter den diesfälligen Verhandlungsacten ist uns folgendes, von Rudolf von Tobel wohl selbst geschriebenes Verzeichniß sämmtlicher Gefälle der Pfarr- und Decanatspfründe Zurzach erhalten worden. „Diß sind die nutzungen, so Rudolf von Tobel und ein ieglicher Dechan Zurzach von dem Decanat iärlich hat, allein daz er die underthonen gaistlich und weltlich mit der Selsorg versehe: 13 Mütt Kernen, 28 M. rocken, 60 M. haber; darumb soll er ain roß allzit haben, das der underthonen warte, mit den sacramenten über'n berg zu versehen; 10 som Win und sust etlich wingarten, die er och nützet; zum mindesten 60 Pfund von der stol, Denkzedel, Banschätz, bichtgelt, richtgelt und anderes. Item etlich wisen die beßten, daz er wol vier oder fünf vech mag winteren, etlich acker, ein großen krutgarten, ein lustigen sitz mit Hus, Hof und ein schüwr. Summa Summarum alles gezelt, geschlagen, macht ze gemainen jaren ob 200 Pfund." Beim damaligen hohen Geldwerthe eine sehr gut dotirte Pfründe.

[3]) Vgl. meine Schrift: „Der Stift Zurzach niedern Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg." (Argovia IV. 3. 1.)

Inzwischen bereitete sich unter entsetzlicher Erbitterung der Kappelerkrieg vor. Bei Zurzach und Koblenz wurden die Grenzen besetzt. „Wie dann ouch von anfang des krieges viel tröwens war, wie die Keyserischen durch Waltzhut, uff Baden zuziehen, ouch in das Rhyntaal fallen, und anderschwo den Zürychern und Bernern würdent zu schaffen gäben. Dahar versach man ettliche plätz mit gschütz und lüthen: insonders leit man Niclausen Brunner, der zyt vogt uf Regensperg, gen Zurzach, da und zu Cobelz sorg zu haben. Der schreyb diser tagen in das läger uf die Aaberen, zu Waltzhut sye kein volk, onet alein etliche zusätzer. Es seynd wol die von Rotwyl mit einem Fendli dohin kummen und habind verhofft, sy söllind da 6000 mann finden, mit denen sy den 5 Orten wöllen zuziehen. Nun aber ligind sy da alein. Welche wol müssind änet dem Rhyn behalten werden." [1])

Bezüglich der Bewachung der Rheingrenzen sagt Salat in seiner Reformationschronik Seite 291: „Also jetz um Crucis zuo herbst (1531) schicktend die Zürcher ir bottschaft gen Zurzach, Clingnow, Kobeltz und da um für rät und gmeinden, begertend ein wüssen zuo han von inen, daß si sich versechen und getrösten sottend, dann die sach schickte sich dermaß, daß si mit den 5 orten kriegen müßtend und ein hörnlj abstoßen. Darum sottend si niemand über Ryn inlan, und nun gegen Ryn an allen orten anfahen wachen, der 5 orten anschleg und hilf fürzekumen, inen die erwerren. Daruff inen geantwurt an denen orten, wie im vorigen krieg [2]), sie wettend ir bests tuon."

---

[1]) Vgl. Heinrich Bullinger, Reform. Gesch. III. Bd. Nr. 460, S. 193.

[2]) Schon im J. 1529 nahmen Zurzach, Klingnau und Koblenz Haggen und Munition von Zürich an. Darüber spricht sich Salat's Chronik S. 233 also aus: „Underdem schicktend die Züricher ir ratsbotschaft gen Keyserstuol, Zurzach u. s. w., ließent gmeinden bsamlen, hieltend inen ir tant für, ermantens ouch um hilf, ob not syn würd, nit mit wenig verunglimpfens der 5 orten, darum man si jetz belägert hätt, und das si den keyserschen Zug, so den 5 orten zuozien wett, nit über Ryn liessend, das inen ouch die Zurzacher zuosetztend. Daruff ouch 17. tags brachat die Zürcher gen Clingnow kamend, eben ein sölichs der gmeind fürhieltend mer dann 2 stunden, mit uffnöttung eines predicanten, und daß si werren sottend, niemand über Ryn ze kon mögen den 5 orten zuo, die aber doch des predicanten nit, aber werren wettend, kein frömd volk ins land zuo kon. Deß die von Zürich nit benügig, sunder begertend von Clingnowern, irn herren lyb und guot zuozesetzen, das doch die Clingnower nit, sunderr wettend mit wachen für ein frömbd volk das best tun, deß gabend inn die Clingnower ein abscheid.

Mit disem hochen verunglimpfen und aller welt ingiessen, wie die 5 ort ein frömbd volck über Ryn in's land bringen wettend, machtend si vil ufbruchs und ungunst wider die 5 ort. Da aber die Clingnower inen nit ius gfallens zuogseit, tatends das den Bernern zu wüssen, dieselbigen rittend da ouch für ein gmeind gen

Nach S. 317 derselben Chronik schwört Zurzach den Zürchern. „In ufbruch und anfang des kriegs, wie dann ob gnuog ghört der secter vilfaltig umwerben, namend die bed stett Zürich und Bern da unden am Ryn, was der graffschaft Baden zuoghört, yn, schicktend ein houptman gen Zurzach, da brachend die Zurzacher über die sacristy, und liessend dem landvogt zu Baden die schlüssel, namend ein Chorkappen, darus machtends ein venli, und schwuorend die von Zurzach, Cobeltz und darum demselben houptman von Zürich ghorsam zuo syn, machtend ouch den crütz haspel, das sectisch zeichen an sich, die Clingnower wottend inen aber nit schweren, es wottend ouch die Lüggerer ir Crütz nit annemen."

Nach dem unglückseligen Religionskriege bei Kappel (11. Octob. 1531) und dem Treffen am Gubel (24. Octob.) kam der zweite Landfrieden zu Teynikon bei Baar an St. Othmar 1531 zu Stande. [1]) Das christliche Burgrecht wird abgethan; die Züricher zahlen die Kriegskosten und erstatten die den Katholiken durch den ersten Landfrieden auferlegten Steuern; den gemeinen Vogteien wird freigestellt, die Predigt zu behalten oder die Messe wieder einzuführen; in Rapperschwyl, im Gaster und in den freien Aemtern kehrt der alte Glaube wieder. [2])

Die Einwohner Zurzachs theilten sich in die beiden Confessionen. Ueber die Rückkehr der Chorherren selbst spricht sich der Abschied der 5 Orte (Zug, am 2. Decemb. 1531) also aus: „Sodann die botten unser lieben Eidtgenossen von Zürich sich erbotten, den ufgerichten Fryden trülich halten, darob die 5 Ort ein ganz wollgfallen empfangen; doch habendt sich bemeldte von Zürich erklagt, wie der vogt von Klingnouw mit pracht und eygnem gwalt gon Zurzach gfaaren und da fräfenlich mäß haben laßen und gsungen, welches etwas wider den gemachten Fryden syn möchte, mit pitt, vor sölichem zu syn und zuvor darum mheeren laßen. Daruf die 5 Ort dise antwurt geben, das inen begegnet nach dem und der Fryden vermag, das iederman zu dem synen khum-

---

Lüggern, glych mit solchem anbringen, da inn ouch nit irs gfallens antwurt ward. Da dannen kamend acht der Berner ratsbotten gen Clingnow für ir rat, ward inen ein abscheid glych wie denen von Zürich, den namends an, rittend da dannen gen Kobelts und ouch gen Zurzach, mit eben glychen handlungen, die Züricher schicktend ouch haggen und munitzion gen Clingnow, Kobelz und Zurzach, doch muoßt der vogt von Clingnow 61 guldin darum gen."

[1]) Papst Clemens VII. gratulirt den Katholischen über den errungenen Sieg am Gubel, und bedauert, denselben nicht weiter verfolgt und die von der wahren Kirche abgefallenen Orte und Städte nicht zum Glauben der Väter zurückgeführt zu haben. Vgl. Geschichtsfreund, XII. Bd. S. 227.

[2]) Vgl. Heinr. Bullinger, Reform. Gesch. III. Bd. Nr. 484, S. 247; Hottinger, helvet. Kirchengesch. III. Th. S. 471. 537. 610. 613.

men und in den gmeinen vogtyen, mengklich so die mäß und anders derglychen haben wollen, daz von mengklichem ungefeecht haben mög, doruf syend die Chorherren, so von Zurzach vertryben, vyllicht uß forcht ein gsellschaft zu inen gnummen, und vermög des Frydens mäß ghan, und diewyl dann der Fryd kein mheerung zugebe, so achtend wir nit, daz unrecht than, sunder man soll sy güttigklich darby blyben laßen."

„Es ist ouch dem vogt von Klingnouw zugschryben, das er vom Custor von Zurzach, den er in gfenknuß hat, trostung nemmen und in daruf ledig laßen soll, bis uf den nechsten angsetzten tag gen Baden und uf wytern bschey̆d myner Herren."

„Sodann uns 5 orten begegnet, wie der Predicant von Zurzach (Heinrich Buchter) so üppig, ufblasen gepredigет, die mäß sy die gröst khätzery so uf Erden khummen, weliches stracks wyder den Fryden gehandlet, darum soll man ouch zu Baden ernstlich handlen, damit in den Dingen noch vermög des Frydens mit der straf gehandlet werde." [1])

Uebrigens hatte es bei Wiedereinsetzung des Stifts mit den dem Prädicanten auf Kosten der Stifts- und Decanatsgefälle bereits zugeschiedenen 100 Stück Früchten sein Bewenden; auf die Decanats- oder eine andere stiftische Wohnung aber mußte der neue Hr. Collega verzichten.

Den eidgenössischen Abschieden von Baden (8. Jän.) und Lucern (23. Jän. 1532) zufolge war seit der Vertreibung der Chorherren ein neuer gesinnungstüchtiger Schaffner und Schulmeister in Zurzach angestellt. Mit ihrer Rückkehr verlangten und erlangten die Chorherren von den Eidgenossen sofortige Entfernung der Aufgedrungenen und freie Ersatzwahl.

Propst Peter Attenhofer, der standhafte Vertheidiger seiner Kirche, hatte vor seinem Tode noch die Freude, die Bewilligung zur Rückkehr in die Verenakirche zu vernehmen. Er starb in Waldshut den 19. Februar 1532, ward aber, seinem letzten Willen gemäß, im Zurzacher

[1]) Vgl. Heinr. Bullinger, Reform. Gesch. III. Bd. Nr. 498, S. 281. 282. 349—351; Tagsatzungsabschied zu Baden v. 16. Decb. 1531. Wir verdanken Salat's Chronik folgende sachbezügliche Notizen. S. 339: „Zurzach feiert wieder an St. Katharinentag 1531 das hl. Meßopfer." S. 341: Die Chorherren in Zurzach nehmen (1531) wieder Besitz von ihren Pfründen; „sie wurden widerum ingelassen mit dem Anhang, daß si hinfür nit so schantlich hushalten, der welt ergernus geben wie vorher." — Seite 343: Zurzach ermehrt wieder einen Prädicanten; „So hattends Zurzach Mentags vor Lucia 1531 zwo gmeinden, meretend, sie wetten wider ein predicanten han, und stelltend ein schuomacher an, der predyet, die meß wär die größt Kätzerei uf erden, und vil gar uncristliche wort, der ouch darnach bald entran. — Ein predicant zuo Tägerfelden predyet, „wer hinder meß stuond, wär ein kätzer." — S. 352: Zurzach geleitet wieder St. Verenen's Heilthum feierlich ein. „Am Osterzinstag (1532) kam sant Freuen helltum und anders, so gflöckt worden, wider gen Zurzach, welches mit der proceß nach billicher wirde inbegleitet ward."

Münster beim hl. Grabe beigesetzt. Nach dem von ihm schon den 12. Mai 1521 auf Pergament geschriebenen und noch vorhandenen Testamente legirte er „luterlich um gotteswillen und zu einer sunder erenbietung der heil. Jungkfröuwen großen nothhelferin und siner sundern lieben Patronen ein gotzgab an St. Verena buw und gstift Zurzach" nebst Anderm die ganze Todtenpfrund. In das von ihm gestiftete Jahrzeit sind eingeschlossen: Conrad und Agatha Attenhofer, Dr. Conrad Attenhofer, Propst zu St. Johann in Konstanz, Bartholomä, Barbara und Braxedis Attenhofer. (Necrolog z. 19. Febr.) [1])

16. M. Jakob Edlibach von Zürich, 1532—1546.

Nach dem Absterben des Propstes P. Attenhofer beschlossen die zu Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte, von dem ihnen 1512 von Papst Julius II. abgetretenen Wahlrechte der Würdenträger (Propst, Decan und Custos) sowohl, als der in den ungeraden Monaten vacant werdenden einfachen Canonicate am Stife Zurzach, Gebrauch zu machen. [2]) Einer der Abgeordneten, Johannes Edlibach, Rathsherr und Säckelmeister von Zürich, seit 1532 Landvogt im obern und niedern Thurgau, empfahl der hohen Versammlung zum Propste nach Zurzach seinen leiblichen Bruder Jakob, zu dessen Gunsten er durch Kaplan Johannes Reütlinger am Hochstifte Konstanz seine Vermittlung bei Bischof Johann V. hatte eintreten lassen. [3]) Von da an überließen die

[1]) Als Zeugen des Testaments erscheinen: Junker Hans Grebel, Vogt zu Klingnau, Custos Meister Hans Prugker, Chorherr Martin Landenberger, Hans Schultheiß, Hans Keyser, Schuhmacher, Clinhans Welti, Oschwald, Glattfelder, Sigrist Hans Angst, Ulrich und Hans Schuhmacher zum Engel, alle von Zurzach; Ulrich Wydenkeller von Konstanz, päpstlicher und kaiserlicher Notarius, Schulmeister in Zurzach. — Laut einer im aarg. Staatsarchive (Grafsch. Baden) vorhandenen Urkunde, erschien Propst Attenhofer vor den Abgeordneten der 8 alten Orte mit dem Vorbringen, daß er vor Landvogt Heinr. Fleckenstein obiges Testament errichtet habe; er ersuche die gnädigen Hrn. und Obern, dasselbe nunmehr auch von Obrigkeitswegen bestätigen zu wollen. Die hoheitliche Ratification erfolgte (1525) durch Landvogt Ulr. Dürler v. Uri.

[2]) Die Bischöfe von Konstanz übten, wie ehedem, das Wahlrecht der in den geraden Monaten vacant werdenden Canonicate; die geraden Monate werden darum auch die bischöflichen, die ungeraden die päpstlichen genannt.

[3]) Bischof Hugo IV. resignirte auf das Bisthum nach Leü und Landsee im Jahre 1529, nach Tschudi im Jahre 1530; er starb nach Neugart II. 518 zu Trier den 7. Jänner 1532. Im folgte Balthasar Merklin, der aber, schon 1531 gestorben, seinen Vorgänger Hugo zum Nachfolger erhielt. Man vergleiche über Bischof Merklin den trefflichen Aufsatz von Josef Bader im III. Bande des Freiburger Diöcesan-Archivs, 1868, Seite 1—25. Balthasar Merklin's Nachfolger war Johann V. (1532.)

Eidgenossen die Wahl der stiftischen Würdenträger und Chorherren in den sogenannten päpstlichen Monaten dem jeweiligen Landvogte zu Baden, der sie als vortreffliche Erwerbsquelle auszubeuten verstand. [1])

Jakob Edlibach war in Zürich geboren den 14. April 1482. Sein Vater, Namens Gerold, der Aelteste des Raths, verzichtete 1524 freiwillig auf die von ihm bekleidete Staatswürde, nicht sowohl seines Alters wegen, als aus Anhänglichkeit zum katholischen Glauben, dessen Sturz er in Zürich nicht mehr zu hindern vermochte. Sein Sohn Jakob, Meister der freien Künste und Chorherr zu St. Felix und Regula in Zürich [2]) hat in einer daselbst den 29. Jän. 1523 abgehaltenen öffentlichen Disputation, die katholische Lehre vertheitigt nnd sogar eine Abhandlung über das hl. Abendmahl geschrieben, worin er den Meister Ulrich Zwingli dringend bittet, von seinen Neuerungen abzustehen. Der Zurzachische Stiftsamtmann Joh. Jak. Acklin behauptet, die Schrift selbst gesehen und gelesen zu haben.

Edlibach wich dem zunehmenden Einflusse Zwingli's, begab sich nach Zofingen, wo er ein Canonicat erhielt. Bei der auch hier ausbrechenden Kirchentrennung zog er sich, nachdem er 1528 bei der Berner Disputation (6—26. Jän.) der katholischen Sache umsonst sein beredtes Wort geliehen hatte, nach Solothurn und bald darauf (1528) nach Zurzach zurück, wo er ein Canonicat erhielt und 1532 zum Propste gewählt wurde. [3])

---

[1]) Abgesehen von der Art und Weise, wie die Landvögte, sofern sie nicht eigene Söhne zu versorgen hatten, die Canonicate in der Regel an Söhne patricischer Familien vergaben und nur ausnahmsweise und unter schweren Opfern sogenannte Plebejer mit dem Hermelin der hl. Verena bekleideten, — waren mit jeder Wahl bedeütende Emolumente verbunden. So hatte der Propst zu bezahlen: dem Landvogte 100 Ducaten, dem Landschreiber 100 Gld., dem Untervogte 50 Gld., dem Unterschreiber 25 Gld., und dem Läufer 25 Gld. Später scheinen diese Taxen nach der Willkür der Landvögte so übermäßig gesteigert worden zu sein, daß eidgenössische Abschiede vom 13. Sept. 1648, 1. Juli 1691, 6. Juli 1698, 5. Juli 1699, 4. Juli 1700 es wenigstens versuchten, den Landvögten einige Bescheidenheit und Gewissenhaftigkeit zu empfehlen.

[2]) Nach einer noch gut erhaltenen, vom kaiserlichen Notar Heinrich Utinger, Kaplan zu St. Maria an der Propstei zu St. Felix und Regula ausgefertigten Pergamenturkunde, d d. 14. August 1504, ist der bereits zum Chorherrn designirte Cleriker Jakob Edlibach in das durch Tod des Heinrich Gryß erledigte Canonicat der Zürcher Kirche eingeführt worden. Die feierliche Verhandlung fand auf dortiger Capitelsstube statt, in Gegenwart des Propstes Johannes Mantz, des Stiftskustos und Senior Jeorius Heggentzi, sämmtlicher Capitularen und des gesetzlichen Anwalts des Promovirten, Leonard Steinberger.

[3]) Vgl. Leü VI. 206; Gerold Edlibach's Chronik, Zürich 1847, S. IX. und XIII. Schon früher handelte es sich um die neue Besetzung der Propstei Zurzach. Der

a. Heinrich Göldi, Chorherr in Zürich, bestritt die neue Propstwahl und vindicirte sich das Recht auf dieselbe vermöge eines um 400 Ducaten in Rom von Papst Clemens VII. erschlichenen Versprechens, ihm die vacirende Propstei Zurzach zu übergeben. Die Eidgenossen hatte sich Göldi durch gute Dienste in Rom verbindlich gemacht. Da jedoch bei gültig getroffener Wahl des Letztern Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden konnten, erhielt Landvogt Heinrich Schönbrunner von Zug den Auftrag, Namens der 8 alten Orte den unlieben Conflict in Minne zu schlichten. Nach dem unterm 25. Juli 1532 getroffenen Vergleiche zahlt Propst Edlibach dem Landvogte zu Göldi's Handen 30 Kronen Entschädigung, womit sich dieser dann aller weitern Ansprüche begibt.

b. Die Frage, wie und durch wen der der Stiftskirche während der Durchführung der kirchlichen Revolution zugefügte Schaden von über 5152 Gld. gut gemacht werden soll, wollte die neue Ordnung der Dinge gelöst wissen. Da die Schuldigen sich freiwillig zur Wiedererstattung nicht herbeiließen, so mußten sie auf dem Rechtswege dazu verhalten werden. Die 8 alten Orte, die daherige Stiftsklage als begründet und in sich selbst gerechtfertigt erachtend, sprechen sich grundsätzlich zu Gunsten des Klägers aus und beauftragen das Landvogteiamt unter Zu-

---

betagte, altersmüde Propst Peter Attenhofer hatte bereits mit dem Leütpriester von Baden die Uebereinkunft getroffen, diesem gegen ehrenhaftes Leibgeding die Propstei abzutreten. Der Leütpriester wandte sich an die Jahrrechnungs-Tagsatzung (10. Septb. 1526) mit der Bitte, fragliche Vereinbarung dem Papste, dem die Verleihung der Pfründe zustehe(?), zur Genehmigung zu empfehlen. — Nach dem Abschiede von Einsiedeln (26. Febr. 1527) scheint die Propstei von den Eidgenossen dem Leütpriester von Baden wirklich übertragen worden zu sein. Dagegen aber remonstrirt laut eidgenössischem Abschiede von Bern (19. Nov. 1526) und Einsiedeln (26. Febr. 1527) Heinrich Göldlin von Zürich, der sein Recht auf die Propstei unmittelbar durch Felix Wyß und durch persönliches Erscheinen vor den eidgenössischen Räthen aus dem Grunde geltend zu machen sucht, weil ihm Propst P. Attenhofer die Pfründe ausdrücklich versprochen habe. Und am 8. Jän. 1532 trägt derselbe Heinr. Göldli der Tagsatzung Baden vor, er habe mit großen Kosten die Propstei Zurzach vom Papst erlangt; da nun aber der Propst von Zurzach sich mit Leib und Gut außer die Eidgenossenschaft, nach Waldshut begeben, und da die Propstei zwei Chorherrenpfründen ertrage, so bitte er dringend, man möchte in Betrachtung der treuen Dienste, welche er den Eidgenossen viele Jahre zu Rom erwiesen, ihn für die gehabten Kosten entschädigen. (Vgl. Hottinger, Histor. d. Reform. II. Abtheil. S. 523.) Endlich besagt der eidgen. Abschied von Luzern (29. Jän. 1532): Damian Eggli von Lucern bewirbt sich um die Propstei Zurzach, die er schon seit einiger Zeit versehen; auch Säckelmeister Edlibach von Zürich wirbt für seinen Bruder Jak. Edlibach um dieselbe; derselbe sei Chorherr in Zürich gewesen, habe sich dann, als der neue Glaube angefangen, nach Zofingen und Solothurn geflüchtet; seine Pfründe betrage nur 30 Gld.; er sei ein gottesfürchter Mann und gebe viel den Armen. (Gefällige Mittheilungen des Hrn. Theodor von Liebenau in Lucern.)

ziehung zweier bewährter Männer mit Untersuchung und endgültiger Erledigung der Angelegenheit. Die daherige Urkunde besagt:

1532. Dienstag nach Fronleichnamsfest (10. Juni). Laut Befehl der 8 alten Orte müssen die Kirchgenossen von Zurzach für die dem Stifte (1529) gestohlenen und zerstörten Kirchengeräthschaften Ersatz leisten. Mit der daherigen Unterhandlung sind der Landvogt Heinrich Schönbrunner von Zug, Obervogt Hans Grebel in Klingnau und Landschreiber Kaspar Bodmer von Baden betraut. Das landvögtliche Erkenntniß lautet: „Das die von Zurzach mit sampt allen andren iren kilchgnosen, so zu inen gehörig, gemelter sant Verenen gstift für sölich kilchen güter, es sigent kelch, plenarien, ein hocher Becher, meßkently, so sy der gstift verkouft, ouch korkappen, für altren Damast, so sy in kriegli-cher enpörung zu Venlin und Hosenbendel, dazu sy nit gestift, unnützlich verbrucht, ouch der helgen Junckfrowen sant Verenen Heltum unwirdyklich zerstört, die biltnuß, so Gottes sinen userwelten lieben Helgen unverdientlich verbrent und in summa, was sy da des alles verkouft und in ander weg zergengt habent, sölent sy geben gemelter sant Verenen Gstift 257 Gld., allwegen 16 gute schwizer batzen für ein Gld., und inen die legen, weren und antwurten on allen iren costen und schaden, ouch mencklichs intrag und widerred, hinder einen landvogt zu Baden, nemlichen 57 Gld. uf sant Frenentag, acht tag vor oder nach ungefarlich, und dan uf sant Martistag, bede zit nechstkomende nach datum diß briefs 100 Gld., und dan von demselben sant Martistag über ein Jar aber 100 Gld. allwegen 16 Schwizerbatzen für ein Gld.; und wan dan sölich bezalung beschechent und bezalt werdent, so sölen demnach gemelt von Zurzach sampt allen andren iren kilchgnosen von sölichen kilchengütern, und derohalb aller Ansprach von gedachter gstift sant Verenen Zurzach, ouch minen gnedigen Herren der 8 Orten, iren Landvögten, ouch allen denen, so inen zu versprechen stond, niemermer nit witer anzelangen, ersucht noch bekümeret werden, in wis noch weg.“ [1])

---

[1]) Vor der Tagsatzung Baden (8. Jän. 1532) beklagen sich die Chorherren von Zurzach außerdem, der Vogt von Regensberg habe vor und während des Krieges große Summen aufgetrieben, bei 450 Pfund, habe die Sacristie aufgebrochen, Damast u. s. w. genommen; bitten um Entschädigung. Die 5 Orte unterstützen das Gesuch bei Zürich. — Eine gleichzeitige kaum mehr leserliche Handschrift bezeichnet unter Werthangabe die der Stiftskirche entwendeten und zerstörten Geräthschaften also: „Särche, deren gsin sind 4 zu 1000 Gld.; 11 Kelch, under den einer, den man uf hochzitlich fest und zu dem Heltum brucht het, des ober napf gar güldin gsin, zu 400 Gld.; das plenary mit sampt 2 sydenen küssinen zu 60 Gld.; 4 silber meßkently zu 14 Gld.; ein silbern großen becher mit eim Fuß zu 30 Gld.; ein silberbeschlagnen Gürtel St. Verenen zu 4 Gld.; die Orgel ist ouch an iren nutz kommen, denn alle

Der vom Landvogte gefänglich eingezogene Prädicant von Zurzach wird schließlich von den Kirchgenossen zurückverlangt; es wird insofern entsprochen, daß er sich der verhängten Strafe unterziehe; lieber verstünde sich der Landvogt zur Zulassung eines andern Verkünders des lautern Evangelii.

c. In ähnlicher Weise hat Landvogt Schönbrunner die Zehntpflichtigen, welche mit dem Auftreten der neuen evangelischen Freiheit sich von aller Schuldigkeit gegen geistliche und weltliche Obrigkeiten entbunden glaubten, Namens der 8 alten Orte eines Andern belehrt und mit Erlaß vom 4 Juni 1532 unter ernster Strafandrohung aufgemahnt, dem wieder eingesetzten Verenastifte nach Uebung und Recht den verweigerten Zehnten zu stellen. [1])

d. Einen trefflichen Beweis aber von der väterlichen Fürsorge der Landvögte für das religiös-sittliche Wohl einer Pfarrgemeinde sowohl, als von dem sittlichen Standpunkte, auf welchem sich die Obrigkeiten selbst bewegten, bietet uns folgende Pfarrwahl.

1532, Dienstag nach St. Jakob (30. Juli). Baden. „Nachdem verschiner Jaren die Hrn. Brobst, Tächan und Capitel St. Verenastift Zurzach von Iren Underthanen der gepursame zu Zurzach gewaltigklich vertriben und verjagt sind worden, und aber dennoch durch schickung des allmechtigen Gottes und mit Hilf der gnedigen Herren der 5 Orte

---

schützen hend büchsen daruß gmacht zu dem bulver zu behalten, und us den pfiffen büchsen stein, zu 600 Gld.; zwey brüst bild zu 15 Gld.; Chorkappen zu 24 Gld.; ein wyß meßgewand zu 5 Gld. Diß alles ist über pott unser gnädigen Herren der 8 alten Orten verthon, verzert und gnomen worden, so by eer und eyd verboten ist gsin, etwas zu verenderen Demnach sind uns zerstört und verbrennt ouch zerbrochen worden 7 Altär und St. Verena Grab, ouch das hellig Grab, so man zu österlichen Zit am Karfritag brucht hat, mit sampt Verenen stock, über 3000 Gld. werth. Das hochwürdig Helthum St. Vernen mag mit keim gut bezalt werden, des wir beroubt sind worden. Summa thut alles one St. Verenen Helthum mindestens 5,152 Gld."

Dem Greuel der Verwüstung entgingen laut aufgenommenem Inventar vom Freitag nach Mitte Fasten (1. Apr.) 1530: „St. Verena Bild, ist oben silberi; ein küpferi Hand, ist vergült mit St. Verena strell; an St. Verena Bild ein beschlagnen Gürteli ein groß Kralin Pater noster; ein gültin und zwei silberi Kettli; 9 guldin Ring, klein und groß, und ein Duggaten; zwei Agnus Dei und zwei Krütz; ein silberi Hand; ein Mustranz, ist oben silberi und unden küpferi; zwei silberi Mustrenzli und ein Jesus Kindli; drey groß küpferi und vier gült Mustranzen; zwey küpferi vergülti Särchli; ein silberi Rouchfaß; siben Pater noster mit einem Zeichen; drey Krenzli; ein silberi zeichen und Silber von St. Verena Köpfli; ein küpferi Sarch, vergült mit 8 silberi Bilder; ein hölzi Särchli; ein cristallin Krütz; ein groß küpferi Krütz u. s. w." Folgt eine Anzahl Chorkappen, Meßgewänder, Levitenröcke, 47 große und kleine Bücher, ein kostbares Behältniß für das hl. Sacrament.

[1]) Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 64 und 65.

widerum ingesetzt und zu dem Iren kommen sind," haben besagte katholische Orte den Landvogt Heinr. Schönbrunner beauftragt, an die Stelle des Rudolf von Tobel, „der nit geschickt und togenlich sye, die Techany wyter zu versächen," einen geeigneten Decan nach Zurzach zu bestellen. Auf die Bitte des Rudolf von Tobel, „es möge in Ansächung sines alters und etlicher siner Kinder sin liblicher Sune, Peter Paul von Tobel, ein geschickter und tugenlicher priester," zu seinem Nachfolger erwählt werden, eingehend, setzt der Landvogt wirklich den vom Vater empfohlenen Sohn in's Decanat ein. Damit begibt sich Rudolf des Decanats und des damit verbundenen Canonicats gänzlich und behält sich letzteres nur in dem Falle vor, daß der Sohn vor dem Vater mit Tod abgehen sollte.

e. 1533, 4. Jänner. Mörspurg. Nachdem die Stiftsherren von Zurzach infolge des Landfriedens von ihren verlassenen Pfründen, ohne die vorher nachgesuchte bischöfliche Präsentatiou und Investitur, wieder Besitz genommen hatten, werden sie von Bischof Johann an ihre diesfällige Pflicht erinnert. „Wir bevelchen Euch hiemit ernstlichen," besagt die Zuschrift, „das fürnämlich Jr der Probste und alle Chorhern, so sich noch nit bey uns presentirt noch von uns Ordinarien investitieren haben lassen, als wie sich das gepürt und von alterher gehalten ist, eüch uns presentieren und darauf investieren lassen, wie das alles nach löbl. gewonhayt und vermügen Rechtens geschechen soll."

f. 1533, Dienstag nach hl. Dreikönigen (7. Jän.) Zurzach. Die vom neugewählten Propste M. Jakob Edlibach beanspruchte und ihm statutarisch zugesprochene doppelte Präsenz in allen Früchten, wird vom Stiftscapitel verweigert, weil die bezüglichen Bestimmungen der Statuten von ihm nicht angenommen und vom bischöflichen Hofgerichte (30. Mai 1502) dahin abgeändert worden seien „daß dem Propste nur einfache Präsenz, wie jedem andern Chorherrn, und nur insofern zukomme, als er sie verdiene." Der Streit wurde vor die Jahrrechnung Baden gebracht. Daran haben die Rathsboten „ein Mißvallen empfangen, und in ansächen, das si ein's Capitels brüder sind und billichen uß göttlichem geheiß früntlich nnd brüderlich mit einandern leben solten," den Landvogt Heinr. Schönbrunner in Baden beauftragt, sich nach Zurzach zu verfügen und eine gütliche Vermittlung anzustreben; falls diese aber mißlingen sollte, die Sache durch einen Spruch zu entscheiden. Zu einer Vereinbarung kam es nicht. Der Landvogt sprach, unter Wahrung aller sonstigen Privilegien des Stifts, zu Recht: „das gedacht Hr. Thächan und gemein Capitel gemelter sant Verena Stift dem gedachten Meister Jakoben Edlibach nun hinfür jährlichen, diewyl er in leben und gemelte Bropsty Zurzach selbs persönlichen besitzt und versicht, geben

und usrichten sollent, zwenzig und sechs Stück, namlichen sechzechen Mütt Kernen und zechen Som Wyn, doch also, ob sich fügte und begebe, das durch Verhengknuß gottes eines Jahrs nit sovil Win würde, das ein Stift über ir Presenz sõllichs möchte usrichten, alsdann so söllent si Jm Korn dafür geben; und wann dann der gemelt Meister Jakob Edlibach mit todt abgangen oder sölliche Propstye nit selbs persönlichen besäß und versäch, alsdann so söllent si Jm sollicher 26 Stück nützit witer ze geben schuldig noch verbunden sin." Beide Parteien erklären sich ohne weitere Apellation mit dem landvögtlichen Spruche einverstanden.

g. 1541, Mittwoch nach St. Ulrich (6. Juli), Baden. Vor den auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Rathsboten der 8 alten Orte (Joh. Hab von Zürich, Peter im Hag von Bern, Hans Bircher von Lucern, Josue von Beroldingen von Uri, Josef Amberg von Schwyz, Melchior Wildrich von Unterwalden, Kaspar Stocker von Zug und Hs. Ebly von Glarus) beschwert sich Decan Peter Paul von Tobel, daß er als Ortspfarrer, „da er von der pfarrgült dem Predicanten jerlichen ob den 45 stücken hinausgeben müße," so schlecht besoldet sei, daß er kaum bestehen könne; bittet daher die Eidgenossen, das Stift Zurzach als eigentlichen Pfarrherrn verhalten zu wollen, ihm die Prädicantenlast tragen zu helfen. Dagegen berufen sich die Stiftsabgeordneten Propst Jakob Edlibach und Chorherr Jakob Bodmer auf einen schon früher, am Donnerstag nach St. Gallus (22. Octob.) 1534, von Landvogt Gilg Tschudi in Sachen ergangenen Spruch, wonach das Stift um so weniger in fragliches Mitleiden gezogen werden könne, als Peter Paul von Tobel laut des Landfriedens nicht von der Pfarr-, sondern von der Decanatgült die 45 Stück an den Prädicanten abgeben müße, „so lang bis uns Gott widerum in Einigkeit bringt, oder er da dannen kompt;" übrigens werde dem Kläger frei gestellt, auf das Decanat und die Pfarre zu Handen des Stifts zu resigniren. — In Billigung dieses Spruches wird Peter Paul ab und zur Ruhe gewiesen. [1])

[1]) In dieser Zeit war großer Priestermangel. Der Landvogt von Baden nämlich meldet der Tagsatzung Zug (3. Oct. 1541), daß die Priester in der Grafschaft allmählig aussterben, daß die noch da befindlichen den Erbfall abzukaufen wünschen oder wegzuziehen drohen; da der Bischof von Konstanz einige Rechtsamen zu Kaiserstuhl, Zurzach, Klingnau und an andern Orten habe, so rufen sie den Landvogt um Hülfe und Rath an. Deswegen wird an den Statthaltrr des Bischofs geschrieben, er möge doch die Priester freien, damit sie in dieser schweren Zeit bleiben, sonst würde man selber genöthigt, ihnen zu helfen; — zugleich wird dem Landvogt aufgetragen, einstweilen jedem Priester, der Freiheit von ihm verlangt, solche zu gewähren, damit man die Priester behalte.

h. 1543, 15 Febr. Baden. Den Reformirten in Zurzach gelang es, durch Hülfe der 8 alten Orte ein stiftisches Kaplaneihaus für ihren Prädicanten auszuwirken; Landvogt Aa Pro war mit Ausführung des Beschlusses betraut. Dagegen aber sprachen sich Propst und Decan Namens des Capitels vor der Jahrrechnung zu Baden über das hinter ihrem Rücken erschlichene Erkenntniß aus und bitten um dessen Zurücknahme aus folgenden Gründen: „Als verschiner Jaren unser Landvogt, und zuletzt Vogt Schütz von Bern, der Pfarr und Techany Zins, gült und Güter, ouch der Techany Hus nach Anzal der Personen geteilt und angeschlagen sige worden, da müße der Ded,an, als der so der Dechany Hus besitzt, Jme dem Predicanten den dritten Teyl, wie das Hus gwerdet und angschlagen sige, jerlichen davon geben, us demselben er ein behusung empfahen möge; dann wann si die Chorherren all uf der stift sigent, sigent si selbs etlicher Hüser mangelbar, die sy empfahen und verzinsen müssen; darzu so sigent die Kaplonyhüser ouch nit leer, dann in dem einen der Schulmeister und in dem andern der Sigrist sige; zudem so sigent si iezt eines Caplanen, der zu inen ziehen will, wartent, demselben si ouch dann ein behusung müssen geben, darum si nit übrige Hüser habent.“ — In Abänderung des frühern Abschiedes wird nunmehr erkennt: „Diewyl die Herren von der Stift nit übrige läre Hüser haben, ouch eines Caplanen wartent sigent, und der Predicant sin gebürenden Teyl nach lut des Landfriedens von der Techany Hus und Güter und jerlichen ynnimpt, so möge und sölle er sich uß demselben mit einer Behusung versehen und die Hrn. von der Stift nit schuldig sin, Jm einiche wytere Behusung zu geben.“

Propst Jakob Edlibach starb l. Jahrzeitb. den 19. Jänner (14. **Kal. Febr.**) 1546.

17. M. Georg Manz v. Buchhorn am Bodensee, 1547—1553,

soll nach Andern von Zürich gebürtig gewesen und zur Zeit des Abfalls von da weggezogen sein. — Nach dem Absterben des Pfarrers Ulrich Müller in Schneisingen war es der junge Jörg Manz, den der Landvogt Gilg Tschudi sowohl, als die 5 katholischen Orte zum Pfarrer nach Schneisingen befördert wissen wollten. Gilg Tschudi bittet mit Zuschrift vom 15. April 1534 den Abt Gallus in St. Blasien, dem die Collatur zustand, ja keinem Conventualen des Klosters, noch sonst einem ausländischen Priester fragliche Pfründe übertragen zu wollen, „dan min gnedig Herren von den 5 alten christanlichen Ordten einem geschickten jungen ehrlichen priester, der Jnen und den Jren bishar er-

lich und getrüwlich gedienet, zu einer pfründ, wo die in der Grafschaft Baden gefalle, zu verhelfen zugsagt; achten ouch, wenn E. G. denselbigen besäche und erkenne, er werde Jren anmüttig und gefellig sin.“ [1]) Im gleichen Sinne wird er dem Abte auch von den Rathsboten der 5 kathol. Orte empfohlen (18. Apr. 1534): „er werde sich geschicktlich, priesterlich und tugentlich halten, dadurch die Underthanen zu der Ere Gottes und Enthaltung unsers hl. christenlichen gloubens gefürdert werden; er sei zwar noch jung und noch nicht zum priester geweiht, der Bischof von Kostenz werde Jn aber auf nächst Fronfasten zur priesterlichen Würdigkeit kommen lassen.“

Mit Empfehlungsschreiben des Landvogts und des Abts Johannes Schnewli von Wettingen d. d. St. Georg (23. Apr.) gl. J. ausgerüstet, begibt sich Manz in die berühmte Fürstabtei auf dem Schwarzwalde. Abt Schnewli bezeugt: „Jch hab den Jörg Manz als Schulmeister zwey Jar by mir gehept, und er hat sich so frumklich und erlich in der zyt gehalten, daz ich Jn vast gern wyther behalten wellt und sin vil notürftig were, denn er ist gschult in der kunst und fast thugendhaft.“

Der allseitig Empfohlene wird Pfarrer von Schneisingen, allwo dessen Mutter und Bruder Stephan das Wirthshaus (eines von den dortigen 9 Hofgütern) schon zuvor eigenthümlich besaßen.

Manz fand sich im neuen Wirkungskreise so heimisch, daß er entschlossen war, sein ganzes Leben der Pfarre zu widmen, sofern er nämlich vom Abte Gallus die Zusicherung erhielte, daß nach seinem Absterben die Verlassenschaft nicht dem Kloster als Collator (wie bisher Uebung und Brauch), sondern den rechtmäßigen Erben zufalle. Die 5 kathol. Orte, Manzen's daherigen Wunsch beim Abte mit Schreiben vom 13. Juli 1540 unterstützend, begründen ihn in folgender Weise: „Diewyl denn Jörg Manz noch ein junger Mann und sin Leben niendert lieber beschließen und vollenden wellte, dann by den genannten sinen Underthanen zu Schneisingen, insover er von E. G. des Erbfalls halb gnedigklichen erlassen möchte werden, so empfehle man Jn hiezu um so lieber, als er die zyt und diewyl er zu Schneisingen gewesen, sich erlich, priesterlich und tugentlich gehalten und getragen, ouch die unsern sine Underthanen zu Schneisingen by unserm alten waren christenlichen glouben erhalten und ob Gott wyl fürer, so er by Jnen plibt, behalten wirt, — darum er ouch von ettlichen vil nachstellens und werbens hat,

[1]) Gilg Tschudi aus Glarus, der große Geschichtschreiber der Schweiz, gebor. im J. 1505, war Landvogt in Baden in den Jahren 1533 und 1549, und starb am 28. Horn. 1572. (Vgl. Ildephons Fuchs, „Egidius Tschudi's Leben und Schriften.“ I. Thl., St. Gallen, bei Huber und Comp. 1805.)

und aber unser Hrn. und Obern In niendert lieber, dann by den Iren zu Schneisingen haben wellten, diewyl doch dieselben am Anstoß gegen unsern lieben Eydtgnossen von Zürich sind, und derselb Wind gar leichtigklich under sy ouch weygen möchte, wo si nit mit einem guten Hirten versehen werent." — Es wurde entsprochen.

Laut Wahlakt vom hl. Osterabend 1547 vom Landvogte Nicolaus Imfeld zum Propste von Zurzach erwählt, erhielt Manz 1549 von den 8 alten Orten, im Einverständnisse mit dem Abte von St. Blasien, die Vergünstigung, während der nächstfolgenden 6 Jahre „nicht stets residens in Zurzach zu sin," sondern in Schneisingen bleiben zu dürfen. Doch schon am 5. Apr. 1552 wird er von Abt Caspar aufgefordert, seinen Posten in Schneisingen zu Gunsten eines Conventualen zu verlassen. Dessen weigert sich Manz und ruft die Vermittlung der 8 alten Orte an, die sich unterm 8. April also an den Abt vernehmen lassen: „An der 6-jährigen Frist sind mit letzter Fastnacht erst 3 Jahr verflossen; in Schneisingen sige nützit, was nach cristanlicher Ordnung und Bruch bishar hat söllen volbracht werden, versumpt worden; Manz habe bishar Schneisingen recht und ordenlich versächen, man sy mit Ime wol zufriden; die pfarr habe die Eidgnossen darnäbent trungenlich und ernstlich gepäten, Inne und sonderlich zu diser schwären thüren zyt nit lassen verstoßen noch verenderen, dann er Inen in Lichung und Fürsetzung Kernen, Roggen und andrer Früchten bishar vil Hilf und Trosts erzeigt und gethan, und so er der zyt har nit gewäsen, Iren etlich großen Hunger, ouch von Hus und Hof an Bätelsack gericht werend worden."

Abt Caspar erwidert (1. Apr.), „es sei doch vor Gott und der Welt unbillig, daß ein Propst von Zurzach zu seiner dortigen doppelten Präbende noch eine dritte in Schneisingen genieße, und es dem Abte unmöglich mache, sein Collaturrecht unverkümmert üben zu können, die Eidgenossen ersuchend, Manz zum Wegzuge von Schneisingen zu bewegen.".

Doch die Rathsboten bitten unterm 17. April um fernere Belassung des Pfarrers an seinem Posten, da sie aus landvögtlichem Berichte wissen, wie lieb man ihn dort habe, wie gerne er noch bleibe, und wie nothwendig seine Hilfe in der Nothzeit dort sei. Manz läßt sich nur durch den Tod im folgenden Jahre von seiner Heerde trennen; er starb, kaum 44 Jahre alt, den 14. Hornung 1553. [1])

---

[1]) Diese ausführlichen biographischen Notizen verdanken wir dem reichthaltigen Archive der sanktblasianischen Propstei Klingnau, welches sich im Gerichtslokale Zurzach befindet. — Das Jahrzeitbuch Schneisingen erwähnt einer Jahrzeitstiftung für Manz und die Seinigen, mit 20 Gld. Das stiftische Jahrzeitbuch Zurzach besagt:

a. 1549, 23. Febr. Baden. Weil das Stift dem neuerwählten Decan die 5½ seinem Vorgänger als theilweise Entschädigung für den an den Prädicanten zu leistenden dritten Theil der Decaneiwohnung entrichteten Stück vorenthält, so beauftragt Landvogt Wolfgang Herster von Zug das Capitel, fragliche Schuldigkeit abzutragen, oder aber am nächsten Donnerstag (28. Febr.) sich vor der Jahrrechnung in Baden zu verantworten.

b. Eine Urkunde vom 21. Octob. 1549 regelt das Verhältniß der stiftischen Leibeigenen in der Landgrafschaft Stühlingen zu den regierenden Grafen von Lupfen. Gilg Tschudi, Landvogt in Baden, billigt als Kastenvogt und Schirmherr des Stifts, die getroffene Uebereinkunft. — Das Aktenstück bietet insofern einiges Interesse, als es darthut, daß Propst Georg Manz, obgleich noch Pfarrer in Schneisingen, die Obliegenheiten eines Stiftsvorstandes selbst zu besorgen pflegte, denn er unterhandelte Namens des Capitels mit den Grafen von Lupfen.

c. Bischof Christophorus [1]) hat das Dorfrecht Zurzach den 9. Jän. 1550 in zwei Pergamenturkunden, von denen die eine im Gemeinde-, die andere im Stiftsarchive sich vorfindet, bestätigt. [2])

d. Durch Bauverbesserungen der Pfarrkirche hatten die Gemeinden Zurzach, Kadelburg und Rekingen das Kirchengut bis auf 100 rhein. Gold-

---

„Anno 1553, 16. Kal. Martii, obiit reverendus et perdoctus D. Georgius Manz præpositus et Canon. eccles. s. Verene in Zurzach et fundavit præsentibus vigilie et Misse annuos census 1 Fl.

Erwähnenswerth ist der Wortlaut eines Schreibens der 5 kathol. Orte d. d. 13. Juni 1553, worin dem Abte Caspar ein gewisser Joh. Müli von Schneisingen als Amtsnachfolger des Jörg Manz empfohlen wird. Es werden namentlich die Verdienste des Vaters Melchior Müli hervorgehoben: „Wir wissen selbst, daß er ein frommer, ufrechter redlicher gsell gewesen; dann als verschiner Jaren die Anstößer an Schneisingen, als nämlich unser Eidtgnossen von Zürich gepiet, Keyserstul, Zurzach, Lengnow und ander, von unserem waren alten cristenlichen glouben abgfallen, ist gedachter Melcher Müli so dapfer und handtlich daran gsin, das er mit sampt etlichen anderen gemeine kilchgnossen Zurzach by dem waren alten ungezwyfleten christenlichen glouben abgfallen erhalten, das nie kein Mann davon abgestanden, noch davon abgefallen ist (?), wy sy dann noch bishar von den gnaden Gottes also styf und stet by unserm waren christenlichen glouben verharren." (Archiv d. Propstei Klingnau.)

[1]) Bischof Christophorus Mezler, Sohn Lazari, Stadtammanns zu Feldkirch (J. G Prugger, histor. Beschreibung d. Stadt Feldkirch, S. 53), ist der unmittelbare Nachfolger Johannes VI. Im J. 1548 (2. Juli) erwählt, starb er den 11. Sept. 1561. Ihm folgte Marcus Sitticus, ein Neffe des Papsts Pius IV. (1561—1589.)

[2]) Ist von E. Welti edirt in der Argovia IV. 325. — Den 20. Juli 1542 hat das Stiftscapitel von Margaretha Regeli von Klingnau und ihrem Ehemanne Lienhart Meyer von Basel den 6. Theil des großen Riethener Zehnten um 160 rhein. Gld., und den 12. Aug. 1550 von Anton Regeli von Klingnau einen weitern 6. Theil des großen Riethener Zehnten um 210 Gld. erkauft.

gulden, die der Gemeinde Zurzach zur Verzinsung und Ablösung einer Schuld bei der Stadt Baden überlassen wurden, verbraucht. Dessen beschwerten sich die übrigen Ausgemeinden in der Meinung, es sollte dieser Vorschuß dazu dienen, die Pfarrkirche in baulichen Ehren zu erhalten. Der Handel kam vor Landvogt Ambros Imhof von Bern; der erkennt: „Weil die von Zurzach bewiesen, daß sie mit genannter Geldsumme die Schuld zu Baden abgelöst, so sollen die Ausgemeinden jetzt und inskünftig zur Erhaltung der Pfarrkirche ihren gebührenden Antheil leisten; jedoch sollen die von Zurzach nicht allein, sondern mit obgemeldten Gemeinden zu verordnen haben." (10. Jän. 1553.)

18. Heinrich Raner von Bremgarten, 1553—1562.

Ambros Imfeld, des Raths der Stadt Bern, Landvogt zu Baden, hatte nach dem Absterben des Georg Manz von den 8 alten Orten den Auftrag erhalten, „nach einem geschickten, tugenlichen Priester, mit dem die Propsty versähen wäre, nachfrag zu haben." Infolge dessen zieht er mit Zuschrift vom 26. Febr. 1553 in höchst loyaler Weise das Stiftscapitel selbst zu Rathe. Offenbar auf des Letztern Empfehlung wählte er dann den Heinrich Raner, der seit dem Rücktritte des Wolfgang Prys (1543) die Stelle eines Stiftsdecans und Pfarrers mit Auszeichnung bekleidet hatte. Obgleich im Jahrzeitbuche nicht verzeichnet, starb er den 12. Novemb. 1562.

a. 1553, 27. Juni. Baden. Vor den Rathsboten der Jahrrechnung zu Baden (Hs. Rudolf Lafatter und Joh. Aescher von Zürich, Wolfgang von Wyngarten und Gladi Mey von Bern, Joh. Hug und Ulrich Tolliker von Lucern, Josue von Beroldingen von Uri, Georg Redig von Schwyz, Melchior Keiser von Unterwalden, Joh. Lätter von Zug, Dionysius Busy von Glarus) führt Propst Heinr. Raner darüber Beschwerde, daß das Stiftscapitel ihm die seinen Vorgängern Jakob Edlibach und Georg Manz laut Spruch vom 7. Jän. 1533 verabreichten 26 Stück vorenthalte und ihn nur bei der doppelten Grossa und einfachen Präsenz belassen wolle. Nach gepflogener Berathung wird erkennt: „Diewyl die Hrn. von der Stift obgedachtem Meister Jakob Edlibach, ouch Hrn. Jörgen Manzen, beiden Pröpsten seligen, die obangezeigten 26 Stück jerlichen usgerichtet und bezahlt habind, und dann jetziger Hr. Bropst in Ir der Stift anligenden gescheften und sachen halb nit minder arbeit und unmus lyden und tragen wirt, dann sine vorfaren Bröpst erlitten und gehept habind, das dann obgemelte Hrn. sant Verenen Stift dem vilgemelten Hr. Heinr. Raner die obgemelten

26 Stück syn leben und so lang er obangezeigte Propstie versicht, geben und usrichten sollind."

b. Eine Pergamenturkunde von Sonntag vor hl. Dreikönigen (5. Jän.) 1556 erzählt uns ausführlich einen Injurienhandel, den das Stift gegen Alt-Decan Peter Paul von Tobel vor Landvogt Kaspar Egli von Lucern zu führen genöthigt war. Ungeachtet Peter Paul von den gegen das Stift an St. Stephanstag 1555 gethanen Scheltungen vor Landvogteiamt nichts mehr wissen wollte, und, sofern er sie ausgestossen, dafür geziemend Abbitte zu leisten versprach, wurde also erkennt: „Diewyl Hr. Peter Paul von Tobel sy die Herren vom gstift unpillicher wyse diser sach halb in Costen geworfen, so söll er denselben Costen, was inen daruf gegangen, usrichten und abtragen, on all widerred. Diewyl dann Hr. Peter Paul sin's munds halb gegen gesagte Herren vom gstift Zurzach eben grob und unschicklich gehandelt, so söll er ihm (dem Landvogt) zu Handen siner gnedigen Herren der Eidgnossen uf gnad zu rechter straf geben und usrichten 40 Guldin, damit er sich in künftiger zit daran stosse und sin mund dester bas zu bewaren wüsse." — Dieser Spruch, mit einer heilsamen Lection über priesterliches Leben und Wirken verbunden, mag von gutem Erfolge gewesen sein.

c. 1556, 15. Apr. Baden. Vor den Rathsboten der Jahrrechnung zu Baden (Joh. Hab. und Joh. Escher von Zürich, Wolfgang von Erlach und Ambros Imhof von Bern, Lux Ritter und Ulr. Tollicker von Lucern, Kaspar Imhof von Uri, Georg Reding von Schwyz, Nicolaus von Flüe von Unterwalden, Oswald Bachmann von Zug, und Paul Schuler von Glarus) beschwert sich Heinr. Raner, Propst von Zurzach, über seine schlechte Amtswohnung. Früher nämlich hätten die Pröpste in der Regel nicht in Zurzach Residenz gehalten, darum auch kein eigenes Pfrundhaus gehabt; da er aber von den Eidgenossen mit der Verpflichtung gewählt worden sei, „hushäblich in Zurzach zu sitzen, damit er zu dem Gotzdienst und was dem Stifte angelegen, ein getrüw uffsehen haben könne," so habe er, um allmählig zu einer anständigen Wohnung zu gelangen, beim Stifte die Vergünstigung des jedem andern Chorherrn zustehenden Zugrechts (optio domus) nachgesucht, sei ihm aber verweigert worden; und da der Bischof von Konstanz in Sachen zu keinem Entscheide komme, so wende er sich an die 8 alten Orte, von denen er die Propstei zum Lehen habe. — Auf die ungenügend erachtete Erwiderung der Stiftsabgeordneten Joh. Rösli und Ludw. Edlibach, Chorherren, wird zu Recht erkennt: „Wann sich fürohin zutragen, das ein Chorherrnbehusung vaciert und ledig wirt, das dann gemelter Hr. Probst Zurzach (so er dann am Ziehen der Eltist), ouch wie ein andrer Chorherr daselbst rücken und ziehen möge, bis er

ein behusung überkomt, darin ein jeder probst erlich gehusen möge, dieselbig behusung ouch der probsty fürder belyben und zustendig sin soll. Wo aber das by den Corherrn gütlich nit sin möchte und sy einem propst solliche Behusung nit zukommen lassen welten, so solle dann ein Landvogt zu Baden in Namen unser Hrn. und Obern gewalt haben, zu der Gstift und Fabrik Rent, Zins und Gülten zu grysen und darmit einem propst ein erliche behusung zu koufen oder zu buwen, darin er und sin nachkommende pröpst gewonen mögen."

d. 1561, Montag den 1. Decemb. Konstanz. Auf Ansuchen des Stiftscapitels, des Raths und der Bürgerschaft Zurzach erneuert und bestätigt der Cardinalbischof Marc Sittich von Konstanz alle die sowohl von Königen, Kaisern, Bischöfen, dem Stifte und Flecken Zurzach verliehenen Privilegien, als auch insbesondere die althergebrachten Markrechte (Wochenmarkt an den Samstagen und die großen Messen am Montag nach Pfingsten und Verenatag. Vgl. S. 40. b. c.)

e. Das Concil von Trient. Zu dem im J. 1543 durch Papst Paul III. nach dringenden Anforderungen zur Hebung der Zwietracht und der Kirchengebrechen veranstalteten allgemeinen Concil waren auch die Eidgenossen als Beschützer der Kirche eingeladen, durch Abgeordnete zu erscheinen. Der päpstliche Nuntius, Johann Anton Volpe, Bischof von Como, war es besonders, der die Beschickung des Concils betrieb. [1]) Gegen das Ende desselben erst (1562) vermochten sich die 7 katholischen Orte in Sachen zu verständigen und weltlicherseits den Ritter Landammann Melchior Lussi von Unterwalden, abzuordnen. An die beiden Aebte von St. Gallen und Einsiedeln wurde geschrieben (18. Decb. 1561), sie sollen sich sammt andern zu den 7 Orten gehörenden Prälaten über einen Gelehrten einigen, den sie auf das Concil schicken wollen.

Die auf den 25. Jän. 1562 nach Rapperschwyl ausgeschriebene Conferenz, an der sich auch das Stift Zurzach durch seinen Propsten betheiligte, hat den Fürstabten Joachim von Einsiedeln mit der ehrenvollen Sendung betraut. Zur Bestreitung der daherigen Auslagen wurde unser Stift mit 30. Gld. angelegt.

Begleitet von Ritter Ammann Dietrich in der Halden von Schwyz, langte Abt Joachim den 4. März in Uri an, wo er mit Ritter Lussi zusammentraf. Nach einem Fascikel bezüglicher Originalkorrespondenzen im

---

[1]) Nicht weniger hat man es dem schweizerischen Geschichtsschreiber Gilg Tschudi aus Glarus zu verdanken, daß sowohl die katholische Eidgenossenschaft, als die helvetische Geistlichkeit, im J. 1562 ihre eigenen Bevollmächtigten auf den Kirchenrath zu Trient abgeordnet haben. (Vgl. Ildephons Fuchs, „Egidius Tschudi's Leben und Schriften" I. Thl., S. 98 sammt Beilagen S. 191—212.)

Stiftsarchive, setzten die Delegaten am 5. März über den Gotthard, „das ruch Gebirg," und kamen, mit den beßten Empfehlungen des Bischofs von Como versehen, den 16. gl. M. wohlerhalten in Trient an, wo sie, namentlich vom spanischen Gesandten Marc Anton Bosso höchst ehrenvoll empfangen, den Vorsitz vor den Herzogen von Bayern und Florenz erhielten, eine Ehre, ob der das Vaterland zu ewigen Zeiten stolz sein darf.

Aber schon mit Schreiben vom 17. März an Abt Diethelm in St. Gallen, klagt Joachim über bereits erschöpfte Kasse und bittet denselben, unter Beifügung eines speziellen Rechnungsausweises, auf dem Wege neuer Auflagen die nöthigen Subsidien beschaffen zu wollen. „Darzu (heißt es wörtlich) ist es hie gar thür, darum an üwer gnaden unser früntlich und ernstlich bitt, Sy welle söllichs unsern geliebten Herren und Mitbrüdern, den Prälaten fürderlich und zum ehisten zuschriben und anhalten, damit ufs baldist ein nüwer Tax zusammengelegt und uns zugeschickt werde, dann wir endlich nit gsinnen, etwas über die hocheraischende notturft zu bruchen, sunder so viel müglich uns der gstalt halten wellen, das wir gegen Gott, der Welt, ouch andern unsern mitbrüdern wissen zu verantwurten."

Abt Diethelm thut sein Möglichstes zur Hebung der finanziellen Noth des schweizerischen Kirchenvaters. „Da an der ersten Anlag, so erlegt worden, schon vyl ufgangen," so ersucht er unterm 1. April (1562) auch das Stift Zurzach um die zweite zu Rapperschwyl beschlossene Anlage. Darüber beschwerten sich unsere Stiftsherren mit Antwort vom 6. April, und führen dem Abte Diethelm das schon von ihnen bei der Rapperschwyler Versammlung Vorgetragene in Erinnerung, wie sie nämlich „am anstoß gesessen, gelitten, vertryben, der Kilchenschez beroupt und zerstört worden syen," gleichwohl sich zu dem ihnen auferlegten und in drei halbjährlichen Zeitfristen zu entrichtenden Beitrage von 30 Gld. verstanden, und nun die erste Ratazahlung bereits geleistet hätten. Sie sprechen unverholen die Ansicht aus, daß, wenn Abt Joachim, kaum in Trient angelangt, wegen Geldverlegenheit jetzt schon die zweite, erst nach einem halben Jahre fällige Zahlung, reclamire, dessen längeres Verweilen in der hohen Kirchenversammlung eine Unterstützung nothwendig mache, an der nicht bloß die Stifte und Klöster, sondern auch die geistlichen Landcapitel, respective die katholischen Gemeinden sich betheiligen sollen; auf dem Wege einer mündlichen Besprechung sei die Angelegenheit zu erledigen; inzwischen aber leistet das Stift den geforderten Beitrag.

Auch die V Orte hat Abt Diethelm über die Geldnoth des geistlichen Abgeordneten in der Absicht behelligt, ihm an die Hand gehen zu wollen. Mit Zuschrift vom 7. April wird er beauftragt, die Prälaten

aus dem Thurgau und Aargau, wo die katholischen Orte gemeinsam zu regieren haben, nochmals in Rapperschwyl versammeln zu wollen, um eine angemessene Taxation der Gotteshäuser vorzunehmen. Damit aber diese nach Verhältniß ihres Vermögens besteuert werden, sollen Lucern und Schwyz Boten zur Conferenz abordnen. Sie fand wirklich den 27. April in Rapperschwyl statt in Gegenwart des Rudolf von Mettenwyl, Spitalmeisters von Lucern, und des Georg Reding, Altammanns von Schwyz. Die festgesetzte Gesammtauflage von 1200 Gld. repartirt sich auf das Vermögen sämmtlicher Klöster und Stifte. Die Propstei Zurzach kommt mit einem Beitrage von 30 Gld. weg. Gegen die Zumuthung, daß auch die Stifte zu Lucern, Münster und St. Urban besteuert werden, erhebt sich die Gesandtschaft. Mit Bewilligung der Regierung (29. Jän. 1562) durften sie die Aversalsumme von 50 Gld. leisten.

Nur langsam oder gar nicht flossen die stipulirten Gelder. Abt Joachim ersucht die gemein eidgenössische Tagsatzung zu Baden (3. Jän. 1563), man möchte ihm beim Bezuge der den Prälaten und Gotteshäusern auferlegten Steuer behilflich sein. Infolge dessen beschließt die Conferenz der V Orte zu Lucern (22. Febr. 1563), den ungehorsamen Prälaten solches zu verweisen und ihnen vorzustellen, wie diese Besteuerung zu einem christlichen Werke geschehen sei, und daß die katholischen Orte ja auch ihre Gotteshäuser mit Gut und Blut erhalten und schirmen, daß man übrigens gegen die Säumigen andere Mittel ergreifen werde. Lucern wird beauftragt, die Mahnbriefe in der V Orte Namen auszufertigen. Auch das Stift Zurzach mußte zur sofortigen Verabreichung der ihm auferlegten Taxe von 30 Gld. aufgemahnt werden. „Ir sind (besagt das Schreiben) unghorsam und hand selbig Tax noch nit bezalt, daran unser Hrn. und Obern ein beduren hand, wyl ir nit angsehen, das unser Hrn. und Obern die Stift mit ir Gut und Blut by dem Iren erhalten. Dorumb ist us befelch unser Hrn. und Obern unser entlich geheiß, das ir one weygern oder ufziehen disen uferlegt Tax sampt den kosten dem gesanten Botten erlegen und bezalen; dann so ir unghorsam erschynen, werden unsere Hrn. und Obern mit üch der gebür nach fürnemen und ghorsam machen."

Wie sehr den VII katholischen Ständen das glückliche Gedeihen des Concils am Herzen lag, bezeugt ihre Schlußnahme vom Jänner 1563, wonach ein gründliches lateinisches Schreiben an dasselbe erlassen wird, um es zu einer durchgreifenden Reformation, zu Versöhnung des Zornes Gottes und zur Vereinbarung der Christenheit in der wahren Religion zu ermuntern. [1])

[1]) Vgl. Eidgen. Absch. IV. Bd. Nr. 93, w. 147, b. 149, b. 150, a, b. 151, h. 154, a, e. 153, b. 156, a. 183, i. 187, i. 184. a. 356, e.

Abt Joachim ist laut Bericht seines Notarius Florinus Flerch (Pfarrer in Goßau) in Trient so erkrankt, daß er vom Concil beurlaubt werden mußte. Er kehrte über St. Gerold nach Einsiedeln zurück (14. Aug. 1562), fest entschlossen, nach erlangter Gesundheit, wieder nach Trient sich zu verfügen. Aber das Concil ist aus wichtigen Gründen plötzlich und unerwartet nach der 25. Sitzung den 24. December 1563 geschlossen worden, ohne daß weder Abt Joachim, noch Ammann Lussi bei der Schlußverhandlung gewesen wären und den Acten ihre Unterschrift beigefügt hätten. Doch sandte Ersterer eine feierliche Bestätigung aller Verhandlungen des Kirchenrathes in seinem und im Namen der schweizerischen katholischen Geistlichkeit nach Rom.

Das Concil wurde von den VII Orten angenommen, deren Abgeordnete auf dem Tag zu Baden den 9. Jän. 1564 versammelt waren: „Es weiß ieder Bote sine Herren und Oberen zu berichten, wie geredt worden ist, das sich die VII Orte dem Concilium söllen verpflichtet haben, was da beschlossen, das sy mit Gewalt dasselbige welten helfen handthaben. Da aber die Gesandten der VII Orte angezeigt und uff Ir Credenz und Instruktion bezüget, das sy sich allein dem Concilio underwerfen, und gehorsam gemacht, wie jeder Bot wol sagen kann, wie sy sich früntlich entschuldigt haben.“ Ein Gleiches wurde beschlossen von den V Orten zu Lucern, den 10. April 1570: „Hand die Herren Boten angsehen, das in den V Orten jeder pfarherr am Canzel das heilig trientinisch Concilium Geistlichen und Weltlichen veroffnen söllent und vermanen, selbigem statt zu thun.“ Es geschah dieser Beschluß, als schon vorher den 10. Apr. 1565 mit Papst Pius IV. ein eigentliches Bündniß abgeschlossen worden, „damit die Sachen des heiligen trientinischen allerchristlichsten, gottfälligsten Conciliums in's Werk gebracht.“ Kirchlicherseits hatte der Bischof von Konstanz, Cardinal Marcus Sitticus, wie wir später hören werden, eine Synode nach Konstanz ausgeschrieben und Diöcesanstatuten im Sinne der trientinischen Reformen veröffentlichet. [1])

19. Ludwig Peregrin Edlibach von Zürich, 1563—1589,

Meister der freien Künste, ward den 12. März 1550 zum Kaplan zu St. Peter und Paul, im J. 1553 zum Chorherr und Cantor, den

[1]) Vgl. Einsiedlische Chronik von P. Jos. Tschudi, S. 113—119; von Mülinen Helvet. sacra I. 81; besonders Dr. Ant. Phil. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, III. Bd. S. 435, IV. Bd. S. 360 und 371. — Fünf

8. Jän. 1563 von Landvogt Sebastian Heinzlin zum Propste in Zurzach gewählt und als solcher am Montag nach St. Sebastian (25. Jän.) gl. J. eingesetzt. [1])

a. Vor Allem nahm er Bedacht, die während der Reformation zerstörten Altäre der Stiftskirche wieder aufzubauen und sie mit dem nöthigen Schmucke zu versehen. Den Hochaltar erstellte er auf eigene Kosten. [2])

Die stiftischen Vermögensverhältnisse ruhten, weil durch den kirchlichen Umschwung und die Kriegsunruhen vielfach gefährdet, auf höchst unsicherer Grundlage. Dem Einflusse des Propstes gelang es, bei den regierenden Orten die Vollmacht zu erwirken (8. März 1565), unter Mitwirkung und Hilfe des Landvogts Jakob Uttiger in Baden ein neues Grund- und Bodenzinsurbar anzulegen, die Zehntpflichtigen zur treuen An- und Abgabe ihrer Schuldigkeiten zu verhalten. [3])

b. Gemäß des allgemeinen tridentinischen Conciliums sollen allenthalben Seminarien, Zuchtschulen errichtet werden, um die jungen Leute also und so lange darin zu unterweisen, bis sie mit gutem Vorbild der Gemeinde vorstehen können. Cardinal Marc Sittich, Bischof von Konstanz, ist entschlossen, dieses nothwendige und christliche Werk mit Hilfe

---

weitere, vom 25. Febr., 20. Okt., 14. Dez. 1564, 4. Juli und 17. Okt. 1567 datirte Schreiben des Abtes Joachim an das Stift Zurzach, besprechen den Druck der Conciliensbeschlüsse und die am 11. Aug. 1567 zu Rapperschwyl von der Prälatenversammlung genehmigte Schlußrechnung bezüglich der wegen des Concils gehabten Auslagen.

[1]) Der Wahlakt der 8 alten Orte, d. d. 8. Jänner 1563 findet sich im Stadtarchiv Klingnau. — Nach Leü VI, 206, und Gerold Edlibach's Chronik S. XIII soll Ludw. Peregrin Edlibach ein Sohn des Propsts Jak. Edlibach gewesen sein.

[2]) Laut eines von Schultheiß Christof Grebel zu Baden an St. Martin (11 Nov). 1565 besiegelten Accords, hat Maler Urs von Aegry, Bürger von Baden, eine umfassende Reparatur des Innern der Stiftskirche um den Betrag von 272 Gld. übernommen. Als Bürgen stellte er Vater und Bruder: Heinrich und Lütpold von Aegry.

Auch eine neue Orgel mit Positiv und 13 Registern wurde von Conrad Bartenschlag von Radolfzell um den Betrag von 400 Gld. erstellt. Laut Accord v. 9. Jänner 1566 ward dem Orgelbauer das alte Werk überlassen. Das Stiftscapitel gab dem Meister nebst freier Wohnung 3 Saum Wein und 6 Mütt Kernen. Obgleich das Werk nicht gelungen, so leistete das Stift gleichwohl dem Bartenschlag, der die Orgel bis 1575 selbst bedient hat, die volle Beitragssumme. — Die im Jahr 1418 von Rudolf Engelhart von Zürich der Stiftskirche angefertigte und laut Quittung d. d. Simon und Judä gl. J mit 372 Gld. berichtigte große Glocke (Junten genannt), wurde laut Vertrag vom 18. Jänner 1573 von Hans Schädler von Sursee gegen die Summe von 30 Kronen (zu 4 Pfund) „umgehenkt und mit einem Kalen versehen."

[3]) Um alle Stiftsherren mit eigenen Chorhöfen zu versehen (was eben bisher nicht der Fall war), kam am Dienstag nach Hilari 1567 der „kleine Schlüssel" um den Kaufpreis von 700 Gld. an das Stift; ebenso am Dienstag nach Mariä Empfängniß gl. J. das alte Amthaus zu Degerfelden um $175^1/_2$ Gld. und einen Mütt Kernen ewigen Bodenzins.

und Beistand der katholischen Orte auszuführen und eine namhafte Summe dazu beizusteuern, in der Erwartung, es werden die katholischen Orte, in deren Gebiet sich viele Stifte, Klöster und Gotteshäuser befinden, ihre Geistlichen nicht allein zur Berathung über dieses christliche Werk, sondern auch zu einem entsprechenden Beitrage vermögen, damit dadurch die Ehre Gottes gefördert, der Glaube befestigt und vor weiterm Abfalle bewahrt werde (10. Juni 1566).

Inzwischen macht sich Papst Pius V. mit Breve vom 12. Juli 1566 anheischig, 20 Knaben aus den katholischen Orten in den Lombardischen Seminarien auf eigene Kosten unterzubringen. Es wird das Anerbieten unter beßter Verdankung angenommen. Jedes der 5 Orte bezeichnet 4 Knaben, die in der Grammatik einen guten Fortgang haben und erwarten lassen, „daß man an ihnen keine Schande erlebe.“ Durch das Loos soll dann jedem sein Collegium angewiesen werden. Alt-Landammann Melchior Lussi wird von den 5 Orten beauftragt (7. Octob. 1566), am 11 November die 20 Knaben nach Italien zu begleiten.

Gleichwohl ließ man den Plan, auf vaterländischem Boden eine geistliche Bildungsanstalt zu gründen, nicht fallen. Wiederholt wurde auf eidgenössischen Tagen die Frage über den Ort erneuert, wo sie erstellt werden soll. Man schlug Rapperschwyl oder Freiburg, und nicht, wie der Bischof wünschte, Konstanz vor.

Lussi unterhandelt mit Peter Canisius in Rom und andern Jesuiten, sich zur Aeufnung der Schule bestimmen zu lassen. Mit der Eröffnung des Borromäischen Seminars in Mailand (1579), der Jesuitenschulen in Lucern (1574) und Freiburg (1581) fällt die Schulfrage für einmal aus Abschied und Tractanden. Das Diöcesanseminar in Mörspurg kommt erst später zu Stande. [1])

Nicht minder drängten die Tridentiner-Beschlüsse zur Besprechung kirchlicher Fragen, zur Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und zur Förderung eines priesterlichen Lebens, auf regelmäßige Abhaltung von Diöcesansynoden. Der Cardinalbischof Marc Sittich, für die Reformation in Haupt und Gliedern begeistert, zögerte nicht, eine Synode der Prälaten und Geistlichen auf den 14. Sonntag nach Trinitatis (1. Septemb.) 1567 nach Konstanz auszuschreiben. Die daherige an das Stift Zurzach unterm 9. Juni ergangene und vom bischöflichen Notar Joh. Götz unterzeichnete Einladung zeugt sowohl vom richtigen Verständnisse der Zeit, als von der Entschlossenheit des Fürsten, den Concilienbeschlüssen

---

[1]) Vgl. Eidgen. Abschiede IV. Bd. Nr. 266, a. 273, h. 276, a. 291, s. 316, c. 321, ii. 572, m.

Geltung zu verschaffen. Zweifelsohne nahm Propst Edlibach persönlichen Antheil an der Synode. Die 5 katholischen Orte beschickten dieselbe (18. Aug.) durch die Aebte von Muri, Rheinau, Wettingen und Fischingen, mit dem gemessenen Auftrage, zu Allem mitzuwirken, was zur Reformation der katholischen Kirche dienlich ist, unter Vorbehalt jedoch aller ihnen von Päpsten, Kaisern und Königen ertheilten Freiheiten, Gerechtigkeiten, Bräuchen und Gewohnheiten.

Nach abgehaltener Synode verkündet Cardinal Marc Sittich mit Erlaß vom 2. Apr. 1568 öffentlich und feierlich die Beschlüsse und Satzungen des hl. Kirchenraths von Trient innert den Grenzen seines Sprengels, macht die gesammte Welt- und Ordensgeistlichkeit für Annahme und Befolgung derselben, bezüglich sowohl auf den Glauben, als auf die Sitten, verbindlich, und befiehlt alles Ernstes den Seelsorgern, auch ihre untergebenen Gläubigen unverzüglich damit bekannt zu machen und in allen jenen Puncten, welche ihr ewiges Heil berühren, klar und deutlich ohne Rückhalt zu unterweisen. [1])

Daß aber das wunde Fleisch nicht sobald geheilt zu werden vermochte, beweisen mehrere Abschiede der VII katholischen Orte vom J. 1581—1583. Namentlich zeichneten sich leider einzelne Chorherren von Zurzach durch ein ungebundenes, höchst unwürdiges Leben aus, dem nur mit Androhung von Amtsentsetzung und andern Strafen gesteuert werden konnte. [2]) Selbst die Zuschrift des Cardinals Carl Borromäus an das Stift Zurzach (27. Mai 1584) gibt deutlich zu verstehen, daß unsere Stiftsgeistlichkeit die Glaubenstrennung des Pfarrfilials Kadelburg vielfach verschuldet habe. [3]) Es darf indessen nicht vergessen werden, daß meistens nur die Fehler und Gebrechen Gegenstand öffentlicher Verhandlung wurden, während die herrlichsten Tugenden und Verdienste so mancher Geistlichen unerwähnt blieben, bis der gerechte Richter sie am Ende der Zeiten zur verdienten Belohnung offenbaren wird.

c. Nach den bereits bekannten Urkunden war der die Stiftskirche umgebende freie Platz (Kirchhof) die geweihte Begräbnißstätte für beide Kirchgemeinden Zurzach's. Das Bedürfniß, denselben bei der zuneh-

---

[1]) Dieser oberhirtliche Erlaß ist abgedruckt im Geschichtsfreund II. Bd. S. 207—212.

[2]) Vgl. Eidgen. Abschiede IV. Bd. Nr. 291, a. 578, b. 582, g. 591, k. 627, u. 653, i. 655, k. 656, k.

[3]) Vgl. meine Abhandlung: „Der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg.“ Argovia, IV. Bd. Nr. 31. S. 103. — Probst Ludw. Edlibach hat, wie er am 2. Sept. 1584 Hrn. Junker Heinr. Fleckenstein, Schultheiß in Lucern, berichtet, die Zuschrift des Cardinals schriftlich erwidert und das Concept Hrn. Schultheiß sogar mitgetheilt. (Staatsarchiv Lucern.)

menden Bevölkerung zu erweitern, bildete seit Jahren den Zankapfel zwischen Stift und Kirchgenossen. Eine von den eidgenössischen Orten und dem bischöflichen Ordinariate niedergesetzte Commission sollte, nach genauer Prüfung des Sachverhalts, selbst nach dem Willen der streitenden Parteien, ein endgültiges Urtheil fällen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in folgender Urkunde niedergelegt.

1574, an St. Margaritha (20. Juli). Zurzach. Zur Beilegung des wegen des neu anzulegenden Kirchhofs zwischen Stift und Gemeinde Zurzach ausgebrochenen Streites, haben die 8 alten Orte im Einverständnisse mit Cardinalbischof Marc Sittich von Konstanz eine mit der ausgedehntesten Vollmacht versehene Commission niedergesetzt, bestehend seitens der Eidgenossen aus den Hrn. Landvogt Bartholomä Meßnet von Uri, Heinr. und Caspar Bodmer, jung- und alt-Landschreiber, und Ludwig Hoffmann, Untervogt, in Baden; seitens des Bischofs: Hr. Peter von Mentlen, Obervogt von Klingnau. Das Stift war vertreten durch Propst Ludwig Pilgari Edlibach; die kirchgenössigen Gemeinden Zurzach, Kadelburg, Riethen, Rekingen, Melikn, Däggerfelden, Nieder- und Oberendigen, durch Clemens Uringer, des Raths, Collmar Attenhofer, des Gerichts von Zurzach, und Heinr. Ruf, Vogt zu Kadelburg. — Es wurde folgende, von beiden Parteien angenommene Vereinbarung getroffen: „Der bisherige, um die Stiftskirche herum gelegene Gottesacker entspricht nicht mehr dem Bedürfnisse der großen Kirchgemeinde beider Confessionen. Die zur Erweiterung desselben vom Stifte bereitwilligst und unentgeltlich angebotenen Güterparcellen werden dankbar angenommen; die Gemeinde umfriedet sie mit einer Mauer und hält sie für ewige Zeiten als geheiligte Stätte in Ehren. Für seinen verkürzten Güterantheil wird der Decan von der Gemeinde jährlich mit 10 Gld. entschädigt, die dem Kirchhofe zugekehrte und beschädigte Giebelwand der Decanei neu mit einem Mauerwerk aufgeführt; zudem liefert jede Gemeinde dem Decan „ein Bauholz." Beide Confessionstheile bestellen zur Besorgung und Reinerhaltung des Gottesackers einen gemeinschaftlichen Todtengräber auf eigene Kosten. Die Gräber müssen 5 Werkschuh tief sein. Die Leichen werden der Reihe nach (hinten angefangen) beigesetzt. Familienbegräbnißstätten dürfen nur ausnahmsweise und mit Wissen und Willen der Vorgesetzten gestattet werden. Zwischen dem Vorzeichen der Stiftskirche und den gegenüberstehenden Chorhöfen darf nicht mehr (außer bei großer Sterbensnoth) beerdigt, der Platz muß aber gleichwohl „in Bann und Ehren" gehalten und nach Mitgabe früherer Verordnungen (9. Mai 1520, 11. Febr. 1521, S. 72 u. 73), vor dem öffentlichen Verkehr (Bücherverkauf ausgenommen) sicher gestellt werden. Zur Schonung des Kirchengemäuers und des Verenabrunnens darf nur

in einer Entfernung von 8′ beerdigt werden. Die zur Zeit der Religionsveränderung hoheitlich angeordnete Gottesackerabtheilung soll für die beiden Confessionen fortbestehen. Die Einweihungskosten übernimmt das Stift, die Gemeinde dagegen deckt die Auslagen für die zwei auszufertigenden Urkunden über die heutige Vereinbarung. Drei, vom Stift und den beiden Confessionen bestellte Männer sorgen für genaue Handhabung dieser Verordnung. Allfällige Streitigkeiten werden durch den Landvogt in Baden und die bischöflichen Obervögte zu Klingnau und Kaiserstuhl beigelegt."

Nach einer Zuschrift des Landvogts Hans Conrad Escher (d. d. 13. Mai 1587) an die Kirchgenossen Zurzach's, fand besagter Vertrag nicht die gewünschte Berücksichtigung, „was denn einem erwürdigen Stift ganz beschwärlich und mir als einem Landvogt anstatt miner gnädigen Herren der Eidgenossen an üch zum höchsten mißfellig ist." Das Schreiben fährt also fort: „Und damit dem angeregten Vertrag fürterhin nit mer (wie bishar) zuwider gehandlet, sonder demselben vilmer geläbt und nachkommen werde, so gepieten ich (der Landvogt) üch allen, das ir den Vertrag in allen sinen punkten und artiklen in allweg straks, styf und stät nachkommend, haltind und geläbend und üch fürterhin nit mer also ungehorsamlich und sträfentlich widersetzind, dann wellicher oder welliche under üch dieß min gepot übersehen, verachten und nit halten würden, den oder dieselbigen würde ich in namen miner Hrn. Eidgnossen an Eer und Lyb und Gut hertigclich strafen."

d. 1585, Samstag den 16. März. Baden. Landvogt David Tscharner von Bern übermittelt dem Rathe und der Bürgerschaft Zurzach die zwischen den wegen des neuen Kalenders entzweiten Kantonen Zürich, Bern und den 5 katholischen Orten unter Vermittlung der 5 übrigen Orte getroffene Vereinbarung, aus folgenden 4 Artikeln bestehend, zur Nachachtung. a) Der Gebrauch des neuen oder alten Kalenders ist in den Städten und Landschaften der streitenden Parteien, gewährleistet; b) die Unterthanen in den gemeinen Vogteien sollen sich in und außer der Kirchen und Wirthshäuser ruhig und friedlich betragen und „einandern dyses spennigen Kalenders halb untrazet lassen;" c) die im Landfrieden bezeichneten Feste und Feiertage werden in den gemeinen Herrschaften von beiden Religionen nach dem neuen Kalender begangen; dagegen dürfen Weihnacht, St. Stephan, St. Johann, Neujahr, Ostersonn- und Montag, Auffahrt, Pfingstsonn- und Montag von den Reformirten nach dem alten Kalender gefeiert werden; die Katholischen sind, wo sie mit den Evangelischen zusammen wohnen, verpflichtet, an besagten Tagen Vormittags sich aller öffentlichen Arbeiten zu enthalten; den Katholiken ist zur würdigen Begehung des Fronleichnamsfestes

Gegenrecht zugesichert; d) bezüglich der Jahrmessen in Zurzach, so soll der Pfingstmarkt wie bisher, der Verenamarkt aber für einstweilen nach dem neuen Kalender am 11. Septemb. abgehalten werden.

e. Ludwig Peregrin Edlibach zeichnete sich durch außerordentliche Herzensgüte aus, die ihn „zum Vater der Armen" machte. Nebstdem, daß er jährlich 30 Viertel Kernen, einen bedeutenden Vorrath an Lebensmitteln und Kleidungsstücken unter die Armen austheilen ließ, hat er unter andern folgende Vermächtnisse zu Gunsten derselben und der studirenden Jugend gemacht:

1) Laut einer von den 4 Räthen der Gemeinde Zurzach: Clemens Yringer, Cunrad Schuhmacher, Hans Keller zum Schwert, Christian Burkhard, dem Spitalmeister und Siechenpfleger Matheis Wille, unterzeichneten und vom bischöflichen Obervogte Christoph Murer in Klingnau besiegelten Urkunde d. d. St. Verena (1. Septemb.) 1570, hat Propst Edlibach dem Spital- und Siechenamt Zurzach je 100 Gld. unter der Bedingung vermacht, daß der jährliche Zins von 10 Gld. seiner Haushälterin „Junkfrauwen Adelheyten Gnämin von Laufenberg" lebenslänglich verabreicht werde. [1])

Probst Edlibach ist zugleich der Gründer des stiftischen Almosenfondes. Bis zur Reformation nämlich pflegten die Chorherren mit den Jahrzeitstiftungen eine angemessene Vergabung an das hiesige Spital- und Siechenamt zu verbinden. Die Glaubenstrennung, die in den bürgerlichen und kirchlichen Haushalt der Gemeinde so störend eingewirkt hat, rief einem gesonderten stiftischen Almosenamte, dessen alljährliche Erträgnisse von Fr. 300 heute noch stiftungsgemäß an Arme ausgetheilt werden;

2) dem Spitalamte Klingnau 200 Gld. und der dortigen Pfarrkirche 20 Gld. (laut Empfangsbescheinigung der dortigen Kastenvögte, d. d. hl. Pfingstabend 1574); [2])

3) zur Hebung des Priestermangels zwei Stipendien zu Gunsten armer studirender Jünglinge. Das eine stiftete er den 14. Juni 1577

---

[1]) Nach dem histor. Archiv XVI: „Die Siechenhäuser in der Schweiz von Arnold Nüscheler", lag das Siechenhaus Zurzach östlich neben der uralten Linde an der Straße nach Rekingen. Es bestand bis in die 50-iger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts. Das beim Spital und Siechenhaus gelegene Schirm- und Schattenhäuschen soll eine ehemalige Verenakapelle gewesen sein; es wurde den 27. Juni 1810 abgetragen. (Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser", S. 221 und 222.)

[2]) Die pergamene Dotationsurkunde vom Montag nach St. Anton (18. Jän.) 1574, mit den Siegeln des Propsts Edlibach, der Stadt Klingnau und des dortigen Obervogts Peter von Mentlen versehen, findet sich im Stadtarchiv Klingnau. (Vgl. Jahrzeitbuch Klingnau, S. 98.)

mit 700 Gld. bei Prior und Convent St. Johann Baptistenberg, Karthäuserordens bei Freiburg i. B., mit der Bestimmung, daß der Stipendiat in ihrem Convicte wohne und unter ihrer Aufsicht die philosophischen und theologischen Vorlesungen an der Universität besuche und graduire. Für die daherige Mühwalt fließt die eine Hälfte des Zinsesbetreffnisses von 100 Gld. dem Karthäuserhause, die andere dessen Prior zu. Stipendiengenössig sind Jünglinge aus dem Familiengeschlechte Edlibach, aus den Pfarreien Zurzach, Klingnau und Baden. Das Oberaufsichtsrecht ist dem Rector und den Regenten der Universität vorbehalten. [1])

Das andere stiftete er den 24. Novemb. 1586 mit 700 Gld. an dem neu errichteten Jesuitencollegium zu Lucern. Nach dem Wortlaute der Urkunde kommen von dem jährlichen Zinsesbetreffnisse je 1 Gld. dem Schaffner und an den 4 Fronfasten je ein Gld. einem dürftigen Bürgerskinde von Lucern, die weitern 30 Gld. einem armen, braven, bei den Jesuiten studirenden Jünglinge zu. Für gewissenhafte Vollziehung der Stiftung bürgen laut wohl erhaltener Pergamenturkunde d. d. St. Katharina 1586 Schultheiß und Rath der Stadt Lucern. [2])

Zunehmendes Alter des Stiftsvorstandes und die damit in Verbindung stehende Zügellosigkeit einzelner Chorherren, veranlaßten bei der Conferenz der V katholischen Orte in Gersau (2. Jän. 1583) den Antrag des Ritters von Roll, man möchte dem Propste zu Zurzach, der der Kirche und andern Geschäften nicht mehr gewachsen sei, einen Helfer und Verwalter in der Person des Chorherrn Michael Schindler beigeben. Ob der Antrag zum Beschlusse erhoben worden, geht nicht aus den Acten hervor; wahrscheinlich aber ließ man es beim guten Erfolge der durch Dr. Jakob Müller von Konstanz in Gegenwart des Landvogts von Baden gemachten Visitation bewandt sein. [3])

Dieser Dr. Müller nämlich, Domherr zu Konstanz, erschien im J. 1583 vor den Abgeordneten der 8 alten Orte zu Baden mit der

---

[1]) Das gut erhaltene pergamene Dotationsinstrument trägt die Unterschrift des Testators, des Wilhelm Tryhäus, Karthäuser-Priors, des Ulrich Holzapfel, Dr. Jur. et ordin. Scholæ Friburg., des Jakob Gutterer, Art. Magister et Præs. Colleg. s. Jeronymi, und des Johann Hauser, des Raths zu Freiburg, mit den Siegeln der zwei Erstgenannten, wovon nur noch das des Priors Wilhelm in blecherner Kapsel vorhanden ist. — Längere Zeit hat das Capitel Zurzach dies Stipendium vergeben; allmählig ging es in Vergessenheit über, und seit der Aufhebung des Karthäuserhauses weiß man in Zurzach gar nichts mehr davon.

[2]) Auch dieses Stipendium wurde lange Zeit nur im Einverständnisse mit dem Stiftscapitel verliehen; gegenwärtig verfügt darüber wohl ausschließlich die Regierung von Lucern.

[3]) Vgl. Eidgen. Absch. IV. Bd. Nr. 651, b. 653, i. 655, k.

Anzeige, daß er von seinem Bischofe Marc Sittich beauftragt sei, zunächst in Zurzach und in der Grafschaft Baden, dann aber in der ganzen katholischen Eidgenossenschaft kirchliche Visitation zu halten, um so vorhandene Uebelstände zu beseitigen und christliches Leben zu befördern; er bittet die Eidgenossen, ihn hiebei nicht nur nicht zu hindern, sondern durch ihre Amtsleute und Vögte unterstützen zu wollen. Gerne wird ihm willfahrt und der hoheitliche Schutz zugesichert mit einer durch Landvogt Fridli Häschi von Glarus den 19. Apr. 1583 ausgefertigten Urkunde. [1]) Und laut einem von Ritter Beat Jakob Feer, Landvogt in Baden, dem Schultheiß und Rath der Stadt Lucern, unterm 3. Febr. 1588, erstatteten schriftlichen Berichte, haben der päpstliche Legat und die kathol. Orte durch eine besondere, in den Hrn. Landvogt Feer und Peter Emberger, gewesenen Pfarrer von Baden, bestehende Abordnung, die Chorherren in Zurzach bezüglich treuer Pflichterfüllung und priesterlichen Wandels, einer strengen Prüfung unterworfen, die den festen Entschluß zur Folge hatte, „hinfür gentzlichen mit allem ernst, flyß und gehorsamkeit in all weys und weg, wie dann söllichs frommen erlichen priestern zustände, nachzukommen. [2])

Ludwig Edlibach starb am 5. Mai 1589. Vor seinem Tode noch hat er den dritten Theil seiner Verlassenschaft den Ortsarmen testirt und zum daherigen Executor seinen Amtsnachfolger bezeichnet. [3])

20. Nicolaus Holdermeyer von Lucern, 1589—1601,

ein Sohn des Jost Holdermeyer und der Margaretha Pfyffer von Altishofen, [4]) ward er den 31. Octob. 1584 von Bischof Marc Sitticus zum Chorherrn von Zurzach, und den 12. Juni 1589 von Landvogt Beat Jakob Feer zum dortigen Propste erwählt. Im daherigen Ernennungs-

---

[1]) Aarg. Staatsarchiv. (Grafschaft Baden.)

[2]) Staatsarchiv Lucern.

[3]) Das alte Jahrzeitbuch erwähnt Edlibach's mit folgenden Worten: „**Anno Dom. 1589, die 5. Maji, obiit reverendus, pius et perdoctus Dnus. Magister Ludovicus Edlibach, hujus ecclesiæ præpositus, ad cuius Anniversarium dantur 10 Flor. Fabrica ecclesiæ de hæreditate præpositi recepit 200 Flor. Ad idem anniversarium ex hæreditate præpositi emptus est 1 modius tritici, super duabus vineis Caspari et Martini Grossen in Kadelburg, pauperibus eodem die in larga distribuendis etc.**"

[4]) Leu's helv. Lex. X. Bd. S. 256. — Die Frau Mutter M. Barbara Holdermeyer im Kloster zu St. Clara in Bremgarten war zweifelsohne die Schwester unseres Propstes. (E. Fr. von Mülinen II. 226.)

acte wird N. Holdermeyer „bisheriger Chorher der Stift Münster“ genannt, [1]) während er in der Investituracte des Bischofs Marc Sittich von besagtem Jahre als Chorherr in Zurzach erscheint. Da die Aechtheit beider Urkunden außer allem Zweifel steht, so muß Holdermeyer entweder auf das mit 1584 in Zurzach angetretene Canonicat resignirt, ein solches in Münster übernommen und es bis zu seiner Beförderung auf die Propstei Zurzach bekleidet haben, oder aber, was wahrscheinlich ist, Capitular beider Stifte, mit Residenz in Zurzach, gewesen sein.

Unter den 67 Vergabern der nunmehr verkauften Glasschilde (Glasgemälde), welche in dem Kreuzgange des ehemaligen Cisterzer Frauenklosters Rathhausen an der Reuß angebracht waren, wird unter Nr. 11 genannt: „Propst Nicolaus Holdermeyer zu Zurzach. 1592. F. F.“ [2])

Unter Holdermeyers Amtsführung wird das Kapuzinerkloster in Baden errichtet. Cardinal Carl Borromäus, der vorzügliche Förderer der katholischen Interessen, betrieb die Einführung der Kapuziner auch im Schweizerlande. Er berieth sich in Altdorf mit Oberst Johann Walther von Roll, Rathsherr von Uri, und in Stans mit Ritter Melchior Lussi, den er schon auf dem Concil zu Trient als einen der würdigsten Staatsmänner der katholischen Schweiz kennen gelernt hatte. [3]) Alle sie theilten die entschiedene Ansicht, daß die gegenwärtige, vielfach der Genußsucht und Ausschweifung ergebene und für religiös-sittliche Bildung und Hebung des Volkes so wenig ausreichende Weltgeistlichkeit einer Unterstützung, einer Unterlage durch Ordensmänner bedürfe, die mit der evangelischen Armuth eine bewunderungswürdige Selbstverläugnung verbindend, des unbedingten Vertrauens würdig sind. Solche Männer bot der 1528 kirchlich bestätigte, durch die Zeit hervorgerufene Kapuzinerorden. Papst Gregor XIII., dem an ihn gestellten Gesuche willfahrend, beauftragte das am 10. Mai 1582 in Rom versammelte Generalcapitel der Kapu-

---

[1]) Ebenso im förmlichen Wahlacte der Abgeordneten der 8 alten Orte auf dem Tage der Jahrrechnung zu Baden d. d. 3. Juli 1589. (Stadtarchiv Klingnau.)

[2]) Die Jahrzahl ist das Datum der Anfertigung des Glasgemäldes, die beiden Buchstaben F. das Monogramm des ausgezeichneten Encaustikers Franz Fallenter von Lucern. Geschichtsfreund II. 27. IX. 241; Lübke, Glasgemälde. Zürich 1866. S. 52.

[3]) Carl Borromäus, Cardinal und Erzbischof von Mailand (geb. 1538), dieser Mann von wunderbarer Einsicht, englisch reinen Sitten und unerschütterlichem Charakter „trug den Gedanken in sich: durch Bildung, durch Reinigung der katholischen Lehre die Reformation im wahren Sinne nach und nach in Kirche und Leben einzuführen und so die traurige Spaltung zu vernichten. Daher verbesserte er rastlos die Sitten der Geistlichkeit, die Mißbräuche, wo er sie fand; errichtete Schulen und Seminarien. Jeder talentvolle junge Mann fand Hilfe bei ihm, der Arme Unterstützung, der Zweifelnde Trost und in der Pest das Volk den Helfer und Pfleger.“ (Henne's Schweizerchronik III. S. 50.)

ziner, einige ihrer vorzüglichen Mitglieder in die Schweiz zu entsenden. Der treffliche Erfolg ihrer Wirksamkeit rief sofort die Klöster zu Altdorf (1581), Stans (1582), Lucern (1583), Pruntrut (1584), Schwyz (1585), Appenzell (1588), Solothurn (1588), in's Leben. Junker Jost Pfyffer von Lucern erwies sich namentlich thätig für Erstellung eines Kapuzinerklosters in der Grafschaft Baden; er sammelte Freunde und Geld. Beides fand er bei seinem Landsmanne, unserm Propste N. Holdermeyer, auf dessen Verwendung das Stift Zurzach, laut einer noch vorhandenen Quittung des Jost Pfyffer d. d. 6. März 1591, 100 Gld. beigetragen hat. Der Kapuziner Fr. Ludovicus à Saxonia hat durch eine in Baden in Gegenwart des Bischofs von Basel, der französischen und spanischen Gesandtschaft und anderer geistlichen und weltlichen Herren gehaltene Predigt, die Sache wesentlich gefördert. Der von Rath und Bürgerschaft Baden beschlossene Bau des Klosters ging so rasch von Statten, daß die Kirche schon im J. 1592 eingeweiht werden konnte. Mit Schreiben vom 11. Juni 1592 verdankt Fr. Ludovicus den ihm von Junker Pfyffer verabreichten Beitrag des Stiftes Zurzach. Wahrscheinlich hat sich dieses auf schriftliches Ansuchen des päpstlichen Nuntius in Lucern (28. Juli 1589) noch mit weiterer Unterstützung aus den zu frommen Zwecken verfügbaren 1000 Gld. der Propst-Edlibachischen Verlassenschaft betheiligt. [1])

Propst Holdermeyer stand in freundschaftlicher Verbindung mit ausgezeichneten Männern geistlichen und weltlichen Standes, namentlich aber mit Abt Ulrich III. von Einsiedeln, wie aus einem Briefe des letztern vom 2. Septb. 1599 erhellt, worin er um einige Reliquien der hl. Verena bittet.

Holdermeyer legte den 27. Hornung 1601, weil auf die einträglichere Propstei Bero-Münster berufen, diejenige von Zurzach in die Hände des Landvogts Anton von Erlach nieder. [2]) Den 30 Septb. 1606

[1]) Vgl. Leu's Lexic. II. 29; E. Fr. von Mülinen, Helv. sacr. II. 33—38; Schematismus der P. P. Kapuziner der Schweizerprovinz für das Jahr 1866. Chur 1865. Daß es namentlich auch am Stifte Zurzach um diese Zeit bedenklich aussah, geht nicht nur aus dem Abfall zweier Chorherren wegen Sittenlosigkeit und der dafür verhängten Geldstrafen, sondern auch und namentlich aus einem Schreiben des Cardinalbischofs Andreas von Konstanz an Propst und Gesammtgeistlichkeit in Zurzach d. d. 30. Juli 1594 hervor, womit er Sittenreinheit, Gehorsam und priesterlichen Wandel empfiehlt, als Bedingung zur würdigen Lösung der ihnen gewordenen Sendung, und unter Androhung kirchlicher Censuren vor jenen Fehlern warnt, die den Priesterstand so sehr entwürdigen.

[2]) Vor seiner Uebersiedelung nach Münster hat er im Vereine mit Decan Johann Schmid und Custos Paul Schaufelbühl durch Anton Newknecht, Bürger von Konstanz, um den Betrag von 730 Gld. eine neue Orgel in der Stiftskirche Zurzach erstellen lassen. Laut Accord vom 14. Juli 1599 wurde dem Orgelbauer das mißlungene

resignirte er auf die Propstei Münster und starb daselbst 66 Jahre alt, den 16. Aug. 1613. [1])

21. Paul Schaufelbühl von Bero-Münster, 1601—1611.

Er war laut dem „Liber vitæ der Stift Münster" 1566 dortselbst Kaplan B. M. V. Im J. 1570 wurde er zum Chorherrn, 1571 zum Cantor, 1572 von Landvogt Fleckenstein zum Custos, und den 5. März 1601 von Landvogt Anton von Erlach zum Propste des Stiftes Zurzach ernannt. [2])

a. Wie Cardinal Marc Sittich, so bestätigte auch Jakob von Fugger, Bischof von Konstanz, auf Ansuchen des Stifts und der Gemeinde die alten Marktprivilegien in Zurzach mit Urkunde vom J. 1604.

Werk des Hans Conrad Bartenschlag vom Jahre 1566 abgetreten. Zudem gab das Stiftscapitel dem Meister nebst freier Kost noch 8 Saum Wein und 15 Mütt Kernen. Am 3. Oktober 1601 fand die Prüfung und Ausrechnung statt. Mit Vertrag vom 14. April 1600 hat Hans Imbach von Lucern die Malerei des Werkes um 180 Gld. übernommen.

[1]) Vgl. Liber vitæ der Stift Münster; E. Fr. von Mülinen, Helv. sacr. I. 67. Das Stiftsjahrzeitbuch Zurzach besagt: „Admodum reverendus et nobilis Dnus. D. Nicolaus Holdermeyer præpositus et dominus Beronensis, animæ suæ consulens ad anniversarium post obitum suum more Canonicorum peragendum locavit et ordinavit quinque Florenos annui census. Censum hunc modo persolvit Martinus Herman de Kadelburg etc."

[2]) Zu dieser Zeit hat sich das Geschlecht Schaufelbühl (nach Leü's Lexic. XVI. Bd. 488 soll es ein Lucerner Geschlecht sein) von Münster nach Zurzach verzweigt. Nach muthmaßlicher Stammtafel war Friedrich Schaufelbühl, 1518 Ammann in Münster († 1540), Vater des Melchior, 1584 Ammann daselbst († 1614). Von Melchior stammten: Caspar, Propst in Münster († 1613), Anna, Nonne in Eschenbach († 1595) Wilhelm (verehelicht mit Anna Herzog) und Niclaus (verehelicht mit † 1608 Anna Knab), gestorb. 1628. (Gefällige Mittheilungen von Hochw. Herrn Chorherrn J. L. Aebi in Münster.) — Ueber die Abstammung unsers Propsts Paul gibt uns eine im aarg. Staatsarchive (Grafschaft Baden, Schachtel 19 und 20, Fascikel 1) vorfindliche Urkunde Aufschluß. Nach altem Herkommen (das ist ihr wesentlicher Inhalt) erbte die Eidgenossenschaft uneheliche Priester in der Grafschaft Baden. Paul Schaufelbühl, unehelicher Sohn des Caspar Schaufelbühl, Custos (später Propst) in Münster, ersuchte rechtzeitig die 8 alten Orte, ihm ausnahmsweise gestatten zu wollen, daß er über sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen frei verfügen dürfe. Auf dem Tage zu Baden (1573) wurde ihm entsprochen und die daherige Urkunde von Landvogt Bartholomä Megnet von Uri den 3. Juni gl. J. ausgefertigt. — Vor dem Jahre 1609 kannte man das Geschlecht Schaufelbühl in Zurzach nicht; erst in diesem Jahre verehelichte sich ein Moriz Schaufelbühl mit Maria Honegger, und im J. 1610 ein Johann Casp. Schaufelbühl mit

b. 1605, 22. Decb. Mörspurg. Die von Bischof Joh. Georg [1]) entworfenen, von dessen Nachfolger Jakobus genehmigten und dem Stiftscapitel Zurzach zur genauen Nachachtung übermittelten Statuten, enthalten treffliche Bestimmungen über würdige Feier des öffentlichen Gottesdienstes (der immer Morgens 4 Uhr beginnen soll), über würdigen Wandel der Stiftsgeistlichkeit, über Aufnahme neuer Capitularen und deren Verpflichtungen, über Capitelsversammlungen, über Anlegung von Pfrundurbarien u. s. w.

c. 1608, 24. Nov. Konstanz. Bischof Jakobus verordnet „auf ewige Zeiten," daß ein Stiftsdecan in Zurzach, „wenn er zum wenigsten bey zehn oder zwelf Jahren dem Decanat wol, löblich und fruchtbar vorgestanden, oder sonst vor erreichung der zehn oder zwelf Jahre also erkrankte, das er dem Decanat fürters nit fürstehen könnte und entzwischen ein Canonicat in gesagter Stüft Zurzach, in unserm oder des regierenden Hrn. Landvogts zu Baden Monat vacieren und ledig sein würde," den ersten Anspruch darauf haben solle, jedoch unter der Bedingung, daß er, der Gewählte, während der zwei Carenzjahre die Pfarre noch versehe oder auf eigene Kosten versehen lasse.

1609, 3. Juni. Baden. Auf Bericht und Antrag des Landvogts Heinr. Reding von Schwyz bestätigen die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Rathsboten der 8 alten Orte (Leonhard Holzhalb und Joh. Kamblin von Zürich, Hs. Rudolf Sager und Vincenz Dachselhofer von Bern, Joh. Helmlin und Heinr. Cloos von Lucern, Hs. Conrad von Beroldingen und Jakob Muheim von Uri, Sebastian Büeler und Heinr. Suter von Schwyz, Melchior Imfeld und Johann von Aq von Unterwalden, Conrad Zurlauben und Michael Nußbaumer von Zug, Michael Bäldi von Glarus) die von Bischof Jakobus unterm 24. Nov. 1608 erlassene Verordnung bezüglich des dem Stiftsdecane in Zurzach nach 10 oder 12 Dienstjahren verliehenen Vorrechts auf ein erledigtes Canonicat.

d. Die vom Stifte nachgesuchte und von den 8 alten Orten bewilligte Vereinigung der sämmtlichen Stiftsgüter wird vom Landvogte Mathias Grüninger von Uri mit Erlaß vom Samstag vor St. Georg

---

Margaretha Keller. Moriz, gestorben den 8. Jän. 1631, im Necrologium „ornatissimus Dominus" genannt, und Caspar, waren aber vermuthlich Söhne des Wilhelm oder Nicolaus von Münster.

[1]) Dem Marc Sitticus folgten auf dem bischöflichen Stuhle Konstanz: Cardinal Andreas von Oesterreich (1589–1600), (vgl. Freiburger Diöcesanarchiv I. 437); Johann Georg von Hallwil, aus dem Aargau (1601–1604); Jakob, Graf von Fugger (1604–1626); Sixtus Werner, Graf von Prasperg (1626–1627).

1606 angeordnet und mit Urkunde vom Montag nach St. Joh. Baptist 1607 unter Zuzug mehrerer Zeugen Namens der Eidgenossen feierlich bestätigt.

Mit dem Ursenstifte in Solothurn stand Propst Schaufelbühl in sehr freundschaftlichem Verhältnisse; er vermittelte zwischen diesem und dem Stifte Zurzach den Reliquienaustausch der beidseitigen Kirchen. [1])

Er starb den 6. Octob. 1611. [2])

22. Jakob Müller von Zug, 1611—1625,

ein Sohn des Rathsherrn Melchior Müller, ward zwar schon am 4. April 1594 von Ammann und Rath der Stadt Zug dem Schultheißen und Rath Lucern empfohlen, gleichwohl erst im Jahre 1596 zum Chorherrn, 1601 zum Custos und 1611 von Landvogt Leonhard Bossart zum Propste von Zurzach erwählt.

a. Die schon früher mit Bulle Papsts Julius II. im J. 1507 in Zurzach eingeführte und seither zum Troste der Armen und Kranken höchst segensreich wirkende Verenabruderschaft erhielt in Propst Müller einen besondern Gönner. Er erwirkte beim bischöflichen Ordinariate unterm 4. Mai 1613 die kirchliche Bestätigung der seit Langem bestan-

---

[1]) Das Ursenstift übermittelt am 26. Aug. 1607 der Verenakirche Zurzach: De reliquiis, quæ in ecclesia Solodori et in tumba sive arca st. Ursi religiosissimé asservantur, unicam particulam et de societate ipsius s. Ursi unum os oblongum. — Später (26. Aug. 1786) erhielt unsere Kirche vom Solothurner Stifte in signum amicitiæ de vero ss. Thebæorum martyrum sociorum sacro Reliquiario: „particulam quadratam de Cranio s. Ursi filo holoserico rubri et flavi coloris in modum Crucis ligatam ac sigillo minori ceræ rubræ hispanicæ impresso firmatam, dein alteram maiorem particulam de maxilla sine dente similiter filo holoserico et sigillo signatam." Mit Erlaß vom 11. Jän. 1790 ertheilt der bischöfl. Generalvicar von Bissing von Konstanz die Erlaubniß: „retroscriptas v. reliquias publico Cultui in ecclesia collegiata s. Verenæ Zurzachii exponendi," daher heute noch der Altar zu St. Urs und Viktor.

[2]) II. Non. Octobr. obiit admod. reverendus et præclarus d. Paulus Schuffenbühl canon., custos, postea præpositus huius eccles. Hic legavit pro anniversario annuos census 10 flor. et ad largam 2 flor., 30 kr. – Er hat das Verena-Krüglein in Silber fassen lassen; der im Feuer vergoldete Deckel trägt außen die Inschrift: „Paulus Schuffelbüel præpositus, Zurziacum 1602, elapso tempore 30 annorum Custos;" innen das Familienwappen. — Unter Propst Schaufelbühl ist laut Jahrzeitbuch des Stifts Zurzach (S. 70) die Filialkapelle zu Unterendingen sammt Altar und Gottesacker am 2. Mai 1607 durch den Weihbischof von Konstanz reconciliirt worden.

denen Vereinsstatuten und trug so wesentlich zur Förderung des ebenso christlichen als humanen Vereinszweckes bei. Offenbar scheint das Aufblühen des Vereins mit dem gleichzeitigen wiederholten Auftreten der Pest (schwarzer Tod) in Verbindung gestanden zu haben.

b. In demselben Jahre sah sich das Stift wegen fortwährender Kriegsunruhen genöthigt, nach dem Vorgange der Stifte Münster, Muri, St. Urban, Werthschriften, Kirchenschätze und namentlich Reliquien, in Sicherheit zu bringen. Es fand für sein „Heilthum" ein Asyl im Frauenkloster Seedorf im Lande Uri. Das vorhandene Schreiben von Priorin und Convent (3. Septemb. 1613) drückt die innige Freude der frommen Frauen aus, den kostbaren Schatz entgegenzunehmen und treu zu bewahren: „Wir wellend auch solliches schönes und fürgeliebtes Heilthumb dermassen mit Flyß ufbehaltett und mit gebührenden ehren verwahren, das auch die Nachkommenden wüssen sollend, das von eüwerem löbl. gestift solliche schöne Verehrung unserm Gottshus feige gegeben und mitgetheilt worden."

c. Die auch von Propst Müller bezogenen 26 Stück Präsenzgefälle setzen ihn zum Stifte, welches selbe verweigert, in eine gespannte Stellung. Decan Adler und Chorherr Dr. Hermann vertreten gegen ihn vor den bischöflichen Räthen zu Konstanz die Sache des Stifts. Der Entscheid fällt zu Ungunsten des Propstes aus, und die 26 Stück verbleiben inskünftig der Stiftsfabrik.

d. In einseitigem, oft höchst willkührlichem Verfahren beriefen sich die Landvögte der Grafschaft Baden auf das den 7. September 1569 von Papst Pius V. den 7 katholischen Orten ertheilte **Breve apostolicum** (Pfaffenbrief), dem sie eine Tragweite gaben, die es eben nach der schriftlichen Erklärung des Bischofs Sixtus Werner (17. Aug. 1627) nicht hatte. Anstatt der Kirche nöthigenfalls den weltlichen Arm zu leihen, versuchten die Landvögte denselben ohne die Kirche gegen fehlbare Geistliche geltend zu machen; dieß namentlich dannzumal, wenn die anfänglich geschenkweise verabreichten, später aber zur Servitut gewordenen Weinbeiträge des Stifts, nicht recht in Fluß kommen wollten.

e. Seit mehr denn 200 Jahren schuldete das Stift dem Schlosse Schwarz-Wasserstelz bei Kaiserstuhl ein Capital von 426 Gld., an dessen jährlichen Zins jeder Canonicus 26 Bz., 2 Pfg. zu leisten hatte. Der Umstand, daß der Zins in groben Geldsorten entrichtet werden mußte, führte zu mancherlei Verdrießlichkeiten, und bestimmte (1624) Propst und Capitel, fragliche Schuldsumme Jost Tschudi aus Glarus unter der Bedingung aus eigenen Mitteln abzuzahlen, daß dagegen die nachkommenden Stiftscapitularen als Entgelt für die ihnen abgenommene Schuld

zu Abhaltung einer ewigen Jahrzeit (salus canonicorum) verpflichtet sein sollen.

f. Am 15. Juli 1615 haben die auf dem Tage der Jahrrechnung zu Baden mit voller Gewalt versammelten Sendboten der 8 alten Orte, in Anbetracht, daß die Güter, Zinse, Zehenten und Gülten des Stifts Zurzach, soweit sie auf schweizerischem Gebiete liegen, sich des eidgenössischen Schutzes erfreuen, „eine geringe und lidenliche recognition und erkhantnuß eines Schutz- und Schirmgeldes beschlossen, des tröstlichen versehend, Ir werdent (so lautet das von Landvogt von Grafenried besiegelte Schreiben) in Ansehen gestaltsame der sachen, üch nit weigern, und betrifft der ganzen gestift Zurzach nit mehr dann zehn Cronen, welche Ir gleich bey Zeigern und fürthin järlichen unsern Ambtleuten in Baden zustellen werden." Ein ähnliches Schirmgeld wurde allen in den gemeinen Vogteien gelegenen Gotteshäusern und Stiften auferlegt.

Diese Neuerung behagte unsern Stiftsherren so wenig, daß sie sich am 12. Juli 1616 von den Tagherren in Baden noch einmal an ihre Pflicht erinnern ließen: „Ist unser ernstlicher bevelch, das Ir unweigerlich sollich taxiert schirmgelt noch vor unser verabscheidung diser jezigen Jarrechnung allher gen Baden überschickent und fürthin also continuirent, daran werdent Ir unser allersyts Herren und Obern entlichen willen gehorsamlichen erstatten." Doch nur zu bald geriethen die eidgenössischen Schirmgelder wieder in's Stocken. Mit Zuschrift vom 13. Juli 1627 reclamirten sie die V katholischen Orte zu Baden und gaben dem Stifte unverblümt zu verstehen, daß von der Leistung derselben der fernere Schutz der Eidgenossen abhängig gemacht werde. Darauf läßt sich das Stift (16. Juli) also vernehmen: „Das sowohl wir, als auch unsere Herren Vorfahren sel., uns und unser Stift jederzeit in den gnedigen Schutz und Schirm unserer Herren und Obern underworfen und verners submittieren werden, selbigen auch vilfeltig in aller Underthenigkeit verspürt und theilhaftig worden, darumben wir dann denselbigen underthenig dankhen thun. Obwolen wir dann etwas brief und Sigel unter Handen, das unser Stift in der 8 regierenden Orten protection, um Gottes und s. Verenæ unserer patronin Fürbitt willen gnedig ufgenommen worden, habent wir sowol, als unsere Herren Vorfahren verhofft, dieser genaden zu genießen, in bedenkhen unser Stift arm, unvermögenlich und mit großen geltschulden beladen ist." Schließlich ist man erbötig, jedoch immerhin mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariats und des apostolischen Nuntius, das verlangte Schirmgeld zu bezahlen. Der kirchliche Consens bot jedoch so viele Schwierigkeiten,

daß die eidgenössische Schlußnahme nicht exequirt werden konnte. Das Schirmgeld blieb sistirt. [1])

Propst Müller starb den 10. Apr. 1625. Das Stiftsjahrzeitbuch nennt ihn den Erbauer eines neuen Altars in der Stiftskirche ad B. V. M. [2])

23. Johann Theodoricus Hermann, Dr. Theol., von Rottweil, 1625—1642.

Ein Sohn des Oswald und der Agatha geb. Resin, wurde er wider seinen Willen von Joh. Aegidius auf der Mauer von Schwyz, Landvogt in Baden, den 23. Mai 1625 zum Propste ernannt, nachdem er schon seit 1612 als Chorherr an der Verenakirche gedient hatte.

a. Es haben die Päpste Urban VIII. mit Bulle vom 25. Novb. 1625, Pius VI. mit Breve vom 5. Apr. 1796, die Verenabruderschaft mit Ablässen bereichert, und Bischof Johann VII. von Konstanz [3]) auf Ansuchen des Stiftscapitels mit einem vom Generalvicar Johann Hausmann unterzeichneten Decrete d. d. 27. Jän. 1629 die Feier des Verenafestes mit einer Octav erhöht und die Kirchweihe unmittelbar auf den Tag nach St. Lucas angesetzt. Später (13. Decb. 1651) wurde letztere von Martin Vogler, Generalvicar des Bischofs Franz Johann, auf den ersten Sonntag nach St. Gallus verlegt.

b. Fast gleichzeitig (27. Juli 1625) ist in der Pfarrkirche Zurzach durch den Predigerordensgeneral Seraphinus Siccus auf Ansuchen der Hrn. Jakob Appenseler und Propst Hermann die Rosenkranzbruderschaft mit den üblichen Privilegien eingeführt und Decan Dr. Joh. Kasp. Huwiler mit Leitung derselben betraut worden. Das Vereinsfest fällt je auf den ersten Sonntag im October. Den 6. Hornung 1639 haben sich Stift, Rath und Bürger in Zurzach zur getreuen Nachachtung der entworfenen Bruderschaftsstatuten feierlich verpflichtet. Namentlich aus

---

[1]) Vgl. Eidgen. Abschiede VII. Bd. Art. 87, S. 981.

[2]) Mit dem 9. Jän. 1615 nahmen unsere Stiftsprotokolle ihren Anfang; sie bieten mitunter einen Beitrag zur Ortschronik. — Wegen fortwährender Religionskriege unterhandelt das Stift über Unterbringung seines Kirchenschatzes mit dem Stadtrathe von Baden (15. Oktob. 1619). — An Kaspar Teüfel in Sursee wird der Tabernakel der Stiftskirche um 68 Kronen verdungen (23. Juni 1621); Hans Melchior Waldkirch von Zurzach besorgt die Vergoldung (24. Juli 1625).

[3]) Nach dem Tode des Sixtus Werner (1627) folgten auf dem bischöflichen Stuhle zu Konstanz: Johann VII. von Waldpurg (1628—1644), Franziscus Johannes von Prasperg (1645—1689), Marquardus Rudolfus, Freiherr von Rodt (1689—1704.)

dem Umstande, daß wegen gleichzeitigen Gottesdienstes der Reformirten die Sodalität vielfach gestört werde, gestattet der vom Predigerordensgeneral Joh. Baptist de Marinis in Rom für Deutschland bestellte Ordensprior Albert Rottenpucher in Konstanz, die nachgesuchte Uebertragung fraglicher Bruderschaft aus der Pfarrkirche in die Stiftskirche (27. Decb. 1650).

Daß auch diese Sodalität zur Verehrung der Gottesmutter Maria festen Boden gewann, dafür sprechen die mit 1639 begonnenen und bis zum Tode des Decans Steigmeyer (1814) fortgesetzten Mitgliederververzeichnisse. Der von Decan Brandenberg mit einem Madonnabilde geschmückte, von andern Wohlthätern reichlich beschenkte Marienaltar, wurde mit kirchlichen Privilegien, die alle 7 Jahre erneuert werden mußten, ausgerüstet. Im J. 1796 (5. April) gelang es Hrn. Decan Abaha, ein für alle künftigen Zeiten gültiges Privilegium von Papst Pius VI. zu erlangen. [1])

Zur Hebung des Bruderschaftsfonds hat Decan Dinglikofer dem üblichen Monatsonntagsopfer auch noch den Betrag der ihm zustehenden Opfer an den höhern Marienfesten zugewendet. Ihm sind bis heute die Ortspfarrer unter Wahrung ihrer Rechte, nachgefolgt, und anstatt des störenden Opfergehens an besagten Festtagen, nimmt ein Mitglied der Bruderschaft die frommen Gaben in Empfang. [2])

c. Von den Folgen des dreißigjährigen Krieges (1618—1648), der eigentlich mehr ein Streit um Fürstenthümer und Königreiche, als ein Religionskrieg war, [3]) blieb das Stift Zurzach nicht verschont. Im J. 1628 (18. März) treten Landschreiber und Obervogt von Baden vor das Capitel mit der Erklärung, daß die 13 eidgenössischen Orte geschworen, mit Gut und Blut zur Vertheidigung des Vaterlandes einzustehen; da es sich aber zunächst um die Besetzung der Grenzen der Grafschaft Baden handle, so liege es namentlich auch an Stift und Gemeinde Zurzach, die Rheinufer bei Kadelburg und Burg zu decken. Bei drohender Gefahr bringt das Stift einen Theil des Kirchenschatzes den 6. Juni 1633, den andern auf höhere Weisung hin den 11. Apr.

---

[1]) Ueber privilegirte Altäre vergl. Kathol. Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst, 8 Jahrg. 1866, Nr. 6 und 7 von Dr. L.

[2]) Mit 31. December 1866 war der Vermögensstand der Rosenkranzbruderschaft Fr. 5899. 99, derjenige der Verenabruderschaft Fr. 9359. 36, bestehend in Gebäuden Fr. 2150, an Land Fr. 714. 29, in Gefällen und Nutzungen Fr. 266. 07, an Kapitalgut Fr. 6229.

[3]) Vgl. Gustav Adolf in Deutschland von Joh. Janssen. Frankfurt a. M. 1865; Beiträge zur Geschichte des Einfalls der Schweden in die Schweiz im J. 1633, aus dem Archiv des Klosters Einsiedeln, im Geschichtsfreund II. 220—230; Gfrörer, A. F., Gustav Adolf, König von Schweden, und seine Zeit. 3. Aufl. Stuttg. 1852.

1634 nach Baden in Sicherheit. Dazu kommen fast unerschwingliche Kriegscontributionen. Landvogt Hans Bernhard Schmid (von Uri) verlangt vom Stifte (20. Mai 1638) nur für den Monat Mai binnen drei Tagen 60 Kronen, und bald darauf (8. Juni) noch weitere 60 Kronen für den Brachmonat. Umsonst wehrt man sich gegen die Brandschatzung durch mündliche und schriftliche Vorstellungen bei der Eidgenossenschaft. „Es bleibe (so lautet der Bescheid vom 9. Juli 1638) lediglich bei des Landvogts anlag; man soll Geduld haben, man künt's nit mit der goldwag uswegen."

Dagegen wird von zuverlässiger Seite dem Capitel mitgetheilt, daß besagter Landvogt ihm eine größere Kriegssteuer abgenommen, als die eidgenössischen Ehrengesandten auferlegt. Deßhalb werden letztere und der Abt von Wettingen berathen, was in Sachen zu thun sei. Nach den Verhandlungen einer am 14. März 1640 zwischen Abgeordneten des Prälaten von St. Blasien, des Junkers Tschudi vom schwarzen Schloße und des Stifts Zurzach abgehaltenen Conferenz, liegen die Prellereien des Landvogts am Tage. Es wird beschlossen, dem Dorer zu Baden, der für den Landvogt Partei ergreift, anzuzeigen: 1) daß man, weil die landvögtliche Vertheilung der Kriegsbeiträge die Stadt Baden frei ausgehen ließ, den Reisebrief von dort entweder zernichte oder halte; 2) daß der Landvogt über die $3\frac{1}{2}$ monatliche zuviel bezogene Anlage beförderlich Rechnung stelle, wenn er nicht Ueberweisung an die Eidgenossen gewärtigen wolle."

Der Beklagte zog den Entscheid der gnädigen Herren und Obern vor. Unterm 27. März 1640 hat die Tagsatzung in Baden erkennt: „1) Es sei hinfüro der Reisebrief in allen Punkten festzuhalten; 2) inskünftig sollen dergleichen Beschwerden und ungleichen Anlagen von dem Landvogte nicht mehr fürgenommen werden; 3) dießmal aber haben die Herren der Stift dem Landvogt die geforderten 50 Gld. zu bezahlen." Ein nachträglicher Bezug von 17 Kronen (18. Mai 1644) diente zur Ausgleichung der Kriegskosten.

Eine Masse Menschen aus dem deutschen Reiche flüchtete sich während des Schwedenkrieges nach Zurzach. Die pfarramtlichen Standesbücher geben uns hierüber Aufschluß. Decan Dinglikofer setzt die Zahl der österlichen Communicanten im J. 1638 auf 1600, darunter 400 Pfarrangehörige und 1200 Exilirte und Flüchtlinge. In den folgenden Jahren bis 1644 schwankt die Zahl dieser Unglücklichen zwischen 1000 und 100.

Dazu gesellte sich, um das Maß des Elendes voll zu machen, die Pest, der vom J. 1625—1638 unzählige Menschen zum Opfer gefallen sind. Zum Jahre 1638 bemerkt besagter Decan im Sterbe-

register: „Hoc anno multi exules, tam adulti quam et infantes sunt mortui, qui hoc catallogo non sunt annotati; eorum nomina erant nobis ignota et ab aliis non significata.“ Noth lehrt beten. Der besagte Seelsorger betont den fleißigen Empfang der h. Sakramente der Busse und des Altars und die dadurch bedingte Rückkehr des Sünders zu Gott mit den Worten: „Pro hoc festo (paschali) omnes mei parochiani, confessione peccatorum suorum expiati, ad sacram Eusharistiæ synaxim accesserunt.“ [1])

Weil der katholische Theil des Gottesackers durch die Leichen der an der Pest Dahingerafften ganz besetzt war, so wurden (1639) mit bischöflicher Genehmigung besondere Beerdigungsplätze für Katholiken in Kadelburg und bei der Burgkapelle angelegt.

Propst Dr. Hermann beschloß sein Leben im 70. Altersjahre, am letzten Tage des Jahres 1642, nachdem er die Würde eines Chorherrn 30, und die Bürde eines Propstes 17 Jahre bekleidet hatte. Ein wissenschaftlich hochgebildeter und durch Tugenden ausgezeichneter Mann, genoß er das unbedingte Vertrauen der geistlichen und weltlichen Behörden. Im bischöfl. Auftrage (27. Novemb. 1633) leitete er am 1. Decemb. g. J. die Abtenwahl des Klosters St. Trudpert auf dem Schwarzwalde. Er hat ein Jahrzeit gestiftet und sein Mortuarium nebst einem köstlichen Ornate der Kirche geschenkt. Ein Epitaphium, nebst dem Familienwappen die einfachen Worte enthaltend: „Theodoricus Herman ss. Theolog. Doctor, Præpositus s. Verenæ Zurzachii. Obiit 31. Decemb. 1642“, bezeichnet heute noch die Ruhestätte des vielgeprüften würdigen Mannes in hiesiger Stiftskirche. [2])

24. Gotthard Schmid von Baar, 1643—1657,

ward 1611 zum Chorherrn, 1616 zum Custos, und den 4. Hornung 1643 von Landvogt Sebastian Müller von Unterwalden, zum Propste ernannt.

---

[1]) Vgl. Argovia IV. Bd. S. 29. — Wie in Zurzach, so grassirte (1629) die Pest (schwarze Tod) in der Umgegend. — Im Dorfe Döttingen liegen 77 Jungfrauen in einem Grab, wie folgender Spruch besagt: „Ist das nicht ein groß' Unhab, 77 Jungfrauen in einem Grab!“ In Döttingen, Klingnau, Koblenz und Umgegend wurde bis in die spätern Zeiten der Pestilenzfeiertag gehalten und eine Peststeuer bezogen. Die Probstei Klingnau bezahlte noch 1713 eine Peststeuer von 40 fl.

[2]) Unter seiner Amtsführung wurden großartige Bauverbesserungen an hiesiger Stiftskirche ausgeführt, wozu die nöthigen Bausteine aus dem landgräflichen Gebiete des Karl Ludwig Ernst von Sulz unentgeltlich erhoben werden durften (17. April 1626);

a. Die Wahl des Propstes und seines Nachfolgers in der Custorie veranlaßte zwei Canonicatsvacaturen, die der Landvogt ebenfalls, mit Hintansetzung der bischöflichen Rechte, besetzte. Das führte zwischen den

---

vgl. Argovia IV. 19. In dasselbe Jahr fällt die Erstellung der steinernen Wendeltreppe in den Münsterthurm durch einen Baumeister von Baden, um den Betrag von 382 Gld. 32 Schill. und 4 Angster. Die 26 Oelgemälde an den Wänden der Stiftskirche, das Leben der hl. Verena und des hl. Johann von Nepomuk darstellend, sind das Werk des Malers Letter von Zug, das Stück à 6 Kronen; zwei davon hat Hans Melcher Waldkirch von Zurzach angefertigt (20. Juni 1631). — Die vor 221 Jahren (1418) in Zürich gegossene große Glocke, Junte genannt, ist, weil schadhaft geworden, mit den übrigen kleinern Stiftskirchenglocken den Gießern Roszi und Sibard in Kaiserstuhl, zur Umarbeitung in der Weise überlassen worden (20. Juli 1639), daß aus all diesen Glocken nebst 75 Zentn. Glockenspeise (zu 23 Gld.), die das Stift auf eigene Rechnung anschafft, sechs ganz neue, harmonisch gestimmte Glocken, gegossen werden sollen, die erste von 36, die zweite von 24, die dritte von 13, die vierte von 8, die fünfte von 5, und die sechste von 4 Ztr. Gewicht. Accordgemäßer Arbeitslohn 7 Gld. pr. Ztr.; Gesammtauslage 2039 Gld., 19 Schill., 3 Angster. Die feierliche Glockenweihe fand Sonntags den 7. Okt. 1639 in Gegenwart der Sulzischen Amtsleute von Thiengen, des bischöfl. Obervogts und P. Priors von Klingnau, durch den Abt von St. Blasien statt; die Festpredigt hielt Dr. Joh. Schneider von Mellingen (nachmaliger Pfarrer in Waldshut und Klingnau). Beim Aufziehen löste die große Glocke einen Stein des Thurmgemäuers, der leider einen Jüngling, Jakob Schlosser von Rorschach, tödtlich verwundete. (Pfarramtl. Sterberegister.) — Die erste und dritte Glocke bestanden die Probe nicht; ihre Meister mußten mit amtlicher Beschlagnahme ihrer Güter in Kaiserstuhl und Bremgarten an ihre Pflicht erinnert werden (23. Sept. 1642). — Aus dieser Zeit haben sich bis heute nur zwei Glocken erhalten und zwar a) die zweitgrößte oder Freitagsglocke. Sie trägt folgende Inschriften: „**In omnem terram exivit sonus eorum. Omnes sancti Apostoli et Evangelistæ orate pro nobis.** (Es folgen die Namen der zeitgenössigen Stiftsherren als: **Theodoric. Herman Dr. præpos., Augustinus Dinglikofer, Decan., Gotthard Schmid Custos, M. Joan. Honegger Cantor, Henricus Heyl senior, Jacob Stadlin, Joan. Muheim, Jo. Jodocus Koenig, prot. apost., Georg à Pflumern, Joan. Schwerzmann, Henricus à Stuben.**) — **Te gloriosus Apostolorum chorus, te Prophetarum laudabilis numerus, te Martyrum candidatus laudat exercitus. — Honoratus et Claudius Les Rossiers et Joannes Denorge nos fecerunt Anno 1639.**“ b) Die drittgrößte oder Bet-(Mittag)-Glocke trägt die Inschrift: „**Aere præsidis, juratorum et civium catholicorum ac utriusque congregationis sodalium, anno à partu virgineo 1639. St. Maria mater Dei ora pro nobis peccatoribus.**“ Unter dem Mariabild: „**Memento congregationis tuæ.**“ Unter dem Bilde Maria Verkündigung: „**Ave Maria gratia plena, Dominus tecum. — Sub tuum præsidium confugimus sancta Dei genitrix, nostras deprecationes ne despicias in necessitatibus nostris, sed à periculis cunctis libera nos, semper Virgo gloriosa.**

Im J. 1633 brannte das stiftische Amthaus in Degerfelden, und im J. 1634 (7. Juli) dasjenige in Klingnau mit großem Fruchtvorrathe ab. Beide wurden in den Jahren 1637—1639 wieder aufgebaut, ersteres gegen 1247 Gld., 4 Schill., 1 Pfg., letzteres gegen 1880 Gld., 39 Schill., 3 Pfg. Baarauslagen.

Wahlbehörden, den Eidgenossen und dem Bischofe zu Mißhelligkeiten, die erst in der zu Baden den 13. Septb. 1643 abgehaltenen Conferenz gehoben wurden. Des weitläufigen, 50 starke Seiten enthaltenden Actenstückes kurzer Inhalt ist: „Die Propstei und Custorie werden ausschließlich, die durch Abgang des Propsts und Custos dagegen erledigten Canonicate vom Landvogte insofern verliehen, als sie in die ungeraden (päpstlichen) Monate fallen; in den geraden Monaten erledigte Canonicate besetzt nach alter Uebung der Bischof. [1])

b. In den Jahren 1648—1651 wurden aus den römischen Katakomben Reliquien hl. Blutzeugen an mehrere Kirchen des Reuß- und und Limmatthales abgegeben. [2]) Auch die Stiftskirche Zurzach erhielt durch Vermittlung ihres Custos M. Johannes Honegger, der im J. 1650 zum zweitenmal zur Jubelfeier nach Rom gepilgert war, das Haupt des h. Martyrers Fulgentius. Es war nämlich Alexander Victricius (episcop. Alatrinus), der im Auftrage des Papstes Innocenz X., laut Authentik vom 10. Sept. 1650, den frommen Pilger aus Zurzach mit besagten Reliquien (corpus seu ossa ex coemiterio Calepodii Romæ) beschenkte, und ihm die Aussetzung derselben zur öffentlichen Verehrung mit Bewilligung des zuständigen Ordinariats, die durch den Generalvicar des Bischofs Franz Johann von Konstanz schon am 17. März 1651 ertheilt wurde, gestattete. Die feierliche Uebertragung des kostbaren Schatzes in die hiesige Stiftskirche fand den 18. Octob. 1651 (St. Lucastag) in Gegenwart einer außerordentlichen Volksmenge statt. P. Jakob Hörtner aus der Gesellschaft Jesu in Lucern hielt die Festpredigt. [3]) Ein eigens vom damaligen Stiftsschulmeister Ulrich Stritter, einem Unterwaldner, verfaßtes, und von 32 namentlich bezeichneten Zurzacher Bürgern auf freiem Marktplatze aufgeführtes Trauerspiel erhöhte die Feier des Tages. [4]) — Der bischöfliche General-

---

[1]) Vgl. Aarg. Staatsarchiv (Grafschaft Baden, Schacht. 19, Fascik. 2); ebendaselbst eidgen. Abschiede von Baden, im März 1628, §. 9, im März 1643, §. 28, Jahrrechn. §. 35, im Sept. §. 1 und 2.

[2]) Vgl. „Die römischen Katakomben und ihre Bedeutung für die kathol. Lehre von der Kirche," und „Die röm. Katakomben und Sakramente der katholischen Kirche" von P. Maurus Wolter, Frankfurt a. M. 1866 (Broschüren-Verein Nr. 8. 9. 10).

[3]) Den 19. Mai 1786 übersetzte man das Haupt des heiliges Martyrers auf den Kreuzaltar; in ihr bisheriges Repositorium traten die Reliquien der hl. Urs und Victor. Gegenwärtig ist jenes auf dem Muttergottesaltar aufbewahrt.

[4]) Das Manuscript findet sich in der Capitelsbibliothek Obwalden und ist mir durch gütige Vermittlung des Hochw. Hrn. Professor P. Martin Kiem in Sarnen zur Einsicht mitgetheilt worden. Es führt den Titel: „Dialogus tragicus, das ist: Ein kurze Action, Lebens und Marther des heiligen Fulgentii von des Löblichen Marckh Fleckens catholischen Ersamen Bürgerschaft auf das Theatrum für Augen gestelt, an dem Fest der Translation, so beschechen den 18. Octobris Anno salutis 1651." Dem

vicar Martin Vogler bewilligt (14. Decb. 1651) dem Stiftscapitel, das Fest des hl. Fulgenz in der Verenakirche Zurzach alljährlich am 1. Sonntag nach Mariä Lichtmesse mit Octav zu feiern.

c. Zwei Jahre später wurde die Stiftskirche mit Reliquen des hl. Martyrers Synesius bereichert. Laut Authentik vom 19. Septb. 1650 nämlich hat Alexander Victricius (episcop. Alatrinus) die von ihm mit päpstlicher Bewilligung ex cœmeterio Callepodii zu Rom erhobenen Leiber der hl. Martyrer Irenäus und Synesius dem Joh. Rudolf Pfyffer, Lieutenant der päpstlichen Leibgarde zur öffentlichen oder Pri-

---

Dialog gehen voran die zwei oben genannten Urkunden d. d. 10. Sept. 1650 u. 17. März 1651; ihm folgen zwei lateinische Lobreden auf den hl. Fulgentius von P. Jakob Hörter, S. J., von denen die letztere die Translationsfeier ausführlich beschreibt, — und der bischöfliche Erlaß vom 14. Dezb. 1651 bezüglich der künftigen Festfeier des Heiligen. Das höchst interessante, dem Zwecke ganz entsprechende Trauerspiel selbst, in deutschen Reimen verfaßt, zerfällt in einen Prolog, fünf Akte und einen Epilog. Die spielenden Personen tragen lateinische Namen. Inhalt: Der erste Akt mit 4 Scenen weist die innige Verbindung der Fides, Spes und Charitas im christlichen Erlösungswerke nach; läßt den römischen Kaiser von seinen Hofdienern beglückwünschen und ihn ihrer Entschlossenheit versichern, namentlich für die Religion des Reiches einzustehen. Auch der Papst mit seinen kirchlichen Würdenträgern will mit Gottes Hilfe die Sache der christlichen Kirche fördern, während der Götzenpriester sich bemüht, Jupiters Gunst zu gewinnen und dessen Rathschlüsse bezüglich der Christengemeinde zu erforschen. Der zweite Akt, aus fünf Scenen bestehend, befaßt sich mit der Bekehrung des römischen Kriegsmannes Fulgentius. Der wackere Held schildert mit hoher Begeisterung zweien Standesgenossen die Schönheiten des Christenthums; alle drei sehnen sich nach der h. Taufe. Inzwischen hält der Kaiser Rath über die durch die Christen gefährdete Lage des Reichs. Auf das vom Götzenpriester mitgetheilte Orakel Jupiters ergeht unwiderruflich der kaiserliche Befehl, die Christen gewaltsam auszurotten. Fulgentius, vom Engel gestärkt, sieht der drohenden Gefahr standhaft entgegen. Der dritte Akt stellt in 6 Scenen das Martyrium des hl. Fulgentius dar. Als Christ denuncirt, wird Fulgenz vor den römischen Stadtpräfekten in's Verhör gerufen. Die glänzende Vertheidigung endet mit einer vollständigen Niederlage des Götzenpriesters. Gefängniß. Dem neuen Verhöre folgen neue Qualen und der Martertod. Lobgesang der Engel. Die zwei christlichen Kriegsgefährten lobpreisen Fulgentius, dessen Leiche bestattend, und wünschen, wie er für Christus zu sterben. Sechs Engel schmücken die Seele des Martyrers mit den Insignien ewiger Verherrlichung. St. Verena und Mauritius, die bisherigen treuen Beschützer Zurzach's, freuen sich, einen so trefflichen Mithüter über Stadt und Land an St. Fulgentius erhalten zu haben. Lobgesang der Engel.

„Und sonderlich in letzten Zeiten,
Ganz dapfer werden für uns streiten,
Nit hören uf, bis wir sind khommen
In d'himmlisch Freud, do alle Frommen
Gott loben, preisen ewigklich,
Von Herzen dieß wünsch allen ich." (Epilogus.)

vatverehrung verliehen. Geschenkweise kamen sie von Pfyffer durch Vermittlung des Stadtpfarrers Heinrich Honegger und des Custos Christophorus Bürgisser von Bremgarten an die dortige Pfarrkirche, allwo sie den 18. August 1653 unter großer Feierlichkeit auf den hiezu bestimmten Altar übertragen worden sind. [1]) Freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Honeggern in Bremgarten und Zurzach hatten die Abtretung einer Partikel besagter Reliquien an die hiesige Stiftskirche zur Folge. [2])

d) Mit dem Jahre 1655, also unmittelbar nach dem großen Bauernkriege, enspinnt sich in der Eidgenossenschaft ein neuer Religionskrieg. Die reformirten Kantone nehmen sich der Waldenser wider den Herzog von Savoyen an; Zürich und Bern bauen Festungswerke; die katholischen Orte erneuern Bündnisse; in den gemeinen Vogteien unauslöschliche Zwietracht. Der glimmende Funke wurde zur verzehrenden Flamme, veranlaßt durch die Nicomediten in Arth, welche, im Jubeljahre 1655 verrathen, nach Zürich flohen. Die Schwyzer verfahren strenge gegen die zurückgebliebenen Genossen; die Zürcher fordern der Entwichenen Vermögen, die Schwyzer die Entwichenen selbst. Bei nicht erfolgter Ausgleichung erklärt Zürich den Krieg (6. Jän. 1656). Die katholischen Orte besetzten Rapperschwyl, Mellingen und Bremgarten. Werdmüller führte die starke Zürchermacht vor Rapperschwyl, andere Rotten zogen nach Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl. Gleichzeitig (22. Jän.) rückten die Waadtländer im bernerischen Heere, 14,000 Mann stark, in die freien Aemter ein; die Lucerner schlugen am 26. Jänner das feindliche Heer bei Villmergen. Inzwischen verlieren die Zürcher die Zeit vor Rapperschwyl. Beide Parteien, erschöpft und kriegsscheu, lassen sich den Frieden (den dritten Landesfrieden) am 26. Hornung gefallen, vermittelt durch die neutralen Orte Solothurn, Freiburg, Basel, Appenzell und die fremden Mächte. [3])

---

[1]) Vgl. Jubelfeier der Translation der Reliquien des hl. Synesius, von Kaspar Julius Meyer, Pfarrer und Decan in Bremgarten, 1853.

[2]) Auf Ansuchen des Stiftscapitels hat Bischof Franz Johann mit Erlaß vom 6. August 1660 bewilligt: „ut festum s. Synesii (si reliquiæ ejus authenticæ sint) 12. mens. Octobris sub ritu semiduplici deinceps perpetuis futuris temporibus in choro celebrari possit."

[3]) Vgl. Leu, helv. Lexik. 18. Bd. S. 547; Joh. Jakob Hottinger, Histor. d. Reformation, S. 1076; Jakob Bisling, Leutpriester in Lucern, und dessen Bericht über die Villmergerschlacht v. 26. Jän. 1656, mitgetheilt v. P. Gall Morel im Geschichtsfreund XIX. 240; des Stadtschreibers Spillmann von Brugg, Beschreibung der alten Villmergerschlacht im J. 1656, in Jos. Ant. Balthasars Helvetia, Jahrg. 1823, l. Heft S. 86; Beschreibung der Schlacht zu Villmergen 1656, nach der gleichzeitigen Einzeichnung des Jahrzeitbuches der Villmerger Pfarrkirche, mitgetheilt v. E. L. Rochholz in der Argovia V. Bd. S. 193—217.

Ueber die Rückwirkung des Bruderkrieges auf das Stift Zurzach sprechen sich unsere Akten dahin aus. Schon in den letzten drei Monaten des Jahres 1655 hausten die Zürcher Truppen, aller Kriegszucht bar, unbarmherzig in Zurzach und Klingnau. Zehn Wochen lang mußte das Stift die in genannten Orten liegenden 300 Mann mit allem Nöthigen versehen; die Wein- und Fruchtvorräthe in den stiftischen Amtshäusern Degerfelden und Klingnau wurden gründlich aufgezehrt. Die Chorherren, aus Zurzach vertrieben, weilten im Exil; der Gottesdienst blieb eingestellt. Auch im Pfarrhause zu Klingnau (Pfarrer Schmid hatte sich geflüchtet), setzten sich die Truppen zu Gaste. Da erhoben sie (laut einem vorhandenen Verzeichnisse) 50 Saum Wein, 25 Mütt Roggen, 26 Mütt Haber, 26 Wagen Holz; zum Dank dafür zerschlugen sie Thüren, Kästen, Fenster und Oefen des Pfarrhauses; ab den Thüren und „Genterlin" annectirten sie 13 Schlösser.

Mit Beginn des Jahres 1656 fangen die Zürcher an, das Stift wenigstens etwas höflicher zu brandschatzen. Bürgermeister und Rath Zürich ersuchen es, ihren in Klingnau stationirten Kommandanten mit Früchten und dem nöthigen Bedarf vorschußweise auf Rechnung versehen zu wollen. Es wird entsprochen und dagegen unterm 7. Jän. 1656 von den Kommandanten Blöuwler und Heß die Bescheinigung ausgestellt, „für ihre Völker 52 Mütt Mühlegut, zwei Mütt guten Kernen und zwei Saum des beßten Weines vom Stifte empfangen zu haben." Am 13. Jän. reclamiren die gleichen Truppenführer in Klingnau vom Stifte abermals zwei Saum Wein oder 12 Gld. als Aequivalent. Nach einer Quittung des Hauptmanns Heß (d. d. 16. Horn.), haben seine Truppen aus dem stiftischen Amtshause Klingnau 88 Mütt Kernen und Roggen auf Rechnung erhalten.

In Zurzach befehligte die Zürcher Truppen Junker Hans Jakob Grebel, ein roher und gehässiger Mann. Namens seiner gnädigen Herren in Zürich und der mitinteressirten evangelischen Orte ertheilte er (11. Jän.) gegen den Ehrensold von 12 Gld. dem Propste Schmid für seine Person und Angehörigen in beßter Form „sicher Fried und Geleit" (salva guardia); aber an demselben Tage noch mußte der Sichergeleitete Namens des Stifts das Versprechen abgeben, ihm, dem Hauptmanne Grebel, zur Unterhaltung seiner Compagnie, vom 11. Jänner an, alltäglich aus der Stiftsschütte 10 Viertel Mühlekorn, und aus dem gemeinsamen Pfrundkeller 175 Maß Wein „gegen eine später zu erhoffende Entschädigung" zu verabreichen.

Den 15. Jän. verläßt Grebel mit seiner Truppe Zurzach und zieht nach Klingnau. Mit der daherigen schriftlichen Anzeige verbindet er die doppelte Forderung: 1) daß das Stift dem Rebstockwirthe Hans Jakob

Stapfer in Zurzach dessen Zeche mit 23 Gld., 10 Bz., sowie diejenige des Lieutenants Isaak Keller mit 32 Gld., 5 Bz. berichtige, und 2) wie seit dem 11. dies, so auch fortan dessen Compagnie mit Wein und Brod „fourniere." Auf eine bezüglich des ersten Punkts vom Stifte gemachte mißbeliebige Bemerkung (29. Jän.), gebärdet sich der Grebel grob und unverschämt. In trotzigem Tone verlangt er (31. Jän.), daß ihm das Stift bis morgen Mittags an seine Auslagen noch extra 16 Ducaten überschicke, nicht entsprechenden Falls werde er die beiden in Niederweningen liegenden Compagnien nach Zurzach instradiren und sie auf Rechnung des ungehorsamen Stifts verköstigen lassen. Selbstverständlich wich das Stift der rohen Gewalt.

Ein Aktenstück vom 13. Feb. erwähnt „einer unverantwortlichen Schandthat," die etwelche Reuter der in Klingnau stationirten Truppe an dem Opferstocke in der Stiftskirche Zurzach verübt haben. Deshalb Klage des Obervogts J. Franz Zweyer von Evebach bei Hauptmann Joh. Heß, der mit Blöuwler vollständige Genugthuung verspricht, mit der Bitte, „die wüste Sache nicht vor die Herren Ehrengesandten zu bringen, was große Alterationes causiren müßte."

Nach diesen Calamitäten wandte sich das Stift (16. Juli) schriftlich und mündlich mit den ihm zugestellten Reversen wegen Wiedererstattung der den Truppen verabreichten Viktualien, an Bürgermeister und Rath Zürich. Irgendwelchen Bescheides erwähnen die Akten nicht.

Dagegen wird das Stift von den 5 katholischen Orten zu neuem Aufsehen gemahnt. „Dieweil man eigentlich nit wüssen mag (schreiben die Abgesandten derselben den 1. Aug. 1656 durch ihren Landvogt Franz Reding von Biberegg), zu was End dise unsere obhabende Tractaten ausschlagen möchten, als habend wir nöthig erachtet, aller Orten gehörige Vorsehung zu thun, damit man uf allen begebenden Fahl gefaßt sein möge, und also eine Anstalt gemachet, was und wie viel ein jedes Gottshaus und andere proportionaliter an Kriegsmunition für einmal vorrathsweis einkaufen und an gewüße Ort legen solle, sich uf den Nothfall zu unser und der Gottshäuser defension und conservation zu bedienen und gebrauchen, gestalten solches alles aller Orten gebührend insinuirt wirt. Des versehens Ew. Erw., gleich wie andere, ein solches ehist müglich werkstellig zu machen, ohnbeschwert sein werden, nämlich 3 Ztr. Pulver, 3 Ztr. Blei und 3 Ztr. Lunden in die Stadt Baden zu legen und versorgen zu lassen." — Das Stift erhob besagte Munition bei dem Landgrafen von Sulz (20. Apr. 1657).

Propst Gotthard Schmid starb, von einem Schlagflusse gerührt, während er sich in die Kirche zur Mette begeben wollte, den 13. Novemb.

1657. Laut Jahrzeitbuch, das ihn einen „Vir piissimus" nennt, hat er mehrere Stiftungen zu Gunsten der Kirche und Armen gemacht. [1])

25. M. Johannes Honegger von Bremgarten, 1657—1662,

ward den 17. Decemb. 1657 von Landvogt Hans Peter Imfeld von Unterwalden zum Propste erwählt. Vergeblich weigerte sich der hohe Greis (geb. 12. Febr. 1590), der bereits schon 51 Jahre lang (seit 1611 als Chorherr, seit 16. Juni 1625 als Cantor, und seit 27. April 1643 als Custos) an der Stiftskirche gedient hatte, die ihm übertragene Würde und Bürde zu übernehmen. Er pilgerte, wie bereits bemerkt, in zwei Jubeljahren (1625 und 1650) nach Rom, und brachte (1650) von dannen das Haupt des hl. Mart. Fulgentius. Honegger erfreute sich eines ausgezeichneten Gedächtnisses, und wurde deshalb nur „das lebendige Stiftsprotokoll" genannt.

Gleich in's erste Jahr seiner Amtsthätigkeit fällt die Uebertragung des Hauptes der hl. Verena aus Hall im Innthale in die Stiftskirche Zurzach. Während diese die Reliquien der hl. Jungfrau mit größter Sorgfalt bewahrte, besaß sie Jahrhunderte lang vom Haupte derselben nichts, als eine kleine köstlich eingefaßte Partikel. Auf die sichere Kunde, daß in dem gefürsteten Damenstifte zu Hall unter dem reichen Reliquienschatze sich auch das Haupt unserer Thebäerin befinde, that das Stift Zurzach zu dessen Wiedererlangung die erforderlichen Schritte.

Wie besagtes Haupt in's Tyrol gekommen, darüber gibt uns die Stiftungsurkunde der Kapelle zu Hall folgenden Aufschluß: „Es sei Ritter Waldauf von Wallerstein Anno 1489 mit Kaiser Maximilian I. auf dem Holländischen Meere in äußerste Gefahr des Schiffbruchs gerathen; da habe er ein Gelübde gethan, Gott, seiner hl. Mutter und allen Heiligen zur Ehre eine Kapelle zu stiften, wie auch erfolgt sei. Zuvor aber habe sich der Ritter beflissen, eine große Anzahl Heiligthümer für die Kapelle zu gewinnen. Zu diesem Behufe hätten ihm Papst Clemens VI. und Kaiser Maximilian Empfehlungsschreiben an Klöster und Col-

[1]) Unter Propst Schmid erstand die Kapelle zu St. Martin in Mellikon. Hauptmann Jost von Roll aus Uri nämlich übersiedelte schon 1638 als Lehensmann des Stifts nach Mellikon, erbaute daselbst 1645 das geräumige Schloß sammt der daran stossenden Familienkapelle. „Zu Wahrung und Fortpflanzung der katholischen Religion" hat er (10. Novemb. 1661) dieselbe mit lehensherrlicher Bewilligung mit 200 Gld. dotirt. Dem frommen Beispiele sind gefolgt Franz Meinrad, Heinrich Anton und Karl Fidel von Roll. Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser," Seite 209 und 210.

legiatstifte ausgestellt.“ Nun aber (besagt der pfarramtliche Bericht von Hall d. d. 2. Septb. 1657) könne man eigentlich nicht wissen, wie alle und jede Heilthümer **in specie** hergekommen seien; bei einigen finde man ordentliche Uebergabsbriefe, bei andern eigenhändige **testimonia** des Stifters, denen übrigens jederzeit voller Glauben beigemessen worden sei; wahrscheinlich sei das Heilthum **s. Verenæ**, wie viele andere Reliquien, von der kaiserlichen Majestät an die Stiftung gekommen. [1])

Der eigentliche Vermittler aber war der Jesuite **P.** Caspar Schieß von Mellingen, Sohn des hiesigen Stiftsamtmanns und Bruder des nachmaligen Propsts Christophorus Schieß. Ausgerüstet mit der Vollmacht des Bischofs Antonius Crisinus von Brixen, vermochte er den für die Sache sehr empfänglichen Jodocus Knab, Propst zu St. Leodegar in Lucern und Bischof von Lausanne, sowie das Stift Zurzach zu bestimmen, auf dem Wege des Austausches gegen die mit der bischöflichen Authentik versehene Reliquie des hl. Martyrers Syrus, das Haupt der hl. Verena (dessen einzelne Theile genau beschrieben sind), erhältlich zu machen. Dieser Austausch geschah in Hall den 31. Aug. 1657 in Gegenwart der gesetzlichen Zeugen, und die Uebertragung in die hiesige Stiftskirche unter außergewöhnlicher Feierlichkeit am 1. Sonntag des Augustmonats (4.) 1658. Der Bischof von Lausanne celebrirte das Pontificalamt, **P.** Caspar Schieß hielt die Festpredigt, hohe Gäste, geistlichen und weltlichen Standes, erhöhten und theilten die Freude des Tages. [2])

---

[1]) Johann Jakob Acklin meint, Königin Agnes, Tochter Kaiser Albrechts I., habe beim Brande der Stiftskirche im J. 1294 die fraglichen Reliquien in's fürstliche Damenstift Hall geflüchtet. Ganz irrthümlich; denn 1294 kannte weder die Königin Agnes das Stift Zurzach, noch existirte in Hall das bewußte Damenstift, welches erst später (1552) durch Kaiser Ferdinand gegründet worden war. — Nach **P.** Mauritius Hochenbaum van der Meer soll die Verena-Reliquie die nämliche sein, welche Custos Prugker vor Ausbruch der Reformation (1529) von Zurzach nach Lucern in sichere Verwahrung gebracht habe; später sei sie dann von dort in das Stift Hall, durch Vermittlung der Jesuiten, die daselbst ein Collegium hatten, gekommen, um von da nach 100 Jahren an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückgebracht zu werden. Diese Annahme hat wohl am meisten für sich. — Nach Christoph von Schmid (die Apostel Deutschlands I. Bdch. S. 78) sind die Gebeine der hl. Verena dem Herzog Rudolf von Oesterreich auf dessen Verlangen geschenkt (1303), und in der Stephanskirche zu Wien beigesetzt worden. — St. Verena's heilkräftige Hand, in einer silbernen Kapsel verwahrt, wird alljährlich in Zurzach am Osterdienstag in feierlicher Procession nach der Kapelle auf der sogen. Burg getragen, wo die Heilige gewohnt haben soll. Der Gürtel der Heiligen wurde im schwäbischen Kloster Roth aufbewahrt (Hilber).

[2]) Vgl. das bezügliche Stiftsprotokoll vom Juni 1658. Die des Festes wegen ergangenen Kosten belaufen sich auf 150 Gld., die durch die beiden Bruderschaften, Stiftsämter und Capitularen gedeckt worden sind.

Bischof Jodocus beglückwünscht mit Zuschrift vom 22. Septb. 1657 das Stift zu dem wiedergewonnenen Heilthum, der Bischof von Konstanz bewilligt dessen Translation durch den besagten Jodocus (26. Juli 1658), und der apostolische Notar Diringer bringt ad perpetuam rei memoriam die ganze Verhandlung zu Protokoll (20. Octob. 1658). Der zwei bezüglichen Amtsberichte des Pfarrers Stephan Giselius und des Kaplans M. Casp. Stocker in Hall, d. d. 2. Septb. 1657 und 28. Jän. 1658, wird hier einfach Erwähnung gethan. [1])

Propst Honegger starb den 13. Apr. 1662. In seinem Testamente vom 20. Febr. 1658, das er vor seiner zweiten Pilgerreise nach Rom errichtet hat, gedachte er der Kirche, der Schule, der Armen, und bleibt deswegen bis heute in gesegnetem Andenken. [2])

Die unter seiner Amtsverwaltung in der Stiftskirche neu erstellten Altäre wurden den 10. Novemb. 1661 von Georgius Sigismundus, Bischof von Heliopolis, geweiht. [3])

26. Georg Christophorus Schieß von Mellingen, 1662—1667,

war ein Sohn des Stiftsamtmanns Jakob Schieß in Zurzach, und beendigte den dreijährigen theologischen Kurs in Wien (29. Mai 1638). Seine Wahl zum Chorherrn durch Bischof Johann VII. (26. Mai 1643)

---

[1]) Auf Ansuchen des Stifts hat Bischof Franz Johann mit Erlaß vom 6. August 1660 durch seinen Generalvicar Jos. Abach bewilligt: „ut festum translationis Capitis s. Verenæ V. et M. 16. die Julii sub duplici ritu cum officio de dicta sancta et oratione sub hoc tenore: Deus, qui inter cætera potentiæ etc. deinceps perpetuis futuris temporibus in choro celebrari possit."

[2]) Unter seinen Vermächtnissen verdient besonders hervorgehoben zu werden die Stipendienstiftung im Betrage von 1000 Gld., deren jährliche Zinse von 40 Gld. abwechselnd an einen Studirenden aus dem Geschlechte Honegger von Bremgarten, und einen Knaben, der dem Stifte gedient hat oder noch dient. Der Stipendiat, der nicht unter 15 Jahren alt sein darf, verpflichtet sich zum Antritte des geistlichen Standes. Zur Verleihung des Stipendiums sind die drei Stiftssenioren und die zwei ältesten Honegger in Bremgarten berechtigt.

[3]) Darüber gibt uns das Jahrzeitbuch der Pfarre Unter-Endingen folgenden Aufschluß: „Der erste Altar wurde geweiht in honorem smæ. Crucis et ss. Martyr. Fulgentii, Mauritii, Victoris et Ursi cum sociis, et Verenæ V. et M.; der zweite in honorem B. V. M., Blasii epi. et confess., Antonii de Padua, Dominici confess., Catharinæ sen. et Theresiæ virg.; der dritte in sacristia ad honorem ss. Conradi epi. et confess., Pelagii M., Synesii, Josephi, Joachimi et Annæ. — Reliquiæ in iis inclusæ sunt ss. M M. Fulgentii, de societate Victoris, Ursi et Ursulæ." (Kurz vorher, 7. Sept. 1659, fand durch Bischof Franz Johann die Weihe der Kapuzinerkirche in Waldshut zu Ehren des hl. Antonius von Padua statt).

wurde vom Landvogte Sebastian Müller beanstandet, die bedingte Zulassung zum Canonicate auf bischöflichen Befehl den 3. Juni 1645 in eine unbedingte verwandelt. Nach dem Tode des Propsts Honegger war Schieß zu dessen Nachfolger ausersehen. Auf Anhalten seiner Vettern, der Herren Joh. Ulrich Schnorpf, Untervogt in Baden, und Hans Heinr. Köferli, Dr. Med. in Zurzach, wählte ihn der Landvogt Joh. Jakob Blumer den 10. Mai 1662 wirklich zum Propste; die acht alten Orte bestätigten die Wahl am 18. Juli gl. J. [1])

a. In die Zeit seiner kurzen Amtsführung fällt die stiftische Zehentbereinigung vom 24. Juni 1663 und die Erhebung des stiftischen Pfarrfilials Unterendingen-Degerfelden zur selbstständigen Pfarrei unter namhafter pecuniärer Betheiligung des Stifts Zurzach (19. Juli 1663). [2])

b. Die Ruhe des Landes war vielfach gestört. Den alten Glaubenseifer der Kantone weckte neuerdings der Handel des P. Kappeler von Frauenfeld (1663), und namentlich der berüchtigte Wigoldinger Auftritt (1664). Ob dem über die Mörder von den V. Orten gehaltenen Blutgerichte bricht der Sturm los. Vor der Wuth der Zürcher flüchten sich die Katholiken mit ihrer Habe. Das Stift in großer Gefahr, erbittet sich (2. Septb. 1664) Rath und Hilfe bei den Amtsleuten zu Baden; es wird Entfernung des Kirchenschatzes empfohlen; der Pfarrer von Rheinau ist zu dessen Uebernahme und Verwahrung geneigt. Doch vorher nehmen die Zürcher Vermittlung an.

c. Größer noch war die Besorgniß ob den siegreichen Erfolgen der Türkenkriege bei Gran (1663), Neühäusel an der Neitra, und der Besetzung der Grenzen von Mähren und Steiermark durch die Tataren. Zur Abwendung der Noth durch Gottes gütige Hilfe waren im Bisthum Konstanz kirchliche Andachten angeordnet; in Zurzach dauerten sie vom 13. Aug. 1663 bis zur Besiegung der Türken bei St. Gotthardt an der Raab (10. Aug. 1664). An die hart bedrängten Christen in Jerusalem steuerte das Stift $6^1/_2$ Gld. (6. Juli 1663.)

Propst Schieß machte mehrere fromme Vergabungen zu Gunsten der Kirche; er starb den 16. Febr. 1667.

---

[1]) Die Frau Mutter zu St. Clara in Bremgarten, Maria Anastasia Schieß aus Zurzach († 26. Apl. 1682), war eine Schwester unseres Propstes. Vgl E. Fr. von Mülinen, Helv. sacr. II. 226.

[2]) Die feierliche Einweihung der neuen Kirche in Unterendingen fand den 9. November 1661 durch Weihbischof Georg Sigismund von Konstanz statt. Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 141.

27. Franz Heinrich Reding von Biberegg, 1667—1702

Geboren im J. 1640, war er ein Sohn des Joh. Sebast. Reding, Landvogts in Gaster und bischöflichen Raths und Obervogts zu Arbon und Güttingen. [1]) Den 19. Juli 1660 ward er zum Chorherrn, den 17. Jän. 1667 zum Custos, und den 28. März 1667 von Landvogt Johann Escher aus Zürich, zum Propste ernannt.

a. Nach dem Tode des Propsts Jakob Müller verpflichteten sich sämmtliche Chorherren (vom 10. Apr. 1625—30. Juni 1667) an Eidesstatt mit eigenhändiger Unterschrift, die mißbräuchlich gegen alles Recht, selbst gegen den Willen des Bischofs eingeschlichenen und mehreren Pröpsten verabreichten 25 Stück, wer auch immer von ihnen Propst werden sollte, nicht mehr beziehen zu wollen, sondern sie der Stiftsfabrik zu belassen. Damit waren denn auch die Pröpste Hermann, Schmid, Honegger und Schieß einverstanden; nur Reding behauptete sie wieder. Nach langem Streite haben sich durch Vermittlung der bischöflichen Curia Propst und Capitel den 10. November 1676 dahin vereinigt: 1) „Daß Alles und Jedes bei der Stift jetzmaligem und üblichem Herkommen, sowohl mit Genuß der Präsenz, als Uebertragung der Expensen, wie nicht weniger der hievor der Fabrik und andern Aemtern überlassenen 26 Stück, unveränderlich verbleiben und dawider kein Theil thun, oder in einem oder andern was mehreres suchen und prätendiren, hingegen 2) dem Propste aus der Stiftsfabrik bei üblicher Rechnungsablage alljährlich 23 Gld. baares Geld als Entschädigung entrichtet werden sollen; 3) bezüglich des Unterhaltes der Väter Kapuziner, die allmonatlich oder öfter zur seelsorglichen Aushilfe nach Zurzach kommen, so soll derselbe inskünftig nicht mehr dem Propste allein, sondern der Kehrordnung nach jedem Chorherrn obliegen, dagegen die dem Propste bisher alljährlich geleistete Entschädigung von 2 Mütt Kernen und 2 Saum Wein, dahinfallen."

b. Die Friedhofsfrage taucht aufs Neue auf. Ungeachtet schon im J. 1574 der Gottesacker erweitert worden war, so wollte man doch vom alten Begräbnißplatze nicht lassen. Das aber durfte sowohl aus sanitarischen Rücksichten, als im Interesse der durch Unterwühlung des Fundaments stetsfort gefährdeten Stiftskirche nicht länger geduldet werden. In der Erstellung eines eigenen Friedhofs durch die reformirten Kirchgenossen glaubte man das geeignete Mittel zur Hebung des

---

[1]) Leu, helv. Lex. 15. Bd. S. 118.

vieljährigen Uebelstandes suchen zu müssen. Diese dem Bischofe den 7. Decb. 1667 mitgetheilte Ansicht hatte die Antwort zur Folge, „es möge sich das Stift mit den Parteien vergleichen und nöthigenfalls den Entscheid des bischöflichen Rathes einholen.“ Die Reformirten, zu keinem Vergleiche sich herbeilassend, werden von Obervogt Zweyer in Klingnau aufgefordert (23. Decb.), eine bestimmte Antwort abzugeben. Sie erfolgte den 21. Jän. 1668, und sprach die Geneigtheit aus, einen eigenen Begräbnißplatz unter der Bedingung zu erstellen, „daß sie dadurch ihren Mitantheil am alten Kirchhofe nicht einbüßen, daß man ihnen zu fraglichem Zwecke eine zum Sigristenamte gehörende Wiesenparcelle abtrete und erlaube, einige Stühle in der Pfarrkirche anzubringen, bei Begräbnissen läuten und einen eigenen Kirchenschlüssel führen zu dürfen.“

Den drei letzten Begehren, schon seit 100 Jahren den Stein des Anstosses zwischen den Reformirten und dem Stifte bildend, will auch jetzt nicht entsprochen werden, den zwei ersten dagegen nur theilweise. Die Angelegenheit wird durch folgenden Spruchbrief erledigt.

1669, 31. Mai. Zurzach. Der Vertrag vom 20. Juli 1574 bezüglich der Benutzung des neuangelegten Gottesackers und der daherige spätere Vergleich v. J. 1661, boten, weil von den Kirchgemeinden so ziemlich außer Acht gelassen, neuen Stoff zu Unfriede. Das Vermittlungsgeschäft lag den 3 Vögten Jost Dietrich Balthasar von Lucern, Landvogt in Baden, Joh. Kaspar von Mohr, Namens des Obervogts von Kaiserstuhl, und Joh. Franz Zweyer von Evebach, Obervogt in Klingnau, ob. Die Verhandlung wurde den 31. Mai 1669 in Zurzach gepflogen. Die Hrn. Propst Heinrich Franz Reding von Biberegg, Custos Frz. Karl Schaufelbüel, Joh. Franz Reinold von Broßwalden und Joh. Rudolf Schmid, Chorherren, ließen durch ihren Stiftsamtmann Joh. Jakob Aklin vortragen, „wie durch fortgesetzte Beerdigung auf dem alten Kirchhofe, abgesehen von sanitarischen Rücksichten, die Grundmauern der Stiftskirche und Chorhöfe unterwühlt und der Gefahr des Einsturzes ausgesetzt werden; man wünsche darum sehr, daß der neue Kirchhof ausschließlich, der alte nur ausnahmsweise benutzt, und die reformirte Genossenschaft verhalten werde, einen besondern Beerdigungsplatz für die Zeit ansteckender Krankheiten anzulegen, wie die Katholiken bereits gethan hätten.“ — Die Abgeordneten beider Kirchgemeinden dagegen behaupten unter Berufung auf Siegel und Brief das unverkümmerte Recht, nach Belieben auf dem alten und neuen Kirchhofe beerdigen zu dürfen; für sie spreche eine 90-jährige Uebung; die Erstellung eines eigenen Beerdigungsplatzes werde von Bedingungen abhängig gemacht.

Das Erkenntniß der 3 Vögte lautet seinem wesentlichen Inhalte nach:

a) „Der Spruchbrief von J. 1574 verbleibt in Kraft; b) während der 10 folgenden Jahre darf nur auf dem neuen Gottesacker beerdigt werden; in der Zwischenzeit soll der alte ausgeebnet und das Mauerwerk der Kirche und der Chorhöfe aus dem Grund gehoben werden; d) innert Jahresfrist erstellen die Reformirten außer dem Flecken einen mit einer Mauer abgeschlossenen Begräbnißplatz für Contagionszeiten; e) dagegen wird den Reformirten die Anbringung schiebbarer Sitzbänke an die Pfarrkirchen-Stühle des Langhauses und die Erhöhung der Stühle auf der Emporkirche, um den Prediger besser beobachten zu können, gestattet, nicht aber das Glockenzeichen bei Beerdigungen, noch eigener Schlüssel zur Pfarrkirche."

1669, 16. Aug. Klingnau. Der bischöfliche Obervogt Joh. Rudolf Zweyer von Evebach rügt, daß gegen den ergangenen Spruch der drei Vögte die Leiche des Claus Baldinger auf dem alten Gottesacker beigesetzt worden sei. Um Aehnliches für die Zukunft zu verhüten und dem obrigkeitlichen Spruche vom 31. Mai 1669 gebührende Achtung zu verschaffen, wird auf jedesmalige Uebertretung ein Ursatz von 300 Gld. gesetzt.

Mit all dem wollten sich Statthalter und Geschworne von Zurzach sowenig, als die Ausgemeinden befreunden, und, um zur alten Ordnung zurückzukehren, machten sie dem Stifte zur Hebung der bekannten damit verbundenen Uebelstände alle nur erwünschbaren Anerbietungen (28. Nov. 1670). Es scheint die Nachgiebigkeit des Stifts so arg mißbraucht worden zu sein, daß Obervogt Zweyer den angedrohten Ursatz von 300 Gld. demjenigen, der den obgenannten Vergleich übertritt, in sichere Aussicht stellt (23. Febr. 1673); die Geschwornen dagegen erklären „rund," den Ursatz nicht annehmen zu wollen (15. März).

Landvogt Bartholomä Schindler in Baden, vom Stifte über die Sachlage verständigt, verheißt letzterm mit Schreiben vom 28. Apr. 1673 kräftigen Beistand, also sich aussprechend: „Um den Spruch und den Ursatz desto besser zu manutenieren, habe ich die Sache den Ehrengesandten der katholischen Orte vorgetragen; diese aber haben erkennt, daß man vorderist den Spruch beobachten und den Ursatz ohne alles Bedenken exequiren solle; wenn es jedoch appellando weiter käme, solle an der Manutention des Spruchs Niemand zweifeln. Das beßte Expedient, diese Leute zur Ruhe zu bringen, dürfte übrigens sein, die Partei der andern Religion dahin zu vermögen, ihren Kirchhof auch außert dem Flecken zu setzen, wie die Katholischen gethan."

Joh. Kasp. von Mohr, geistlicher Rath und Obervogt zu Mörspurg, drückt dem Stifte sein Befremden darüber aus, „daß demjenigen, was des Kirchhofs halb vor etwas Zeit verbindlich gesprochen, niemal

aber zu völligem Stand gebracht worden, nunmehr facto ipso contraveniert und weder sothaner Spruch, noch die darüber von Amtswegen ergangenen Gebot und Verbot in dem Geringsten attendiert werden," dem Stifte und Hrn. Obervogt Zweyer rathend, ein gründliches Memorial zu Handen des Fürstbischofs zu verfassen, um ihn so in den Stand zu setzen, die Angelegenheit vor die katholischen Orte zu bringen (28. Mai 1673).

Gestützt auf die eingereichte Denkschrift ergreift der Bischof wirklich den Recurs an die Ehrengesandten zu Baden. In seinem Namen wohnt der Verhandlung bei Obervogt Zweyer; das Stift ist durch Amtmann Acklin, die Gemeinde durch Statthalter Schaufelbühl vertreten. Der daherige Abschied besagt:

1673, 15. Juli Baden. Mit Abschied der Jahrrechnung wird sowohl der obervögtliche Ursatz, als das landvögtl. Strafverhängniß aufgehoben. Bezüglich des Kirchhofs selbst wird erkennt, daß das Stift laut eigenen Anerbietens den Gemeinden ein ferneres Stück Baumgarten zu Erweiterung des neuen Gottesackers abtrete, wogegen dann der alte Kirchhof aufhöre, Beerdigungsplatz zu sein, und dem Stifte eigenthümlich zugehören soll; über Bestreitung der Kosten für die zu erstellende Kirchhofmauer unterhandeln Landvogt und Obervogt mit Stift und Gemeinde. — Ueber Anlegung eines reform. Beerdigungsplatzes für Contagionszeiten, sowie über einige in der Pfarrkirche anzubringende Bänke erklärt sich die Jahrrechnung einverstanden, nicht aber mit dem Glockenzeichen bei reformirten Leichenbegängnissen.

Auch Bischof Franz Johann zeigte sich mit der Erweiterung des Gottesackers einverstanden, nicht aber mit einer baulichen Veränderung der Pfarrkirche zu Gunsten der Reformirten (18. November 1673).

Dies letzte überaus schwankende und zur Beilegung des Streites unzureichende eidgenössische Erkenntniß fand seine endgültige Vervollständigung in einem spätern Vergleiche, zu dem sich die Parteien nach vielfach gepflogenen Unterhandlungen verstehen konnten. Den 1. März 1676 von Bischof Franz Johann genehmigt, bildet er das öffentliche Recht in Sachen unsers Friedhofes. Sein wesentlicher Inhalt ist folgender:

1676, 1. März. Mörspurg. Der Vergleich- und Ratificationsbrief des Bischofs Franz Johann in streitiger Kirchhofangelegenheit zwischen Stift und Kirchgemeinden Zurzach setzt fest: a) Die bezüglichen Briefe und Siegel verbleiben unter nachfolgenden Erläuterungen in Kraft; b) die Pfarrgenossen beider Religionen geloben für sich und ihre ewigen Nachkommen, sowohl den Platz hinter dem Vorzeichen der Stiftskirche, als auch die zwischen derselben, den Chorhöfen und Pfarrkirche gelegenen

Räumlichkeiten (alter Kirchhof) innert Jahresfrist, vom 7. Jän. 1676 an gerechnet, der Stiftskirche auf ewige Zeiten abzutreten, doch so, daß sie laut Siegel und Brief „in ihrem alten Wesen, Recht und Gerechtigkeiten" für immer liegen und verbleiben, und nie, weder vom Stifte noch den betreffenden Kirchgemeinden, zu anderweitigen Zwecken verwendet, verbauet werden sollen und dürfen; c) dagegen tritt das Stift den Kirchgemeinden nicht nur den bereits auf stiftischem Grund und Boden erstellten neuen, nach Confessionen gleich abgetheilten Gottesacker auf ewige Zeiten als Eigenthum ab, sondern schenkt ihnen Behufs Erweiterung desselben noch ein Stück vom Tempfteschen- und Decaneibaumgarten bis zum Ehegraben; d) an die den Kirchgemeinden erwachsenden Kosten für die zu erstellende Kirchhofmauer leistet das Stift ein für allemal 100 Gld. und 6 Mtt. Kernen; e) beide Confessionen haben für Contagionszeiten gesönderte Begräbnißplätze [1]); f) für alle Zukunft darf nach Mitgabe der Verträge von 1574 und 1662 der alte Kirchhof nicht durch öffentlichen Markt und Verkehr entweiht werden.

Für das zu Gunsten des neuen gemeinschaftlichen Gottesackers vom Stifte abgetretene Land werden der Stiftsdecan mit 3 Gld., und der jüngste Chorherr mit 6 Gld. alljährlich von der Stiftsfabrik entschädigt. Der den Katholiken zugeschiedene Friedhofsantheil wurde im Auftrage des bischöflichen Generalvicars von Decan Merz am Feste Simon und Judä 1676 feierlich eingesegnet. [2])

c. *Kriegsbedrängnisse.* Im J. 1678 standen zwei feindliche Armeen an der eidgenössischen Grenze; Rheinfelden wurde beschossen, Säckingen verbrannt. Zu mehrer Sicherheit von Land und Leuten besetzten die Eidgenossen ihre Landesgrenzen und Pässe. Verabschiedetermaßen hatte jede gemeine Vogtei die Kosten ihrer Auszüger selbst zu bestreiten, woran geistliche und weltliche Gerichtsherren und Unterthanen, welche ihr Interesse aus selbiger Vogtei beziehen, ihren verhältnißmäßigen Antheil tragen. Der im J. 1678 für die Grafschaft Baden ergangene Kosten-

---

[1]) Von dieser Zeit an unterhielt die reformirte Kirchgemeinde einen eigenen, an der Straße nach Koblenz gelegenen, für außerordentliche Sterbefälle berechneten, mit einer Mauer umgebenen Friedhof. Im J. 1866 verlor er seine Bestimmung und ging als Pflanzland in Privathände über; das Mauerwerk ist spurlos verschwunden.

[2]) Laut Kaufvertrag vom 12. Juni 1815 hat die reformirte Kirchgemeinde ihre Antheilshälfte der katholischen Gemeinde um die Summe von 40 neuen Louisd'or oder 400 Gld. Zürcher Währung für immer abgetreten und sich auf den bei ihrer eigenen Kirche angelegten Friedhof zurückgezogen. Quittung v. 17. Nov. 1816. Die kirchliche Einsegnung des neuen, von der reformirten Kirchgemeinde gar nicht benutzten Antheils, fand mit Bewilligung des apostolischen Generalvicars Göldlin (21. Juli 1815) den 24. Sept. 1815 durch Propst Schaufelbühl statt.

betrag ist von den Ehrengesandten der 8 alten Orte nach dem während der Schwedenkriege (1633—1643) aufgestellten Steuerfuße berechnet, und das Stift mit 48 Gld. belegt worden, deren Empfang Landvogt Joh. Dulliker den 28. Juli 1684 bescheinigt hat.

Auf gestelltes Ansuchen haben die Eidgenossen beschlossen, zum Kriege wider den „Feind christlichen Namens" 1000 Zentner Pulver beizutragen. Daran leistet die Grafschaft Baden 19 Ztr., welche nach Geldbeiträgen berechnet, auf die Vogteien, Gerichtsherren und Unterthanen nach dem üblichen Steuertarif vertheilt, bei Vermeidung obrigkeitlicher Gewalt sofort an den Landvogt Dulliker im Schlosse Baden abgegeben werden sollen (29. Decb. 1684). Mit Entrichtung seines Betreffnisses von 13 Gld., 25 ß. verbindet das Stift kirchliche Andachten. Die Glocke, die zum Gebete wider die Türken aufmahnte, erhielt den Namen „Türkenglocke."

Durch die wegen des Krieges an den Rheingrenzen in den J. 1688—1692 bei Zurzach, Koblenz und im Kirchspiel (Leuggern) aufgegestellten Wachten erwuchsen für die Grafschaft Baden abermals bedeutende Kosten. Das Stift hatte daran 40 Gld., 10 ß. beizutragen (22. Decb. 1692).

d. Im J. 1692 wurde auf der Jahrrechnung zu Baden eine Angelegenheit erledigt, die von der angestammten Zudringlichkeit der Landvögte einen sprechenden Beweis liefert. Wie sie überall zugriffen, um während der kurzen Amtsdauer beßt möglich ihr Schäflein in's Trockene zu bringen, so wußten sie auch das Stift Zurzach für die ihnen wirklich oder vermeintlich geleisteten Dienste tributpflichtig zu machen. Das von ihnen erpreßte Weintröpflein wurde allmählig zu einer Servitut, die zur Zeit der Ebbe das Stift belästigte und die Vögte launig und mürrisch stimmte. Diese Weingeschenke nehmen urkundlich ihren Anfang im J. 1536. Landschreiber Kaspar Bodmer von Baden schreibt nämlich den 13. Nov. gl. J. dem Stifte: „Als ich dan nechster Tagen mit üch Hrn. Bropst und Custorn geredt von wegen eins Fäßly mit wyn, vogt Tschudi von Glarus zu schenken, da mir noch in antwurtswyse nüt von üch begegnet und diewyl aber er ein Junger (Junker), und hinfür zu Tagen und sunst vil gebrucht wirt, ouch üch und üwerm gstift vil guts und Diensten bewysen und erzoigt und hinfür als nur nit zwiflet, thun wirdt, und er mir dieser Tagen ein Fäßly, ist ungvarlich schier by den dry Soumen, hinabgeschickt, pit ich üwer Erwürden mit allem Fliß, sie welle verschaffen und daran sin, damit gedachtem vogt Tschudi söllich väßly gefüllt werde; so bin ich der zuversicht und Hoffnung, das ir befinden werden, das er das umb üch und üwer Gestifte

verdienen wirdt. Das begere ich ouch umb üch alle zit willigklichen zu verdienen."

Von dieser Zeit an floß der Wein alljährlich, wenn nicht Mißjahre, wie Anno 1663, 1670, 1684, 1689, 1691, eintraten, in das Schloß Baden. Aber selbst in den Fehljahren wollten die Amtsleute des einmal lieb gewonnenen Tröpfleins nicht entbehren und machten ihre Rechte wiederholt auf eidgenössischen Tagen geltend, wie aus folgender Urkunde erhellt.

1692, 18. Juli. Baden. Der Landvogt von Baden, Joh. Jakob Brandenberg, legt der dortigen Jahrrechnung die Frage zum Entscheide vor, ob und inwiefern der Landvogt, Landschreiber und Untervogt der Grafschaft Baden Anspruch haben auf den ihnen bisher von Klöstern, Kommenthuren und theilweise auch vom Stifte Zurzach verabreichten Verehrwein. Zu dieser Anfrage habe ihn eine Abordnung besagten Stiftes veranlaßt, die das Ausbleiben des diesjährigen Verehrweins mit Mißwachs entschuldige, unter Nachweis, daß fragliche Leistung nicht auf Pflicht, sondern auf der mißbräuchlich eingeschlichenen Uebung beruhe, in Jahren, wo jeder Chorherr seine Quotidiana von 16 Saum bezieht, auch dem Landvogteiamte ein Tröpflein zukommen zu lassen, wozu man sich auch jetzt noch „bei guten Jahren" verstehe. — Die Rathsboten der 8 alten Orte haben in Erwägung, „daß eines Chorherrn Einkhonft besonders in dem Wein bestehe, welchem, so er nit zu genugsamer siner Haushaltung bekhomkt, nit wohl zuzumuthen seye, hiervon was wegzugeben, neben demme, daß die Stift Zurzach keine Gerichtsherrlichkeit dieß Orths habe, erklärt und erkennt, daß hinfüro unsere Landvögt, Landschreiber und Undervögt der Grafschaft Baden eine löbl. St. Verena Stift umb den mehrgesagten Verehrwein nit anlangen, noch diese solchen zu geben schuldig sein solle, es wäre dann, daß ein Chorherr seine 16 Saum Weins erhoben; wofern aber ein Chorherr über disere sogen. Quotidianam der 16 Saum ein oder mehr Saum machen würde, so solle alsdann die Stift, ihrem eigenen gethanen Anerbieten gemäß, schuldig sein, einem Landvogt 3, einem Landschreiber $2^1/_2$, und dem Undervogt 2 Saum Weins Badener Mäß zu entrichten und abzustatten."

Auch mit einem Mütt Kernen (Fastnachtbrod) pflegte das Stift den regierenden Landvogt alljährlich zu beschenken, welchen er mit einem Käse als Neujahrsgruß erwiderte.

Wußten sich die Landvögte in der Gunst des Stiftes zu erhalten, wie z. B. im J. 1669 Landvogt Balthasar, und 1692 Hans Jakob von Brandenberg, so folgten weitere Geschenke an Geld und Schmuck-

sachen. Geldbeiträge zu landvögtlichen Badefahrten gehörten ohnehin zur Tagesordnung [1])

e. Eine eigenthümliche Steuerauflage war im Anzuge. Das letzte Decennium des 17. Jahrh. ließ die kirchlich getrennten Eidgenossen nicht zur Ruhe gelangen; es bedurfte der Rückkehr einiger Familien des Sarganserlandes zum katholischen Glauben und der Benutzung einer verlassenen Kirche zu Wartau zum kathol. Gottesdienste, und der glimmende Docht war zur Flamme geworden. Ein auf dem Tage zu Baden zu Stande gekommener Vergleich (1696) verhinderte den Ausbruch eines neuen Religionskrieges. Bei den geringen Hilfsmitteln nun, die den katholischen Orten zu Gebote standen, mußte es ihnen schwer fallen, den immerwiederkehrenden Herausforderungen der Gegner erfolgreichen Widerstand zu leisten und so Glauben und Kirche zu schützen. Da wurden namentlich Klöster und Stifte in Mitleidenschaft gezogen. Mit Zuschrift vom 7. März 1697 wendet sich der apostolische Legat bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in Lucern, Michael Angelus Conti, Erzbischof von Tarsus, im Auftrage des Papstes Innocenz **XII.**, auch an das Stift Zurzach mit dem gemessenen Befehle, den katholischen Orten auf die Dauer von 10 Jahren den zehnten Theil seiner sämmtlichen Einkünfte an Geld und Früchten zu verabfolgen. Damit aber konnten sich unsere Stiftsherren nicht befreunden und suchten durch Vermittlung des Bischofs von Konstanz und der Regierung von Lucern die harte Auflage von sich zu wälzen oder wenigstens erträglich zu machen. Auf dem Wege eines persönlichen Besuches des päpstlichen Legaten (29. Juli 1697) und der Abgeordneten der katholischen Stände in Lucern (30. Juli) vermochte Propst von Reding die dem Stifte auferlegte Steuer aus Gründen der Dürftigkeit gänzlich aufzuheben.

f. Zu den Kriegsunruhen gesellten sich ansteckende Krankheiten unter Menschen und Vieh. Die Stiftsprotokolle von 1680, 1682, 1692 und 1696 erzählen von der daherigen Noth und den Vorkehren, die zur Linderung derselben getroffen wurden. Das Jahr 1692 namentlich, dem ein nasser Sommer und ein so kalter Winter vorausgingen, daß die große Glocke in der Verenakirche aus Besorgniß, sie möchte Schaden leiden, nicht einmal geläutet werden durfte, brachte große Theuerung in's Land, deren Nachwehen sich 1694 noch zeigten.

Propst Reding starb den 13. Jän. 1702. Er war ein großer Wohlthäter der Kirche und der Armen. Das Sterberegister erwähnt

---

[1]) Nach der Entlassung der Landvögte machte der aargauische Staat sein Recht auf den jährlichen Verehrwein von 3 Saum geltend; auf das Fastnachtbrod verzichtete er, weil er keinen „Käs" als Gegengeschenk hatte.

seiner mit den Worten: „**Præposituram summa omnium acclamatione et satisfactione gessit, cui collegium plurimum obligatum.** [1])

28. Carl Joseph Ludwig Beßler von Wattingen, 1702—1767.

Ein Sohn des Joh. Carl Emanuel Beßler von Wattingen, Landammann von Uri, und der M. Catharina von Roll von Bernau, war er den 10. Decb. 1680 in Marienthal in der Grafschaft Rheinthal geboren. Seine höhern Studien machte er zu Pont-a-Mousson, Pavia und Innsbruck. Während derselben wurde er von Obervogt Zweyer Namens des Bischofs Marquard Rudolf den 9. Hornung 1699 zum Chorherrn von Zurzach ernannt. Nach dem Tode des Propstes von Reding war eigent-

[1]) Memorabilien: a) Laut Zeugniß des Fr. Rufinus, Guardian in Solothurn (15. Sept. 1688) hat das Stift Zurzach auf geziemendes Ansuchen der Kirche Subingen eine Reliquie der hl. Verena (**particulam satis notabilem de costa s. Verenæ panniculis viridi violaceis et nigro filo holoserico consutis involutam**) zum Geschenke gemacht. Die von P. Provinzial Januarius nach Zurzach entsandten Väter Kapuziner Lambertus und Severus haben sie in Empfang genommen und besagter Kirche überbracht. b) Auf den Empfang des Fürstbischofs Marquard Rudolf, der als Landesherr die Huldigung seiner Unterthanen den 24. Sept. 1692 in Kaiserstuhl, den 25. in Zurzach, den 26. in Klingnau entgegennahm, waren allerorts große Festlichkeiten veranstaltet; 12 Ehrenschalen galten dem hohen Gaste. — c) Ferdinand Konrad Gaist von Wildegg, Domcapitular und Weihbischof von Konstanz, consecrirte anläßlich einer Visitation in Zurzach, den 10. Mai 1695 die Kapelle zu Rekingen, den 11. die zu Degerfelden, den 12. die zu Kadelburg und den 13. die Pfarrkirche zu Wislikofen. — d) Den 3. Mai 1694. starb in Zurzach Abt Romanus von St. Trutpert. Das pfarramtliche Sterberegister Zurzach besagt: „**3. Maji 1694 vitam hanc in meliorem mutavit reverendissimus et amplissimus D. Romanus abbas monasterii vulgo S. Trutperti ordin. S. Benedicti in Brisgovia, hic loci habitans ob belli invenia ferme 4 annis. Requiescat in pace sepultus in medio templi prope aspersorium.** — e) Im J. 1696 trat die von den Hrn. Gebrüdern Cantor Rudolf Schmid in Zurzach und Joh. Jakob Schmid, Pfarrer und Decan in Zug, mit 6000 Gld. gestiftete Kaplanei **ad s. Eucharistiam** in Zurzach in's Leben, so wie die großartige unter der Aufsicht des Standes Lucern stehende Gotteshofstiftung zu Gunsten der Geschlechter Metzger, Bechtinger, Kappeler und Meier in Rekingen. Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser," S. 191–207. — f) Die vor 27 Jahren gegossene und seither schadhaft gewordene große Glocke der Stiftskirche ist im J. 1669 durch Claudius und Johannes Les Rossiers in Lothringen unter Zuthun von 46 Zentner, 25 Pfund Glockenspeise gegen den Betrag von 630 Gulden umgegossen und den 11. Mai 1695 von Weihbischof Ferdinand Conrad Gaist von Wildegg eingesegnet worden. Diese schöne 82 Ztr., 25 Pfd. wiegende Glocke, Verena-Glocke genannt,

lich Custos Joh. Bapt. Vorster zu dessen Nachfolger designirt; durch große Schuldenlast aber, in die er sich durch Gastereien und Mahlzeiten leichtsinnig gestürzt, büßte er den bisher mit Recht genossenen guten Ruf und damit auch die Aussicht auf die erledigte Propstei ein. Landvogt Jost Anton Schmid von Uri würde nun auf dieselbe den Chorherrn Carl Emanuel von Roll befördert haben, hätte nicht dessen vorgerücktes Alter, verbunden mit einem chronischen Fußleiden einen frühen Tod (der übrigens noch 22 Jahre auf sich warten ließ,) befürchten lassen. So ward denn von Landvogt Schmid, weil er keinen andern Stiftscapitularen seines Vertrauens würdigte, sein junger Vetter Beßler den 4. Hornung 1702 zum Propste ernannt. Gegen die Wahl des 22-jährigen Jünglings, der weder das gesetzliche Alter, noch die statutarisch geforderten hl. Weihen zur Bekleidung des ihm übertragenen Amtes besaß (er war also weder Capitular noch Priester), protestirte das Stift umsonst bei den zuständigen geistlichen und weltlichen Behörden. Der apostolische Nuntius verspricht Hilfe (17. Febr.), der Bischof, aus Rücksichten zur Familie Beßler und Schmid, mahnt zur Ruhe. Der Installation vom 4. Mai 1702 folgte die Bestätigung der eidgenössischen Orte vom 27. Juli gl. J., in Ansehung, „daß sein Hr. Vater in Verwaltung der Landschreiberei und Landhauptmannschaft der Grafschaft Rheinthal der Eidgenossenschaft über 30 Jahre getrüwe Dienste geleistet habe.“ Die

---

trägt folgende Inschriften. Im obersten Kranze: „Benedicite frigus et æstus Domino; benedicite rores et pruina Domino; benedicite fulgura et nubes Domino. Danielis.“ Im zweitobersten Kranze folgen mit den schön ausgeprägten Familienwappen, 11 an der Zahl, die Namen der zeitgenössigen Chorherren, als: H. Fr. Reding, præp. Jo. Ja. Schmid. Fra. C. Schufelbüel. Ud. Herenberger. cu. cant. etc. Se. Casp. Schmid. Jo. Fra. Rignold Broswald. Jo. Rud. Schmid. Hyp. Bridler. Fran. Se. Wissenbach. Joa. Henseler. Ja. Ant. Reding à Biberstein. Im drittobersten Kranze auf der einen Seite zwei Statuen, die eine die Mater dolorosa, die andere St. Mauritius darstellend. Am Piedestal der erstern stehen die Worte: „Adjuva nos,“ an dem der letztern: „Defende nos.“ Inschriften: Porili. D. D. Jod. Theod. Balthasar præf. Bad. Jo. Fra. Zweyer à Evebach præf. Cling. Auf der andern Seite St. Verena mit den Worten: „protege nos;“ das Kreuzzeichen mit „salva nos.“ Inschrift: D. D. M. Præp. et Cap. P. M. 1639 und 1643 congregationum benevolorumque sumptibus infortunio læsam Claudius et Joannes Les Rossiers Lotharingi refuderunt Anno 1669. Jo. Jac. Acklin not. a. et cæ. Im viertobersten oder zweituntersten Kranze folgen mit 6 Familienwappen die Namen der Gemeindevorsteher: Jo. Ja. Oftinger subp. Hen. Attenhofer Judi. Jg. Sp. Oftinger Judi. Christ. Oftinger jun. Hen. Oftinger Judi. Casp. Attenhofer jur. Den fünften oder untersten Kranz zieren die Worte: „Benedicamus Patrem et Filium cum s. Spiritu: laudemus et superexultemus eum in sæcula. Bene- (dictus es Domine in firmamento coeli fehlen, weil ein Stück herausgefallen) et laudabilis et gloriosus et superexaltatus in sæcula. Danielis.“

eigentliche Amtsverwaltung übernahm er erst mit dem 22. Febr. 1704. Die Vakatur versah Stiftsdecan Bodmer zur allgemeinen Befriedigung. Beßler's bestrittene Wahl hatte zur Folge, daß inskünftig der Propst aus der Mitte des Capitels (ex gremio capituli) gewählt werden mußte. Uebrigens stand Beßler seinem Amte würdig und so lange vor, wie keiner seiner Vorgänger und seitherigen Nachfolger. [1])

a. Schon früher machte sich das Bedürfniß nach einer kirchlich festgestellten Stiftsverfassung geltend, die für Alle in allen vorkommenden Fällen zur Norm dienen sollte. Einzelne Verordnungen, die zu bald der Vergessenheit anheimfielen, vertraten bisher zum nicht geringen Schaden eines gedeihlichen Haushaltes die Stelle des Grundgesetzes. An Versuchen, ein solches an der Hand der durch langen Gebrauch sanctionirten Gewohnheiten und Uebungen zu erstellen, fehlte es nicht. Unter Propst Hermann fand es seinen Ausdruck in den neuen Stiftsstatuten, auf die sich, wenn auch noch nicht kirchlich genehmigt, Stiftsvorstände und Capitularen eidlich verpflichteten. Im J. 1702 wurden sie der Prüfung und Sanction des bischöflichen Ordinariats unterbeitet. Bürgermeister Escher von Zürich, in der irrigen Voraussetzung, es wolle das Stift die staatshoheitliche Genehmigung der Statuten umgehen, verdeutete ihm (11. Aug. 1702) das einseitige Vorgehen und verlangte, daß dieselben der Jahrrechnungstagsatzung in Baden beförderlichst übermittelt werden, um Untersuchung zu pflegen, ob sie nichts „den juribus der Landesherrlichkeit, patronatui et protectorio Zuwiderlaufendes," enthalten. Eine Zuschrift des Landvogts Schmid stellt (18. Sept.) Namens der Ehrengesandten dasselbe Begehren. Um sofort entsprechen zu können, werden die Akten von Konstanz reclamirt. Eine persönliche Stiftsabordnung nach Baden sucht (28. Juni 1703) die Tagherren zur Schlußnahme zu vermögen, „daß Propst und Custos ex gremio Capituli gewählt werden und ersterer 24 Jahre alt sein müsse," was denn auch in der Sitzung vom 16. Juli 1703 unter gleichzeitiger Bestätigung der Stiftsstatuten beschlossen wurde. Uri und Unterwalden, weil dazu nicht instruirt, gaben später ihre Zustimmung schriftlich zu erkennen und zwar Uri den 19. Aug. 1705.

---

[1]) In den ersten Jahren gestaltete sich das Verhältniß zwischen dem jungen aufgedrungenen Propste und den betagten vielfach wohlverdienten Chorherren so unfreundlich, daß Vater Emanuel Beßler, d. Z. Landschreiber und Landeshauptmann im Rheinthal, zur Friedensvermittlung herbeigerufen werden mußte (30. Juli 1706). — Auch von Familienunglück blieb der Propst nicht verschont. Ein Bruder ist in Languedoc an einem unglücklichen Falle (Juni 1707), und der Vater am 25. Aug. 1709 gestorben; ihm folgte später (5. Febr. 1762) ein zweiter Bruder nach, Marc. Friedrich Beßler.

Die Statuten selbst betreffend, so enthalten sie in 22 Folioblättern Alles, was zur Förderung einer kirchlichen Anstalt beitragen kann. In 12 Theile eingetheilt, von denen jeder wieder in mehrere Titel zerfällt, besprechen sie einleitend (1. Theil mit 13 Titeln) die den Bischöfen von Konstanz (in den geraden Monaten) und dem Landvogte von Baden (in den ungeraden Monaten) zustehende Wahl der Chorherren, die Zahl, die Eigenschaften, die Installation, die Obliegenheiten und die Verlassenschaft derselben. Im 2. Theile kommt (in 10 Titeln) das Amt eines Propsts, Decans, Custos, Cantors, Punctators, Procurators der Kirchenfabrik, Präsentiarius, Almosenpflegers und Secretärs zur Sprache. Propst und Custos werden vom Landvogte aus der Mitte des Capitels, der Decan frei gewählt. Der 3. Theil handelt im 1. Titel (mit 8 §§.) von den Eigenschaften, dem Amte, den Pflichten der Stiftskapläne und der dem Stifte incorporirten Pfarrvicarien von Klingnau und Unterendingen; im 2. Titel (in 2 §§.) von den Filialkirchen des Stifts; der 4. Theil (in 3 Tit.) vom Stiftskellner, Schulmeister, Organisten und Sigristen; der 5. Theil von Capitelsverhandlungen, Aufbewahrung des Stiftssiegels und Archivs; der 6. Theil vom würdigen Wandel der Geistlichkeit; der 7. Theil von der kirchlichen Immunität. Der 8. Theil enthält die Formel des von Propst, Decan, Custos, Chorherren, von den Pfarrvicarien von Klingnau und Unterendingen, den Stiftskaplänen, dem Capitel zu leistenden Eides; der 9. Theil die Gottesdienst- und Chorordnung; der 10. Theil Bestimmungen über Chorhöfe und deren bauliche Unterhaltung; der 11. Theil über das alljährliche Capitulum peremptorium; der 12. Theil über Verlesung und Vollziehung der Stiftsstatuten.

Der eidgenössische Abschied vom 16. Juli 1703 besagt: Die auf der Jahrrechnung zu Baden versammelten Rathsboten der 8 alten Orte (Andreas Meyer und David Heß von Zürich, Joh. Rudolf Sinner und Joh. Friedrich von Willading von Bern, Joh. Rud. Dürler und Franz Leonz Meier von Lucern, Joh. Martin Schmid von Bellikon, Herr zu Böttstein, und Jos. Ant. Püntener von Braunberg von Uri, Frz. Leodeg. Niderist und Jost Rud. Reding don Biberegg von Schwyz, Joh. Sebast. Müller von Obwalden, Melchior Tillier und Joh. Odermatt von Nidwalden, Beat Kasp. zur Lauben v. Gestelnburg, Herr zu Hembron, Nesselnbach und Anglikon, und Joh. Kasp. Cüster von Zug, Joh. Heinr. Zwick und Kasp. Müller v. Glarus) haben auf Ansuchen der Hrn. Decan Dr. Jos. Fridolin Bodmer und Chorherr Joh. Heinr. Fridolin Pfyffer, Namens des Stiftscapitels, und auf Antrag des Landvogts Josef Leonz Mettler von Schwyz, die Stiftsstatuten Zurzach mit folgendem Wortlaute bestätigt: „Nachdem wir nun hierüber unsern

Landvogt und Amtleut verhört, welche uns dessetwegen umständlichen Bericht abgelegt und wir darauf so vil befunden, daß solch löbl. Stift Ansuchen und Begehren nicht unbillich, sonder zu deren bessern Conservation gereichet, so haben wir kraft obhabenden hochoberkeitlichen Specialinstruktionen und theils kraft Ortsstimmen bemelte Stiftsstatuta dergestalt, wie dem Landvogteiamt vorgewiesen worden, bis anhero hergebracht, geübt und besessen, einhellig ratificiert, gutgeheißen und bestetiget, ratificieren, heißen gut und bestettigen dieselben in kraft dieß briefs mit der beigefügten Erläuterung, daß ein jeder zu erwählen stehende Propst und Custos würklich Capitulares, und ein jeder Propst effective 24 Jahr alt sein solle."

Mit Erlaß vom 15. Sept. 1717 hat auch Bischof Johann Franz von Konstanz fragliche Statuten bestätigt. [1])

b. Die im Anfange des 18. Jahrhunderts im Toggenburg ausgebrochenen Wirren gegen den Abt von St. Gallen werden zum neuen Zankapfel unter den Eidgenossen. Die vor der Tagsatzung (6. Juni 1707) angebrachten Klagen des Abtes über der reformirten Toggenburger Ungehorsam, über Vermehrung der Prädicanten, Ausstossung katholischer Einsassen, Beschimpfung von Beamten u. s. w., erfüllten die katholischen Stände mit banger Besorgniß. Die Erbitterung verpflanzte sich auf die Kantone. Zürich rüstete sich zum Kriege; Bern schlug bei Windisch eine Schiffbrücke; auch Lucern regte sich rüstig und ließ einen französischen Geschützmeister kommen; allerwärts Hochwachten; der Krieg unvermeidlich (1708).

Landammann Püntiner von Brunberg erscheint als freundlicher Rathgeber des bekümmerten Stiftes Zurzach. „Man soll," so läßt er sich den 2. Febr. 1708 vernehmen, „da es um die Tagsatzung zu Baden zimblich spitzig stehe und eine Zerspaltung beider Religionen geschehen möchte, den allmächtigen Gott anrufen, daß er den alldort versammelten gnädigen Herren den hl. Geist verleihen möchte, damit aus deren Schlüssen der Friede im Vaterlande erhalten bleibe." Das Stift ordnete auf die zwei folgenden Sonntage öffentliche Gebete an und hielt auf Püntiner's Rath Archiv und Kirchenschatz zur Flucht bereit. Auch die katholischen Orte mahnen zum Friedensgebete (8. Juni 1709).

Da in den ersten Tagen Aprils 1712 die Zürcher bewaffnet in's

---

[1]) Nach dem Absterben des Marquard Rudolf folgten als Bischöfe von Konstanz: Johannes Franziskus Schenk von Staufenberg (1704—1740), Damian Hugo, Cardinal, Graf von Schönborn (1740—1743), Casimir Anton, Freiherr von Sikingen (1743—1750), Franz Conrad, Cardinal, Freiherr von Rodt (1750—1775), Maximilian Christophorus, Freiherr von Rodt (1775—1788), Carl Theodor, Freiherr von Dalberg (1788, † 10. Febr. 1817).

Toggenburg eingerückt waren und zu erwarten stand, es werden sich die Berner mit ihnen vereinigen, brachte das Stift abermals Archiv und Kirchenschatz bei Kammerer Hinna, Pfarer in Rheinheim, in Sicherheit. Wirklich setzten die Berner am 25. April bei der Stilli über die Aare, sich mit den Zürchern verbindend. Den 18. April rückten letztere, 1400 Mann stark, in Zurzach ein und nahmen daselbst Quartier. Inzwischen hatten sich die Chorherren geflüchtet, die meisten nach Rheinheim; in ihren Chorhöfen thaten sich je 15—20 Zürcher-Soldaten gütlich. Auf den Wunsch der Officiere, auch vom Stiftscapitel, dessen Wegzug nicht wenig befremdete, begrüßt zu werden, lassen sich Propst und Decan aus Rheinheim herbei, um den Gästen ihre Aufwartung zu machen. Der erbetene Schutz für stiftische Personen und Sachen wird sowohl von den Zürcher- als Berner-Offizieren (2. Mai) und von den Ehrengesandten der Stände Bern und Zürich gewährt (4. Mai) und so gewissenhaft gehandhabt, „daß sie wegen einigen, von gemeinen Soldadaten in der Stiftskirche verübten Insolenzen, zu jeder Kirchenthüre eine Schildwache verordnet, um alle, so nicht katholisch, vom Eingange abzuhalten.“ Die meisten der flüchtigen Chorherren kehren zurück.

Stift und Gemeinde waren von Kriegssteuern hart gedrückt. Für das Stift wären diese noch empfindlicher geworden, wenn es nach dem Wunsche der Bauersame von Klingnau und Rietheim verhalten worden wäre, als Zehentherr der dortigen Gemeinden auch die ihnen auferlegten Heucontributionen zu leisten. Durch die Abgeordneten Chorherr Wech und Amtmann Frei auf das Unstatthafte der gestellten Forderung sowohl, als auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß das Stift ohnehin den 4. Theil aller Gemeindelasten mitzutragen habe, gibt Oberst Hacbrett von Bern, Commandant in Baden, den 1. Juli 1712 die schriftliche Erklärung ab: „außertdem, daß die Stift mit und neben dem Marktflecken und ganzen Amt Zurzach an Heu ihren Theil nach Baden liefert, sei sie, wie das ganze Amt Zurzach, von weitern Anlagen frei, ledig und eigen.“

Zur Verpflegung einer Zürcher-Garnison in Kaiserstuhl verlangt der Landvogt Hieron. Thormann von der Gemeinde Zurzach 20, und vom Stifte 10 Betten. (14. Octob.) Dessen beschwert sich letzteres, weil vertragsgemäß ohnehin zur Uebernahme des 4. Theils der Gemeindelasten verpflichtet. Da eine mit den Geschwornen Zurzach's stattgehabte Besprechung an der Anlage nichts ändert (15. Octob.), so läßt sich der Landvogt (freilich nur gegen eine Erkenntlichkeit vom 12 Thalern) zum Spruche herbei: „daß, weil die Stift stets im Genuß und Schaden in den 4. Theil mit der Gemeinde concurrirt, so soll sie auch diesmal nur den 4. Theil, also nur 7½ Betten zu geben schuldig sein.“

(19. Octob.) Sie werden auf ergangene Reclamation des Commandanten den 12. Novemb. nach Kaiserstuhl geliefert.

Wir kennen den blutigen Ausgang des Toggenburgerkrieges. Der Ueberzahl der Berner erlagen nach zehnstündigem Kampfe die in der Schlacht bei Villmergen (25. Juli 1712) anfänglich siegenden, aber im entscheidenden Augenblicke einander zu wenig sich unterstützenden Katholiken. Am 9. und 10. Aug. gl. J. wurde mit Mühe und unter harten Bedingungen der Landfriede von Aarau geschlossen. An die Städte Zürich und Bern werden mit Vorbehalt der Rechte von Glarus die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter sowie Rapperschwyl abgetreten, und Bern wird sodann in die Mitregierung von Thurgau, Rheinthal, Sargans und der obern freien Aemter aufgenommen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die drei Würden eines Propsts, Decans und Custos sowohl, als die in den ungeraden Monaten erledigten Canonicate am Stifte Zurzach wechselweise, das einemal mit einem Bürger eines Standes der V katholischen Orte, das anderemal mit einem Bürger eines Standes sämmtlicher Eidgenossenschaft oder „dero Angehörigen" vom Landvogte Baden vergeben werden sollen. Zu einem Propste und Custos darf nur ein Stiftscapitular, zu einem Decan aber, der zugleich katholischer Ortspfarrer ist, jeder qualificirte Geistliche befördert werden. [1])

Das Proklamationsmandat des Landfriedens, d. d. 12. Sept. 1712, wird in den gemeinen Herrschaften auf dem Wege öffentlicher Verkündung von der Kanzel dem Volke zur Kenntniß gebracht. [2]) Obervogt

---

[1]) Leü, helv. Lex. XI. Bd. S. 336; Landsee, Enchiridion helv. S. 95. Die Chorherrenwahlen scheinen in der Folge nicht immer nach den Bestimmungen des Landfriedens getroffen worden zu sein. Auf der Jahrrechnung zu Frauenfeld 1764, §. 38 spricht der Stand Schwyz den Wunsch aus, es sollen keine neu naturalisirten Geistlichen zu Chorherren in Zurzach promovirt werden. Auf der dortigen Jahrrechnung 1765, §. 31 bringt Uri an, daß bei den zwei nächsten Chorherrvacaturen gefreite Eidgenossen und Bürger aus den 5 katholischen Orten sollen eingesetzt und inskünftig nach der landsfriedmäßigen Alternative hierin soll verfahren werden, worauf die die Grafschaft Baden regierenden 3 Stände versichern, den Landfrieden in allen Theilen und also auch hierin handhaben zu wollen. Im J. 1765 wurden bei Besetzung zweier Canonicate, entgegen dem Landfrieden, die 5 kathol. Orte ganz übergangen. Es wird auf Klage derselben auf dem Tage zu Baden 1765, §. 13 verordnet, daß zu den zwei nächstfolgenden vacanten Canonicaten, sofern sie vom Landvogte vergeben werden, nur Bürger und Landsleute aus gedachten 5 Ständen zu nehmen seien, und daß in Zukunft die Alternative auf's Genaueste beobachtet werden soll. Der Stand Glarus glaubt, es seien die gefreiten Landsleute seines Kantons als eines mitregierenden Theils der Grafschaft Baden in fraglicher Beziehung zu den 5 kathol. Orten zu zählen. (Aarg. Staatsarchiv, „Eidgen. Abschiede.")

[2]) Eidgen. Absch. VII. Bd. 1. Abtheil. S. 1345.

Zweyer tadelt die daherige, den Rechten des Fürstbischofs präjudicirliche Amtshandlung der Pfarrer von Zurzach und Klingnau. Die Ehrengesandten der drei die Grafschaft Baden von nun an ausschließlich regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus langten den 31. Decb. 1712 in Zurzach an, um am 2. Jänner 1713 in der Kirche die bürgerliche Huldigung der Unterthanen entgegenzunehmen.[1])

c. Die neuen Herrschaftsrechte über die Grafschaft Baden, in die sich die besagten Stände nur mit dem Unterschiede theilten, daß Glarus den 8. Theil besaß, während Zürich und Bern ihre Landvögte je für 7 Jahre bestellten, trugen zur freiern Stellung der Reformirten, namentlich an paritätischen Orten, wesentlich bei. Früher bestandene, oft sehr unerquickliche Verhältnisse zwischen beiden Confessionen klärten sich, wenn auch unter manigfachen Reibungen, allmählig ab und führten zur Ueberzeugung, daß gegenseitige Duldung Pfand und Band des Friedens und die unerläßliche Bedingung sei zur bürgerlichen und religiös-sittlichen Wohlfahrt eines christlichen Volkes. Vernehmen wir, wie es noch vor hundert Jahren bei uns aussah.

1) Bisher erfreuten sich die Reformirten weder eines eigenen Schlüssels zur hiesigen Simultankirche, noch des Grabgeläutes; der Aarauerfriede aber gab ihnen das Recht zu beiden. Gleichwohl ließ das Stift auf dreimalige Reclamation des reformirten Pfarrers und der Geschwornen ohne speciellen Befehl der regierenden Orte den Kirchenschlüssel nicht herausgeben (17. Jänner 1713). Beauftragt, ihre Religionsübung nach derjenigen von Zürich einzurichten, treten die Reformirten mit dem bestimmten Verlangen auf: a) daß ihnen der Schlüssel und die Glocken der obern Kirche zu Gebote gestellt, b) die Anfertigung eines eigenen Kirchenstuhles für den Prädicanten und c) die Aufnahme reformirter Personen in den kathol. Spital gestattet werde." (18. Jän.) — Auf den eingeholten Rath des Obervogts Zweyer in Klingnau (19. Jän.) versteht man sich zur Herausgabe des Schlüssels an Hans Jakob Doldi und Hans Rudolf zur Zimmeraxt (Behufs Anfertigung eines eigenen), nicht aber zum Läuten bei nächster Begräbniß des Schwertwirths; wegen des Prädicantenstuhles soll der Augenschein genommen, und bezüglich des Spitals an das in Sachen früher ange-

---

[1]) Eidgen. Absch. VII. Bd. S. 972. — Vgl. Beiträge zur Geschichte des eidgen. Bürgerkriegs im J. 1712. Jos. Ant. Balthasar, Helvetia, Jahrg. 1828, I. 113; Relation von der bei Villmergen in den sogenannten freien Aemtern den 25. Heum. 1712 zwischen der Armee löbl. Standes Bern und der Armee der röm. kathol. Orten vorgegangenen Schlacht. 4°. 1712; Der 1712 Krieg, nach J. Lienh. Städeli, Augenzeuge, aus Steina, Geschichtsfreund XIV. 189.

rufene aber verlorne Recht mit dem Beifügen erinnert werden, daß eine allfällige Mitbenutzung des Spitals auch die Theilung des reformirten Kirchengutes involvire. (20. Jän.) — Dagegen befiehlt der Landvogt, den Predigerstuhl sofort zu erstellen und bei Begräbnissen die Glocken zu gebrauchen. (21. Jän.) Es geschah letzteres erstmals den 28. Jänner. — Der gegen diese unerhörten Neuerungen zum Aufsehen gerufene Fürstbischof — schweigt.

2) Nicht erbaulicher sind die Auftritte der Christengemeinde während der Charwoche. Namens der reformirten Kirchgenossen tritt Fischer, ein Geschworner, mit der Anzeige vor Stiftscapitel (13. April 1713), daß am Charfreitag und Samstag auf Befehl der regierenden Orte die Pfarrglocken geläutet werden sollen. Das Stift, im vollen Vertrauen auf die ihm von den gnädigen Herren und Obern gemachte Versicherung, es bei seinen hergebrachten Rechten und Gewohnheiten ungestört zu belassen, muß sich, auf den schriftlichen Befehl des Landvogts hin, daß infolge der zu Dießenhofen den 20. März stattgehabten Conferenz, wonach den Reformirten das Läuten am Charfreitag und Samstag erlaubt wird, in Zurzach diesfalls keine Ausnahme gemacht werden dürfe, dem Drange der Umstände weichend, mit der feierlichen Protestation, unter Wahrung seiner Rechte und Appellation an den Fürstbischof, zufrieden geben. [1])

3) Daß unter sothanen Verhältnissen die reformirte Kirchgemeinde je länger je mehr wünschen mußte, zur ungestörten Abhaltung ihres Gottesdienstes eine eigene Kirche zu besitzen, darf nicht befremden. Der diesfällige schon im Jahre 1681 angeregte, aber wegen verschiedener Hindernisse immer wieder vereitelte Plan, kam 1713 neuerdings zur Sprache. Auf dem Wege des Auskaufes der einen der beiden Kirchgemeinden von der bisherigen Simultankirche suchte man zum Ziele zu gelangen (7. Dez. 1713). Dagegen erwiderten die Katholiken, „daß sie sich weder zum Auskaufe der Reformirten (diese verlangten nämlich 3000 Gulden) verstehen, noch selber von der alten Mutterkirche losgekauft zu werden wünschen; man möge gar wohl leiden, wenn auch die Reformirten sie wie bisher gebrauchen.“ (8. Dezb.) Von dieser Ansicht ausgehend, wurden die vor den katholischen Orten in Sachen Beschwerde führenden kathol. Kirchgenossen von Zurzach dahin beschieden, „daß kraft des Friedens Niemand gezwungen werden könne, die gemeinsame Kirche aufzugeben, sondern daß solches in die Willkür beider Theile gesetzt sei.“ (11—22. Dezb.) [2])

So ward denn von den Reformirten der neue Kirchenbau beschlos-

---

[1]) Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 434, S. 1029.
[2]) Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 437, S. 1030.

sen. Sie zeigen das der Jahrrechnung der 3 Orte in Baden (16—31. Juli 1715) mit dem Beifügen an, daß sie einen Platz zu Erbauung einer Kirche um 3500 Gulden gekauft hätten. Unterm 19. Nov. 1715 bitten sie die Conferenz der evangelischen Städte und Orte in Aarau über mehrere ihren Kirchenbau betreffende Punkte um Rath. Es wird nicht eingetreten, aber den Petenten verdeutet, sie mögen im Falle von Streitigkeiten sich bei den 3 Ständen melden. [1])

Im Einverständnisse mit den katholischen Geschwornen willigte das Stift, in der Hoffnung auf Gegenrecht in ähnlichen Fällen, zu Verabreichung „einiger Stumpen Holz" aus der Gemeindewaldung, deren 4. Theil dem Stifte angehörte, ein (14. Feb. 1716); die nachgesuchte Geldunterstützung dagegen wies es unter Berufung auf den Aarauerfrieden, „wonach die andere Religion, die eine eigene Kirche bauen will, dies auf eigene Rechnung thun mag, unter Vorbehalt einer nachherigen Verständigung bezüglich der Auslösung," — vorzüglich aus dem Grunde ab, weil die Pfarrkirche gar kein Vermögen besitze und deren Unterhaltung nach dem Wegzuge der Reformirten ausschließlich den Katholiken obliege (12. Aug. 1720). Ob und inwieweit die kirchgenössigen katholischen Gemeinden sich zu einem Geldbeitrage verstehen wollen, vermochte selbst der Landvogt nicht zu ermitteln (9. Juli 1721). Die Jahrrechnung der 3 Stände in Baden (4—13. August 1721) mit der Angelegenheit betraut, hat beschlossen, „daß die äußere und innere katholische Gemeinde Zurzach der äußern und innern evangelischen Gemeinde daselbst für das von letzterer aufgegebene Recht an die alte Pfarrkirche als Auskaufssumme 2000 Gld. vergüten soll, welche Summe aus denjenigen Schulden, so die evangelischen Gemeindsgenossen dem Publico schuldig sind, also erhoben werden, daß 1500 Gulden von den beßten und richtigsten, 500 Gulden von den mindern und schlechtern ihnen cedirt werden. Der in der alten Kirche befindliche Taufstein der Evangelischen soll diesen verabfolgt, ihr Antheil am alten Kirchhof ihnen vorbehalten werden und jeder Theil fortan seine Kirche in eigenen Kosten unterhalten." [2])

---

[1]) Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 438. 439, S. 1030.

[2]) Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 440, S. 1030. Im Gerichtsarchive Baden finden sich 6 Aktenstücke, enthaltend: 1) Begründung des Kirchenbaues seitens der Reformirten von Zurzach (1721), 2) Protestation des Bischofs von Konstanz gegen die den Katholiken auferlegten 2000 Gld. an besagten Bau (1723), 3) Instruktion Zürich's an den Landvogt, die erforderlichen Anstalten gegen die bischöfliche Protestation zu treffen (1723), 4) die Katholischen werden zur Entrichtung der 2000 Gld. obrigkeitlich verhalten (1723), 5) Memorial der katholischen Gemeinden wegen Nichtbezahlung fraglicher Summe (1724), 6) gründliche Erwiderung der Reformirten gegen besagte Gemeinden (1724).

Das ließen sich die katholischen Gemeinden gefallen (23. Juli 1723), nur Kadelburg, von der Sulzischen Regierung in Thiengen unterstützt, leistete Widerstand, fügte sich gleichwohl den 10. November 1723. Das Stift, aus dessen Einkünften ohnehin die Besoldung des reformirten Pfarrers seit der Kirchentrennung fließt, blieb, ungeachtet ein dem Landvogte eingereichtes, von Junker Heinrich Anton von Roll in Mellikon verfaßtes Memorial es in's pecuniäre Mitleiden zu ziehen bestrebt war, für einmal verschont (4. Febr. 1724). Eine vom damaligen Stiftsdecan in's Geburtsregister eingetragene Notiz spricht sich also aus: „Anno 1725 den 4. Mai haben die Reformirten ihren bisdahin in der Pfarrkirche gestandenen Taufstein nach beschehener Auslösung mit 2000 Gulden herausgenommen und den 16. darauf den Kirchenschlüssel den Katholischen eingeantwortet und hiedurch sich alles Rechts, so sie bis dahin diese Kirche zu frequentiren gehabt haben, für alle künftigen Zeiten begeben und verzichtet; gehört also fürohin diese Kirche den katholischen Pfarrgenossen allein und haben die Reformirten hierzu inskünftig weder Zutritt noch Recht mehr auf keine Weise."

4) Die Grundmauern der Stiftskirche, die durch früheres Gräberaufwerfen ganz unterwühlt, dem Einsturze nahe waren, bedurften einer gründlichen Ausbesserung. Ein gewisser Bagnato aus Altschausen entwarf den Bauplan und übernahm dessen Ausführung um die Summe von 6000 Gld. (27. Febr. 1733). Hatte das Stift schon mit Auftreibung der nöthigen Gelder und mit vielfachen Hindernissen vor dem Beginne des Baues zu kämpfen, so sollte, nachdem derselbe in Angriff genommen, konfessionelle Neckerei dessen Fortgang hindern. Es beschwerte sich nämlich die reformirte Gemeinde über den ohne ihr Vorwissen unternommenen Bau, insoweit er namentlich den Anbau der St. Sebastianskapelle (sie mißt genau 201 Quadratfuß und 6") betrifft, wodurch die Grabesruhe ihrer seligen Voreltern gestört und der alte den Reformirten zustehende und längst gegen den neuen Gottesacker abgetretene Begräbnißplatz geschmälert werde (22. Mai 1733). Gleichzeitig trifft des Landvogts Heinrich Waser nachgesuchter Befehl ein (21. Mai), den Bau bis nach eingenommenem Augenscheine wirklich einzustellen. Die stiftische Erwiderung (23. Mai) findet die eingereichten Klagen durchaus unbegründet, indem die reformirte Gemeinde laut Vergleich vom J. 1676 den fraglichen Platz zu allfällig nöthig werdenden Bauten der Stiftskirche abgetreten habe; der Anbau der zwei Seitenkapellen sei aber nach dem Befunde des Meisters Bagnato unerläßlich, um dahin die zwei vor der Verenagruft stehenden und das schöne Chor ganz verunstaltenden Altäre, zu versetzen.

Der landvögtliche Augenschein vom 31. Mai bot beiden Parteien

Gelegenheit, wenn nicht zur Verständigung, doch zu gegenseitiger Kränkung. Namens der reformirten Gemeinde, besagen die Akten, habe der Prädicant das Wort „ziemlich passioniert, bissig und unmanierlich geführt, worab Hr. Landvogt ein Mißfallen gehabt zu haben sich vernehmen ließ." Die Verhandlung schloß mit der Frage über das Maß der den Reformirten zu leistenden Genugthuung. Hierüber läßt sich das Stift beim Landvogte dahin vernehmen: „Da doch die Reformirten sich namentlich nur darüber zu beschweren scheinen, daß man den Bau unternommen, ohne sie begrüßt zu haben, so lasse man sich's gefallen (unter Wahrung der Stiftsrechte und Privilegien), sie in Sachen wirklich zu begrüßen und sogar jede ihnen infolge eines zu gewärtigenden richterlichen Spruches zuerkannte Entschädigung in guten Treuen zu leisten." Weil auf den 7. Juni der versprochene Bescheid des reform. Kirchenstillstands ausblieb, so wurden unter Anzeige an denselben die Arbeiter angewiesen, das Mauerwerk auf streitiger Seite fortzusetzen. Dagegen neues landvögtliches Verbot (8. Juni). Der Propst reist nach Mörspurg (9. Juni), um bischöflichen Rath und Schutz zu suchen. Der Bischof wendet sich an die regierenden Orte und erhielt von ihnen (15. 24. Juni) den Bescheid, daß sie ihre Gesandten zur Erledigung der Angelegenheit bei der nächsten Jahrrechnung instruiren werden.

Auf wiederholte Vorstellung des Stifts, welch großer Schaden ihm aus der Verzögerung der Arbeit erwachse, erneuert der Bischof bei besagten drei Orten sein früheres Petitum, gleichzeitig das Bedauren ausdrückend, „daß der Landvogt zu Baden auf seinen ersessenen allerdings irrigen principiis nicht nur allein beharre, sondern den Bau selbst aus ganz verkehrter Auslegung des an ihn ergangenen bischöflichen Schreibens gar eingestellt habe" (4. Juli 1733). Bei der obrigkeitlichen Lethargie bescheidet der Bischof (15. Juli) beide Parteien auf Donnerstag den 23. Juli nach Mörspurg, um selbst, wenn möglich, den Frieden zu vermitteln. Der Landvogt aber verbietet der reformirten Gemeinde, der bischöflichen Einladung Folge zu leisten.

Endlich citirt die Kanzlei der Grafschaft Baden (30. Juli) den Propst Beßler nebst einem Ausschuße des Stifts auf Samstag den 1. August vor Syndicat-Session nach Baden, „um wegen versirender Baustreitigkeiten mit der evangelischen Gemeinde die behörige Verantwortung zu thun." Namens des Bischofs vertrat der konstanzische Rath Jos. Leodegar von Thurn, Obervogt in Kaiserstuhl, das Stift Zurzach. Doch zur Erledigung des Handels kam es nicht. Den letzten Versuch sollten die von den Ehrengesandten beauftragten alt- und neu- Landvogt und Junker von Thurn anstreben. Aber da begnügte man sich reformirterseits schon nicht mehr mit der blossen „Begrüßung;" man wollte dazu

auch noch das Entschädigungssümmchen von 100 Ducaten erpressen. Propst und Decan entschliessen sich, 15 Ducaten, „aber nur pro redimenda vexa, d. h. um der Schererei loszuwerden, also nicht um den Platz, (weil dem Stifte ohnehin zugehörig), oder unter einem andern Titel, zu bezahlen.“ (4. Aug.)

Bezüglich des zu Baden entworfenen und dem Stifte zur Genehmigung übermittelten Vergleichs, war festgesetzt, „daß das Stift auf dem alten reform. Kirchhof ohne Wissen und Bewilligung der reform. Kirchgemeinde nicht bauen dürfe,“ während doch die alten Briefe einer daherigen Beschränkung fremd sind. Er wird deswegen verworfen (5. Aug.) und Decan Anderhalden zu Förderung des Friedenswerkes nach Baden entsendet. Es kömmt zu Stande unter besonderm Zuthun des Landammanns Tschudi von Glarus. Zwischen Propst Beßler und Decan Anderhalden, stiftischerseits, Pfarrer Joh. Jakob Grob und Hans Jakob Welti, der Geschwornen Räthe, Namens der evangelischen Gemeinde Zurzach, ist unterm 8. Aug. 1733 folgender Vergleich getroffen und unterzeichnet worden: „1) Sollen die Rechte sowohl der drei die Grafschaft Baden regierenden Orte, als des Fürstbischofs von Konstanz in allweg vorbehalten sein; 2) sollen die Anno 1574 und 1676 und alle andern dieser Sache wegen errichteten Briefe und Vergleiche in ihren vollen Kräften bestehen und verbleiben; 3) damit aber alles Ungütliche unter beiderseits bis dahin Gewaltete abgethan und ein freundliches Wohlvernehmen und gute, aufrichtige und beiden Theilen erspießliche Freund- und Nachbarschaft wiederum hergestellt werde, so solle die gedachte Stift der evangelischen Gemeinde bezahlen 130 Gld., diese auch solches annehmen und sich dessen begnügen, mithin von ihrer dermaligen Aktion abstehen und eine löbl. Stift den angefangenen streitigen Bau fortzusetzen haben, auch damit ungehindert fortgefahren werden solle.“ Stiftischerseits wird die bischöfliche Genehmigung vorbehalten. Laut Bescheinigung des Joh. Welti hat Stiftsamtmann Frei den 13. Aug. 1733 der evangelischen Gemeinde Zurzach die 130 Gld. richtig bezahlt. [1])

---

[1]) Anläßlich dieses Kirchenbaustreites fügen die Eidgen. Abschiede VII. Bd. Art. 441, S. 1030 die Bemerkung bei: „Der Propst des Stifts, welcher bei Anlaß der beim Kirchenbau hervorgegrabenen Todtengebeine schimpfliche und unanständige Reden ausgestossen, wird vor die Sitzung (der Jahrrechnung der drei Stände in Baden, 30. Juli — 14. August 1733) geladen und erhält eine Mißfallensbezeugung. Der Obervogt von Kaiserstuhl, welcher in Baden selbst dem Propste den Befehl zugehen ließ, vor der Sitzung nicht zu erscheinen und ihn sogar vom Rathhaus holen ließ, wird von Baden weggewiesen. Von all diesen Vorgängen wird einerseits dem Bischof von Konstanz in einem Schreiben Kenntniß gegeben, anderseits zu Handen der gnädigen Herrn und Obern die Sache zu Ergreifung von geeigneten Maßregeln in

Nunmehr wurde der Bau rasch fort- und zu Ende geführt, daß die Altarweihe den 28. und 29. März 1734 statt finden konnte. [1])

Selbstverständlich mußte der Bauplatz um die Kirche herum gereinigt und ausgeebnet werden. Um das Wasser auf der ohnehin auf nassem Grunde ruhenden Kirche abzuleiten, läßt ihn das Stift pflastern, mit Steinen besetzen. Auch daran ärgert sich die reformirte Gemeinde und protestirt gegen die „Besetze", soweit sie ihren alten Kirchhof berührt, abermals, bloß weil man sie darum nicht begrüßt habe (20. März 1734). Der Landvogt kommt ihr zu Hilfe und verbietet die begonnene Pflasterung (15. April). Merkwürdiger Weise spinnt sich auch dieser geringfügige Handel vor allen gnädigen Herren und Obern ein

---

den Abschied genommen." — Daß Propst Beßler, ein heftiger und mitunter auch unbesonnener Charakter, sich der Gunst der regierenden Stände nicht erfreute, geht aus weitern Akten hervor, die sich im aarg. Staatsarchive („Grafschaft Baden," Schachtel 19, Fasc. 6) befinden. — Auf Verlangen besagter Stände wird Beßler auf Dienstag den 4. Dez. 1731 vor Landvogteiamt Baden (Hs. Heinr. Waser) beschieden, um sich wegen der von ihm am letzten Zurzacher-Markte anläßlich der Besprechung der Novalien vor dem Landvogte ausgestossenen, die hohen Stände kränkenden Reden, gebührend zu verantworten (L. c. fasc. 5).

Während der Kirchenreparatur wird der Hochaltar gegen die Mitte des Chors gerückt und hinter demselben das Glockengeläute angebracht (1. Sept. 1733). Schlosser Jörg Winkler von Säckingen bringt um 20 Gld. die Glocken in eine entsprechende Lage (14. Okt. 1733). Die schönen Chorstühle von Nußbaumholz, sowie die Balustraden im Chor, der Gruftstiege entlang und vor dem Eingang in die Crypta, sind das Werk der Tischler Glöckner und Glanz von Waldshut; als Arbeitslohn erhielten sie für erstere 200, für letztere 160 Gld. (1734). Gleichzeitig wurde die äußere Seitenthüre in die Verenagruft erstellt und die gegenwärtige Kanzel da, wo sich früher die Orgel fand, angebracht. — An den kostspieligen Kirchenbau haben die Stiftscapitularen aus eigenen Mitteln über 3000 Gld. beigetragen (20. März 1733).

[1]) Laut Urkunde vom 28. März 1734 hat Franz Johann Anton, Suffraganbischof von Konstanz (episc. Uthinensis), an demselben Tage in der Stiftskirche Zurzach zwei Altäre geweiht: den Hochaltar zur Ehre der hl. Verena, des hl. Josef, der hl. Engel, des hl. Joachim, der hl. Anna, des sel. Nicolaus von Flüe; den Altar in der Sakristie zur Ehre der hl. Rochus, Carl Borrom., Franz Xav., Katharina und Barbara. — Am folgenden Tage (29 März) hat derselbe Bischof 5 Altäre in der Stiftskirche geweiht: Den mittlern zur Ehre hl. Kreuzerfindung, des h. Nicodemus, Augustinus, Franziskus Seraphin. und der h. Helena; den ersten Altar zur Evangelienseite, zur Ehre des hl. Kreuzes, des hl. Fulgenz, Sinesius, Johann v. Nepom., Ursus und seiner Gefährten; den zweiten zur Ehre des h. Petrus und Paulus, aller hl. Apostel und Evangelisten, des h. Joh. Bapt., Sebastian und Oswald. Den ersten Altar zur Epistelseite zur Ehre der Muttergottes, des h. Dominikus, Antonius von Padua, der h. Catharina von Siena und des h. Mart. Fidelis; den zweiten zur Ehre des hl. Georg, Christophorus, Mauritius und aller h. Martyrer, des h. Nicolaus, Bischof, und der h. Magdalena. — Jährliches Gedächtniß der Altarweihe am Sonntag nach Gallus.

ganzes Jahr fort, bis er am 1. Apr. 1735 mit einem vom Stifte ausgefertigten und gar nichts sagenden Reverse zum Abschlusse gekommen war. Die Pflasterung ist gerettet.

5) Wie wir bereits wissen, hielt das Stift seit mehr denn 500 Jahren je am Osterdienstage „zur Abwendung alles Unheils vom Vaterlande“ feierliche Procession zur sogenannten Burgkapelle, woran sich viele Städte und Dörfer aus Nah und Fern betheiligten. Die obligate Festpredigt nahm seit der Reformation einen polemischen Character an, der zwar im Geiste der Zeit gelegen, aber nichts weniger als geeignet war, die Interessen des Christenthums und der hl. Kirche zu fördern.

Soweit die Akten reichen, ist P. Gaudentius, Guardian von Baden, der erste, der um seiner Osterdienstags-Predigt willen beim Landvogte denuncirt und von ihm zur Rede gestellt wird (1632). Am folgenden Verenamarkt wird deswegen dem Stifte mit Geldstrafe gedroht; dagegen aber verwahrt es sich bei den 8 alten Orten als Mitcollatoren, den Beweis leistend, „daß eigentlich nicht der arme Kapuziner wegen seiner Predigt über den weltlichen Frieden, wohl aber der Prädicant in Zurzach wegen seiner fortwährenden, alles Maß überschreitenden Schmähungen gegen die Katholischen, zur Rechenschaft und Strafe vor Landvogt gezogen zu werden verdiente“ (10. Juli 1633). Aehnlich erging es Chorherrn Tannemann; weil er wider den Frieden und letzten Friedensschluß, gegen die Evangelischen gepredigt und geschmäht habe, so soll er nach dem Antrage Zürich's vor gemeinen Eidgenossen zur Verantwortung gezogen werden; katholischerseits wird aus Rücksichten zum Bischof von Konstanz nicht eingetreten. [1])

Der Aarauer-Friede von 1712, mit dem die kirchlichen und politischen Verhältnisse in der Grafschaft Baden so vielfach modificirt worden, stellte unsern Controverspredigern ein wenig günstiges Prognosticon. Das ahnten die Chorherren so sehr, daß sie am 20. Jän. 1713 an den Fürstbischof und den katholischen Vorort Lucern die Frage richteten: „Ob sie hinfüro mit der Controverspredigt continuiren oder wessen sie sich inskünftig zu verhalten haben, damit durch deren Unterlassung weder die Katholischen geärgert, noch durch deren Fortsetzung die Reformirten beleidigt werden.“ Der Bischof will sie gehalten wissen (10. März).

Ernster kam die Sache im J. 1723 zur Sprache. Bürgermeister Escher und Statthalter Muralt von Zürich halten anläßlich einer Tagsatzung in Baden (23. Juli—16. Aug. 1723) dem Propste Beßler mit

---

[1]) Aarg. Staatsarch. Eidgen. Absch. auf der Jahrrechn. zu Baden 1657. §. 6.

Mehreren vor, wie wenig Gutes und wie viel Zwietracht und Unfriede unter den Confessionen die Zurzacher Osterdienstags-Predigten stiften, und dringen entschieden auf Abstellung derselben mit dem Beifügen, „daß man die üblichen Processionen und Gottesdienste an besagtem Tage, sowie eine Lobpredigt vom katholischen Glauben, den ihrigen untouchirt, halten dürfe; widrigenfalls, wenn ein Prediger sich hierwider vergreifen thäte, würde man nit ihn, sondern die Stift darum zu finden wissen." Um dieser Forderung gerecht zu werden, berief das Stift auf Osterdienstag 1724 als Prediger „den gelehrten und bescheidenen" P. Adam Flotto, apostolischen Missionär aus der Gesellschaft Jesu, von Rottweil. Aber auch der konnte es nicht recht machen. Das Stift wird auf den 29. Juli vor die Ehrengesandten der 3 Stände nach Baden zur Verantwortung gezogen, allwo den Abgeordneten Propst Beßler und Decan Bodmer bei voller Sitzung „hoch und empfindlich vorgeworfen wurde, wie daß durch den besagten Prediger ihre hl. Religion angegriffen, dero selige Reformatoren beschimpft, sie als Souverains durch allerhand vorgegebene Unwahrheiten touchirt worden seien, also, daß wenn man's rechtzeitig gewußt, sie den Prediger nach Baden würden haben führen lassen."

Ungeachtet aller Gegenerklärung und Rechtfertigung erging der Spruch, „daß man die Controverse nicht wehre, aber ferner auch nicht dulde, daß sie und ihre Religion angegriffen, schimpfirt oder geschmäht, daß bei Strafe von 100 Ducaten kein landsfremder Prediger berufen werde." Der Fürstbischof Johann Franciscus über die Sachlage verständigt, schreibt dem Stiftscapitel vom Schlosse Bollingen aus: „Es habe wohl gethan, Propst und Decan nach Baden zu deputiren, um die Ehrengesandten in ihren Quartieren zu berichten; wir wissen aber nicht (fährt er fort), wie ihr bei Gott und euerer geistlichen Obrigkeit verantworten werdet, daß ihr euch vor der gesammten Session gestellt, andurch euerer rechtmäßigen Obrigkeit, dem päpstlichen Stuhle auf das Schwerste präjudicirt habt; sei ihm, wie denn wolle, so habt ihr euch künftig besser in Acht zu nehmen und ein mehreres Vertrauen, als dermalen geschehen, auf Gott zu setzen. Indessen haben wir uns wegen des von den Ehrengesandten gegen die Stift verübten ungerechten Verfahrens nachdurcksamst an die 3 regierenden Orte gewendet und Schutz und Schirm der stiftischen Rechte und Gerechtigkeiten verlangt." (14. August 1724.)

Landeshauptmann von Tschudi aus Glarus hatte die Güte, sowohl das den Ständen mitgetheilte bischöfliche Schreiben, als deren bezügliche Antwort, „die in scharfen Terminis verfaßt, nichts weniger bezweckte, als die Geistlichkeit den Ehrengesandten und den jeweiligen Landvögten

in die Hand zu spielen," der Stift Zurzach in der Absicht zur Kenntniß zu bringen, daß sie alles vermeide, was den geringsten Anlaß oder Unwillen der reformirten Stände erwecken könnte, „ansonst sie sich die größten Unmuß auf den Hals ziehen würde." (27. Sept.)

Indessen vermochte alle Behutsamkeit unsere Prediger von der einmal gäng und gäb gewordenen Angeberei kaum mehr sicher zu stellen; fast mit jedem Jahre machte sie sich geltend, mit Grund oder Ungrund.

Wegen der bei der Controverspredigt am Osterdienstag 1730 angeblichen Schmähungen gegen die Reformirten bitten der Kapuziner, der die Predigt gehalten hat (damals Guardian von Appenzell) und das Stift ab. Die Abbitte wird von den regierenden Ständen (27. Juli — 8. Aug.) angenommen. Im Wiederholungsfalle werden ernste Maßnahmen angedroht; jedenfalls soll künftig die Behandlung solcher Geschäfte auf des Stifts Rechnung geschehen. — Auch ein Kapuziner von Waldshut soll (so wird den 3 Orten geklagt), am Osterdienstag 1835 sich Schmähungen gegen die evangelische Religion und die Reformirten erlaubt haben. Propst und Decan werden vor die Session beschieden und erhalten die Weisung, daß in Zukunft ihre Prediger sich alles „Schmützens und Schmähens" zu enthalten haben, ansonst man sie und nicht den Prediger, mit „thätlichem Mißfallen belegen werde." [1])

Trotz ergangener Mahnungen sei (so wird den 3 Orten abermals hinterbracht) am Osterdienstag 1743 von dem Pfarrer Brentano in Schännis, welchen das Stift eigens berufen, eine anstößige Predigt voll Beschimpfungen gegen die evangelische Religion gehalten worden. Der Propst wird nebst einem Chorherrn vorbeschieden (22. Juli—6. Aug. 1743) und deswegen hart getadelt. Es erging folgender Syndicatsabschied: „Es ist auf Ratification der hochlöblichen Stände gut befunden werden, daß die jährliche Controverspredigt von nun an gänzlich abgestellt und verboten sein soll bei einer unnachläßlichen Geldbuße von 100 Ducaten für jedesmal, auch je nach bewandten Umständen, wann wider sothanes Gebot eine solche gehalten würde und Exceß dabei vorgehen thäte, bei noch fernerer hochobrigkeitlichen Strafe und Ungnade." [2])

Zur Abwendung dieses Schlages suchte man die katholischen Stände in's Mitleiden zu ziehen, fand aber auch bei diesen kein Gehör. Unter Uebermittlung einer sachbezüglichen Denkschrift an den Fürstbischof (20. Septb.) fügte man sich in's Unvermeidliche. Inzwischen erhielt besagter Syndicatsabschied die Genehmigung der Stände und wurde den

---

[1]) Aarg. Staatsarchiv. Eidgen. Absch. Jahrrechn. Baden 1735. §. 4.

[2]) Aarg. Staatsarchiv. Eidgen. Absch. Jahrrechn. Baden 1743. §. 14.

18. Decb. 1743 von Landvogt Joh. Balthasar Keller dem Stifte zur genauen Nachachtung zugestellt. [1])

Den Bericht, daß die Osterdienstags-Predigt vom J. 1745 in eine bloße Moralpredigt umgewandelt worden, nehmen die regierenden Orte auf der Jahrrechnung zu Baden mit Vergnügen entgegen, ratificiren aber gleichwohl die auf kränkende Controverspredigten bereits bestimmte Strafe von 100 Ducaten. [2])

Die diesfälligen Verhandlungen schließen mit einem nochmaligen Syndicatsabschiede vom 30. Juli 1770, hervorgerufen durch eine Beschwerdeschrift des reform. Pfarrers Andreas Wegmann in Zurzach, d. d. 25. April gl. J. Die Bestrafung des Stifts wegen der diesjährigen von einem Kapuziner von Baden gehaltenen Festpredigt mit 10 Louisd'or (9 Louisd'or Sesselgeld und 1 Louisd'or für den Rathsprocurator) und die Ausweisung des Kapuziners aus der Grafschaft Baden, bilden des Abschieds Inhalt. [3]) Von da an wurden die Predigten, bevor sie abgehalten, der Censur des Stiftscapitels unterstellt. [4])

d. Das durch das Tridentiner-Concil vorgeschriebene und vom Bischof Marc. Sittic (1566) angestrebte Diöcesanseminar in Mörspurg kommt endlich zu Stande und reiht sich würdig an das erste in Deutschland durch Cardinal-Bischof Otto Truchseß in Augsburg erstellte Priesterseminar an. Bischof Johannes Franciscus, durch die salbungsvolle Ansprache Papsts Benedikt XIII. an den Clerus der Konstanzer Diöcese kräftig unterstützt (5. Septb. 1726), und aufgemuntert durch eine besondere Zuschrift des Cardinals Orighi (22. Aug. 1733), hatte die Freude, aus den reichlichen Gaben, die ihm zuflossen, für seinen aus-

---

[1]) Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 333, S. 253; Art. 334, S. 1018; Art. 335, S. 1018; Nr. 315, S. 1019; Nr. 395, §. 4, S. 1019; Nr. 508, §. 14, S. 1019.

[2]) Aarg. Staatsarchiv. Eidgen. Absch. Jahrrechn. Baden 1746. §. 10.

[3]) Aarg. Staatsarchiv Eidgen. Absch. Baden 1770. §. 14. 15.

[4]) Anläßlich erwähnen wir a) des Sonn- und Feiertagsmandats. Gegen den Mißbrauch, der sich in Zurzach eingeschlichen, daß an den Sonntagen nach dem Markte die Kaufläden, wie an einem Werktage offen stehen, daß gespielt, getanzt, getrunken wird u. s. w., hatte der Landvogt ein Mandat erlassen. Da nun der Bischof von Konstanz dem Landvogte die Befugniß dazu bestreitet, so finden die regierenden Orte für gut (1719), das Mandat zwar nicht weiter zu publiciren, aber die Dawiderhandelnden zu strafen. Nur Bern wünscht entschieden (1720), daß das Mandat zu Abhaltung jenes „schnöden Unwesens" an den Sonntagen nach den Zurzacher-Märkten von jedem Landvogte zu Beibehaltung der hochobrigkeitlichen Rechte wenigstens einmal publicirt werde. (Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 198 und 199, S. 1002). Im J. 1725 wird von den 8 Orten „alles unmäßige Saufen, Schwelgen und Tanzen an Sonn- und Feiertagen, so wie auch an den hl. Nachtagen und Kirchweihfesten ernstlich verboten. (Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 162, S. 998.) b) Ueber Zurzachisches Erbrecht vgl. Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 238—241; über Ob-

gedehnten Kirchensprengel die längst vermißte Anstalt erstehen zu sehen. [1]) Im November 1734 mit 30 Alumnen eröffnet, stellte er sie unter den Schutz des hl. Carolus Borromäus. Zur Vollendung des begonnenen Werkes wandte sich der Bischof (18. Okt. 1734) an die Opferwilligkeit des Diöcesanclerus.

Beat Anton Münch von Münchenstein, von Leuenburg genannt, Capitular und Cantor der Hochstift Konstanz, war mit der Sammlung der Liebesgaben betraut. Ueber die Größe derselben mit dem Stifte Zurzach persönlich unterhandelnd (22. Okt. 1734), gibt er ihm zu verstehen, daß nach specieller Weisung des Papstes der Bischof befugt sei, nöthigenfalls von jedem Cleriker, von allen Ordenshäusern und Stiften den dritten Theil ihrer jährlichen Einkünfte zu fraglichem Zwecke zu erheben. Das Stift Zurzach, theils aus Gründen geschwächter finanzieller Verhältnisse, theils aus Rücksichten auf das projektirte, in Lucern zu erstellende schweizerische Seminar, versteht sich nach langen Unterhandlungen nur ungern zu einem jährlichen Beitrage von 90 Gld. auf die Dauer von 15 Jahren für das ausländische Priesterhaus (22. Juni 1736). Mit bischöflichem Reverse vom 29. Jänner 1738 wurde es jedoch schon nach Umfluß von 10 Jahren von aller weitern Concurrenz an das Mörspurger-Seminar freigesprochen.

Die durch dasselbe Concil vorgesehenen und durch die Bischöfe von Konstanz rechtzeitig eingeführten Visitationen, erwiesen sich für die Pfarreien und Stifte höchst heilsam. Den Clerus zu heben durch Wissenschaft und heiligen Wandel, durch ihn die bürgerliche und religiös-sittliche Wohlfahrt des Volkes zu fördern, war Zweck derselben. Die noch

---

signation und Designation ebendaselbst Art. 242 und 243; über Zehenten des Stifts Zurzach Nr. 266, §. 23, S. 1021; Nr. 327, §. 17, S. 1022, Nr. 325, §. 7, S. 1022; Nr. 342, §. 7, S. 1022; Nr. 343, §. 8. Art. 373—383. c) **Wachtkosten.** Da das Stift die Appellation in der Wachtkostenstreitigkeit, deren Verlängerung es im J. 1782 verlangt hatte, nicht prosequirt und das Forum des Syndicats ausweichen will, so wird das vom Landvogteiamte gegen dasselbe ausgefällte Urtheil als in Kraft erwachsen erklärt. (Absch. 357, §. 15. Baden 30. Juli — 14. August 1783, Art. 384.)

[1]) Das ehemalige Bisthum Konstanz, in 10 Archidiaconate und 64 Decanate eingetheilt, hat die Hälfte von Baden, $^2/_3$ von Würtemberg, die ganze deutsche Schweiz, die beiden Hohenzollernschen Lande, das baierische Allgäu und den untern Theil des österreichischen Rheinthals umfaßt. Seine Ausdehnung von Nord nach Süd betrug 30, von Ost nach West 20 deutsche Meilen. (Catal. personar. et locor. diœces. Const. de Anno 1794.) Durch die Reformation verlor es 1,855. Im J. 1769 besaß es 52 Landcapitel oder Decanate, 1254 Pfarreien und 918 Kaplaneibeneficien, 243 Klöster, 8902 geistliche Personen beiderlei Geschlechts, und 897,624 Seelen. (Catal. de Anno 1769, S. 326—327; C. Fr. von Mülinen, Helvet. sacr. I. 7.)

vorhandenen 16 bischöflichen Visitationsrecesse für hiesiges Stift vom Jahre 1690—1781 athmen den Geist wahrer Frömmigkeit und Wissenschaft und bilden den schönsten Theil einer erleuchteten Pastoraltheologie. Mochte mitunter die Ehre der oft wiederkehrenden bischöflichen Besuche mit bedeutenden Opfern verbunden gewesen sein: diese stehen nicht im Verhältnisse zum Segen, den jene für Priester und Volk gebracht haben.

e. Carenzjahre. Die stiftische Kirchenfabrik war durch die erwähnten Kirchenbauten und die deswegen mit der reformirten Kirchgemeinde geführten Prozesse, durch die Zehentbereinigungskosten vom Jahre 1729 (1200 Gld. an den Landvogt und 90 Ducaten, 18 Kr. Sesselgeld) so erschöpft, daß die nöthigsten kirchlichen Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden konnten. Durch Ausdehnung der bisher üblichen zwei Carenzjahre auf zwei weitere, sollte dem Uebelstande abgeholfen werden. Die Ehrengesandten der 3 Stände urkunden, in Billigung des Vorschlags, unterm 19. Aug. 1760 also: „Alsdann die löbl. Verenastift Zurzach durch die zwei deputirten Chorherren von Hornstein und Josef Fridolin Düggelin ihre Angelegenheit wegen Vermehrung der Carenzjahre von den inskünftig in Erledigung kommenden Canonicaten vorgetragen und ihre Gründ und Motive zu besserer Aufnahme des Stiftsfabrikamts in aller Extension vorstellen lassen, und wir uns erinnert, was letztern Jahres dieser Bitt halber in den Abschied genommen worden, daß wir einmüthig und nach der von unsern allseitig hohen Principalen aufhabenden Instruktionen der Verenastift bewilliget, die bei Antritt des Canonicats bestimmten zwei Carenzjahre mit noch zweien in der Meinung vermehren zu dürfen, daß unserm dermaligen Landvogten überlassen sein soll, mit und nebst Sr. fürstlichen Eminenz eine Ordnung und Einrichtung, was hinkünftig ein neuer Canonicus während diesen 4 Carenzjahren zu seiner Subsistenz zu genießen haben, und wie der von Carenzen abfließende Nutzen in dem Kirchenfabrikamt verwendet werden solle, zu treffen und zu verabreden."

Wirklich hat der Cardinalbischof Franz Conrad im Einverständnisse mit den regierenden Ständen die zwei bisherigen Carenzjahre auf vier festgesetzt und am 5. Apr. 1761 folgende Verordnung getroffen. „Uebungsgemäß wird ein neueintretender Chorherr nach den zwei ersten Carenzjahren eigentlicher Capitular, bezieht wie jeder andere Chorherr die ihm zustehenden Präsenz- und Jahrzeitgelder und einen Quart der sog. Grossa; die drei übrigen Viertheile der Grossa fließen in die Stiftsfabrik. Die Todtenpfründe (mortuarium) kommt nur alsdann den Erben zu gut, wenn ein Chorherr nach vollständig zurückgelegten 4 Carenzjahren mit Tod abgegangen ist. Sollte durch Absterben oder Altersschwäche und Krankheit mehrerer Chorherren der Gottesdienst beeinträchtigt wer-

den, so dürfen für die zwei letzten Carenzjahre neue Chorherren angestellt werden."

Nachdem der Landvogt Joh. Heinr. Escher, Namens der 3 Stände, die bischöfliche Verordnung bestätigt (28. Apr.), verfügt der mit der Vollziehung betraute Bischof durch seinen Generalvicar Frz. Jos. von Deuring (9. Apr.) also: „Aus den Carenzgefällen wird ein besonderer Fond gebildet, den ein vom Stiftscapitel zu bestellender Chorherr unter Aufsicht des Bischofs verwalten soll. Aus den Gefällen sollen ein neuer Chorhof erstellt, die nöthigen Kirchenparamente angeschafft, die Umgießungskosten der großen Glocke und die Auslagen für eine neue Kirchenuhr bestritten werden. Der Ueberschuß fließt zu ähnlichen Zwecken in die Kirchenfabrik." [1])

f. Bischof Franz Conrad von Rodt bestätigte den 18. Apr. 1763 alle Privilegien, soweit sie die Exemtion der Stiftskirche und aller andern ihr incorporirten Kirchen und Pfründen (Zurzach, Klingnau, Unterendingen und Baldingen) betreffen, wobei er sich jedoch zum voraus versieht, daß das Stiftscapitel auf die ihm zustehenden Pfarreien „ein sorgsames Auge tragen, mithin sothanes Privilegium zur Ehre Gottes, zur Beförderung des Seelenheils und Aufnahme der Stift selbst gereichen werde."

Wie das Capitel der übernommenen Verpflichtung nachzukommen bestrebt war, besagen die alljährlich abgehaltenen **Capitula peremtoria**, vor welchen sämmtliche Kapläne und Vicarien der incorporirten Pfarreien, allfällige Wünsche und Klagen vorzutragen, Gelegenheit hatten. Offenbar aus Unkenntniß der daherigen Stiftsprivilegien konnten, ohne zureichende Gründe, durch Regierungsbeschluß vom 11. Apr. 1853, mit bischöflichem Consens, die stiftischen Collaturpfarreien Klingnau und Unterendingen dem Stiftscapitel entzogen und dem Landcapitel Regensberg mit Sitz und Stimmrecht in demselben zugetheilt werden. [2])

Nach einem viel bewegten Leben von 86 $^2/_3$ Jahren starb Propst Beßler den 10. Aug. 1767. Seine 50-jährige Jubelfeier als Priester und Propst zugleich hat er um 15 Jahre überlebt. Sowohl das sehr schön gearbeitete eiserne Chorgitter in hiesiger Stiftskirche, in dessen Mitte das Familienwappen prangt, als viele fromme Vermächtnisse, erhalten seinen Namen in gesegnetem Andenken. Nach dem pfarramtlichen Sterberegister war er **„vir qua prudentia qua pietate præstans ac in pauperes et ecclesias plurimum liberalis."** [3])

[1]) Aarg. Staatsarchiv. Eidgen. Absch. Jahrrechn. Baden 1759. §. 22. 1760. §. 18. 1761 §. 14.

[2]) Aarg Gesetzes-Sammlung IV. Bd. S. 200, Nr. 32. Vlg. „Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stifts Zurzach," S. 50 und 160.

[3]) Der Kürze halben bemerken wir bezüglich a) der Glocken. Schlosser Kaspar Hirt schneidet ein Stück aus der gerissenen großen Glocke heraus, um ihr den ver-

29. Sebastian Heinrich von Schnorpf aus Schneisingen und Baden, 1767—1772,

ein Sohn des bischöflichen Obervogts in Kaiserstuhl und der Herrschaft Rötteln, Josef Ludwig von Schnorpf und der Elisabetha Franciska

lornen Klang wieder zu geben (21. Oktob. 1722). Statthalter Grieshaber in Waldshut gießt das zersprungene zwei Zentner schwere Primglöcklein gegen 25 Gld. um (9. März 1759); es trägt die Inschrift: O Christe, rex gloriæ veni nobiscum pace Anno 1759, und zwei Bilder, Jesus und Maria vorstellend. b) Der Orgel. Propst Beßler ließ auf eigene Kosten eine neue Orgel (die 4. seit 1494) durch Leonard Amod Leuw, des Raths und Orgelbauer von Bremgarten, um die Summe von 800 Gulden erstellen (31. Juli 1749). Josef Schidt von Laufenburg hat das Werk den 2. September 1750 geprüft und gut befunden, dasselbe aber schon den 17. Sept. 1755 um 50 Gld. 24 Kr. reparirt. c) Der Altäre. Chorherr Balthasar Walker ließ (laut Vermächtniß vom 4. Mai 1742) nebst dem Kreuzaltar und dem hl. Grabe auch den Hochaltar mit Tabernakel um die Summe von 850 Gld. durch Schreiner Glanz von Waldshut erbauen; Thadä Bellmond faßte letztern Altar um 1000 Gld. (12. Septem. ber 1749). Fräulein Wech stiftete den Altar in der Magdalenakapelle (1736). d) Der Monstranz. 317 Loth an Silber wiegend, wurde sie um 199 Gld. 42 Kr. durch Joh. Christian Lenz in Bregenz angefertigt (19. Mai 1742). e) Der Verena-Reliquien. Der löbl. Stand Zug erbittet sich solche für eine der dortigen Kirchen; im August 1709 werden sie dahin unter großer Feierlichkeit translocirt. Der Weihbischof von Konstanz schenkt dem Stifte Reliquien des seligen Niclaus von Flüe (1736). f) Unglücksfälle. 1) Noch immer fordert die Pest ihre zahlreichen Opfer, daher bischöfl. Gebetsanordnungen in den J. 1710, 1721, und polizeiliche Vorkehren, Contagionswachten; das Stift trägt an dieselben 40 Gld. bei (10. Nov. 1739). 2) Die siegreichen Erfolge der Türken werden mit Schrecken vernommen; Mahnung zum Gebete (20. Juni 1739). 3) Feuersbrünste in Zurzach: Den 10. Mai 1724 brannte dem Casp. Huser das Haus zu St. Georg ab; an Simon und Judä (28. Okt.) 1729 Morgens früh 2 Uhr brach im untern Flecken Feuer aus, und äscherte die Häuser zum rothen Löwen, Bären und Rebstock ein. Zum Danke gegen Gott, der größeres Unglück abgewendet, werden Andachten und Bittgänge abgehalten, aber auch die nöthigen Vorkehren gegen ähnliche Feuersgefahr getroffen. g) Pfarrkirchenbauten. Durch die Werkleute Josef Reinli von Klingnau und Keßler von Baldingen wurde 1734 ein neues Glockenthürmlein um den Betrag von 121 Gld., woran sich das Stift aus Güte mit 17 Gld. betheiligte, erstellt. In den J. 1762—1766 vollständige Reparatur der Pfarrkirche; Umgießung der zwei alten Glöcklein und eines Mörsers in drei neue Glocken, eingesegnet in Thiengen durch Weihbischof von Fugger. Die kleinste derselben, weil neben den 2 andern keinen Platz findend, ging 1768 an die Fridolinskapelle in Vogelsang über. Jede derselben trägt die einfache Inschrift: „Friedrich Jacob Bär von Aarau goß mich Anno 1765." An die Gesammtauslagen von 2025 Gld. 41 Kr. trug die Kapelle Kadelburg mit bischöfl. Bewilligung v. 22. August 1771 450 Gld. bei. — Im J. 1768 haben Decan Anderhalden und Statthalter Attenhofer zum goldenen Löwen die von Pfister in Klingnau um 63 Gld. gemalten 14 Stationenbilder der Pfarrkirche vergabet. Nach vorher erhaltener Erlaubniß des apostolischen Nuntius Aloysius Valenti Gonzaga, Erzbischofs von Cäsarea, in Lucern, d. d. 29. Dez. 1767, und im speziellen Auftrage des Kapuziner-Provincials P. Joseph, d. d. 28. Okt. gl. J., wurden dieselben den 2. Hornung 1768 v. P. Amatus, Lector in Baden, feierlich eingesegnet.

Dorer, ward den 25. April 1697, in Baden geboren. Er studirte in Freiburg im Uechtland, Dillingen und Freiburg i. B., wo er den Grad des Licentiats des canonischen Rechts erworben hatte. 1716 wurde der 19-jährige Student vom Stadtmagistrate Baden zum Chorherrn des dortigen Collegiatstifts erwählt, nahm 1720 von der Pfründe Besitz und bekleidete sie bis 1733. Inzwischen, im J. 1724, von Dominicus Passionei, Erzbischof von Ephesus und apostol. Nuntius, zum Ritter des hl. Johannes vom Lateran geschlagen, wurde er den 16. Juli 1733 von Christian von Willading, Landvogt in Baden, zum Chorherrn nach Zurzach, und bald darauf (26. Octob. 1736) von ebendemselben zum Stiftscustos befördert. Die Installation des neuen Chorherrn fand den 16. Juli 1733 und die des Custos den 19. Novemb. 1736 statt. Nach dem Tode des Propsts Beßler wählte ihn Landvogt Bernhard von Diesbach von Liebenegg zu dessen Nachfolger (19. Aug. 1767), in welcher Eigenschaft er den 5. Octob. gl. J. eingesetzt worden. [1])

Dieser 70-jährige Mann hat für das Wohl des Stifts nichts geleistet, wohl aber seinen Namen durch üble Hauswirthschaft arg befleckt. Ungeachtet der bedeutenden Einkünfte, die ihm Pfründe und Jahrmessen einbrachten, stürzte er sich in eine Schuldenlast, die ihn zur Aufnahme bedeutender Summen nöthigte.

Schon als Custos (1739) versuchte er sein Glück im Schuldenmachen. Ein Johann Heinrich von Rupperswyl beklagt sich nämlich vor den regierenden Orten über Custos Schnorpf in Zurzach, mit welchem er einen Anforderungsstreit hat, daß derselbe keinen weltlichen, sondern nur einen geistlichen Richter anerkennen wolle. Im Hinblick auf einen ähnlichen Fall im Abschiede vom J. 1642 wird Schnorpf angewiesen, vor den Gerichtsstäben der Stadt Baden Bescheid in's Recht zu geben, da die Bürgschaftsverschreibung, von welcher die Schuldforderung herrührte, in der Stadt Baden gemacht wurde. [2])

In seiner nunmehrigen Verlegenheit als Propst wandte er sich an die benachbarten Söhne Israels. Bei Michael Dreifuß von Ober-Endingen und Hennele Guggenheim von Lengnau machte er ein Anleihen von 3000 Gld. und setzte seine sämmtliche Fahrhabe zum Pfande ein. Das Stiftscapitel sollte die von ihm ausgestellte Obligation ratificiren; das verlangte mit den Gläubigern selbst der Amtsstatthalter der Grafschaft Baden, Abraham Jenner (23. Febr. 1769). Gleichzeitig will aber auch der Stadtschreiber von Schnorpf in Baden die Forderung von 2000 Gld., die der Propst an die dortige Schnorpfische Stiftung

---

[1]) Vgl. Leu's helv. Lexic. XVI. Bd. S. 422.

[2]) Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 201, S. 1003.

schuldet, gesichert wissen (10. März). Dagegen protestirt Michael Dreifuß. Ein rechtlicher Entscheid des Stifts will die Sache ordnen; der Propst appellirt an den Bischof. Franz Conrad, Cardinal von Rodt, erkennt mit Decret vom 9. Febr. 1770 also: „Der am 9. Aug. 1764 zwischen Custos Sebast. Heinr. von Schnorpf und dessen Erben, als: Carl von Schnorpf, Joh. Adam Gut, Franz Adam Gubler von Baden, getroffenen Uebereinkunft wird die Genehmigung ertheilt. Demzufolge sind die von Propst Schnorpf von der Frau M. Genovefa Schnorpf hinterlassenen und zur lebenslänglichen Nutzniessung bezogenen 20 Betten und zwei Zentner Zinn nach dessen Tod durch die Stift Zurzach besagten Erben wieder zu verabfolgen und der Nutzniesser bei Strafe gehalten, nichts davon zu entfremden oder zu verpfänden." Chorherr Schnebli wird zum Administrator des verschuldeten Mannes mit dem gemessenen Auftrage bestellt, dessen Naturalgefälle zu beziehen und zu verkaufen. Unterm 21. Mai 1770 gibt der Bischof weitere Anweisung, wie der Erlös zu Befriedigung der Gläubiger verwendet werden soll.

Dabei fürchten Dreifuß und Guggenheim für ihre Rechnung. Statthalter Jenner in Baden, dessen Gunst sie sich zu verschaffen wußten, beauftragt sofort (29. Mai 1770) den Stiftsamtmann in Klingnau, „daß er die von Propst Schnorpf an den Jud Michel verkauften und in dortiger Schütte vorfindlichen Früchte bei Vermeidung der Strafe und Ungnad ohne Widerred extradieren solle." Aller Protestation ungeachtet wird der Befehl vollzogen.

Dieser Umstand und die Renitenz des Propsts selbst gegen die Schritte des Bischofs, womit er sowohl seine Jurisdictionsrechte, als die Ehre des Stiftsvorstandes zu retten beabsichtigte, war Veranlassung zum bischöflichen Decrete vom 9. Aug. 1770, „wonach bei kirchlicher Censur allen Stiftsgeistlichen und den der Stift incorporirten Pfarrvicarien jetzt und für alle Zukunft verboten ist, ohne Vorwissen des bischöflichen Ordinariats bei Juden Geld zu erheben und dafür ihre Pfrundgefälle zu verpfänden." So hart dieser Erlaß auch scheinen möchte: er ist durch die Verhältnisse der Zeit gerechtfertigt. Bisher nämlich gehörten alle Schuldsachen der Cleriker vor das geistliche Gericht. Zur Wahrung der kirchlichen Immunität mußte Vorsorge getroffen werden, daß Geistliche keine Schulden bei Leuten contrahiren, von denen zu erwarten stand, daß sie nöthigenfalls ihre Rechte nicht vor dem geistlichen, sondern vor dem weltlichen Gerichtsstande geltend machen werden. Und das war bei jüdischen Gläubigern der Fall. Zwar hat ein Syndicatsabschied vom J. 1771 verordnet, „daß alle Schuldsachen der Geistlichkeit in der Grafschaft Baden nicht mehr vor dem geistlichen Gerichtszwange, sondern vor dem Oberamt Baden behandelt und tractirt werden sollen," — aber der bischöflichen Verordnung gebührt das Verdienst, derartige Vorstände

bedeutend vermindert zu haben. [1]) Uebrigens wurden die zwei Juden befriedigt, der Schnorpfische Stiftungsfond sicher gestellt und die Erben des Propsts auf den Fall seines Absterbens mit der Anwartschaft auf die von ihm lebenslänglich benutzten Gegenstände vertröstet.

Nicht besser stand es mit der Amtsführung unseres Propstes. Der

---

[1]) Der im J. 1771 zwischen den Ständen Zürich und Bern getroffene Syndicatsabschied (§. 12) (Glarus nahm ihn ad referendum) setzt fest, daß „1) des Hrn. Cardinalbischofen Eminenz ein ohnstreitiges Recht über den Clerum haben in allem dem, was die Disciplin, sein Officium und Hauswesen betrifft, dabei jedoch 2) wegen der über die Einkünften des Hrn. Propsten verhängten Sequestration dem Hrn. Amtstatthalter Nachricht ertheilt, und hierüber von dem bischöflichen Commissario ohne desselben Consens nichts hätte verfügt werden sollen; und obschon 3) gegen die errichtete Classificatio deren Propst Schnorpfischen Schulden nichts einzuwenden wäre, inwieweit sämmtliche Creditores dahin gütlich disponirt worden, so bleibete doch ohnwidersprechend, daß auf den Fall, wo einer sich dargegen beschweret findete, sodann die Untersuchung diser sach ohnstreitig dem Civil-Richter zukommen, somit alsdann von dem löbl. Oberamt zu Baden beurtheilt werden solle. Dannethin 4) die vorgegangene Evocation deren Creditorum, deren Anforderungen als illiquid erkannt worden, vor den geistlichen Gerichtszwang nacher Konstanz als ein öffentlicher Eingrff in die Hoheitsrechte anzusehen, deßhalben nicht zu gestatten, sondern Herrn Amtsstatthalter in Baden dahin zu befehligen wäre, daß Er, weilen ebensowenig ein Jud, als anderer Angehörige der Grafschaft Baden vor ein frembdes Gericht berufen werden könne, sich in disem Fall die Erhaltung der Hoheitsrechte best möglich angelegen sein lassen, und also nicht allein auf alles dasjenige vigiliren solle, was etwann ab seiten des HH. Bischofen ferners an die schnorfischen Creditores gesucht werden möchte, sondern auch disen allen ernsts intimiren solle, der an sie geschehenen Citationen ohngeachtet nicht in Konstanz vor dem geistlichen Gerichte zu erscheinen."

Dagegen errinnert der bischöfliche Rath zu Konstanz mit Schreiben vom 16. August 1772, daß nach dem eidgenössischen Friedensinstrumente v. J. 1651, Art. 14 jeder Theil wegen freier Uebung der Religion, und was damit zusammenhängt (laut Landfriedensvertrag vom J. 1632) unangefochten gelassen werden solle; daß selbst die Kantone Zürich und Bern im Jahre 1657 unter ihren Beschwerdpunkten vorangesetzt haben, „daß jede Religion an ihrer vollkommenen Freiheit des Glaubens auf keine Weise gehindert werden solle." Wenn nun nach katholischer Lehre die geistlichen Personen sowohl, als ihre Sachen von der Jurisdiktion der weltlichen Obrigkeit allerdings und solchergestalten exemt seien, daß sogar ein Geistlicher diesem beneficio immunitatis nicht renunciren, noch sich deswegen dem weltlichen Gerichte untergeben könne, in der Folge aber, daß all dasjenige, was dieser Verordnung zuwidersteht, nicht allein an sich null und nichtig, sondern zumal höchst sträflich sei; gestalten auch das Concilium tridentin. sess. 25, cap. 20 de reformatione, die christlichen Fürsten ermahnt, die apostolischen Verordnungen (welche für die geistliche Freiheit ergangen) als ein Gebot Gottes zu achten, weil die Freiheit der geistlichen Personen und Sachen durch göttliche Anordnung und canonische Sanktionen bestellt sei: — so stehe besagter Syndicatsabschied im Widerspruche mit der Religionsfreiheit u. s. w. (Aarg. Staatsarchiv. Grafschaft Baden. Schachtel 19, Fasc. 10; Eidgen. Abschiede Baden 1771, §. 12.)

bischöfliche Official Joh. Labhart von Konstanz fand bei seiner letzten in Zurzach gehaltenen Visitation (Juli 1771), daß beim hohen Alter und geistigen Unvermögen desselben das Interesse des Stifts eines Coadjutors bedürfe, der in jeder Beziehung seiner Aufgabe gewachsen wäre. Als solchen empfiehlt er, nach dem Wunsche des Propstes selbst, dem Landvogte Abraham Jenner den Canonicus Urs Victor Schwendbühl. [1])

Mit Zuschrift vom 13. Novemb. 1771 erklären sich Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich mit der gestellten Proposition einverstanden und erkennen, „daß Hr. Schwendbühl zu einem Coadjutor der pröpstlichen Würde der St. Verenastift mit allen dazu gehörigen Prärogativen und Vorrechten erwählt, von jedermänniglich dafür gehalten, besonders aber auch bei der nächsten Vacanz der Propstei ohne Verzug und weitere Denomination alsobald in dieselbe Stelle und davon abhängende Einkünfte und mithin selbiger gänzlich versichert sein solle, mit dem einzigen Vorbehalt, daß er nach seinem gethanen Anerbiethen dem dannzumaligen Amtmann der Grafschaft Baden, unter dem die Propstei vacant wird, das von der Besetzung derselben ihm sonst gebührende und bestimmte Emolument zustellen solle." Auch Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern geben mit Schreiben vom 22. Novemb. 1771 ihre Zustimmung zu dieser Coadjutorwahl mit dem Rechte der Nachfolge.

Auf die mit der Wahlanzeige an das Stift verbundene Anfrage des Amtsstatthalters Jenner, ob ihm als Tag der Präsentation des Neugewählten der 2. März genehm sei, erklärt es sich, nachdem ihm vom Gewählten selbst über die geheimnißvolle Wahlangelegenheit der nöthige Aufschluß ertheilt worden, damit einverstanden. Das bischöfliche Nominations- und Confirmationsdecret datirt vom 18. Febr. und der landvögtliche Wahlakt vom 29. Febr. 1772.

Propst von Schnorpf bedurfte des Coadjutors nicht lange. Er erlag dem Asthma, an dem er seit vielen Jahren gelitten, und starb den 11. Apr. 1772. Nach dem Necrologium war er „Vir pius et rectus, sed à suis proximis exhaustus." Nebst Anderm hat er der Stiftskirche einen schönen silbervergoldeten mit emaillirten Figuren besetzten Kelch vergabt. [2])

---

[1]) Das Originalschreiben des Officials an den Landvogt, d. d. 27. Oct. 1771, findet sich im Aarg. Staatsarchiv, „Grafschaft Baden," Schacht. 19, Fasc. 10.

[2]) Laut Anzeige des Stiftscapitels vom 11. Mai 1772 an Statthalter Jenner in Baden wurde die Inventur der Aktiven der von Schnorpfischen Hinterlassenschaft den 12. gl. M. beendigt und die Inventur der Passiven begonnen. (Aarg. Staatsarchiv, Grafschaft Baden, Schacht. 19, Fasc. 11.) Nach dem Abschiede der Jahrrechnung Baden vom J. 1702, §. 33 nämlich mußte das Inventar der Verlassenschaft eines

30. Ⅻ Victor Nikolaus Schwendbühl von Lachen, 1772—1798,

war geboren den 6. Decemb. 1732. Als junger Priester bekleidete er die Stelle eines Schloßkaplans bei Hrn. Landvogt Wallier zu Ilgenberg, und wurde den 16. Novb. 1759 auf dem Wege des Umtausches mit Frz. Josef Dosenbach vom Stiftscapitel zum Pfarrvicar in Unter-Endingen ernannt. Der junge, geistig wohlbegabte, sehr geschmeidige und hochfahrende Mann strebte bald nach dem Hermelin der hl. Verena, den er auch von Landvogt Joh. Jakob Zoller aus Zürich erlangte (21. Febr. 1764). Schwendbühl trat in's Canonicat des verstorbenen Nikol. Balthas. Mettler ein (1. Decb. 1764). Wie er Coadjutor des Propsts geworden, ist bereits oben gesagt. Am 18. Apr. 1772 wurde er als wirklicher Propst anerkannt und den 22. gl. M. installirt.

a. Ein sehr unerquickliches Zerwürfniß mit der Gemeinde Zurzach eröffnete seine Amtsverwaltung. Seit vielen Jahren befand sich nämlich das Propsteigebäude in einem höchst verwahrlosten, den nahen Einsturz drohenden Zustande. Die Anhandnahme einer gründlichen Reparatur hinderten die Gesundheitszustände des Propsts von Schnorpf. Nach dem Tode desselben sollte sie vorgenommen oder aber zu einem Neubaue geschritten werden. Man entschied sich infolge einer durch Baumeister Anton Zech von Laufenburg vorgenommenen Untersuchung für letztern. Damit ward dann auch Rechnung getragen sowohl den Wünschen des Oberamtmanns Abraham von Jenner in Baden, als den gemessenen Aufträgen der drei regierenden Orte, welche eine neue dem Stifte zur Ehre und dem Flecken zur Zierde gereichende Propstei erstellt wissen wollten (16. Juni, 24. Aug. 1772). Ein unerwartetes Hinderniß hemmte die Ausführung des Planes. In einer aus 8 Punkten bestehenden Kundmachung protestirte die Gemeinde Zurzach unterm 8. Jän-

---

Chorherrn dem Landvogte zu Baden zugestellt werden. (Aarg. Staatsarchiv. Eidgen. Absch.)

Im J. 1771 sind die 2 Seitenaltäre in der Pfarrkirche durch Bildhauer Hartmann von Schönau um den Betrag von 470 Gld., 25 Kr. erstellt worden. Die 4 Altargemälde sind das Werk des Malers Schmidt von Unterwalden. Wohlthäter bestritten die daherigen Ausgaben und zwar: Johannes Knecht von Mellikon für „Maria vom guten Rath" mit 25 Gulden; Schaufelbühl zum Adler für „St. Petrus" mit 10 Gld.; Chorherr Mettler für „St. Josef" mit 25 Gld.; Statthalter Attenhofer für „St. Magdalena" mit 10 Gld. — Mit Consens des bischöfl. Generalvicariats wurden aus der Muttergottes-Bruderschaft 1000 Gld. zu Gründung eines Pfarrkirchenfonds erhoben.

ner 1773 gegen den vorhabenden Neubau, an der Hand vorgeblicher Verträge von 1686, 1705 und Inventarien von 1704, 1705, 1768 und 1769, behauptend, daß das Stift weder jetzt, noch inskünftig befugt sei, in seinen Häusern und Chorhöfen wesentliche Veränderungen vorzunehmen. Das Stift dagegen, ebenfalls auf Siegel und Briefe sich berufend, hält sich, wie jeder andere Bürger (unter unbedeutenden vertragsmäßigen Beschränkungen) berechtigt, auf eigenem Grund und Boden zu bauen, und sucht die Gemeinde von der Unstatthaftigkeit ihrer Einsprache zu überzeugen (12. Jän.); wird jedoch keiner Antwort gewürdigt. In einer höchst stürmischen, jedes freie Wort versagenden Gemeindeversammlung, wurde ein Ausschuß von 6 Männern mit der Aufgabe betraut, die Streitfrage bei Oberamt Baden und dem regierenden Bürgermeister Heydeker in Zürich anhängig zu machen. Das Stift seinerseits ist um so mehr zur Vertheidigung seiner Rechte entschlossen, als es sich nicht sowohl um den Propsteibau handelte, als um die stiftische Baugerechtigkeit überhaupt; entsendet desnahen am 17. Jänner 1773 die Hrn. Propst Schwendbühl und Chorherrn von Hornstein nach Baden und Zürich, um unter Darstellung der wahren Sachlage den landesherrlichen Schutz für alte Gerechtsamen anzurufen. Sie fanden allerwärts geneigtes Gehör. Bürgermeister Heydeker und andere hohe Gönner verwiesen sie unter beßten Verheißungen an den Spruch der erstinstanzlichen Behörde, an das Oberamt Baden.

Am 25. Jän. kam Letzteres nach Zurzach, um sich persönlich über die Angelegenheit zu erkundigen und den richterlichen Spruch ergehen zu lassen. Um den Amtmann schaarten sich die höchst aufgeregten und gereizten Bürger und discutirten die Frage unter Lärmen und Toben. Der Richter zog sich mit einem Bürger- und Stiftsausschusse in den Rebstock, sein gewöhnliches Absteigequartier zurück, nahm Vertheidigung und Widerlegung der 8 Klagepunkte zu Protokoll und formulirte das Urtheil. Es war eine peinliche Verhandlung, unter dem Drucke der drohenden Volksmasse auf der Straße, gepflogen. Deswegen hielt der Amtmann mit Veröffentlichung des Urtheils zurück und mahnte zu einem gütlichen Vergleiche der Parteien. Der Versuch scheiterte an der Remonstration der Gemeinde. (7. Febr.) Eine stiftische von Baron von Beck von Willmadingen, schwarzenbergischen Regierungsrath zu Thiengen, verfaßte, 55 Folioseiten starke Denkschrift, „Aufgedeckter Ungrund der Gemeind- Zurzachischen Beschwerden gegen die dortige Stift" betitelt, d. d. 9. Mai 1773, sollte die Streitfrage noch einmal allseitig beleuchten und den Richter in den Stand setzen, ein gerechtes Urtheil zu fällen. Am Freitag den 18. Juni sollte es in Baden eröffnet werden. Beide Parteien ließen sich durch Abordnungen vertreten; Advocat Bäurle

von Baden war der Stift Fürsprecher. Zu einer Urtheilseröffnung kam es abermals nicht. Der Landvogt drang wiederholt auf gütliche Ausgleichung durch eigens Bevollmächtigte beider Parteien; komme diese nicht zu Stande, so stehe dann auf den 23. Juni das schriftliche Urtheil zu Gebote.

Auf der Capitelsstube Zurzach tagten am 22. Juni die Abgeordneten des Stifts und der Gemeinde, und verglichen sich sowohl über die Klagepunkte insbesondere, als über die angefochtene stiftische Baugerechtigkeit überhaupt, — Alles übrigens unter Wahrung alter Spruch- und Vergleichbriefe, Inventarien u. s. w., in Betreff der stiftischen Marktrechte. Der daherige Vergleich, d. d. 24. Juni, erhielt bei der Jahrrechnung in Baden vom 12. Aug. 1773, die hoheitliche Ratification der Gesandten der drei regierenden Stände. Die Urkunde trägt Amtssiegel und Unterschrift des Landvogts Josef Fridolin von Frailler aus Glarus und ist mit einer Taxe von 16 Gld. 10 ß. belastet.

Als Prozeßkosten hatte jede Partei zu bezahlen: 3 Louisd'or Stubengeld, 15 Gld. dem Rathsprocurator Wirz, 1 Gld. dem Ueberreuter von Zürich für Citation; das Stift noch besonders: 9 Gld. 30 Kr. dem Procurator Bäurle. [1])

Während des Prozesses sah sich das Stift, des günstigen Erfolges gewiß, nach den Silberquellen zur Deckung der Baukosten um. Die verfügbaren Gelder der vermehrten Carenzjahre reichten nicht von Ferne aus. Die Erhebung von 5000 Gld. war von Bischof Franz Conrad unter der Bedingung bewilligt, daß zu deren Abtragung jeder der 10 Chorherren auf die Dauer von 20 Jahren sich verpflichte, alljährlich 20 Gld., das 11. mit der Propstei verbundene Canonicat aber 50 Gld. zu leisten (26. Apr. 1773). Für Rückzahlung der übrigen zu erhebenden 3000 Gld. macht sich Propst Schwendbühl anheischig, lebenslänglich 50 Gld. beizutragen, sofern seine Amtsnachfolger zur Completirung der 60 Jahre zu Gleichem verbunden werden. Auch das billigte der Bischof.

Säckelmeister Joh. Heinr. Landolt in Zürich schoß gegen Obligation vom 14. Mai und 18. Novb. 1773 die 5000 Gld. vor. Der Bauaccord wurde mit Franz Anton Schwarz, Baumeister von Bremgarten, den 9 Aug. 1773 um die Summe von 8000 Gld., 15 Saum Wein und 20 Mütt Kernen endgültig abgeschlossen, und derselbe unter Verschreibung von Hab und Gut verpflichtet, das Gebäude plangemäß ohne irgendwelche Belästigung des Stifts (Ziegel und Oefen ausgenommen) aufzuführen. Am Montag den 22. Decb. 1773 ward es glück-

---

[1]) Im aarg. Staatsarchive „Grafschaft Baden" Schacht. 19, Fasc. 10, finden sich sechs und in Fasc. 11, zwei auf den Streit bezügliche Aktenstücke vor.

lich unter Dach gebracht. Eine Mahlzeit lohnte den Fleiß der Arbeiter und ein Geschenk von 10 Louisd'or die Redlichkeit des sachkundigen Baumeisters.

b. Säcularfeier. Mit Erstellung der neuen Propstei sollte die fünfte Säcularfeier des Stifts verbunden werden. Eine bezügliche lateinische Denkschrift (April 1775) an das bischöfliche Ordinariat, schildert in kurzen Umrissen die Erlebnisse der Anstalt seit 1279, und bittet den Bischof Franz Conrad, die bevorstehende Dank- und Jubelfeier durch Verleihung eines entsprechenden Privilegiums erhöhen zu wollen. Gerne wurde willfahrt und jedem Chorherrn erlaubt, jetzt und für alle Zukunft, ein goldenes Kreuz mit den Bildnissen der hl. Verena und des hl. Mauritius, nach vorgeschriebener Form, an einem schwarzen Bande tragen zu dürfen, von dem sich dasjenige des Propsts durch eine mit Diamanten besetzte goldene Krone unterscheidet. „Doch", besagt das bischöfliche Decret vom 25. April 1775, „wird dieß Ehrenzeichen nicht zur Nahrung der Eitelkeit, oder einer zeitlichen Erhebung, sondern zu größerer Verherrlichung Gottes, zum Angedenken des Kreuzes Christi und der in Zeit von 500 Jahren der Stift Zurzach von Gott erwiesenen Wohlthaten, verliehen." Georg Ignaz Baur, hochfürstlicher Hof- Gold- und Silberarbeiter in Augsburg, ward mit Anfertigung der Capitelzeichen betraut (10. Mai). [1])

Die kirchliche Feier selbst fand am Schutzengelfeste statt, in Gegenwart des Weihbischofs August von Hornstein, der den Capitularen das goldene Kreuz selbst überreichte; Decan und Pfarrer Frei in Schneisingen hielt die Festpredigt (gedruckt bei Bez in Constanz 1775). [2])

c. Resignation und Verleihung der Canonicate. Infolge einiger von den Chorherren zu Zurzach erfolgten Resignationen, beschließen die Abgeordneten der drei Stände zu Baden (5—19. August 1726) unter Vorbehalt der Ratification, daß diejenigen Resignationen, derenthalben einige Gefährde unterlaufen könnte, fürohin abgestellt und keine andere gültig sein soll, als die, welche wegen Erlangung eines andern Beneficiums oder wegen einer Vocation auf ein solches geschehen, oder wenn wegen übeln Verhaltens eine Amotion vorgenommen werden sollte,

[1]) Baur's vorhandene Rechnung vom 28. Juni 1775 lautet: „Die 10 goldenen Stiftszeichen extra schön und fleißig gearbeitet wiegen zusammen in Gold 144 Cronen, die Cronen à 14 Gld., macht 576 Gld.; vor ein Zeichen Fasson, Ammulirung und Abgang in Gold 46 Gld., gleich 460 Gld.; bei dem 10. Stiftszeichen eine Cron von Gold mit 12 Diamanten carmiesirt, thut für Stein und Fasson 42 Gld. Im Ganzen 1078 Gld."

[2]) Fast gleichzeitig (26. Sept. 1774) wurde von Bischof Franz Conrad die Errichtung der Kadelburger Kaplaneipfründe am Stifte Zurzach beschlossen; später ging sie zu Gunsten der neu erstellten Pfarre Kadelburg wieder ein (27. April 1809). Vgl. „Der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg." Argovia IV. 51—53.

für welche oft das Wort Resignation gebraucht werde. Resignirt aber ein Chorher freiwillig, so will man ihn zwar daran nicht hindern; hingegen behält man sich vor, zu untersuchen, ob die Resignation ohne alle Arglist und Gefährde geschehen sei, „da bei sothanig richtig befundener Bewandtniß der Sachen ein solcher, der resignirt, weder directe noch indirecte solcher seiner Resignation halber einigen Genuß unter einigem Vorwand nicht zu beziehen haben soll." Dieser Beschluß wurde ratificirt im August 1727. [1])

Um zwischen den Ständen und dem Fürstbischof von Konstanz eine Gleichheit in Rücksicht auf die Vergebung der Chorherrenstellen in Zurzach einzuführen, wünschte der Stand Glarus im J. 1788 die Erlassung folgender Verordnung: „Es soll ein Chorherr zwar resigniren dürfen, die Stelle aber erst nach dessen Absterben von demjenigen „Ehrentheil," an welchen die Reihe der Wiederbesetzung kömmt, vergeben werden können, und es sei dieselbe inzwischen durch einen Vicar zu versehen."

Zürich findet eine solche Verordnung besonders mit Bezug auf die Vicare, und weil der aus den Resignationen entstehende Nachtheil je nach Umständen bald auf dieser, bald auf jener Seite sein müsse, für einmal unzuträglich; Bern hingegen zeigt sich zur Annahme des Vorschlags geneigt, da die zur Resignation vielleicht berechtigten Chorherren auf andere Weise als durch Vicare „in ihren Verrichtungen sublevirt" werden könnten. Glarus ist diesmal zum bloßen Anhören instruirt. Nach sorgfältiger Berathung findet die Jahrrechnung, sie könne ihren Committenten nicht empfehlen, hierüber mit dem Fürstbischof in eine Unterhandlung einzutreten, überlasse ihnen aber den Entscheid. [2])

d. Bezüglich der weltlichen Bedienungen an Klöstern und Stiften wiederholt der Gesandte von Glarus (1796) instruktionsgemäß einen schon gegen die Stände geäußerten Wunsch betreffend die weltlichen Bedienungen in Klöstern und Stiften. Bei Einsicht der ältern Verordnungen, besonders der in den Abschieden von 1579 und 1584 enthaltenen, ergibt sich, daß damals der Eidgenossenschaft zugesichert wurde, „die Häuser der Geistlichen und aller fremden Stellen mit eidgenössischen Vögten zu besetzen." In Berücksichtigung der stets sich vergrößernden Bedürfnisse und bei dem immer zunehmenden Versiegen der Nahrungsquellen läßt man den Vorschlag in den Abschied fallen, den Klöstern,

[1]) Eidgen. Absch. VII. Bd. Nr. 249, §. 4, S. 1021. Nr. 266, §. 10; Aargauisches Staatsarchiv, Eidgen. Absch. auf der Jahrrechn. Baden 1727, §. 4. 10, 1772, §. 18. Drei hierauf bezügliche Orginalschreiben des Standes Glarus an den Stand Zürich und den Landvogt Galeth in Baden d. d. 25. Okt. 1725 und 19. Aug. 1725, finden sich im Aarg. Staatsarchive, „Grafschaft Baden," Schachtel 19, Fase 9 u. 11.

[2]) Eidgen. Absch. VIII. Bd. Art. 208. 209. S. 475, §. 15.

Commenden und „fremden Stellen", welche sich in der Grafschaft Baden befinden, oder in ihr Besitzungen haben, durch das Landvogteiamt anzeigen zu lassen, man erwarte von ihnen, daß sie jene Verordnungen bei Vacanzen beobachten und auf ihre Obervogteien, wie überhaupt zu allen weltlichen Beamtungen keine andere, als geborne Schweizer wählen werden, um so mehr, als sie bei der Ruhe, welche die Eidgenossenschaft genossen, im ungestörten Besitze ihrer Gefälle und Rechte geblieben seien.

Da alle Stände diesen Vorschlag genehmigten, ist die betreffende Insinuation vom Landvogteiamte unter andern auch an das Stift Zurzach abgegangen und von diesem die Versicherung eingelangt, bei Besetzung der fraglichen Stellen, wie es meistens schon geschehen, auf Schweizer Rücksicht nehmen zu wollen. [1])

e. Konfessionelle Neckereien. Im Sommer des Jahres 1780 drohte der Tagwächter von Degerfelden den processionsweise nach Zurzach wallfahrenden Würenlingern mit Herunterschießen der fliegenden Kreuzesfahne, sofern sie selbe offen durch das Dorf tragen ließen. Dem Frieden zu lieb fügten sich die Tiefgekränkten. Bevor sie nur Zeit gewannen, darüber Klage bei Landvogt Hirzel in Baden zu erheben, hatte derselbe, weil im Einverständnisse mit Pfarrer Joh. Kaspar Ammann in Degerfelden stehend, den gemessenen Befehl ertheilt, daß weder die Würenlinger noch die Unterendinger inskünftig befugt sein sollen, unter Vortragen fliegender Fahnen öffentliche Processionen durch paritätische Orte abzuhalten. Abgesehen davon, daß ein derartiges Verbot gegen den „Landfrieden" verstößt, waren die Unterendinger, welche mit einem ansehnlichen Theile der Einwohnerschaft Degerfeldens eine katholische Pfarre bilden, durchaus nicht gewillt, sich ihre Religionsübungen innerhalb der Grenzen des eigenen Pfarrsprengels untersagen zu lassen. Der gehässige landvögtliche Erlaß mußte dem entschiedenen Auftreten der Katholiken weichen.

Aehnliches geschah, wenn auch mit weniger günstigem Erfolge, in Zurzach. Nach uralter Sitte ergötzten sich der katholische Nachtwächter mit einigen Mitbürgern, in der hl. Weihnacht die Stelle der Hirten von Bethlehem zu vertreten und religiöse Lieder auf den Gassen des paritätischen Fleckens zu singen. Das mißfiel dem reformirten Pfarrer und Decan Andreas Wegmann, und der katholische Weihnachtsgruß mußte eingestellt werden (1780).

Auf mehr Widerstand stieß das Vorgehen desselben Prädicanten ge-

---

[1]) Eidgen. Absch. VIII. Bd. Art. 211, §. 16. Art. 212, §. 13, S. 476. Die Zuschrift des Landvogts von Reinhard an das Stift Zurzach datirt vom 17. Horn. 1797.

gen den althergebrachten Nachtwächterruf: „Daß uns Gott und Maria b'hüt!" Unter Drohungen mit „Thurn und Trillen" wurde von Mitgliedern des reformirten Stillstandes dem katholischen Nachtwächter verboten, mit dem Stundenruf genannte Worte zu verbinden. Eine daherige Reclamation seitens der kathol. Gemeindsvorsteher blieb unbeantwortet. Dagegen wurde ohne weiters der Nachtwächter vom Landvogte Hirzel angewiesen, den genannten allerorts in der katholischen Eidgenossenschaft üblichen Nachtruf gänzlich zu unterlassen, „weil er nach dem Berichte des reformirten Pfarrers im Flecken Zurzach eine Neuerung sei." (März 1781) Eine besondere Gemeindeabordnung an den Landvogt erwies sich fruchtlos; denn mit der Erlaubniß, „daß besagter Ruf allfällig auf dem Kirchhof, nie aber außer demselben geschehen dürfe," war ihr nicht gedient. Die katholische Gemeinde, weil in ihren Religionsübungen sich verletzt fühlend, wandte sich an das Stiftscapitel als den eigentlichen Ortspfarrer mit dem Ansinnen, zu Wahrung der religiösen Interessen der Pfarre geeigneten Orts die nöthigen Schritte zu thun. Man einigte sich zu einer neuen Abordnung an den Landvogt, aus Stiftsdecan Abaha und Rathsherr Schaufelbühl zum Schwanen bestehend (2. Apr. 1781). Erst als auch diese nicht verfing, sollte eine einläßliche, von Capitel und Gemeinde unterzeichnete, die confessionellen Verhältnisse Zurzach's beleuchtende Denkschrift an Bürgermeister Joh. Heinrich Orell in Zürich zum Ziele führen (21. Winterm. 1781). Mit Rückstellung derselben verband der Bürgermeister den schriftlichen Bescheid, „daß es beim Spruche des Landvogts verbleibe, weil die Angelegenheit mehr das Gebiet der Polizei als der Religion berühre; übrigens stehe der Weg zum Rekurse an die drei regierenden Stände oder an das nächste Syndicat zu Baden offen" (11. Jän. 1782). — Den schlimmen Aussichten ward der mit dem Stundenruf verbundene Gruß: „Daß uns Gott und Maria b'hüt!" zum Opfer gebracht.

f. Armenfürsorge. Der Gassenbettel war an der Tagesordnung. Leute jeden Alters und Geschlechts schlugen sich unter diesem oder jenem Vorwande, doch immer in der Absicht, auf Unkosten der Wohlthätigkeit der Faulheit zu fröhnen, im Lande herum, nicht selten die öffentliche Sicherheit gefährdend. Landvogt Zopfi hat das Verdienst, diesem Uebelstande seine Aufmerksamkeit zugewendet zu haben. In der Absicht, „einerseits die vor Gott schuldige und zu den wichtigsten Christen- und Menschenpflichten gehörige Unterstützung würdiger, durch Krankheit und Alter zur Selbsterhaltung unvermögend gewordener Armuth zu fördern, anderseits den schädlichen Gassenbettel, wodurch nicht nur würdigen Hausarmen die Unterstützung entzogen, sondern dem Müssiggange, der Trägheit und Liederlichkeit Vorschub geleistet wird, gänzlich einzustellen," ver-

langt er mit Kreisschreiben vom 30. Sept. 1789 von sämmtlichen Pfarrämtern der Grafschaft Baden innerhalb 14 Tagen einläßlichen Bericht über die Zahl der Gemeindsarmen, wie über die Art und Weise ihrer Verpflegung. Der im Einverständnisse mit dem Stiftscapitel und den katholischen Gemeindevorstehern vom kathol. Pfarramte Zurzach abgefaßte Amtsbericht ließ nicht auf sich warten. Nach demselben zählte die katholische Gemeinde 5 Gassenbettler und 27 Hausarme. Die Größe der jährlichen Unterstützungssumme ist, weil von Zeit und Umständen abhängig, nicht ermittelt, dagegen als Quelle derselben „die christliche Liebe der Einwohner bezeichnet, die Niemanden verderben lasse."

Der Landvogt hatte die Freude, aus den eingegangenen Berichten die Geneigtheit der Gemeinden, für ihre Armen zu sorgen, wahrnehmen zu können. Nur 50—60 Arme sollten wegen Unvermögen ihrer Heimathgemeinden (6—7 an der Zahl) durch freiwillige, bereits zugesicherte Beiträge des Klosters Wettingen und der Propstei Klingnau verpflegt werden. Das Stift Zurzach konnte sich, weil von der eigenen Gemeinde stark in's Mitleiden gezogen, an der Unterstützung auswärtiger Armen für einmal nicht betheiligen.

Das hierauf erfolgte landvögtliche Bettelmandat (1790) enthält folgende wesentliche Bestimmungen: „In der Grafschaft Baden ist aller öffentliche Gassenbettel von Jung und Alt, von Heimischen und Fremden gänzlich verboten; keine landesfremden Bettler, Löther, Schleifer, Schirmflicker, Zunderkrämer werden in der Grafschaft Baden geduldet; im Betretungsfall werden sie vom Wächter oder Harschier wieder hinausspedirt; niemand, weder geistlich noch weltlich darf im landgräflichen Gebiete Steuern sammeln, er wäre denn mit den nöthigen Zeugnissen und Empfehlungen seitens der regierenden Stände, der Nuntiatur in Lucern und des bischöflichen Ordinariats Konstanz versehen, in welchem Falle das Visum des Landvogts nachzusuchen; durchreisende, dem Bettel obliegende Pilger, wenn auch mit den erforderlichen Reisepässen versehen, werden nicht geduldet; Handwerksgesellen weisen beim Eintritte in's Land ihre Wanderbücher einem in Zurzach, Klingnau, Lengnau, Baden und Kloster Wettingen zu bezeichnenden Beamten vor, und erhalten von demselben, im Fall der Dürftigkeit einen Zehrpfennig. Sämtliche Gemeinden sind aufgefordert, sowohl ihren Armen aus dem Gemeindegut oder durch monatliche Steuern an Geld oder Früchten den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, als auch Liebesgaben zu Gunsten reisender Handwerker zu erheben." [1])

[1]) Der vom Landvogte verfaßte Entwurf einer neuen Verordnuug zu Einschränkung des Straßenbettels und bessern Besorgung würdiger Hausarmen wird von den regierenden Ständen nicht nur ratifizirt, sondern auch bestens verdankt. Eidgen. Absch. VIII. Bd. Art. 76, §. 16. Vlg. Zeitschrift für schweizer. Statistik, „Die geschichtliche Entwicklung der Armenpflege und die freiwillige Armenfürsorge im Kanton Aargau," von R.-R. Dr. Augustin Keller. Bern 1867.

In Zurzach scheiterte die Durchführung der zeitgemäßen Verordnung anfänglich an dem Bestreben der reform. Gemeinde, sich in dieser Angelegenheit von der katholischen zu trennen. Erst auf wiederholte Verwendung des Landvogts konnte sie sich (26. Octob. 1790) mit den Abgeordneten der kathol. Gemeinde in folgenden Punkten vereinigen: „Jede Konfession sorgt für ihre Gemeindsarmen; an der Unterstützung fremder durchreisender Armen betheiligen sich beide gleichmäßig derweise, daß beiderseits Liebesgaben gesammelt und durch die Richter verabreicht werden; der jährliche Ueberschuß kömmt zu gleichen Theilen den Armen beider Konfessionen zu gut." Katholischerseits verzeigt die Rechnung vom 1. Nov. 1789—31. Octob. 1792 eine Einnahme von 569 Gld. 14 Kr., und eine Ausgabe von 487 Gld. 29 Kr. — Das Armeninstitut scheint sich in Zurzach bis Ende des laufenden Jahrhunderts erhalten zu haben; anderwärts bedurfte es der besondern Nachhilfe des Landvogts Escher (16. Horn. 1792).

g. Französische Emigranten. Die Revolution, welche am Schlusse des 18. Jahrhunderts den vierzehnhundertjährigen Thron Frankreichs umstürzte, ihre Hände mit dem königlichen Blute des unschuldigen Ludwig **XVI.** befleckte und ganz Europa in jahrelange Verwirrung und Erschütterung versetzte, vermeinte, das Umsturzwerk, welches ihr gegen die Menschen gelungen, auch gegen Gott durchsetzen zu können; wie in die menschliche, so hoffte sie auch in die göttliche Ordnung eingreifen und das Panner der Anarchie auf den Trümmern der Kirche aufpflanzen, ja sogar Gott, gleich den irdischen Königen, absetzen zu können.

Den ersten Angriff auf die kirchliche Ordnung wagte sie in Frankreich durch die sogenannte „bürgerliche Constitution der Geistlichkeit," durch welche die Staatsgewalt den Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche untersagte, die Wirksamkeit der Bischöfe und Pfarrer einschränkte, und das Band der katholischen Einheit zerriß. Um ihre feindliche Stimmung in klares Licht zu setzen, verlangten die Staatsgewaltigen von der Geistlichkeit einen Eid der Treue auf das Gesetz und ließen den Priestern nur die Wahl, entweder untreu ihrem Gewissen zu werden, oder Heerde und Herd zu verlassen (4. Jän. 1791). Mit Breve vom 15. Apr. 1791 verwarf Papst Pius **VI.** fragliche Constitution und verbot der Clerisei den Eid auf dieselbe.

Pflichtgetreu hat die französische Geistlichkeit die Probe bestanden; um Gott und der Kirche treu zu bleiben, hat sie Kerker und Exil gewählt; sämmtliche Bischöfe (bis auf 4), weitaus der größte Theil der Welt- und Ordensgeistlichen verweigerten den verlangten Eid; viele derselben wanderten in Gefängnisse, viele vergossen ihr Blut unter der Guillotine, [1]) viele verließen das Vaterland und wanderten mit

[1]) Vgl. Les Martyrs de la foi pendant la révolution française, par M. l'abbé

dem Bettelstabe von Hütte zu Hütte, auf fremder Erde ein Asyl suchend.

Wie in andern schweizerischen Klöstern und Stiften, so fanden viele dieser Glaubensbekenner an der Verenastift Zurzach Aufnahme und Unterstützung; durch sie waren mehrere Diöcesen Frankreichs vertreten: diejenige von Straßburg durch einen geistlichen Oheim der Frau Dr. Sophie Schaufelbühl geb. Kimmich, zum Adler dahier; die von Lyon durch drei Geistliche u. s. w. An Chorherrn Billieux insbesondere fanden sie einen barmherzigen Samaritan. Nicht minder trug das Stift zur Unterstützung auswärts in Freiburg im Uechtlande und in Solothurn untergebrachter französischer Geistlicher bei; namentlich bot es hilfreiche Hand der „barmherzigen Mutter" Frau von Sury-Büssy geb. von Tschudi in Solothurn, welche Jahre lang emigrirte Geistliche (im J. 1797 bei 70) mit Kost und Obdach versah, und so auf dem Felde der christlichen Charitas den 18. Nov. 1797 ihr Leben schloß. [1])

Auch Flüchtlinge weltlichen Standes fanden in Zurzach ein friedliches Asyl, z. B. der Marquis von Planelli mit Familie, Fräulein von Greifenegg mit Nichte, denen das Stift das Amthaus zur Wohnung anwies (30. Octob. 1797).

Doch der Arm der französischen Gewalthaber erreichte ihre armen Mitbürger auch im Schweizerlande und suchte sie von da zu vertreiben. Bereits unterm 30. Octob. 1797 ließ das Oberamt Baden an das Stift den Befehl ergehen, „keinem neu ankommenden französischen Emigranten oder Priester unter keinerlei Vorwand den Aufenthalt zu gestatten." Und infolge einer von den 13 Ständen und zugewandten Orten der Eidgenossenschaft zu Aarau abgehaltenen außerordentlichen Sitzung (der letzten Tagsatzung vor dem Fall der alten Eidgenossenschaft vom 27. Decb. 1797—1. Febr. 1798) gefaßten Schlußnahme, die der Landvogt unterm 15. Jän. 1798 allen Stiften, Klöstern, Gerichtsherren, Ober- und Unterbeamten der Grafschaft Baden zur genauen Vollziehung

Aimé Guillon, Paris chez Germain Mathiot 1821; die Glaubensbekenner der gallicanischen Kirche am Ende des 18. Jahrhunderts, von Abbé Carron, in's Deutsche übersetzt von Dr. A. Räß und Dr. N. Weis. Mainz, Müller'sche Buchhandl. 1822; Geschichte der franz. Revolution von Mazas, deutsch von Scherer, mit Zusätzen von Höfler, Regensb. 842; von Arnd, Braunschw. 851 ff. 5 Bde.; von Sybel, Düsseld. 858. 3 Bde.; Freib. Kirchenlex. Bd. IX. S. 251—289.

[1]) Vgl. Helden und Heldinnen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe aus dem Schweizerlande von Graf Theodor Scherer. Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung 1857. — In der neuesten Zeit (10. und 11. Mai 1868) fand nach dem Wunsche des Erzbischofs und Cardinals Cäsarius Mathieu in Besançon, die feierliche Uebertragung der Leiche des am 21. Juni 1791 von Besançon nach Solothurn geflüchteten und am 19. März 1792 daselbst verstorbenen Erzbischofs Raymund von Dufort Leopard, in die Domkirche von Besançon statt. (Vgl. „Schweiz. Kirchen-Zeitung" d. d. 16. und 23. Mai 1868, Nr. 20. und 21, S. 169 und 184, und „Christliche Abendruhe" Nr. 20 und 21, S. 158 und 167.)

mittheilt, „sollen alle französischen Emigranten und deportirten Priester in wenigen Wochen, und zwar längstens bis Mitte Februars desselben Jahres, alle gemeineidgenössischen Vogteien räumen.“ So sehr stand unser Vaterland bereits unter französischem Einflusse.

h. Kriegsgefahr. Die Revolution trug ihre Brandfackeln über die Marken Frankreichs. Deutschland zersplittert, wird von fränkischen Heeren überschwemmt und ausgesogen, während Bonaparte Italien beraubt. Die Annäherung des Kriegsschauplatzes gegen die Rheingrenzen der Grafschaft Baden, das Flüchten und Eindringen jenseitiger Bewohner auf diesseitiges Gebiet erfüllte die 3 regierenden Stände mit hoher Besorgniß und veranlaßte sie, mit den bereits getroffenen Polizeianstalten zur Sicherheit der Grafschaft, dem Rheine entlang von Kaiserstuhl bis Leibstatt und Hagenfirst an allen Fähren und Pässen, besondere Grenzwachen zu verbinden. Landvogt von Reinhard besetzte Sonntags den 17. Juli 1796 die Grenzen mit 46 Mann. In Anbetracht der überhäuften Feldarbeiten und der ungewissen Dauer der Sicherheitsanstalt verordnete er, daß die Besatzung alle 14 Tage abgelöst und durch Andere ersetzt werde. Damit bezweckte er, innerhalb 6 Wochen die ganze milizfähige Mannschaft aller Aemter der Grafschaft in Activität zu setzen. [1]) Sechs Wachtmeister, unter denen zwei ablösliche und vier unablösliche, letztere 4 mit einer täglichen Besoldung von 1 Gld. 10 ß., handhaben bei den verschiedenen Posten gute Ordnung und Aufsicht. Der Landvogt hält es der Billigkeit und alten Uebung angemessen, daß, da die erforderliche Miliz unentgeltlichen Dienst leistet, die Auslagen für die unablöslich bestellten Wachtmeister ausschließlich auf die sämmtlichen Grundzins-, Zehent- und Gerichtsherren der Grafschaft verlegt werden. An der daherigen allsechswochentlichen Auslage von 225 Gld. hatte das Stift 24 Gld. beizutragen (20. Juli 1796); zu gleichem Zwecke flossen weitere Stiftsbeiträge in die Haschierkasse, und zwar den 19. Aug. 72 Gld., den 3. Octob. 96 Gld.

Selbstverständlich vermochte die schwache Besatzung nicht Stand zu halten. Seit Anfang der letzten Woche des Monats September 1796 fand, laut einem landvögtlichen Berichte vom 30. October, ein anhaltender Durchzug französischer Blessirter, von Schaffhausen über Kaiserstuhl, Weyach und Fisibach nach Baden transportirt, durch die Grafschaft statt, „wobei die an der Heerstrasse liegenden Ortschaften (Siglistorf, Schneisingen und Ehrendingen) nicht allein Wägen und Leute hergaben, sondern auch viele dieser Blessirten in ihrem bejammernswürdigen Zustande beherbergten und mit Lebensmitteln menschenfreundlich unterstützten.“

1) Die Bevölkerung der Grafschaft Baden betrug im J. 1796 23,750, wovon 1699 auf Zurzach fallen. Bibliothek der schweizer. Staatskunde v. J. C. Fäsi I. 157.

Ernstere Vorkehren werden getroffen. Die Kanzlei Baden eröffnet der Gemeinde Zurzach (10. Octob.), daß Behufs Besetzung der Rheingrenzen am 11. Octob. 250 Mann Berner Truppen in Zurzach einrücken und daselbst Hauptquartier nehmen werden; es wird die Gemeinde beauftragt, die nöthigen Anstalten zur Aufnahme derselben zu treffen. Mit dem 13. October rücken weitere Truppen, und zwar ein Infanteriecorps von 300 Mann unter Anführung eines Berner-Obersten in Zurzach ein. Sämmtliche Offiziere und eine nicht geringe Anzahl gemeiner Soldaten nehmen Quartier in den Stiftshäusern. Das Stift erklärt sich zu weitern Opfern bereit, „wenn die Noth des Vaterlandes sie erheische."

Das war Vorspiel der drohenden Gefahr. Propst Schwendbühl ahnete sie,, wurde ihr aber durch Tod entrissen. Er starb den 28. Jänner 1798 im 66. Altersjahre. [1])

---

[1]) Bauten, a. in der Stiftskirche. Erstellung einer neuen Kirchenuhr durch Wolfgang Anton Landwing von Zug (3. Juni 1772) gegen das alte Werk und 600 Gld. baar; Umgießung des zweiten 346 Pfund wiegenden gesprungenen Glöckleins durch Landwing in Zug. Es trägt die Inschrift: „Anno 1772 a. B. B. in Zug. Et verbum caro factum est et habitavit in nobis," mit Heiland- und Mariabild. Leider wurden die 3 gothischen Chorfenster hinter dem Hochaltar zur Abwehr der Kälte drei Flügel hoch zugemauert (9. März 1787). b. in der Pfarrkirche. Bedeutende Reparaturen in Bestuhlung, Fuß- und Seitenwandgetäfel fanden in den J. 1762—1766 statt, erwiesen sich aber schon nach 10 Jahren als zwecklos und veranlaßten, weil vom Schwamme zerfressen, in den J. 1777—1778 neue Bauten im Betrage von 602 Gld. Die Erstellung der Kanzel um 300 Gld., die neue Fassung der zwei Seitenaltäre auf Kosten einiger Wohlthäter fällt in's J. 1780. Der 1786 und 1787 neuerbaute Hochaltar kostet 887 Gld.; das Gemälde dazu, „Christus am Kreuze," hat Spiler von Laufenburg gemalt. Sämmtliche Reparaturkosten der Pfarrkirche v. 1725—1787 belaufen sich genau auf 6552 Gld. 15 Kr. (Die Hauptgassen des Fleckens wurden in den Jahren 1785—1788 neu gepflastert. An die daherigen Auslagen von Fl. 3727, Kr. 1 (1704 Klafter à 2 Fl. 11¼ Kr.) leisteten die Häuserbesitzer Fl. 1493, 50 Kr. 3 Den. An die der Gemeinde zufallende Summe von Fl. 2323, 10 Kr., 1 Den. trug das Stift seinen üblichen Quart oder Fl. 580 bei.) c. Altarweihe. Anläßlich einer Firmungsspendung in Zurzach weihte am 25. August 1780 Wilhelm Josef Leopold, Freiherr von Baden, Bischof von Milet und Generalvicar von Konstanz, die zwei oben genannten Seitenaltäre, den ersten (auf der Evangelienseite) zur Ehre des hl. Petrus und Paulus, den zweiten (auf der Epistelseite) zur Ehre des h. Josef, mit alljährlichem Gedächtniß am 5. Sonntag im Augustm., und verlegte mit Erlaß vom 24. Okt. 1780 im Einverständnisse mit Landvogt Hirzel zur Hebung etwelcher Mißbräuche, die jährliche Kirchweihfeier in den dem Stifte incorporirten Kirchen auf ein- und denselben Tag, den 2. Sonntag im Augustm. Vgl. Eidgen. Absch. VIII. Bd. Art. 206, §. 23. d. Neue Beneficien. Laut bischöfl. Pfrunderectionsinstrument vom 24. Juli 1779 wurde Würenlingen, Filial der stiftischen Kollaturpfarre Klingnau, zu einer eigenen Pfarrei erhoben. Vgl. Eidgen. Absch. VIII. Bd. Art. 205, §. 13, S. 475, dann meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 89—131. e. Kirchen-

31. Johannes Theodoricus Gubler von Baden, 1798—1799.

Geboren den 29. Octob. 1729, machte er seine Studien im Kloster Wettingen, in Freiburg i. B. und in Mailand. Den 20. März 1764 ward er von Landvogt Joh. Jak. Zoller zum Chorherrn (den 7. Mai eingesetzt), den 7. Septb. 1767 von Bernhard von Diesbach von Liebenegg zum Custos, und den 3. Febr. 1798 von Hans von Reinhard, dem letzten Landvogte in der vierhundertjährigen Reihenfolge, zum Propste von Zurzach ernannt und als solcher den 1. März gl. J. installirt. Der Amtsantritt des guten Mannes fiel in die Revolutionszeit, welche das Stift durch unerhörte Brandschatzungen dem Untergange nahe gebracht hatte.

Zur Vervollständigung unserer Monographie werden wir die Ereignisse des kurzen außerordentlichen Zeitabschnittes etwas einläßlicher besprechen.

1. Im Auftrage der drei regierenden Stände soll Landvogt von Reinhard zur Vertheidigung des allgemeinen Vaterlandes ungesäumt für Bewaffnung der wehrfähigen Mannschaft der Grafschaft Baden die nöthige Vorkehr treffen. Zur Besprechung der wichtigen Angelegenheit ladet er auf Freitag den 2. März 1798 Abgeordnete der sämmtlichen Grundzins-, Zehent- und Gerichtsherren der Grafschaft in's Schloß Baden ein. Stiftsdecan Abaha vertritt dabei das Chorstift Zurzach. Die Conferenz erklärt sich zu Vertheidigung des Vaterlandes zu den schwersten Opfern bereit, nur bittet das Chorstift mit Vorstellung vom 5. März den Landvogt, im Hinblick auf seine bescheidenen Vermögensverhältnisse um gütige Nachsicht und Schonung bei Vertheilung der Kriegskosten. Sofort werden 800 Mann in drei Piketen zur Verfügung gestellt; die daherigen monatlichen Auslagen von 36,000 Gld. sollen ausschließlich auf Rechnung der Grundzins-, Zehent- und Gerichtsherren der Grafschaft fallen. Die

---

diebstähle fallen in die J. 1775 und 1776. Durch das Kriminalgericht zu Buchloe in Schwaben wurde der Thäter des erstern in der Person eines Josef Bach, in Verbindung mit einem Perüquier Matthias Engelhard und einem Schuster Johann Welser aus dem Trier'schen ermittelt (9. und 17. Okt. 1775); den letztern hat des Sigristen Knecht, Balz Bürgi von Waldshut, begangen und sich der Untersuchung durch Flucht entzogen. Dafür mußte der fahrläßige Stiftssigrist Karl Keller mit 262 Gld. büßen. — In der hl. Weihnacht (25. Dez.) 1783 beehrte der im deutschen Reiche unter verschiedenen Namen bekannte Verbrecher Frz. Josef Andelfinger auch die Propstei Zurzach mit einem Besuche, und anexirte einen silbernen Kelch, zwei goldene Ringe und über 1000 Gld. baaren Geldes, wovon 700 Gld. der Stiftskasse zugehörten. Das daherige Geständniß wurde erst den 14. Juli 1791 vor Gericht zu Oberdischingen bei Ulm abgelegt.

erste Rata von 1000 Gld. wird schon den 5. März von der Kanzlei Baden eingefordert. Sollten unvorhergesehene Ereignisse größere Summen erheischen, so soll nach Verabredung der Contrahenten zu einem gemeinsamen à 4 ½ % verzinslichen Anleihen, wofür sie ihren ganzen im J. 1798 in der Grafschaft Baden wachsenden trockenen und nassen Zehenten als Pfand einsetzen, geschritten werden. Der stiftische Revers wurde den 8. März unterzeichnet.

An der auf den 8. März in's Schloß Baden einberufenen Conferenz betheiligt sich das Stift abermals durch seinen Decan Abaha. Verhandlungsgegenstand bilden die Fragen: „Ob man die sofortige Entlassung des aufgebotenen Militärs verlange? Bejahenden Falls, ob dasselbe nicht bei Hause unter entsprechender Leitung militärische Uebungen abhalten soll, um jederzeit wieder in den Dienst des Vaterlandes gerufen werden zu können? Ob man sich mit der gegenwärtigen Landesverfassung zufrieden geben und eine allfällige Revision derselben dem Gutfinden der drei regierenden Stände vertrauensvoll überlassen wolle? Ob die Constituirung eines permanenten landständischen Conseils, der Jedermann mit Rath und That zur Hand stünde, nicht durch die gegenwärtige Lage geboten sei? Ob man sich nöthigen Falls einem Landsturme anzuschließen geneigt wäre? Soll man sich unbedingt den Franzosen, sofern sie in die Grafschaft einrücken, unterwerfen, oder soll die Unterwerfung an gewisse Bedingungen geknüpft werden?“ — Es wurde einmüthig dahin entschieden: „Nachdem die Franzosen schon am 5. März siegreich in Bern eingezogen sind, und wenige Tage vorher Freiburg und Solothurn besetzt haben, so wird die Mannschaft der Grafschaft Baden, weil unvermögend, dem kriegsgeübten Gegner erfolgreichen Widerstand zu leisten, entlassen; militärische Uebungen sind dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt; weil mit der Landesverfassung zufrieden, überläßt man deren allfällige Abänderung den regierenden Orten; von Bestellung eines Conseils und Organisirung des Landsturmes wird abgesehen; dagegen soll mit den Franken durch den Landvogt, den Kanzler von Wettingen und die Untervögte von Schneisingen und Degerfelden, über die Sicherheit der Grafschaft, namentlich über ungestörte Ausübung der beiden christlichen Konfessionen, über Schutz der Klöster und Stifte, der Personen und des Eigenthums rechtzeitig unterhandelt werden.“

Eine dritte im Schlosse Baden durch den Landvogt auf den 13. März angeordnete Sitzung der Grundzins-, Zehent- und Gerichtsherren, an der unser Abaha wiederum Theil nahm, hatte zunächst über Abtragung der bereits ergangenen Kriegskosten Berathung zu pflegen. 600 Mann nämlich, 8 Tage lang im Dienste gestanden, verursachten einen Kostenaufwand von 3000 Gld. Um die ohnehin erbitterten Gemeinden nicht noch mehr zu reitzen, entschieden sich die Abgeordneten für

Uebernahme der Summe. Die aufgeworfene Frage aber, ob die Kriegskasse sofort geschlossen werden soll, wird, weil das Fortbestehen der Ordonanzreuter wenigstens noch für einige Tage durch Umstände geboten war, verneinend beantwortet. Endlich eröffnet der Landvogt der Versammlung ein Schreiben des Standes Zürich vom 24. Hornung, und eines des Standes Glarus vom 2. März (Bern schloß sich an), womit er bevollmächtigt wird, den Angehörigen der Grafschaft die nämlichen Freiheiten zu gewähren, welche die drei regierenden Stände den übrigen gemeinen Vogteien unter der Bedingung bereits haben angedeihen und zusichern lassen, daß die Grafschaft so lang, bis die 3 Stände Zeit gewinnen werden, ihr eine democratische Regierungsform zu geben, durch das Landvogteiamt provisorisch fortregiert werden soll. [1]) In der Befürchtung, es möchte die zu verkündende Freiheit mancherlei ungesetzliche Ausschreitungen veranlassen, wünscht der Landvogt über die Art und Weise der Mittheilung des Geschenkes den Rath der Conferenz einzuholen. Es wird einmüthig beschlossen: „Auf den 16. März sollen von jedem Amte der Grafschaft nach Verhältniß der Parität und der Zahl der Hausväter Ausschüsse (auf 100 Hausväter 1 Mann) erwählt und vor Landvogteiamt gerufen werden, um da die hoheitliche Zusicherung und Erklärung zu Handen ihrer Gemeinde entgegenzunehmen." [2]) So geschah es denn auch. Die provisorische Regierung bestand neben und unter Vorsitz des Landvogts aus drei anderweitig zu erwählenden Vögten; die bisherigen Gerichtsstellen verblieben inzwischen in Kraft.

2. Im Frühling 1798 kehrte mit den Franzosen die vermeintliche bürgerliche Freiheit in's Schweizerland ein. Des Jubels war kein Ende; Freiheitsbäume und öffentliche Festlichkeiten sollten allüberall demselben Ausdruck verleihen.

In Zurzach wurde am 20. März durch die Gemeindeversammlung die Erstellung von Freiheitsbäumen und deren Einweihung bei feierlichem Glockengeläute auf den 21. März, aber gleichzeitig auch zu Deckung der damit verbundenen Auslagen ein Anleihen von 2000 Gld. beschlossen, woran das Stift den 4. Theil (500 Gld.) übernehmen mußte (27. April).

Die Degerfelder, Ober- und Unterendinger blieben nicht zurück. Um ihre prangenden Freiheitsbäume recht gründlich einweihen zu können,

---

[1]) Die Freilassungsurkunde ist abgedruckt in den Eidgen. Absch. VIII. Bd. S. 483.

[2]) Aus der ganzen Grafschaft Baden wurden 45 Ausschüsse einberufen; von Klingnau, Döttingen und Koblenz vier; von Zurzach ein katholischer und ein reformirter, von Rietheim, Reckingen und Mellikon miteinander gleichfalls ein katholischer und ein reformirter, also aus dem Amte Zurzach 4. Da sich in der Folge die Stadt Baden der Landschaft angeschlossen, so haben sich 50 Ausschüsse eingefunden.

verlangten sie mit Ungestüm vom Stifte Zurzach nur 7 Saum Wein und 7 Mütt Früchte. Aus Güte wurden ihnen zur Feier des Nationalfestes 3 Saum Wein und 3 Stück Früchte verabfolgt (20. März). Zu gleichem Zwecke erhielten auch die Gemeinden Rietheim und Koblenz je 1 Saum Wein und 1 Stück Früchte, Döttingen dagegen 2 S. W. und 1 Stück F. (27. März).

Nachdem Hans von Reinhard, der letzte Landvogt, gerührten Abschied von den Ausgeschossenen der Gemeinden genommen und nach Zürich abgereist war, erschien den 23. März eine Kundmachung der Kanzlei der einstweiligen Behörde, worin gesagt war: „Die alte oligarchische Regierung ist abgeschafft; Stadt und Land sind brüderlich vereinigt; wir sind nicht mehr dienstbare Knechte, sondern freie Söhne des Vaterlandes; ihr sollt in Zukunft nicht mehr von stolzen, herrschsüchtigen Gewalthabern, sondern von freigewählten Vorstehern regiert werden."

Schon war durch General Brüne und den Commissär des Pariser Directoriums Le Carlier die Auflösung der alten Eidgenossenschaft und die Herstellung einer helvetischen Republik proclamirt; es war daher dem französischen General Schauenburg und den Bevollmächtigten Le Carlier und Rapinat ein Leichtes, die Stände Zürich, Bern und Glarus, welche über die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter selbstherrlich geboten, zu bestimmen, diese Landschaften der helvetischen Republik abzutreten. Nur die Form ihrer Aufnahme in die Republik bot einige Schwierigkeit. Nach der Verfassung hätten sie mit Zug zu einem Kantone vereinigt werden sollen; da aber die zugerische Landsgemeinde im April die helvetische Verfassung verwarf, so ließ man, um auf dem kürzesten Wege an's Ziel, d. h. zur Vervollständigung der helvetischen Behörde zu gelangen, den Kanton Baden provisorisch entstehen, die Distrikte Baden, Bremgarten, Muri, Sarmenstorf, Hitzkirch und Zurzach in sich schließend, mit einer Bevölkerung von 45,000 Seelen.

Am 12. Apr. 1798 kam die gesetzgebende Versammlung in Aarau zusammen. Nachdem sich die verfassungsmäßigen Behörden des Senats, des Großen Rathes und des vollziehenden Directoriums constituirt, wurde die Einheit und Untheilbarkeit der helvetischen Republik proclamirt.

Im neuen Kanton Baden gestalteten sich die Verhältnisse immer schwieriger. Honegger, der erste Statthalter, hielt sich nur wenige Tage; auch der nachfolgende, am 2. Mai ernannte Regierungsstatthalter Heinrich Weber, hielt die Lage des Landes beim Abgang gesetzmäßiger Obrigkeit für so trostlos, daß durch sein Verwenden Baden zum bleibenden Kantone erklärt wurde.

Inzwischen hauste die rechtzeitig, bestimmten Zusicherungen entgegen, zur Zeit des Zusammentritts der helvetischen Räthe von Bern in's

Aargau eingerückte französische Truppenabtheilung nach allen Beziehungen so schonungs- und rücksichtslos, daß sich gar bald eine allgemeine Verstimmung und Erbitterung gegen diese Befreier im Freundeslande und deren Schöpfung, die helvetische Constitution, geltend machte. Vom Entscheide des Kampfes der Urkantone gegen die Franken hing das Loos der helvetischen Republik ab; darum waren auch Freund und Feind auf dasselbe gespannt. Am 25. April brachen sie in zwei Abtheilungen von Aarau auf, die eine über das Freiamt, die andere über Zürich den Weg einschlagend. Unsern Lesern ist der Empfang bekannt, der den Franzosen gleich beim Eintritte in's Freiamt den 26. April bereitet war. Beim Treffen zu Hägglingen hat das schwache Zuger-Geschütz unter Anführung des Obersten Andermatt 30 Franken niedergeschmettert. [1]) Doch weit fürchterlichere Kämpfe warteten der Franken im Gebirge, bei Wollerau, an der Schindellegi und beim rothen Thurm (2. Mai). Die heldenmüthigen Männer der Waldstätte und von Zug verbluteten an ihren eigenen Siegen und schlossen sich endlich bezwungen der helvetischen Republik an.

Die helvetische Regierung, ein Kind der Revolution, vermochte, weil auf einmal mit Geschichte und Tradition brechend und kirchliche Rechte und Verhältnisse tief verletzend, nur schwer oder gar nie die Liebe des Volkes zu gewinnen. [2])

3. Während der Helvetik hatte namentlich das Chorstift Zurzach

---

[1]) Dafür mußte Hägglingen, das sich vom großen Brandunglücke im Jahre 1781 kaum wieder erholt hatte, schwer büßen. Nachdem die Mehrzahl der Einwohner sammt dem Pfarrer Häfliger vor der Wuth des Feindes sich geflüchtet, begnügte man sich nicht mit der Plünderung des Dorfes, es sollte in Brand gesteckt werden. Ein verständiger, der französischen Sprache mächtiger, der helvetischen Republik zugethaner, aber eben deswegen im Verdachte vieler seiner Mitbürger stehender Mann, Kirchenpfleger Laurenz Wirth, Gastgeber zum Kreuz (Großvater von mütterlicher Seite und Taufpathe des Verfassers dieser Schrift) war es, der durch seinen Einfluß, seine Fürsprache, durch das Aufpflanzen des in seiner Scheune verborgenen Freiheitsbaumes, den grimmigen Feind zu besänftigen und das Dorf vor Einäscherung durch die Franzosen zu retten vermochte. Ehre dem wackern Bürger!

[2]) Mit Dekret der helvetischen Regierung vom 12. Mai 1798 mußte sogar das altehrwürdige, von den frommgläubigen Schweizern bei der Schlacht von Laupen (1339), in den Burgunder- und allen spätern Kriegen als religiöses Abzeichen auf ihren Pannern geführte, weiße freistehende Kreuz im rothen Felde, dem Wilhelm Tell, „dem sein Knabe den Apfel am Pfeil überbringt," weichen, bis dieser Tell in Folge Tagsatzungsbeschlusses von 1803 seinen Platz „einem alten Schweizer in vaterländischer Tracht, der seine rechte Hand auf einem Schilde ruhen läßt, während die linke mit einem Spieß bewaffnet ist," abtrat. Erst 1815, nach Gründung der neuen schweiz. Eidgenossenschaft mit 22 Kantonen kam das alte National-Symbol, das Kreuz im rothen Felde wieder zu Ehren, und zwar mit 5 gleichförmigen Würfeln.

einen harten Stand; bereits drei Jahre schwebte es bezüglich seiner Fortexistenz zwischen Leben und Tod. Kaum nämlich war es unterm 4. Mai von der Kanzlei der provisorischen Regierung Baden zu schleuniger Entrichtung von 400 Gld. zum Unterhalte der französischen Armee aufgefordert, so wurde ihm durch Abraham Welti zum Rebstock und Heinrich Schaufelbühl zum Raben daselbst ein Schreiben des Vollziehungsdirectoriums in Aarau d. d. 8. Mai des Inhalts eröffnet: „Laut Decret der gesetzgebenden Räthe wird über das sämmtliche Vermögen aller Klöster, geistlicher Stifte und Abteien Sequester verhängt; das Directorium beauftragt den Bürger Statthalter des Kantons Baden, die kräftigsten Maßregeln zu ergreifen, daß das Decret in pünktliche Execution gesetzt, sonach alles Eigenthum bemelter Klöster, Stifte, Abteien, welcher Art es sein mag, Gülten, Schuldansprachen, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, sowie Gebäude, liegende und fahrende Habe u. s. w., von Stund an in Beschlag genommen werde." Der Regierungsstatthalter Heinrich Weber beauftragt am 10. Mai oben genannte zwei Zurzacher Bürger, den Beschluß der gesetzgebenden Räthe sofort zu vollziehen.

Selbstverständlich konnte das Stift diesem unerwarteten harten Schlage nicht ausweichen, es mußte sogar denjenigen hilfreiche Hand bieten, die gekommen waren, ihm die Kleider auszuziehen. Am 11. Mai wurde mit der Inventur begonnen und vorschriftgemäß Alles aufgenommen, außer den ennetrheinischen Gefällen. Am 14. Mai war die Regierung im Besitze eines Verzeichnisses aller stiftischen Habseligkeiten. — Die landesväterliche Fürsorge dictirte unterm 16. Mai den gesetzgebenden Räthen ein weiteres Decret, wonach alle in abgelegenen Klostergebäuden vorfindlichen Kostbarkeiten an Metall, Edelsteinen, Kleinodien u. s. w., in sichere Verwahrung gebracht werden sollen. In Vollziehung dieses Decrets wollte der Unterstatthalter Abraham Welti auch an hiesigem Stifte die überflüssigen Edelsteine versorgen (1. Juni); dagegen aber erhob das Capitel Einsprache und suchte in einer wohlmotivirten Vorstellung (vom 4. Juni) das Vollziehungsdirectorium zu überzeugen, einerseits, daß das Decret, weil nur von abgelegenen Klostergebäuden sprechend, das Stift Zurzach als in Mitte des bedeutendsten Marktfleckens des Kantons Baden gelegen, durchaus nicht berühren könne, anderseits, daß das Stift keinerlei Ueberfluß an Edelsteinen verspüre, und allfällige Kirchengeräthschaften bereits inventirt und deren Erhaltung verbürgt seien. Das Directorium gibt sich damit zufrieden (12. Juni).

Ein Gesetz vom 12. Juni verfügt, daß den mit den Stiften und Klöstern verbundenen Bediensteten, welchen Namen sie tragen mögen, inskünftig der jährliche Gehalt durch den eigens vom Staate zu bestellenden Verwalter verabreicht werde. Der bisherige Stiftsverwalter

(Georg Ignaz Frei) wird entlassen und an dessen Stelle von der Verwaltungskammer Baden Abraham Welti, Präsident des Districtsgerichts Zurzach, befördert (4. Juli), welcher am 6. Juli dem versammelten Capitel seine staatshoheitliche Sendung zur officiellen Kenntniß gebracht hat.

Neue Inventarien und Vermögensverzeichnisse werden aufgenommen; es wird den ennetrheinischen Stiftsgefällen, Zehenten, Grundzinsen, Kapitalanlagen, den jährlichen Meßgefällen, den Viktualien in den einzelnen Chorhöfen und sogar den Kartoffeln in den Kellern nachgefragt. Das Capitel gibt in Allem willfährigen Bescheid, nur bezüglich der ennetrheinischen Gefälle und Gelder glaubt es bemerken zu sollen, daß dem ersten Versuche des helvetischen Directoriums, dieselben einzuziehen, der Sequester seitens der Schwarzenbergischen Regierung in Thiengen unmittelbar folgen werde.

Eine stiftische Denkschrift vom 3. August schildert dem Verwaltungsrathe und dem Directorium die durch Aufhebung des Zehnten und Beschlagnahme des Stiftsvermögens herbeigeführte trostlose Lage des Stiftscapitels sowohl, als der ihm incorporirten Pfründen, Behufs beförderlicher Abhilfe; jedoch ohne allen Erfolg.

Der vom Gesetzgeber von allen Bürgern Helvetiens geforderte Eid der Treue brachte vielerorts den Unwillen des Volkes zum Ausbruche; so im Rheinthal, Oberlande, Appenzell; das wackere Nidwalder-Volk verblutete unter den hartnäckigsten Kämpfen und allen Greueln der Verwüstung am 9. und 10. September 1798. Das Schauderbeispiel Nidwaldens bewog endlich Alle zum Gehorsam. [1])

In Zurzach wurde vom Unterstatthalter die feierliche Bürgereidesleistung auf den 19. August angesetzt; jeder Einwohner, geistlich oder weltlich, hatte dabei, mit der Cocarde auf dem Hute, zu erscheinen. Während anderwärts geistlicherseits die unbedingte Eidesleistung vielfach beanstandet wurde und nur mit Landesverweisung erzwungen werden konnte, tragen unsere Stiftsherren den schwierigen Verhältnissen Rechnung, erscheinen mit der dreifarbigen Hutschleife und schwören auf die Constitution. Der auf den 6. September angeordnete allgemeine helvetische Bettag sollte der Landesverfassung wenigstens den Schein einer religiösen Weihe verleihen. In Zurzach wurde der Festtag feierlich, jedoch ohne Absingung des obligaten „Te Deum laudamus“ in der Stiftskirche begangen.

---

[1]) Vgl. Der Ueberfall in Nidwalden im J. 1798 von Franz Josef Gut. Stans 1862; Charakterzüge aus dem Vertheidigungskriege von Unterwalden im Jahre 1798 von J. H. Meyer (Alpenrosen, 14. Jahrg. Bern 1824); Die Septembertage von Nidwalden, nach einer handschriftlichen Darstellung v. P. Paul Styger. Geschichtsfreund XIII. 29.

Das unterm 18. September erlassene Gesetz liefert den beßten Commentar zu den Bestrebungen der Helvetik. Wir heben einige der wesentlichsten Bestimmungen hervor. „1) Klöstern und regulirten Stiften ist die Aufnahme von Novizen und Professen untersagt; 2) dürfen die Collegiatstifte, mit denen unmittelbar pfarramtliche Verrichtungen verbunden sind, im Erledigungsfall mit neuen Gliedern, doch nur nach einer ihnen vorzuschreibenden gesetzlichen Vorschrift, bestellt werden; 3) das Vermögen aller vorgenannten geistlichen Corporationen ist von nun an als Nationalgut erklärt, doch sind die im vorhergehenden Artikel bedeuteten Collegiatstifte bis auf weitere Disposition davon ausgenommen; 4) ungeachtet das Vermögen sämmtlicher geistlicher Corporationen als Nationaleigenthum erklärt ist, so bleibt dennoch jedes Kloster, Stift oder Abtei, insoweit es die Nothwendigkeit eines anständigen, der Würde angemessenen Unterhalts der Mitglieder erfordert, im Genusse der vom Gesetze begünstigten Einkünfte, jedoch unter Aufsicht und öffentlichen Verwaltung des Staates; 5) die Mitglieder, welche sich ihrer eingegangenen religiösen Verbindlichkeit halber nicht verpflichtet haben, in der Corporation zu bleiben, mögen dieselbe verlassen; 6 diese Mitglieder müssen sich vor ihrem Austritte bei der Verwaltungskammer anmelden, ihr Alter, Geburts- und Aufenthaltsort einschreiben lassen; 7) es wird ihnen, sofern sie sich in der Schweiz aufhalten, eine den Umständen anpassende jährliche Pension bewilligt werden, dagegen haben sie auf ihre dem Kloster eingebrachte Aussteuer keinen Anspruch mehr; 8) die Collegiatstifte, mit denen pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, bleiben einstweilen noch unter Sequester, bis das Vollziehungsdirectorium den Bericht sowohl über den Ertrag der einzelnen Pfründen derselben, als auch über die pfarrlichen Verrichtungen, die mit denselben verbunden sind, detaillirt aufgenommen und den gesetzgebenden Räthen zu genauer Prüfung eingesandt haben wird.“

Das Jahr 1798 ging unter immer sich wiederholenden Gewaltthaten Frankreichs und endlosem Hader der einheimischen Parteien zu Ende. Die Mißvergnügten erwarteten baldige Erlösung durch Oesterreich. Wie der deutsche Kaiser schon im October 1798 das Bündnerland besetzt hatte, so drangen jetzt seine Kriegsvölker unter Anführung des Erzherzogs Karl, nachdem sie den Franzosen bei Stockach (21. März 1799) eine blutige Niederlage bereitet, gegen Helvetien vor. Schon standen sie in der Nähe Schaffhausens. Die helvetische Miliz sollte zur Gegenwehr aufgeboten werden; aber es fehlte an Geld und Gehorsam. Im Aargau und im Kanton Baden wütheten die Landleute mit Mord und Brand. Die fortgesetzten Erpressungen durchziehender französischer Heeresabtheilungen hatten die Bevölkerung auf's furchtbarste gereizt.

Auch der District Zurzach befand sich in Gährung. In den Wäldern fanden nächtliche Zusammenrottungen junger Leute statt, die zur Waffenerhebung entschlossen waren. Als der Statthalter Weber davon Kunde erhielt und zur Verhaftung schreiten wollte, entflohen etwa 18 der Schuldigsten auf einem Kahne, den sie zu Klingnau an der Fähre erhaschten, die Aare hinunter nach Waldshut.

Zurzach insbesondere hatte seit dem 21. Octob. 1798 Gelegenheit, unter dem Drucke fortwährender französischer Einquartierungen seinen Enthusiasmus für die durch die Franken gebrachte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit abzukühlen und die bereits reif gewordenen Früchte seiner Freiheitsbäume zu pflücken. [1])

Ein eigenthümlicher Zwischenfall darf hier um so weniger unerwähnt bleiben, als er ein Ausfluß der reinsten Willkür ist. Am 1. April 1799 ist dem Stiftscapitel ein Befehl des Vollziehungsdirectoriums zur Kenntniß gebracht worden, wonach sämmtliche Capitularen sich ungesäumt nach Baden zu verfügen und dort bis auf fernere Weisung des Regierungsstatthalters zu verweilen haben. Alle gehorchen; nur Custos Blunschi und Canonicus von Deüring bleiben wegen Krankheit zurück. Am 2. April in Baden angelangt, machen sie geziemende Aufwartung dem Regierungsstatthalter, welcher, über den Grund einer so unerwarteten und höchst befremdenden Einberufung befragt, keine weitere Antwort zu ertheilen vermochte, als „es sei dies der Befehl des Directoriums." Propst Gubler nahm Wohnung bei seinem Bruder, Chorherr Weissenbach bei der verwandten Familie Baldinger, die übrigen im Staadhof. Im Bewußtsein nicht nur nichts gethan zu haben, was ein derartiges rücksichtloses Verfahren zu rechtfertigen vermöchte, sondern bis zur Stunde alle Verordnungen und Gesetze des Staates treu erfüllt, die vielfach gestörte Ruhe und den Frieden des Landes nach Kräften gefördert zu haben, — vereinigen sich die 9 in offener Haft befindenden Stiftsherren am 3. April zu einer Beschwerde an das Directorium, worin sie einerseits mit Zeugnissen der Districtsbehörden, der ganzen Bürgerschaft Zurzach's, ja selbst des Generalstabs der 103. fränkischen Halbbrigade ihre Unschuld

---

[1]) Den 1. März 1799 sind die französischen Grenadiers, welche den 21. Okt. 1798 in Zurzach eingerückt waren, mit ihrem Hauptmann Breyer wieder abgezogen; ebenso Demolin, der Chef der 103. Halbbrigade sammt den zum Stabe gehörenden Musikanten, 20 an der Zahl. Während dieser Zeit hatten namentlich auch die Chorherren die Ehre, nähere Bekanntschaft mit den Franken zu machen. So waren u. A. bei Decan Abaha einquartiert: Capitän Hoffmann von Pfirt mit Bedienten, Capitän Cheverau von Meaux mit Bedienten, Welti von Weissenburg, Lieutenant der 23. Brigade, Disching, Unteradjutant des General Nouvion, Fareget, trésorier, Lieutenant Pudrell, Capitän Ferret, Hüninger u. s. w.

darthun, anderseits aber auch die Unbilligkeit nachweisen, die das unerhörte Procedere der obersten Landesbehörde in sich schließt.

Die erfolgte Antwort läßt bloß durchblicken, daß die politischen Verhältnisse die Entfernung der Chorherren von den Landesgrenzen und deren Aufenthalt in Baden so lang als rathsam erscheinen lassen, bis jene sich geändert hätten.

Am 4. April durfte Decan Abaha als Ortspfarrer wieder heimkehren, die Andern mußten bis 27. April aushalten, zu welcher Zeit die Einquartierung der Franken mit ihren Generälen und Stabsoffizieren außerordentlich stark zu werden anfing. Ohne irgendwelchen Vorwurf vernommen, oder irgend ein Verhör bestanden zu haben, wurden die Exilirten auf das Gesuch des Regierungsstatthalters (21. April) vom Vollziehungsdirectorium mit Erlaß vom 24. April am 27. gl. M. entlassen; bei ihrer Rückkunft fanden sie von fränkischen Soldaten besetzte und geleerte Chorhöfe. [1])

In Zurzach wimmelte es von Franzosen. Wegen Menge des Militärs und des täglichen Durchmarsches der fränkischen Truppen wurde laut Directorialbeschluß vom 4. April die Abhaltung der in diese Zeit fallenden üblichen öffentlichen Bittgänge untersagt. An St. Marcus (25. April) errichteten über 100 Mann unter militärischer Aufsicht Schanzen auf dem Kirchlibuck; auf Verwenden der Reformirten mußte sogar ein Freiheitsbaum den katholischen Gottesacker um die Burgkapelle zieren; am Feste Christi Auffahrt blieb der feierliche Stiftsgottesdienst ganz eingestellt.

4. Vom 18. Mai an erfolgte der Rheinübergang der kaiserlichen Heere an verschiedenen Orten, vom Atzmoos im Sarganserland hinweg bis Stein und Schaffhausen. Im Gebiete des Kantons Baden setzten die Oesterreicher am Morgen des 22. Mai bei Koblenz über; Nachmittags verließen die Franzosen (Cavallerie, Artillerie und Infanterie) ganz unerwartet Zurzach und Umgegend und zogen sich gen Baden zurück. Auf den Abend desselben Tages kam ein deutscher Offizier über den Rhein herüber, recognoscirte die Gegend und ertheilte der Municipalität Zurzach den Befehl, sämmtliche im Auftrage der Franken errichteten Schanzen sofort wieder abzutragen; er zog sich über den Rhein zurück und ließ alle Schiffe nnd Weidlinge an's jenseitige Ufer bringen.

---

[1]) Anderwärts geschah Aehnliches. Der Propst von Klingnau und der Pfarrer in Kirchdorf, zwei St. Blasianische Geistliche, wurden deportirt. An die Stelle des Letztern hat der Verwaltungsrath des Kt. Baden einen geistlichen Herrn Surer von Baden erwählt, und der bischöfliche Commissär Ignaz Spengler, Pfarrer in Ehrendingen, war schwach genug, den Aufgedrungenen kirchlich einzusetzen. Im Juni 1799 mußte Surer wieder das Feld räumen.

Am Fronleichsnamsfeste (23. Mai) früh Morgens setzte eine Partie Scharfschützen bei der Burg über den Rhein; ihnen folgten drei Abtheilungen Uhlanen zu Pferd, dann wieder Scharfschützen, in Allem 300 Mann. Ruhig zogen sie durch den Flecken Zurzach geraden Wegs in der Richtung nach Baden den Franzosen nach. Indessen ließ der französische Obergeneral die helvetischen Truppen, welche als Kanonenfutter zu Baden lagen, vereint mit den fränkischen, 3000 an der Zahl, unter Anführung des General Jarro, sofort gen Zurzach vorrücken; bei Würenlingen stießen sie auf die ankommenden 300 Oesterreicher. Es war Morgens 8 Uhr. Gewaltig erdröhnte der Geschützesdonner, von Zurzach aus immer vernehmbarer. Allmählig anrückende deutsche Blessirte verkünden das Vordringen der Franzosen. Noch nicht war das feierliche „Gloria in excelsis Deo et pax hominibus bonæ voluntatis“ im Festgottesdienste der Stiftskirche verklungen, so wogten die feindlichen Heere kämpfend durch die Straßen des Fleckens; in der Kirche lautes Wehklagen und Jammern; es bedurfte der Besonnenheit der Männer, um das fromme Geschlecht an dem Hinausdrängen in den Kugelregen zu verhindern. Der Rhein gebot dem mörderischen Feldzuge Halt. Viele der flüchtigen Deutschen setzten bei Burg über den Strom, andere wurden zersprengt und 70 gefangen. Letztere mit 3 Offizieren in den Propsteihof gebracht, wurden vom französischen Befehlshaber arg getadelt, daß sie, die kleine Zahl, sich erfrecht habe, gegen alle Kriegskunst den Kampf mit dem weitüberlegenen Gegner aufzunehmen. Mannhaft wiesen sie, weil die Befehle ihrer Obern vollziehend, die Vorwürfe zurück.

Den ganzen Nachmittag bis Abends 5 Uhr wechselten von den beidseitigen Rheinufern Gewehrschüsse, wobei die deutschen Scharfschützen die Gassen des Fleckens unsicher machten. Es gab Verwundete und Todte. Am gleichen Abend mußten die zerstörten Schanzen wieder hergestellt werden.

Den 24. Mai, Abends 6 Uhr, verließen die französischen Cavalleristen, Jäger und Kanoniere Zurzach, und schlugen den Weg nach Kaiserstuhl ein; nur die Infanterie blieb zurück. Am 26. langten sie wieder in Zurzach an, um am 28. mit der Infanterie nach Kaiserstuhl zurückzukehren. Von dieser Zeit an hörte man in Zurzach alltäglich aus verschiedenen Gegenden das kriegerische Geschütz; der Flecken selbst war von den Truppen geräumt.

An diese Ereignisse knüpfte sich für das Stift eine neue Gefahr. Die helvetische Regierung hielt es nunmehr an der Zeit, längst gehegte Pläne auszuführen; der ungewisse Ausgang des Krieges bot den erwünschten Vorwand. Bei annäherndem Kriegstheater gegen den Kanton Baden nämlich hat der Repräsentant und Regierungscommissär Kuhn an Go-

balet, den Präsidenten der Kantonsverwaltung, die Einladung erlassen, den Stiftsverwalter Bürger Heinr. Schaufelbühl, aufzufordern, alle der Republik zuständigen Schuldbriefe, alle Gelder, Kostbarkeiten, Silbergeräthe sofort einzupacken und der Kantonsverwaltung in Baden zu überliefern. Der daherige Auftrag vom 3. Juni (1799) empfiehlt dem Verwalter nebst schnellster Vollziehung alle mögliche Vorsicht und Behutsamkeit.

Das Stiftscapitel fügte sich in's Unvermeidliche und extradirte gegen Empfangsbescheinigung vom 5. Juni besagtem Verwalter nach Mitgabe des Inventars vom 13. Nov. 1799 a) an Gültbriefen: für das Almosenamt 4159 Fl., für das Fabrikamt 4066 Fl. 30 Kr., für das Kelleramt 440 Fl., für das Paramentenamt 1786 Fl., für das Sigristenamt 756 Fl., für die Organistenpfründe 1077 Fl., im Ganzen 12,284 Fl. 45 Kr.; b) an Kirchengeräthschaften: 4 Brustbilder (St. Maria, St. Verena, St. Mauritius, St. Fulgentius, vorbehältlich Piedestal und Reliquien), 6 Kerzenstöcke, 2 Ampeln, einen vergoldeten Kelch mit Emails, ein Crucifix, ein Lavoir sammt Soucoupe, ein Rauchfaß, ein Paar vergoldete Meßkännchen mit Teller, — Alles von purem Silber, im Gesammtwerthe von wenigstens 4000 Fl.

Am 6. Juni in aller Frühe wurden diese Kirchenschätze unter persönlicher Begleitung des Verwalters durch Jakob Keller, Sohn des Stifssigristen, an die Verwaltungskammer nach Baden abgeführt. Da aber an demselben Tage die Stadt Baden von retirirenden französischen Truppen bereits überschwemmt war, und die Verwaltungskammer mit Recht befürchten mußte, es könnten die Schätze der hl. Verena in die unrechten Hände gerathen, so wurde der Fuhrmann angewiesen, dieselben geraden Wegs und mitten durch die französische Retirade nach Brugg zu beförderlichen Handen der Centralregierung in Bern zu führen. Heinrich Welti zum Salmen in Zurzach, Mitglied der Kantonsverwaltung, ward der Fuhre als Bedeckung beigeordnet. [1])

Am Tage der Wegführung unserer Kirchenschätze erfochten die Waffen der österreichischen Truppen glänzende Siege über die Franken. Zur

---

[1]) Das Stiftscapitel glaubte von dieser landesväterlichen Fürsorge um so eher die fürstlich-schwarzenbergische Regierung in Thiengen verständigen zu sollen (12. Juni), als die extradirten Gültbriefe, eine Summe von 5956 Fl. repräsentirend, auf klettgauische Unterthanen gestellt sind. Unter genauer Angabe der Schuldner wird genannte Regierung ersucht, die nöthigen Vorkehren zu treffen, daß fragliche Summen Niemanden herausbezahlt, sondern dem Chorstifte Zurzach, als dem einzig rechtmäßigen Eigenthümer, gesichert erhalten werden. Mit Antwort vom 2. Juli ist den Wünschen des Stifts alle Rechnung getragen und sind die Schuldner angewiesen worden, nur das Verenastift als gesetzlichen Gläubiger anzuerkennen.

Retirade aus Zürich, Zurzach und Umgegend gezwungen, setzten Letztere über Limmat und Aare und mußten den Kaiserlichen das Feld räumen. Nach unsern Specialberichten (in einem Tagebuche des bewährten Stiftsdecans Abaha bestehend), hörte man in Zurzach am nämlichen Tage, Nachmittags 2 Uhr, den Donner der ennetrheinischen Batterien, welche die von Kaiserstuhl über Zurzach Retirirenden und zunächst die am Lindenrain und auf dem Reckinger-Felde befindliche fränkische Cavallerie und Infanterie nachdrücklich salutirte, gleichwohl aber so in Verwirrung gebracht wurde, daß Viele zu Pferd und zu Fuß dem Gehölze zueilten und oben in den jungen Reben wieder zum Vorschein kamen, Andere den Flecken erreichten, um den Weg nach Baden zu beschleunigen. Die in Zurzach selbst liegenden Franken, da sie noch keinen Befehl zum Rückzuge hatten, postirten sich hinter den Schanzen, um die Oesterreicher am Uebersetzen des Rheines zu verhindern. Doch Abends 6 Uhr waren auch sie zum Wegzuge beordert. Sofort erschienen 6 deutsche Husaren in Zurzach, um die Gegend zu sondiren.

Den 7. Juni rückten zahlreiche kaiserliche Truppen über Kaiserstuhl, Rheinheim und Kadelburg, in Zurzach ein. Da wurden über 1000 Mann einquartiert, die übrigen in die benachbarten Dörfer Degerfelden, Ober- und Unterendingen, Würenlingen, Lengnau, Schneisingen und Siggenthal verlegt.

Am folgenden Tage (8. Juni) bewegten sich die Truppencorps gen Ennetbaden, um die auf dem rechten Limmatufer postirten Franken (mit dem Hauptquartier Stadt Baden) im Schach zu halten. Durch Niederbrennen der schönen Brücken zu Baden und Wettingen haben die Franzosen rechtzeitig für Trennung beider Flußufer gesorgt.

In Zurzach war's ruhig; die Bürger fanden Zeit, Schanzen und Freiheitsbäume abermals abzutragen.

5. Hatte Erzherzog Karl von Oesterreich, Commandant der Reichsarmee durch eine Proclamation von 30. März die Schweiz bereits versichert, daß er einzig bestrebt sei, ihre Unabhängigkeit, Integrität, ihre Freiheiten, Gerechtsamen und Besitzungen, ohne irgendwelchen Abbruch zu erhalten, die Maßregeln, die durch feindliche Absichten und Gewaltthätigkeiten abgedrungen worden, aufzuheben und die frühern Verhältnisse in Bezug auf Handel und Wandel zwischen Deutschland und der Schweiz wieder herzustellen: so waren auch die Stifte und Klöster, die bisher so unendlich viel gelitten, zur angenehmen Hoffnung berechtigt, es werde ihnen der Habsburger Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Sie haben sich nicht getäuscht. Die Klöster Rheinau, Ittingen, Wettingen u. s. w., sind in den Besitz der ihnen durch die Revolution entrissenen Güter wieder eingewiesen und ausgetretene Mitglie-

der zur Rückkehr in dieselben aufgefordert worden. Dadurch ermuthigt, wenden sich auch Stift und Gemeinde Zurzach, ersteres durch die Chorherren von Hauser und von Beck, letztere durch den Municipalpräsidenten Josef Leonz Attenhofer zum rothen Ochsen und Friedrich Rudolf zum Schwert, vertreten, an Erzherzog Karl im Hauptquartier zu Kloten.

Durch freundliches Entgegenkommen des Hofraths Faßbender werden sie am 23. Juni, Nachmittags 2 Uhr (gleich nach ihrer Ankunft), zur Audienz bei Sr. königlichen Hoheit zugelassen. Es wird gerühmt, mit welcher Herablassung und Freundlichkeit er die Abgeordneten aufgenommen, angehört und ihren Wünschen und Bitten, so weit möglich, entsprochen habe. Das Stift wird in den Besitz und in die Selbstverwaltung seines Eigenthums eingesetzt; der Gemeinde wird die ungestörte Abhaltung der Jahrmesse zugesichert. Mit den in der fürstlichen Reichsoperationskanzlei unterm 24. Juni ausgefertigten Patenten ausgerüstet, [1]) kehrten unsere Deputirten am 25. Juni früh Morgens 1 Uhr nach Zurzach zurück. [2])

---

[1]) Der Wortlaut der beiden erzherzoglichen Schutzbriefe ist folgender. a. „Auf die Uns von dem Stiftskapitel St. Verena zu Zurzach gemachte Vorstellung, daß dessen Besitzungen durch mehrere Unglücksfälle beträchtlichen Schaden erlitten, haben Wir Uns bewogen gefunden, den erwähnten Besitzungen besondere Rücksicht angedeihen zu lassen; zu welchem Ende daher demselben gegenwärtige Sauvegarde ertheilt wird. In dessen Gemäßheit werden alle Unserm Kommando unterstehende Generale, Kriegskommandanten und Offiziers, sowie sämmtliche Truppen, welchen Dieses vorgezeigt wird, ausdrücklich angewiesen, das Eigenthum des Stiftskapitels St. Verena nicht nur auf das Genaueste zu respektiren, sondern auch darüber zu wachen, daß dessen Eigenthums-Rechte von Niemanden gekränkt werden."

b. „Auf die von den Einwohnern von Zurzach gemachte Vorstellung und Ansuchen um Ertheilung des nöthigen Schutzes, damit bei der nunmehr wieder eröffneten Kommunikation mit den Reichs- und andern Landen die daselbst gewöhnlichen Messen, insonderheit die bevorstehende Herbstmesse, wie vorher, ungehindert gehalten werden könnten: finden Wir Uns bewogen, den Einwohnern von Zurzach gegenwärtiges Patent zu ertheilen, demzufolge nicht nur dieser Ort an sich alle mögliche Sicherheit genießen, sondern auch insbesondere dem kommerzirenden Publikum vollkommener Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, sowie die ungehinderte Zu- und Abfuhr der Waaren zugesichert wird. Zu welchem Ende auch die Unserm Kommando unterstehenden Truppen zur genauesten Beobachtung dessen ausdrücklich angewiesen worden sind." Hauptquartier Kloten bei Zürich, 24. Juni 1799.

[2]) Der österreichische General Fürst von Schwarzenberg hielt im Pfarrhause zu Lengnau Quartier. Ihm brachte das Stift am 27. Juni durch Cantor von Hauser Huldigung und Dank für das ihm erwiesene Wohlwollen dar, damit die Bitte um fernern Schutz verbindend. Anläßlich sucht Hr. von Hauser den vom General der Gemeinde Zurzach mit Recht gemachten Vorwurf zu entkräften, als hätte sie sich an den unglücklichen Ereignissen des 23. Mai zu Gunsten der Franken und zum Schaden

Das Meßpatent fand in Zeitungen und 600 Separatabdrücken die nöthige Verbreitung. Schwieriger war die Vollziehung des stiftischen Schutzbriefes. Man nahm sich diesfalls das Verfahren des Propstes in Klingnau zur Richtschnur. Auf den 29. Juni wurde sowohl die zurzachische Municipalität, als der Stiftsverwalter, in die Propstei beschieden, um in Gegenwart des Propstes Gubler, der Chorherren von Hauser und von Beck, des Hrn. von Stelzer, Oberlieutenants des in Zurzach stationirten österreichischen Husarenregiments Wetschey, den Inhalt des Schutzbriefes mit der Erklärung entgegenzunehmen, daß das Stift von diesem Tage an seine Rechte und Gerechtsamen reclamire, in den Besitz seines Eigenthums trete und namentlich den ihm durch die Revolution entrissenen Zehenten behaupte, was die Municipalität der zehentpflichtigen Gemeinde beförderlich zur Kenntniß bringen soll. Der Verwalter dagegen wird seiner Stelle enthoben und aufgefordert, Kapitalbücher und Werthschriften abzutreten, Rechnung zu stellen, und in keiner Weise mehr sich in die Stiftsverwaltung zu mischen. — Nachdem in den übrigen zehentpflichtigen Gemeinden ein ähnliches Verfahren ohne den geringsten Widerspruch eingeschlagen worden war, so schritt man zur üblichen Verleihung des Groß- und Kleinzehenten, wobei Degerfelden und Klingnau gewünscht hatten, daß nach einer Verordnung der Interimsregierung des Kantons Zürich auch hierseits vom Heu-, Klee- und Erdäpfelzehenten abgesehen worden wäre.

6. Doch die Tage des Friedens waren gezählt; von Neuem begann der Kriegstanz. Der französische Obergeneral Massena verlegte sein Hauptquartier von Bremgarten (nachdem die Gegend ausgezehrt war), nach Lenzburg (20. Juni), und endlich nach Aarau. Am 12. Juli maßen sich die zwei größten Kriegsmeister der Zeit mit einander. Als Massena seine Hauptmacht mehr gegen die Gebirge von Zug und Schwyz zog, beschloß Erzherzog Karl, an der untern Aare mit seinen 30,000 Mann über den Fluß zu setzen, um dem Feinde in den Rücken zu fallen. Zu seinen dortigen Truppen stieß von Schaffhausen her der Russe Korsakow mit 20,000 Mann Fußvolk und Kosaken. Bei Kleindöttingen sollte auf zwei Schiffbrücken der Uebergang geschehen. Die wenigen Franken, welche am andern Ufer lagen, nebst 5 Zürcher Scharfschützen, ließen mit ihren nimmerfehlenden Kugeln keinen der österreichischen Brückenbauer seine Arbeit vollenden; die zu Hilfe eilenden französischen Truppen aus Brugg und dem Frickthal, vereitelten mit ihren 30 Kanonen das Unternehmen gänzlich. Dafür steckten die Oesterreicher mit Granaten das Dorf Kleindöttingen in Brand. Infolge einer am

der Oesterreicher betheiligt. Für einzelne Irregeleitete bittet und erhält er Verzeihung vom Fürsten.

Abend mit den französischen Generalen Ney und Heüdelet geschlossenen Uebereinkunft durften die Kaiserlichen ungefährdet ihre Schiffe wieder an's Land ziehen. [1])

Von da an zog sich der Kriegslärm mehr und mehr aus dem Kanton Baden hinweg. Erzherzog Karl mußte mit seinem Heere nach Schwaben aufbrechen, das vom Rheine durch die Franzosen bedroht wurde; ein russisches Heer unter Korsakow rückte in seine Stellung ein. [2]) Ueber den Gotthard kam der russische General Suwarow mit einem zweiten gewaltigen Heere aus Italien her. Da beschloß Massena, durch einen kühnen Angriff der Vereinigung dieser Heere zuvorzukommen. Am 25. Septb. griffen die Franzosen bei Zürich an. Während sie die Aufmerksamkeit des russischen Feldherrn Korsakow nach dem Albis hinzulenken wußten, gingen sie bei Dietikon über die Limmat und schlugen am Tage nachher auf dem Sihlfelde die Russen in blutiger Schlacht. Suwarow, der bereits den Gotthard überstiegen hatte, zog sich unter blutigen Gefechten durch unwegsame Gebirgspässe nach Bünden zurück.

Am 24. Sept., besagen unsere Berichte, haben sich die Russen von Klingnau bis Zürich, an der Aare und Limmat den ganzen Tag hindurch kräftigst mit den Franken geschlagen, und ist desselben Abends Zürich an letztere übergegangen. Des Nachts zwischen dem 24. und 25. Septb. verließen die Russen ihr Lager zu Klingnan, Döttingen Würenlingen, wo sie sich beiläufig 3 Wochen aufgehalten, und zogen über Zurzach und Kaiserstuhl rheinaufwärts.

Der Sieg der Franken ließ unser Stift das Schlimmste befürchten. Der Gefahr entgingen durch Flucht, ohne Vorwissen der übrigen fünf Chorbrüder, Propst Gubler, Cantor von Hauser und Chorherr von Beck. (26. Septb.) [3]) Massenhaft rücken am 28. Septb. die Franzosen

[1]) Die Schiffe wurden nach Zurzach gebracht, um zu einer zweiten Brücke über den Rhein verwendet zu werden. Schon früher hatten die Kaiserlichen auf dem Wasen bei Zurzach, dem Eichwäldchen gegenüber, eine Schiffbrücke über den Rhein geschlagen.

[2]) Der russische General Sacchi, im Hauptquartier zu Oberendingen, requirirte vom Stifte Zurzach, als Zehentherrn von Endingen und Degerfelden, am 7. und 9. Sept. 90 Mütt Roggen und 60 Mütt Kernen; er bezahlte für den Mütt Roggen 10 Fl. und für $1^1/_2$ Mütt Korn 10 Fl.

[3]) Hr. Gubler begab sich nach der Propstei Riedern auf dem nahen Schwarzwalde, wo er bessere Zeiten für sich und das Stift Zurzach abzuwarten gedachte. Doch vorher, den 13. Christm. 1799, Abends 11 Uhr, ereilte ihn der Tod. Im Nonnenkloster Riedern, wo er seine Ruhestätte fand, ehrt folgendes Epitaphium das Andenken des hartgeprüften Mannes: „Joannes Theodoricus Gubler, Collegiatæ duraquensis Præpositus hic jacet. Vir bonitate naturali, moribus inculpabilis, procul fuco atque superbia, ferre malens, quam inferre injuriam: inter patriæ calamitates multa

wieder in Zurzach ein und belästigen mit fast unerträglicher Einquartierung die Gemeinde. Dazu kommt die grenzenlose Brutalität, mit der sie ihre Meisterschaft zur Schau trugen. Das Stift namentlich hatte einen harten Stand. Jahre lang (seit 1. Septb. 1797) selbst ohne Einkünfte, sollte es den fränkischen Gästen Heu, Stroh, Haber, Lebensmittel und Geld verabreichen, oder argen Mißhandlungen ausgesetzt sein. Am 9. Octob. langten drei weitere Bataillons von Kaiserstuhl her, mit 15 Kanonen, in Zurzach an. 6000 Soldaten, 1 General und 200 Offiziere lagen in und um Zurzach; zur Nachtzeit machten sie ihre Streifzüge auf Felder und Gärten, und stahlen, was zu stehlen war; selbst die Schweine und das Mastvieh in den Ställen waren nicht sicher.

7. Gleichzeitig läßt sich auch die Verwaltungskammer des Kantons Baden wieder hören, indessen sich die Regierung der Schweiz schon den 31. Mai 1799 beim Herannahen des Feindes von Lucern nach Bern zurückgezogen hatte. Die unselige Treibjagd der Regenten gegen das arme Verenastift beginnt von Neuem; mit dem erzherzoglich-österreichischen Schutzbriefe vom 24. Juni hatte es ein Ende.

Unterm 25. Octob. verlangt die Verwaltungskammer vom Stifte Bericht über die Summe, auf welche sich die ausgeliehenen Zehenten belaufen, sowie über die Zehentbeständer; jede Zehentveräußerung verbietend. Hierüber werden auch die Municipalitäten verständigt. Die Regierung beabsichtigte, aus den gesammelten Zehenten ein Nationalmagazin zu errichten. [1])

Mit dem daherigen Berichte erinnert das Stift in einer gemessenen Vorstellung die Behörde an das ihm seiner Zeit gegebene Versprechen, es bei der neuen Ordnung der Dinge den Capitularen an nichts gebrechen zu lassen, was deren standesgemäße Subsistenz erheische; gleichwohl habe man ihnen über zwei volle Jahre alle Einkünfte vorenthalten und sie 14 Monate lang fast ununterbrochen mit unerträglichen Einquartierungen und Requisitionen belästigt und sie, ungeachtet stets treu erfüllter Bürgerpflicht, als Heloten behandelt. Der Vorstellung schließt sich Decan Abaha als Ortspfarrer mit einer Denkschrift ähnlichen Inhaltes an. Custos Blunschi übergibt sie persönlich dem Re-

---

perpessus, apud nos exul, obiit idibus Decembris 1799, ætatis 71. Requiescat in pace, quam semper amavit."

[1]) Wirklich hatte das Vollziehungsdirectorium in Bern unterm 14. Oktob. beschlossen: „1. Es ist der Ertrag des großen Zehenten, welcher in diesem Jahre entweder von Privatpersonen, von Geistlichen, geistlichen Corporationen, oder als direkte Staatsauflage bezogen wird, als Nationalgut erklärt; 2. wer Zehenten in Geld oder in Natura bezogen, hat denselben der Verwaltungskammer zurückzustellen; 3. der Zehntertrag soll zur Unterstützung armer Gemeinden verwendet werden."

gierungsstatthalter Gubler und der Verwaltungskammer zu Handen des Vollziehungsdirectoriums in Bern. (10. Octob.)

Hilfe ist keine, aber die Noth immer größer geworden. Der neue, am 26. Octob. von der Verwaltungskammer ernannte Stiftsverwalter Josef Leonz Attenhofer zum rothen Ochsen, (der frühere Verwalter Heinr. Schaufelbühl, weil der Gant verfallen, fiel aus Abschied), fertigt sich neue Inventarien an, berechnet genau die Güter und Meßgefälle der Chorherren (2. November), bezieht den Zehenten zu Handen des Staates (9. Novemb.), läßt sich Kapitalbücher und Stiftsarchiv einhändigen. (1. Decb.) Nicht genug, daß man die Stiftskirche ihres Schmuckes beraubt hatte: jetzt fehlt es der Verwaltung sogar an Geld, das ewige Licht vor dem Sanctissimum zu erhalten; es erlischt! (27. Decb.) Die Geistlichen, welche ihre Ersparnisse längst aufgezehrt hatten, ziehen, um ihr Leben kümmerlich zu fristen, in ihre Heimat, so z. B. die Chorherren von Deuring, Jos. Ant. Weissenbach und Jos. Ant. Schmid. Nebst dem Ortspfarrer Abaha hüteten nur noch die Chorherrn Billieux, Bossart, Jonas Schwendbühl und Custos Blunschi, das Grab der hl. Verena.

8. Erst mit Beginn des Jahres 1800 nahm die Sache eine günstigere Wendung. Die Leidenschaft hat sich abgekühlt, Besonnenheit und Nüchternheit sind an deren Stelle getreten. Die Hern. Regierungsstatthalter Joh. Kaspar Scheuchzer und ganz besonders der zurzachische Senator B. E. Attenhofer, haben sich um das Stift ein bleibendes Verdienst erworben. Durch ihre Verwendung sind im April (erstmals seit 1. Septb. 1797) aus den Zehentgefällen in Degerfelden, der Stiftsgeistlichkeit 80 Mütt Kernen verabfolgt worden; durch ihre Vermittlung ist, entgegen vielfachen Insinuationen selbst von Zurzach aus, die Schlußnahme in Bern gefaßt worden, „daß sämmtliche Stiftsmitglieder in ruhigem, freiem Besitze ihrer Häuser und Güter auf Lebenszeit verbleiben sollen, und der Verwalter sie darüber nicht belästigen dürfe.“

In kirchlicher Beziehung kamen wahrhaft freisinnige Grundsätze zur Geltung. Der Minister der Künste und Wissenschaften (Stapfer), indem er den Directorialbeschluß vom 4. Apr. 1799 bezüglich der Abhaltung von Bittgängen aufhebt, spricht sich dahin aus: „Die Umstände haben sich geändert, und die Regierung ist durch die Liebe des Volkes stark genug, um keine einschränkenden Maßregeln gegen religiöse Volksversammlungen aus Polizeigründen ferner zu bedürfen, auch ist der Staat fortan nicht gesonnen, Jemanden an Ausübung alter Kirchengebräuche zu hindern.“ Dies staatsmännische Wort war Balsam für manch verwundetes Herz. Seit drei Jahren zum erstenmal wurde bei einer

außerordentlichen Betheiligung des Volkes von Nah und Fern, in Zurzach die übliche Osterdienstagsprocession in die Burgkapelle wieder gehalten. Decan Abaha trug durch seine Predigt, worin er „den größten Trost und das größte Glück bei gegenwärtigen harten Zeiten“ als Thema behandelte, wesentlich zur Feier des Tages bei. Aber erst die Wiederbesetzung der erledigten Propstei belebte die Hoffnung auf den Fortbestand der 500-jährigen Stiftung. [1])

32. Josef Ignaz Abaha, Dr. Theol. und Notar. apost., von Sachseln, Kt. Unterwalden, 1800—1803.

Er war geboren den 30. Jän. 1739 und studirte im Kloster Engelberg und in Mailand. Als junger Priester wurde er Vicar seines Landsmannes und Mitbürgers, des edeln Joh. Franz Anderhalden, der 48 Jahre lang das Amt eines Stiftsdecans und Pfarrers in Zurzach höchst ruhmvoll bekleidet hatte. Anderhalden resignirte den 16. Juni 1772 auf seine Amtswürden zu Gunsten des Vicars Abaha, welcher dann am gleichen Tage von Landvogt Abraham Jenner als Decan und Pfarrer präsentirt und installirt wurde, indessen Anderhalden den 14. Christmonat 1774 gestorben ist. Nach dem Tode des Propsts Gubler knüpften sich an die mehrmonatliche Vacatur bei den schwierigen Zeitverhältnissen mancherlei Besorgnisse über den Fortbestand des Stiftes. Sie wurden gehoben durch die Schlußnahme des „Vollziehungsausschusses“ vom 21. Juni 1800, [2]) wonach die Propstei Zurzach auf einen dreifachen Vorschlag der Verwaltungskammer des Kantons Baden unter der Bedingung wieder besetzt werden soll, daß der Gewählte, sobald die Gefälle wieder vollständig fließen, die üblichen Emolumente in die Staatskasse zu entrichten habe. Mit Wahlakt vom 15. Juli wurde Abaha „zur Belohnung seiner vieljährigen Dienste als Seelsorger“ zum Propste,

[1]) Den 29. April 1800 sind die Franken gänzlich von Zurzach abgezogen und haben ihren Marsch nach Bülach eingeschlagen. Dagegen haben am 30. April die flüchtigen Chorherren Cantor von Hauser und Canonicus von Beck zur Freude des Stifts ihren Einzug in Zurzach gefeiert. — In der Nacht auf den 19. Juni 1800 hat der berüchtigte Dieb Strittmatter von Böbikon durch Einbruch in die Stiftskirche 3 neue Fahnen, ein Ciborium und ein Verwahrkreuz, im Gesammtwerthe von 470 Fl., gestohlen. Der Inhaftirte erbrach den 25. Juni das Gefängniß in Zurzach und suchte das Weite. Die Fahnen sind den 19. Juni in der Erzgrube bei Böbikon, die übrigen Gegenstände den 29. April 1801 im Endinger-Walde aufgefunden und dem Stifte wieder zugestellt worden.

[2]) Das verhaßte „Vollziehungsdirectorium“ wurde den 7. Jänner aufgehoben und die oberste Regierungsgewalt einem „Vollziehungsausschusse“ übertragen.

Xaver Schaufelbühl zu dessen Nachfolger als Stiftsdecan (8. Octob.), und Franz Steigmeier zum Chorherrn ernannt; am 13. Octob. fand durch den Regierungsstatthalter Scheuchzer die dreifache feierliche Installation statt.

1. Mit der neuen Ordnung der Dinge ging das bisher dem Landvogte zu Baden, Namens der drei regierenden Orte zustehende Wahlrecht der stiftischen Würdenträger und die Besetzung der einfachen, in den ungeraden Monaten erledigten Canonicate nebst den damit verbundenen Emolumenten, auf die neue Landesbehörde über. Die Verwaltungskammer Baden glaubte zwar, weil an die Stelle der Landvögte getreten, fragliches Wahlrecht selbst beanspruchen zu sollen, mußte es aber der obersten Landesbehörde überlassen und sich mit einem dreifachen Vorschlage begnügen. Ebenso eignete sich letztere die von dem Stifte bisher ausschließlich und unbeschränkt geübten Collaturrechte einfacher Seelsorgspfründen zu und besetzte sie infolge öffentlicher Ausschreibung. Selbst die Rechtsgültigkeit der dem Bischofe zustehenden Canonicatswahlen (in den geraden Monaten) wurde von der Anerkennung und Bestätigung der Regierung abhängig gemacht und die Vorstellung des von ihm Gewählten durch seinen Obervogt in Klingnau, als unzulässig erklärt. [1])

2. Nachdem der Minister der Künste und Wissenschaften unterm 11. Aug. 1800 den Maßstab bezeichnet hatte, nach welchem die von den Klöstern, Stiften, Kirchengütern und Stiftungen abhängigen Pfarrgeistlichen aus dem Ertrage der Grundzinse besoldet werden sollen, fand es unser Stiftscapitel an der Zeit, den am 5. Juni 1799 der Regierung extradirten Zinsschriften und Kirchenutensilien nachzufragen (13. Decb. 1800). In Antwort vom 23. Decb. spricht sich der Finanzminister Rothpletz dahin aus, „daß zur Zeit, als das Silbergeräth nach Bern kam, die dem Vaterlande drohende Gefahr fast unerschwingliche Opfer erheischt und die Regierung genöthigt habe, auch nach den Zurzacher Stiftsschätzen zu greifen und sie in der Münze in Geld zu verwandeln; die Stift werde die getroffene Maßnahme durch die Zeitumstände gerechtfertigt finden und um so lieber dem Vaterlande das Opfer bringen, als sie aus der Remittirung der sämmtlichen Gülttitel ersehen möge, wie sehr es sich die Regierung zur Pflicht gemacht habe, das Eigenthum der Stift aufzubewahren, um es zu geeigneter Zeit ihr, wozu es bestimmt ist, wieder zurückzustellen.“

[1]) Die Präsentation der vom Bischof gewählten Chorherren durch eine weltliche Person (den bischöflichen Obervogt in Klingnau), war offenbar ein Ausfluß der ehedem sehr ansehnlichen Gerechtsamen, welche nicht sowohl dem Bischof, als dem Fürsten von Konstanz, in Zurzach zustanden.

Die vom Staate aufgedrungene Verwaltung förderte nichts weniger, als die Interessen des Stifts. Es hat deswegen das Capitel, in Anbetracht, daß der Grundzins bereits wieder flüssig geworden und der Zehent nicht lange mehr ausstehen werde, bei der Regierung um die Selbstverwaltung nachgesucht (15. Apr. 1801). Es wurde vom Finanzminister bereitwillig, jedoch mit dem Vorbehalte entsprochen, „daß die Stift weder Grund noch Capitalsfonds veräußern dürfe, dagegen alljährlich über den Activ- und Passivvermögensstand der Verwaltungskammer Rechnung stellen soll.“ Damit war Verwalter Josef Leonz Attenhofer entlassen und das Stift in seine alten Befugnisse eingesetzt. Gleicherweise erhielt es auch seine Collaturrechte gegenüber den stiftischen Pfarr- und Kaplaneipfründen wieder zurück, wobei der Staat nur das Recht der Präsentation sich vorbehielt. (8. Aug.)

3. Werfen wir einen kurzen Rückblick auf die politischen Zeitereignisse. Sieben Monate nach der ersten Verfassungsänderung löste „der Vollziehungsausschuß“ den Großen Rath und Senat gewaltsam auf (7. Aug. 1800) und berief an deren Stelle einen neuen gesetzgebenden Rath von 43 Mitgliedern. Die Regierung nannte sich „Vollziehungsrath.“ Ein Jahr später (7. Septb. 1801) sollte die in Bern versammelte helvetische Tagsatzung eine neue Verfassung für die Schweiz, die dritte in wenigen Jahren, berathen. Die Tagsatzung entzweite sich; ein Theil des gesetzgebenden und des Vollziehungsrathes löste die Versammlung auf und gründete einen „Senat“ mit einem „Kleinen Rath,“ an dessen Spitze Alois Reding als Landammann der Schweiz gestellt ward. (28. Octob.) Die dritte Verfassung mußte einer vierten weichen mit „Senat“ und „Vollziehungsrath“ (17. Apr. 1802); der schlaue und gewandte Aargauer Dolder war Landammann der Schweiz. [1])

Diese aus dem beständigen Kampfe der Unitarier und Föderalisten hervorgegangenen Verfassungsänderungen übten mächtigen Einfluß auf die öffentlichen Verhältnisse der bisherigen Kantone Aargau und Baden. Durch das letzte, infolge der Nationalabstimmung vom 3. Juli 1802, in Kraft erwachsene Grundgesetz wurden, bei allem Widerstreben der katholischen Landestheile, letztere zwei Kantone in Einen, den Kanton Aargau, verschmolzen. Der Senat übertrug in jedem Kantone einem Ausschuß von Bürgern die Ausarbeitung der besondern kantonalen Verfassungen.

Da nach dem Friedensschlusse in Amiens die Schweiz von den französischen Besatzungen ganz unerwartet geräumt und das Land den

---

[1]) Beitrag zur geheimen Geschichte des 17. April 1802. Josef Anton Balthasar, Helvetia Jahrg. 1823. 4. Heft, S. 614.

wilden Parteiungen, welche im Innern wühlten, überlassen wurde (Aug. 1802), so hatte es mit der Verfassung vom 17. Apr. 1802 ein Ende.

Bern, nachdem es durch den helvetischen General Andermatt den aufständischen Truppen unter Anführung des Berner Patriciers Rudolf von Erlach nicht Stand zu halten vermochte, ging den 20. Septb. 1802 an letztere über. Die machtlose Regierung der Schweiz flüchtete nach Lausanne. Alois Reding berief im Namen der 5 Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Appenzell eine Tagsatzung nach Schwyz zusammen, die sich zur Aufgabe machte, die öffentliche Gewalt der Schweiz an sich zu reißen. So standen sich zwei Regierungen feindlich entgegen. An den Senat und Vollziehungsrath in Lausanne schlossen sich die Unitarier, an die Tagsatzung Redings die Föderalisten (namentlich auch die Bevölkerung Badens und der freien Aemter) an. An einer durch eine Gemeindscommission der Stadt Baden veranstalteten, und von 88 Gemeinden beschickten Versammlung, wurde beschlossen, „in einem Kanton Baden (also getrennt vom Aargau) vereinigt zu bleiben und sich bei der Auflösung der helvetischen Republick selbstständig eine Verfassung zu geben.“ Unter Anschluß an Schwyz ernannte man eine provisorische Regierung. Auch in Bern hatte sich, ungeachtet die Truppen der Föderirten in der Waadt Fortschritte machten, die alte Regierung „Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt und Republik Bern“ constituirt. Die erschrockene helvetische Regierung schickt sich an, den Boden des Vaterlandes zu verlassen und Frankreichs Schutz anzurufen. [1])

Die Schwyzer-Tagsatzung fristete ihr kurzes Dasein durch erzwungene und freiwillige Beiträge ihrer Anhänger. In einem öffentlichen Aufrufe vom 8. Octob. bittet dieselbe alle biedern Schweizer, alle Stifte und Corporationen, „in so entscheidendem Augenblicke zur Unterstützung der gerechten Sache ihr Opfer dem wiedergebornen Vaterlande darbringen zu wollen.“ Zu diesem Behufe legt die interimistische Regierung des Kantons Baden die Gemeinde Zurzach mit einer ersten Steuer von 6 Napoleonsd'or an, woran das Stift den vertragsmäßigen Quart leistet (10. Octob.); auf Reclamation eines Mitglieds der Regierung (Rudolf zum Schwert in Zurzach), versteht sich letzteres zu weitern 6 Napoleonsd'or.

---

[1]) Vgl. Denkschrift über den Aufstand der Conföderirten gegen die helvet. Centralregierung im Herbstm. 1802. Jos. Ant. Balthasar, Helvetia Jahrg. 1823. I. Heft S. 1—60; Denkschrift über die Insurrektion der Schweiz im Herbstm. 1802, von Joh. Rudolf Dolder, gewesenem Landammann der helvet. Republik, Helvetia Jahrg. 1823, 4. Heft, S. 624.

Inzwischen richtete der erste französische Consul Napoleon Bonaparte den 30. Septb. 1802 ein ernstes Wort an die entzweiten Helvetier, und drohte, ungeachtet der kräftigen Gegenvorstellung der schwyzerischen Tagsatzung (8. Octob.), die Rolle des Vermittlers übernehmen zu wollen. Erst durch das Einrücken der 104. fränkischen Halbbrigade in die Schweiz, war der Sturz der Tagesherren am Mythen und die Rückkehr zur gesetzlichen Ordnung bedingt. (27. Octob.)

Während 63 schweizerische Deputirte, zu denen auch Statthalter Welti von Zurzach zählte, in der ersten Novemberwoche 1802, in Paris über die Herstellung des schweizerischen Vaterlandes tagten, zehrte abermals französisches Militär am Marke desselben. Selbstverständlich ging auch diesmal das Stift Zurzach nicht leer aus. Den hier eingerückten fränkischen Husaren mußte es das Capitelhaus einräumen (18. Novb.), an die von der helvetischen Regierung ausgeschriebene Kriegssteuer 200 Fr. (10. Decb.), und an die Verpflegung der fränkischen Truppen in Baden (v. 25. Jän. bis 25. März 1803) Fr. 35, Rpp. 20, bezahlen. (30. März.)

Am 19. März 1803 übergab Napoleon mit Ernst und Feierlichkeit einem Zehnerausschuß der Deputirten die neue Verfassungsurkunde der Schweiz, als eine Palme, in deren Schatten das kranke Vaterland wieder genesen sollte. Zu den bisherigen 13 alten Orten kamen die Kantone Graubünden, Aargau, Waadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin. In dieser neuen Verfassung, welche man Vermittlungs- oder Mediationsakte nannte, wurde Rechtsgleichheit, freier Verkehr und freie Niederlassung, Loskäuflichkeit der Zehenten und Grundzinse ausgesprochen. Die Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes lag der Tagsatzung ob, die sich, alle Jahre abwechselnd, in Freiburg, Bern, Solothurn, Zürich und Lucern versammelte. Jeder Kanton blieb für sich unabhängig mit eigener Verfassung und Obrigkeit.

Zur Einfühung der Kantonsverfassungen waren schon zu Paris Regierungscommissionen bestellt, deren Präsidenten Napoleon selbst wählte. Am 12. März 1803 hielt die aargauische Regierungscommission ihre erste Sitzung in Aarau. Die nächste Sorge war auf die Ruhe und den Frieden des Landes gerichtet. Eine daherige Zuschrift an sämmtliche Capitels- und Stiftsvorstände (19. März) athmet den Geist des Friedens und der Versöhnung. Die Geistlichkeit wird aufgefordert, „das Volk nicht nur ernstlich und aufrichtig zur Ruhe und Eintracht zu ermahnen, indem dermalen das politische Schicksal der Schweiz unwiderruflich beschlossen sei, und ein jeder auch nur moralische Widerstand gegen die neue einzuführende Ordnung der Dinge in's Unglück führe, sondern auch die bisanhin gereizten Gemüther zu besänftigen, gegensei-

tiges Vertrauen einzuflößen, alle Parteisucht, allen Haß um so mehr auszulöschen, als die politischen Gründe der Entzweiung durch die neue Verfassung gehoben seien." Die Regierungscommission war loyal genug, sämmtliche Capitelsvorstände zur Eingabe ihrer Wünsche zu allfälliger Berücksichtigung bei der Verfassungsberathung zu veranlassen. Eine vom bischöflichen Commissar Ig. Spengler zu Ehrendingen auf den 12. April in Baden angeordnete und von allen Capiteln (von Zurzach Stiftsdecan X. Schaufelbühl) beschickte Versammlung vermochte sich in Sachen um so leichter auszusprechen, da der Bischof bereits die wesentlichsten Punkte bezeichnet hatte. Es sind folgende: Es möge der Staat a) dem öffentlichen Gottesdienste seinen besondern Schutz angedeihen lassen und zur Förderung desselben nach Kräften beitragen; b) das Eigenthum der Kirche in seinem ganzen Umfange und dessen Selbstverwaltung gegen jeglichen Eingriff sicher stellen; c) nach Recht und Billigkeit diejenigen Pfründen entschädigen, die seit 1795 so schwere Einbuße erlitten; d) nach Maßgabe der Verfassung, die allen Zehenten mit dem Rechte der Loskäuflichkeit wieder hergestellt hat, keine Ausnahme mit dem großen Zehenten machen; e) auf entsprechende Erziehungs- und Bildungsanstalten für junge Geistliche und Lehrer sowohl, als für angemessene Unterstützung altersschwacher verdienter Seelsorger und Lehrer Bedacht nehmen; f) für Geistliche und Lehrer besondere Concursprüfungskommissionen im Einverständnisse mit der kirchlichen Behörde bestellen u. s. w." Mehrere der eingereichten Wünsche fanden sofortige Erhörung, andere trugen den Keim zu späterer Entwicklung in sich.

Der neue Große Rath hatte sich den 15. Apr. constituirt. Durch diesen wurde der Kleine Rath, zu dessen Mitglied auch unser helvetische Senator B. E. Attenhofer von Zurzach berufen war, und das Appellationsgericht bestellt. Die Uebergabe der Geschäfte der Regierungscommission an den Kleinen Rath geschah den 28. April. [1])

Auf den 8. Herbstm. hatte der Kl. Rath ein allgemeines Bet-, Buß- und Dankfest, und auf den 12. Herbstm. die Huldigungsfeier angeordnet, welch letztere in hiesiger kathol. Pfarrkirche in Gegenwart des Regierungsrathes Josef Friedrich aus Laufenburg statt fand. [2])

[1]) Der Aargau (Argovia) bestimmte sein Wappen also: Ein senkrecht getheilter Schild. Im vordern schwarzen Felde ein quer durch dasselbe sich ziehender silberner (weißer) Fluß, im hintern blauen Felde drei silberne (weiße) Sterne. Der Fluß soll auf den eigentlichen, fruchtbaren, wasserreichen Aargau hindeuten, die drei Sterne aber auf die drei hinzugekommenen Landestheile, die Grafschaft Baden, die freien Aemter und das Frickthal, hinweisen. Die Kantonsfarben sind den Feldfarben entsprechend, schwarz und blau. Vgl. Alfred Grenser, „Die Wappen der 22 schweizerischen Kantone." Braunschweig 1866, S. 27.

[2]) Vgl. Der Kanton Aargau von Franz Xav. Bronner I. Bd.

Propst Abaha ward das Glück nicht mehr beschieden, nach so vielen miterlebten politischen Stürmen, den neu constituirten Kanton Aargau und dessen Behörden seiner angestammten Bürgertreue versichern zu können; unerwartet ereilte ihn, den Mann ohnehin von schwächlicher Gesundheit, der Tod am 30. Aug. 1803, nachdem er mehrere fromme Vergabungen, und namentlich auch zu Gunsten der Gemeindsarmen gemacht hatte. [1])

33. Nicolaus Franz Xaver Schaufelbühl, von Zurzach, 1803—1830.

Er war geboren den 2. Jän. 1758. Als junger Priester hielt er feierliche Primiz in hiesiger Stiftskirche am Feste des h. Stephan (26. Decb.) 1780. Am 2. Juni 1783 wurde ihm die Kaplanei ad s. Martyres verbunden mit dem Pfarrvicariate Baldingen vom Stiftscapitel, den 1. Octob. 1800 das Stiftsdecanat und Pfarramt Zurzach vom helvetischen Directorium in Bern, und den 23. Septb. 1803 die Propstei von der aargauischen Regierung übertragen. Die Wahl wurde, weil getroffen gegen statutarische Bestimmungen, wonach der Stiftsdecan wohl unmittelbar zu einem einfachen Canonicate, nicht aber zur Propstenwürde befördert werden könne, vom Stiftscapitel bei der h. Regierung, jedoch ohne Erfolg, beanstandet. (27. Septb.) [2])

Propst Schaufelbühl zählte mit mehreren seiner Vorgänger zu denjenigen Männern, die mit ausgezeichneter Frömmigkeit und Wissenschaft eine warme Liebe zu Volk und Vaterland in sich vereinigten. Unter den Geistlichen seiner Zeit nahm er eine hervorragende Stellung ein und gereichte mit seinen zwei leiblichen Brüdern: Josef Fridolin Schaufelbühl, Chorherr in Zurzach, und P. Josef, Großkellner in Rheinau, dem Bürgerkranze Zurzach's zu hoher Ehre. [3])

S. 76—181; Geschichte der Entstehung des Kantons Aargau, von Emil Zschokke. Aarau, Sauerländer 1853.

[1]) Das in der Nacht vom 25. auf 26. März 1801 abgebrannte Pfrundhaus ad s. Agatham wurde durch besondere Vermittlung eines Kaufmanns Joh. Jak. Tobler aus Zürich noch in demselben Jahre wieder aufgebaut. (Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser," S. 182.)

[2]) Schaufelbühl war der letzte Propst, welcher die mit seiner Wahl verbundenen Gebühren, Fr. 800 der Kantonsregierung, Fr. 160 dem Staatsschreiber, Fr. 80 dem Bezirksamte, Fr. 40 dem Unterschreiber, Fr. 32 dem Kantonsweibel, im Ganzen Fr. 1112, bezahlen mußte.

[3]) Nebst andern verdienten Geistlichen war auch gleichzeitig Abt Januarius II. (Frei) in Rheinau, geb. 24. Jän. 1749, gestorb. 23. Octob. 1831, ein Bürger von Zurzach.

a. Politische Verhältnisse. Die Mediationsakte (1804—1814) brachte zwar nicht Zufriedenheit, doch Ruhe in das lang und stürmisch bewegte Land. Die Schweiz lag willenlos in Napoleon's Hand; ihren fügsamen Diensteifer vergalt er mit herrischen Verfügungen; besonders schwer lastete auf ihr der mit dem Protector im September 1803 geschlossene Freundschafts- und Schutzvertrag, welcher ihr 16,000 Mann (4 Regimenter) Schweizertruppen unter die französischen Heere zu stellen gebot.

Während Napoleon „das heilige römische Reich deutscher Nation" in siegreichen Schlachten zertümmerte (1806), und selbst Hand an den wehrlosen aber unerschütterlichen Greisen Pius VII. im römischen Vatican legte (5. Heum. 1809), benutzte das Schweizervolk, wenn auch voll banger Besorgniß über den endlichen Ausgang der bürgerlichen und kirchlichen Wirren nach Außen, die Tage der Ruhe zur allgemeinen Landeswohlfahrt. Sein Augenmerk richtete es zunächst auf die Austrocknung der Land und Leute verderbenden Sümpfe ob und nid dem Wallensee. Die Auslagen des kostspieligen Unternehmens sollten durch 16,000 Aktien zu 200 Fr. gedeckt werden. Auch das Verenastift Zurzach, „gerührt von dem Elende jener Gegenden, erklärt sich bereit, den letzten Pfennig an das gemeinnützige Werk zu verwenden," sich vorderhand mit 4 Aktien daran betheiligend, doch so, daß allfällig erwachsende Interessen dem Unternehmen selbst wieder zu gut kommen sollen (24. Apr. 1807).

Die einzelnen Kantone waren bemüht, einen geregelten Staatshaushalt einzuführen, die Staats-, Bezirks- und Gemeindsbehörden neu zu organisiren. Die aargauische Regierung namentlich bestrebte sich, mit Bern wegen des Staatsvermögens für den reformirten Landestheil, mit dem Großherzog von Baden wegen des Frickthals, in fast endlosen Unterhandlungen, abzurechnen und die infolge der Revolutionszeit übernommenen Schulden abzutragen. Zahlen sprechen für die Größe der letztern. Das Stift Zurzach mußte an die im Septemb. 1805 ausgeschriebene Kantonssteuer von Fr. 200,000 Fr. 4000 beitragen. Noch schwerer drückte die Steuerlast in den Jahren 1809 und 1810, in denen das Stift mit einem Beitrage von Fr. 2672 erscheint, während es 1813 mit Fr. 761. 50 wegkommt. — Besondere Sorgfalt aber wandte die Regierung dem Volksschulwesen zu. Die schon 1801 durch den Wohlthätigkeitssinn der Bürger Aarau's gegründete und am 6. Jän. 1802 eröffnete Kantonsschule erfreute sich namentlich unter Rector Evers eines guten Rufes. Schullehrerseminarien nahmen ihren Anfang in Lenzburg (1808) und Zurzach. An letzterm Orte gab das Stift Lehrer und Lokal dazu her. Es war nämlich der Stiftskaplan Mätthä Höchle von Klingnau, der mit jugendlicher Begeisterung, mit Takt und richtigem

Verständnisse nicht nur die im J. 1806 an hiesigem Stifte eingeführte Lateinschule mit gutem Erfolge leitete, sondern auch den ersten in unserm Capitelshause im J. 1811 eröffneten Lehrerseminarcurs, in Verbindung mit dem reformirten Pfarrer Nabholz in Zurzach. In Sins geschah Aehnliches für das Freiamt durch Felix Schärer von Meggen unter Leitung und Mitwirkung des vielverdienten Pfarrers Berchthold Villiger (1809), und in Gansingen für das Frickthal durch Pfarrer Brentano (1810).

Napoleons steigender Uebermuth wurde schwer gezüchtigt. Er hatte, wie in seinen Feldzügen gegen Oesterreich und Preußen den Krieg durch einen Stoß in das Herz des Feindes entscheiden wollen; der Stoß war ihm gelungen, er zog am 15. Septb. 1812 in Moskau ein, das vom 15—21. Septb. in Flammen aufging. Aber jetzt stund der Sieger inmitten des weiten Rußlands, das ihm mit seinen abgebrannten Dörfern keine Hilfsquellen bot, wie die deutschen Länder, mehr als 200 Stunden von seiner Oberrationsbasis Polen entfernt, mit einem täglich schwindenden Heere, das dem russischen schon nicht mehr an Zahl gleich war. Mit der Völkerschlacht bei Leipzig (16—18. Octob. 1813) verblich Napoleons Glücksstern. Alles Volk erhob sich, das fremde Joch abzuschütteln. Die verbündeten Mächte (Preußen, Russen und Oesterreicher) drängten den Allgewaltigen nach Paris zurück (30. März 1814), verwiesen ihn auf die Insel Elba und erhoben Ludwig **XVIII.** auf den französischen Königsthron. Papst Pius **VII.** nahm am 24. Mai gl. J., zur Freude der katholischen Christenheit, vom apostolischen Stuhle wieder Besitz. Dagegen brachten uns die Oesterreicher, die auf ihrem Zuge nach Frankreich unter Anführung des Fürsten von Schwarzenberg, das neutrale Schweizergebiet überschritten (13. Decb. 1813), tödtliche Seuchen in's Land, die verwüstend in Zurzach und Umgegend grassirten. [1])

Mit Napoleon's Sturz fiel auch seine Mediation dahin. Ueberall neuer Zwiespalt; der Kanton Aargau war in Gefahr, wieder in seine frühern Stücke zerrissen zu werden. Dem Einflusse Laharpe's bei den verbündeten Monarchen im Hauptquartier Paris verdanken Aargau und Waadt ihre Erhaltung. Aargau erhielt am 14. Juli 1814 eine neue Verfassung. Der neue Bundesvertrag vom 8. Septb. 1814, der die Tagsatzung 17 Monate lang in 180 Sitzungen in Anspruch genommen hatte, wurde den 7. Aug. 1815 beschworen und erhielt seine Weihe von der heiligen Allianz im Wiener Congreß.

---

[1]) Die beiden Ortspfarrer: Xaver Schaufelbühl in Klingnau und Stiftsdecan Franz Steigmeier in Zurzach, starben an der Seuche (Typhus) als Opfer treuer Pflichterfüllung am Kranken- und Sterbebette ihrer Angehörigen, ersterer am 9. Hornung, letzterer am 5. März 1814.

Mit der Restauration (1814—1830) folgte eine Reihe ruhiger und glücklicher Jahre, in denen das Land sich von seinen erlittenen Drangsalen wieder erholte, und Ackerbau, Gewerbe, Handel, Künste, Wissenschaften emporblühten.

Die neue aargauische, durch eine Stiftsabordnung den 13. Horn. 1815 beglückwünschte Regierung, nahm die feierliche Huldigung des Volkes im Frühjahr 1817 (im Bezirke Zurzach vom 13—19. April) entgegen. Eine besondere Eidesformel für die katholische Geistlichkeit sollte durch die Decane und übrigen Capitelsvorsteher vor einer eigens dazu bestimmten kathol. Regierungscommission am Hauptorte nach canonischer Form, und durch die sämmtlichen Capitelsgeistlichen an ihrem gewöhnlichen Versammlungsorte in Gegenwart des betreffenden Bezirks-Oberamts, abgeschworen werden. Die Eidesformel lautet: „Es schwört die kathol. Geistlichkeit, des Kantons Nutzen zu fördern und Schaden abzuwenden, der verfassungsmäßigen Landesobrigkeit und den von ihr gesetzlich aufgestellten Behörden, Gehorsam, Treue und Wahrheit zu leisten und überhaupt gegen das Vaterland und seine Regierung alle standesmäßigen Pflichten eines rechtschaffenen Bürgers gewissenhaft zu erfüllen." Der apostolische Generalvicar Göldlin, in der Voraussetzung, es werde die Regierung die Rechte ihrer bürgerlichen Gewalt nicht auf eine die Gerechtsamen der durch die Verfassung garantirten kathol. Kirche verletzende Weise zu erweitern trachten, gestattet der Geistlichkeit den Huldigungseid in vorgeschriebener Form. (26. Apr.) Propst Schaufelbühl und Decan Häfeli werden zur Huldigung nach Aarau geschickt; in Zurzach findet sie im Capitelhause den 16. Heum. statt.

Ungeachtet vieler zu überwindender Hindernisse wirkte die Regierung sehr vortheilhaft für die allgemeine Wohlfahrt. Vorerst nahmen die finanziellen Zustände des Landes sie in Anspruch; es handelte sich um die Abtragung einer ungeheuern Schuldenlast, die sowohl die Revolution als das denkwürdige Hungerjahr 1817 dem Lande aufgebürdet haben. Auch unser Stift mußte sich zu fast unerschwinglichen Beiträgen verstehen. Für das Jahr 1815 wurde es mit Fr. 9,066. 99 $^{2}/_{5}$, für das Jahr 1818 mit Fr. 525, für 1822 mit Fr. 3150 angelegt; dazu kamen (1828) noch Fr. 4000 zu Abzahlung der Kriegsschuld der Gemeinde Zurzach, im Betrage von Fr. 16,000, besondere Requisitionen an Pferden u. s. w. nicht inbegriffen. Im Ganzen mußte das Stift vom Jahre 1805—1830 Kriegs- und Vermögenssteuern an den Staat entrichten Fr. 22,722. 39 $^{1}/_{5}$ Dafür kam ihm der Staat wohlwollend mit einem zu 4 % verzinslichen Anleihen von Fr. 12,000 zu Hilfe.

Dann war es das Volksschulwesen, das die Regierung in den Bereich ihrer besondern Fürsorge zog. Das in den zwanziger Jahren in

Aarau erstandene Schullehrerseminar gab, unter der trefflichen Leitung des Hrn. Philipp Nabholz, dem Lande gute Lehrer. [1]) Die aargauischen Provinzialstädte wetteiferten in Errichtung höherer Bildungsanstalten. Zurzach erhielt im Jahre 1817 seine Sekundarschule; der Kanton Lucern gab ihr die zwei ersten ausgezeichneten Lehrer Jos. Leonz Füglistaller und J. Eutych Kopp. [2]) Baden erweiterte seine Schulen im J. 1819 zu einem Gymnasium, wozu das dortige Collegiatstift aus freiem Antriebe die schöne Summe von Fr. 16,000 beitrug. [3])

b. Kirchliche Verhältnisse. Mit dem J. 1802 wurde der berühmte Fürst Primas Carl Theodor von Dalberg, Bischof von Konstanz, Coadjutor von Mainz, seiner reichsfürstlichen Würde enthoben. Von dieser Zeit an verwaltete statt seiner der Freiherr Ignaz Heinrich von Wessenberg die kirchlichen Angelegenheiten des Bisthums Konstanz. In diesem umfassenden Wirkungskreise entfaltete der geistreiche Mann eine seltene Thätigkeit. Er sorgte wie für eine würdige äußere Gottesverehrung, so auch für fleißige Pflege des christlichen Unterrichtes in Kirche und Schule. Unter seinen vielen oberhirtlichen Verordnungen machen wir nur folgende namhaft. Die öffentlichen Bittgänge beschränkte er inner die Gemarkung des Pfarrsprengels oder höchstens bis zu einer Wegstunde von der Pfarrkirche (17. März 1803), was für Zurzach zur Folge hatte, daß die bisherigen, von 12 Pfarreien besuchten Osterdienstagsprocessionen, gewaltige Einbuße erlitten. — Die unverhältnißmäßig vielen Feiertage hat er für den Kanton Aargau auf 17 reducirt (12. Juli 1806), und die auf die aufgehobenen Feiertage fallenden Beicht- und Ablaßtage für Stifts- und Pfarrkirche Zurzach auf: Namen-Jesusfest, Mariä Lichtmesse,

---

[1]) Vgl. Rede, gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Seminars in Lenzburg am 21. Apr. 1836, von A. Keller, Seminardirektor. Baden, Diebold 1836.

[2]) Vgl. Josef Eutych Kopp als Professor, Dichter, Staatsmann und Geschichtsforscher, dargestellt von Alois Lütolf, Subregens in Solothurn. Lucern bei Schiffmann, 1868, S. 27, 28 und 30.

[3]) Zur Ortschronik Zurzach. 1. Brandunglück. a) In der Nacht vom 16. auf 17. Juni 1805 ist in der Scheune zum rothen Thurm durch Fahrlässigkeit des Hausknechts Feuer ausgebrochen, das in kürzester Frist die Gasthöfe zum rothen Thurm, Meerfräule, goldenen Schwanen, Eihorn und großen Schwert sammt mehrern Scheunen und Stallungen einäscherte. b) Den 7. Decb. 1808 brach Feuer aus im „Wilhelm Tell" und verzehrte mit ihm die Häuser zum Kreuz und Lamm. c) Am 9. Septb. 1822 Abends 8 Uhr brannte der Gasthof zum rothen Ochsen nieder; gleiches Loos theilten die 6 anstoßenden großen Wohnhäuser: zum rothen Löwen, Engel, Schiff, Bärli, St. Georg, Fasan und mehrere Oeconomiegebäude.

2. Im J. 1811 wurde im Interesse der fremden Kaufleutedie sogen. Promenade angelegt; daran leistete das Stift Fr. 100 freiwilligen Beitrag. — 3. Im J. 1817 (5. und 6. Juli) stieg der Rhein zu einer bisher nie gesehenen Höhe, und richtete an Häusern und Feldern entsetzliche Verheerungen an; die Brücke zu Kaiserstuhl ward, bis auf ein Joch, weggeschwemmt, (wurde 1822 durch Balteschwiler von Laufenburg um Fr. 28,000 wieder hergestellt).

2. Fastensonntag, Palmsonntag, 2. Sonntag im Mai, 2. Sonntag nach Pfingsten, Peter und Paul, Schutzengelfest, Mariä Himmelfahrt, 2. Sonntag im Herbstm., Rosenkranzfest, Sonntag nach Allerseelen und Geburt Christi, verlegt. — Die ehemaligen bischöflichen Generalvisitationen wurden mit Decret v. 17. Mai 1802 den betreffenden Capitelsdecanen selbst in den außer ihrem Gebietsrechte liegenden und Collegiatstiften einverleibten Pfarreien (z. B. Klingnau und Unter-Endingen) in der Weise übertragen, daß sie alle 3 Jahre statt finden mußten. — Damit keinem Unberufenen die bischöflichen Hände aufgelegt werden, verpflichtete Hr. v. Wessenberg alle Priesteramtscandidaten zum Besuche des Seminars in Meersburg oder Lucern (20. Juli 1808). — Zur Belebung der pflichtmäßigen Liebe zu den Berufswissenschaften und des gemeinschaftlichen Eifers in Beförderung alles Guten im Wirkungskreise der Seelsorge, wurden die Pastoralconferenzen und Lesezirkel in allen Capiteln eingeführt (8. Hornung 1803). Das im J. 1804 angelegte und bis 1819 fortgeführte Archiv für die Pastoralconferenzen in den Landcapiteln des Bisthums Konstanz war eine vortreffliche Arena für die wissenschaftlichen Bestrebungen der Geistlichkeit. [1])

Für den Kanton Aargau schuf Hr. von Wessenberg im Einverständnisse mit der Regierung durch Verordnung vom 22. Octob 1812 aus den Pfrund- und Vacaturgefällen einen Religions- und geistlichen Unterstützungsfond. [2]) Besonders wichtig aber ist das bischöflich-konstanzische Concordat mit Aargau vom 21. und 28. Brachm. 1813, [3]) das im 1. Abschnitt Bestimmungen enthält über die Art der Verleihung geistlicher Pfründen (Concursprüfung und bischöfl. Classification), [4]) im 2. Abschnitte über zweckmäßige Benutzung aller einfachen Beneficien zum Beßten der Seelsorge und des Schulwesens, im 3. Abschnitt über Versorgung verdienter und invalider Seelsorger und Pfarrer, und im 4. Abschnitte über Correction fehlerhafter Geistlichen.

Der 3. Abschnitt ist ausschließlich der Reorganisation des Stifts Zurzach gewidmet. Von dieser Zeit an erhält es die überaus zweckmäßige Bestimmung, eine Emeriten- Anstalt für die aargauische Geist-

[1]) Vgl. Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bisthum Konstanz, v. J. 1801—1813, und: Verzeichniß der bischöfl. Erlasse, welche für den vom Bisthum Konstanz abgetrennten Theil des Kantons Aargau noch in Kraft bestehen. Aarg. Gesetzessammlung, II. Bd. S. 685.

[2]) Gesetz. Sammlung II. Bd. S. 689.

[3]) Aarg. Gesetz. Samml. II. Bd. S. 667—674.

[4]) Dieser erste Abschnitt hat wesentliche Veränderungen erlitten durch die Verordnungen vom 12. März 1832, 3. und 12. Aug. 1842 (Aarg. Ges. Samml. II. Bd. S. 674 und 677), und neuestens durch die Uebereinkunft der Regierung mit dem Bischofe, d. d. 2. und 9. Brachm. 1865 (Gesetzesblatt Nr. 29).

lichkeit zu sein. Die bisher üblichen und lästigen Wahltaxen, so wie die herkömmlichen Carenzjahre (S. 162) hören auf; die hierauf bezüglichen statutarischen Vorschriften werden modificirt; [1]) die sämmtlichen Gefälle des seit dem Absterben des Chorherrn Schwendbühl (14. Febr. 1806) erledigten zehnten Canonicats mit Einschluß der Präsenz und aller andern Arten von Gefällen, sollen vom 16. März 1806 bis 1. Septb. 1812 ganz, — vom 1. Septb. 1812 an aber davon $^2/_3$ der Stiftsfabrik und $^1/_3$ der Stiftung für Unterstützung bedürftiger Seminaristen des Kantons Aargau zufließen. (S. 221.)

So sehr unser Stift Hrn. von Wessenberg als seinem eigentlichen Restaurator ein dankbar Andenken schuldet und bewahrt, so erregte er dennoch bei seinen sonstigen ausgezeichneten Eigenschaften durch seine eingreifenden Verordnungen und Einrichtungen, die alle mehr oder weniger das Gepräge des Josefinischen Geistes tragen, das Mißtrauen des päpstlichen Stuhles in seine wahre kirchliche Gesinnung, so daß, als Dalberg ihn 1814 mit Genehmigung des Großherzogs von Baden zu seinem Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, und nach des Erstern Tode (1817) das Capitel ihn zum Bisthumsverweser ernannte, die Wahl vom Papste durch Breve vom 15. März 1817 verworfen und eine andere angeordnet wurde.

Dieß lange andauernde Mißverhältniß übte seine Rückwirkung auf die schweizerischen Bisthumstheile, und es fand wesentlichen Vorschub

---

[1]) Hr. von Wessenberg, Bisthumsverweser in Konstanz, erklärt: „In dem zwischen Sr. Eminenz dem Hochw. bischöfl. Ordinarius von Konstanz und der h. Regierung des Kantons Aargau im Juni 1813 abgeschlossenen und am 6. Juli gl. J. ratificirten Concordate über geistliche Gegenstände ist im III. Abschnitte, betreffend die Versorgung verdienter und invalider Seelsorger und Pfarrer, Folgendes verordnet worden:

§. 1. „Seelsorger und Professoren sollen bei eintretender Unvermögenheit zur Verwaltung einer Pfarre oder eines Lehramtes auf eine Ruhepfründe zur Belohnung Anspruch machen können. Bei Verleihung solcher Ruhepfründen soll aber besonders auf jene Geistlichen Rücksicht genommen werden, die sich viele Jahre hindurch vorzüglich ausgezeichnet haben."

Auf das vom wohllöbl. Collegiatstifte zu Zurzach vorgetragene bittliche Ansuchen wird demnach erklärt, daß infolge dieses III. Abschnittes des geistlichen Concordats in den Stiftsstatuten des Collegiatstiftes Zurzach alle jene Titel und Vorschriften, welche und inwiefern sie dieser geistlichen Uebereinkunft entgegen sind, nach derselben umgeändert, resp. aufgehoben seien, und daß es also für die Hinkunft ganz und in allweg nach dieser Uebereinkunft gehalten werden soll.

Diese bischöfliche Erklärung ist den Stiftsstatuten beizulegen und mit denselben jedesmal bei der Installation eines neuerwählten Chorherrn, wie auch, so oft es nöthig befunden wird, förmlich bekannt zu machen. Konstanz den 2. Decb. 1813."

in den unaufhörlichen Lobsprüchen, die Hrn. von Wessenberg und seinem Erzbischof von Dalberg von Männern gespendet wurden, die sonst in keinerlei freundlichen Beziehungen zur Kirche überhaupt standen. So beschlossen denn, gewiß nicht ohne höhern kirchlichen Einfluß, die drei Urstände am 30. Jän. 1813 Absönderung von Konstanz; Glarus, Appenzell, Solothurn schlossen sich ihnen im Sommer 1814 an; auch Lucern wurde gewonnen; dagegen lehnten Aargau und Thurgau jegliche Theilnahme ab.

Papst Pius VII. sprach mit Breve vom 17. Octob. 1814 die Trennung aus und ernannte den Propst von Beromünster, Franz Bernhard Göldli, zum apostolischen Generalvicar. Der päpstliche Nuntius in Lucern, Sceberras Testaferrata, mit Vollziehung des Breve betraut, bringt der helvetischen Geistlichkeit sowohl die gänzliche Trennung von Konstanz zur officiellen Kenntniß, als auch die Wahl des Propsts Göldli zum apostol. Generalvicar, „der nun einzig mit der rechtmäßigen Gewalt versehen sei, in die Fußstapfen der Bischöfe der uralten Kirche zu Vindonissa einzutreten.“ (1. Jän. 1815.) Die aargauische Regierung dagegen erinnert mit Zuschrift vom 18. Jän. 1815 unsern Propst Schaufelbühl, obigen Erlaß es Nuntius weder selbst, noch durch die untergeordnete Geistlichkeit bekannt zu machen, überhaupt keine Schritte zu thun oder zu gestatten, welche die wirkliche Anerkennung des neuaufgestellten Generalvicars für die bischöflich-konstanzischen Angehörigen voreilig ausspräche. Beinebens wird unser Propst ersucht, von dieser Willensmeinung die sämmtliche Capitelsgeistlichkeit mit der Versicherung zu verständigen, es werde die Regierung angelegentlich darauf Bedacht nehmen, daß dieser Zustand der Ungewißheit bald möglichst aufhöre und, in bereits angehobenem Einverständnisse mit dem päpstlichen Nuntius, wie mit den katholischen Mitständen, auf ordentlichem Wege die einstweilige kirchliche Verwaltung so hergestellt werde, daß sie alle Gewissen befriedige.

Die Regierung ließ sich offenbar von der Voraussetzung leiten, es habe Hr. von Dalberg die päpstliche Verfügung nicht anerkannt; dagegen versichert sie der Nuntius mit Schreiben vom 20. Jän. 1815, daß Dalberg seine unbedingte Unterwerfung in die von der päpstlichen Heiligkeit angeordnete Trennung der Schweiz von der Konstanzer-Diöcese schon unterm 1. Jän. gl. J. mit eigenhändiger Unterschrift ausgesprochen habe. Infolge dessen wird unser Propst mit seiner Geistlichkeit unterm 30. Jän. von der Regierung angewiesen, die Rechte und Befugnisse eines Ordinariats von Konstanz einstweilen als suspendirt zu betrachten, und diese in der Person des Propsts Göldli, als provisorischen Bisthums-

verwalters, anzuerkennen. [1]) Doch vorher schon (15. Jänner) hat der Generalvicar seinen Amtsantritt der schweizerischen Geistlichkeit mit der Verfügung zur Kenntniß gebracht, „daß die bisherigen bischöflichen Commissäre einstweilen als Vicarii foranei anerkannt seien, er dagegen in der Stadt und dem Gebiete Lucern unmittelbar selbst handeln werde, für den Aargau Stiftspropst Fr. Xav. Schaufelbühl in Zurzach, und für St. Gallen und Umgegend J. N. Schönberger, Pfarrer in Waldkirch, die Stelle eines Vicarius foraneus bekleiden." [2]) Der daherige Ernennungsakt unsers Propsts wird von der Regierung auf so lange genehmigt, als sie im Falle sein wird, den apostolischen Generalvicar als einstweiligen Bisthumsverweser für den Kanton Aargau anzuerkennen. (8. Horn. 1815.)

In der Capitelsversammlung vom 13. Horn. 1815 erhob Victor Keller in der Eigenschaft als bisheriger bischöflich-konstanzischer Commissar des Kantons Aargau, als Pfarrer und Stiftsdecan in Zurzach, feierliche Protestation gegen alle diese die Bisthumsangelegenheit betreffenden Verfügungen und Publikationen. „Als bischöflicher Commissar müsse er die Rechte seines hohen Committenten so lange, als ihm von demselben keine andere Weisung zugehe, und um so mehr verwahren, als er wisse, daß von dem Ordinariate zu Konstanz eine Protestation gegen das Benehmen der päpstlichen Nuntiatur bei der schweizerischen Tagsatzung und den betreffenden Kantonsregierungen eingegeben worden; als Pfarrer finde er sich seinem bisherigen Bischofe so lange mit treugeschwornem Eide verbunden, bis er desselben enthoben sei; als Mitglied der Stift halte er sich den Bischöfen von Konstanz, deren Vergabungen und Begünstigungen unser Stift Existenz und Aeufnung verdanke, allzusehr verflichtet, als daß er sich von selben auf eine solche Art ohne Undank lossagen dürfte." Dennoch mußte sich Wessenbergs Liebling in die Umstände fügen.

Nach dem Tode Göldli's (16. Septb. 1819) übernimmt der päpst-

---

[1]) Die ihm von den Diöcesanständen zugeschiedene jährliche Besoldung von Fr. 2000 floß so langsam und unzureichend, daß das Stift Zurzach ihm für die Zeit seiner Amtsführung die früher den Bischöfen von Konstanz alljährlich entrichteten Consolationsgelder (im Betrage von 15 rhein. Gulden) zu verabreichen beschlossen hat (14. April 1817).

[2]) Eine ähnliche Auszeichnung sollte schon früher (1808) den Verdiensten des Propsts Schaufelbühl werden. Es wurde ihm vom nämlichen Nuntius zu selbsteigenen und zu Handen seiner Amtsnachfolger die Prälatenwürde mit Inful und Stab angetragen. Kritische Zeitverhältnisse und finanzielle Verlegenheiten des Stifts entschieden für einmal gegen Annahme des ehrenvollen und ungesuchten Privilegiums, das übrigens mit einer Taxe von 67 Louisd'or und 1 Rthlr. verbunden war.

liche Nuntius selbst die interimistische Besorgung der geistlichen Angelegenheiten und bestätigt Propst Schaufelbühl in seiner bisher treu und umsichtig bekleideten Stellung (1. Octob. 1819).

Mit päpstlichem Breve vom 9. Octob. 1819 wurde das Oberhirtenamt über alle vom Bisthum Konstanz getrennten Diöcesankantone mit den ausgedehntesten Vollmachten der Weihe sowohl, als der geistlichen Gerichtsbarkeit, dem Bischofe von Chur (Buol-Schauenstein) übertragen.

Aargau (mit einigen andern Kantonen) protestirt gegen das Churische Provisorium und das päpstliche Breve, weil keine Berathung und Einwilligung der landesherrlichen Gewalt vorausgegangen sei. Inzwischen schlugen die Bisthumsverhandlungen drei völlig getrennte Richtungen ein. St. Gallen kam nicht ohne harten Widerstand im Sommer 1824 zum Bisthum Chur-St. Gallen; die Urkantone schlossen sich provisorisch an ersteres an; Aargau, Lucern, Solothurn, Bern, Zug, Thurgau, Basel, Zürich, Schaffhausen steuerten einem eigenen Bisthume zu.

Je länger je mehr stellen sich in dem ehemals konstanzischen Diöcesangebiete des Kantons Aargau die verderblichen Folgen des kirchlichen Provisoriums und die dadurch bedingte Verlegenheit und Unordnung heraus, so daß sämmtliche Capitelsvorstände die Regierung um beförderliche Hebung derselben bitten, und den Anschluß an das Bisthum Basel unter einstweiliger Anerkennung der vom Papste angeordneten Administration des Bischofs von Chur, dringend empfehlen. (29. Nov. 1824.)

Nachdem die aargauische Regierung während den 11-jährigen Bisthumsverhandlungen alle nur möglichen, und von Jahr zu Jahr größern Opfer angeboten hatte, um das nachtheilige Provisorium zu beseitigen und eine nach kirchlicher Vorschrift geordnete, zweckmäßige Bisthumseinrichtung zu erhalten, sollte die Angelegenheit allmählig ihrem Abschluße näher rücken.

Hiezu leisteten wesentlichen Vorschub die Verhältnisse des Bisthums Basel. Der alte bischöfl. Raurachische Stuhl unterlag den Zerwürfnissen nach Innen und Außen. Am großen Kongresse zu Wien (20. März 1815) wurden die ehemaligen bischöflich-baselschen Lande den Kantonen Bern und Basel gegen eine entsprechende Entschädigung, von Fürstbischof Franz Xaver, Freiherr von Neveu, abgetreten. Mit dem Tode des dem Hrn. von Neveu im J. 1820 beigeordneten Coadjutors, des Victor Anton von Glutz-Ruchti, Propsts am Ursenstift Solothurn († 9. Octob. 1824), sehen wir die geistliche Gewalt unter Generalvicarien vertheilt. Der alte gebrechliche Fürstbischof selbst starb den 23. Aug. 1828. Als Administrator der verwaisten Basler-Diöcese ward von der apostolischen

Nuntiatur der Propst zu St. Leodegar in Lucern, Josef Anton Salzmann, bestimmt (31. Aug. 1823). [1])

Diese uralte, 81 Fürstbischöfe zählende, durch die Revolution der Auflösung nahe gebrachte Diöcese neu zu beleben und zu organisiren, lag sowohl in der Absicht des Papstes, als der abgelösten konstanzischen Bisthumskantone. Auf Grundlage der nach vielen fruchtlosen Verhandlungen endlich unterm 26. März 1828 von den Kantonen Lucern, Solothurn, Bern, Zug abgeschlossenen Uebereinkunft, und der Bulle des Papsts Leo XII. vom 7. Mai 1828, ward das Bisthum Basel umschrieben und wieder hergestellt. Am 10. Christm. gl. J. versammelte sich das neuconstituirte Domcapitel der Diöcese in Solothurn zur Wahl eines Bischofs; sie fiel auf den bischöflichen Administrator Joseph Anton Salzmann. Die canonische Bestätigung durch Pius VIII. erfolgte am 18. Mai 1829, und die feierliche Consecration durch Petrus Ostini, Erzbischof von Tarsus, den 26. Juli gl. J. — Aargau trat dem Bisthum bei den 28. Sepb. 1829. Die bezügliche päpstliche Nachtragsbulle vom 23. März 1830 wurde in der bischöflichen Kathedrale zu Solothurn den 30. Mai, und am Sonntag den 6. Juni 1830 in allen kathol. Pfarrkirchen des Kantons Aargau promulgirt. [2])

Propst Schaufelbühl, voll des Trostes über das reorganisirte Bisthum Basel, starb den 7. Jän. 1830. [3])

34. P. Philipp Nereus Häfeli von Klingnau, 1831—1854.

Geboren den 2. Octob. 1774, erhielt er bei der h. Taufe den Namen „Josef." Seine ersten Studien machte er im Kloster Syon bei Klingnau,

---

[1]) Vgl. Die Bischöfe von Basel, ein chronologischer Necrolog, von Archivar Josef Schneller in Lucern. Zug bei Blunschi, 1830; Graf E. Fr. von Mülinen-Mutach, Helvet. sacr. I. Th. S. 1—3.

[2]) Vgl. Aktenstücke, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel; Urkunden zur Geschichte des reorganisirten Bisthums Basel. Aarau bei Christen, 1847; Aarg. Gesetz. Sammlung II. Bd. S. 613 - 656; Die Bisthumsverhandlungen der schweizerischen-konstanzischen Diöcesan-Stände, von Archivar Kothing in Schwyz, 1853. — Die von der päpstlichen Circumscriptionsbulle vom 7. Mai 1828 vorgesehenen und vorgeschriebenen Statuten des Domcapitels kamen wegen eingetretener vielfacher Hindernisse erst unter dem dritten Bischofe des neuumschriebenen Bisthums Basel, Sr. Hochw. Gnaden Eugenius, zu Stande. Von Hochdiesem am 22. Mai 1866 genehmigt, erschienen sie im J. 1867 unter dem Titel: „Statuta Capituli cathedralis Basileensis" im Drucke bei Benedikt Schwendimann in Solothurn.

[3]) Oertliches. Das Innere der Stiftskirche wurde 1804 durch Joh. Bapt. Bajocco von Brisago gänzlich reparirt, im J. 1820 durch Franz Josef Bossart von Baar das

setzte sie im Kloster St. Blasien fort, that daselbst Profeß und erhielt als Ordensmann den Namen „Philipp Nereus." Der junge, geistig und körperlich kräftige Benedictiner wurde bald zur Seelsorge verwendet, und er rechtfertigte diesfalls die auf ihn gesetzten Erwartungen mit trefflichem Erfolge, ganz besonders in der Pfarre Grafenhausen im Schwarzwalde. Obwohl von Jedermann geliebt und geachtet, sehnte er sich, nach Aufhebung seines Klosters, nach dem theuren Vaterlande, der Schweiz, zurück. Es bot sich hiezu Gelegenheit. Georg Viktor Keller nämlich, seit 14. Mai 1814 Stiftsdecan und Pfarrer in Zurzach, vertauschte mit Gutheißung competenter Behörden seine Stelle, die ihn eben nicht zu befriedigen vermochte, mit derjenigen seines Ordensbruders, des Pfarrers Philipp Häfeli in Grafenhausen. Infolge dieser Permutation wurde Häfeli den 7. Novb. 1816 in Zurzach feierlich eingesetzt, indeß Victor Keller in Grafenhausen, und von 1820 an in Pfaffenweiler pastorirte, wo er am 7. Decb. 1827. gestorben ist. Nach dem Absterben des Propsts Schaufelbühl wurde, nach einer bereits 17-monatlichen Vacatur, der wohlverdiente Stiftsdecan Häfeli den 13. Mai 1831 zu dessen Nachfolger ernannt und den 19. gl. M. installirt. Er starb als Jubilat und 80-jähriger Greis, fast erblindet, den 14. März 1854. Eine namhafte Stiftung von Fr. 8000 a. W. zu Gunsten junger, armer Theologen seiner Vaterstadt Klingnau, erhält ihn in gesegnetem Andenken. Nach Bischof Salzmann's eigenen Worten (17. März 1854) zeichnete sich Propst Häfeli, „durch hohe Tugenden, verdienstvolles Leben und Wirken, erhabenes Beispiel der Frömmigkeit, Liebe und Sanftmuth, edlen Charakter, durch Thätigkeit und Klugheit in Führung der Amtsgeschäfte aus." Häfeli's Wirksamkeit fällt in die Zeit großer politischer Ereignisse, die auf das kirchliche Gebiet im Allgemeinen, wie auf das Stift Zurzach insbesondere, wesentlichen Einfluß übten. Wir fassen in ersterer Beziehung nur die Hauptmomente in möglichster Kürze zusammen.

a. Politische Verhältnisse. Die Bourbonen, die nach dem Sturze Napoleons wieder auf den französischen Thron gelangten, wurden durch die Juliusrevolution 1830 wieder vertrieben. Wie der Blitz zündete diese nach allen Richtungen. Die Schweiz, seit 1798 bis 1813 von Frankreich, von da an bis 1830 von der hl. Allianz abhängig, war freudig erregt ob dem unerwarteten Ereignisse, das sie als den Vorboten des neuen politischen Umschwungs begrüßte. Von Kanton zu Kan-

---

neue Orgelwerk mit 19 Registern und Positiv um die Summe von Fr. 3200 (und die alte Orgel vom J. 1750), und im J. 1825 durch Alois Pfluger von Birkendorf um den Betrag von 16 Louisd'or zierlich gefaßt.]

ton machte sich das Verlangen nach Verfassungsrevision geltend. Im Aargau wurde sie durch die Volksversammlung zu Wohlenschwil (6. Novb. 1830), durch den Landsturm in die Hauptstadt (6. Decb.), durch die großräthliche Schlußnahme, den Wünschen des Volkes zu entsprechen und einen Verfassungsrath anzuordnen (10. Decb.) eingeleitet, und am 6. Mai 1831 durch Annahme der neuen Verfassung beendigt. Die seit der Restauration mit ihren Privilegien eingeschlichene Aristokratie wurde abgeschafft und die Regierungsform auf das Princip der politischen Freiheit und Gleichheit gegründet.

Die 7 Kantone Zürich, Bern, Lucern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, welche unter vielen Kämpfen zur Regeneration gelangt waren, hatten, um sich gegenseitig zu unterstützen und zu befestigen, am 17. März 1832 bei Anlaß der außerordentlichen Tagsatzung durch ihre Gesandtschaften ein Konkordat vorberathen, das zwar die Genehmigung ihrer Committenten erhielt, aber gleichwohl nie recht in's Leben trat.

Dieß Siebnerkonkordat sollte den Weg bahnen zur Bundesrevision. Wirklich wurde sie in der Tagsatzung vom 17. Juli 1832 an Hand genommen und durch eine Commission von 15 Mitgliedern in 90 §§. zurechtgelegt. Doch die Idee von der Nothwendigkeit eines innigeren Bundesvereines war in der Bevölkerung der Kantone noch nicht zum Durchbruche gekommen. Am Votum des Lucerner Volkes scheiterte der Plan. (8. Juli 1833.)

Um aber den Einfluß der Geistlichkeit, dem man das entscheidende Ergebniß der Lucerner Abstimmung zuzuschreiben geneigt war, zu schwächen und die kirchliche Selbstständigkeit bestmöglich zu unterbinden, dazu sollten die im Jänner 1834 von Abgeordneten der Stände Lucern, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen, unter Genehmigungsvorbehalt der betreffenden obersten Kantonsbehörden, beschlossenen 14 Badener-Conferenzartikel, dienen. Die Genehmigung durch den aargauischen Großen Rath erfolgte schon am 6. und 7. Juni.[1]) Umsonst sprachen sich die Kirchenbehörden dagegen aus. Mehrere Gemeindsvorsteher wurden, weil sie die Wünsche des Volkes in öffentlichen

---

[1]) Vgl. Aarg. Gesetz. Samml. II. Bd. S. 657. „Placet und Visum des Staats; Ausübung in Bezug auf kirchl. Erlasse." — Die Unstatthaftigkeit des Placetum regium und des hoheitlichen Visums angesichts der Geschichte und der Wissenschaft, hat Dr. Karl Attenhofer in seiner trefflichen Schrift: „Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel," Lucern bei Gebr. Räber, 1867, I. Heft, S. 163—195, überzeugend nachgewiesen.

Gemeindeversammlungen zu Handen der Obrigkeit entgegennahmen, von dieser mit Geldstrafen belegt. [1])

Die am 5. Mai 1835 vom Großen Rathe beschlossene Proklamation sollte das aarg. Volk von der Zweckmäßigkeit der Conferenzartikel und von der geistigen Bornirtheit derer überzeugen, die darin nicht das alleinige Heil für Kirche und Staat zu erblicken vermochten. Und diese Proklamation sollte am Sonntag den 17. Mai durch die Geistlichkeit von der Kanzel verlesen werden. Viele Pfarrgeistliche, die dies zu thun unterließen, wurden mit Amtsentsetzung und andern Strafen gebüßt. [2])

Der vom Großen Rathe am 6. Novb. 1835 der katholischen Geistlichkeit auferlegte, aber von der großen Mehrheit (130 gegen 18) am 24. Winterm. verweigerte unbedingte Staatseid [3]) hatte die militärische Besetzung des Freiamtes zur Folge. [4]) Erst infolge der authentischen Gesetzesauslegung vom 27. Novb. 1835, „daß aus dem im Gesetze vom 6. Winterm. 1835 vorgeschriebenen Eide nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne und solle, was der kathol. Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwider liefe," wurde der Eid unbeanstandet geleistet. [5]) Hätte eine weise Landesregierung die beruhigende Auslegung gleich mit dem Gesetze verbunden: wie viel Verdruß, Kummer, Thränen und Sorgen wären dem katholischen Volke und seiner braven Geistlichkeit erspart worden!

Diese höchst unerquicklichen, aber systematisch unterhaltenen Stürme, begünstigten die Bevogtung und außerordentliche Besteuerung der Klöster, die Aufnahme neuer Mitglieder und die Schließung ihrer Schulen.

Die aargauische Verfassungsrevision sollte längst gehegte Pläne zur Ausführung bringen und den Grund legen zu weitern Verwicklungen. Nach all den besagten Vorgängen mußte dem katholischen Volke daran liegen, daß inskünftig jede Religionspartei durch eigens dazu bestellte Behörden ihre kirchlichen Angelegenheiten im Geiste ihrer Kirche ausschließlich behandle. In diesem Sinne wirkte das Bünzer-Comite vom

---

[1]) Kommissional-Berichte über die Vorstellungen gegen die Badener-Konferenzbeschlüsse und die Gesuche um Nachlaß der Strafen über deßhalb gehaltene Gemeindeversammlungen. Dem Großen Rathe erstattet am 4. und 5. Winterm. 1834.

[2]) Bericht des Kleinen Rathes an den Tit. Großen Rath in Betreff der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Katons Aargau, d. d. 28. Aug. 1835. — Der Unfug (sic!) mehrerer Pfarrgeistlichen im Bezirke Baden. 1835.

[3]) Im Bezirke Zurzach hat nur ein gewisser Kaplan Straub in Leuggern geschworen.

[4]) Vgl. Gesetzesvorschlag und Commissionalbericht an den Großen Rath über die Beeidigung der kathol. Geistlichen des Kantons Aargau, im Novemb. 1835.

[5]) Aarg. Gesetz. Samml. II. Bd. S. 664—666.

2. Novb. 1839. Es wurde durch die am 2. Febr. 1840 in Mellingen abgehaltene Volksversammlung unterstützt; eine aus 18 Artikeln bestehende Eingabe an den Verfassungsrath verlieh dem Volkswillen Ausdruck. Auch die vielfach gekränkte kathol. Geistlichkeit sprach ihre Wünsche in 6 Artikeln zu Handen des neuen Grundgesetzes aus. (21. Febr.) Der Verfassungsentwurf, weil weder dem reformirten noch katholischen Landestheile entsprechend, wurde am 5. Octob. 1840 verworfen. Der zweite Entwurf, der weder die Wünsche des Bischofs (27. Octob.), noch die Bitten der geistlichen Landcapitel (24. Novb.), noch die Begehren der Volksversammlung zu Baden (29. Novb.) berücksichtigte, fand bei der Abstimmung am 5. Jän. 1841, namentlich seitens der reform. Bevölkerung, Erhörung und Aufnahme. Mit Aufruf vom 7. Jänner spricht die Regierung die Erwartung aus, „daß alle guten, für Ruhe und Ordnung, Gesetz und Recht im Lande stehenden Bürger, sich um das neue Grundgesetz einigen werden.“ Mehrere Mitglieder der Bünzer-Comite's werden verhaftet, in Bremgarten in der Nacht vom 9. auf den 10. Jän. Ungesetzliche Ausschreitungen des höchst gereizten und empörten Volkes; Landsturm am 11. Jän., bei Villmergen durch die bereitgehaltenen Regierungstruppen auseinandergetrieben; am 12. militärische Besetzung des Freiamts; am 13. Aufhebung sämmtlicher Klöster im Aargau. [1])

Die außerordentliche Tagsatzung vom 2. Apr. 1841 erklärt den Klosteraufhebungsbeschluß als unvereinbar mit Art. 12 des Bundesvertrags und ladet den Stand Aargau ein, solche Verfügungen zu treffen, welche die pflichtgetreue Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Bundesvertrags erfordere. Die Einladung der Bundesbehörde verwandelte sich am 9. Juli 1841 in eine Aufforderung. Mit der Wiederherstellung der 4 Frauenklöster (19. Juli 1841) begnügten sich 12 Stände (31. Aug. 1843); [2]) die Klosterfrage fiel aus Abschied und Traktanden. Dagegen aber verwahrten sich die Gesandten der Stände Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, und brachten ihre Verwahrung durch ein Manifest zur Kenntniß der Eidgenossenschaft (Febr. 1844).

---

[1]) Die Aufhebung der aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen eidgenössischen Stände. Aarau, Sauerländer, 1841. — Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und Gerechtigkeit. 1841. — Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem J 1831, sammt Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträgen, von Friedr. Hurter. Schaffhausen, Hurter'sche Buchhandlung, 1843.

[2]) Mit Dekret vom 27. Decb. 1867 hat der Große Rath das Kloster Maria Krönung in Baden ebenfalls aufgehoben, die 4 noch lebenden Chorschwestern pensionirt und am 21. März 1868 wirklich entlassen. Umsonst reclamirte gegen den Gewaltakt die apostol. Nuntiatur beim hohen Bundesrathe.

An die aarg. Klosteraufhebung reiht sich unmittelbar die Berufung der Jesuiten an die theologische Lehranstalt in Lucern, ein Schritt, der zur verhängnißvollen Waffe wurde gegen den katholischen Vorort selbst. Blieb auch Aargau's erster Anzug gegen die Jesuitenberufung in der Tagsatzung vom 19. Aug. 1844 erfolglos, [1]) so leisteten ihm doch der erste Freischaarenzug vom 8. Decb. 1844, vereint mit dem politischen Umschwunge der Kantone Zürich und Waadt, und den vielfachen Agitationen durch Volksversammlungen und Tagesblätter allen möglichen Vorschub. In der außerordentlichen Tagsatzung vom 24. Febr. 1845 wurde der Beschluß gefaßt, Lucern einzuladen, auf die Jesuiten zu verzichten.

Der zweite, gegen das Verbot vom 20. März 1845 unternommene und so unglücklich ausgefallene Freischaarenzug vom 1. Apr. 1845, steigerte die gegenseitige Erbitterung auf's Höchste. Mit der Entstehung des Schutzvertrages der 7 katholischen Kantone, Sonderbund geheißen, trat dessen Auflösung in den Vordergrund. Dafür sprachen sich 1846 $10^1/_2$ Stände aus; die zur Majorität fehlenden Stimmen lieferten Genf (1846) und St. Gallen (1847). Am 20. Juli 1847 wurde der Sonderbund mit $12^1/_2$ Stimmen als unverträglich mit dem Bundesvertrage erklärt und am 4. Novb. dessen Auflösung mit Waffengewalt beschlossen. Das Treffen bei Gislikon (12. Novemb.) und die Unterwerfung Freiburgs (13. Novb.) lösten den gordischen Knoten. Zur Heilung der durch den Bruderkrieg tief geschlagenen Wunden trat Bruderliebe vermittelnd ein. Neu erglänzt das eidgenössische Kreuz über alle Gauen des Vaterlandes; unter dem Schutze der neuen aus der Bluttaufe hervorgegangenen Bundesverfassung (12. Septb. 1848) erfreuen sich die Völker der 22 Kantone der Segnungen ungestörten Friedens. [2])

Aargau gab sich am 22. Hornung 1852 eine neue den Bundesverhältnissen angepaßte Staatsverfassung. [3])

b. Kirchliche Verhältnisse. Von den Wirren der dreißiger Jahre blieb das Stift Zurzach so ziemlich verschont; dagegen lichtete der Tod

---

[1]) Vortrag der aarg. Ehrengesandtschaft auf der eidgen. Tagsatzung zu Luzern. (A. Keller) am 19. Aug. 1844. Aarau, Sauerländer. — Frz. Xav. Bronner, Aarg. Gemälde II. Bd. S. 87—226.

[2]) Vgl. Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen v. 1830—1850, geschichtlich dargestellt durch alt-Landammann Baumgartner von St. Gallen. 4 Bände. Zürich, Friedrich Schultheß. — Siegwart-Müller: Der Sieg der Gewalt über das Recht, 3 Bände. (Der 3. Band enthält die eigentliche Geschichte der Schutzvereinigung oder des sogen. Sonderbundes der katholischen Kantone.)

[3]) Aarg. Gesetz. Samml. IV. Bd. S. 1.

die Reihen des Priestercollegiums in so bedenklicher Weise, daß es mit Ende des Decenniums nur noch 5 Mitglieder zählte. Das in politischer Beziehung so bewegte Jahr 1840 war unserer Anstalt günstig. Hr. Landammann Dr. Jos. Ulr. Schaufelbühl von Zurzach nämlich hat das Verdienst, die Verordnung vom 13. Aug. 1840 über Vollziehung des 2. und 3. Abschnittes des bischöflichen Concordats vom 21. Juni 1813 durch die Regierung im Einverständnisse mit dem Bischofe bewerkstelligt zu haben. Nach dieser Verordnung weist das Stift die Zinse der über die canonische Vacaturzeit seit 1830 aufgelaufenen und weiterhin allenfalls noch hinzukommenden Vacaturgefälle zur Besoldung eines dritten Hauptlehrers an der Bezirksschule Zurzach insoweit an, daß dieser Beitrag jährlich die Summe von Fr. 1200 nicht übersteigen soll; diejenige Pfründe, welche nach Vorschrift des Concordats (3. Abschn. §. 3) erledigt bleibt, und deren Einkommen zu $^2/_3$ der Stiftsfabrik und zu $^1/_3$ dem geistlichen Seminaristenfond des Kantons zufließen soll, wird ganz aufgehoben; [1]) das Verhältniß der einfachen Beneficien zu Stift und Schule wird näher bestimmt werden; die übrigen Präbenden (9 Canonicate und Propstei) sollen, mit Ausnahme des Decanats als Pfarrcanonicat und der Kaplaneistellen, zu Versorgung verdienter Geistlichen des Kantons bestimmt sein. [2]) In Folge dessen hat die h. Regierung am 2. Octob. 1840 die vier erledigten Chorherrenpfründen wieder besetzt und das Stift in seiner concordatsmäßigen Bestimmung erhalten.

Die von Wessenberg vorgeschriebenen Pastoralkonferenzen gingen allmälig ein. Mit dem Nachtragsconcordat (§. 6) betreffend Befreiung von der Concursprüfung, d. d. 3. und 12. Aug. 1842 [3]) wurde §. 14 des Concordats vom 21. Brachm. 1813 [4]) zu Gunsten fraglicher Conferenzen wesentlich modificirt. Bischof Salzmann hat sie mit Verordnung vom 14. Herbstm. 1842 wieder in's Leben gerufen.

Die bischöfliche Christenlehrverordnung von 1843 hat die Pfarrgeistlichkeit in den Stand gesetzt, bei Abhaltung des nachmittägigen Unterrichts an Sonn- und Feiertagen nach einer bestimmten Norm zu verfahren und in diesem wichtigen Pastoralsache eine segensreiche Wirk-

---

[1]) Nach Schlußnahme des h. Regierungsraths vom 19. Novemb. 1858 soll gemäß §. 11 der Vollziehungsverordnung vom 13. Aug. 1840 zum bischöfl. Concordate vom J. 1813 aus dem Vermögen des Collegiatstifts Zurzach zu Gunsten des Seminaristenunterstützungsfonds das betreff. Kapital nebst Zinsen von Ende 1851 an für den ihm bis dorthin zugeflossenen Dritttheil der aufgehobenen Präbende ausgeschieden und ausgerichtet werden. Am 3. Mai 1860 wurde die Verwaltung mit Auslieferung besagten Unterstützungsfonds zuzüglich der betreff. Zinse mit Fr. 10,000 a. W. oder Fr. 14,285. 71 n. W. beauftragt.

[2]) Aarg. Gesetz. Samml. II. Bd. S. 679.

[3]) Aarg. Gesetz. Samml. II. Bd. S. 677.

[4]) Aarg. Gesetz. Samml. II. Bd. S 670.

samkeit zu entfalten. [1]) Durch eine neue Verordnung des Bischofs Eugenius, d. d. 18. Horn. 1864, wurde das christenlehrpflichtige Alter vom angetretenen 22. auf das angetretene 20. Jahr beschränkt. [2])

c. Stiftsfondsverwaltung. Mit dem 9. Mai 1801 wurde dem Stifte die ihm von der Revolution entzogene Selbstverwaltung zurückgegeben; die Regierung behielt sich nur das Recht der Einsicht vor. Der geschäftsgewandte Custos Blunschi versah mit aller Treue das Amt selbst, bis vorgerücktes Alter die Bestellung eines besondern Verwalters erheischte. Jos. Fridolin Attenhofer von Zurzach wurde am 21. Aug. 1807 als solcher gewählt und einer stiftischen Rechnungscommission, deren Seele Custos Blunschi war, unterstellt. Die 1831-ger Regierung würdigte die finanziellen Verhältnisse des Stifts ihrer besondern Aufmerksamkeit. Nach Regierungsbeschluß vom 16. Decb. 1831 sollte das Stift mit thunlichster Beförderung einen specificirten Etat über die ihm zustehenden Capitalien, Liegenschaften, Gebäulichkeiten, Zehenten, Grundzinse und andere Gefälle zu Handen der Staatsrechnungscommission anfertigen. Die am 7. Aug. 1833 eingelieferte Arbeit erregte den Verdacht, daß die bisherige Stiftsverwaltung Manches zu wünschen übrig lasse. Inzwischen erklärte der Verwalter (29. Novemb. 1833), „daß er durch den Drang der Umstände und die Zahlungsunfähigkeit bei einem unerwartet großen Schuldenzustande genöthigt worden sei, zur Deckung der waisenamtlichen Verpflichtungen und das Waisenamt selbst, Hab und Gut der Obrigkeit anheimzuschlagen und zur Disposition zu überlassen." An demselben Tage noch wählte das Stiftscapitel zum provisorischen Verwalter, unter sofortiger Uebergabe der Verwaltungsakten, den Frz. Xav. Attenhofer, Sohn des Abgetretenen. Die Regierung betraut mit Untersuchung der Angelegenheit den alt- Gerichtsschreiber Jäger von Brugg (27. Decb. 1833). Nach dem Berichte desselben hat sich aber herausgestellt, „daß die durch fragliche Insolvenzerklärung veranlaßten Einbußen nicht so bedeutend waren, als sie anfänglich besorgt wurden, und daß das Stiftsvermögen selbst durchaus keinen Schaden erlitten habe." Gleichwohl wird das Capitel beauftragt (5. März 1834), „einen neuen sachverständigen, rechtlichen und zuverlässigen Stiftsver-

[1]) Aarg. Gesetz. Samml. II. Bd. S. 682.

[2]) Aarg. Gesetz. V. Bd. S. 569. — Das Gesetz über Organisation der Kirchgemeinden des Kantons Aargau, vom 23. Brachm. 1868 (Gesetzesblatt Jahrg. 1868, Nr. 46) bestimmt in §. 14 die Kinder- und Christenlehrpflichtigkeit bis nach zurückgelegtem sechszehnten Altersjahre. (Vgl. Schweiz. Kirchen-Zeitung vom J. 1868 Nr. 30, 31, 32, 33, 34.) Bischof und die 4 geistlichen Landcapitel haben umsonst gegen diese einseitige und höchst nachtheilige Abänderung der Christenlehrverordnung vom J. 1868 Verwahrung eingelegt.

walter zu wählen, für denselben eine Instruktion zu entwerfen, und dann die getroffene Wahl mit den gesetzlichen Bürgschaftsscheinen sammt dem Instruktionsentwurf der Regierungsgenehmigung zu unterbreiten." In Allem wird sofort entsprochen und Franz Xav. Attenhofer definitiv zum Verwalter bestellt mit einer Jahresbesoldung von Fr. 600 (16. Mai 1834). Die hoheitliche Genehmigung erfolgte den 16. Aug. 1834. Eine spätere, von der Finanzdirection entworfene (13. Juni 1837) und von der Regierung beschlossene, aus 38 §§. bestehende, aber leider zu wenig berücksichtigte Verwaltungsinstruktion, führte nachgerade das Stift in die peinlichste Lage und entzog ihm das Selbstverwaltungsrecht.

Nach Mitgabe der Organisation des Finanzwesens vom 25. September 1846 [1]) steht das Collegiatstift Zurzach unter Staatsadministration. Um gemäß der Vorschriften der allegirten Gesetzesparagraphen zur erforderlichen Einsicht in die gute und sichere Verwaltung des Stiftsvermögens und der daherigen Rechnungsstellung zu gelangen, wird (laut Auszug aus dem Protokoll der Finanzcommission vom 12. Septb. 1851) eine Untersuchung der stiftischen Verwaltung beschlossen und die Bezirksverwaltung Zurzach beauftragt, über das Vermögen des Collegiatstifts ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, die dießfälligen Vermögenstheile im Liegenden und Fahrenden, sowie die auf demselben haftenden Lasten zu verzeichnen, die Richtigkeit und Solidität der bestehenden Besitz- und Forderungstitel mit möglichster Genauigkeit, sowie die Buch- und Rechnungsführung zu untersuchen und über das Ergebniß einen ausführlichen Bericht und gutächtliche Anträge der Finanzbehörde zu hinterbringen. Gleichzeitig wird das Stiftscapitel angewiesen, dem Beauftragten durch Vorweisung der benöthigten Bücher, Rechnungen, Urbarien, Documente oder anderweitige Aufschlüsse mit Rath und That bereitwillig an die Hand zu gehen.

Die Untersuchung führte zu folgendem Bescheide der Finanzdirection (28. Horn. 1853): „Nach Einsicht und Prüfung des über das Vermögen des Collegiatstiftes in Zurzach im Laufe abgewichenen Jahres aufgenommenen Inventars und des darauf sowie auf die Kassa- und Buchführung bezüglichen Berichts der Finanzdirection, hat der Tit. Regierungsrath sich überzeugt, daß die ungeordnete, zersplitterte und verworrene Verwaltungsweise, die unwahren und illusorischen Rechnungsablagen des Stiftsverwalters und des Stifts, sowie die mangelhafte Kassa- und Buchführung, welche jeder ordentlichen Aufsicht ermangeln, nicht länger fortdauern können, um soweniger, als durch bereits stattgehabte fortgesetzte Kapitalangriffe das Stiftsvermögen nur in den letzten

---

[1]) Aarg. Gesetz. Samml. 1. Bd. 3. Abschn. §. 124 und 136, S. 455 und 457.

fünf Jahren, eine Verminderung von nicht weniger als Fr. 42,405. 55 erlitten, welche nur durch eine gründliche Verbesserung und strenge Beaufsichtigung der Stiftsverwaltung wieder eingebracht zu werden vermögen. Demnach hat die genannte Behörde mit anderm beschlossen:

„1) Die Vermögensverwaltung und Bereinigung des Stifts Zurzach für einstweilen und bis zur vollständigen Liquidation und Ordnung dem Hrn. Bezirksverwalter Jos. Frei von Zurzach zu übertragen.

2) Bezüglich einer neuen gleichmäßigern Bestimmung der Gehalte der Hrn. Stiftscapitularen bleibe eine definitive Festsetzung bis nach vollendeter Vermögensbereinigung verschoben; dagegen habe die Finanzdirection zur interimistischen Bestimmung der Gehalte während der Liquidationszeit besondern Antrag vorzulegen.

3) Sei die Finanzdirection beauftragt, die sämmtlichen Vermögensrückschläge des Stifts und die Ursachen derselben vollständig zu erheben, deren Ersatz zu bewerkstelligen und die dießfalls allfällig weiter nöthigen gesetzmäßigen Vorkehren zu beantragen.

4) Von diesen nothwendigen Maßregeln und Beschlüssen sei dem Stift Zurzach Kenntniß zu geben mit dem Verdeuten, daß wenn es sich denselben nicht sofort und unbedingt unterziehe, beim Tit. Großen Rathe unmittelbar auf eine vollkommene Staatsadministration angetragen werden würde. Anbei soll dem Stiftscapitel seine bisherige unwahre, mit der Wirklichkeit durchaus im Widerspruch stehende und die Staatsbehörde täuschende Rechnungsablage, sowie über die mangelhafte, alles Vertrauens unwürdige Buchführung das ernste Mißfallen der Regierung bezeugt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn bei der Durchführung der Liquidation des Vermögens und dem Ordnen der Verwaltung untreue und andere gesetzwidrige Handlungen zu Tage treten sollten, wodurch das Vermögen des Stifts beeinträchtigt worden, alle zuständigen Rechte und Vorkehren gegen den oder die Betreffenden vorbehalten bleiben."

So ungerne sich das Capitel der Selbstverwaltung des Stiftsvermögens begibt, die so innig mit der Würde und Existenz des Stifts verbunden ist [1]): es mußte sich fügen und gab unterm 4. März die Erklärung ab, sich der Anordnung der Regierung unbedingt unterziehen zu wollen. An demselben Tage wird der bisherige Stiftsschaffner Frz. Xav. Attenhofer entlassen. Die Extradition sämmtlicher auf die Verwaltung bezüglichen Akten an Hrn. Bezirksverwalter Jos. Frei findet den 1. Apr. 1853 statt.

[1]) Vgl. Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel. Ein Beitrag zum schweizerischen Staatskirchenrecht von Dr. K. Attenhofer. Luzern, 1867. 1. Heft, S. 101—149.

Wenn schon die Regierungsschlußnahme (5. Apr. 1853), daß alle dem Stifte angehörenden Liegenschaften (mit Ausnahme einer Jucharte Pflanzland nebst Garten für jeden Chorhof), selbst die schöne, 1332 von Johannes von Winterthur der Decanei vergabte Langwiese, sowie die zwei derselben Pfründe 1335 von Ortliebus von Tettingen testirten Aecker u. s. w., im scheinbaren Interesse des Stiftsfonds auf öffentlicher Versteigerung verkauft und für immer veräußert werden sollen, einen höchst bemühenden Eindruck auf Jedermann machen mußte, der nicht gerne und nur in äußerster Noth mit Geschichte und Tradition bricht, besonders aber auf die alten ehrwürdigen Stiftsherren: so peinigend war für Letztere folgende Kundmachung des Bezirksverwalters Namens des Staats (d. d. 13. Juli 1853):

„Bei der von der Finanzdirektion gemachten Wahrnehmung, daß bei einer großen Zahl von Schuldbriefen, welche zum Vermögen des Collegiatstifts gehören, die im Bezirke Zurzach maßgebende gemeindräthliche Garantie schon vor 10, 15, 20, ja sogar vor 30 Jahren außer Kraft getreten und seither nicht wieder erneuert worden, — ist in erster Linie der bisherige Stiftsverwalter Frz. Xav. Attenhofer für allen Schaden und Nachtheil persönlich verantwortlich erklärt worden, welcher dem Stiftsvermögen aus der Unterlassung der ihm als Schaffner obgelegenen Einforderung von Garantieerneuerungen und allfällig anderweitig unterlassener Diligentien (?) möglicherweise erwachsen könnte.

Eine gleiche Haftbarerklärung wird andurch in zweiter Linie auch gegen die dermaligen Mitglieder des Collegiatstifts gerichtet.

Weiter ist wahrgenommen worden, daß bei Annahme von Aufbruchscheinen von dem betreffenden Mitgliede des Stiftscapitels, welches die Annahmserklärung unterzeichnete, ausdrücklich eine die Assecuranzversicherung weit übersteigende Pfandschätzung für die zu verschreibenden Gebäude gefordert, oder Aufbruchscheine ohne Bedenken und ohne irgendwelche vorsorgliche Bestimmungen angenommen wurden, in denen die als einziges Pfand figurirenden Gebäude bedeutend höher geschätzt waren, oder endlich, daß Anleihen von sehr beträchtlichen Summen gegen kaum anderthalbfache Hypothek und Einsatzung von Fahrhabe bewilligt wurden, ohne sich weiter durch habliche Bürgen decken zu lassen.

Um allfällig drohenden Verlusten zu begegnen, welche aus solchen Anleihen, die ohne gehörige Autorisation bewilligt wurden, und die schon bei deren Anlage nicht normalmäßige Sicherheit dargeboten haben, wie dies bei vielen Kapitalposten der Fall ist, dem Stiftsfonde erwachsen könnten, werden mittelst gegenwärtiger Kundmachung die dermaligen Mitglieder des Stiftscapitels Zurzach, soweit es jeden Einzelnen be-

treffen mag, auch in dieser Richtung für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich und haftbar erklärt." [1])

Die Kundmachung wurde von einzelnen Capitularen, die in der letzten Stunde des Tages in den Weinberg der hl. Verena getreten, mit Rechtsverwahrung bescheinigt; die ältern Mitglieder, die, der Verwaltung fremd, jedenfalls keinen directen Antheil an der schlimmen Wirthschaft hatten, harrten, tief geängstigt, der Dinge, die da kommen werden. Doch sie Alle kamen mit dem bloßen Schrecken davon; der Schuldige sühnte die Schuld.

Die Liquidation nahm einen langsamen, aber sichern Verlauf. Zur Vereinfachung der Buchführung wurden, laut Schlußnahme des Regierungsrathes anläßlich der Passation der Rechnung für 1853, die verschiedenen Stiftsfonds (21 an der Zahl) in eine einzige Verwaltung aufgelöst, so daß schon 1854 nur eine Rechnung, das gesammte, directe und indirecte stiftische Vermögen enthaltend, formirt wurde.

Als Stiftsfondsverwalter wurde im J. 1855 (1. Mai) vom Regierungsrathe Hr. Arnold Attenhofer von Zurzach erwählt. Mit dem 1. April 1853 schon trat der Staat in die Verwaltung des Stiftsvermögens ein, ließ dem Capitel übrigens die Einsicht in die Jahresrechnungen und berücksichtigte dessen Wünsche bisanhin in höchst loyaler und durchaus befriedigender Weise.

Die Regulirung der Stiftsverhältnisse fand ihren endlichen Abschluß durch die zwischen einer Regierungsabordnung (Finanzdirektor R. R. Dr. Schimpf und Kirchenrathspräsident R. R. Hanauer), dem Stiftscapitel und der Gemeinde Zurzach am 19. und 20. Juni 1855 abgeschlossene und allseitig genehmigte Uebereinkunft. Wesentlichen Gegenstand derselben (von 19. Juni) bilden:

1. Fixirung der Gehalte der Stiftsgeistlichen. Es erhalten in vierteljährlichen Raten (mit 1. Sepb. 1852 beginnend) der Propst Fr. 2,600, der Decan und Pfarrer Fr. 2,600, der Custos Fr. 2,100, jeder der 4 übrigen Chorherren (zwei Canonicate bleiben für einmal unbesetzt) Fr. 2000, die Benutzung des Pfrundhauses, des dazugehörenden Gartens und Pflanzlandes, sowie die von der Gemeinde Zurzach zu verabreichende Bürgerholzgabe nicht eingerechnet, ebenso mit Ausschluß der den Geistlichen aus dem vorhandenen stiftischen Jahrzeitenfond zufließenden Beneficien. Dagegen hört der Bezug der Nebennutzungen, die nunmehr zur gemeinsamen Vermögensmasse gezogen werden, auf. [2])

[1]) Das Stiftscapitel bestand gerade aus den Hw. Hrn.: Propst Häfeli, Decan Mohr, Custos Heer, den Chorherren Frz. Xav. Wagner, Frz. Melchior Amstalden, Augustin Eberle, Joh. Nep. Fricker und Joh. Koch.

[2]) Nach einer sechszehnjährigen Durchschnittsberechnung (1820—1836) bestand das jährliche Einkommen eines Chorherrn in 65 Stück, 1 Immi Früchte, 23 Saum, 7¼

2. Verwendung der Gefälle (Fr. 4000) der zwei für einmal sistirten Canonicate.

a. Es sollen Fr. 1000 zur Bildung eines Pfarrpfründefonds von Baldingen bei Seite gelegt, kapitalisirt und das alljährliche Interesse wieder zinstragend gemacht werden.

b. Es sollen Fr. 2000 zu einer Erhöhung der Besoldungen der drei Kapläne an der Stift Zurzach, sowie der Pfarreien Unterendingen und Klingnau verwendet werden. Die Vertheilung dieser Fr. 2000 unter die betreffenden Pfrundinhaber findet so statt, daß

1) dem Kaplan ad st. Martyres, dessen Pfrundbesoldung aus dem dafür vorhandenen Separatfonde jetzt Fr. 836. 65. abwirft, eine Erhöhung bis auf Fr. 1400 geschöpft werden soll, wobei jedoch die Benutzung des Pfrundhauses, der diesem Beneficium zugetheilten Liegenschaften und die bürgerliche Holzgabe der Gemeinde Zurzach nicht in Anschlag gebracht sind; dagegen soll die bis jetzt aus dem Weinzehnten von Baldingen zur Hälfte bezogene Weincompetenz erlöschen und inskünftig dem Stiftsfonde anheimfallen;

2) der Inhaber der Schmid'schen Kaplanei, der ebenfalls aus einem speciell für diese Pfründe vorhandenen Kapitalfonde einen Gehalt von Fr. 749. 28 bezog, inskünftig Fr. 1000 nebst Wohnung und der bürgerlichen Holzgabe erhalten soll;

3) die bis jetzt mit einem Zinsertrage von Fr. 689. 82 besoldete Organistenfründe soll nebst Wohnung, Liegenschaften und der bürgerlichen Holzgabe für die Hinkunft einen Jahresgehalt von Fr. 1050 beziehen.

Diese Besoldungen sollen mit dem 1. Jänner 1856 ihren Anfang nehmen, quartaliter ausgerichtet und die dafür vorhandenen besonderen Fonds zum Stiftsvermögen gezogen werden.

4) In Anbetracht, daß die Besoldungen der Pfarrgeistlichen von Klingnau und Unterendingen, beim erstern zum großen Theil und bei letzterm ganz in Naturalien bestehend, in keinem Verhältniß stehen zu der Größe der Pfarrsprengel und der dießfälligen Obliegenheiten; in Berücksichtigung ferner, daß der Zeitpunkt vielleicht bald herannahen dürfte, der eine Ausrichtung der Naturalcompetenzen unmöglich machen könnte; auch von der Ansicht ausgehend, daß selbst für die Verwaltung und deren Vereinfachung es wünschbar sei, die Naturalabgaben aufhören zu lassen, — bestimmt die Conferenz, daß vom 1. Jänner 1855 hinweg zu verabreichen seien und zwar in quartalweisen Raten: an den Pfarrer

---

Maß Wein, Fr. 649. 50 3/4 a. W.; dagegen bezog der Propst bei doppelter Grossa 70 Stück, 2 Immi Früchte, 34 Saum, 16 1/2 Mß. Wein und Fr. 1246. 55 1/2 Rpp. a. W.

zu Klingnau jährlich Fr. 2100, an den Pfarrer zu Unterendingen jährlich Fr. 1600, nicht gerechnet die Benutzung der Pfrundwohnungen, Liegenschaften und den Werth der von den betreffenden Gemeinden zu liefernden Holzgaben.

Hiebei wird bestimmt, daß das für die Pfarrpfründe Klingnau vorhandene und in Bodenzinsen und einigen Geldkapitalien bestehende Besoldungscapital von zusammen Fr. 8,850. 52 dem Stiftsfonde einverleibt werden soll.

c. Die zuletzt verbleibenden Fr. 1000 seien zu einem Reservefond, den die Stift theils für Unvorhergesehenes, theils zu baulichen Einrichtungen und auch zu successiver Abtragung der zu Currentausgaben gemachten Kapitalangriffe durchaus nothwendig habe, zu bestimmen.

3. Umschreibung des Pflichtenkreises der Stiftskaplaneien in Zurzach. Sämmtliche Kapläne sind nebst ihrem bisherigen statutengemäßen Chordienste zur Aushilfe in der Seelsorge verpflichtet und zwar:

1. Der Inhaber der Kaplaneipfründe ad St. Apostolos (Organistenpfründe).

a) Derselbe hat in erster Linie dem Pfarrer und Stiftsdecan in allen Theilen der Seelsorge, als im Predigen, Kranken- und Schulbesuche u. s. w., die erforderliche Aushilfe zu leisten.

b) Er ist verpflichtet, je am Freitag und Samstag die Frühmesse in der Stiftskirche zu lesen.

c) Insbesondere wird ihm noch aufgetragen, auf Verlangen solchen Schülern an der Bezirksschule, die Talent und Geschick besitzen, unentgeltlichen Unterricht in Gesang und Instrumentalmusik zu ertheilen.

2. Der Kaplan ad St. Eucharistiam (Schmid'scher Kaplan).

a) Derselbe ist in zweiter Linie zur Aushilfe in allen Theilen der Seelsorge verbunden, sofern der erste Kaplan dieselbe zu leisten rechtmäßig gehindert wäre.

b) Er hat den Religionsunterricht an sämmtlichen Gemeindeschulen der kathol. Pfarre Zurzach, sofern der Pfarrer ihn damit zu betrauen für zweckmäßig erachtet, sowie den sonntäglichen Religionsunterricht für die untere Abtheilung der christenlehrpflichtigen Jugend zu ertheilen. Dem Pfarrer liegt die Pflicht ob, von dem Stand des Unterrichts Einsicht zu nehmen.

c) Er ist verpflichtet, die 10 gestifteten, an gewissen Sonn- und Festtagen Nachmittags abzuhaltenden Predigten, die nunmehr, mit Ausnahme derjenigen am Palmsonntage und Allerheiligenfeste, auf den vormittägigen Pfarrgottesdienst verlegt sind, an den vom Pfarrer zu bezeichnenden Tagen zu übernehmen.

d) Am Donnerstag und Sonntag liest er die Frühmesse in der Stiftskirche.

3. Der Kaplan ad St. Martyres.

a) Derselbe hat nebst seinen bisherigen Obliegenheiten als Stiftskaplan und Pfarrvicar von Baldingen in dritter Linie in allen Theilen der Seelsorge Aushilfe zu leisten, sofern die zwei ersten Kapläne rechtmäßig daran gehindert wären.

b) Er ist verpflichtet, am Montag, Dienstag und Mittwoch die Frühmesse in der Stiftskirche zu lesen.

c) Insbesondere wird ihm noch aufgetragen die unentgeltliche Ertheilung des kathol. Religionsunterrichts an der Bezirksschule Zurzach und die Pastoration der zur Pfarre Zurzach gehörigen Ortschaft Rütihof, welche seelsorgliche Obliegenheit ihm vom Ortspfarrer näher bezeichnet wird u. s. w.

4. Vertragsverhältnisse der Stift zur Gemeinde Zurzach. Es einigt sich die Conferenz (vom 20. Juni) dahin: Es seien alle Vertragsverbindlichkeiten, wie sie seit frühester Zeit bis auf die Gegenwart zwischen Stift und Gemeinde bestanden haben und geübt worden, aufzuheben, und im allseitigen Interesse habe an die Stelle der bisherigen Verträge eine von der Stift an die Gemeindekasse abzugebende Abfindungssumme zu treten.

Die Bedingungen, unter welchen der beredte Grundsatz seine inskünftige Geltung erlangen soll, werden so festgesetzt:

1) Mit der noch zu bestimmenden Abfindungssumme werden alle Steuern und Abgaben der Stift an die Gemeinde, inbegriffen das Besoldungsverhältniß der Stiftsgeistlichen, ausgelöst, mögen diese Steuern und Abgaben jetzt schon gesetzlich bestehen oder erst eingeführt werden;

2) dagegen unterliege das Privatvermögen der Stiftsgeistlichen der gesetzlichen Besteuerung; ebenso

3) bleibe der Gemeinde Zurzach das Recht vorbehalten, die Einquartierungslast nach Mitgabe der dießfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften ebenfalls auf die Stiftsgeistlichkeit und ihre Angestellten verlegen zu dürfen;

4) in der festzusetzenden Abfindungssumme solle für die Hinkunft auch jede Betheiligung der Stift an die Kosten des Rheinuferbaues und seines Unterhalts, sobald einmal der Bau seine Vollendung im Sinne und Umfange der regierungsräthlichen Verfügung von 1854 erhalten habe, inbegriffen sein.

Die Frage bezüglich einer Beitragspflicht an den Rheinuferbau für die Vergangenheit wird hier nicht vorbehalten.

Nach Mitgabe der von den Ausgeschossenen der Gemeinde vorge-

legten, bis auf das Jahr 1804 zurückgehenden Berechnungen über die alljährlichen Geldleistungen der Stift an die Gemeinde, wird die jährlich zu leistende Abfindungssumme auf Fr. 650 festgesetzt, mit dem Jahr 1856 anfangend.

Als Gegenleistung hat die Gemeinde Zurzach die Verabreichung von jährlichen Holzgaben in gleicher Weise, wie an die Bürger selbst auf sich zu nehmen, in dem ausdrücklichen Verstande, daß die Holzmacherlöhne von den Gabenempfängern bestritten werden müssen.

Um aber auch hierin allen möglichen Verwicklungen jetzt schon zu begegnen, wird in Bezug auf die Zahl dieser jährlichen Holznutzungen das bestimmt, daß

a) jedem der jetzt lebenden Chorherren je eine Gabe, respective soviel wie einem Bürger, zufallen soll, im Ganzen somit an die jetzigen Inhaber von 5 Präbenden (Custos Heer, Chorherren Eberle, Amstalden, Fricker und Koch) fünf Gaben;

b) nach dem Ableben der jetzigen Pfründnutznießer eine Verabreichung an deren Nachfolger nicht mehr stattzufinden habe; [1]) daß dagegen

c) bleibende Holzgaben stetsfort verabreicht werden sollen an 1) den kathol. Pfarrer, 2) den reform. Pfarrer, 3) die drei Kapläne, 4) den katholischen Lehrer, 5) den reform. Lehrer, 6) den kathol. Stiftssigristen, 7) den reform. Pfarrsigristen.

5. Verhältniß der Stift zur kathol. Schule in Zurzach. Nach sorgfältiger Erdaurung der dießfalls vorhandenen Stiftungsurkunden aus den Jahren 1279 und 1360, gehen mit den Delegirten des Tit. Regierungsrathes auch diejenigen der Stift und der kathol. Ortsbürgergemeinde in der Ansicht einig, daß es nach Besag jener Aktenstücke der Gemeinde Zurzach schwer fallen müßte, der Stift eine rechtliche Verbindlichkeit zu Hergabe eines Schullokals für die katholische Jugend aufzuwälzen; daß dagegen eine moralische Pflicht, die hierin der Stift obliege, nicht wohl in Zweifel gezogen werden könne, was auch die stiftische Abordnung unbeanstandet zugibt.

Bei der offenkundigen Thatsache, daß das gegenwärtige Lokal für den Unterricht der kathol. Schuljugend durchaus nicht mehr genügt, daß schon seit Jahren der schlechte Zustand desselben von dem Lehrer und

---

[1]) Das Stiftscapitel hat seinen Mitantheil ($^1/_4$) an den sehr beträchtlichen Gemeindewaldungen (628 Jucharten) offenbar zu leichtfertig preisgegeben und die Rechte des Stifts insofern zu wenig gewahrt, als es wohl für die damals lebenden Mitglieder sorgte, aber um die nachkommenden sich nicht scherte. Der Ausschluß der 6 Stiftspräbenden von der bisherigen Holzcompetenz scheint unter sothaner Bewandtniß ebenso unbillig als knauserig und unwürdig zu sein.

den Erziehungsbehörden ernstlich gerügt und erst jüngsthin wieder eine kategorische Aufforderung zur ungesäumten Verzeigung und Einrichtung einer andern entsprechenden Lokalität erlassen worden ist, erklärt, um der Gemeinde Zurzach einen neuen Beweis ihres Wohlwollens zu geben, die Abordnung der Tit. Stift, daß sie, so viel an ihr liege, der kathol. Gemeinde Zurzach das sogeheißene Capitelhaus zum Zwecke der Einrichtung einer Gemeindeschule und einer Lehrerwohnung, abzutreten geneigt sei, an welche Schenkung folgende nähere Bedingungen geknüpft werden:

a) Es habe die jetzige Einrichtung des Capitelhauses zu dem gedachten Zwecke, sowie die inskünftige Unterhaltung des Gebäudes ausschließlich die Gemeinde auf sich zu nehmen und in dieser Richtung von der Stift nie und nimmer irgend welche Leistungen zu verlangen. Ebenso habe einen spätern allfälligen Neubau die Gemeinde allein zu tragen und es sei die Stift jeder Beitragspflicht hieran enthoben;

b) werde die Collegiatstift Zurzach mit der concedirten Gebäudeabtretung aller Verpflichtungen gegen die kathol. Schule in Zurzach, — die dermalige Besoldung des Lehrers ausgenommen, — für die Hinkunft enthoben; eine allfällige Besoldungserhöhung habe die Gemeinde allein zu leisten;

c) dagegen wird für die Stift zur Benutzung vorbehalten der unter dem fraglichen Gebäude vorhandene größere Weinkeller und zwar auf so lange, als das Stift zur Unterbringung seiner Zehntweine desselben bedarf;

d) ebenso behält sich die Stift das hinter dem Capitelhause stehende Waschlokal so lange vor, bis für sie ein anderes Waschhaus vorhanden sein wird.

Da mit der besprochenen Gebäudeabtretung der Gebrauch des bis jetzt zu Capitelsversammlungen, Conferenzen und Installationen benutzten Saales im Capitelhause dahinfällt, wird festgesetzt, daß zu jenem Zwecke inskünftig ein passendes Lokal in der Propstei zur Verfügung gestellt werden solle. [1])

---

[1]) Die Uebereinkunft vom 20. Juni 1855 wurde in allen ihren Theilen genehmigt: a) am 20. Juni 1855 vom Stiftscapitel Zurzach, b) am 23. Juni gl. J. von der Bürgerversammlung Zurzach, c) am 8. Hornung 1856 vom h. Regierungsrathe des Kontons Aargau. — Laut Protokollauszug des h. Regierungsrathes vom 26. September 1855 haben sämmtliche durch die Conferenz am 19. und 20. Juni 1855 festgesetzten Punkte die staatshoheitliche Genehmigung erhalten. — Daß aber die so tief eingreifenden Verhandlungen auch im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate gepflogen und von demselben endgültig genehmigt worden seien, lassen die Akten leider nirgends durchblicken. Nur die Umschreibung der Stiftskaplaneien hat später

Die Vermögensbereinigung und Regulirung der Stiftsverhältnisse fiel in eine Zeit, wo der altersschwache Propst Häfeli sich nicht mehr daran zu betheiligen vermochte, und wo nach dessen Absterben (13. März 1854) eine längere Propsteivacatur den Verhandlungen zu Gunsten der Gemeinde nur dienlich sein konnte. Die Herren Decan Mohr und Chorherr Fricker verhandelten im Namen des Stifts. [1])

35. Heinrich Mohr von Rheinfelden, 1855—1863.

Er war geboren den 27. Juli 1791. In den Jahren 1812—1815 studirte er in Freiburg i. B. und Würzburg die philosophischen und theologischen Disciplinen mit gutem Erfolge; im Priesterseminar St. Gallen beendigte er sie. Nach erhaltener Priesterweihe in Freiburg, den 10. Juni 1816, durch Petrus Tobias Yenny, Bischof von Lausanne, trat er bei Bernard Cuttat, kathol. Pfarrer und geistl. Rath in Basel, in die Stelle eines Pfarrhelfers ein, und verblieb 4 Jahre daselbst (bis 1820). Von 1820—1826 war er Stiftskaplan in Rheinfelden; vom 17. Apr. 1826 bis Novemb. 1840 Pfarrer in Birmenstorf; vom 21. Novb. 1840 bis Decemb. 1843 erster katholischer Pfarrer in Schaffhausen; vom 28. Decb. 1843 (installirt den 25. Hornung 1844) bis 30. Octob. 1855 Stiftsdecan und Pfarrer in Zurzach. Nach dem Tode des Propsts Häfeli (13. März 1854) trat eine 17-monatliche Vacatur ein, offenbar durch die den 4. Aug. 1854 getroffene Wahl des Hochw. Hrn. Carl Arnold zum Bischofe von Basel veranlaßt. Der vom Stande Aargau für den Bischofssitz warm empfohlene, jedoch übergangene Dombecan Alois Vock, wurde im October 1854 von der h.

---

auf besonderes Ansuchen des Capitels, die Genehmigung des Hochwürdigsten Bischofs Carl Arnold, erhalten (20. Febr. 1860).

[1]) Anmerkung. Im J. 1833 und 1834 erhielt die Stiftskirche zwei neue Glocken. Die eine (die vierte), trägt die Inschrift: „Ad honorem sti. Mauritii et Leopoldi. Mutata à R. D. L. B. Francisco Leopoldo Jgnatio de Beck de Willmendingen ss. Theol. et canon. Doctore, Canonico, seniore Jubilato h. eccles. defuncto Ao. D. 1833. Gegossen von Jakob Rüetschi in Aarau 1833." — die andere (die fünfte): „Ad honorem st. Verenæ V. M et st. Fulgentii M. Orate pro nobis omnes sancti Pontifices, Confessores, Virgines, Martyres. transfus. Ao. D. 1834. Gegossen von Jakob Rüetschi in Aarau." Mit bischöflicher Bewilligung d. d. 18. März 1834, wurden sie von Chorherrn Jos. Fridolin Schaufelbühl eingesegnet.

Bischof Joseph Anton Salzmann († 23. Apr. 1854) hat in der Stiftskirche Zurzach dreimal das hl. Sacrament der Firmung gespendet und zwar den 26. September 1830, 12. Juli 1839, und den 23. Juni 1846.

Regierung auf dem Wege der Berufung zum Stiftspropste von Zurzach ernannt. Die Wahlannahme machte er von der Besoldung des neuen ihm übertragenen Amtes abhängig, über die er erst nach Regulirung der Stiftsverhältnisse (laut Protokoll des Regierungsrathes vom 26. Septb. 1855) verständigt werden konnte. Er zog die einträglichere Stelle der weniger einträglichen vor, und verblieb in Solothurn. In Folge dessen wählte die Regierung am 30. Octob. 1855 Hrn. Mohr zum Stiftspropste, der am 13. Jänner 1856 Besitz von der Pfründe genommen hat. Mit einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung verband er einen ruhigen, bescheidenen Charakter und herzliches Wohlwollen gegen Jedermann. Hätten körperliche Gesundheitsumstände seinen guten Willen besser unterstützt: er würde Treffliches geleistet haben. Ungeachtet andauernder Kränklichkeit erreichte er das verhältnißmäßig hohe Alter von 72 Jahren. Er starb nach einem ganz kurzen Krankenlager den 21. Novb. 1863, Abends 10 Uhr, kurz zuvor noch mit den hl. Sterbsacramenten versehen. [1])

Aus der Zeit seiner Amtsführung heben wir hervor:

a. Die bischöfliche Seminarangelegenheit. Seit der Reorganisation des Bisthums Basel fehlte noch immer das in der päpstlichen Circumscriptionsbulle vorgesehene Priesterseminar; umsonst haben sowohl Bischof Salzmann, als einzelne Diöcesanstände auf Abhilfe dieses schreienden Uebelstandes gedrungen. Bischof Arnold blieb es vorbehalten, mannhaft für die Sache einzustehen. Er gab den Ständen von seiner Entschließung Kenntniß, wonach künftig jeder Candidat des geistlichen Standes, bevor er zum Empfange der hl. Weihen zugelassen wird, wenigstens einen zehnmonatlichen Seminarkurs müße bestanden haben. Darin lag eine moralische Nöthigung für die Stände, sofern sie ihre Candidaten nicht auswärtigen Seminarien anvertrauen wollten, einen Schritt in Sachen weiter zu thun. Bis zur Errichtung des Diöcesanseminars in Solothurn, suchte sich Aargau, immerhin im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate, damit zu behelfen, daß es am alten ehrwürdigen Collegiatstifte zur hl. Verena in Zurzach einen eigenen Seminarkurs in's Leben rief. Durch das bereitwillige, durch die Verhältnisse gebotene Entgegenkommen der Stiftsdignitarien, nahmen die dießfälligen Verhandlungen einen so raschen und günstigen Verlauf, daß der h. Regierungsrath schon am 17. Decb. 1856 im Falle war, den vorberathenen Organisationsentwurf [2]) zu bestätigen, und den Hrn. Propst

[1]) Vgl. Necrolog in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" vom 5. Decb. 1863, Nr. 49.

[2]) Aarg. Gesetz. Samml. IV. Bd. S. 474.

Mohr zum Regens, den Stiftsdecan J. Huber zum Subregens des Seminars, Hrn. Custos Heer zum Liturgen des Chordienstes, und Hrn. Chorherrn H. L. Huber zum Liturgen des Pastoraldienstes zu erwählen. Leider mußte der Beginn des Kurses wegen des sogenannten Preußenkrieges, der die eidgenössischen Truppen an die Rheingrenzen führte, verschoben werden. [1]) So konnte er denn erst am 13. Jän. 1857 mit drei Alumnen eröffnet werden, die durch Fleiß und gute Haltung die unbedingte Zufriedenheit ihrer Lehrer erworben haben. [2]) Die am 6. April 1857 in Gegenwart einer Abordnung des katholischen Kirchenrathes abgehaltene Prüfung hat die erfreulichsten, von Bischof und Regierung bestens verdankten Resultate erzielt.

Dieser gute Erfolg rief einem zweiten Seminarkurse am hiesigen Stifte. Der Bischof, um die daherige Einwilligung vom Regierungsrathe begrüßt (10. Nov. 1858), entsprach für dießmal noch bereitwillig (18. Nov.), in der zuversichtlichen Erwartung, es werde Aargau inskünftig vom eigenen Seminar absehen und sich dem gemeinsamen in Solothurn anschließen. Dieser zweite Kurs wurde von denselben Lehrern den 12. Decb. 1858 mit 4 Alumnen [3]) eröffnet, und am 4. April 1859 in Gegenwart einer Kirchenrathsabordnung feierlich geschlossen.

Den 17. Herbstm. 1858 vermochten sich endlich die Abgeordneten der Kantone Lucern, Solothurn, Thurgau, Bern, Baselland, Zug, Aargau mit Bischof Carl Arnold über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars zu verständigen. [4]) Das im Spätjahr 1859 eröffnete Bisthumsseminar wurde jedoch vom Aargau nicht beschickt, weil er laut Großräthlichem Decrete erst am 9. Winterm. 1861 seinen Beitritt erklärt hat. [5]) Inzwischen gingen die zwei aargauischen Priesteramtscandidaten, mit reichlichen Staatsstipendien versehen, wieder nach München.

b. Mit der Verlegung der katholischen Feiertage des hl. Josef und der Maria-Verkündigung durch bischöflichen Erlaß vom 1. März 1858 [6])

---

[1]) Am 29. Decb. 1856 rückte das St. Gallerbataillon Brändli in Zurzach ein, allwo Hr. Bohrer, Pfarrer von Jona, am Neujahrstage 1857, in der kathol. Pfarrkirche Militärgottesdienst hielt. Am 12. Jän. 1857 wurden die St. Galler durch Genfer- und Waadtländertruppen, die bis Ende des Monats verblieben, abgelöst. — Durchschnittlich hatte jeder Chorherr ungefähr 64 Tage Einquartierung.

[2]) Es waren die Hrn. David Moser von Würenlos, Josef Burkart von Auw, und Gustav von Arx von Stüßlingen, Kt. Solothurn. Kost und Logis hatten sie in der Propstei.

[3]) Es waren die Hrn. Joh. Herzog von Hornussen, Bonaventura Meier von Wohlen, Josef Schleuniger von Klingnau, und Josef Zehnder von Birmenstorf.

[4]) Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. S. 394.

[5]) Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. S. 398.

[6]) Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. S. 55—58.

konnte sich das katholische Volk so wenig befreunden, daß es den Bischof um Aufhebung desselben nachdrücklich ersuchte. Unter Umständen durfte für einmal nicht entsprochen werden (24. Horn. 1859).

c. Die Eheverkündigungsangelegenheit. Die vielerorts ohne vorherige kirchliche Dispensation verweigerte Verkündung gemischter Ehen führte zu einem höchst widrigen Conflicte zwischen Bischof und Regierung; was jener verbot, suchte diese gewaltsam durchzusetzen. Wir verweisen diesfalls auf die Regierungsverordnung vom 2. März 1858 und den Großrathsbeschluß vom 29. Mai gl. J. [1]) Der apostolische Entscheid vom 11. Aug. 1858, von Bischof Carl Arnold den 26. gl. M. dem Regierungsrathe mitgetheilt und von diesem den 20. Sept. placetirt, machte dem Streite ein Ende. [2]) Ebenso wird die Verfügung des Bischofs vom 2. Horn. 1859 bezüglich Verkündung derjenigen gemischten Ehen, bei denen ein trennendes Ehehinderniß sich vorfindet, vom Regierungsrathe den 11. Horn. gl. J. genehmigt, jedoch unter Verwarnung vor der bischöfl. Insinuation, dem kathol. Brauttheile im Fall der Eingehung der Ehe die förmliche Excommunication zu eröffnen. [3])

---

[1]) Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. S. 58—60. Vgl. Denkschrift an die hohen Diöcesanstände des Bisthums Basel, betreffend den zwischen dem Stande Aargau und der bischöflichen Curia wegen der Verkündung gemischter Ehen und Anerkennung des hoheitlichen Placets entstandenen Conflict. Aarau 1858.

[2]) Laut dem apostol. Entscheide vom 11. Aug. 1858 ist dem Bischof die Vollmacht ertheilt, den Hochw. Hrn. Pfarrern des Aargau zu gestatten, gemischte undispensirte Ehen zu verkünden, wie auch den Verkündschein auszustellen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, „daß a) bei der Verkündung von der Religion der Brautleute keine Meldung geschehe, — und daß b) in dem Verkündscheine, falls kein trennendes Ehehinderniß sich vorfindet, einfach gemeldet werde, daß außer der Verschiedenheit der Konfession kein anderes Hinderniß der einzugehenden Ehe entgegenstehe. Zudem ist aber jeder Pfarrer streng verpflichtet, zuvor und zwar bei jeglichem Falle sich an den Bischof zu wenden und bei ihm, dessen Ermessen der jedesmalige Entscheid anheimgestellt ist, die dazu erforderliche Bewilligung einzuholen." Vgl. „katholische Stimmen aus der Schweiz." 1. Heft. S. 65 und 66. Zürich und Stuttgart. 1868.

[3]) Mit bischöfl. Erlaß vom 2. Hornung 1859 sind sämmtliche Pfarrherren angewiesen, „im gegebenen Fall unter Angabe der Umstände und Motive, sich an das Ordinariat zu wenden, welches je das verfügen wird, was nach Beschaffenheit der Sachlage und Umstände als angemessen und thunlich wird erachtet werden. Sollte eventuell das Ordinariat die Vornahme solcherlei Verkündung dem kathol. Pfarrer zur Vermeidung mannigfacher Uebel und Aergernisse gestatten, so wird zum voraus die Bedingniß gestellt, daß a) die Verkündung (bei welcher die Stola abzulegen ist) so formulirt werde: „In bürgerlicher Beziehung zur Ausmittlung allfälliger Einsprachen und rechtlicher Anstände habe ich zu verkünden, daß N. und N. sich miteinander zu verehelichen gedenken. Wenn Jemand ein Hinderniß weiß, der ist gehalten, es anzuzeigen; — und daß b) im Verkündigungsscheine das obwaltende trennende Ehehinderniß angegeben und ausdrücklich erklärt werde, daß die Ehe-Eingehung dadurch nach katholischen Grundsätzen unzuläßig und ungültig sei. Es muß überdieß

d. Die politischen Verhältniße. Diese sind alle noch in so frischem Andenken, daß wir sie hier füglich übergehen können. Ueber die aargauische Judenemancipation geben Aufschluß das Gesetz vom 15. Mai 1862 und die Vollziehungsverordnung vom 2. Brachm. 1862. [1]) Die damit in Verbindung stehende Abberufung des Großen Rathes (27. Juli 1862) und Constituirung der neuen Behörden [2]) verzögerte die schon im December 1861 eingeleitete Verfassungsrevision so sehr, daß sie mit alleiniger Abänderung von 4 Artikeln erst durch Volksabstimmung vom 6. April 1863 zu Ende geführt wurde. [3]) Das an die Stelle des Gesetzes vom 15. Mai 1852 getretene modificirte Gesetz vom 27. Brachmonat 1863, betreffend die öffentlichen Rechtsverhältnisse der aargauischen Israeliten, findet durch den von der Bundesgesetzgebung dictirten Großrathsbeschluß vom 28. Aug. 1863 (über die politischen Stimm- und Wahlrechte der aargauischen und schweizerischen Israeliten) seine endgültige Erledigung. [4])

e. Außerordentliche Besteuerung. Bei Berathung des Voranschlags für 1861 hat der Tit. Große Rath die Beiträge der Klöster und Stifte an die Ausgaben des Staats für Kirchen-, Schul- und Armenwesen derweise festgesetzt, daß das Stift Zurzach, dessen Vermögen kaum zur Deckung der allernöthigsten Bedürfnisse ausreicht, Fr. 1600 beitragen mußte. Nach der Aussteuerung der stiftischen Collaturpfarreien trat eine Ermäßigung ein. Im J. 1868 war der Beitrag Fr. 1000. [5])

---

als Pflicht jedes kathol. Seelsorgers bezeichnet werden, dem kathol. Theile an's Herz zu legen, daß er durch Eingehung einer solchen Verbindung sich eo ipso von der Gemeinschaft der kathol. Kirche und Antheilnahme an ihren hl. Sacramenten ausschließe und ausgeschlossen bleibe, so lang er in solcher sündhaften Verbindung verharre."

[1]) Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. 452—455.

[2]) Die Wahl des neuen Regierungsrathes (21. Aug. 1862) wurde vielerorts im Lande mit Festlichkeiten verbunden. In Zurzach wurden diese leider in der Nacht vom 21. auf 22. Aug. von 6, beiden Konfessionen angehörenden Bürgern und Einsaßen durch so unwürdige Ausschreitungen gegen die gesetzliche Ordnung, Religion und Sittlichkeit begangen, daß der Strafrichter die Schuldigen dafür belangen mußte (15. Apr. und 19. Aug. 1863). Vgl. Amtsblatt des Kantons Aargau Nr. 16 und 36 vom Jahre 1863.

[3]) Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. S. 427. 432. 514. 554. 517. 629.

[4]) Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. S. 527 und 529.

[5]) Anmerkung. Bischof Carl Arnold spendete den 7. Juni 1856 in der Stiftskirche die hl. Firmung; er starb den 17. Decb. 1862 und erhielt am 26. Febr. 1863 als Nachfolger auf dem bischöfl. Stuhle Sr. Hochw. und Gnaden Eugenius Lachat, bisherigen Pfarrer und Decan zu Delsberg (geboren 14. Octob. 1819).

Zur Ortschronik. Vom Jänner bis März 1858 außerordentlicher kleiner Wasserstand des Rheins, 16' tiefer, als im J. 1852 bei hohem Wasserstande. — Am 2. Mai 1860, Abends 4 Uhr, entlud sich in Zurzach und Umgegend ein so starkes

36. Johann Huber von Hägglingen, 1864 —

geboren am hl. Pfingstfeste (17. Mai) 1812, machte seine Gymnasialstudien nach einem zweijährigen höchst dürftigen Vorbereitungskurse bei Frühmesser Stanislaus Stäuble (von Sulz) in Hägglingen, in Baden vom Octob. 1827—Octob. 1831; die philosophischen in Lucern vom Octob. 1831—Octob. 1833; die theologischen in Tübingen (unter Dr. Drey, Herbst, Hirscher, Möhler u. s. w.) vom Octob. 1833—Octob. 1835; besuchte mit Bewilligung des Bischofs von Basel, d. d. 8. December 1835, das Priesterseminar zu Besançon vom 26. Decemb. 1835 —15. Juni 1836.

Empfang der heiligen Weihen. Die ordines minores in Besançon durch den (jetzigen Cardinal) Erzbischof Cäsarius Matthieu (28. Mai 1836) mit Bewilligung des Bischofs (Josef Anton Salzmann) von Basel, d. d. 19. Horn. 1836; die ordines maiores und zwar das Subdiaconat (17. Decemb. 1836), das Diaconat (21. Decemb. gl. J.) und das Presbyterat (26. Decemb. gl. J.) in Solothurn durch Sr. Gnaden Bischof Josef Anton Salzmann. — Primizfeier den 28. Decb. 1836 in der heimathlichen Pfarrkirche Hägglingen unter Assistenz des würdigen Ortspfarrers Joh. Villiger; erste Predigt daselbst am Neujahrstage 1837.

Anstellungen: Kaplaneiverweser in Mellingen und einstweiliger Religionslehrer am Lehrerseminar Lenzburg vom Jänner 1837 — Mai 1838; Pfarrer in Ehrendingen vom 10. Juni (erwählt den 10. Mai) 1838 — 14. Decemb. 1842; Pfarrer in Lengnau vom 14. Decemb. (erwählt den 24. Novb. und installirt am 4. Adventsonntag den 18. Decemb.) 1842 — 8. Jänner 1856; Pfarrer und Stiftsdecan in Zurzach vom 8. Jänner (erwählt den 14. Dezember 1855 und installirt den 13. Jänner 1856) 1856—17. April 1864; als Sitftspropst den 15. Jänner 1864 erwählt und am 17. April gl. J. feierlich eingesetzt; als nicht residirender Domherr des Bisthums Basel von Sr. Gnaden Bischof Eugenius den 11. März 1868 gewählt und am 16. April gl. J. vom Hochw. Domcapitel in Solothurn installirt.

Ehrenämter: Decan des Landcapitels Regensberg und Conferenzdirektor der dortigen Rheinregiunkel vom 13. Novemb. 1848 — 3. Jänner 1856; Mitglied des kathol. Kirchenrathes vom 13. Jän. 1842

Gewitter mit Schlossen verbunden, daß bei einem 4-stündigen Platzregen Straßen und Felder einem See glichen; Keller und Häuser waren mit Wasser angefüllt. Am 8. Juli 1860, Nachmittags 2—4 Uhr sichtbare Sonnenfinsterniß; unmittelbar darauf furchtbares Gewitter. Abends 1/2 8 Uhr schlug der Blitz an der westlichen Seite des Glockenthurms der Stiftskirche ein und verlor sich in der Verenagruft; er entzündete zwar nicht, richtete aber doch an Fenstern und Mauerwänden einigen Schaden an.

— Ende 1856; seit 21. März 1853 Mitglied und seit 29. Aug. 1868 Präsident der kathol. geistlichen Konkursprüfungscommission; seit 27. Aug. 1852 Mitglied des Bezirksschulrathes Zurzach, sowie während seiner ganzen Pfarramtsdauer (1838—1864) ununterbrochen Präsident der Kreisschulpflege; seit 26. Juni 1864 Präsident des neugegründeten Armenerziehungsvereins des Bezirks Zurzach u. s. w.

Den ehrenvollen Ruf der Stadtgemeinde Bremgarten zum dortigen Pfarrer, d. d. 6. April 1840, lehnte Huber unter bester Verdankung ab, sowie er auch auf das ihm von der Gemeinde Unter-Ehrendingen aus Erkenntlichkeit für geleistete Schuldienste unterm 8. Aug. 1842 geschenkte Ehrenbürgerrecht am 18. Juli 1849 wieder verzichtete.

In die Zeit der Amtsdauer dieses 36. Propstes fallen zwei Staatsgesetze, welche die Rechte und Pflichten des Stiftes seinen Collaturpfarreien gegenüber nahe berühren.

a) Nach dem Gesetze vom 31. Aug. 1864 [1]) ist sämmtlichen Kirchgemeinden des Kantons Aargau die Wahl ihrer Seelsorger abgetreten worden. Damit hat das Stiftscapitel das ihm urkundlich seit Jahrhunderten zustehende Wahlrecht der Pfarrer der Kirchgemeinden Klingnau, Würenlingen und Unter-Endingen verloren, — ein Recht, das beschränkt (bei Klingnau und Würenlingen) oder unbeschränkt (bei Unter-Endingen) geübt, insofern ohne Bedeutung war, als die Kirchgemeinden in der Regel immerhin selbst durch die Wahlbehörde den Mann ihres Vertrauens auserkoren. So hat das Wahlgesetz im Grunde dem Stifte nichts genommen und unseren Collaturgemeinden wenigstens, nichts gegeben; die Form nur hat gewechselt.

b) Eingreifender und empfindlicher dagegen wirkte das Gesetz vom 16. Winterm. 1865 sammt Vollziehungsverordnung vom 31. Jänner 1866 auf unsere Stiftskasse zurück. Gemäß §. 12 der Staatsverfassung [2]) sollen nämlich zu Gunsten derjenigen Pfründen, deren Besetzung bisher andern Gemeinden, Corporationen oder Privaten im Kanton zugestanden, die bezüglichen Collaturverpflichtungen losgekauft werden. Es ist dies hierseits geschehen. Laut Vereinbarung vom 4. Herbstm. 1866 (vom h. Regierungsrathe genehmigt den 12. December gl. J.) erhielt die Kirchgemeinde Klingnau vom Stiftscapitel als Collator die Aussteuersumme von Fr. 68,380, die Kirchgemeinde Unterendingen laut Vereinbarung vom 14. Decemb. 1866 (vom h. Regierungsrathe genehmigt den 16. Jän. 1867) Fr. 61,719. 50; gleichzeitig wurden besagten Kirchgemeinden Kirchenchor, Pfrundgebäude, Gärten

[1]) Vgl. Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. S. 514. 641.

[2]) Vgl. Aarg. Gesetz. Samml. V. Bd. S. 514.

und Pflanzland eigenthümlich abgetreten. Würenlingen, durch Verträge, besonders durch das Pfarrpfrunderrichtungsinstrument vom 24. Juli 1779 zur Sustentation des Pfarrers, Erstellung und Unterhaltung der Pfarrgebäulichkeiten ausschließlich selbst verpflichtet, hat zwar als gleichzeitiger Mitcollator keinerlei Ansprüche an das Stift Zurzach (dem bloß das Mitbesetzungsrecht des Pfarrers zusteht) auf gesetzliche Aussteuerung; gleichwohl hat sich letzteres auch mit dieser Kirchgemeinde unterm 5. Herbstmonat 1867 mit Genehmigung des h. Regierungsrathes vom 26. Herbst. gl. J. mit der geschenksweisen Summe von Fr. 1200, die in Verbindung mit einem kapitalisirten Pfarrbesoldungszuschuß von Fr. 2000, die Gesammtsumme von Fr. 3,200 repräsentirt, abgefunden.

Mit einer Auslösungssumme von Fr. 133,299. 50 haben alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Stift und den genannten Collaturpfarreien für immer ihren Abschluß erreicht. [1]) Mögen die reichlich ausgesteuerten Töchter für und für der Mutter ein freundlich Andenken bewahren!

c) Mit Gesetz über Organisation der Kirchgemeinden vom 23. Brachmonat 1868, verbunden mit der Verordnung zur Wahl der Kirchenpflegen durch die Kirchgemeinden v. 29. Aug. 1868, hören die bisherigen, lediglich aus den Gemeinderäthen bestehenden Kirchenvorstände und Sittengerichte auf, uud an ihre Stelle treten mit erweiterter Competenz Kirchenpflegen, deren Wahl der Kirchgemeinde zusteht.

Unter den *kirchlichen* Erlassen verdienen namentlich zwei erwähnt zu werden.

a. Der von Sr. Gnaden Bischof Eugenius herausgegebene und mit Pastoralschreiben vom 12. Herbstm. 1867 verordnete „Katechismus für die katholische Jugend des Bisthums Basel, Solothurn, 1867, Druck und Verlag von J. Gaßmann, Sohn," half einem längst gefühlten Bedürfnisse nach einem gemeinsamen diesfälligen Lehrbuche ab. Der aarg. Regierungsrath hat demselben zur Einführung für die aargauische katholische Jugend das hoheitliche Visum ertheilt (13. November 1867).

b. Auf das wiederholte und unabweisliche Andringen sämmtlicher hoher Diöcesanstände u. s. w., hat der apostolische Stuhl für die Kantone des Bisthums Basel, je nach Maßgabe von deren besondern Verhältnissen, eine Verminderung der bestehenden Feiertage zu bewilligen geruht.

---

[1]) Diese Summen sind von der Stiftsverwaltung an Werthschriften und Baarschaft verabfolgt worden: an die Kirchgemeinde Klingnau den 19. Febr. 1867; an die Kirchgemeinde Unterendingen den 20. Febr. 1867; an die Kirchgemeinde Würenlingen den 20. Novemb. 1867. Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 61. 130, 170.

Demzufolge, nach Berathung und auf das einstimmig ausgesprochene Gutachten des bischöflichen Senats, und nach Mitgabe des bezüglichen apostolischen Erlasses vom 22. Jän. 1868, haben Sr. Gnaden Bischof Eugenius für die katholische Bevölkerung des Kantons Aargau mit Hirtenbrief vom 1. Juli 1868 u. A. verordnet:

1) Als kirchlich gebotene Feiertage stehen fortwährend in Geltung: Neujahr, Epiphanie (16. Jän.), Mariä Lichtmesse (2. Febr.), Auffahrt Christi, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt (15. Aug.), Allerheiligen (1. Nov.), Mariä Empfängniß (8. Decemb.), Weihnacht (25. Decemb.)

2) Als gebotene Feiertage sind für den Kanton Aargau aufgehoben und wegerkannt: St. Josef (19. März), Mariä Verkündigung (25. März), Ostermontag, Pfingstmontag, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Geburt (9. Septb.), St. Stephan (26. Decemb.), das Kirchenpatronsfest in jenen Pfarreien, für welche dessen Verlegung angeordnet worden oder noch wird.

Diese kirchliche Feiertagsreduction erhielt am 17. Juli 1868 das hoheitliche Placet des aarg. Regierungsrathes. (Vgl. Bericht des kathol. Kirchenrathes an den hohen Regierungsrath betr. die Verminderung der Feiertage, d. d. 20. Sept. 1867.)

Anmerkungen. 1. Im Sommer 1865 wurde unter Leitung des Hrn. Baurath Kasp. Jeuch von Baden das Innere hiesiger Stiftskirche einer vollständigen Reparatur unterstellt. Maler Kasp. Lang von Baden faßte Kanzel und 5 Altäre ganz neu, den Hochaltar theilweise und nur soweit, als es das dringendste Bedürfniß erheischte. Herrmann Mäder von Baden besorgte die Gypserarbeit. Die daherigen Kosten beliefen sich auf Fr. 3,170. 40, für Unvorhergesehenes Fr. 204, im Ganzen Fr. 3,375. 87. — Das treffliche, für den Muttergottesaltar neuerstellte Mariabild mit dem überaus lieblichen Jesuskinde auf dem Kreuze ruhend inmitten dreier Rosenkränze, ist aus der Künstlerhand des Hrn. Paul von Deschwanden in Stans hervorgegangen (Octob. 1865). Die daherige Auslage von Fr. 300 deckte die Hochw.-Stiftsgeistlichkeit. — Im schön restaurirten Tempel ertheilten Sr. Hochwürden und Gnaden Bischof Eugenius am Sonntag den 1. Octob. (Rosenkranzfest) 1865 hiesiger Pfarrjugend das hl. Sacrament der Firmung und celebrirte zur allgemeinem Erbauung und Freude das feierliche Pontificalamt.

2. a) Bestand des Stiftsvermögens auf Ende des Jahres 1867: an Gebäuden Fr 163,550, an Liegenschaften Fr. 26,721, an Naturalgefällen Fr. 16,468. 25, an Kapitalien Fr. 565,654. 64. Summe des Kapitalvermögens Fr. 772,393. 89. Hiezu kommen: Vorschüsse auf Rückerstattung Fr. 2. 14, Exstanzen Fr. 3,391. 13, Aktivsaldo Fr. 3,591. 81, Mobilien Fr. 28,097. 14 = Fr. 40,082. 22. Summa des Totalvermögens mit Ende 1867: Fr. 812,476. 11.

b) Vermögensbestand der kathol. Pfarrkirche Zurzach mit 31. Decemb. 1865 Fr. 15,758. 42, und zwar an Gebäuden Fr. 12000, Grundstücken Fr. 2500, Gefällen und Nutzungen Fr. 428, Kapitalgut Fr. 860, Passiva Fr. 29. 58. — Der Pfarrjahrzeitenfond bestand gleichzeitig in Fr. 11,243. 89 Kapitalgut.

Anhang.

Biographisches Verzeichniß

des

Stiftspersonals.

Biographisches Verzeichniß des Stiftspersonals.

A. Die Chorherren.[1])

1. **Ulricus** } von Ulingen (Villigen) im Bernerischen Amte
2. **Burchardus** } Schenkenberg, 1283.
3. **Chunrad Scholl**, 1294.
4. **Heinrich, Graf von Montfort**, Propst (S. 10); gestorb. 26. Jän. 1307.
5. **Heinrich ze dem Thor**, gest. im J. 1315.
6. **Heinrich von Kefikon**, gest. 18. Juli 1315.
7. **Berchtoldus von Tettingen**, erster Decan (Decanus Monasterii), hat mit Ortliebus von Tettingen U. L. F. Kaplanei gestiftet;[2]) gest. den 3. Jän. 1313.
8. **Ulrich von Sempach**, gest. 8. Apr. 1314.

---

[1]) Von Leutpriestern und Kirchherren in Zurzach, die vor der Erhebung des Klosters zum Collegiatstifte (1279) daselbst gewirkt haben, vermochten wir nur folgende 4 ausfindig zu machen:

a) Einen ungenannten Leutpriester von Zurzach, der 1229 Zeuge ist bei einem Vergleiche zwischen den Edlen von Grießen und dem Kloster Berau über die Vogtei gewisser Güter. Mone, Zeitschrift für die Geschichte d. Oberrheins V. 223.

b) Heinrich, Leutpriester von Zurzach, genannt Gerlikoven, Zeuge am 24. Mai 1257 in der Erlaubniß des Bischofs Burkard von Konstanz für Conrad von Zurzach, sein Lehen in Rietheim der Kommende in Klingnau zu überlassen. Mone I. 464.

c) H. von Gerlicon, Rector der Kirche von Zurzach, Zeuge in Reichenau am 11. Apr. 1268, als Albert, Abt in Reichenau, der Aebtissin und dem Convent von Tennikon einen Hof in Wile mit dem Grund und Boden mit der Veste Hagenbach u. s. w., den ihnen Lütold von Gerlikon, Dienstmann von Reichenau, um 31 Mark Silbers verkauft hatte, schenkt und als Eigenthum unter Zinsauflage anweist. Regesten von Tennikon, Nr. 9.

d) In einer Urkunde vom 11. Apr. 1278 kommt ein Magister Hainrich von Zurzach vor. Mone IX. 467.

[2]) Dechant Bertholt in Zurzach verkaufte sein väterliches Gut in Großdöttingen den 24. März 1288. Bischof Rudolf von Konstanz bestätigt den Verkauf mit Urkunde vom 12. Decb. 1288. Mone VII. 432.

9. Conrad von Stein (de Lapide), Decan, kommt als Zeuge vor in einer Urkunde vom 24. Jän. 1301 bei Neugart II. 356; gest. 16. Juli 1350.

10. M. Caspar von Laufenburg, 1316.

11. H. (Heinrich) von Liebenfels, gest. 13. Jän. 1319.

12. Ulrich von Mandach, im Jahrzeitb. zum 2. Juni, S. 88, presbyter, præpositus s. Thome argentin. ecclesie genannt.

13. Burchard von Salenstein, gest. 10. Juni 1321.

14. Konrad Wiß, Propst (S. 16), gest. 27. Apr. 1322.

15. M. Johannes von Emerach, gest. 1. Juni 1322.

16. Heinrich de Porta, Canon. subdiacon., gest. 27. April 1323.

17. Heinrich von Markdorf, canon. subdiacon., gest. 4. Juli 1324.

18. Berchtold von Jestetten, canon. presbyt., gest. 22. März 1325.

19. Johannes von Klingnau, Decan, 1331.

20. Nicolaus Smaltzer von Regensburg, Sohn des Heinrich. (Jahrzeitb. z. 4. August.)

21. Heinrich am Waasen, canon. sacerdos, gestorben 29. Octob. 1330.

22. Johannes von Winterthur, Decan; er vergabte der Decanei die Langwiese und der Custorei sein eigenes Haus; gest. 7. Jän. 1332.

23. Johannes, Custos; vergabte der Custorei einen Acker; gest. 4. Aug. 1333.

24. Heinrich von Altdorf, Chorherr in Zurzach, später Custos in Bischofszell; gest. 13. Septb. 1332.

25. M. Conrad von Aichain, Sohn des Conrad, 1358, ist der Stifter der Cantorie und der Kaplanei ad s. Martyres (Jahrzeitbuch z. 17. Febr.) [1])

26. Eberhard von Neukilch, canon., von 1329 an Decan; gest. 6. März 1332.

27. Johannes am Waasen, canon. sacerdos, 1332. (Jahrzeitb. z. 28. October.)

28. Ortliebus von Tettingen, canon. sacerdos, Mitstifter U. L. F. Kaplanei; gest. 3. Ap. 1333.

---

[1]) Wahrscheinlich ist Conrad von Aichain, 1353 Schaffner des Klosters Königsfelden, dieselbe Person mit unserm Stiftscantor. Vgl. Geschichte des Klosters Königsfelden S. 29, von Theodor von Liebenau.

29. Bernard, Decan.

30. Ulrich von Beckehofen, canon.; gest. 28. November 1363. Seit 1332 Stiftsdecan, war er offenbar derjenige Leutpriester von Zurzach, den der Dombecan zu Basel 1342 beauftragt, den Johann zur Linden von Tegerfelden, um des Klosters Wettingen Ansprache zu belangen. Vgl. Kurz und Weissenbach Beiträg. z. Gesch. und Lit. des Kts. Aargau I. Bd. S. 586.

31. Heinrich von Bollingen, canon. sacerd., kömmt 1358 als Decan vor; als einfacher Chorherr stiftete er 1361 die Peter- und Paulspfründe; gest. 2. Aug. 1372.

32. Heinrich Müller von Zurzach, 1329, machte mehrere Stiftungen; starb l. Jahrzeitb. den 10. Juli.

33. Conrad Speckhaim, gest. 18. Apr. 1347.

34. Heinrich von Ueberlingen, vergabte dem Stift 1332 sein eigenes Wohnhaus; wurde später Custos in Bischofszell.

35. Johannes von Rinvelden, canon. subdiacon., schenkte dem Stifte den Tempfteschen-Keller und Schütte; gest. 23. December 1337.

36, Johannes de Basilea, gest. 11. März 1341.

37. Albrecht von Castelen, Propst (S. 19); gestorben 22. Juli 1344.

38. Theobaldus, Chorherr und Pfarr-Rector in Mumpf, gest. 1345.

39. Heinrich von Seckingen, gest. 18. März 1345.

40. Ulrich von Tettingen, kömmt vor 1346, war l. Jahrzeitbuch z. 16. Apr. Priester und Chorherr.

41. Johannes von Aichaim, canon. diacon., gest. 5. October 1349.

42. Conrad Hofmeister, von Frauenfeld und Kenzingen, canon. sacerdos; gest. 28. Febr. 1348.

43. Waltherus Finseler von Brugg, presbyter; gest. 12. Ap. 1355.

44. Waltherus von Güttingen, kömmt vor 1355.

45. Johannes Menner von Baden.

46. Heinrich von Waldsee, canon. diacon., gestorben 12. Novemb. 1359.

47. Wielandus von Egbotingen, presbyter et Cantor, z. Chorherrn erwählt 1364; gest. 8. Decemb. 1373.

48. Johannes von Kempten (Campidona), vergabte dem Stifte 1358 den Meierhof zu Lengnau; gest. 1369.

49. Petrus von Taininingen (Taningen), canon. sacerd.; gest. 20. Febr. 1369.

50. Wilhelm Tenger von Baden.

51. M. Otto von Rinegg, Propst (S. 25); gestorben 20. März 1365.

52. Hypolitus Lengnang, Decan. (Jahrzeitb. z. 11. Apr.)

53. Johannes Lampert von Nünkilch, vergabte sein Haus dem Kreuzaltar; gest. 9. Apr. 1373.

54. Udalricus von Baden, bischöflicher Hofkaplan in Konstanz 1374.

55. Lütoldus Vogt, Sohn des Conrad, von Kaiserstuhl, canon. presbyter und Custos; gest. 24. Decb. 1376.

56. Heinrich von Spichward, Propst (S. 36); gest. 16. Aug. 1378.

57. Walther Scherer von Radolfzell, canon. sacerd.; gest. 12. Aug. 1382.

58. Heinrich Aescher von Kaiserstuhl, canon. diacon., wurde von Papst Gregor XI. 1376 zum Canonicus erwählt; gest. 7. Sept. 1382.

59. Johannes von Mochwang, von Sachsbach genannt, Propst (S. 37); gest. 29. Decb. 1398.

60. Conrad von Veringen, canon. presbyt.; gest. 4. Sept. 1383.

61. Albrecht von Pforzheim, canon. sacerdos et Decanus; gest. 12. Septb. 1383.

62. Thomas Lantwin (Landtwing) von Zug, canon. presbyt.; gest. 12. März 1387. (Vgl. Geschichtsfreund 23. Bd. S. 290.)

63. Johannes Schürer, gest. 1390.

64. Nicolaus de Ysnina, canon., kömmt vor 1394.

65. Heinrich Scherphli, canon. Cantor; gest 7. Aug.. 1398.

66. Ulrich Wagner (Carpentarius) von Baden, Decan; gest. 18. Novemb. 1399.

67. Franz Murer, Propst (S. 38), kömmt vor 1393.

68. Ulrich von Thorberg, canon. Custos; gestorben 27. Juli 1408.

69. Conrad Speckhamer, canon., kömmt vor 1408.

70. Ulrich Wyß, Pur genannt, von Watterdingen, Propst (S. 38); gest. 7. Apr. 1409.

71. Heinrich Blecher, canon.; gest. 26. Decb. 1418.

72. Johannes de Lacte, Propst (S. 38); gest. 1424. [1]

---

[1]) Leu, Lexic. XII. 477 kennt noch einen Marquard von Mandach, der 1425 Chorherr in Zurzach gewesen sein soll.

73. Johannes Raßler oder von Rast, Propst (S. 39); gest. 1. Juli 1429.

74. M. Nicolaus Naso (Naw), Chorherr in Zurzach, Propst zu Embrach, kömmt vor 1414, wohnte dem Concil zu Konstanz bei.

75. Johannes Willicus (Meyer); gest. 1433.

76. Johannes Winkler von Ravensburg; hat mit Consens des Capitels den abgebrannten Chorhof (die alte Propstei) auf eigene Kosten erbauen lassen; ist als Chorherr von Zürich gestorben den 21. Novemb. 1433.

77. Johannes Lubätsch, canon. 1395, Decan 1424, Custos 1428; war früher Leutpriester in Baden; gest. 13. Horn. 1433.

78. Johannes Sattler, Chorh. Custos, kömmt vor 1436.

79. Heinrich Brunner, canon., kömmt vor 1436.

80. Johannes Lüti, Chorh. Custos; starb als Domdecan in Konstanz den 1. Octob. 1442.

81. Johannes Keller von Engen, Propst (S. 40); gest. 13. Mai 1445.

82. Stephanus Lamperti, Pfarr-Rector in Rheinheim, gewesener Chorherr in Zurzach; gest. 24. Febr. 1445.

83. Nicolaus Kaiblin, Sohn des Heinrich, von Ravensburg, Decan und Custos; ist der Verfasser unseres ältesten, aus 74 Blättern bestehenden Jahrzeitbuches; gest. 23. Novemb. 1439.

84. Johannes Lengnower, canon. sacerd.; gestorben 23. März 1453.

85. Johannes Renwart von Zurzach; gest. 7. März 1454.

86. Ulrich Milcher von Ehingen, Chorherr 1453, Cantor 1455.

87. Heinrich Murer, ein Edler von Baden, ist laut Jahrzeitbuch der Propstei Zürich den 9. Mai 1455 gestorben.

88. Burchardus Meyer, Custos, kömmt vor 1456.

89. Johannes Wetzel, Chorh. in Zurzach und Pfarr-Rector in Glarus (Clarona); gest. 1. Juni 1463.

90. M. Johannes Libringer, Propst (S. 42); gestorben 17. Febr. 1465.

91. Heinrich Winkler, des Johannes (Nr. 76) von Ravensburg. Laut Urkunde vom Freitag nach St. Matthäus (23. Septb.) 1457 hat Bischof Heinrich von Konstanz diesem Chorherrn und dessen Söhnen Burkart und Hans das Haus Mandach auf dem Bühl (Sidellen) sammt Baumgarten und Aeckern gegen einen dem Stifte alljährlich zu leistenden Zins von 1/2 Pfd. überlassen. Gehen Burkart und Hans ohne Leibeserben mit Tod ab, so fällt das bischöfl. Lehengut dem Stifte Zurzach als Eigenthum zu. (Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 220 und 221.) Winkler starb d. 9. Decemb. 1466.

92. Heinrich Brun, Subdiacon, war 1430 Chorh. in Zurzach, wurde später Propst zu St. Felix und Regula in Zürich, wo er auch als solcher gestorben d. 31. Mai 1466.

93. Sweder von Güttlikon, Chorherr, wurde 1466 Propst zu St. Felix und Regula in Zürich, wo er auch gestorben d. 6. Apr. 1467. [1])

94. Johannes von Ravensburg, Chorherr.

95. Jacobus, Chorherr.

96. Johannes Uebelin, canon.

97. Joh. Jakob von Helmstorf, zugleich Chorherr in Konstanz.

98. Dr. Bartholomäus Burgower, canon. 1436; starb als Propst der Zürcher Kirche den 9. Novemb. 1474.

99. Leonhard Lös, Licent. canon., Custos 1474.

100. Hermann von Rast, Chorh. 1436, Decan 1451; ist der Verfasser unseres zweitältesten, aus 105 Pergamentblättern bestehenden Jahrzeitbuches; starb den 22. Novemb. 1480. Herm. von Rast war ein sehr einflußreicher und gelehrter Mann seiner Zeit. Ein Freund des Dr. Felix Hemmerlin hat er von dessen Kerkerschriften Abschrift genommen und diese in seiner Decanatswohnung in Zurzach in festo Cosme et Damiani (27. Septb.) 1471 vollendet. Der Zürcher Codex von Hemmerlin's Schriften enthält noch Abschriften unseres Decans von drei Tractaten des Dr. Heinrich Nithar. (Vgl. Dr. Felix Hemmerlin, als Propst des St. Ursenstiftes zu Solothurn. Ein Beitrag zur schweiz. Kirchengeschichte von F. Fiala. Urkundio, I. Bd. S. 577, 626, 637. Solothurn, Scherer'sche Buchhandl. 1857.)

101. M. Theodorich Vogt von Summerau, Propst (S. 44); gest. 1481.

102. Hans Meyer, Leutpriester zu Büren, 1482. Er beklagt sich bei den Eidgenossen über die Drohungen des Bischofs von Konstanz gegen ihn, da er doch nichts anderes gethan, als eine Pfrund gesucht habe, die ihm vom römischen Stuhl in Zurzach gegeben sei. (Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 130, S. 111.) Ob er wirklich in den Besitz eines Canonicats gekommen, ist nicht ermittelt.

103. M. Nicolaus Rechburger, canon., war zugleich Scholasticus der Propstei Zürich; gest. 1483.

104. Sebaldus Seng, canon., Cantor; hat das „Salve Regina" an den Samstagen und Vigilien der Feste B. M. V. gestiftet; gest. 20. April 1490.

---

[1]) Vgl. Leu, helv. Lexic. 20. Bd. S. 421; Graf E. Fr. von Mülinen, Helv. sacr. I. 66.

105. Heinrich Schwarzmurer, Decan, 1492.

106. Rudolf Marmolzer, canon., 1492.

107. Johannes Rechburger, Dr. decretor., war ein Bruder des M. Nicol. Rechburger und bischöflicher Hofrath zu Konstanz. Das Necrologium nennt ihn einen „Vir insignis"; gest. d. 1. Aug. 1494.

108. Johannes Ritter, gest. 1493.

109. M. Johannes de Croaria, Propst (S. 48), nachmaliger bischöflicher Generalvicar von Konstanz, 1495.

110. Conrad Jung, canon., kömmt vor in einer Urkunde vom 5. Juli 1501.

111. Itelius Johannes Rechburger, Dr. Theolog., canon., 1500, war ein Sohn des Stiftskellners Lütin Rechburger.

112. Rudolf Engelhart, canon. 1495.

113. Petrus Attenhofer von Zurzach, Propst (S. 54.); gest. 19. Feb. 1532.

114 Rudolf von Tobel, Decan (1496—1532).

115. Johannes von Höwen, Custos, als besonderer Freund des Scherzes „Scherzinger" genannt; gest. d. 8. Mai 1503.

116. Johann Ulrich von Baldegg, Cantor; gestorben 17. Juli 1513.[1])

117. Othmar Libringer, canon., 1503. 1518.

118. M. Stephan Bitterkrut von Lucern, Chorh. 1503, Cantor 1513; gest. 16. Decb. 1545.

119. Johannes Feiß von Lucern, von Bischof Thomas 1493 zum Chorherrn ernannt. Mit Urkunde vom Samstag nächst vor der Beschneidung Christi (31. Decemb.) 1492 leistet Jakob Bramberg von Lucern, Landvogt in Baden, für den neuen Chorherrn von Zurzach, seinen Vetter, Amtsbürgschaft. Gest. d. 30. Juli 1535.

120. Matthias Gundelfinger, Chorh. 1503, errichtete als Stiftskellner 1511 das erste noch vorhandene Urbarium; gest. 1518.

151. M. Sebastian Susenbrot aus dem Allgäu.

122. Martin von Landenberg, Chorh. 1503; gest. 1553.

123. Johannes Lunsi, Chorh. 1503, nachmaliger Propst zu Weißenburg, 1512.

124. Hammann Rechburger, Chorh.. 1504.

125. M. Johannes Prugker von Villingen, war Custos, apostasirte 1530 und starb in Zürich 1532.

---

[1]) Ueber den Stammsitz unsers Chorherrn vgl. „Urkundliche Geschichte der Ritter von Baldegg und ihres Stammschlosses," von Theodor von Liebenau. Lucern, Räber, 1866.

126. Heinrich Oftinger von Zurzach, canon. 1512, Custos; gest. 1541.

127. Conrad von Tobel, Sohn des Rudolf (Nr. 114); gestorben 1519.

128. Nicolaus Wagner von Rheinau, Chorh. 1518, war päpstlicher Acolytus.

129. Gering, canon. 1518.

130. Wendelin Baumann, Chorh. 1519, resignirte 1528.

131. Johannes Kaspar von Landenberg, canon. 1524; gest. 25 Febr. 1553. Die Verlassenschaft des unehlich gebornen Chorh. Landenberg fiel nach altem Brauche dem Bischofe von Konstanz zu. Gleiches Recht beanspruchten die 8 alten Orte, da sie als höhere Gerichtsbarkeit die unehlichen Kinder in Zurzach und Klingnau auch erhalten müßten. (Aarg. Staatsarchiv. Eidgen Absch. in Baden 1553, Juni, §. 34; im Septb. gl. J. §. 4.)

132. Gabriel Frei, Chorh. 1524; gest. 1550.

133. Othmar Teck, Chorh. 1525; gest. 14. Mai 1549.

134. Johannes Frei, von Bischof Hugo den 19. Aug. 1528 z. Chorherrn erwählt.

135. Heinrich Meringer, Schulmeister genannt, von Klingnau. Von ihm besagt der Abschied der Jahrrechnung Baden vom 7. Juni 1540: „Der Leutpriester von Klingnau bittet um eine Wartstelle auf eine Chorherrenpfründe in Zurzach. Da man durch Erkundigungen erfahren, daß derselbe die Pfarre Klingnau bei 24 Jahren wohl versehen und bei diesen schwierigen Zeiten die Unterthanen daselbst beim alten Glauben erhalten, daß er alt und daß die Pfründe bei dessen Erkrankung nicht wohl zwei Priester erhalten könnte, so wird sein Gesuch in Abschied genommen.“ Uebrigens scheint Pfarrer Meringer erst 1545 zum Chorherrn ernannt worden zu sein. Er bekleidete das Amt eines Custos und starb den 27. Jän. 1556.

136. M. Jakob Edlibach von Zürich, Propst (S. 89); gest. 19. Jänner 1546.

137. Jakob Bodmer, Chorherr 1535; gest. 1542.

138. Johannes Falk, Alt-Leutpriester und Kaplan in Baden, wurde 1535 von den 8 alten Orten zum Chorherrn ernannt. (Eidgen. Absch. Baden, 16. Aug. 1535.) Da er aber die Stelle nicht rechtzeitig angetreten, so haben die alten Orte laut Urkunde des Landvogts Andreas Schmid, d. d. Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere (21. März) 1538, und auf besondere Verwendung des Cornel Schultheß vom Schopf, Vogt zu Kaiserstuhl, eine Ersatzwahl getroffen in der Person des

139. Othmar Frowys, Leutpriesters in Kaiserstuhl. (Eidgen.

Absch. Baden, 3. Febr. 1538.) Im Jahre 1541 zum Leutpriester nach Lucern ernannt, trat Frowys sein Zurzacher-Canonicat dem

140. Lienhard Wagner von Klingnau ab, womit sich der Landvogt Jost von Meggen auf Ansuchen des Propsts Massalti in Wislikon und des Clewy Wagner in Zurzach laut Urkunde vom Donnerstag vor Sonntag Reminiscere (10. März) 1541, einverstanden erklärte. Inzwischen aber machte Leutpriester Frowys an das Stift Zurzach Ansprüche und Forderungen wegen des abgetretenen Canonicats vor den in Bremgarten versammelten Boten der 8 alten Orte geltend. Mittlerweile starb er und Landvogt Aa Pro von Uri setzt mit Urkunde vom Montag vor St. Matthias (21. Febr.) 1541 den Lienhard Wagner förmlich in sein Canonicat ein. — Wagner wurde Custos 1556 und starb den 26. Horn. 1572.

141. Johannes Feurer, Röslin genannt, von Radolfzell, Chorherr 1530, Cantor 20. Apr. 1542; resignirte 1553.

142. Peter Paul von Tobel, Sohn des Rudolf (Nr. 114), trat 1532 als Decan in die Stelle des Vaters, resignirte 1542; starb den 19. März 1558.

153. Wolfgang Prys von Göppingen, Decan 1543.

144. M. Georg Manz von Buchhorn, Propst (S. 96); gest. 14. Horn. 1553.

145. Heinrich Raner von Bremgarten, Decan, Propst (Seite 100); gest. 12. Novemb. 1562.

146. M. Heinrich Scherer, Chorh. 1551; gest. 11. Juli 1563.

147. Leonhard (Muntbrot), Leutpriester in Kirchdorf, wurde auf Ansuchen des Stifts und des Vogts zu Kaiserstuhl von Bischof Christof den 25. Jän. 1549 zum Chorherrn ernannt; starb in den Carenzjahren.

148. Kaspar Müntzer, den 23. März 1546 von Bischof Johannes zum Chorherrn erwählt, starb in den Carenzjahren.

149. Ulrich Hagenwiler, Chorherr.

150. Johannes Nußbaum von Baden, Chorh. 1553; gest. 10. Novemb. 1560.

151. Christophorus Sebastian von Ulm, von Bischof Christophorus den 23. Septb. 1550 z. Chorh. erwählt; hat die Oeconomiegebäude und den Saal zum St. Mauritius-Chorhof auf eigene Kosten erstellt; er starb d. 29. Aug. 1605.

152. M. Ludwig Peregrin Edlibach von Zürich, Propst (S. 105); gest. 5. Mai 1589.

253. Johann Heinrich Fischer von Triengen, von Landvogt Balthasar Henzli den 13. Jän. 1563 auf besondere Fürsprache

des Hans Josef Frei, alt-Schultheiß, und Heinrich Bodmer, Landschreiber in Baden, Fischer's Vettern, zum Chorherr ernannt; gest. d. 7. Juli 1572.

154. Christophorus Leuchlin von Lucern, war Decan 1553, resignirte 1568 und starb in Schwyz 1570.

155. Heinrich Oftinger von Zurzach, den 6. Decb. 1553 von Bischof Christophorus z. Chorh. erwählt; starb den 25. Apr. 1596.

156. Gregor Huser von Klingnau, Kaplan in Baden, den 2. März 1556 von Landvogt Kaspar Egli z. Chorh. ernannt; wurde Cantor 1562; starb den 1. Jän. 1571.

157. Adrian Summerower von Baden, Chorh. 1560; gest. 7. März 1572.

158. F. Michael Wyssinger von Baden, wurde als Karthäuser zu Freiburg i. B. 1561 von Landvogt Kasp. Abyberg z. Chorherrn erwählt. Dieser fromme Priester errichtete in seinem Chorhofe (zu St. Anna) eine Kapelle mit Altar, über dessen Weihe und Bestimmung der bischöfl. Generalvicar von Konstanz mit Urkunde vom 15. Juli 1573 sich deutlich ausspricht. — Am Freitag nach Sonntag Cantate (10. Mai) 1577 verzichtete Wyssinger vor Landvogt Josef Kennel in Baden, in Beisein der Zeugen: Christof, Abt von Wettingen, Heinrich und Kaspar Bodmer, alt- und neu-Landschreiber, Ludwig Hofmann, Untervogt in Baden, feierlich auf sein Canonicat, und kehrte in das Karthäuserhaus Freiburg zurück. Für seine im J. 1574 (8. Novemb.) verstorbene Mutter Margaretha Widemännin hat Michael Wyssinger an der Verenakirche Zurzach ein ewiges Jahrzeit gestiftet.

159. Melchior Grebel von Baden, Chorh. 1565; gestorben 22. October 1567.

160. Jakob Ihmenhaber, Dr. Theolog., Decan 1568; hat im gl. J. resignirt.

161. Johann Kaspar Frei von Baden, Chorh. 1574, „qui — nach dem Ausdrucke des Bischofs Andreas vom 26. Aug. 1592 — tempore proximé præterito in nefandissimam apostasiam lapsus est.“ Mit seiner Concubine hat er sich nach Zürich zurückgezogen, von wo aus er mit Hilfe des dortigen Rathes vom Stifte Zurzach als Entschädigung für geleistetes Statutengeld und Chorkappe 15 Gld. reclamirt hat (22. Jän. 1593). Als Prädicant hat er in einem Weiher den Tod gefunden.

162. Kaspar Schwerter von Baden, im J. 1569 von Landvogt Heinrich Fleckenstein zum Chorherr erwählt, versah bald nach einander das Amt eines Cantors und Decans. Schwerter gehörte zu denjenigen Geistlichen, die durch unpriesterlichen Wandel allgemeines Aerger-

niß gaben und die katholischen Orte zu ernsten Maßregeln nöthigten. Er sagt von sich selbst: „propter concubinatum et nimiam Praefectorum Badensium mulctam factus apostata et Tigurim profectus 9. Febr. 1594." In Zürich ließ er sich mit seiner Beihälterin Agatha Wagner von Zurzach, vom ersten Pfarrer daselbst, der zugleich den Hochzeitschmaus gab, trauen, als Glied der zürcherischen Kirche und als Diener des lautern Evangelii aufnehmen. Dafür erhielt er das von seinen Voreltern genossene und aufgegebene Bürgerrecht der Stadt Zürich zurück, und wurde 1596 zum Pfarrer in Dietlikon, und 1599 zum Pfarrer in Dättlikon gewählt, wo er die Kyburger Chronik schrieb und 1607 starb. Seine zwei Söhne „Abel und Georg" wurden als ehelich legitimirt.

Dem Beispiele Schwerter's folgte dessen Bruder, ein Franciscaner-Mönch in Lucern. In Zürich trat er ebenfalls zum neuen Glauben über, versah sich rechtzeitig mit einer Ehehälfte, und erhielt vom Stadtrathe Baden als Collator die erledigte Pfarrpfründe Steinmauer. Da die durch den Abfall geschwächte Pfründe den nunmehrigen Familienvater nicht zu ernähren vermochte, so mußte ihm auf Verwenden des zürcherischen Rathes die Stadt Baden eine jährliche Zulage von 12 Mütt Kernen zuschießen.

Kaspar Schwerter, nachdem er in Zürich zur neuen Lehre übergetreten war, ersuchte die in Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte, ihm das in Zurzach in Beschlag genommene Gut aushingeben zu lassen; wird, weil er „Ehr und Eid gebrochen und bei Nacht und Nebel ausgerissen", mit Stimmenmehrheit abgewiesen. Der Stand Zürich vermochte ihm nicht einmal das „Hausräthli" zu retten. (Aarg. Staatsarchiv. Eidgen. Absch. zu Baden 1594, 7. März, §. 6; Jahrrechnung daselbst im gl. J. §. 20.) [1])

Wegen Apostasie der beiden Chorherren Joh. Kasp. Frei und Kasp. Schwerter, „die bei Nacht und Nebel ausgerissen, die wahre Religion und Glauben abgeworfen, Ehr, Gelübd und Eid übertreten," werden

---

1) Weitere hierauf bezügliche Originalacten, als: a) Gesuch des Alt-Stadtschreibers Gerold Escher von Zürich an die Jahrrechnung in Baden (6. Febr. 1594), dem Exdecan Kaspar Schwerter sein Hab und Gut aus Zurzach verabfolgen zu lassen; b) die hierauf bezügliche verneinende Stimmgebung von Obwalden (10. März) und Nidwalden (11. März), sowie c) die Anfragen des Kaspar und Hans Kaspar Bodmer, alt- und neu Landschreiber, des Untervogts Christoph Keller in Baden (14. März), d) und des Landvogts Ritter Melchior von Flüe, d. d. 9. April, 1. Mai und 10. Septb. 1594 an die kathol. Orte, was mit Schwerter's Hausrath auzufangen sei? — finden sich im Staatsarchive Lucern. (Gefällige Mittheilungen von Hrn. Theodor von Liebenau.)

Propst Holdermeyer und übrige Chorherren von Zurzach vor die Gesandten der 5 kathol. Orte zur Verantwortung gezogen (30. März 1594). „Da dann unsere Herren und Oberen nützit anders können erachten, denn daß sölich alles durch Unordnung und Mißbrauch und Hinlässigkeit sin des propsts und seiner Mitbrüder beschechen, und sie auch vernommen haben, daß ein großer Ungehorsam unter den Chorherren sei und jeder mache, was er wolle, so müsse dem entschieden gesteuert werden." — Der Propst bedauert den Abfall der zwei Chorbrüder um so mehr, als er in seiner Abwesenheit geschehen sei; übrigens habe er „nützit argwönigs" finden können, sonst hätte er es den kathol. Orten zur Kenntniß gebracht; den unerwarteten Schritt aber hätten sie „aus eigenem Muthwillen" gethan. Aehnlich lassen sich die Chorherren vernehmen. Mit einigen heilsamen Disciplinarverordnungen werden sie nach Hause entlassen. (Aarg. Staatsarchiv. Grafschaft Baden, Schachtel 19, Fascik. 1.)

163. Nicolaus Holdermeyer von Lucern, Propst (S. 113); gest. 16. Aug. 1613.

164. Jakob Forster von Lichtensteig, Decan 1572; resignirte 1575.

165. Johannes Attenhofer von Zurzach, Chorherr 1573; gest. 5. April 1612.

166. Michael Schindler von Schwyz, Chorherr 1574; gest. 22. April 1610.

167. Paul Schaufelbühl von Münster, Propst (S. 116); gest. 6. Otcober 1611.

168. Jakob Harder von Baden, Decan 1576; resignirte.

169. Johann Jakob von Waldkirch, Chorherr 1581, ist den 9. Novemb. 1611 an der Pest gestorben. Nach einer Urkunde im aargauischen Staatsarchiv (Grafschaft Baden, Schachtel 19, Fasc. 1) suchten Ritter Roll und Dr. Röslin den Chorherrn J. J. Waldkirch unter dem Vorgeben, daß er beim apostolischen Nuntius, bei den 5 kathol. Orten und dem Schultheiß Pfyffer übel angeschrieben sei, zu vermögen, sein Zurzacher-Canonicat gegen das „Nüwwillerische," das Dr. Röslin innehatte, zu vertauschen. Der Betrogene suchte und fand Hilfe beim Landvogte zu Baden. Ein hierauf bezügliches Schreiben des Bischofs Andreas von Konstanz an die 5 kathol. Orte, d. d. 15. December 1592, findet sich im Staatsarchive Lucern.

170. Johannes Feurer, Röslin genannt, Dr, U. J., von Radolfzell, ist im Novemb. 1550 bei erledigtem bischöfl. Sitze, vom Domcapitel Konstanz zum Chorherrn ernannt worden. Mißverhältnisse zwischen ihm und dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, mußten durch die 5 kathol. Orte gehoben werden. (Die diesfälligen 3 Aktenstücke vom

6. August 1586, 1. und 16. Febr. 1587 finden sich im Staatsarchive Lucern.) Im Jahre 1589 treffen wir Dr. Röslin als Pfarrer von Schwyz an. Eine Urkunde besagt: „Nachdem der Stiftsdecan in Zurzach von wegen etwas Felers vom Hrn. Legaten zu Lucern und von den 5 kathol. Orten seines Decanats entsetzt, so hat Dr. Röslin mit sonderbarem Nachjagen und Listen, auch mit Hülf des weltlichen Arms so viel vermögen, daß er von Hrn. Landvogt zu Baden zum Decan ernamset worden und als solcher alberейt ufzezüchen sich understanden hat (1590). Diewil aber Dr. Röslin ein's Chorherrn filius illegitimus (Nr. 141) unfähig ist, in's Decanat einzutreten, wurde dem Stiftscapitel Röslin's Aufnahme kirchlich untersagt.“ Mit Zuschrift vom 14. Herbstm. 1590 beschwert sich Cardinalbischof Andreas bei den 5 kathol. Orten über die einseitige Abberufung des Decans und über die ebenso unbefugte Wahl des Dr. Feürer. (Es scheint überhaupt zu dieser Zeit (1580—1620) die ganz willkürliche Ab- und Einsetzung der Geistlichen durch die weltlichen gnädigen Herren und Obern im Schwunge gewesen zu sein.) Zufolge eines Briefs des Cardinals Hondratus an die 5 kathol. Orte in Lucern, d. d. 14. Aug. 1591, war der Streit bereits in Rom anhängig gemacht. (Staatsarchiv Lucern.) Er scheint zu Gunsten Röslin's entschieden worden zu sein. Gleichwohl konnte dieser sich nicht halten. Wegen unsittlichen Wandels von Landvogt Ulrich Holdener von Steinen den 27. Hornung 1592 förmlich abgesetzt, mußte Röslin am Mittwoch nach Sonntag „Judica“ (18. März) 1592 die Decanei räumen. Umsonst suchte er sich mit einer am 3. Mai 1593 an Schultheiß und Rath der Stadt Lucern gerichteten Denkschrift rein zu waschen. (Staatsarchiv Lucern.) [1]) Nach dem

---

[1]) Der Amtsentsetzung Dr. Feurer's ging eine öffentliche Gerichtsverhandlung in Zurzach (6. und 7. Hornung 1592) voraus, in welcher zwei Dienstmägde Elsbeth Wenzingerin und eine Bersabea aus Zug die Hauptrolle spielen. Der höchst ärgerliche Handel kam vor den Landvogt und endete am 27. März gl. J. mit Entsetzung des Decans und Gefangennehmung der berüchtigten Bersabea. — Ueber dieses eigenmächtige und gewaltthätige Vorgehen des Landvogts wird vom Cardinalbischof Andreas (3. Mai und 15. Decemb. 1592) bei den 5 kathol. Orten bittere Klage geführt und der Beweis geleistet, daß dadurch gerade die beiden Chorherren Joh. Kasp. Frei und Kaspar Schwerter (Nr. 161 und 162) genöthigt worden seien, die katholische Kirche zu verlassen. Nicht aus Liebe, nicht aus Ueberzeugung seien sie übergetreten, sondern um den übermäßigen Geldstrafen zu entgehen, womit der Landvogt ihre sittlichen Vergehen belegt hatte. Mit diesen Disciplinarstrafen sowohl, als mit den Wahl- und Eintrittsgeldern neuer Chorherren (2—300 Gld.) wußten sich die Landvögte dieser Zeit, und namentlich Ulrich Holdener aus Steinen, für ihre leeren Taschen ein goldenes Zeitalter, wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren, zu verschaffen. (Der daherige Aktenfascikel findet sich im Staatsarchiv Lucern.)

Wortlaute eines Manuscripts soll er eines elenden Todes gestorben sein: „Misere obiit, alias ecclesiæ filius."

Dieser Dr. Röslin oder sein Geschlechtsverwandter (Nr. 141) hat das Schlößchen oben im Flecken Zurzach erbaut; es führte noch in späterer Zeit das Familienwappen mit der Aufschrift: „Das Haus steht in Gottes Hand, zum Feuerrothsegg wird es genannt."

171. Christophorus Falk von Baden, Chorh. 1591, Cantor 10. März 1594, war ein großer Wohlthäter der Kirche und der Armen. Zu Gunsten studirender Jünglinge hat er ein Stipendium von 600 Gld. gestiftet, das heute noch vom Stiftscapitel vergeben wird. Gest. d. 5. Juni 1625.

172. Johannes Schmid von Schneisingen, Decan 1591; gest. 8. Septb. 1610. Mit dem Jahr 1608 beginnt das älteste noch vorhandene Taufregister der Pfarre Zurzach.

173. Heinrich Heyl von Uri, geboren im J. 1565. Er war Pfarrer und Decan in Altdorf. (Eidgen. Absch. IV. Bd. S. 369. 386. 411. 617.) Den 26. Aug. 1592 von Bischof Andreas zum Chorherrn erwählt, zeichnete er sich als Wohlthäter der Armen aus. An die Kirche machte er mehrere Vergabungen und stiftete auf „St. Henricus" das feierliche Hochamt (mit 160 Gld.) nebst der allwochentlichen Sabbatinmesse in hiesiger Stiftskirche (mit 450 Gld.) (Vgl. Jahrzeitb. Klingnau S. 99.) Ist gestorben den 9. Jän. 1642. Sein wohlerhaltenes Porträt findet sich heute noch im löbl. Frauenkloster Hermetschwyl.

174. Jakob Müller von Zug, Propst (S. 118); gestorben 10. April 1625.

175. Christoph Holdermeyer von Lucern; Custos 1598, resignirte 1608 auf Canonicat und Custorie in Zurzach; wohnte als Chorherr in Münster, wurde daselbst Custos und starb d. 24. Apr. 1620. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sein Vater mit Propst Nicolaus Holdermeyer (Nr. 163) Geschwisterkind gewesen.

176. Joh. Rudolf Rych (Reich) von Bremgarten, Chorh. 1601; gest. d. 1. Decemb. 1633.

177. Joh. Jakob Spörlin von Schwyz, Chorh. 1605; gest. 16. Mai 1625.

178. Nicolaus Oenster (Eüster) von Uri, bisheriger Pfarrer in Baden, wurde Chorherr in Zurzach 1607, Custos 1611. Nach einem Vergleiche vom 9. Mai 1608 leistete er dem unvermögenden Decan Johann Schmid (Nr. 172) unter Zustimmung des Landvogts Heinrich Reding, des Landschreibers Hans Rudolf Sonnenberg, des Untervogts Christof Keller und des Stiftscapitels, die nöthige seelsorgerliche Aushilfe gegen die jährliche Gratification von 4 Saum Wein und 6 Mütt Ker-

nen aus den Decanatsgefällen. (Aarg. Staatsarchiv. Grafschaft Baden. Schachtel 19, Fasc. 2.)

Da Custos Oenster keine leiblichen Geschwister oder Geschwisterkinder hatte, so verfügte er rechtzeitig über sein gegenwärtiges und noch zu gewinnendes Vermögen zu Gunsten seines noch minderjährigen Sohnes „Josue," mit Testament vom 2. Juni 1609, welches Landvogt Heinrich Reding mit Unterschrift und Amtssiegel bekräftigte. (Aarg. Staatsarchiv. Grafschaft Baden. Schachtel 19, Fasc. 2.)

Den 2. Mai 1616 wurde der geistig wohlbegabte, aber sittlich verkommene Mann wegen unwürdigen Wandels, als Chorherr und Custos vom Fürstbischof entsetzt.

179. M. Mauritius Adler von Zurzach, Decan 22. Septb. 1610. Ist Verfasser des „compendium vitæ S. Verenæ." Augsb. 1616; war früher Pfarrer in Klingnau. Starb d. 15. Decemb. 1616.

180. Johann Theodorich Hermann, Dr. Theol., von Rottweil, Propst (S. 121); gest. 31. Decmb. 1642.

181. Gotthard Schmid von Baar, Propst (S. 124); gest. 13. Novemb. 1657.

182. M. Johannes Honegger von Bremgarten, Propst (S. 131); gest. 13. Apr. 1662.

183. Michael Kränzlin von Zug, bisheriger Pfarrer in Klingnau, wurde von Bischof Jakob den 29. Jän. 1612 z. Chorherr ernannt. Von Landvogt Kaspar Grafenried bitter gehaßt und verfolgt, hat er aus Unmuth 1616 auf das Canonicat verzichtet und einige Jahre die Pfarre Grießen versehen, bis er von demselben Bischofe 1625 wieder als Canonicus nach Zurzach berufen worden und als solcher d. 17. Apr. 1633 gestorben ist.

184. Jakob Stadlin von Zug, vom Landvogt Kaspar Grafenried den 5. Nov. 1616 zum Chorherr, und den 4. Febr. 1643 von Landvogt Sebastian Müller zum Custos ernannt; gest. d. 17. Apr. 1643.

185. Philipp Wiederkehr von Bremgarten, war, den 5. Novemb. 1616 von Landvogt Kaspar Grafenried zum Chorherr erwählt, ein übelbeleumdeter Priester; gest. 19. Novemb. 1619.

186. Jakob Waller von Zug, ward den 24. Jän. 1617 von Landvogt Kasp. Grafenried zum Decan erwählt. Waller hat seinen hohen Collator mit einer Gratification von 100 Ducaten beehren wollen; Grafenried aber verlangte 200 Ducaten. Da sich dessen der Decan weigerte, so drohte der Landvogt mit Entsetzung und neuer Bestellung des Decanats. Dagegen protestirte Bischof Jakob mit Zuschrift vom 6. Juni 1617 beim Landvogte und weist unterm 7. gl. M. das Stiftscapitel bei Strafe der Excommunication an, jeden vom Landvogte neuauf-

gedrungenen Decan entschieden zurückzuweisen. Der bald hierauf erfolgte Tod Grafenried's machte dem Handel ein Ende, und Waller bezahlte — gar nichts. Waller ist gestorben im J. 1624.

187. M. Joh. Heinrich Frei von Mellingen, Chorh. 1620; ist an der Pest gestorben d. 14. Octob. 1635.

188. Johannes Jang von Bremgarten, Decan 1624; ein überaus lüderliches Subject, mußte er den 28. Decemb. 1635 seines Amtes entsetzt und den 27. März 1637 vergantet werden; er soll seinen Ausweg in's Elsaß genommen haben.

189. Kaspar Huwyler, Dr. Theol., von Zug, Decan 1624. Mit ihm beginnt das älteste noch vorhandene Sterberegister der katholischen Pfarre Zurzach (1625). Huwyler war ein großer Wohlthäter der Kirche und der Armen. Zur Zeit der Pest wurde er ein Opfer seelsorglicher Berufstreue; er starb d. 19. Octob. 1634.

190. Johannes Muheim von Uri, ein Sohn des alt-Landschreibers Johann Muheim, wurde den 2. Mai 1625 von Bischof Jakob zum Chorherr erwählt. Es beschweren sich Landammann und Rath von Schwyz in ihrem und im Namen der übrigen mitregierenden Orte über die vom Bischof geschehene Präsentation und Installation des besagten Chorherrn, und befehlen dem Stifte, dem Gewählten bis zur Liquidirung des streitigen Canonicats kein Einkommen zu verabreichen. Das Stiftscapitel erklärt mit Schreiben vom 13. Mai gl. J., den Muheim im Auftrage des Bischofs aufgenommen zu haben; der Entscheid über die Gültigkeit der Wahl selbst stehe ihm nicht zu. (Aarg. Staatsarchiv. Grafsch. Baden, Schach. 19, Fasc. 2.) Muheim blieb Chorherr und erwies sich als Wohlthäter der Stiftskirche; er vergabte ihr ein silbernes Brustbild des hl. Mauritius.

Das im J. 1657 von ihm errichtete Testament wurde, weil nach ärztlichem Befunde im Zustande geistiger Unzurechnungsfähigkeit geschaffen, von seinen Erben Hans Wüpfli und Sulzer von Uri, Hans Georg Zumbach von Zug u. s. w., angefochten, und erst nach langen Unterhandlungen den 20. Aug. 1661 vom bischöfl. Ordinariate zur allseitigen Zufriedenheit erledigt. Muheim starb d. 13. Octob. 1659.

191. Bernhard von Wellenberg, ein Sohn des Hans Peter von W., wurde den 27. Mai 1625 Chorherr in Zurzach; resignirte 1631, weil zum Canonicus nach Münster erwählt.

192. Johann Jodocus König, Protonotarius apostol., von Zug, wurde Chorherr den 27. Mai 1631, Cantor den 22. Mai 1643. Ein Wohlthäter der Kirche, vergabte er ihr zwei silberne Leuchter, einen silbernen Kelch u. s. w.; starb den 20. Decemb. 1662.

193. Johann Georg von Pflummern von Biberach. Geboren den 27. Octob. 1591 in Stauffen, war er der einzige Sohn des kaiserlichen Hauptmanns Johann Friedrich II. von Pflummern und der Helena Conratterin. Der junge Licentiatus s. Theolog. wurde 1620 Chorherr zu St. Stephan in Konstanz und den 11. Jänner 1633 Chorherr an der Verenakirche Zurzach. Mit dem Adel der Geburt verband er den Adel des Geistes und Gemüthes. Ein in der Stiftskirche jetzt noch wohlerhaltenes, in Eisen gegossenes Epitaphium spricht sich über diesen edlen Mann also aus: „Erat Constantiæ, Zurziaci Canonicus, Wurnalingæ, Schwenningæ parochus, Pflummeriani Seminarii fundator et omnibus unus. Omnia distribuit; irruente Acatholicorum furore etiam aufugientibus omnibus Canonicis Zurzaci solus remansit. Schwenningæ in palatinatu extincto Lutheranismo primus fidem catholicam deprædicavit. Studiosis reliquit insigne stipendium, pauperibus veró 40 florenos annuos in solatium." Das von ihm gestiftete von Pflummerische Familienstipendium beträgt über 30,000 Gld.; die Verwaltung steht dem ältesten Herrn von Pflummern, die Verwendung der jährlichen Zinse dem Bischofe von Constanz zu. Er starb als Stiftssenior, 76 Jahre alt, den 13. Decb. 1666. Mit ihm ist eine Linie der von Pflummerischen Familie erloschen. (Vergl. „Genealogische Beschreibung des hochadelichen Geschlechts von Pflummern, durch Franz Anton Magnus von Pflummern, Präbendar in Biberach. Augsburg 1761, bei Maximil. Simon Pingitzer.")

194. Johannes Schwerzmann von Zug, war 36 Jahre Pfarrer in Glarus und als solcher 20 Jahre Decan des Zürcher-Capitels; wurde den 25. Juli 1633 Chorherr in Zurzach und wirkte daselbst 18 Jahre lang segensreich. 58 Priester- und 84 Altersjahre zählend, starb er l. pfarramtl. Sterberegister am 17. Horn. 1653.

195. Johann Melchior Imhof, Dr. Theol. und Protonot. apost., von Uri. Zum Stiftsdecan erw. den 27. Octob. 1634, resignirte er, zum Pfarrer von Altdorf verlangt und ernannt, den 19. December 1635; in Uri versah er (1670) das Amt eines bischöfl. Commissars nnd Decans des IV. Waldstätter-Capitels. Später war er 44 Jahre lang Propst zu Bischofszell, wo er 1684 starb. (Vgl. Holzhalb III. 661, Leu XIX. 87, E. Fr. von Mülinen I. 39.)

196. Augustin Dinglikofer von Sursee. Den 28. Decb. 1635 von Landvogt Alphons von Sonnenberg zum Decan gewählt, resignirte er den 7. Februar 1645.

197. Matthäus Spiegler von Konstanz; war bisher fürstbischöflicher Kapellmeister in Konstanz; von Bischof Johann den 3. April

1636 zum Chorherr von Zurzach ernannt, resignirte er in demselben Jahre und starb in Konstanz den 18. October 1636.

198. Philipp Heinrich von Stuben, ward den 24. Nov. 1636 von Bischof Johann erwählt; ein Herr von Liebenfels nahm an der Installationsfeier seines geistlichen Vetters persönlichen Antheil; starb 9. Septb. 1653.

199. Nicolaus Wanner, Dr. Theol. und Protonot. apost., von Unterwalden. Den 20. Februar 1642 von Landvogt Sebast. Müller zum Chorherrn erwählt, ist er als kindischer Greis gestorben den 15. Decb. 1656.

200. Johannes Franciscus von Schönau, war Capitular der Hochstifte Basel und Eichstädt und wurde den 16. Jänner 1643 von Bischof Johann VII. von Konstanz zum Chorh. von Zurzach ernannt. Der bischöfl. Obervogt Franz Zweyer von Evebach in Klingnau mochte sich wohl auch um die Wahl des neuen Chorh., seines Schwagers, verdient gemacht haben. Zum Dompropste am Basel'schen Hochstifte und zum Fürstbischofe des Sprengels den 18. Sept. 1651 erhoben, verzichtete er den 4. Nov. 1651 auf das Zurzacher Canonicat. Er starb den 30. Nov. 1656. Sein Herz wurde in der Kapuzinerkirche zu Waldshut in einer bleiernen Kapsel aufbewahrt, die nebst dem Familienwappen die Inschrift trägt: **Cor Rmi. et Jllmi. D. Joan. Francisci Episcop. Basil. defuncti XXX. Nov. 1656.** — Den 21. Juni 1825 wurden in besagter Klosterkirche die noch vorhandenen Chorgrabsteine ausgebrochen und das u. A. dahinter aufbewahrte Herz des Fürstbischofs in die Seitenwand der Kreuzkapelle auf dem dasigen Gottesacker nächst der Grabstätte der Väter Kaupuziner, eingemauert und darüber der alte Grabstein befestigt, mit der Inschrift: **Heus Viator! breve momentum da Momento non parvi momenti, Joannes Franciscus, é nobilissima Schoenoviensium etc. prosapia, virtuti natus, cujus circum maximum Romæ emensus, ad honoris adyta per Decanatum Eichstet. et Præposituram Basil. hujus Episcopus. Primum vivens Deo, Deiparæ, Coelitibus, pietate dicavit, ultimum moriens, cor suis hic deposuit, quos cordi semper habuit, ut scirent, quo bono esset thesaurus, et tute, ut scires, pios tibi illius manes ad Cor loqui!!** (Nach einer Mittheilung des P. Achilles Beck, Gottesacker-Kaplan in Waldshut d. d. 5. Septb. 1825. Vgl. Die Bischöfe von Basel, von Jos. Schneller, Zug bei Blunschi 1830, S. 74. 75; Argovia IV. Bd. S. 35.)

201. Georg Christophorus Schieß von Mellingen, Propst (S. 133), gest. 16. Februar 1667.

202. Franz Karl Brandenberg von Zug, wurde den 7. Feb-

ruar 1645 von Landvogt Conrad Brandenberg zum Decan erwählt; resignirte den 2. Mai 1662 und wurde Chorherr; während der zwei Carenzjahre versah er die Pfarre Klingnau; am 29. Mai 1664 Custos; resignirte den 27. Decb. 1660, weil zum Canonicus in Bischofszell ernannt.

203. Ulrich Herenberger von Konstanz, bisher Hofkaplan des Fürstbischofs, wurde den 7. October 1651 von Bischof Franz Johann zum Chorh. ernannt; Cantor 1663, 26. Jänner; starb 65 Jahre alt den 4. März 1678.

204. Franz Radthalder (Radeler) Dr. Theol. und Protonotar. apostolicus, von Schwyz, war bisher Pfarrer in Schwyz; vom Landvogt den 11. März 1653 zum Canon. erwählt; auf Ansuchen wurde ihm unter gewissen Bedingungen ein längeres Weilen bei seinen Pfarrkindern gestattet (20. Juli 1654). Als Chorherr von Zurzach resignirte er den 15. März 1657.

205. M. Guilelmus Tannemann von Bero-Münster, bisher Pfarrer zu Würenlos; den 1. Decb. 1653 vom Landvogte zum Canon. erw., wurde er Custos den 17. Decb. 1657; starb den 9. Mai 1664.

206. Franz Carl Schaufelbühl, Dr. Theol., von Zurzach, war ein Sohn des Statthalters Heinrich Schaufelbühl. Obwohl Franz Carl das zur hl. Weihe erforderliche Alter noch nicht besaß (er primizirte den 20. Decb. 1662), so wählte ihn dennoch Bischof Franz Johann den 23. Jänner 1657 zum Chorherrn, Landvogt Escher zum Custos den 28. März 1667; starb den 26. Decb. 1698.

207. Johann Melchior Attenhofer von Zurzach, Sohn des Jacob und der Verena geb. Köfferli, wurde ebenfalls als Student der Theologie den 15. März 1657 vom Landvogt Joh. Franz Reding zum Chorherrn ernannt. Familienzwiste, — seine zwei Brüder Heinrich und Gotthard waren Tochtermänner des Statthalters Heinrich Schaufelbühl — verbitterten ihm das Leben (Stiftsprotokoll vom 12. April 1658); starb den 29. Juni 1664.

208. Petrus Zerotz von Unterwalden, den 15. März 1657 von Landvogt Hans Peter Imfeld zum Chorh. erw.; starb den 25. Juni 1659.

209. Kaspar Schmid von Baar, bisher Pfarrverweser in Aychen, von Bischof Johann den 28. Juli 1659 zum Canon. erw.; starb den 19. October 1676.

210. Georg Eberlin, Licentiat. Theol., von Konstanz, Canon. 1659, resignirte 19. Juli 1660.

211. Franz Heinrich Reding von Biberegg, Propst (S. 135); gest. 13. Jänner 1702.

212. Johann Rudolf Schmid von Baar, bisher Pfarrer in

Klingnau; vom Landvogt den 10. Mai 1662 zum Decan nach Zurzach erw.; Canon. 29. Mai 1664; Cantor 16. März 1678. Nach dem Absterben des Priors Johann Jakob Keller leitete er (am 7. Septb. 1677) im bischöflichen Auftrage die Priorenwahl des Wilhelmiterklosters Syon bei Klingnau, welche einstimmig auf P. Paul Kolin aus Zug fiel. Schmid starb den 3. Decb. 1693.

213. Johann Jakob Schmid, Dr. Theol., von Baar, Decan und Pfarrer in Zurzach 1664, 29. Mai, ist Verfasser des gelehrten Werkes, betitelt: Triumphus Marianus seu Eminentissimæ Dei genitricis perpetuæ Virginis Mariæ etc. Typis Monasterii Einsidlensis per Jacobum Ammon 1666;" machte vom 25. Aug. bis 9. Novb. 1668 eine Pilgerreise nach Rom; wurde den 29. Aug. 1675 Stadtpfarrer, Decan und bischöfl. Commissar in Zug; vergabte 1677 die Kanzel in die dortige Kapuzinerkirche, dessen Wappen sie auch trägt (Geschichtsfreund XI. 169); starb den 4. März 1696.

Johann Rudolf und Johann Jakob Schmid, das edle Brüderpaar, machte sich um die Kirche Zurzach höchst verdient. Sie haben nicht nur den Hochaltar und die Kanzel hiesiger Stiftskirche erstellt und mit 320 Gld. 10 Predigten (Fastenpredigten) in derselben gestiftet, — sie sind die Gründer der Kaplanei „ad s. Eucharistiam," der Kapelle und der Gotteshöfe zu Reckingen. Ein Monument in der Verenakirche ehrt heute noch das Andenken an die zwei würdigen Priester. Ihre Bücher haben sie den Vätern Kapuzinern in Zug testirt (1693). Vgl. Geschichtsfreund XI. 170; meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser," Seite 191—208.

214. Johann Franz Rignold (Ringuoldt, Reinold) von Broswaldt von Feldkirch. Den 29. Jänner 1663 vom Fürstbischofe zum Canon. ernannt, war er zugleich kaiserlicher Kaplan und Capitular des Hochstifts Chur. Zum Pfarrer nach Rankwyl bei Feldkirch erwählt, kam der unerwartete Tod der Canonicatsresignation zuvor. Er starb 46 Jahre alt in Zurzach den 22. Novb. 1680. — Reinold von Broswald, Pfarrer in Bregenz, war des Verstorbenen Bruder und Erbe.

215. Hypolitus Bridler von Bischofszell, als Student zum Canon. erw. (12. Novb. 1664), primizirte erst den 6. Jänner 1670. Den 12. Aug. 1725 resignirte der betagte Mann mit bischöflicher Bewilligung zu Gunsten des Georg Josef Anton Khüene von und in Neuhaus, gegen eine jährliche Entschädigung von 500 Gld. nebst freier Wohnung im Khüeneschen Hause (schwarzer Hof genannt) zu Konstanz. Da aber behagte es dem wunderlichen Manne nicht; er übersiedelte nach Bischofszell und endlich (23. Christm. 1729) wieder nach Zurzach, wo er auf der sogen. Herrenstube Quartier nahm und im 88. Altersjahre (18. Febr. 1730)

starb. — Die Bridlerisch-Khüenesche Machenschaft hat viele Verhandlungen zwischen den regierenden Orten und endlich eine Schlußnahme veranlaßt, die ähnlichen leichtsinnigen Resignationen für alle Zukunft vorbeugen soll. (Eidgen. Absch. VII. Nr. 249, §. 4, S. 1021.)

216. Franz Sebastian Weissenbach von Zug, Canon. 29. Decb. 1666; starb 50 J. alt den 23. März 1691. Ein Epitaphium in der Stiftskirche ehrt heute noch dessen Andenken.

217. Carl Ludwig Kließ (Clio), Dr. Theol., von Passau, wurde „als wohlverdient und in Konstanz mit wichtigen Amtsgeschäften occupiert," den 17. Decb. 1666 vom Fürstbischof z. Canon. erw.; resignirte aber gleich den 29. April. 1667 und wurde infulirter Propst zu Vollmar in Oesterreich.

218. Johannes Henseler von Bremgarten, war bisher Pfarrer in Thiengen, seit 21. März 1667 Chorherr in Zurzach, und starb 72 J. alt den 25. Mai 1789.

219. Johann Franz Brock v. Weissenberg, Dr. Theol., von Feldkirch, Canon. 29. Apr. 1667, resign. 1668 und wurde Domherr des Hochstiftes Augspurg.

220. Jakob Anton Reding von Biberegg, Bruder des Propstes Heinrich Franz Reding; er war ein leidenschaftlicher Jäger und aufgeräumter Character, aber ein schlechter Oeconom; wurde Canon. 30. Juni 1667; starb d. 30. Apr. 1697.

221. Joachim Mertz, Protonotar. apostol., von Zug, von Landvogt Joh. Weber von Zug den 29. Aug. 1675 zum Decan, von Landvogt Gallati den 28. März 1678 zum Canon. erw.; Cantor 22. Decb. 1693; starb 75 J. alt d. 15. Novb. 1697.

222. Carl Emanuel, Freiherr von Roll zu Bernau und Gansingerthal, wurde von Bischof Franz Johann den 23. Novb. 1676 zum Chorherr ernannt. Er zeichnete sich durch eine seltene Gedächtnißstärke und wohlwollende Gesinnung gegen Arme und Kranke aus. Als einziger Erbe des Verstorbenen trat dessen Bruder Baron Hans Walther von Bernau auf. — Das pfarramtliche Sterberegister nennt unsern Chorherrn: „Singulare decus et ornamentum magnum et munificus benefactor, qui praeter argentea candelabra, lampades ante altare pendentes, fabricæ nostræ mortuarium suum legavit et donavit, præter alia magna legata; explevit ætatis annos 75 et dies sex;" starb d. 10. Nov. 1724.

223. Sebastian Borner von Lucern, von Landv. Jakob Gallati den 14. Apr. 1678 z. Decan ernannt; wurde Chorherr den 16. Decb. 1697; war ein Bruder des Pfarrers und Decans Borner zu Eschenbach. Das pfarramtliche Sterberegister besagt: „Eodem die, quæ fuit

Parasceves (21. März 1704) cum Christo moriente hora antemeridiana media 8a. spiritum aeterno Patri in manus tradidit; fuit vir pius, doctus ac zelosus, qui altare novum propriis sumptibus in sacella Burg erigi et ædificari fecit, nec non alia pia legata constituit etc."

224. Caspar Roman Beßler, Dr. Theol. et U. J., v. Altdorf, den 8 Jänner 1681 von Landv. Sam. Stettler z. Canon. erw. — Franz Maria Beßler von Uri tritt als einziger Erbe des am 20. Aug. 1683 verstorbenen Chorherrn auf.

225. Franz Carl von Mohr, Dr. U. J., von Konstanz, war ein Sohn des berühmten fürstbischöfl. Kanzlers Joh. Kaspar von Mohr; wurde von Bischof Franz Johann den 21. Octob. 1683 z. Chorh. ernannt; primizirte am weißen Sonntag 1691 zu Mörspurg; resignirte den 17. Aug. 1695 und starb nachgehends als Kaplan in Markdorf.

226. Johannes Balthasar Janser von Schwyz, bisher Pfarrer in Gambs, wurde von seinem Bruder Joh. Lienhard Janser, einem Barbier von Beruf, Landvogt zu Baden, den 20. Juni 1689 z. Chorh. erw.; Cantor 6. Febr. 1699. — Janser war ein unruhiger, widerspenstiger, ränkesüchtiger Charakter und ein überaus schlechter Deconom. Wegen Unverträglichkeit wurde er von den Capitelsversammlungen ausgeschlossen. Er starb während des Schweizerkrieges im 61. Altersjahre d. 6. Juni 1712.

227. Johann Ulrich Keller von Baden, geboren 1653, den 22. Mai 1691 von Landv. Melchior Imfeld zum Canon. erw., war er ein Bruder des in Rohrdorf im Jänner 1716 verstorbenen Pfarrers Keller. Er wurde 72 J. alt und starb nach dem pfarramtl. Necrolog. den 17. Juli 1725 „ut homo simplex et rectus, diligens et sedulus ita, ut omnes partes boni Canonici implevisse visus fuerit."

228. Joh. Baptist Vorster, Theol. Candid., von Dießenhofen, geboren den 12. Juni 1661, wurde er nach beendigten Studien Pfarrer seiner Heimathgemeinde, wo er als solcher 10 Jahre wirkte. Sein Bruder Jakob Anton Vorster war Pfarrer in Basadingen. Bischof Marquard Rudolf wählte Joh. Baptist den 14. Jän. 1694 zum Chorherr nach Zurzach; er wurde Cantor den 29. Novb. 1697, Custos den 3. Febr. 1699. Bei schönem Körperwuchse und trefflicher geistiger Begabung imponirte er als Kanzelredner. Ein Liebhaber der Gesellschaften und Gastereien stürzte er sich in eine Schuldenlast, die ihn um den guten Ruf und gleichzeitig auch um die erste Anwartschaft auf die durch den Tod Redings (1702) erledigte Propstei brachte. Er starb den 12. Jän. 1733. Das Sterberegister sagt von ihm: „Mirè beneficus

erga omnes, multas valetudinis vicissitudines passus fortiter sustinuit, generose resignatus.“

229. Joh. Rudolf Fridolin Pfyffer von Altishofen, von Lucern. Ihn wählte Bischof Marquard Rudolf den 29. Aug. 1695 zum Canonicus. Er primizirte den 16. April 1700 in der hiesigen Stiftskirche unter Assistenz seines geistlichen Vaters und Oheims, Domherrn Pfyffer in Konstanz. „Er war, — besagen die Akten, — „ein von Jedermann beliebter Herr, hatte aber die Fatalität, daß er wegen allzugroßer Familiarität cum sequiori sexu resigniren mußte.“ (27. April 1706.) Der Excanonicus begab sich nach Lucern, schlug eine ernstere Lebensbahn ein, gewann sich als Prediger einen Namen, wurde Leutpriester daselbst, später Chorherr im Hof, wo er denn auch den 17. Juli 1740 gestorben ist. Die Stiftskirche Zurzach beschenkte er 1725 mit einem prachtvollen Missale.

230. Franz Jakob Wech, Dr. Theol. und Protonotar. apostol., von Schrofen (Konstanz). Er war ein Sohn des kaiserlichen Raths, Stadtraths zu Konstanz und Präfekts zu Altnow, des Hrn. Joh. Georg Wech von und in Schrofen und der Anna Maria Rauchin von Altdorf ad Vineas, geboren den 5. Septb. 1671; studirte in Konstanz, wo er Magister der Philosophie wurde, im deutschen Collegium zu Rom und in Perusa in Umbrien, wo er sich den Doctorgrad der Theologie erwarb. In seine Heimath zurückgekehrt, wurde er Hofkaplan des Fürstbischofs Marquard Rudolf in Mörspurg, welcher ihm den 30. April 1697 das Canonicat in Zurzach conferirte (installirt den 7. Mai gl. J.); den 16. Juli 1712 wählte ihn das Stiftscapitel zum Cantor, und Papst Innocenz XII. zum Protonotarius apostolicus.

Chorherr Dr. Wech hat für sich und die Seinigen den freiherrlichen Stand durch ein kaiserliches Diplom erworben, mit vermehrtem Familienwappen, und hat sich „des hl. römischen Reichs Freiherr von Schrofenberg“ tituliren lassen. Von der gnädigen Frau von Bernhausen (in Schwaben), einer gebornen von Hallwyl, hat er ihren Antheil an Hefenhofen, Auenhofen und Moos im Thurgau, um 14,000 fl. erkauft und sich dann den Namen nach diesen Orten beigelegt. Diese neuerworbenen Herrschaftsgüter hat er aber per modum donationis inter vivos durch ein in Gegenwart sämmtlicher Stiftscapitularen ausgefertigtes und unterzeichnetes Instrument, das dieselben als Zeugen mitunterschrieben, seinem Nepoten Baron Anton von Schrofenberg, Sohn des Bürgermeisters von Konstanz, vermacht und geschenkt, der mit einem Fräulein von Dießbach aus Freiburg i. Uechtland verehelicht war. Er starb nach dem pfarramtl. Necrolog im 73. Altersjahre den 17. Apr. 1744 als „Vir qua eruditione, qua prudentia,

qua piefate clarus æque ac charus; aras tres st. Cruci, st. Fulgentio ac st. M. Magdalenæ sacras munifica liberalitate instrui fecit, consiliis, scriptisque libris ac indefessa in omnibus occurrentiis industria de Collegio nostro optimè meritus."

231. Josef Fridolin Bodmer, Dr. Theol. und Protonotar. apostol., von Baden. Geboren den 14. April 1671, war er ein Sohn des Beat Jakob Bodmer, des Raths und Säckelmeister der Stadt Baden. Er wurde den 16. Decb. 1697 zum Decan erw. und leitete längere Zeit an der Stelle des jugendlichen, noch in den Studien begriffenen Propstes Beßler die Stiftsangelegenheiten zur allgemeinen Zufriedenheit (1702 —1704). Landvogt Nabholz wählte ihn den 17. Novb. 1724 zum Chorherrn (install. 11. Decb.); die Canonicats-Carenzjahre verbrachte er übrigens auf dem Decanate. Er starb während einer Badecur im Hinterhof zu Baden (7. Juli 1733) und wurde in dortiger Pfarrkirche beigesetzt. Als Erben hinterließ er einen Bruder, Moriz Bodmer zur Waag. Dem stiftischen Paramentenfonde hat er 600 Gld. testirt. Das Sterberegister nennt ihn „zelosissimus parochus."

232. Carl Josepf Ludwig Beßler von Wattingen, Propst (S.143); gest. 10. Aug. 1767. [1])

233. Carl Joseph Schmid, Dr. Theol., von Uri, wurde den 4. Mai 1702 von seinem Hrn. Vetter, dem Landvogte Jost. Ant. Schmid zum Canon. erw. In der Befürchtung, er möchte die mit der Uebernahme des Canonicats verbundenen Auslagen nicht mehr einbringen, verzichtete er auf dasselbe während der Carenzjahre (28. März 1703). [2])

234. Franz Conrad Anton Baron von Roll, in Bernau und Gansingerthal. Geboren den 21. Nov. 1678, wurde er vom Landvogte Schmid den 28. März 1703 zum Chorh. ernannt und den 11. April installirt. Im J. 1733 gewann unser Baron dem Dr. Kellermann, geistlichem Rathe, den Vorrang ab und wurde von Rom aus zum Domherrn der Kathedralkirche Konstanz berufen. Bald darauf hat ihm sein Bruder Franz Josef von Roll, Dompropst des Hochstifts Worms und Custos des Ritterstifts zu Bruchsaal, dem der Wahlturnus gerade zustand, das Canonicat des besagten Ritterstifts verliehen und in Loco (Bruchsal) die sogen. primam possessionem ertheilt. Zu guter Letzt hat ihn der Fürstbischof von Cöln in den St. Michaels-Orden

[1]) Während seiner Amtsführung hat Papst Clemens XI. am 5. Septb. 1705 der Verenakirche Zurzach einen auf 7 Jahre gültigen Ablaßbrief verliehen. Vgl. S. 121. a. (Gefällige Mittheilung des Hrn. Theodor von Liebenau, aus dem Staatsarchiv Lucern)

[2]) Auf der Jahrrechnung zu Baden im J. 1700. §. 14 wurde dem Landvogte für die Wahl eines Chorherrn mehr nicht denn 100 Ducaten zu fordern bewilligt Vergl. die Jahrrechn von Baden 1679. §. 45. 1698. §. 23. 1699 §. 36. Auf dortiger Jahrr. v. 1746 §. 9. 1747. §. 5 wird dieselbe Schlußnahme von den drei regierenden Orten bestätigt. (Aarg. Staatsarchiv. Eidgen. Abschiede.")

aufgenommen, mit dem goldenen Zeichen beehrt und zum Großkreuz und Commenthur gemacht. Bevor er aber alle diese kirchlichen Würden und Aemter antreten und genießen konnte, ereilte ihn, während des Mittagsessens am 4. Mai 1735 vom Schlage gerührt, der Tod ganz unerwartet den 6. Mai, im 57. Altersjahre. Seine Leiche wurde an der Seite seines Oheims Carl Emanuel (Nr. 222) in hiesiger Stiftskirche beigesetzt. Das eingemauerte steinerne Monument trägt folgende Inschrift: „Viator, lege et luge. Revdmus. et perillustmus. D. D. Franc. Conr. Ant. L. B. de Roll in Bernau et Canon. huj. eccles. per 32 annor. dignit. Cathedr. Const., equest. eccles. Bruchs. et Comend. illustmi. Ordin. s. Michael., queis per 3 ann. florere coepit, subito marcescens, cum hac fossa ubi ossa ejus condita sunt, permutavit, animam coelo transmisit 6. Maj. 1735, æt. ann. 57.“ Das Sterberegister nennt ihn „exemplar virtutum et veré pater pauperum.“

235. Jakob Nicolaus Balthasar Mettler von Schwyz. Geboren den 20. Febr. 1688, war er ein Sohn des Landstatthalters Franz Josef und der M. Dorothea Mettler; er studirte in Bellenz und Solothurn. Im 16. Altersjahre wurde er den 9. Juni 1704 vom eigenen Vater, der eben Landvogt in Baden war, zum Chorh. nach Zurzach erwählt. Er trat das Amt an den 6. Mai 1709. — Im J. 1722 befleckte er seinen sittlichen Ruf derart, daß nicht nur der Bischof zu den nachdrücklichsten Censuren greifen mußte, sondern auch der Landvogt Barthol. May von Bern sich ein Strafrecht anmaßte, das auf die Klage des Bischofs einen eidgenössischen Abschied veranlaßte. (Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 20. S. 1003.) Der moralische Ruin zog auch den öconomischen mit sich; Mettler wurde unter Curatel gestellt. Freundlicher gestalteten sich dessen ältere Tage; er starb als Jubilat und Senior des Stifts den 17. Jänner 1764. Ein in der Stiftskirche angebrachtes Epitaphium besagt: „animam suam in pauperes misericordia, erga omnes beneficentia, pace cum Deo et hominibus ædificavit.“

236. Raymund Carl Pappus von Trazberg, Freiherr in Laubenberg und Rauchenzell. Geboren in Bregenz den 3. Mai 1686, war er ein Sohn des Johann Leonhard von Pappus, kaiserlichen Vogts in Bregenz und Hohenegg, und der Maria Dorothea von und in Trazberg. Er studirte in Konstanz, Innsbruck und im Collegium germanicum zu St. Apollinaris in Rom; wurde als römischer Alumnus von Bischof Johann Franz den 26. April 1706 zum Chorherrn nach Zurzach erwählt und daselbst den 16. Juli gl. J. eingesetzt. Den 14. Juni 1707 hat ihn Papst Clemens XI. zum Domherrn der bischöflichen Kirche zu

Chur creirt; bekleidete somit gleichzeitig zwei Canonicate. In Zurzach wurde er am 8. Mai 1744 Cantor. Als wahrer Menschenfreund und großer Wohlthäter der Armen bedachte er unter Andern auch dürftige Handwerkslehrlinge von Zurzach und Kadelburg mit einem Stipendium. Er starb den 16. Nov. 1755. Seine Ruhestätte in hiesiger Stiftskirche bezeichnet ein bescheidenes Denkmal. Als Oheime unsers Chorherrn nennen die Akten den Domdecan Franz Carl Pappus in Konstanz (gestorben 8. Octob. 1736), und Johann Andres Pappus, kaiserlichen Regierungsrath, Vogt der Herrschaft Bregenz und Hohenegg (gestorben 26. März 1725); als Erbe erscheint der Neffe Eusebius Thaddäus Pappus von Trazberg.

237. Johann Friedrich von Dürrheim, **Dr. Theol.**, von Ueberlingen, geboren den 3. April 1688. Als wirklich ernannter Propst zu Wolfeck wurde er den 1. August 1712 von Bischof Johann Franz zum Chorherrn von Zurzach gewählt. Den 20. Jänner 1733 betraute ihn der Landvogt Waser mit der Custoswürde (installirt 11. Febr.). Die zur Custorei gehörenden Meßgewölbe (an der Langenbank) verwickelten ihn in Streit und Prozesse mit den Kaufleuten. Er starb, 48 Jahre alt, unerwartet schnell den 23. Octob. 1736 und fand der erste seine Ruhestätte in dem neuerstellten Chorgruftgewölbe. Die erbberechtigten Geschwister haben den Sebastian-Altar erbaut.

238. Johann Franz Anderhalden von Sachseln, war ein Sohn des Benedict und der M. Clara geb. Hermann, geboren den 20. Juli 1692. Als junger Priester versah er einige Jahre die Stelle eines Frühmessers an der Kirche zum seligen Bruder Klaus in Sachseln. Den 13. Decb. 1724 von Landvogt Johann Ulrich Nabholz zum Stiftsdecan nach Zurzach erwählt (und den 23. Jänner 1725 installirt), trat er den 16. Decb. 1726 das Amt an und wirkte 46 Jahre lang zum Segen der Gemeinde Zurzach. Obgleich von den Vicarien Sebastian Anderhalden und Josef Ignaz Abaha in seiner Amtsführung trefflich unterstützt, sah er sich, vom Alter gebeugt, den 16. Juni 1772 zur Resignation zu Gunsten des Letztern veranlaßt und starb den 14. December 1774 als Jubilat im 83. Altersjahre. [1]) Er wurde, wie er's

---

[1]) Der Stand Glarus beschwert sich mit Schreiben vom 9. Novb. 1771 bei Statthalter Jenner in Baden, daß Decan Anderhalden auf seine Pfründe unmittelbar vor der Zeit zu resigniren gedenke, wo die landvögtliche Kehrordnung und das Wahlrecht auf Glarus übergehe. -- Eine ähnliche Beschwerde (d. d 15. Novb. 1771) geht an den Stand Zürich mit dem ausdrücklichen Wunsche, es möchte, sofern die Resignation des Decans jetzt schon angenommen und zur Wahl eines Nachfolgers geschritten werden wollte, nicht etwa ein Liebling Anderhalden's, sondern ein bewährter Geistlicher aus dem Kanton Glarus auf die Pfründe befördert werden. (Aarg. Staasarch. „Grafsch. Baden." Schacht. 19. Fasc. 1 n.)

gewünscht hatte, vor dem Missionskreuze neben dem Ossuarium der Pfarrkirche beigesetzt. Die Kirche und die Armen bedachte er mit Vermächtnissen. „Fuit vir optime doctus, irreprehensibilis, devotissimus, amator pauperum, zelator Dei et animarum.“ (Sterberegister.)

239. Johann Balthasar Walcher (Walcker) von Glarus, geboren den 18. Juli 1677, war ein Sohn des Balthasar und der Dorothea geb. Fischlin; er studirte im helvetischen Collegium zu Mailand. Nach seiner Heimkehr wurde er 1702 Curatkaplan in Glarus und wirkte als solcher 23 Jahre und 4 Monate, bis er den 21. Juli 1725 vom Landvogte Hs. Jakob Gallati zum Canonicus in Zurzach ernannt und den 23. gl. M. eingesetzt wurde. Zur Erstellung des Hochaltars hiesiger Stiftskirche hat er 1100 Gld. beigetragen und der Kirche seiner Heimathgemeinde ein silbernes Crucifix, 300 Gld. an Werth, vergabt; starb den 8. April 1745.

240. Georg Josef Anton Khüene von und in Neuhausen, war ein Sohn des Ignaz Anton Khüene, Bürgermeisters und Stadtvogts in Konstanz, und der Maria Felicitas Höning, geboren den 31. Jänner 1706. Er studirte im deutschen Colleg zu St. Apollinaris in Rom und wurde den 12. August 1725 von Bischof Johann Franciscus an die Stelle des resignirten alten Vetters Hypolitus Bridler (Nr. 215) gegen eine an den Letztern zu leistende jährliche Entschädigung zum Chorherrn von Zurzach ernannt und den 5. Nov. gl. J. installirt. Seit 1737 mit der cura animarum versehen, war er zur Aushilfe in den Pfarreien Zurzach und Rheinheim bestimmt. Den 22. Mai 1757 wurde er Cantor; starb den 26. Juli 1772. Ein Epitaphium in der Stiftskirche besagt: „Canonicus emeritus et Cantor, zelator Dei, victor sui, amicus proximi, exemplar virtutis, totus christianus, per 40 et amplius annos hic Deo cecinit laudes, ast modo Canticum absolvit, ut cygnus obmutuit, aeternum incœpturus ad creatorem avolavit.“

241. Beat Josef Uttiger von Baar, war ein Sohn des Oswald Uttiger und der Mar. Katharina Müller, geboren den 5. Mai 1692; studirte in Mailand und Freiburg im Uechtland; wurde 1718 Kaplan in Frauenfeld, 1726 Pfarrhelfer in Baar, endlich den 20. Jänner 1733 „nit ohne sondere Kösten vom Landvogt Hs. Heinrich Waser zum Chorherrn ernamset,“ und den 11. Febr. gl. J. eingesetzt. Cantor, 29. Decb. 1755. — Uttiger war ein sehr würdiger Priester; zeichnete sich durch Frömmigkeit, Diensteifer und Einsicht aus. Er starb den 23. April 1757; das Sterberegister nennt ihn „vir qua pietate et diligentia in divinis, qua humanitate in politicis, qua eruditione in utroque cantu insignis“

242. Sebastian Heinrich von Schnorff von Schneisingen, Propst (S. 164); gest. 11. April 1772.

243. Carl Adam Freiherr von Zweyer, Herr von Willadingen und Alpfen, zweitältester Sohn des Marquard Magnus von Zweyer, bischöflichen Obervogts in Klingnau, und der M. Anna von St. Vincenz, geboren den 9. Juni 1720, wurde als 15-jähriger Cleriker (er erhielt den 10. Juni 1735 vom Weihbischof von Konstanz die erste Tonsur), vom Landvogte Christian Willading von Bern den 24. Mai 1735 zum Chorherrn von Zurzach erw. und den 27. Juni gl. J. installirt. Der junge Canonicus entschied sich jedoch für den Laienstand, resignirte auf das Canonicat den 5. Mai 1741 und trat als Kapitän-Lieutenant in spanische Dienste.

244. Johann Josef von Remscheid, ein Böhme aus Prag, geboren den 3. Juli 1695. Er war kaiserlicher Rath, nachher bischöflicher Geheimrath in Konstanz, weltlichen Standes. Er wünschte Geistlicher zu werden. Von der Irregularität (defectus lenitatis), die er sich durch das bisher bekleidete Criminalrichteramt zugezogen hatte, wurde er von Papst Clemens XII. mit Akte vom 16. Jänner 1736 dispensirt. Die erste Tonsur erhielt er den 28. Febr. 1737. Von seinem Bischofe Johann Franciscus den 2. Mai 1737 zum Chorherrn nach Zurzach ernannt, traf er daselbst, weil in Konstanz nicht früher entlassen, den 30. Decb. 1740 ein, wurde übrigens erst nach erlangter Subdiaconatsweihe (23. März 1741) des Präbendargenusses theilhaftig. An demselben Tage noch kehrte er zum Empfange des Diaconats nach Konstanz zurück, und verblieb dort, bis die ihm angewiesene, im Bau begriffene Wohnung in Zurzach (alte Propstei) hergestellt war. Im J. 1742 hat er dann am Feste des heiligen Josef (19. März) in Wislikofen primizirt. Remscheid sollte sich nicht lange des Canonicates erfreuen. Schon den 25. Febr. 1743 befiel ihn, während er in der Gruftkapelle das hl. Opfer darbrachte, ein Schlaganfall, von dem er sich nur langsam erholte. „Weilen er sich" — besagen die Akten — „im essen und trinken, auch des zorns halber, nicht geschonet, so hat ihne den 2. Jänner 1744 beim Mittagessen der zweite Schlagfluß befallen, an dem er sofort gestorben." Als Erbin tritt eine Frau von Malanottin auf, Schwester des Verstorbenen.

245. M. Franz Heinrich Frey von Zurzach, war ein Sohn des Stiftsamtmanns Peter Karl Frey und der M. Katharina Köferli, geboren den 8. Mai 1707. In Freiburg i. B., wo er seine Studien vollendete, erwarb er das Magisterium der Philosophie. Den 21. Hornung 1731 wurde er vom Stiftscapitel zum Pfarrer von Unter-Endingen, und den 25. Mai 1741 vom Landvogte Bernhard Werdmüller zum Chorherrn v. Zurzach ernannt, installirt den 19. Juni gl. J. Uebrigens trat er das Canonicat erst den 24. Decb. 1742 an, bis

zu welcher Zeit er die Pfarre U. Endingen versah; starb d. 28. März 1764.

246. „Josef Anton Maria Mettler, Dr. Theol. und Protonotar. apostol., von Schwyz, war ein Sohn des Joh. Balthasar Mettler und der Regina Dorothea Betschart, gebor. den 25. Aug. 1802. Er studirte in Bellenz; war Pfarrer in Lunkhofen und Kammerer des Landcapitels Bremgarten. Den 16. Jänner 1744 v. Landvogt Joh. Balthasar Keller z. Chorherrn ernannt, trat er die Stelle an den 16. Novb. 1744; wurde Cantor den 22. Septb. 1772. Er starb d. 18. Septb. 1782 als großer Wohlthäter der Stifts- und Parrkirche im 81. Altersjahre.

247. Ferdinand Anton, Freiherr von Deüring und Mittelweyerburg, Herr in Bizenhofen und Neuhausen, war gebor. den 4. Horn. 1716, von Bischof Casimir Anton zum Canon. erwählt den 20 Novb. 1744, zum Cantor den 18. Octob. 1782; starb als Senior des Capitels den 1. Octob. 1783. Ein in der Stiftskirche angebrachtes Epitaphium lautet: „Vixerat innocuis excellens moribus atque sanguinis antiqua nobilitate sui, presbyter insignis, vir prudens, verus amicus; his tribus æquivalens nobilis iste fuit. Actibus è multis apponere sufficit unum: intrepido mortis spicula corde tulit; quid mirum? vitæ cursu sine labe peracto mors pia justorum justa sequela fuit."

248. Josef Friedrich Casimir Maria Freiherr von Hornstein, Herr zu Göffingen, geboren den 8. April 1719. Er war Bruder des Baron Marquard von Hornstein, regierenden Herrn zu Göffingen, der neuen Fürstin zu Säckingen, die er in der zweiten Woche Decembers 1756 zur kirchlichen Einsegnung nach Mörspurg begleitete, [1]) und sogar Pronepos des Bischofs Casimir Anton zu Konstanz. So wurde dann der junge Baron bald Canonicus der Ritterkirche zu St. Alban in Mainz, des Ritterordens zu St. Michael in Bruchsal, und endlich durch Bischof Casimir Anton den 16. Septb. 1745 Chorherr an der Verenastift Zurzach, wo er den 4. Jän. 1747 eintrat. Mit all diesen Aemtern und Würden verband er das Pfarr-Recktorat in Illerberg in Schwaben, Diöcese Augsburg. Er starb in Zurzach den 4. Aug. 1773. Mehrere Vermächtnisse erhalten die freiherrliche Familie in gesegnetem Andenken.

---

[1]) Die Fürstäbtissin Maria Anna von Hornstein-Göffingen, aus Schwaben, erwählt den 5. Dezemb. 1755, gestorben den 27. Decb. 1810, überlebte die Aufhebuug ihres Gotteshauses Säckingen im J. 1806 um 4 Jahre, nachdem sie 51 Jahre regiert hatte. Vergl. Dr. Schweizer, Geschichte des Freiherrlichen Hauses von Hornstein, im Archiv für Geschichte, Genealogie', Diplomatik und verwandte Fächer. Stuttgart 1846 47 4 °, S. 165; E. Fr von Mülinen, Helv. sacr. II. 161; Schaubinger, Geschichte des Stiftes Säckingen und des hl. Fridolin, Einsiedl. 1852.

249. Josef Ignaz, Freiherr von Schrofenberg, bish. Pfarrer in Kaiserstuhl, wurde den 18. Decb. 1755 von Amtsstatthalter Joh. Franz Steiger in Baden zum Chorherr ernannt. Ein unterm 21. gl. Monats an Herrn Steiger eingelangtes Schreiben des Standes Bern erklärt die Wahl, weil sich gegen Art. 4. des Landfriedens verstossend, wonach nur Schweizerbürger auf Canonicate befördert werden sollen, als ungültig und die auf den 22. Decb. angeordnete Installationsfeier verfrüht.

250. Josef Karl Schneblin von Baden, bisher Pfarrhelfer daselbst, war gebor. d. 8. Apr. 1725. Von Amtsstatthalter Steiger den 29. Decb. 1755 z. Canon. nach Zurzach erw., wurde er den 14. Novb. 1783 z. Cantor befördert. Der fromme Priester gedachte in Vermächtnissen der Kirche und der Armen; starb den 3. Decb. 1785

251. Josef Fridolin Düggelin, Protonotar. apostol., v. Lachen, gebor. d. 5. Aug. 1718, war ein Bruder des Abtes Nicolaus von Fischingen. Bischof Franz Conrad beehrte den ausgezeichneten Canonisten den 26. Juni 1757 mit einem Canonicate in Zurzach. Er ließ sich bei der Installation vom 16. Aug. gl. J. durch Castorio, den Kanzler der apostolischen Nuntiatur in Lucern vertreten und trat die Pfründe selbst erst den 26. Jän. 1759 an, weil er als vieljähriger Maestro di Cammera beim apost. Legaten von Spicola in Madrid, nicht früher entlassen werden konnte. Er starb während einer Badecur zu Baden den 26. Novb. 1780 und wurde daselbst den 29. Nov. beerdigt. Nach Landvogt Hirzel's Beileidsschreiben vom 4. Decb. gl. J. an das Stiftscapitel, war Düggelin ein Mann, „dessen Einsichten, Erfahrung, Geschicklichkeit und würdiges Betragen allgemein sind anerkannt worden.“ (Aarg. Staatsarch. Grafschaft Baden. Schacht. 19. Fasc. 9.)

252. Urs Victor Nicolaus Schwendbühl von Lachen, Propst. (S. 169); gest. 28. Jän. 1798.

253. Johann Theodorich Gubler von Baden, Propst (S. 181); gest. 13 Decb. 1799.

254. Josef Conrad, Freiherr v. Reütner (Rheytner) von Weil in Germenach, war gebor. den 30. Octob. 1750 und wurde den 5. Nov. 1767 Namens des Bischofs von Obervogt von Schmid zu Böttstein als Chorherr präsentirt. Zur Installation kam es nicht, weil Hr. von Reütner, mittlerweile zum Canonicus des Ritterstifts zu Gerwylen creirt, auf das Canonicat in Zurzach den 24. Octob. 1772 zu Handen des Papsts Clemens XIV. und zwar zu Gunsten des Josef Bernard Billieux von Ehrenfeld resignirt hat.

255. Josef Bernhard Billieux von Ehrenfeld (Pruntrut), war ein würdiger Sohn des berühmten fürstbischöfl. basel'schen Geheimraths und Hofkanzlers Dominik Josef Billieux in Pruntrut, gebor.

den 16. März 1750. Seine Studien machte er in Pruntrut und Rom. Während seines dreijährigen Aufenthalts im deutschen Colleg zu St. Apollinaris in Rom wurde er infolge päpstlicher Provision zum Chorherrn von Zurzach bestimmt. Im Auftrage des Vaters hat Canon. Baron von Hornstein den 3. Novb. 1772 den jungen Chorherrn dem Stiftscapitel präsentirt und die erforderlichen Prästanda geleistet. Mit dem 3. Novb. 1774 ist Billieux, nachdem er zwei Carenzjahre zurückgelegt, eigentlicher Stiftscapitular und am 1. Octob. 1810, Cantor geworden. Ein frommer Mann und wahrer Menschenfreund hat er zu Gunsten der Armen und der Kirche mehrere Stiftungen gemacht. Die letzten vier Lebensjahre brachte er bei seinem Bruder, dem Provicar und Official Billieux in Pruntrut zu, genoß aber gleichwohl die Canonicatsgefälle bis zu seinem Sterbetage, den 13. März 1824.

256. Josef Ignaz Abaha von Sachseln, Propst (S. 199); gest. 30. Aug. 1803.

257. Josef Leopold Maria, Baron v. Deüring in Gottmadingen, war gebor. den 30. Mai 1751, studirte in Mainz und wurde schon als Tonsurist von Bischof Franz Conrad z. Chorh. ernannt. Nach den Osterferien 1773 (6. Juli) nahm er als Subdiacon von der Pfründe Besitz und trat nach den zurückgelegten zwei Carenzjahren, den 6. Juli 1774, in die Reihe der Capitularen ein. Er wurde Cantor den 12. Juni 1805. Ein in jeder Beziehung bis in seine spätern Lebensjahre leichtfertiger Mann, hat er dem Stifte wenig Ehre gebracht; wiederholt mußte er wegen unpriesterlichen Wandels im Seminar zu Mörspurg büßen. Er watete tief in Schulden; dem Baron von Bernau allein war er mit 6000 Gld. verschrieben; die Söhne Israels stellten ähnliche Forderungen an ihn. Der gute Vater, Baron von Gottmadingen, suchte (19. Decb. 1778) mit großen Summen die Ehre des Sohnes zu retten; gleichwohl mußte dessen Fahrhabe verkauft und der leichtsinnige Mann unter Curatel gestellt werden. Er starb d. 5. Septb. 1810. Als nächste Verwandte werden bezeichnet dessen Bruder Baron Max von Deüring in Kempten und dessen Nichte Gräfin von Bissing geb. von Deüring.

258. Franz Carl Johann Nepom. Hauser von Arzethausen von Näfels, war ein Sohn des Landammanns von Hauser von Glarus, gebor. den 5. Septb. 1758. Als 14-jähriger Knabe wurde er den 12. Septb. 1772 von Landvogt Abraham von Jenner z. Chorherrn von Zurzach ernannt. Alois Steinegger von Lachen, Pfarrer in Tuggen, nahm Namens und im Auftrage des Gewählten den 15. Septb. gl. J. von der Pfründe Besitz. Uebrigens hatte er, weil in den Studien begriffen und noch nicht Cleriker, keinen Anspruch auf die Canonicatsge-

fälle. Infolge langer und theilweise gereizter Unterhandlungen des Landammanns von Glarus mit dem Stiftscapitel wurde durch Entscheid des bischöflichen Generalvicars von Bissing den 2. Octob. 1780 dem 19-jährigen Chorherrn (er studirte eben in St. Gallen), nach Tit. 2. der Statuten, wenigstens der Bezug der täglichen Austheilungen zuerkannt. Den 21. Juni 1782 trat er als Capitular ein, obgleich er erst im Jänner 1785 in Glarus primizirte; wurde nachgehends (28. Decb. gl. J.) Cantor. Durch den Einfluß seines Oheims, des Hrn. von Greifenegg zu Freiburg i. B., den 7. März 1805 als Coadjutor auf die Propstei Waldkirch im Elzthal postulirt, verzichtete er den 30. Juni gl. J. auf das Zurzacher Canonicat. Mit dem J. 1806 trat er in die Reihe der Stiftspröpste zu Waldkirch ein. [1])

259. **Franz Leopold Maria, Freiherr von Beck, Dr. Theol.** und des canon. Rechts, von Willmendingen, war gebor. den 18. Febr. 1752; machte seine Studien im Kloster Markthal, zu Freiburg i. Uechtland und in Rom; wurde von Bischof Franz Conrad den 27. Octob. 1773 z. Chorherrn ernannt und den 15. Novb. gl. J. eingesetzt. Dieser exemplarische Mann hat sich nach allen Richtungen um das Stift sehr verdient gemacht. Obgleich von schwächlicher Gesundheit, war er eine seltene Arbeitskraft. Im Hochgefühle seiner edlen deutschen Abkunft sah er übrigens mit auffallender Geringschätzung auf seine von den Landvögten erwählten schweizerischen Chorbrüder herab, die er nur mit „Strohschneider" zu betiteln pflegte. Als Senior und Jubilat starb er den 18. Decb. 1833, 82 J. alt. Ein wahres Wort spricht das in der Stiftskirche angebrachte Epitaphium: „Novissimus ex Alemanis, vir verè prudens, fidelis et zelosus, secutus vestigia prædecessorum suorum fundatorum et benefactorum ecclesiæ collegiatæ." [2])

---

[1]) Herzog Burkard I. von Alemanien hat im 10. Jahrhundert hier ein adeliges Damenstift gegründet und reich begütert. Durch Cardinal Julian ward es aber auf dem Concil zu Basel in ein weltliches Chorherrenstift umgewandelt. — Das Stiftsvermögen verschlang die Säcularisation, die schönen Stiftsgebäude aber sind heute noch eine Zierde des freundlichen, am Fuße des hohen Kandelberges schön gelegenen Waldstädtchens im badischen Elzthal.

[2]) Freiherr Dr. von Beck hat im J. 1806 der Stiftskirche zum Geschenke gemacht: „S. Reliquias s. crucis, de velo B. V. M., de pallio s. Josephi sponsi Mariæ, de ossibus ss. apost. Thomæ, Philippi, Bartholomæi et Andreæ, de ossibus ss. Mart. Laurentii et Sebastiani, de tela aspersa sanguine s. Philippi Nerei, de panno linteo imbuto cineribus et sanguine s. Francisci Xav., de ossibus s. Fidelis à Sigmaringen, s. Udalrici epi., s. Francisci Caroccioli, s. Catharinæ senens., de cilicio s. Francisci Assisiens., de habitu s. Francisci à Cupertino." Nach vorausgegangener Prüfung der 15 Beglaubigungsurkunden hat der bischöfliche Generalvicar von Konstanz, Hr. von Wessenberg, die öffentliche Aussetzung und Ver-

260. Josef Anton Weissenbach, Dr. Theol., von Bremgarten. Gebor. 15. Jänner 1734 machte der talentvolle Jüngling seine Studien in Lucern, Konstanz, Dillingen und Ingolstadt. Früh trat er in den Jesuitenorden, war 1760 zum Priester geweiht und als Professor der Exegese an das Collegium nach Lucern berufen. Nach Aufhebung des Ordens (1773) wirkte er als Professor der Theologie in Lucern fort, bis er von Landvogt Hs. Kasp. Hirzel in Baden den 4. Decb. 1780 ein Canonicat in Zurzach erhielt. In dasselbe eingesetzt den 15. Jänner 1781, verlegte er sich auf schriftstellerische Arbeiten, die ihm die Doctorwürde der Theologie eintrugen. Er hat eine Reihe von theologischen Schriften verfaßt, die wohl zu den beßten seiner Zeit gehören, z. B. „Eloquentia patrum“, 9 Bde., Augsb. 1775; „Eloquentia scripturæ“, 2 Bde., Augsb. 1789; „Loci patrum illustres ad pleraque capita div. librorum,“ 4 Bde., Augsb. 1784; „Sammlung auserlesener Gleichnisse aus den Kirchenvätern,“ ebendas. 1794; „Kritisches Verzeichniß der beßten Schriften aller Sprachen zum Beweise und zur Vertheidigung der Religion,“ Basel 1784; „Die Vorboten des neuen Heidenthums und die Anstalten, welche dagegen vorgekehrt worden sind,“ Basel 1780; „De arte critica, ac maxime illa, quæ doctrinam, traditionem, disciplinam et historiam ecclesiæ retractat,“ Augsb. 1780; „Theologia biblica,“ 3 Bde., Augsb. 1785; „Lebensgeschichte des sel. Nicolaus von der Flüe,“ Basel 1787; „Predigten;“ „Virgils Werke zum Gebrauch der Schulen,“ 3 Bde.; „Gedichte“ u. s. w. (Vgl. Dr. Wilh. Binder's „Allgem. Realencyclopädie XII. 826; Katalog der aargauischen Kantonsbibliothek, III. Bd. 560. 561.) Weissenbach genoß so große Achtung in der gelehrten Welt, daß selbst der ausgezeichnete Lehrer des canon. Rechts, Jakob Anton Zallinger, sein „Institutionum juris ecclesiast. publ. et privati, liber subsidiarius I., August. Vindelic. 1791“ „Viro clarissimo Josepho Antonio Weissenbach s. s. Theolog. Doctori et Canonico ad aquas duras, fautori et amico“, dedicirte. Papst Pius VI. enthob ihn 1787 mit Breve an den Bischof von Konstanz des Chordienstes, damit er desto mehr Muße zum Schreiben nützlicher Bücher

---

ehrung der hl. Ueberreste bewilligt (4. Mai 1806). Köstlich in Kreuzesform gefaßt, sind sie nunmehr einer Nische des Hochaltars einverleibt. — Schon früher (7. Mai 1734) hat der Weihbischof von Konstanz, Frz. Joh. Anton von und in Sirgenstein, eine ihm vom apostol. Nuntius in Lucern, Joh. Bapt., Erzbischof von Edessa, den 18. Decb. 1732 geschenkte Reliquie des sel. Bruder Klaus von Flüe, der Stiftskirche Zurzach abgetreten. Es ist nach der Authentik des besagten Nuntius eine Reliquie „de costa beati Nicolai de Flüe eremitæ Helveti per Nos desumptam ex ejusdem sacro corpore, dum illud in ecclesia parochiali Saxlensi solemniter elevaremus etc.“

habe. — Weissenbach fand sich als Chorherr nicht heimisch. Sein wenig empfehlendes Aeußeres, verbunden mit einem absprechenden und unzugänglichen Charakter stieß vielfach ab; häusliche Zwiste mit Dienstboten wegen vorgeblicher Untreue und die dadurch nöthig gewordenen Entscheide von geistlichen und weltlichen Behörden, mußten sein Leben in Zurzach verbittern. Die trostlose Lage des Stiftes selbst im J. 1799 veranlaßte ihn, in seine Vaterstadt Bremgarten zurückzukehren, wo er dann am 11. April 1801 gestorben und an der Seite seines sel. Bruders Katechist Leodegar beigesetzt worden ist. Das Grabmahl führt folgende Inschrift: **Hic jacet plr R. D. Jos. Ant. Weissenbach, s. s. Theol. Doctor, qui prius ex animo Lojolita, postea non nisi invitus ecclesiæ Zurzacensis Canonicus, societatis Jesu institutum nunquam dimisit, sed et lingua et calamo, velut gladio ancipiti religionis defensor acerrimus arma non prius deposuit quam vitam. Vivet adhuc per sæcula in scriptis suis, quæ vigorem spiritus æquabant, vires corporis superabant.**“

261. Franz Xaver Bossart von Baar, gebor. d. 6. Decemb. 1742, wurde von Landvogt von Bandeli von Bern den 26. Septb. 1782 zum Chorh. ernannt und den 29. Octob. gl. J. eingesetzt. Er vergabte vor seinem Absterben (1. Mai 1796) dem stiftischen Paramentenfonde 200 Gld. Er war, wie ein Epitaphium besagt: „**Vir probi exempli, consilii maturus, recti tenax, malarum artium apertus hostis.**“ — Der Erbauer unserer Stiftsorgel, Franz Josef Bossart, ist der Neffe des Chorherrn.

262. Franz Xaver, Freiherr von Rüpplin von Keffikon, geb. d. 28. Febr. 1739, war Chorherr und Custos der Kathedralkirche in Chur, wurde den 24. Novb. 1783 von Bischof Max Christoph von Konstanz z. Canon. in Zurzach ernannt und den 30. Decb. gl. J. installirt. [1]) Da dessen Gesuch, das Canonicat 3—4 Jahre ohne Residenz und Revenüen bekleiden zu dürfen, vom Stiftscapital den 7. Septb. 1787 abgeschlagen wurde, so resignirte er auf selbes den 1. Octob. gl. J. zu Gunsten des Jonas Paul Schwendbühl. (Nr. 265.)

263. Josef Dominik, Freiherr von Hundpiß in Waldrams,

---

[1]) Der Vater unseres Chorherrn, Baron Remigi Franz Rüpplin von Keffikhon, Obervogt zu Bischofszell, hat schon den 30. Nov. 1751 Schultheiß und Rath der Stadt Lucern ersucht, sich beim Fürstbischof Franz Conrad in Konstanz um Versorgung eines seiner geistlichen Söhne am Stifte Zurzach verwenden zu wollen, was denn auch (10. Christm. 1751) geschehen ist. Da aber in Zurzach keine Stelle offen war, so stellte der Bischof an die hohe recommandirende Behörde die Bitte (23. März 1752), dem Pflegempfohlenen die in Münster vacant gewordene Pfründe verleihen zu wollen. (Dießfällige Correspondenzen im Staatsarchiv Lucern.)

war ein Sohn des Obervogts in der Reichenau, wurde als 15-jähriger Tonsurist von Bischof Max Christoph den 23. Jän. 1786 z. Chorh. erw., und den 13. März gl. J. präsentirt. Er starb als Student der großen Syntax in Salmanschweil d. 20. Jän. 1787.

264. Johann Jakob Karl Landwing von Zug, geb. d. 28. Juni 1761, wurde von Landvogt Samuel von Wagner den 10. Horn. 1787 z. Chorh. erw., und den 12. März gl. J. installirt. Er war ein Bruder des Säckelmeisters Joh. Kasp. Landwing in Zug. Laut Urkunde der Kanzlei Rapperschwyl d. d. 6. Horn. 1787, besaß unser Chorherr das Bürgerrecht besagter Stadt. (Aarg. Statsarch. „Grafsch. Baden." Schacht. 19, Fasc. 15.) Er starb d. 7. Jän. 1792.

265. Jonas Paul Schwendbühl von Lachen, gebor. den 13. Juni 1761, machte seine Studien in St. Gallen, Kolmar, Pruntrut, Konstanz und Solothurn. Nicht ohne besonderes Zuthun des Propsts Schwendbühl, ist sein Neffe Jonas Paul durch bischöfliche Collation den 3. Octob. 1787 Chorherr geworden und zwar infolge Resignation des Baron von Rüpplin, dem Schwendbühl laut Uebereinkunft alljährlich 300 Gld. verabreichen mußte. Er wurde den 23. Octob. gl. J. installirt. Jonas Paul ist, zum Aerger unserer Chorherren aus dem deutschen Reiche, der erste Canonicus, den der Bischof von Konstanz aus Schweizerbürgern gewählt; nur schade, daß er seine Stellung nicht besser zu wahren beflissen war, und im Schuldenmachen sein Hauptverdienst gesucht und gefunden hat. Nach Schwendbühls Absterben (14. Febr. 1806) blieb das Canonicat auf Verwenden des aargauischen Regierungsrathes beim bischöfl. Ordinariate, weil zu anderweitigen Zwecken bestimmt, unbesetzt. Nach dem bischöflichen Concordate v. J. 1813 fallen $^2/_3$ der bisher eigens verwalteten Präbendargefälle der Stiftsfabrik, und $^1/_3$ dem Seminaristenfonde zu.

266. Franz Michael Maria Blunschi von Zug, geboren den 15. August 1770, wurde als Student der Theologie in Solothurn den 21. Jänner 1792 von Landvogt Johann Conrad von Escher zum Chorh. ernannt und den 8. März gl. J. präsentirt. Er trat in's Capitel ein den 17. März 1794. Hans von Reinhard wählte ihn den 8. Hornung 1798 zum Custos. Bis in seine spätern Lebenstage war Blunschi die Seele des Stiftscapitels, — ein ausgezeichneter Mann. Während der schwierigsten Periode versah er die Stelle eines Stiftsschaffners mit dem besten Erfolge. Er war Armen- und Schulinspektor des Bezirkes; starb den 23. Nov. 1831.

267. Josef Anton Schmid von Baar, war geboren den 14. August 1772; machte seine Studien in Baar, Solothurn und Augsburg. Vom 12. Nov. 1795 versah er die Schmid'sche Kaplanei in

Zurzach. Den 3. Hornung 1798 wählte ihn der Landvogt Hs. von Reinhard zum Chorherrn (installirt den 14. Febr.) Als vortrefflicher Musiker bekleidete er vom 2. April 1824 bis zu seinem Sterbetage, den 17. October 1848, die Stelle eines Cantors. „Pietate, benevolentia, fidelitate præstantissimus, amicis, pauperibus, cognatis flebilis occidit.“ (Epitaphium.)

268. Johann Baptist von Mayenfisch von Kaiserstuhl, geboren den 23. Juni 1777, war der jüngste Sohn des französischen Marschalls von Mayenfisch. Er studirte in Wettingen, Salmenschweil und Konstanz. Landvogt Hans von Reinhard wählte ihn, den Studenten der Philosophie, den 7. Mai 1796 zum Chorherrn nach Zurzach (installirt den 24. Mai). Während der helvetischen Revolution hat sich v. Mayenfisch als Hauptmann unter die 18,000 Mann Schweizertruppen begeben und im October 1800 auf das Canonicat resignirt. Seine Ehe mit Fräulein Gubelmann von Konstanz ward mit 13 Kindern gesegnet.

269. Franz Konrad von Gschwender von Mörspurg, Sohn des bischöfl. Hof- und Regierungsraths von Gschwender, wurde nach dem Absterben des Propsts Gubler von Bischof Max Christoph den 30. Decb. 1799 zum Chorherrn ernannt. Die helvetische Regierung aber hat den Gewählten weder anerkannt, noch präsentiren lassen, weil für alle Zukunft die Präsentation sich selbst vorbehaltend.

270. Franz Xaver Schaufelbühl v. Zurzach, Propst (S. 205); gest. 7. Jänner 1830.

271. Joh. Franz Steigmeier von Klingnau, geboren den 28. Decb. 1760. Er war Kaplan zu Kadelburg v. 8. Febr. 1786 —14. April 1788; von da an bis 1. October 1800 Kaplan in Klingnau; wurde von der Verwaltungskammer in Baden den 1. Octob. 1800 an die Stelle des resignirten Hrn. von Mayenfisch zum Chorh. erw., und den 13. October vom Regierungsstatthalter Scheuchzer präsentirt; von der aarg. Regierung den 19. Novb. 1803 zum Stiftsdecan ernannt und den 1. Decb. installirt. — Steigmeier war ein eifriger Seelsorger und vortrefflicher Kanzelredner und lebt in der Pfarre Zurzach jetzt noch in gesegnetem Andenken. Im J. 1814, in welchem das Nervenfieber in hiesiger Gegend so fürchterlich hauste, wurde Steigmeier das Opfer treuer Hirtensorge und starb im 53. Altersjahre, den 5. März 1814.

272. Josef Fridolin Schaufelbühl von Zurzach, war geboren den 28. Nov. 1769. Im J. 1793 Priester geworden, zeichnete sich der junge Mann durch Wissenschaft und Frömmigkeit aus. Vom 9. März 1798—14. Juli 1801 versah er dahier die Schmid'sche Kaplanei. Auf besondere Empfehlung des Hrn. Mohr, Ministers der

Künste und Wissenschaften in Bern, von Bischof Carl Theodor von Dalberg den 14. Juli 1801 zum Chorherrn ernannt, wurde er den 14. Septb. ohne die bisher übliche Assistenz des bischöflichen Obervogts in Klingnau, von dem die Verwaltungskammer in Baden in solchen Angelegenheiten nichts mehr wissen wollte, einfach kirchlich installirt. Er ist der letzte der von den Bischöfen zu Konstanz gewählten Chorherren. Wie die Interessen des Stifts, so förderte er auch diejenigen des Schul- und Armenwesens im Bezirke Zurzach. Vom J. 1807 an bekleidete er lange das Amt eines Schulraths und Inspektors. Als Freund und Kenner der Musik (er war ein vortrefflicher Orgelspieler), wirkte er seit 5. April 1850 als Stiftscantor; starb, 83 J. alt, als Senior und Jubilat, den 14. Juni 1853.

273. Franz Xaver Weissenbach von Bremgarten, geboren den 9. Septb. 1749, war Stadtpfarrer in Bremgarten, bis er von der h. Regierung den 19. Novb. 1803 zum Chorherrn ernannt worden. Seine Installation ward mit der des Propsts und Decans den 1. Decb. 1803 durch den Cultusminister R. R. Weissenbach vollzogen. Unser Chorherr war ein Mann voll der reinsten Herzensgüte; starb den 4. Juli 1823.

274. Franz Ulrich Alois Schaufelbühl von Zurzach, war geboren den 7. Juli 1765. Mit dem J. 1788 übernahm er die Kaplanei Kadelburg und versah sie, obgleich unterm 30. Juni 1805 von der Regierung zum Canon. erw. und durch den Cultusminister R. R. Weissenbach den 9. Juli gl. J. installirt, bis 1809, in welchem Jahre sie zur Pfarre erhoben worden ist. Er war ein exemplarischer Priester; starb den 8. März 1839.

275. Karl Josef Oederlin, s. Theol. et Canon. Candid., von Baden, war geboren den 26. Octob. 1750. Er wurde als junger Priester im J. 1776 Pfarrer zu Langenrain, Landcapitels Stockach, und wirkte daselbst 34 Jahre lang segensreich. Seine ältern Tage wünschte er im lieben Vaterlande zuzubringen. Die Regierung wählte ihn den 29. October 1810 zum Chorherr nach Zurzach und ließ sich bei dessen Installation (3. Decb. gl. J.) zum erstenmal durch das Bezirksamt vertreten, wie es bis heute zu geschehen pflegt. An die Wahlbehörde zahlte Oederlin die bis 1813 übliche Wahltaxe von 670 Gld. oder 1072 Fr. a. W.; indessen wurden die 4 Carenzjahre zu seinen Gunsten auf zwei reducirt. Durch Pflichteifer, priesterlichen Wandel und Wohlthätigkeitssinn hat er sich ein bleibendes Andenken erworben. Er war Oheim, Lehrer und Erzieher des würdigen Propsts Karl Mäder in Baden († 21. Juni 1851), und starb, 85 Jahre alt, als Senior und Jubilat des Stifts, den 2. Juni 1835.

276. **Georg Victor Keller** von Ewattingen auf dem Schwarzwalde bei Bonndorf. Geboren den 17. Mai 1760, war er der Sohn armer Eltern; studirte in Villingen, Freiburg i. B. und Wien; trat früh in's Noviciat des Klosters St. Blasien, legte 1778 die feierlichen Ordensgelübde ab und wurde 1785 in Konstanz zum Priester geweiht. Zuerst war er im Kloster Lehrer der Philosophie, dann (1786) Pfarrer in Gurtweil bei Waldshut, später in Schluchsee. Nach dem Tode des berühmten Abtes Martin II. Gerbert (13. Mai 1793) trat Keller als Candidat der Abtswürde auf; mit zwei Stimmen blieb er in Minderheit gegen P. Berthold. In dem entlegenen Wislikofen, Bezirks Zurzach, wo er v. 20. Septb. 1804—19. Hornung 1806 als Pfarradministrator weilte, reifte seine Mißstimmung zum förmlichen Austritte aus dem Kloster, das 1805 an Baden gefallen, 1806 provisorisch und 1807 definitiv aufgehoben worden war.

Er übernahm (14. Hornung 1806) die Besorgung des mit 27. Mai 1805 vom Kleinen Rathe decretirten kathol. Gottesdienstes in Aarau; wurde den 23. März 1812 an der Stelle des altersmüden Pfarrers Ignaz Spengler in Ehrendingen, bischöflicher Commissär für den Kanton Aargau u. s. w. Am 18. April 1814 zum Stiftsdecan in Zurzach ernannt und den 12. Mai installirt, fand er daselbst nicht den gewünschten Frieden, kam auf dem Wege des Umtausches mit P. Philipp Nereus Häfeli den 3. Novb. 1816 als Pfarrer nach Grafenhausen, im Jahre 1820 nach Pfaffenweiler, wo er den 7. Decb. 1827 sein unruhiges, vielfach aus eigener Schuld unglückliches Leben, endete. Er schrieb, im Geiste der Stunden der Andacht, „Ideale für alle Stände," Aarau 1819, 3. Auflage 1831; „Katholicon," ebendaselbst 1821; „Fortsetzung der Stunden der Andacht," Freiburg 1832. (Vgl. Dr. Wilh. Binder's Realencyclopädie V. 117. XI. 844.)

277. **P. Philipp Nereus Häfeli** von Klingnau, Propst (S. 215) gest. 13. März 1854.

278. **Alois Bock**, Dr. jur. canon., von Sarmenstorf, geboren den 19. Mai 1788, kam durch Vermittlung seines Oheims Prof. Fr. Xaver Bock in Solothurn, nach Oberdorf, wo er durch Kaplan Brotschi Unterricht in den Anfängen der lateinischen Sprache erhielt; von da nach Solothurn, wo er die Gymnasialklassen besuchte und ein Jahr Theologie studirte. In Konstanz setzte er letztere fort, erhielt das Diplom eines Dr. juris canonici, und vollendete die theologische Bildung unter dem trefflichen Sailer in Landshut. Im J. 1807 in Lucern vom apostolischen Nuntius Testaferata zum Priester geweiht, wurde er sofort Kaplan in seiner Heimathgemeinde, dann 1808—1809 kathol. Pfarrer in Bern, und hierauf (1809—1812) Rector des kathol. Gymnasiums in

St. Gallen. Von 1812—1813 wirkte er als Hofmeister bei dem französischen Gesandten Talleyrand in Bern, vom 9. Mai 1814—1831 als Pfarrer in Aarau. Als Pfarrer letztern Ortes, als Decan des Landcapitels Mellingen, sowie als Mitglied des kathol. Kirchenrathes und des Kantonsschulrathes, wirkte er für Kirche und Schule höchst segensreich, und hat sich dießfalls bleibende Verdienste um den Kanton erworben. In Anerkennung derselben hat ihn der Regierungsrath den 31. Mai 1824 zum Titular-Chorherrn von Zurzach ernannt in dem Sinne, „daß ihm Titel, Rang und Würde eines Canonicus, nicht aber die daherigen Einkünfte zukommen sollen, und daß derselbe wie bisanhin, als kathol. Pfarrer in Aarau stationirt bleibe.“ Im J. 1831 (2. Nov.) wurde er, da die erste Ernennung der Domherren dem heiligen Vater vorbehalten war, von Papst Gregor XVI. zum residirenden Domherrn nach Solothurn berufen, und von demselben zur Würde des Domdecans der Diöcese Basel erhoben. Den 13. Mai 1831 wählte ihn der h. Collator an die Stelle des mit Tod abgegangenen Hrn. Gretener zum wirklichen Chorherrn dahier mit dem jährlichen Präbendargenusse von Franken 600 a. W., jedoch mit Sitz in Solothurn. Laut Großrathsbeschluß vom 7. Nov. 1834 wurde der Genuß dieser Doppelpfründe auf Fr. 300 Wohnungsentschädigung reducirt. Die im J. 1854 auf ihn gefallene Wahl zum Stiftspropste nach Zurzach lehnte er aus bereits bekannten Gründen ab. — Der gelehrte Mann versuchte sich auch auf schriftstellerischem Gebiete. Er schrieb: „Der Kampf zwischen Papstthum und Katholicismus im 15. Jahrh. Eine Säkularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz (1416).“ (Im I. Heft des schweizerischen Museums zum ersten Male gedruckt.) „Der Bauernkrieg im J. 1653, oder der große Volksaufstand in der Schweiz. Aus handschriftlichen Chroniken und Berichten der Zeitgenossen.“ 2. Auflage, Aarau, J. J. Christen 1831. — In seinen vorgerückten Lebensjahren verfaßte er als gründlich gebildeteter Philologe ein Quellenwerk über die Abstammung und Sprache der Helvetier; dem Studium des Sanskrit aber widmete er sich mit Vorliebe. — Am 26. Jahrestage seines Einzuges in Solothurn wurde er als Leiche im Todtensaale ausgesetzt. Er starb den 15. Nov. 1857 und wurde den 19. gl. M. in Sarmenstorf beigesetzt. (Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung vom 21. Nov. 1857, Nr. 47, S. 398; Programm der aarg. Kantonsschule für 1858, von Dr. Rud. Rauchenstein.)

279. Jakob Christian Gretener von Mellingen, bisheriger Pfarrer seiner Vaterstadt, war geboren den 20. Juli 1770, zum Chorherrn ernannt den 3. Juni 1824 und installirt den 20. Juli gl. J.; starb nach einer langwierigen Krankheit den 20. Decb. 1829.

280. Josef Peter Leonz Wohler von Wohlen, geboren den

19. März 1761, war zuerst Pfarrhelfer in Bremgarten, dann Pfarrer in Zufikon; Canon. d. 7. Apr. 1825, install. d. 19. gl. M.; starb d. 16. Juni 1836; ein herzguter Mann.

281. Philipp Jakob Markus Nabholz von Villingen, war geboren den 15. Apr. 1782. Wegen seiner angebornen Frömmigkeit, seines guten Gedächtnisses und einer natürlichen Beredtsamkeit, wurde er von seinen Eltern für's Kloster bestimmt. Im Klostergymnasium der Villinger-Benediktiner erhielt er die Anfänge der wissenschaftlichen Bildung. Im 18. Jahre in Villingen absolvirt, trat er als Novize in's Kloster Thennenbach, fand aber so wenig Befriedigung, daß er sich von einem französischen, im Kloster einquartierten Dragoner-Oberst in's Regiment aufnehmen ließ. Aber körperlich zu schwach, wurde er bald wieder entlassen. Darauf trat er bei einem niedern Chirurgen in Villingen in die Lehre. Weil er sich aber auch da nicht heimisch fühlte, begab er sich 1802, von einem ehemaligen Lehrer aufgemuntert, zur Fortsetzung seiner Studien nach Freiburg i. B. Den kümmerlichen Unterhalt verschafften „dem stillen Studenten" Gönner durch Freitische, Privatunterricht und provisorische Anstellung an einer Freiburger Schule.

Im Priesterseminar zu Meersburg vorbereitet, wurde Nabholz 1806 Priester. Kaum ausgeweiht, begab er sich nach Kreuzlingen, um die Leitung einer Schulanstalt zu übernehmen, die vom Prälaten auf Wessenberg's Betreiben bereitwilligst eingerichtet worden war. Es war ein Seminar nach den Grundsätzen Pestalozzi's. Nach der Errichtung eines paritätischen Seminars in Frauenfeld (1810), richtete Nabholz eine Anstalt zur Bildung von Knaben nach Art der Pestalozzischen in Iferten ein. Aber engherzige Schwierigkeiten der thurgauischen Behörden nöthigten den Ausländer Nabholz 1814 zum Austritt. Er begab sich nach Iferten. Pestalozzi, Niederer, Krüsi wurden bald seine innigen Freunde. Pestalozzi nannte ihn nur „den Mann Gottes." Aber nach einem halben Jahre rief ihn das bischöfl. Vicariat zur Uebernahme der vielfach verwahrlosten Pfarre Waldkirch bei Waldshut zurück. Da wirkte er 8 Jahre lang segensvoll. Indeß blieb er mit Pestalozzi in ständigem Verkehr, und wurde 1818 fast gleichzeitig als Direktor an's Gymnasium in Koblenz und als Professor nach Mainz berufen. Die Kirchenbehörde entließ ihn nicht.

Im J. 1821 gründete die Aargauer Regierung ein Schullehrerseminar in Aarau und berief den 21. Mai 1822 Nabholz als Direktor. Zur Uebernahme der Stelle erhielt er die Erlaubniß jener Behörden nur unter der Zusage, daß er, wenn ihm in der Heimath eine ähnliche Stelle geboten werden könne, dahin zurückkehre. Im Herbst 1822 traf

Nabholz in Aarau ein. Er hatte volle Gelegenheit, sein organisatorisches Talent zu zeigen. Nachdem das konfessionelle Mißtrauen überwunden war, fand er auch allseitig Unterstützung. Er ist der eigentliche Gründer des aargauischen Volksschulwesens. In Anerkennung seiner Verdienste um den Kanton, beehrte ihn die Regierung den 13. Mai 1831 mit dem Titularcanonicat, mit Rang und Würde eines Chorherrn am Stifte Zurzach.

Schon seit 1831 hegte die Badische Regierung die Absicht, Nabholz für das in Rastatt bestehende und mit dem Lyceum in unnatürlicher Ehe verbundene Lehrerseminar zu gewinnen. Aber erst im Novemb. 1833 erhielt und nahm er an die Ernennung zum Professor und Direktor des Rastatter-Seminars. Es kostete ihn viel Ueberwindung, die liebe Schweiz und den, ungeachtet der obwaltenden Parteikämpfe, theuer gewordenen Aargau zu verlassen. Mit freundlichem Begleitschreiben v. 18. März 1833 stellte er dem Stifscapitel Zurzach die Canonicatsinsignien zurück.

In Rastatt fand Nabholz nicht was er suchte. Erst als Direktor des im November 1835 nach Ettlingen verlegten Seminars fühlte er sich wohler; aber ganz besonders freundliche Tage schienen für ihn heranzubrechen mit der Uebersiedelung nach dem von der Regierung neuerrichteten zweiten Seminar für die obern Landestheile in den leeren Räumlichkeiten des frühern Priesterseminars in Meersburg. Im Frühling 1839 ging's an die reizenden Ufer des Bodensee's; die herrliche Gegend, die Nähe der lieben Schweiz, die daran sich knüpfenden alten Erinnerungen machten ihn glücklich. Doch die Vorsehung setzte dem thatenreichen Leben unerwartet ein Ziel. Im Frühjahr 1841 befiel ihn ein leichter Schlag, der sich im August gl. J. und dann am 8. Octob. 1842 so verstärkt wiederholte, daß Nabholz am 10. October das Irdische segnete.

Nebst seiner praktischen Thätigkeit hat Nabholz auch schriftstellerisch gearbeitet. Wir nennen: 1) ein gedrucktes Programm von 1837 über den Elementarsprachunterricht; 2) ein gedrucktes Programm von 1838 über der Schule Wesen und Gliederung; 3) einen ungedruckten Bericht an den aargauischen Kantonsschulrath über die Einführung des wechselseitigen Unterrichts in die aarg. Primarschulen; 4) ein ungedrucktes Fragment über die Schullehrerseminarien. [1])

282 Bernardin Gams von Laufenburg, geboren den 20. Mai 1774, war Jurat und Pfarrer in Zuzgen. Den 20. Juli 1831 zum Stiftsdecan ernannt und den 14. Aug. installirt, resignirte er aus

[1]) Gefällige Mittheilungen des Hochw. Hrn. Seminardirektors J. Merz in Meersburg.

Gesundheitsrücksichten auf das Decanat und wurde den 26. Novb. 1838 Chorherr (install. 3. März 1839); starb den 19. Juni 1842.

283. Dominik Keller von Sarmenstorf, war geb. den 3. Febr. 1800 und im Herbste 1823 in Chur zum Priester geweiht. Längere Zeit Pfarrer in Lichtensteig, bischöfl. Commissar und Kammerer des Capitels Toggenburg, wurde er den 24. Febr. 1839 zum Stiftsdecan erwählt und den 3. März gl. J. eingesetzt. Er war ein wissenschaftlich gebildeter und geschäftsgewandter Mann. Ganz unerwartet starb er in der Nacht vom 4. Novb. 1843, tief betrauert von der Pfarrgemeinde. [1])

284. Joh. Baptist Koch von Villmergen. geb. d. 15. März 1767, war nacheinander Pfarrer in Birmenstorf, in Magden, Ehrenkaplan in Frick, bekleidete die Stelle eines Decans des Landcapitels Siß- und Frickgau; wurde Chorherr den 2. Octob. 1840 (install. den 27. Octob.); starb den 5. Septb. 1842.

285. Franz Xaver Wagner von Klingnau, gebor. d. 7. Apr. 1792; war zuerst Frühmesser in Klingnau, vom 9. Christm. 1825 — 1830 Schulherr in Zurzach, vom 18. Mai 1830 — 1840 Kaplan und Pfarrvicar von Baldingen; wurde Chorherr den 2. Octob. 1840 (install. 27. Octob.), Cantor d. 24. Juni 1853; starb den 29. Mai 1855.

286. Joh. Josef Anton Frey von Mellingen, geb. d. 31. Jän. 1793, war Kaplan und Pfarrer in Mellingen, seit 15. Septb. 1831 Pfarrer in Aarau, zugleich Mitglied des kathol. Kirchenrathes und des Kantonsschulrathes; wurde Chorherr den 2. Octob. 1840 (install. 27. Octob.), Custos den 7. Octob. gl. J. Er erlag einer langwierigen Krankheit den 26. Aug. 1850 und wurde den 28. Aug. auf dem Gottesacker zu Mellingen beigesetzt.

287. Paul Jonas Keller von Zurzach, geboren d. 16. Octob. 1790, war Vicar in Lengnau, Rheinheim, wurde den 5. Septb. 1817 Schulherr in Zurzach, den 22. Septb. 1825 Pfarrer in Unter-Endingen (wo er lange das Amt eines Bezirks-Armeninspectors versah), und den 2. Octob. 1840 Chorherr in Zurzach (install. 27. Octob.); starb den 9. Juli 1849. Er war ein Bruder des würdigen, in Wohlen als Pfarrer verstorbenen (21. April 1854) P. Joseph Keller, Conventual v. Muri.

188. Franz Melchior Amstalden von Sarnen, geb. 15. März 1779, studirte in Engelberg, Lucern, Konstanz und im Seminar Mör-

[1]) Bisher wurden alle stiftischen Würdenträger, Chorherren, Pfarrvicarien und Kapläne ausschließlich vom Stiftscapitel investirt und installirt, unter Anzeige an das bischöfl. Ordinariat. Decan Keller war der erste Stiftsgeistliche, der die kirchliche Investitur von Bischof Salzmann erhielt. Bei dieser Praxis ist es bis heute geblieben.

spurg. 1804 in Konstanz von Hrn. von Bissing zum Priester geweiht, wurde er Pfarrvicar in Zufikon, wo er das Gemeindsbürgerrecht erlangte. Vom J. 1805—1815 war er Lateinlehrer und Pfarrhelfer in Bremgarten, von 1815—1828 Curatkaplan in Berikon. Obgleich immer kränkelnd, übernahm er 1828 die ausgedehnte Pfarre Lengnau, die er unter Aushilfe eines ständigen Vicars bis 1842 versah, in welchem Jahre (12. Sept.) ihn die h. Regierung auf eine Ruhepfründe in Zurzach beförderte, wo er den 15. Decb. gl. J. installirt wurde. Seit 1855 Cantor, starb er als Senior und Jubilat im 82. Altersjahre d. 16. Juli 1860. (Vgl. Schweizerisch. Kirchenzeit. v. J. 1860 Nr. 58, Seite 310.)

289. Matthäus Höchle von Klingnau, war gebor. 1. April 1780. Seit 18. Novb. 1806 Organist und erster Lateinlehrer in Zurzach, seit 30. Mai 1817 Pfarrer in Leuggern, wurde er den 15. Septb. 1842 z. Canon. in Zurzach erwählt und den 15. Decb. installirt. Er war Schulmann und ein theoretisch und praktisch gebildeter Kenner der Musik; starb d. 26. April 1844.

290. Augustin Eberle von Einsiedeln, geb. d. 29. August 1774, war 1804—1808 Lateinlehrer und Pfarrhelfer in Bremgarten, wo er sich das Bürgerrecht der Gemeinde Berikon erwarb. Im J. 1808 wählte ihn das Stift Bero=Münster zum Pfarrer nach Hägglingen, im J. 1828 das Kloster Muri zum Ehrenkaplan nach Villmergen, den 28. Juli 1844 die aarg. Regierung zum Chorherrn nach Zurzach, allwo er den 5. Sept. installirt wurde. Ungeachtet seiner schwächlichen Gesundheit erreichte der würdige Priester das 81. Altersjahr und starb als Senior und Jubilat des Stifts den 13. April 1856.

291. Heinrich Mohr von Rheinfelden, Propst (S. 232); gestorben 21. Nov. 1863.

292. Leonz Heer von Klingnau, geb. 10. Decb. 1786, machte seine Gymnasialstudien im sanctblasianischen Kloster Sion bei Klingnau (1803—1806), die philosophischen und theologischen in Lucern (1806—1810). Vom apostol. Nuntius Fabritius Testaferata in Lucern den 20. Aug. 1810 zum Priester geweiht, trat er, nachdem er den 23. Sept. in der heimathlichen Pfarrkirche primizirt, den 28. Sept. gl. J. bei Pfarrer Delévieleux in Leuggern als Vicar ein. Den 6. Apr. 1812 wurde er Pfarrer von Würenlingen, allwo er wirkte vom 25. Apr. 1812—25. März 1830. Den 8. März 1830 wählte ihn der h. Regierungsrath zum Pfarrer nach Schneisingen; Amtsdauer vom 28. März 1830 — 14. Nov. 1849. Da pflegte der dankbare Sohn seine hochbetagten Eltern (Fidel und Elisabeth geb. Vogel) mit kindlicher Liebe und segnete ihre Ruhestätte ein. Gleichzeitig bekleidete er während der

kirchlichen Wirren (5. Juli 1830—1839) die Stelle eines Capitelkammerers, eines Conferenzdirektors der Rheinregiunkel des Capitels Regensberg und eines Mitgliedes des Bezirkschulrathes Zurzach. Den 30. Aug. 1849 zum Chorherrn ernannt und den 19. Novb. installirt, hat die h. Regierung ihn den 20. Jänner 1851 mit der Würde eines Stiftscustos betraut. In der von ihm (1861) restaurirten Verenagruft celebrirte er den 23. Septb. 1860 die Jubelmesse. Gott erhalte den lieben Hrn. Custos uns noch lange!

293. Johann Nepom. Fricker von Gipf, geb. 10. Mai 1790, studirte in Solothurn Rhetorik (1809—1812), in Lucern Philosophie (1812—1814), in Freiburg i. B. Theologie (1814—1816); trat im Herbste 1816 in's Seminar zu St. Gallen und weilte daselbst bis Juni 1817; den 8. Juni 1817 zu Freiburg von Bischof Petrus Tobias Yenny zum Priester geweiht, primizirte er in Frick am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus (29. Juni); war vom Juli — Novb. 1817 Vicar des Pfarrers und Decans Gschwind in Frick, vom Novb. 1817 — Octob. 1818 Vicar in Oensingen, vom 18. Octob. 1818 — März 1834 Pfarrverweser in Kaiserstuhl (und seit 1824 Mitglied des Bezirksschulrathes Zurzach), vom März 1234 — 19. Nov. 1849 Pfarrer in Obermumpf (Conferenzdirektor der Regiunkel Wegenstetten). Den 29. Aug. 1849 als Chorherr erwählt und den 19. Novb. gl. J. installirt, bekleidet er seit 13. Aug. 1860 das Amt eines Cantors.

294. Johann Koch von Büttikon, geb. 24. März 1787, machte seine Studien in Villmergen, Solothurn, Konstanz und Landshut. Den 16. Febr. 1817 vom Bischof zu Eichstädt zum Priester geweiht, primizirte er den 2. März 1817 in Landshut, wobei der berühmte Prof. Sailer die Festpredigt hielt. Heimgekehrt, war er v. Aug. 1817 — Apr. 1818 Frühmesser und Lehrer in Büttikon, v. 4. Apr. 1818 — 20. Mai 1822 Kaplan und Gemeindeschullehrer in Villmergen, v. 20. Mai 1822 — Octob. 1850 Pfarrer in Waltenschwyl, Mitglied des Bezirksschulrathes Muri und Sextar des Capitels Mellingen; hat sich namentlich um den Kirchenbau zu Waltenschwyl (1837—1839) sehr verdient gemacht; wurde den 10. Octob. 1850 zum Chorherrn ernannt und den 20. Mai 1851 installirt. Den 2. März 1867 Jubilat geworden, starb er den 31. Decb. (Abends 11 Uhr) 1867. (Vgl. Schweiz. Kirch. Zeitung v. 11. Jän. 1868, Nr. 2. S. 17.)

295. Karl Steigmeier von Klingnau, geb. d. 6. Novb. 1784, wurde den 12. Decb. 1808 zum Kaplan zu St. Nicolaus in Klingnau, den 14. Apr. 1814 zum Pfarrer von Unter-Endingen und den 25. Aug. 1825. zum Pfarrer von Sulz erwählt. In Anerkennung seiner Verdienste als Pfarrer, als Präsident der kathol. geistl. Koncursprüfungscommission und vieljähriges Mitglied der Bezirksschulbehörden, hat ihn

die h. Regierung den 18. Juli 1844 zum Titular-Chorherrn von Zurzach ernannt (install. den 5. Septb. gl. J.) Er starb als Pfarrer in Sulz den 17. Octob. 1850.

296. **Johann Konrad von Auw**, war gebor. den 21. Septb. 1796. Er begann seine Studien im J. 1809 bei Pfarrer Berchtold Villiger in Sins, setzte sie nach dem Tode desselben (1810) bei Frühmesser Elsener in Auw, dann bei dem jungen Kaplan H. L. Huber in Sins (1812 und 1813) und im Kloster Rheinau fort. Im J. 1814 trat er in Lucern in die 2. Syntax ein und verblieb daselbst bis 1818. In Landshut und Heidelberg hörte er (1818—1821) Rechtswissenschaft, Theologie und Philosophie. Die im Frühjahre 1821 in Aarau angetretene Stelle eines Kopisten behagte ihm nicht; er ging, von Troxlers Philosophie angezogen, wieder nach Lucern, kam aber zu spät, denn Troxler ward den 17. Septb. 1821 vom täglichen Rath als Lehrer entlassen. Nun wandte sich Konrad ungetheilt dem Studium der Theologie zu, das er im October 1823 im Seminar zu Chur mit dem Empfange der Priesterweihe zum Abschluß brachte. Von 1823—1827 leistete er in Birmenstorf und Sarmenstorf Vicariatsdienste; 1827—1834 war er Curatkaplan in Berikon, von 1834—1854 Pfarrer in Wohlenschwyl. Als Mitglied des kathol. Kirchenrathes, der kathol. geistl. Concursprüfungscommission, des Bezirksschulraths und als Kammerer des Capitels Mellingen (seit 1851), wirkte er segensreich für Kirche und Staat. Die h. Regierung ehrte dessen Verdienste durch Verleihung eines Ehrencanonicats am Stifte Zurzach (26. Novb. 1851), wo er den 6. Juli 1852 installirt worden. — Druckschriften sind von ihm erschienen: „Altkatholiken des Kantons Aargau an ihre katholischen Mitbürger.“ „Wissenschaftliche Forschung über das Dasein Gottes, ein Versuch aus dem Standpunkte des Christenthums.“ Baden, 1849. — Er starb als Pfarrer in Wohlenschwyl den 9. Jän. 1854. (Vgl. Johannes Konrad von Auw, gewesener Pfarrer in Wohlenschwyl. Ein Denkmal der Freundschaft auf das Grab des Verewigten. Von A. Keller, Seminardirektor und Mitglied des kathol. Kirchenrathes. Aarau. H. R. Sauerländer. 1854.)

297. **Johann Huber** von Hägglingen, Propst (S. 237).

298. **Heinrich Leonz Huber** von Besenbüren, gebor. 17. Mai 1785, erhielt die ersten Anfangsgründe der lateinischen Sprache von P. Louis in Muri, einem geistlichen Emigranten aus dem Elsaß; bei Kaplan Kasp. Anton Bürgisser in Bremgarten machte er die fünf ersten Lateinklassen durch; in Lucern studirte er dann (1804—1805) die 2. Rhetorik, 1806 und 1807 die philosophischen Disciplinen und 1808—1810 die Theologie; trat in's dortige Priesterseminar und erhielt auf

hl. Weihnacht 1810 vom apostol. Nuntius Fabritius Testaferata das Presbyterat und primizirte am Neujahrstage 1811 in der Hofkirche zu Lucern. Auf der Kaplanei ad s. Crucem in Sins verlebte er an der Seite des trefflichen Ortspfarrers P. Eugen von Büren, nachmaligen Prälaten von Engelberg, 12 Jahre (v. 25. März 1811 — Juni 1823), die er zu den glücklichsten seines Lebens zählt. Die mit der Kaplanei verbundene Sekundarschule führte ihm lernbegierige Schüler aus der Umgegend zu, die er mit jugendlicher Begeisterung und dem nöthigen Geschicke unterrichtete. In Eggenwyl, wohin ihn das Kloster Muri zum Pfarrer berufen, wirkte er 5 Jahre (1823—1828), nachher in der großen Pfarrgemeinde Villmergen 28 Jahre (1828—1856) segensreich und zur allgemeinen Zufriedenheit. Wie als Kaplan, so bekleidete er auch als Pfarrer Jahre lang das Amt eines Bezirkschulrathes und Schulinspektors. Das Capitel Mellingen beehrte ihn nicht nur mit dem Sextariate, sondern berief ihn den 21. Aug. 1855 zum Capitelsdecan, einer Würde und Bürde, der er sich bei seinem vorgerückten Alter nach wenigen Wochen wieder entzog. Den 15. Octob. 1856 zum Chorherrn nach Zurzach ernannt und den 18. Novb. installirt, ist der Stiftssenior am Neujahrstage 1861 Jubilat geworden und arbeitet heute noch mit jugendlicher Rüstigkeit und seltener Ausdauer, namentlich im Beichtstuhle.

299. Josef Huwyler von Reusegg, war geboren den 19. Novb. 1801, bekleidete nach einander die Stelle eines Kaplans in Sins und Mühlau, eines Pfarrers in Birmenstorf und Zeihen, eines Chorherrn-Predigers in Baden, eines Bezirksschulrathes und Schulinspektors. Am 18. Mai 1863 von der h. Regierung zum Canonicus von Zurzach erwählt, ereilte ihn, bevor er den Hermelin der hl. Verena erlangt hatte, am 28. Juli 1863 der Tod, und er wurde den 30. Juli in Baden beerdigt.

300. Joh. Baptist Kuhn von Waldhäusern, geb. 24. Juni 1791, besuchte die Schulen in Bremgarten und Solothurn. Den philosophischen Curs machte er 1810 und 1811 in Lucern, den theologischen in Freiburg i. B. (1811 und 1812) und im Seminar zu Lucern bis Ostern 1814. Den 6. Jänner 1814 von Bischof Carl Theodor von Dalberg zum Priester geweiht, primizirte er in der Pfarrkirche Bünzen den 11. April gl. J., und wurde an demselben Tage als Kaplan nach Dietwyl gewählt, an welcher Stelle er bis 10. August 1828 verblieb; war gleichzeitig thätig als Schulinspektor des Bezirks Muri. Später wirkte er eben so geräuschlos und segensreich als Pfarrer von Hermetschwyl (11. August 1828—7. Nov. 1830) und von Oberrüti (7. Nov. 1830 —15. Nov. 1863). Das Vertrauen des Capitels Bremgarten hat ihn zum Sextar und den 9. Sept. 1856 zum Kammerer gemacht. Das

ihm von der h. Regierung unterm 9. Septb. 1863 übertragene und den 18. Nov. gl. J. angetretene Canonicat in Zurzach war von kurzer Dauer. Am 11. April 1864 Jubilat geworden, fing er zu kränkeln an und starb an einem Gehirnschlage den 30. August gl. J. (Vgl. Schweiz. Kirchenzeitung 1864, Nr. 36, S. 299.)

301. Kaspar Julius Meyer von Rütihof, Gemeinde Dättwyl, geb. den 6. Hornung 1802, erhielt als Waisenknabe einen treuen Pflegevater an Hrn. Stadtpfarrer Josef Keller in Baden, unter dessen Leitung er von 1820—1824 die dortige gute Sekundarschule besuchte. Vom Herbstm. 1824—October 1826 absolvirte er den philosophischen Curs in Lucern und begann das Studium der Theologie, das er, mit einem Staatsstipendium versehen, in Tübingen mit gutem Erfolge fortsetzte und bis Spätjahr 1830 beendigte. In Solothurn den 9. Jänner 1831 von Bischof Jos. Ant. Salzmann zum Priester geweiht, primizirte er den 16. gl. M. in der Pfarrkirche zu Baden. Von dieser Zeit an war er: Pfarrvicar in Baden (16. Jän. 1831 — 1. März 1832), Kaplan in Mellingen (1. März 1832 — 11. Novb. 1836), Pfarrhelfer in Buochs, Kt. Unterwalden (11. Nov. 1836 — 15. Mai 1840), Pfarrer in Bremgarten (28. Mai 1840 — 11. Novb. 1864), wurde als solcher vom Landcapitel Bremgarten den 16. Nov. 1853 zum Kammerer und den 22. Aug. 1855 zum Decan gewählt. — Den 15. Jän. 1864 von der h. Regierung zum Titular-Chorherrn von Zurzach befördert und den 17. Apr. installirt, wurde er, nach dem Absterben des Hrn. Kuhn, den 13. Octob. 1864 wirklicher Chorherr und nahm den 12. Novb. gl. J. von der Ruhepfründe Besitz; ist gegenwärtig Capitelssecretär.

Als Freund der Dichtkunst übersandte Hr. Meyer, Ende Jänner 1868, Sr. K. K. apostolischen Majestät, Franz Josef, Kaiser von Oesterreich, ein von ihm verfaßtes Trostgedicht auf das Hinscheiden weiland Sr. M. des Kaisers Maximilian von Mexico, welches, huldvollst aufgenommen, durch Vermittlung der österreichischen Gesandschaft in Bern (Hrn. Zulauf von Lottenburg), mit einem 500 Fr.-werthigen Smaragdring als Erinnerungszeichen unter gleichzeitigem Ausdrucke des Allerhöchsten Dankes, den 3. April 1868, vergolten worden ist.

302. Fridolin Wernlin von Herznach, geb. 16. März 1825, machte seine Studien in Laufenburg ($18^{39}/_{40}$), Rheinfelden (1840—1843), an der Kantonsschule in Aarau (1843—1847), in Freiburg i. B. (1847—1849), Bonn (1849—1850). In Solothurn den 28. Decb. 1851 zum Priester geweiht, war er Vicar bei Pfarrer Häseli in Herznach, dann Hülfspriester in Laufenburg (vom Mai bis October 1852), hierauf Pfarrverweser in Wittnau (bis Septb. 1856),

Pfarrer in Leuggern (1. Octob. 1856—14. April 1864) und pro $18^{59}/_{60}$ Mitglied des Bezirksschulrathes, Schulinspektor. Zum Pfarrer und Stiftsdecan von Zurzach den 24. Febr. 1864 erwählt, wurde er den 17. April gl. J. als solcher installirt.

303. Johann Philipp Saxer von Sarmenstorf, geboren den 28. April 1800, zum Priester geweiht in Freiburg i. d. Schweiz den 21. Dezemb. 1825, wurde schon im Jänner 1801 nach Leidenberg, Kts. Lucern translocirt, dort und am Schulorte Oberkirch und Pfarrorte Sursee erzogen, unterrichtet und zum Empfange der h. Sacramente zugelassen. Für das Studium bestimmt und geneigt, besuchte er zuerst bei einem Kaplan, dann bei einem Kapuziner in Sursee den Unterricht, worauf er im 14. Lebensjahre das väterliche Haus verließ, um sich für den geistlichen Beruf, der ihm schon damals vorschwebte, auszubilden. In Muri studirte er die 1. Rhethorik, in Lucern, wo er 7 Jahre (1815—1821) weilte, 1. und 2. Rhetorik unter Lottenbach, Philosophie unter Widmer, Estermann, Schmid, Kopp, Theologie unter Widmer, Salzmann, Gügler; letztere setzte er (mit Staatsstipendium) zwei Jahre (1822 und 1823) in Landshut fort unter Hortig, Ardrees, Widemann, Mall und Ast. Anstellungen erhielt er: in Laufenburg als zweiter Sekundarlehrer (vom 2. Mai 1825—October 1835), in Künten als Kaplan (vom 12. Mai 1836—Mai 1839), in Wislikofen als Pfarrer (vom 25. Mai 1839—11. December 1856), in Würenlingen als Pfarrer (vom 11. December 1856—3. März 1868.) Das Capitel Regensberg wählte ihn am 13. November 1848 zum Kammerer und am 3. Jänner 1856 zum Decan. In Anerkennung seiner vielfachen Verdienste um Kirche und Staat hat ihn der h. Regierungsrath am 13. Juli 1867 zum Ehrencanonicus, am 10. Jänner 1868 (nach dem Tode des Hrn. Joh. Koch) zum wirklichen Chorherrn zur hl. Verena in Zurzach ernannt. Kirchliche Institutionsakten d. d. 23. August 1867 und 4. März 1868. Eintritt den 3. März, Installation Samstags den 7. März 1868. Mit dem Asthma behaftet, fristete der arbeitsmüde Mann sein kostbares Leben nur noch kurze Zeit; er starb, mit den hl. Sterbsacramenten versehen, selig im Herrn am Freitag den 6. Novemb. 1868. Begräbniß am Montag den 9. gl. M. Mit Hrn. Saxer ist wohl einer der würdigsten Geistlichen des Kantons zu Grabe gegangen. (Vgl. Schweiz. Kirchen-Zeitung vom 21. und 28. November 1868, Nr. 47 und 48. S. 424 und 431.) [1])

304. Florian Seiler von Wohlenschwil, geb. 12. Mai 1806, machte seine Gymnasialstudien von 1818—1826 in Mellingen, Solothurn und Aarau; studirte bei mehr denn zweijähriger Unterbrechung Arzneiwissenschaft in München und Freiburg, von 1826—1830; endlich

[1]) Schreiber Dieses wird, so Gott will, in Bälde auf das Grab des Verewigten noch ein besonderes Denkmal der Freundschaft setzen.

zwei Jahre Theologie in Tübingen, von 1830—1832; wurde von Bischof Josef Anton Salzmann in Solothurn den 6. April 1833 zum Priester geweiht. Seitdem wirkte er als Vicar bei Pfarrer Welte in Wohlenschwil, bis 1835; als obrigkeitlich bestellter Pfarrverweser in Kirchdorf, nach der obergerichtlichen einstweiligen Amtsentsetzung des dortigen Pfarrers und Decans Friedrich Rohner, vom 1. October 1835 an; als Frühmesser von Niederwil, Mellingen, von 1838—1840; als Hülfspriester in Möhlin, vom 16. Herbstm. 1841—1848; als Pfarrer in Zuzgen, v. 27. Decemb. 1848—1860; als Pfarrer in Zeiningen, v. 11. Jän. 1860—1869. Am 4. Decemb. 1868 hat ihn der h. Regierungsrath an die Stelle des sel. Hrn. Saxer zum Chorherrn am hiesigen Collegiatstifte befördert, und der Hochwürdigste Bischof den 27. Decemb. gl. J. als solchen bestätigt. Pfründeantritt und Installation Ende des kommenden Mai 1869. [1])

B. Die Stiftsamtmänner.

Rudolf II., Bischof von Konstanz, hat das Stiftsamt (Kelleramt) laut Urkunde vom 24. Decb. 1279 mit der Bestimmung eingesetzt, daß der aus der Mitte des Capitels (ex gremio capituli) von den Chorherren erwählte und — nebst seiner Pfründe — mit zwei Mark Silbers alljährlich entschädigte Kellner die Stiftseinkünfte sorgfältig zur Vertheilung einsammle. Mit Urkunde vom 10. März 1360 hat Bischof Heinrich III. verordnet: „Wir wollen auch, daß der Propst, wenn er gegenwärtig ist, sonst aber der Decan und das Capitel, jedes Jahr zwei aus den Capitularen oder anderswoher, wenn keiner der Chorherren sich dazu verstehen wollte, erwähle, von denen einer die Stiftsfabrik, der andere das Kelleramt, das im Einziehen und Austheilen

---

[1]) Unter diesen 304 Chorherren bekleideten

a) 36 die Würde eines Propstes, als: Nr. 4. 14. 37. 51. 56. 59. 67. 70. 72. 73. 81. 90. 101. 109. 113. 136. 144. 145. 152. 163. 167. 174. 180. 181. 182. 201. 211. 232. 242. 252. 258. 256. 270. 277. 291. 297.

b) 47 die Würde eines Stiftsdecans und Pfarrers: Nr. 7. 9. 19. 22. 26. 29. 30. 31. 52. 61. 66. 83. 100. 105. 114. 142. 143. 145. 154. 160. 162. 164. 168. 170. 172. 179. 186. 188. 189. 195. 196. 202. 212. 213. 221. 223. 231. 238. 256. 270. 271. 276. 277. 283. 291. 297. 302.

c) 32 die Würde eines Stiftscustos: Nr. 23. 55. 68. 77. 78. 80. 83. 88. 99. 115. 125. 126. 135 140. 167. 174. 175. 178. 181. 182. 184. 202. 205. 206. 211. 228. 237. 242. 253. 266. 286. 292.

d) 34 das Amt eines Cantors: Nr. 25. 47. 65. 86. 104. 116. 118. 141. 152. 156. 162. 167. 171. 182. 192. 203. 212. 221. 226. 228. 230. 236. 240. 241. 246. 247. 250. 257. 258. 267. 272. 285. 288. 293.

Gegenwärtiger Bestand der Stiftsgeistlichkeit. a. Chorherren: Propst J. Huber, Decan Frid. Wernlin, Custos L. Heer, Cantor J. N. Fricker, H. L. Huber, Kaspar Jul. Meyer, Sekretär, Flor. Seiler. b. Stiftskapläne: Joh. Nep. Knecht von Baldingen, geb. 10. Decb. 1796, Kaplan ad s. Eucharistiam, Alois Fehr v. Klingnau, geb. 12. Septb. 1800, Organist und Kaplau ad s. Apostolos, Josef Rohner von Kaiserstuhl, geb. 17. Juli 1839, Keplan ad s. Martyros und Pfarrvicar in Baldingen.

der Gefälle besteht, verwalten und dem Propste, wenn er gegenwärtig, sonst aber dem Decan und Capitel, getreue Rechnung ablegen soll." Das Amt eines Stiftsfabrikators hat bis 1853 ein jeweiliger Chorherr versehen. Der Kellnerdienst wurde bald durch Geistliche, bald durch Laien, die sich Stiftsamtmänner nannten, besorgt. Die jeweiligen Bestallungsurkunden, die älteste noch vorhandene datirt vom Jahr 1512, geben uns Aufschluß über die Rechte und Pflichten des Amtmanns. [1]) Die Namen der Stiftsamtmänner, soweit sie sich urkundlich erweisen lassen, sind folgende:

1. **Chunradus Wille**, 1308.
2. **Johannes von Winterthur**, Chorherr, 1315.
3. **Nicolaus de Ysnina**, Chorh., 1374.
4. **Johann Wilchinger**, Kaplan, 1460.
5. **Lütin Rechburger**, alt-Vogt in Klingnau, 1477—1497.

In den 4 vorhandenen Trostungen vom J. 1492, 1495, 1496 und 1497 erscheinen als Bürgen: Ulrich Vogt und Walther Wick, genannt Rastler, alt-Schultheissen von Kaiserstuhl, Rudolf Engelhart, Chorherr in Zurzach und Hans Schultheiß von Zurzach; als Siegler nebst den beiden Schultheissen von Kaiserstuhl: Andreas Loubrer, Notar und Schulmeister in Zurzach. — Lütin Rechburger war der Vater des Canonicus Dr. Joh. Rechburger. Ein Streit zwischen dem abgetretenen Kellner und dem Stifte wird am Mittwoch nach Pauli Bekehrung (29. Jän.) 1500 in Baden verglichen durch die Schiedsrichter: Bernhard Scherer, Bürger und des Raths zu Baden, Matthä vom Grüt, Vogt zu Klingnau, Hans Schmid, Untervogt zu Baden, Lienhart Bru-

[1]) Als Obliegenheiten werden im J. 1512 unter andern bezeichnet: „Ouch ist ein Keller verbunden, zu seinem Ampt einen knecht und ein junckfröw ze haben, die mit eins Capitels Gut umzugond wissen; er sol ouch in des Capitels Dienst riten und gon, wo wann und wie dick sy In sendend, und das in sinem Costen, wenn er nit übernacht bliben muß; wenn er aber me, denn ein Tag nacheinander ussin müßt, so sol ein Capitel denselben costen und schaden haben. Ein Keller sol ein bekomelich ritpferd haben und damit einem Capitel warten; ob die Herren es ze riten erweltind, sol er es In lichen ze tags um zwen schilling und acht haller; welte und begerte ein Capitel des Kellers knecht mit Im ze riten, söl der Keller demselben ein roß in eins Capitels Costen erbitten und bestellen. Er söl ouch zwo wolbereyt Bettstatten haben und mit denen einem Capitel warten und ir gest herbergen und uf iren kosten ze essen geben, und zwar einem gast von Eren ein gut mahl, für mittel und minderpersonen für 16 haller oder nach erkanntniß eins Capitels u. s. w." — Und uf daz alles, so git ein Capitel einem Keller für sinen lohn, schwinung und abgang des kornbachens oder kellerampts 60 Pfund, 5 Mütt kernen, 10 som wins, wenn so viel win's würt, daz die Herren die Groß haben mügend, ouch 4 Pfd. haller einem pfisterknecht ze stür und 4 Gld. um salz; so aber nit so viel win würt, sol er warten uf das ander jar, dann söl Im die 10 som erwidert werden" u. s. w.

lich, alt-Schultheiß zu Brugg und Heini am Schluchen, Singer und des Raths zu Klingnau.

6. Hans Schultheiß von Zurzach, 1498—1509. Laut Trostung vom 24. Juni 1498 sind Bürgen: Clewin Heemann von Zurzach und Kleinhans Büler von Riethen. Siegler: Junker Hans Rudolf Sägisser, Vogt in Klingnau und Notar Loubrer in Zurzach. [1])

7. Matthias Gundelfinger, Chorherr, 1510—1518. Trostungen vom J. 1510, 1511, 1514. Bürgen: Claus Lang von Tegerfeld, Kleinhans Weltin und Wendely Pfister von Zurzach. Siegler: Christoph vom Grüt, Vogt in Klingnau.

8. Ulrich Schuhmacher, Bäcker zum Engel in Zurzach, 1519—1523. Trostungen von J. 1519 und 1520. Bürgen: Kleinhans Welti, Heini Schuhmacher und Hans Schultheiß von Zurzach. Siegler: Heinrich Frauenfeld (1519) und Hans Grebel (1520), Vögte in Klingnau.

9. Konrad Oftinger von Zurzach, 1523—1525.

10. Bartholomä Attenhofer von Zurzach, 1525—1527. Er war ein Bruder des Propsts Peter Attenhofer. Bürgen: Stephan Renwart und Heinrich Wille von Zurzach. Siegler: Hans Grebel, Vogt in Klingnau (Montag nach Auffahrt 1525.)

11. Ulrich Wydenkeller von Konstanz, 1528—1531. Er war Schulmeister in Zurzach. Bürgen: Konrad Dolde und Hans Angst v. Zurzach.

12. Thomann Zimmermann von Klingnau, 1532—1539. Bürgen: Heini Löuffe von Kobeltz, Rudolf Zimmermann und Heinrich Senn von Klingnau. Siegler: Hans Grebel, Vogt in Klingnau (d. d. Freitag nach Auffahrt 1532.) — Verena Löuffin, Wittwe des verstorbenen Thomann Zimmermann, verschreibt sich dem Stifte für die von ihrem Ehemann als Kellner zurückgelassenen Schulden (12. Mai 1542).

13. Sybilla Wydenkellerin, 1540.

14. Johann Röslin, Chorherr, 1541.

15. Hans Aeppli aus dem Ror am Gryffensee, 1542—1544. Er war Schulmeister in Zurzach. Trostungen von St. Bartholome 1542 und Dienstag nach St. Urban 1544. Bürgen: Cläwin Wick, Cläwin Müller, Wilhelm Frei von Zurzach und Hans Kellmeyer von Rekingen. Siegler: Christoph Gieln von Gielsperg, Vogt in Klingnau.

16. Bartholomä Attenhofer von Zurzach, 1545—1560. Bürgen: Meister Bartlimä Tischmacher und Martin Schultheiß von Zurzach. Siegler: Christoph Gieln von Gielsperg, Vogt in Klingnau (d. d.

---

[1]) Das Stiftsjahrzeitbuch erwähnt eines Heinrich Suter, Cellarius, der am 7. Mai 1509 gestorben ist.

St. Maria Magdalena 1545). Bürgen: Ulin Kappeler und Hans Wolf von Zurzach. Siegler: Christof Murer, Vogt in Klingnau (d. d. 20. Mai 1550).

17. Conrad Hädersch von Bückenbach, 1561—1565. Bürgen: Martin Keller von Zurzach und Bläsy Fry von Rekingen. Siegler: Christof Murer, Vogt von Klingnau (d. d. Mittw. vor Pfingsten 1561).

18. Johann Joachim Koller von Laufenburg, 1566—1573. Bürgen: Adam Oftinger und Thoma Welti von Zurzach. Siegler: Christof Murer, Vogt in Klingnau (d. d. St. Joh. Bapt. 1666, 1568 und Dienstag nach Mariä Geburt 1569).

19. M. Joh. Gebel von Rotwil, 1573—1577.

20. Melchior Suter, notarius apostol., von Baden, 1578—1584. Bürgen: Großhans Kellmeyer und Ulrich Humpry von Zurzach. Siegler: Peter von Mentlen, Vogt in Klingnau (d. d. Johann Bapt. 1582.)

21. Jakob Sebastian Cromb von St. Gallen, 1585—1588. Bürgen: Großhans Müller, Kellmeyer, und Colmar Attenhofer von Zurzach. Siegler: Ritter Walther von Roll aus Uri (d. d. Joh. Bapt. 1585), und Ritter Hans Peter von Roll aus Uri, Vögte in Klingnau (d. d. 20. Mai 1587.) [1])

22. M. Joh. Gebel, 1589—1593.

23. Hans Christmann von Kaiserstuhl, 1594—1599. Bürgen: Hans Welti und Bernhard Köferli von Zurzach. Siegler: Andrea Zweyer von Evebach, Vogt in Klingnau (d. d. Freitag vor St. Joh. Bapt. 1594).

24 Balthasar Jeger von Waldshut, 1600—1612, hat die Zinsurbarien bereinigt und erneuert.

25. Jakob Schieß, Bürger von Mellingen, aus Kisleg im Allgäu stammend, 1613—1641. Er war zuvor Schreiber im Kloster Wettingen, verehelichte sich mit einer Margareth Hanauer von Baden, und starb in Zurzach den 7. April 1643. Propst Christof Schieß und der Jesuit Kaspar Schieß waren dessen Söhne.

26. Joh. Bernhard Köferli von Zurzach, 1642—1655, des Vorigen Tochtermann, ist, beim Abdanken einer Hochzeitfeier in Kadelburg, vom Schlage gerührt, daselbst den 17. Jän. 1655 gestorben.

27. Joh. Jakob Acklin, von Lucern und Augsburg, 1655—1689, war päpstlicher und kaiserlicher Notarius. Den 28. Juni 1655 zum Stiftsamtmann erwählt, hat er als Amtsbürgen Abt und Convent Wet-

[1]) Die Jahresbesoldung des Kellners bestand: „in einer Behausung sammt Krautgarten jenseits des Baches, zwei Matten, in den Wiesen gelegen, 30 Mütt Kernen, wovon ein Mütt als Hauszins abgegeben wird, 5 Saum Wein, 24 Gld., der Schreiberei in Kadelburg und Zurzach, dem Weinzehnten zu Mellikon (letzterer aus Gnaden)."

tingen gestellt. Acklin hat sämmtliche stiftische Zinsurbarien bereinigt und die wichtigsten Urkunden in 5 Grundbücher eingetragen; ist in Zurzach gestorben den 11. Jän. 1690.

28. Nicolaus Frei, Schulmeister, von Zurzach, den 18. Octob. 1689 gewählt. Bürgen: Christofel Frei, Bruder, und Dietrich Oftinger, Schwager. Siegler: Joh. Josef Heinrich Freiherr Zweyer von Evebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau (d. d. 27. Novb. 1689); ist den 29. Mai 1722 gestorben.

29. Peter Karl Frei, Sohn des Obigen, von Zurzach, den 12. Juni 1722 gewählt. Bürgen: Hans Bernhart Hirt und Moriz Leonz Schaufelbühl. Siegler: Marquard Rudolf, Freiherr Zweyer von Evebach, Vogt in Klingnau (d. d. 12. Juni 1722); ist den 9. Jän. 1751 gestorben.

30. Josef Anton Frei, Sohn des Vorigen, von Zurzach, den 1. Octob. 1751 erwählt. Bürgen: Heinrich Leonz Schaufelbühl, Metzger, Ulrich Keller, Siegrist, und der Schwiegervater Peter Thumb, des Großen Raths zu Konstanz. Siegler: Johann Franz, Freiherr von Landsee, Obervogt von Rötteln, Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach, (16. Febr. 1753); ist den 20. Febr. 1780 gestorben.

31. Georg Ignaz Frei, Sohn des Obigen, von Zurzach, den 10. März 1780 erwählt. Bürgen: Franz Jakob Dismas Schaufelbühl und Franz Carl Attenhofer von Zurzach. Siegler: Obervogtskanzlei Klingnau (16. März 1780).

Drei Jahre lang, nämlich vom Mai 1798 bis Juni 1801 war das Stift unter der Administration der helvetischen Regierung und hatte zu Verwaltern:

32. Heinrich Schaufelbühl, alt-Statthalter zum Raben, von Zurzach, 1798 — Octob. 1799.

33. Josef Leonz Attenhofer, zum rothen Ochsen, von Zurzach, 1799—1801. — Nach wiedererlangter Selbstverwaltung hat das Stiftscapitel zum Kellner ernannt den

34. Custos Fr. M. Blunschi, 1801—1807. Als Gehilfe für die ennetrheinischen Stiftsgefälle war ihm beigeordnet Chorherr von Beck.

35. Josef Fridolin Attenhofer von Zurzach, 1807—1834.

36. Franz Xaver Attenhofer, Sohn des Obigen, von Zurzach, 1834—1853.

37. Josef Frei, Bezirksverwalter, von Zurzach, 1853—1855, übernimmt im Auftrage der Regierung (28. Hornung 1853) die Liquidirung und einstweilige Verwaltung des Stiftsvermögens.

38. Arnold Attenhofer, Bezirksverwalter, von Zurzach, verwaltet seit 1. Mai 1855 Namens des Staates das Stiftsvermögen.

C. Die Stifts-Schullehrer.

In der heidnischen Welt, wo die Würde und Bestimmung des Menschen entweder gar nicht oder nicht vollständig anerkannt wurden, und der Staat sich nicht in seiner höchsten Aufgabe erfaßte, finden wir **keine Volksschule**, sondern es wurde die eigentliche Erziehung den Eltern und dem häuslichen Leben überlassen.

Die **katholische Kirche** ist die Mutter der Schule überhaupt im neuern Sinne und der **Volksschule** insbesondere. Sie **hat dieselbe überall gegründet, theilweise dotirt und durch viele Jahrhunderte allein erhalten.** Nachdem nämlich der Geist des Christenthums die Völker zu durchsäuern angefangen, die Würde und Bestimmung des Menschen klar erkannt worden, die Christen sich in einer geistigen Gemeinschaft und Gleichheit erfaßt hatten; da fing man an, eine besondere Sorgfalt auf die durch die Taufe in den Bund der Christen aufgenommenen und zu gleicher Hoffnung berechtigten Kinder zu wenden und suchte alle in Christo Wiedergebornen auch zur Aehnlichkeit mit Christus zu erziehen. Aus dieser neuen Weltansicht gingen sofort verschiedene Schulen hervor, die nicht nur für Kinder der Reichen und Großen, sondern auch für die der Armen und Niedern gegründet wurden. Sie wurden bald ein äußeres Zeichen der geistigen Gemeinschaft der Gläubigen. Wo es darum Christen gab, errichteten sie Schulen für die Katechumenen in Städten und kleineren Flecken, und die Geistlichen waren es, welche dieselben beförderten und in ihnen unterichteten. Damit sie selbst aber tüchtige Lehrer würden, wurden von Seite der Kirche frühzeitig Katechetenschulen errichtet, von welchen die zu Alexandria vom zweiten bis vierten Jahrhunderte in hohem Ruhme stand. An allen Kathedralkirchen, Klöstern und Stiften wurden sofort höhere Lehranstalten gegründet, und von der Kirche wurde mit größtem Ernste von jeher darauf gedrungen, daß alle Jugend christlichen Unterricht und gute Erziehung erlange. Könige und Kaiser widmeten später ihre Aufmerksamkeit auch den höhern Anstalten, den Universitäten und Lyceen; die Volksschulen überließen sie aber immer noch der Kirche.

Später fing auch der Staat an, sich als betheiligt bei der Erziehung des Volkes zu betrachten, insofern seine künftigen Bürger hauptsächlich aus der Volksschule hervorgehen. Seitdem hat er viel zur Hebung derselben gethan und sich mit der Kirche in die Sorge für dieselbe getheilt. Hiermit hat die Schule neben ihrer alten Beziehung zur Kirche eine neue zum Staate erhalten. Es ist darum ein müßiger Streit, ob

sie der Kirche oder dem Staate angehöre, indem sie beiden zugleich angehört.

Es wäre demnach die sogenannte Emancipation der Schule von der Kirche oder dem Staate ein Eingriff in die Rechte beider und zugleich der Ruin der Volksschule. Denn die Kirche ist im rechtlichen Besitze derselben und zwar nach göttlichem und historischem Rechte, und der Staat hat ebenfalls wohlbegründete Ansprüche auf sie. (Vgl. Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts von Aloys Karl Ohler, 2. Aufl. S. 131.)

So war in den frühesten Zeiten schon die Gründung und Fortführung des Volksschulwesens in Zurzach Sache der Kirche. Es erhellet dies aus folgenden urkundlichen Nachweisen.

Bischof Rudolf II. verordnet mit Urkunde vom J. 1279, „daß in besagtem Orte Zurzach ein Schulmeister (doctor puerorum) zur Unterweisung der Schulknaben (scolares) bestehe, dem aus den gemeinen Einkünften drei Mark Silbers alljährlich verabreicht werden sollen.“ Bischof Heinrich III. hat mit Erlaß vom 18. Jän. 1358 obige Verfügung bestätigt und die Wahl des Lehrers dem Stiftscapitel übertragen. Seitdem ist die Schule auf Rechnung des Stifts erhalten und der Aufsicht des Decans und Cantors unterstellt worden. Im Dienste der Kirche stehend, mußten die Lehrer der Choral- und Figuralmusik kundig und befähigt sein, die Chorknaben in Gesang und Choral zu unterrichten. Die älteste Bestallungsurkunde aus dem Jahre 1489 gibt uns Aufschluß über die Besoldung des Lehrers seitens des Stifts und der Schüler, über dessen Obliegenheiten der Kirche und Schule gegenüber. [1])

---

[1]) Jtem 13 modios tritici, tres modios siliginis, unum maltare avene, in ordio estivali tria quartalia pisarum et piso dantur de decimis; 1 lib. 4 ß. haller gebet min Herren und werdent geleit in den abzug; der keller, der zicht es us; 10 som win, in presentiis 5 quartalia tritici, 8 panes, 26 scopas Vini in presentiis et 17 ß haller de vigiliis in presentiis. Von einem schuler all fronfasten 4 ß hall., ein Fasnachthuhn, 7 vierling wachs, 15 Ostereier. Item dieß nachgeschriben Ding ist schuldig ein schulmeister ze halten, als och bishar gewon ist gsin. Item so min Herren Scolarch hand, die sy nit verdingt hand, sol ein schulmeister einen schüler gratis leren, von den andren sond min Herren dem schulmeister geben als viel, als ander lit, wie obstat. Item ein schulmeister sol minen Herren schriben, was sy ze schryben haben, Wissivan und ander brief uf bappigem, gratis. Item ob er daz pergamens bruchen würd, sond mine Herren im das pergamens bezalen und sunst nunß ze thon sin. Item er sol abgeschriften schriben in miner Herren buch, wie die sind, gratis. Wenn sich ein schulmeister endern wölt, daß er enweg wölt züchen, so sol er minen Herren ein fronfasten absagen vorhin. Desgelichen, ob sich min Herren mit einem anderen versechen wölten, söllen min Herren einem schulmeister och ein fronfasten vor absagen.

Item ob ein schulmeister mit minen Herren einem oder mer uneins würd, so sol

Es gelang uns nicht, ein Verzeichniß der ersten Lehrer am Stifte Zurzach zu bewerkstelligen; erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts tauchen einzelne Namen auf, an die wir die Reihe unserer Lehrer bis in die Gegenwart knüpfen.

1. Johann von Kryechenbeck, wird im Jahrzeitb. z. 27. Sept. „Rector puerorum" in Zurzach genannt.

2. Johannes Mucher, 1460.

3. Georius, 1474.

4. Jakob Schätt, Notarius, 1479—1488.

5. Andreas Loubrer, kaiserlicher Amtsnotar von Rottenburg, 1488—1495.

6. Lacher, 1595—1504.

7. Ulrich Wydenkeller, Notar von Konstanz, 1528—1540.

8. Meister Hans Aeppli aus dem Ror am Greifensee, 1541.

9. Meister Hans Gebel von Rotwil, 1573—1577.

10. Meister Laurentius, 1578.

11. Meister Antonius Strubhaar, 1579.

12. Matthä Oettinger, 1586—1589.

13. Kaspar Frey von Münster, 1599 — † 2. Jän. 1612.

14. Jakob Bläsy von Zurzach, 1612—1615.

15. Andreas Willandt von Laufenburg, 31. Octob. 1634—1636.

16. Ulrich Streiter von Unterwalden, 1636—1657, ist der Verfasser des **Dialogus tragicus** auf die Translationsfeier des hl. Fulgentius in Zurzach (18. Octob. 1651;) hatte zwei geistliche Söhne: Franz Streiter, Pfarrer in Weylen, und Kaspar Streiter, Kaplan zu Unter-Endingen.

17. Hans Kaspar Gering, 11. Juni 1657—1662.

18. Georg Belber von Markdorf, 5. Decb. 1662 — † 26. Septb. 1670.

19. Joh. Sebastian Trüsch, Schulmeister in Mellingen, Septb. 1670—25. Jän. 1675.

20. Nicolaus Frey von Zurzach, 7. Febr. 1675—24. Juni 1690.

---

er recht nemen und geben von und vor einem ganzen Capitel; würd er aber uneins mit einem ganzen Capitel, sol er recht nemen nnd geben vor unserm Herrn dem propst und einem Hrn. gesworen.

Item ein schulmeister ist och schuldig alltag zu dem fronampt ze gon mit den schülern; wer aber sach, das man zwei ampt uf dem gradual singen würd, so sol er och dabý sin. Item er sol och omnibus festivis diebus ad Vesperas gon. Er sol och zu allen hoch zyten zu der möttin gon und besunder in der karwuchen; er sol och zu den merkten zu der Möttin gon, als ze pfingsten und Berene. Item uf fronfast Cinerum bin ich herkommen und allda angehöbt regieren. Nach Christi geburt gezalt 1489.

21. Johann Dietrich Surläuli von Baden, 3. März 1690—24. Septb. 1697, ist flüchtig geworden und hat seine Frau Margareth Heuchlerin von Bregenz zurückgelassen.

22. Jakob Mendlin, gewesener Landweibel der Landgrafschaft Sulz, 18. Jän. 1698 — † 23. Juni. 1702. Seine armen hinterlassenen Kinder mußten vom Stifte unterstützt werden.

23. Joh. Bernhard Stammler von Baar, 25. Septb. 702—† 27. Decb. 1712. Er wurde 73 Jahre alt; das Sterberegister nennt ihn einen „fidelis minister."

24. Johann Ryssy, Stadtschreiber von Säckingen, 18. Jän. 1713 — † Apr. 1723.

25. Heinrich Lorenz Oftinger von Zurzach, 9. Apr. 1723 — † 21. Juni 1729. Er war vorher Schulmeister in Klingnau. Während seiner Amtsdauer wird erstmals eines Schullohns und Schulholzes erwähnt, zu dessen Verabreichung die Eltern der Kinder verhalten waren.

26. Josef Anton Bellmond von Schwyz, 9. Sept. 1729 — † 19. Novb. 1748. Er war früher Schulmeister zu Haittersheim.

27. Bernard Oederli von Baden, 22. März 1749 — † 28. Jän. 1755.

28. Fulgenz Attenhofer von Zurzach, bisheriger Gerichtsschreiber in Döttingen, 28. Jän. 1755 — † 29. Novb. 1769.

29. Xaver Attenhofer von Zurzach, wurde, ein Sohn des obigen Fulgenz, als 19-jähriger Student zum Lehrer berufen. 22. Decb. 1769 — † Aug. 1787.

30. Josef Maria Hinterkircher von Landsee, wurde infolge bestandener Prüfung vor Capitel aus 5 wahlfähigen Bewerbern erwählt. 24. Octob. 1787 — † Septb. 1791.

31. Joh. Nepom. Gförer von Glatt am Neckar, 22. Sepbr. 1791 — † 23. März 1813; war früher Lehrer in Näfels, dann Lehrer und Organist zu Lichtensteig. Mit dem 26. Septb. 1799 (während der Revolution) hat Gfrörer den Posten verlassen, ihn aber den 10 Febr. 1800 wieder angetreten. Nach Vorschrift des Erziehungsrathes (1808) mußten im Winter täglich 6 Stunden, im Sommer Vormittags 2 ½ Stunden Unterricht ertheilt werden. Der Lehrer wird vom werktäglichen Chorbesuche dispensirt.

32. Ignaz Müller, Lehrer von und in Klingnau, 25. Juni 1813 — † 1. Apr. 1817. Nach Gfrörer's Absterben wurde die Stelle vom Stiftscapitel infolge öffentlicher Ausschreibung durch den Kantonsschulrath und Prüfung der Bewerber vor dem Bezirksschulrathe, besetzt. Die Ausweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der Musik mußten dem Stifte insbesondere geleistet werden.

33. Franz Xav. Meyer, Priester, von Klingnau, wurde den 30. März 1817 gewählt, hat aber, weil am 22. Heumonat gl. J. zum Stiftskaplan und Organist berufen, den Schuldienst nicht angetreten.

34. Paul Johannes Keller, Priester, von Zurzach, 5. Septb. 1817—22. Septb. 1825.

35. Franz Xaver Wagner, Priester, von Klingnau, 9. Christm. 1825—18. Mai 1830.

36. Alois Rohner von Kaiserstuhl, 1. Octob. 1830—October 1865, war vorher Lehrer in Fisibach. Rohner ist der erste vom Gemeindrathe Zurzach nach dem Schulgesetze vom J. 1835 gewählte katholische Lehrer in Zurzach. Das infolge Uebereinkunft v. 20. Juni 1855 der kathol. Gemeinde abgetretene Capitelhaus wurde als neues kathol. Schulhaus den 11. Octob. 1858 feierlich eröffnet, und das alte an der östlichen Seite des Stiftskirchenchors gelegene Schulhaus im Spätherbste desselben Jahres abgetragen.

37. Karl Gottfried Schleuniger von Klingnau, bisheriger Lehrer in Baldingen, wurde von der Schulgemeinde Zurzach, welche am 28. Septb. 1865 die zwei bisher confessionell getrennten Gemeindeschulen aufgehoben und in eine Successivschule umgewandelt hatte, den 21. Octob. gl. J. zum Oberlehrer derselben berufen. Damit hat die alte, seit bereits sechs Jahrhunderten bestandene Stiftsschule ihr Ende erreicht, wenn auch der jeweilige katholische Lehrer verbunden ist, auch fürderhin zur Ferienzeit an Sonn- und Festtagen Aushilfe im Chordienste zu leisten. Dagegen bezieht der kathol. Lehrer, wie vor und eh', vom Stifte die Besoldung. [1]) Schreiber dieß theilt in vorwürfigem Falle unbedingt die Ansicht des protestantischen Seminardirectors Dr. Curtman. Er sagt in seinem berühmten Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts (II. Theil, S. 467): „Ohne Noth gemischte Schulen zu errichten, ist ein gewagtes, ja geradezu ein unpädagogisches Unternehmen und es spreche durchaus nicht für die Weisheit der neuern Zeit, daß man einiger Bequemlichkeit oder Ersparungen willen katholische und protestantische Schüler und Lehrer vereinige, denn eine solche Vereinigung sei eine lockere und unnatürliche und man bekomme dadurch Schulen, die zwar größer, aber fast immer auch schlechter seien." Und der bereits genannte Direktor am Großherzoglichen Schul-

[1]) Dieselbe bestet a) in Fr. 521. 60, b) in zwei Saum, 65½ Maß Wein, oder, seit 24. October 1868, in Fr. 44. 20, als dem gesetzlichen Loskaufsbetreffnisse (per Saum zu Fr. 11. 65 a. W.) c) Fr. 13 72 aus der Chorherr Falk'schen Stiftung. — Mit Inbegriff der Besoldung des 3. Hauptlehrers an der Bezirksschule im Betrage von Fr. 1714. 28 leistet das Stift alljährlich an das hiesige Schulwesen die schöne Summe von Fr. 2,293. 80, das katholische Schulhaus nicht einmal inbegriffen.

lehrer-Seminar zu Bensheim, Alois Karl Ohler, sagt in seinem trefflichen „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts," S. 132: „Abgesehen davon, daß das Streben, die Confessionsschulen aufzuheben und an ihre Stelle die sogenannten Communalschulen zu setzen, eine Rechtskränkung gegen jede einzelne Confession wäre, die ein Privilegium auf besondere Schulen hat, hieße das an die Stelle des religiösen Geistes, der die Seele alles Schullebens und aller Schulerziehung ist, den Indifferentismus setzen, damit die Schule ihrem Zwecke entfremden und sie zu einer bloßen Abrichtungsanstalt in materiellen Kenntnissen und Fertigkeiten machen." Aus guten und nahen Gründen werden die Misch- und Communalschulen wie von der Kirche, so von allen christlich-gläubigen Pädagogen verurtheilt.

Inhaltsverzeichniß.